

Amtsblatt der Europäischen Union

C 298



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

61. Jahrgang
23. August 2018

Inhalt

EUROPÄISCHES PARLAMENT

SITZUNGSPERIODE 2017-2018

Sitzungen vom 3. bis 6. April 2017

Das Protokoll dieser Sitzungen wurde im ABl. C 17 vom 18.1.2018 veröffentlicht.

ANGENOMMENE TEXTE

Sitzungen vom 26. und 27. April 2017

Das Protokoll dieser Sitzungen wurde im ABl. C 28 vom 25.1.2018 veröffentlicht.

Die am 27. April 2017 angenommenen Texte betreffend die Entlastungen für das Haushaltsjahr 2015 sind im ABl. L 252 vom 29.9.2017 veröffentlicht.

ANGENOMMENE TEXTE

I Entschlüsse, Empfehlungen und Stellungnahmen

ENTSCHLIESSUNGEN

Europäisches Parlament

Dienstag, 4. April 2017

2018/C 298/01 EntschlieÙung des Europäischen Parlaments vom 4. April 2017 zu dem Thema „Palmöl und die Rodung von Regenwäldern“ (2016/2222(INI)) 2

2018/C 298/02 EntschlieÙung des Europäischen Parlaments vom 4. April 2017 zu Frauen und ihren Rollen in ländlichen Gebieten (2016/2204(INI)) 14

Mittwoch, 5. April 2017

2018/C 298/03 EntschlieÙung des Europäischen Parlaments vom 5. April 2017 zu den Verhandlungen mit dem Vereinigten Königreich nach seiner Mitteilung, dass es beabsichtige, aus der Europäischen Union auszutreten (2017/2593(RSP)) 24

DE

2018/C 298/04	Nichtlegislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 5. April 2017 zu dem Entwurf einer Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1311/2013 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014–2020 (14942/2016 — C8-0103/2017 — 2016/0283(APP) — 2017/2051(INI))	30
2018/C 298/05	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 5. April 2017 zu dem Entwurf des Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte Bt11 × 59122 × MIR604 × 1507 × GA21 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, und von genetisch veränderten Maissorten, in denen zwei, drei oder vier der Sorten Bt11, 59122, MIR604, 1507 und GA21 kombiniert werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel (D049280 — 2017/2624(RSP))	34
2018/C 298/06	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 5. April 2017 zur Bewältigung von Flüchtlings- und Migrantenströmen: Die Rolle des auswärtigen Handelns der EU (2015/2342(INI))	39
Donnerstag, 6. April 2017		
2018/C 298/07	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 6. April 2017 zu Russland, der Festnahme von Alexei Nawalny und anderen Demonstranten (2017/2646(RSP))	56
2018/C 298/08	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 6. April 2017 zur Lage in Belarus (2017/2647(RSP))	60
2018/C 298/09	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 6. April 2017 zu Bangladesch, einschließlich Frühverheiratung (2017/2648(RSP))	65
2018/C 298/10	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 6. April 2017 zum Europäischen Solidaritätskorps (2017/2629(RSP))	68
2018/C 298/11	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 6. April 2017 zur Angemessenheit des vom EU-US-Datenschutzschild gebotenen Schutzes (2016/3018(RSP))	73
Donnerstag, 27. April 2017		
2018/C 298/12	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 27. April 2017 zu dem Jahresbericht über die Kontrolle der Finanztätigkeit der EIB für 2015 (2016/2098(INI))	80
2018/C 298/13	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 27. April 2017 zur Bewirtschaftung der Fischereiflotten in den Gebieten in äußerster Randlage (2016/2016(INI))	92
2018/C 298/14	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 27. April 2017 zu der EU-Leitinitiative für die Bekleidungsbranche (2016/2140(INI))	100
2018/C 298/15	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 27. April 2017 zu dem Thema „Aktueller Stand der Konzentration von Agrarland in der EU: Wie kann Landwirten der Zugang zu Land erleichtert werden?“ (2016/2141(INI))	112
2018/C 298/16	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 27. April 2017 zu dem Jahresbericht über die Finanztätigkeit der Europäischen Investitionsbank (2016/2099(INI))	121
2018/C 298/17	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 27. April 2017 zur Umsetzung der Bergbauabfallrichtlinie (2006/21/EG) (2015/2117(INI))	132
2018/C 298/18	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 27. April 2017 zur Lage in Venezuela (2017/2651(RSP))	137

EMPFEHLUNGEN

Europäisches Parlament

Dienstag, 4. April 2017

2018/C 298/19	Empfehlung des Europäischen Parlaments vom 4. April 2017 an den Rat und die Kommission im Anschluss an die Untersuchung zu Emissionsmessungen in der Automobilindustrie (2016/2908(RSP))	140
---------------	--	-----

II *Mitteilungen*

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäisches Parlament

Donnerstag, 27. April 2017

2018/C 298/20	Beschluss des Europäischen Parlaments vom 27. April 2017 über den Antrag auf Aufhebung der Immunität von António Marinho e Pinto (2016/2294(IMM))	151
---------------	---	-----

III *Vorbereitende Rechtsakte*

EUROPÄISCHES PARLAMENT

Dienstag, 4. April 2017

2018/C 298/21	P8_TA(2017)0096 Angaben für Fischereifahrzeuge ***I Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 4. April 2017 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Definition der Angaben für Fischereifahrzeuge (Neufassung) (COM(2016)0273 — C8-0187/2016 — 2016/0145(COD)) P8_TC1-COD(2016)0145 Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 4. April 2017 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2017/... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Definition der Angaben für Fischereifahrzeuge (Neufassung)	154
---------------	---	-----

2018/C 298/22	Abänderungen des Europäischen Parlaments vom 4. April 2017 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Genehmigung und die Marktüberwachung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge (COM(2016)0031 — C8-0015/2016 — 2016/0014(COD))	156
---------------	--	-----

Mittwoch, 5. April 2017

2018/C 298/23	Beschluss des Europäischen Parlaments, keine Einwände gegen die delegierte Verordnung der Kommission vom 8. März 2017 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIP) durch technische Regulierungsstandards in Bezug auf die Darstellung, den Inhalt, die Überprüfung und die Überarbeitung dieser Basisinformationsblätter sowie die Bedingungen für die Erfüllung der Verpflichtung zu ihrer Bereitstellung zu erheben (C(2017)01473 — 2017/2602(DEA))	280
---------------	---	-----

2018/C 298/24	P8_TA(2017)0103 Bestimmte Aspekte des Gesellschaftsrechts ***I Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 5. April 2017 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über bestimmte Aspekte des Gesellschaftsrechts (kodifizierter Text) (COM(2015)0616 — C8-0388/2015 — 2015/0283(COD)) P8_TC1-COD(2015)0283 Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 5. April 2017 im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie (EU) 2017/... des Europäischen Parlaments und des Rates über bestimmte Aspekte des Gesellschaftsrechts (kodifizierter Text)	282
2018/C 298/25	Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 5. April 2017 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über die Ratifizierung im Interesse der Europäischen Union des Protokolls von 2010 zu dem Internationalen Übereinkommen über Haftung und Entschädigung für Schäden bei der Beförderung schädlicher und gefährlicher Stoffe auf See durch die Mitgliedstaaten und ihren Beitritt zu diesem Protokoll im Interesse der Europäischen Union, mit Ausnahme der Aspekte im Zusammenhang mit der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen (13806/2015 — C8-0410/2015 — 2015/0135(NLE))	283
2018/C 298/26	Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 5. April 2017 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über die Ratifizierung im Interesse der Europäischen Union des Protokolls von 2010 zu dem Internationalen Übereinkommen über Haftung und Entschädigung für Schäden bei der Beförderung schädlicher und gefährlicher Stoffe auf See durch die Mitgliedstaaten und ihren Beitritt zu diesem Protokoll im Interesse der Europäischen Union, im Hinblick auf die Aspekte im Zusammenhang mit der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen (14112/2015 — C8-0409/2015 — 2015/0136(NLE))	284
2018/C 298/27	Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 5. April 2017 zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Anwendung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands im Bereich des Schengener Informationssystems in der Republik Kroatien (COM(2017)0017 — C8-0026/2017 — 2017/0011(NLE))	285
2018/C 298/28	Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 5. April 2017 zu dem Standpunkt des Rates in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Medizinprodukte, zur Änderung der Richtlinie 2001/83/EG, der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 und der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 und zur Aufhebung der Richtlinien 90/385/EWG und 93/42/EWG des Rates (10728/4/2016 — C8-0104/2017 — 2012/0266(COD))	286
2018/C 298/29	Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 5. April 2017 zu dem Standpunkt des Rates in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über In-vitro-Diagnostika und zur Aufhebung der Richtlinie 98/79/EG und des Beschlusses 2010/227/EU der Kommission (10729/4/2016 — C8-0105/2017 — 2012/0267(COD))	287
2018/C 298/30	P8_TA(2017)0109 Geldmarktfonds ***I Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 5. April 2017 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Geldmarktfonds (COM(2013)0615 — C7-0263/2013 — 2013/0306(COD)) P8_TC1-COD(2013)0306 Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 5. April 2017 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2017/... des Europäischen Parlaments und des Rates über Geldmarktfonds	289

2018/C 298/31	P8_TA(2017)0110 Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel zu veröffentlichen ist ***I Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 5. April 2017 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel zu veröffentlichen ist (COM(2015)0583 — C8-0375/2015 — 2015/0268(COD)) P8_TC1-COD(2015)0268 Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 5. April 2017 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2017/... des Europäischen Parlaments und des Rates über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG	290
2018/C 298/32	Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 5. April 2017 zu dem Entwurf einer Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1311/2013 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014–2020 (14942/2016 — C8-0103/2017 — 2016/0283(APP))	291
2018/C 298/33	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 5. April 2017 zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung des Beschlusses (EU) 2015/435 über die Inanspruchnahme des Spielraums für unvorhergesehene Ausgaben (COM(2016)0607 — C8-0387/2016 — 2016/2233(BUD))	293
2018/C 298/34	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 5. April 2017 zu dem Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Europäischen Parlaments für das Haushaltsjahr 2018 (2017/2022(BUD))	296
2018/C 298/35	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 5. April 2017 zu dem Standpunkt des Rates zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 1/2017 zum Gesamthaushaltsplan 2017 für den Vorschlag zur Inanspruchnahme des Solidaritätsfonds der Europäischen Union zwecks Hilfeleistung für das Vereinigte Königreich, Zypern und Portugal (07003/2017 — C8-0130/2017 — 2017/2018(BUD))	306
2018/C 298/36	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 5. April 2017 zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (EGF/2017/000 TA 2017 — Technische Unterstützung auf Initiative der Kommission) (COM(2017)0101 — C8-0097/2017 — 2017/2033(BUD))	308
2018/C 298/37	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 5. April 2017 zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Inanspruchnahme des Solidaritätsfonds der Europäischen Union zwecks Hilfeleistungen für das Vereinigte Königreich, Zypern und Portugal (COM(2017)0045 — C8-0022/2017 — 2017/2017(BUD))	312
2018/C 298/38	Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 5. April 2017 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses des Rates über den automatisierten Austausch daktyloskopischer Daten mit Lettland und zur Ersetzung des Beschlusses 2014/911/EU (13521/2016 — C8-0523/2016 — 2016/0818(CNS))	314
2018/C 298/39	Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 5. April 2017 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses des Rates über den automatisierten Austausch von DNA-Daten in der Slowakei, Portugal, Lettland, Litauen, der Tschechischen Republik, Estland, Ungarn, Zypern, Polen, Schweden, Malta und Belgien und zur Ersetzung der Beschlüsse 2010/689/EU, 2011/472/EU, 2011/715/EU, 2011/887/EU, 2012/58/EU, 2012/299/EU, 2012/445/EU, 2012/673/EU, 2013/3/EU, 2013/148/EU, 2013/152/EU und 2014/410/EU (13525/2016 — C8-0522/2016 — 2016/0819(CNS))	315

2018/C 298/40 Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 5. April 2017 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses des Rates über den automatisierten Austausch daktyloskopischer Daten mit der Slowakei, Bulgarien, Frankreich, der Tschechischen Republik, Litauen, den Niederlanden, Ungarn, Zypern, Estland, Malta, Rumänien und Finnland und zur Ersetzung der Beschlüsse 2010/682/EU, 2010/758/EU, 2011/355/EU, 2011/434/EU, 2011/888/EU, 2012/46/EU, 2012/446/EU, 2012/672/EU, 2012/710/EU, 2013/153/EU, 2013/229/EU und 2013/792/EU (13526/2016 — C8-0520/2016 — 2016/0820(CNS)) 316

2018/C 298/41 Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 5. April 2017 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses des Rates über den automatisierten Austausch von Fahrzeugregisterdaten in Finnland, Slowenien, Rumänien, Polen, Schweden, Litauen, Bulgarien, der Slowakei und Ungarn und zur Ersetzung der Beschlüsse 2010/559/EU, 2011/387/EU, 2011/547/EU, 2012/236/EU, 2012/664/EU, 2012/713/EU, 2013/230/EU, 2013/692/EU und 2014/264/EU (13529/2016 — C8-0518/2016 — 2016/0821(CNS)) 317

2018/C 298/42 Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 5. April 2017 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses des Rates über den automatisierten Austausch von Fahrzeugregisterdaten in Malta, Zypern und Estland und zur Ersetzung der Beschlüsse 2014/731/EU, 2014/743/EU und 2014/744/EU (13499/2016 — C8-0519/2016 — 2016/0822(CNS)) 318

Donnerstag, 6. April 2017

2018/C 298/43 P8_TA(2017)0128
 Roamingvorleistungsmärkte ***I
 Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 6. April 2017 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 531/2012 in Bezug auf Vorschriften für Roamingvorleistungsmärkte (COM(2016)0399 — C8-0219/2016 — 2016/0185(COD))
 P8_TC1-COD(2016)0185
 Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 6. April 2017 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2017/... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 531/2012 in Bezug auf Vorschriften für Großkunden-Roamingmärkte 319

2018/C 298/44 P8_TA(2017)0129
 Drittländer, deren Staatsangehörige von der Visumpflicht befreit sind: Ukraine ***I
 Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 6. April 2017 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind (Ukraine) (COM(2016)0236 — C8-0150/2016 — 2016/0125(COD))
 P8_TC1-COD(2016)0125
 Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 6. April 2017 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2017/... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind (Ukraine) 320

Donnerstag, 27. April 2017

2018/C 298/45	P8_TA(2017)0133 Unionsmarke ***I Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 27. April 2017 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Unionsmarke (kodifizierter Text) (COM(2016)0702 — C8-0439/2016 — 2016/0345(COD)) P8_TC1-COD(2016)0345 Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 27. April 2017 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2017/... des Europäischen Parlaments und des Rates über die Unionsmarke (Kodifizierter Text)	321
2018/C 298/46	Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 27. April 2017 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss des Übereinkommens von Minamata über Quecksilber im Namen der Europäischen Union (05925/2017 — C8-0102/2017 — 2016/0021(NLE))	322
2018/C 298/47	Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 27. April 2017 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie (EU) 2016/1164 bezüglich hybrider Gestaltungen mit Drittländern (COM(2016)0687 — C8-0464/2016 — 2016/0339(CNS))	323
2018/C 298/48	Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 27. April 2017 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses des Rates über die Zustimmung zum Abschluss eines Abkommens über operative und strategische Kooperation zwischen dem Königreich Dänemark und Europol durch das Europäische Polizeiamt (Europol) (07281/2017 — C8-0120/2017 — 2017/0803(CNS))	343
2018/C 298/49	Beschluss des Europäischen Parlaments vom 27. April 2017 über die vorgeschlagene Ernennung von Ildikó Gáll-Pelcz zum Mitglied des Rechnungshofs (C8-0110/2017 — 2017/0802(NLE))	345
2018/C 298/50	P8_TA(2017)0139 Programm zur Unterstützung von Strukturreformen für den Zeitraum 2017–2020 ***I Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 27. April 2017 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Programm zur Unterstützung von Strukturreformen für den Zeitraum 2017–2020 und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1303/2013 und (EU) Nr. 1305/2013 (COM(2015)0701 — C8-0373/2015 — 2015/0263(COD)) P8_TC1-COD(2015)0263 Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 27. April 2017 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2017/... des Europäischen Parlaments und des Rates über die Auflegung des Programms zur Unterstützung von Strukturreformen für den Zeitraum 2017–2020 und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1303/2013 und (EU) Nr. 1305/2013	346
2018/C 298/51	P8_TA(2017)0140 Europäisches Jahr des Kulturerbes ***I Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 27. April 2017 zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Europäisches Jahr des Kulturerbes (COM(2016)0543 — C8-0352/2016 — 2016/0259(COD)) P8_TC1-COD(2016)0259 Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 27. April 2017 im Hinblick auf den Erlass des Beschlusses (EU) 2017/... des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Europäisches Jahr des Kulturerbes (2018)	347

2018/C 298/52

P8_TA(2017)0141

Unionsprogramm zur Unterstützung spezieller Tätigkeiten im Bereich Rechnungslegung und Abschlussprüfung ***I

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 27. April 2017 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 258/2014 zur Auflegung eines Unionsprogramms zur Unterstützung spezieller Tätigkeiten im Bereich Rechnungslegung und Abschlussprüfung für den Zeitraum 2014–2020 (COM(2016)0202 — C8-0145/2016 — 2016/0110(COD))

P8_TC1-COD(2016)0110

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 27. April 2017 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2017/... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 258/2014 zur Auflegung eines Unionsprogramms zur Unterstützung spezieller Tätigkeiten im Bereich Rechnungslegung und Abschlussprüfung für den Zeitraum 2014-2020 349

2018/C 298/53

P8_TA(2017)0142

Unionsprogramm zur Erhöhung der Beteiligung von Verbrauchern an der Gestaltung der Unionspolitik im Bereich Finanzdienstleistungen ***I

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 27. April 2017 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Auflegung eines Unionsprogramms zur Unterstützung spezieller Tätigkeiten zur Erhöhung der Beteiligung von Verbrauchern und anderen Endnutzern von Finanzdienstleistungen an der Gestaltung der Unionspolitik im Bereich Finanzdienstleistungen für den Zeitraum 2017–2020 (COM(2016)0388 — C8-0220/2016 — 2016/0182(COD))

P8_TC1-COD(2016)0182

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 27. April 2017 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2017/... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Auflegung eines Unionsprogramms zur Unterstützung spezieller Tätigkeiten zur stärkeren Einbindung von Verbrauchern und anderen Endnutzern von Finanzdienstleistungen an der Gestaltung der Unionspolitik im Bereich Finanzdienstleistungen für den Zeitraum 2017–2020 350

Erklärung der benutzten Zeichen

- * Anhörungsverfahren
- *** Zustimmungsverfahren
- ***I Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (erste Lesung)
- ***II Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (zweite Lesung)
- ***III Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (dritte Lesung)

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der im Entwurf eines Rechtsakts vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge des Parlaments:

Neue Textteile sind durch **Fett- und Kursivdruck** gekennzeichnet. Auf Textteile, die entfallen, wird mit dem Symbol ■ hingewiesen oder diese Textteile erscheinen durchgestrichen. Textänderungen werden gekennzeichnet, indem der neue Text in **Fett- und Kursivdruck** steht und der bisherige Text gelöscht oder durchgestrichen wird.

EUROPÄISCHES PARLAMENT

SITZUNGSPERIODE 2017-2018

Sitzungen vom 3. bis 6. April 2017

Das Protokoll dieser Sitzungen wurde im ABl. C 17 vom 18.1.2018 veröffentlicht.

ANGENOMMENE TEXTE

Sitzungen vom 26. und 27. April 2017

Das Protokoll dieser Sitzungen wurde im ABl. C 28 vom 25.1.2018 veröffentlicht.

Die am 27. April 2017 angenommenen Texte betreffend die Entlastungen für das Haushaltsjahr 2015 sind im ABl. L 252 vom 29.9.2017 veröffentlicht.

ANGENOMMENE TEXTE

Dienstag, 4. April 2017

I

(Entschlüsseungen, Empfehlungen und Stellungnahmen)

ENTSCHLIESSUNGEN

EUROPÄISCHES PARLAMENT

P8_TA(2017)0098

Palmöl und die Rodung von Regenwäldern

EntschlieÙung des Europäischen Parlaments vom 4. April 2017 zu dem Thema „Palmöl und die Rodung von Regenwäldern“ (2016/2222(INI))

(2018/C 298/01)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen für den Zeitraum 2015–2030,
- unter Hinweis auf das Übereinkommen von Paris, das auf der 21. Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (COP21) erzielt wurde,
- unter Hinweis auf den technischen Bericht der Kommission mit dem Titel: „Auswirkungen des Verbrauchs in der EU auf die Entwaldung“ (2013–063) ⁽¹⁾,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 17. Oktober 2008 mit dem Titel „Bekämpfung der Entwaldung und der Waldschädigung zur Eindämmung des Klimawandels und des Verlusts der biologischen Vielfalt“ (COM(2008)0645),
- unter Hinweis auf die Erklärung von Amsterdam vom 7. Dezember 2015 mit dem Titel „Towards Eliminating Deforestation from Agricultural Commodity Chains with European Countries“ (Für Agrarrohstoffproduktionsketten mit europäischen Ländern ohne Entwaldung) zur Unterstützung einer vollständig nachhaltigen Lieferkette für Palmöl bis 2020 und zur Unterstützung der Einstellung der illegalen Entwaldung bis 2020,
- unter Hinweis auf die Zusage der fünf Mitglied- und Unterzeichnerstaaten der Erklärung von Amsterdam (Dänemark, Deutschland, Frankreich, Vereinigtes Königreich und die Niederlande), wonach die Regierungen dieser Länder die Regelung unterstützen werden, damit die Palmölindustrie bis 2020 zu 100 % nachhaltig ist,
- unter Hinweis auf die europäische Strategie für emissionsarme Mobilität vom Juli 2016 und den Vorschlag der Kommission vom 30. November 2016 für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Neufassung) (COM(2016)0767),
- unter Hinweis auf die von der Kommission in Auftrag gegebene und finanzierte Studie vom 4. Oktober 2016 mit dem Titel: „The land use change impact of biofuels consumed in the EU: Quantification of area and greenhouse gas impacts“ (Auswirkungen des Verbrauchs von Biokraftstoffen in der EU auf Landnutzungsänderungen: Quantifizierung von Gebieten und Auswirkungen in Bezug auf Treibhausgas),
- unter Hinweis auf den Bericht mit dem Titel „Globiom: Grundlage der Biokraftstoffpolitik nach 2020“,

⁽¹⁾ <http://ec.europa.eu/environment/forests/pdf/1.%20Report%20analysis%20of%20impact.pdf>

Dienstag, 4. April 2017

- unter Hinweis auf den Sonderbericht Nr. 18/2016 des Rechnungshofs mit dem Titel „Das EU-System zur Zertifizierung nachhaltiger Biokraftstoffe“,
 - unter Hinweis auf das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die biologische Vielfalt (CBD),
 - unter Hinweis auf das Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen (CITES),
 - unter Hinweis auf Protokoll von Nagoya über den Zugang zu genetischen Ressourcen und die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt, das am 29. Oktober 2010 in Nagoya, Japan, angenommen wurde und am 12. Oktober 2014 in Kraft getreten ist,
 - unter Hinweis auf die Biodiversitätsstrategie der EU bis 2020 und die dazugehörige Halbzeitüberprüfung ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 2. Februar 2016 zur Halbzeitüberprüfung der Strategie der EU zur Erhaltung der biologischen Vielfalt ⁽²⁾,
 - unter Hinweis auf den Kongress der Weltnaturschutzunion „Internationale Union zur Bewahrung der Natur und natürlicher Ressourcen“ (IUCN), der 2016 in Hawaii stattfand, und ihren Antrag 066, der die Auswirkungen der Expansion der Palmölindustrie auf die biologische Vielfalt betrifft,
 - unter Hinweis auf die Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker (UNDRIP),
 - gestützt auf Artikel 52 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit sowie die Stellungnahmen des Entwicklungsausschusses, des Ausschusses für internationalen Handel und des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung (A8-0066/2017),
- A. in der Erwägung, dass die Europäische Union das Übereinkommen von Paris ratifiziert hat und dass ihr im Hinblick auf die Verwirklichung der gesetzten Ziele in Bezug auf den Klimaschutz, Umweltschutz und die nachhaltige Entwicklung eine wesentliche Rolle zukommen sollte;
- B. in der Erwägung, dass die EU einen wesentlichen Beitrag zur Festlegung der Ziele nachhaltiger Entwicklung geleistet hat, die in engem Zusammenhang mit Palmöl stehen (Ziele 2, 3, 6, 14, 16 und 17 und insbesondere 12, 13 und 15);
- C. in der Erwägung, dass sich die EU im Rahmen der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung verpflichtet hat, die Einführung einer nachhaltigen Bewirtschaftung von Wäldern aller Art zu fördern, Entwaldung zu stoppen, geschädigte Wälder wieder herzustellen und die weltweiten Aufforstungs- und Wiederaufforstungsmaßnahmen bis 2020 erheblich zu steigern; in der Erwägung, dass sich die EU im Rahmen der Agenda 2030 außerdem verpflichtet hat, im Einklang mit nationalen politischen Maßnahmen und globalen Prioritäten bis 2020 für nachhaltige Konsumgewohnheiten und Produktionsverfahren zu sorgen, Unternehmen naheulegen, nachhaltige Verfahrensweisen zu übernehmen, Informationen bezüglich der Nachhaltigkeit in ihr Berichtswesen aufzunehmen und ein nachhaltiges Beschaffungswesen zu fördern;
- D. in der Erwägung, dass es viele Ursachen für weltweite Entwaldung gibt, darunter auch die Produktion von Agrargütern wie Soja, Rindfleisch, Mais und Palmöl;

⁽¹⁾ Mitteilung der Kommission mit dem Titel „Biologische Vielfalt — Naturkapital und Lebensversicherung: EU-Strategie zum Schutz der Biodiversität bis 2020“ (COM(2011)0244).

⁽²⁾ Angenommene Texte, P8_TA(2016)0034.

Dienstag, 4. April 2017

- E. in der Erwägung, dass nahezu 49 % der gesamten jüngsten Entwaldung in den Tropen auf die illegale Rodung für die kommerzielle Landwirtschaft zurückzuführen ist, wobei diese Zerstörung durch die Nachfrage im Ausland nach Agrargütern wie Palmöl, Rindfleisch, Soja und Holzprodukten zurückzuführen ist; in der Erwägung, dass die illegale Umwandlung von tropischen Wäldern für die Zwecke der kommerziellen Landwirtschaft schätzungsweise jedes Jahr zu einer Produktion von 1,47 Gigatonnen CO₂ führt, was 25 % der jährlichen Emissionen aus fossilen Brennstoffen in der EU entspricht ⁽¹⁾;
- F. in der Erwägung, dass im Jahr 2015 in Indonesien und auf Borneo die schlimmsten Großflächenbrände seit nahezu zwei Jahrzehnten wüteten, die auf den globalen Klimawandel, Landnutzungsänderungen und Entwaldung zurückzuführen waren; in der Erwägung, dass extrem trockene Wetterbedingungen in den betreffenden Regionen voraussichtlich in Zukunft häufiger auftreten werden, sofern nicht mit abgestimmten Maßnahmen Brände verhindert werden;
- G. in der Erwägung, dass wegen der verheerenden Großflächenbrände in Indonesien und auf Borneo 69 Millionen Menschen gesundheitsschädlicher Luftverschmutzung ausgesetzt waren, was die Ursache für Tausende vorzeitiger Todesfälle war;
- H. in der Erwägung, dass die Brände in Indonesien in der Regel die Folge von Rodungen für Ölpalmenplantagen und andere landwirtschaftliche Zwecke sind; in der Erwägung, dass 52 % der Brände in Indonesien im Jahr 2015 kohlenstoffreiche Torfböden betrafen, wodurch das Land weltweit zu einem der Hauptverursacher der Erderwärmung geworden ist ⁽²⁾;
- I. in der Erwägung, dass es aufgrund fehlender genauer Karten von Palmölkonzessionen und Katasterämter in vielen Erzeugerländern schwierig ist, die für Waldbrände Verantwortlichen zu ermitteln;
- J. in der Erwägung, dass die EU in der in New York abgegebenen Waldgrundsatzerklärung zugesagt hat, „die Umsetzung des Ziels des Privatsektors zu erreichen, dass bis spätestens 2020 im Zuge der Produktion landwirtschaftlicher Grunderzeugnisse wie Palmöl, Soja, Papier und Rindfleischerzeugnisse keine Entwaldung mehr stattfindet, wobei berücksichtigt wird, dass viele Unternehmen noch ehrgeizigere Ziele haben“;
- K. in der Erwägung, dass sich die EU 2008 verpflichtet hat, die Entwaldung bis 2020 um mindestens 50 % zu reduzieren und den weltweiten Verlust von Waldflächen bis 2030 zu stoppen;
- L. in der Erwägung, dass die wertvollen tropischen Ökosysteme, die lediglich 7 % der Weltfläche ausmachen, einer wachsenden Gefahr der Entwaldung ausgesetzt sind; in der Erwägung, dass das Anlegen von Ölpalmenplantagen zu großen Waldbränden, dem Austrocknen von Flüssen, Bodenerosion, der Entwässerung von Torfland, der Verschmutzung von Gewässern sowie insgesamt zu dem Verlust an Artenvielfalt führt, was bedeutet, dass viele Funktionen der Ökosysteme verloren gehen, was massive Folgen für das Weltklima, die Erhaltung der natürlichen Ressourcen und die Bewahrung der Umwelt in der ganzen Welt für jetzige und künftige Generationen hat;
- M. in der Erwägung, dass der Verbrauch von Palmöl und verarbeiteten Produkten, in denen Palmöl verwendet wird, eine wesentliche Rolle spielt, was die Auswirkungen des Verbrauchs in der EU auf die weltweite Entwaldung betrifft;
- N. in der Erwägung, dass die Nachfrage nach Pflanzenölen im Allgemeinen steigen wird ⁽³⁾, wobei sich die Nachfrage nach Palmöl bis zum Jahr 2050 Prognosen zufolge verdoppeln wird ⁽⁴⁾; in der Erwägung, dass sich 90 % des Wachstums der Palmölproduktion seit den 1970er Jahren in Indonesien und Malaysia vollziehen; in der Erwägung, dass inzwischen auch in anderen asiatischen Ländern sowie in Afrika und Lateinamerika mit dem Anbau von Ölpalmen begonnen wurde und dort stetig neue Plantagen angelegt bzw. bestehende Plantagen erweitert werden, was bedeutet, dass es zu weiteren Umweltschäden kommen wird; stellt gleichwohl fest, dass mit dem Ersatz von Palmöl durch andere Pflanzenöle mehr Anbauflächen benötigt würden;

⁽¹⁾ Quelle: Forest Trends: Consumer Goods and Deforestation: An Analysis of the Extent and Nature of Illegality in Forest Conversion for Agriculture and Timber Plantations (http://www.forest-trends.org/documents/files/doc_4718.pdf).

⁽²⁾ Quelle: World Resources Institute (<http://www.wri.org/blog/2015/10/indonesia%E2%80%99s-fire-outbreaks-producing-more-daily-emissions-entire-us-economy>).

⁽³⁾ <http://www.fao.org/docrep/016/ap106e/ap106e.pdf> (FAO, World Agriculture Towards 2030/2050 — The 2012 Revision).

⁽⁴⁾ http://wwf.panda.org/what_we_do/footprint/agriculture/palm_oil/ (WWF).

Dienstag, 4. April 2017

- O. in der Erwägung, dass die massive Verwendung von Palmöl hauptsächlich auf dessen niedrige Kosten zurückzuführen ist, die durch die steigende Zahl von Ölpalmenplantagen in entwaldeten Gebieten ermöglicht werden; in der Erwägung, dass zudem der Einsatz von Palmöl in der Lebensmittelindustrie einem nicht nachhaltigen Modell der Massenproduktion und des Massenverbrauchs entspricht, das der Nutzung und Förderung biologischer und hochwertiger Zutaten und Produkte direkt vor Ort zuwider läuft;
- P. in der Erwägung, dass Palmöl immer häufiger als Biokraftstoff und bei der Herstellung verarbeiteter Lebensmittel (etwa 50 % der abgepackten Waren enthalten mittlerweile Palmöl) Verwendung findet;
- Q. in der Erwägung, dass einige Unternehmen, die mit Palmöl Handel treiben, nicht eindeutig belegen können, dass das Palmöl in ihrer Lieferkette nicht mit Entwaldung, der Entwässerung von Torfland oder Umweltverschmutzung in Zusammenhang steht und dass es unter uneingeschränkter Einhaltung der Menschenrechte und angemessener Sozialstandards produziert wurde;
- R. in der Erwägung, dass die Kommission gemäß dem Siebten Umweltaktionsprogramm verpflichtet ist, die ökologischen Auswirkungen des Verbrauchs in der EU von Lebensmitteln und anderen Gütern in globalem Maßstab zu bemessen und gegebenenfalls politische Vorschläge zur Bewältigung der Untersuchungsergebnisse auszuarbeiten sowie die Entwicklung eines EU-Aktionsplans zur Entwaldung und Waldschädigung zu erwägen;
- S. in der Erwägung, dass die Kommission Studien über Entwaldung und Palmöl plant;
- T. in der Erwägung, dass die Höhe der gesamten Treibhausgasemissionen, die auf Landnutzungsänderungen im Zusammenhang mit Palmöl zurückzuführen sind, nicht bekannt ist; in der Erwägung, dass die wissenschaftlichen Erhebungen in diesem Bereich verbessert werden müssen;
- U. in der Erwägung, dass in den Erzeugerländern keine verlässlichen Daten über die Flächen vorliegen, die für den (genehmigten oder nicht genehmigten) Ölpalmenanbau bestimmt sind; in der Erwägung, dass zur Zertifizierung der Nachhaltigkeit von Palmöl die ergriffenen Maßnahmen durch dieses Hindernis von Anfang an beeinträchtigt werden;
- V. in der Erwägung, dass im Jahr 2014 der Energiesektor für 60 % des in die EU eingeführten Palmöls verantwortlich war, wobei 46 % des importierten Palmöls als Kraftstoff im Verkehr (eine Steigerung um das Sechsfache gegenüber 2010) und 15 % zur Stromerzeugung und als Heizquelle verwendet wurden;
- W. in der Erwägung, dass Schätzungen zufolge die Fläche des Landes, das weltweit bis 2020 für den Anbau von Ölpalmen für Biodiesel umgewandelt wird, eine Million Hektar betragen wird, wovon 570 000 Hektar auf umgewandelten Primärwald in Südostasien entfallen werden⁽¹⁾;
- X. in der Erwägung, dass es infolge der Vorgaben der EU zur Verwendung von Biokraftstoff für den Zeitraum bis 2020 zu Landnutzungsänderungen in einer Größenordnung von 8,8 Mio. Hektar gekommen ist, wovon 2,1 Mio. Hektar in Südostasien aufgrund des Drucks durch die Ausbreitung von Ölpalmenplantagen umgewandelt wurden, was in der Hälfte der Fälle zu Lasten von Tropenwald und Torfland ging;
- Y. in der Erwägung, dass durch die Abholzung von Regenwäldern die natürlichen Lebensräume von mehr als der Hälfte aller Tierarten und mehr als zwei Dritteln aller Pflanzenarten zerstört werden und deren Überleben dadurch bedroht wird; in der Erwägung, dass Regenwälder die Heimat von einigen der seltensten und nur dort vorkommenden Tier- und Pflanzenarten sind, die auf der roten Liste ernsthaft bedrohter Arten der Internationalen Union zur Bewahrung der Natur und natürlicher Ressourcen (IUNC) aufgeführt sind, bei denen beobachtet, geschätzt, prognostiziert oder gemutmaßt wird, dass ihre Population in den vergangenen zehn Jahren bzw. drei Generationen um mehr als 80 % abgenommen hat; in der Erwägung, dass die EU-Verbraucher über die Bemühungen um den Schutz dieser Tier- und Pflanzenarten besser aufgeklärt werden sollten;
- Z. in der Erwägung, dass mehrere Untersuchungen weit verbreitete Verletzungen grundlegender Menschenrechte (darunter Vertreibungen, bewaffnete Gewalt, Kinderarbeit, Schuldknechtschaft und die Diskriminierung indigener Gemeinschaften) ergeben haben, die in vielen Ländern beim Anlegen und dem Betrieb von Ölpalmenplantagen begangen wurden;

⁽¹⁾ Quelle: Globiom-Bericht. (https://ec.europa.eu/energy/sites/ener/files/documents/Final%20Report_GLOBIOM_publication.pdf).

Dienstag, 4. April 2017

AA. in der Erwägung, dass laut äußerst besorgniserregenden Berichten⁽¹⁾ bei einem großen Teil der weltweiten Palmölproduktion die grundlegenden Menschenrechte verletzt und angemessene Sozialstandards nicht eingehalten werden sowie dabei häufig Kinderarbeit zum Einsatz kommt, und dass es zahlreiche Landkonflikte zwischen örtlichen und indigenen Gemeinschaften und den Inhabern von Palmölkonzessionen gibt;

Allgemeine Bemerkungen

1. weist darauf hin, dass nachhaltige Landwirtschaft, Ernährungssicherheit und nachhaltige Forstwirtschaft im Mittelpunkt der Ziele für nachhaltige Entwicklung stehen;
2. weist nachdrücklich darauf hin, dass Wälder von größter Bedeutung für die Anpassung an den Klimawandel und die Eindämmung seiner Folgen sind;
3. nimmt zur Kenntnis, dass die weltweite Entwaldung durch komplexe Faktoren vorangetrieben wird, beispielsweise die Rodung für die Viehhaltung und den Anbau von Kulturpflanzen, insbesondere von Soja für die Verwendung als Tierfutter in der EU, und für die Erzeugung von Palmöl, sowie durch Zersiedelung, Holzeinschlag und andere Formen der intensiven Landwirtschaft;
4. weist darauf hin, dass 73 % der Entwaldung auf der Welt durch Rodung für landwirtschaftliche Grunderzeugnisse verursacht werden, wobei 40 % der Entwaldung auf der Welt durch die Umwandlung dieser Flächen in großflächige Monokultur-Ölpalmenplantagen verursacht werden⁽²⁾;
5. stellt fest, dass die Gewinnung von Palmöl nicht die alleinige Ursache von Entwaldung ist, da die Ausweitung illegaler Abholzungsstätigkeit und der demografische Druck ebenfalls für das Problem verantwortlich sind;
6. stellt fest, dass andere Öle auf Pflanzenbasis, die aus Sojabohnen, Rapssamen und anderen Kulturpflanzen hergestellt werden, eine viel schlechtere Ökobilanz aufweisen und dabei viel mehr extensive Landnutzung als bei Palmöl vonnöten ist; weist darauf hin, dass bei anderen Ölpflanzen für gewöhnlich eine intensivere Verwendung von Pestiziden und Düngemitteln stattfindet;
7. stellt mit Besorgnis fest, dass die weltweite Nachfrage nach Land auf die steigende weltweite Nachfrage nach Biokraftstoffen und Rohstoffen sowie auf Bodenspekulation und Spekulation mit landwirtschaftlichen Rohstoffen zurückzuführen ist;
8. weist nachdrücklich darauf hin, dass die EU einer der größten Importeure von Erzeugnissen ist, die mit Entwaldung in Zusammenhang stehen, was verheerende Auswirkungen auf die Artenvielfalt hat;
9. stellt fest, dass etwas weniger als ein Viertel aller landwirtschaftlichen Rohstoffe (nach ihrem Wert), die auf illegale Entwaldung zurückzuführen sind, für die EU bestimmt sind, wozu 27 % der gesamten Sojabohnen, 18 % des gesamten Palmöls, 15 % des gesamten Rindfleischs und 31 % des gesamten Leders gehören⁽³⁾;
10. weist darauf hin, dass die EU im Sinne wirksamer Maßnahmen gegen die Entwaldung im Zusammenhang mit dem Verbrauch von Agrargütern nicht nur die Palmölproduktion, sondern alle eingeführten landwirtschaftlichen Produkte in Betracht ziehen sollte;
11. weist nachdrücklich darauf hin, dass Malaysia und Indonesien mit einem geschätzten Anteil von 85–90 % an der Weltproduktion die größten Erzeuger von Palmöl sind, und begrüßt, dass die Ausdehnung des Primärwalds in Malaysia seit 1990 zugenommen hat, ist jedoch nach wie vor besorgt darüber, dass die Entwaldung in Indonesien derzeit mit einem Gesamtverlust von 0,5 % in fünf Jahren voranschreitet;

⁽¹⁾ Beispiele: Amnesty International — The Great Palm Oil Scandal (<https://www.amnesty.org/en/documents/asa21/5243/2016/en/>) and Rainforest Action Network — The Human Cost of Conflict Palm Oil (https://d3n8a8pro7vhmx.cloudfront.net/rainforestactionnetwork/pages/15889/attachments/original/1467043668/The_Human_Cost_of_Conflict_Palm_Oil_RAN.pdf?1467043668).

⁽²⁾ The impact of EU consumption on deforestation: Comprehensive analysis of the impact of EU consumption on deforestation, (Zu den Auswirkungen des Verbrauchs in der EU auf die Entwaldung: Umfassende Analyse der Auswirkungen des Verbrauchs in der EU auf die Entwaldung) 2013, Europäische Kommission, <http://ec.europa.eu/environment/forests/pdf/1.%20Report%20analysis%20of%20impact.pdf> (S. 56).

⁽³⁾ Quelle: FERN: Stolen Goods The EU's complicity in illegal tropical deforestation (http://www.fern.org/sites/fern.org/files/Stolen%20Goods_EN_0.pdf).

Dienstag, 4. April 2017

12. weist darauf hin, dass Indonesien seit kurzem den dritthöchsten CO₂-Ausstoß weltweit aufweist, die biologische Vielfalt in dem Land abnimmt und mehrere gefährdete wildlebende Tierarten vom Aussterben bedroht sind;
13. erinnert daran, dass etwa 40 % des weltweiten Handels mit pflanzlichen Ölen auf Palmöl entfallen und dass die EU mit annähernd 7 Millionen Tonnen pro Jahr der weltweit zweitgrößte Importeur von Palmöl ist;
14. ist beunruhigt darüber, dass etwa die Hälfte der illegal gerodeten Waldflächen für die Erzeugung von Palmöl genutzt wird, das für den EU-Markt bestimmt ist;
15. weist darauf hin, dass Palmöl in der Agrar- und Lebensmittelindustrie als Inhalts- bzw. Austauschstoff zum Einsatz kommt, und zwar wegen seiner Ergiebigkeit, wegen seiner chemischen Eigenschaften wie der Lagerfähigkeit und des Schmelzpunkts und wegen des niedrigen Rohstoffpreises;
16. stellt fest, dass Palmkernkuchen in der EU als Tierfutter verwendet wird, insbesondere in der Mast von Milch- und Fleischvieh;
17. hebt in diesem Zusammenhang hervor, dass in der EU strengere Sozial-, Gesundheits- und Umweltschutznormen gelten;
18. ist sich uneingeschränkt bewusst, wie komplex und schwierig die Palmöl-Problematik ist, und betont, dass eine globale Lösung auf der Grundlage der kollektiven Verantwortung vieler Akteure gefunden werden muss; empfiehlt diesen Grundsatz nachdrücklich allen, die an der Lieferkette von Palmöl beteiligt sind, darunter die EU und andere internationalen Organisationen, die Mitgliedstaaten, Finanzinstitute, die Regierungen der Erzeugerländer, indigene Völker und örtliche Gemeinschaften, an der Produktion, dem Vertrieb, und der Verarbeitung von Palmöl beteiligte nationale und multinationale Unternehmen sowie Verbraucherschutzorganisationen und nichtstaatliche Organisationen; ist der Überzeugung, dass sich alle diese Akteure notwendigerweise daran beteiligen müssen, die vielen schwerwiegenden Probleme, die mit der nicht nachhaltigen Produktion und dem Verbrauch von Palmöl in Zusammenhang stehen, zu lösen, indem sie sich bei ihren Anstrengungen abstimmen;
19. hebt die gemeinsame weltweite Verantwortung für die Einführung einer nachhaltigen Palmölproduktion hervor und betont dabei auch die wichtige Rolle der Lebensmittelindustrie, wenn es gilt, auf nachhaltig produzierte Alternativen zurückzugreifen;
20. weist darauf hin, dass eine Reihe von Rohstoffproduzenten und -händlern, Einzelhandelsunternehmen und anderen Zwischenhändlern in der Lieferkette, zu denen europäische Unternehmen gehören, sich zur Produktion und dem Rohstoffhandel völlig ohne Entwaldung, zu keiner weiteren Umwandlung kohlenstoffreicher Torfböden, zur Achtung der Menschenrechte, Transparenz, Rückverfolgbarkeit, Verifizierung durch Dritte und zu verantwortungsvollen Managementverfahren verpflichtet haben;
21. erkennt an, dass die Erhaltung des Regenwalds und der weltweiten Artenvielfalt für die Zukunft der Erde und der Menschheit von größter Bedeutung sind, betont gleichwohl, dass die Anstrengungen zur Bewahrung des Regenwalds und der Artenvielfalt mit politischen Instrumenten der Entwicklung des ländlichen Raums einhergehen sollten, damit Armut vorgebeugt wird und neue Beschäftigungsmöglichkeiten für Kleinbauerngemeinschaften in den betreffenden Gegenden geschaffen werden;
22. vertritt die Auffassung, dass Bemühungen darum, der Entwaldung Einhalt zu gebieten, damit einhergehen müssen, dass Kapazitäten vor Ort aufgebaut werden, technologische Hilfe geleistet wird, bewährte Verfahren zwischen den Bevölkerungsgruppen ausgetauscht und Kleinbauern dabei unterstützt werden, ihre Kulturflächen möglichst wirksam zu nutzen, ohne dass noch mehr Wald umgewandelt wird; betont in diesem Zusammenhang, dass agrarökologische Verfahren ein großes Potenzial aufweisen, was die Optimierung der Funktionen des Ökosystems betrifft, und zwar durch gemischte und sehr vielfältige Anbaumethoden, Agrarforstwirtschaft und Dauerkulturbetrieb, ohne sich in eine Inputabhängigkeit zu begeben oder auf Monokulturen zurückzugreifen;
23. stellt fest, dass der Anbau von Ölpalmen einen positiven Beitrag zur wirtschaftlichen Entwicklung von Ländern leisten und Landwirten konkrete wirtschaftliche Chancen bieten kann, sofern dies in verantwortungsvoller Weise und nachhaltiger Form geschieht und strenge Bedingungen für einen nachhaltigen Anbau festgelegt werden;
24. nimmt die unterschiedlichen Arten freiwilliger Zertifizierungsregelungen wie RSPO, ISPO und MSPO zur Kenntnis und begrüßt deren Rolle bei der Förderung einer nachhaltigen Palmölproduktion; weist jedoch auch darauf hin, dass die Nachhaltigkeitskriterien dieser Standards Kritik ausgesetzt sind, und zwar insbesondere, was die ökologische und soziale Integrität anbelangt; betont gleichwohl, dass das Nebeneinander unterschiedlicher Regelungen für Verbraucher verwirrend ist und dass das eigentliche Ziel die Entwicklung einer einheitlichen Zertifizierungsregelung sein sollte, mit der sich die Sichtbarkeit von nachhaltigem Palmöl für Verbraucher erhöhen würde; fordert die Kommission auf, dafür Sorge zu tragen, dass mit einer solchen Zertifizierungsregelung gewährleistet ist, dass nur nachhaltig hergestelltes Palmöl auf den EU-Markt gelangt;

Dienstag, 4. April 2017

25. stellt fest, dass auch unsere Partner außerhalb der EU stärker über ihre Rolle bei der Behandlung von Problemen der Nachhaltigkeit und Entwaldung unter anderem in deren Beschaffungspraxis aufgeklärt werden müssen;

Empfehlungen

26. fordert die Kommission auf, den internationalen Verpflichtungen der EU nachzukommen, unter anderem jenen, die im Rahmen der Klimakonferenz von Paris (COP 21), des Waldforums der Vereinten Nationen (UNFF)⁽¹⁾, des Übereinkommens der Vereinten Nationen über biologische Vielfalt⁽²⁾, der Waldgrundsatzerklärung von New York und dem Ziel für nachhaltige Entwicklung eingegangen wurden, die Entwaldung bis 2020 zu beenden⁽³⁾;

27. nimmt das Potenzial von Initiativen wie der Waldgrundsatzerklärung von New York zur Kenntnis⁽⁴⁾, wobei mit dieser Erklärung dazu beigetragen werden soll, dass die Privatwirtschaft ihr Ziel verwirklicht, dass bis spätestens 2020 keine Flächen mehr entwaldet werden, damit dort landwirtschaftliche Grunderzeugnisse wie Palmöl, Soja, Papier und Rindfleisch produziert werden können; weist darauf hin, dass einige Unternehmen ehrgeizigere Ziele haben und dass zwar 60 % der am Handel mit Palmöl beteiligten Unternehmen ihre Beteiligung an diesen Initiativen zugesagt haben, aber bis dato nur 2 % von ihnen in der Lage sind, das Palmöl, mit dem sie handeln, zu seinem Ursprung zurückzuverfolgen⁽⁵⁾;

28. weist auf die Anstrengungen und Fortschritte der Lebensmittelbranche hin, zertifiziert nachhaltiges Palmöl (CSPO) zu verwenden; fordert alle Branchen, die Palmöl verwenden, auf, ihre Anstrengungen in dieser Hinsicht zu verstärken;

29. fordert die Kommission und alle EU-Mitgliedstaaten, die dies bislang noch nicht getan haben, auf, ihr Engagement unter Beweis zu stellen, was die Einführung einer EU-weiten nationalen Verpflichtung anbelangt, bis 2020 zu 100 % auf zertifiziert nachhaltiges Palmöl zurückzugreifen, indem unter anderem die Erklärung von Amsterdam mit dem Titel „Towards Eliminating Deforestation from Agricultural Commodity Chains with European Countries“ (Für Agrarrohstoffproduktionsketten mit europäischen Ländern ohne Entwaldung) unterzeichnet und umgesetzt wird, sowie auf die Einführung einer Verpflichtung der Industrie hinzuwirken, indem unter anderem die Erklärung von Amsterdam mit dem Titel „In Support of a Fully Sustainable Palm Oil Supply Chain by 2020“ (Zur Unterstützung einer vollständig nachhaltigen Lieferkette für Palmöl bis 2020) unterzeichnet und umgesetzt wird;

30. fordert dass sich die Unternehmen, die Ölpalmen anbauen, an die Vereinbarung von Bangkok für einen einheitlichen Ansatz bei der Umsetzung der Zusagen für einen Verzicht auf Entwaldung halten und sie das Instrument „High Carbon stock“ (HCS) verwenden, mit dem für Ölpalmenplantagen geeignete Gebiete wie geschädigte Böden, die geringwertige Kohlenstoffspeicher sind und niedrigen Naturschutzwert haben, ausgewiesen werden können;

31. fordert die EU auf, in ihrem Engagement nicht nachzulassen und die laufenden Verhandlungen über die freiwilligen FLEGT- Partnerschaftsabkommen voranzutreiben sowie dafür Sorge zu tragen, dass auch Holz aus der Umwandlung von Land für das Anlegen von Ölpalmenplantagen unter die endgültigen Abkommen fällt; betont, dass dafür gesorgt werden muss, dass diese Abkommen mit dem Völkerrecht und Zusagen in Bezug auf den Umweltschutz, die Menschenrechte und die nachhaltige Entwicklung im Einklang stehen und dass sie zu angemessenen Maßnahmen für die Erhaltung und nachhaltige Bewirtschaftung von Wäldern führen, wozu der Schutz der Rechte örtlicher Gemeinschaften und indigener Völker gehört; stellt fest, dass ein ähnlicher Ansatz auch gewählt werden könnte, damit für verantwortungsvolle Palmöllieferketten gesorgt wird; regt an, dass die Maßnahmen der EU für die Palmölbranche auf den FLEGT-Grundsätzen des Dialogs zwischen mehreren Interessengruppen, der Bekämpfung tief verwurzelter Verwaltungsprobleme in den Erzeugerländern und unterstützenden EU-Einfuhrstrategien aufbauen; weist darauf hin, dass diese Maßnahmen zu besseren Kontrollen der Palmölindustrie in den Zielländern führen können;

32. stellt fest, dass die Zusammenarbeit mit den Erzeugerländern im Rahmen eines Informationsaustauschs über nachhaltige und wirtschaftlich tragfähige Entwicklungen und Handelsverfahren ein wichtiges Element darstellt; unterstützt die Erzeugerländer bei ihren Anstrengungen zur Ausarbeitung nachhaltiger Verfahren, die zu einer Verbesserung der Lebensumstände und der Volkswirtschaft in diesen Ländern beitragen können;

33. fordert die Kommission auf, den Austausch bewährter Verfahren zum Thema Transparenz und die Zusammenarbeit zwischen Regierungsstellen und palmölverwendenden Unternehmen anzuregen und im Verbund mit den Mitgliedstaaten mit Drittländern zusammenzuarbeiten, damit dort innerstaatliche Rechtsvorschriften ausgearbeitet und umgesetzt werden, mit denen die gewohnheitsmäßigen Nutzungsrechte der ortsansässigen Bevölkerungsgruppen gewahrt und die Wälder, die Waldbevölkerung und ihre Lebensgrundlagen geschützt werden;

⁽¹⁾ Schlussfolgerungen des Waldforums der Vereinten Nationen.

⁽²⁾ Übereinkommen der Vereinten Nationen über biologische Vielfalt, Aichi-Ziele: <https://www.cbd.int/sp/targets/>

⁽³⁾ Ziele für nachhaltige Entwicklung, Artikel 15 Absatz 2, Ziel, die Entwaldung aufzuhalten (<https://sustainabledevelopment.un.org/sdg15>).

⁽⁴⁾ Klimagipfel der Vereinten Nationen, 2014.

⁽⁵⁾ <http://forestdeclaration.org/wp-content/uploads/2015/09/2016-NYDF-Goal-2-Assessment-Report.pdf>

Dienstag, 4. April 2017

34. fordert die Kommission auf, zu prüfen, ob Verfahren eingeführt werden sollten, damit im Rahmen des Aktionsplans für Rechtsdurchsetzung, Politikgestaltung und Handel im Forstsektor (FLEGT) über freiwillige Partnerschaftsabkommen (VPA) gegen die Umwandlung von Wäldern in gewerblich genutzte landwirtschaftliche Flächen vorgegangen wird und damit die zivilgesellschaftlichen Organisationen, die indigenen Gemeinschaften und die Grund besitzenden Landwirte stärker in das Verfahren einbezogen werden;

35. fordert die EU auf, als zusätzliches Element von freiwilligen Partnerschaftsabkommen entsprechende Rechtsvorschriften zu solchen Abkommen in Bezug auf Palmöl nach dem Vorbild der EU-Holzverordnung auszuarbeiten, die sich sowohl auf Unternehmen als auch auf Finanzinstitute bezieht; stellt fest, dass die EU zwar die Lieferketten von illegal geschlagenem Holz, illegal gefangenem Fisch und Mineralien aus Konfliktgebieten bereits reguliert, dies jedoch für die Lieferketten von landwirtschaftlichen Rohstoffen, durch deren Erzeugung Wälder gefährdet werden, bislang unterlassen hat; fordert daher die Kommission und die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, mehr Anstrengungen auf die Umsetzung der Holzverordnung zu verwenden, damit ihre Wirksamkeit besser überprüft und festgestellt werden kann, ob sie als Muster für einen neuen Gesetzgebungsakt der EU dienen kann, mit dem der Verkauf von nicht nachhaltigem Palmöl in der EU verhindert wird;

36. fordert die Kommission auf, in Zusammenarbeit mit allen Interessenträgern aus dem öffentlichen und dem privaten Sektor eine Informationskampagne zu starten, mit der die Verbraucher umfassend über die positiven ökologischen, sozialen und politischen Folgen einer nachhaltigen Palmölproduktion aufgeklärt werden; fordert die Kommission auf, dafür Sorge zu tragen, dass Informationen, mit denen die Nachhaltigkeit eines Produkts bestätigt wird, den Verbrauchern in Form eines sofort erkennbaren Zeichens für alle Produkte, die Palmöl enthalten, vermittelt werden, und empfiehlt nachdrücklich, dass dieses Zeichen auf dem Produkt oder der Verpackung sichtbar ist bzw. mittels technischer Lösungen leicht zugänglich ist;

37. fordert die Kommission auf, mit anderen wichtigen Verbraucherländern von Palmöl wie China, Indien und den Erzeugerländern eng zusammenzuarbeiten, damit ihr Bewusstsein für die Problematik geschärft wird und gemeinsam Lösungen für das Problem der Entwaldung und Waldschädigung in den Tropen gefunden werden;

38. sieht den Studien der Kommission zu Entwaldung und Palmöl mit Interesse entgegen, die erwartungsgemäß so bald wie möglich nach ihrer Fertigstellung vorgestellt werden;

39. fordert die Kommission auf, umfassende Angaben zur Einfuhr von Palmöl in die EU sowie zu Verwendung und Verbrauch von Palmöl in der EU vorzulegen;

40. fordert die Kommission auf, ihre Forschungstätigkeit zu intensivieren, damit Erkenntnisse über die Auswirkungen des Verbrauchs in Europa und von europäischen Investitionen auf den Entwaldungsprozess, soziale Probleme, bedrohte Arten und Umweltverschmutzung in Drittländern gewonnen werden, sowie an die Handelspartner außerhalb der EU zu appellieren, dies ebenfalls zu tun;

41. fordert die Kommission auf, Technologien zu entwickeln und einen konkreten Aktionsplan vorzulegen, darunter Aufklärungskampagnen, mit denen den Auswirkungen des Verbrauchs in Europa auf die Entwaldung in Drittstaaten entgegengewirkt wird;

42. erkennt den positiven Beitrag an, den bestehende Zertifizierungsregelungen leisten, stellt aber mit Bedauern fest, dass es weder bei RSPO, ISPO oder MSPO noch bei allen anderen anerkannten wichtigen Zertifizierungsregelungen den jeweiligen Mitgliedern tatsächlich untersagt ist, Regenwälder oder Torflandschaften in Ölpalmenplantagen umzuwandeln; ist daher der Auffassung, dass diese am meisten verbreiteten Zertifizierungsregelungen nicht in der Lage sind, die Treibhausgasemissionen wirksam zu begrenzen, wenn Plantagen angelegt oder betrieben werden, und sie folglich auch nicht in der Lage sind, Großbrände in Urwäldern und Torflandschaften zu verhindern; fordert die Kommission auf, für eine unabhängige Prüfung und Überwachung dieser Zertifizierungsregelungen zu sorgen, sodass gewährleistet ist, dass das in der EU vertriebene Palmöl allen erforderlichen Standards entspricht und nachhaltig ist; stellt fest, dass das Problem der Nachhaltigkeit in der Palmölbranche durch freiwillige Maßnahmen und Strategien allein nicht gelöst werden kann, sondern, dass auch für Palmölunternehmen verbindliche Regeln und ein zwingend vorgeschriebenes Zertifizierungssystem erforderlich sind;

43. fordert die EU auf, Mindestkriterien der Nachhaltigkeit für Palmöl und Palmöl enthaltende Produkte, die in die EU eingeführt werden, einzuführen und dafür Sorge zu tragen, dass Palmöl in der EU

— weder unmittelbar noch mittelbar zu einer Schädigung des Ökosystems wie zum Beispiel durch die Abholzung von Primär- und Sekundärwäldern und die Zerstörung oder Schädigung von Torfland oder anderen ökologisch wertvollen Lebensräumen geführt hat und nicht die Ursache für einen Verlust an biologischer Vielfalt in erster Linie von bedrohten Tier- und Pflanzenarten ist,

Dienstag, 4. April 2017

- nicht zu einer Änderung der Praktiken der Landbewirtschaftung mit negativen Auswirkungen auf die Umwelt geführt hat,
 - nicht der Auslöser von wirtschaftlichen, sozialen oder ökologischen Problemen und Konflikten ist, wozu die speziellen Probleme der Kinderarbeit, Zwangsarbeit, des Landraubs und der Vertreibung indigener Gemeinschaften gehören,
 - für absolut keine Verletzung der grundlegenden Menschenrechte und sozialen Rechte verantwortlich ist sowie uneingeschränkt mit angemessenen Sozial- und Arbeitsstandards in Einklang steht, mit denen die Sicherheit und das Wohlergehen der Arbeitnehmer gewährleistet werden soll;
 - die Einbindung von Kleinbauern, die Palmöl erzeugen, in das Zertifizierungssystem ermöglicht, wobei diese einen gerechten Anteil am Gewinn erhalten;
 - in Plantagen angebaut wurde, die unter Verwendung moderner agro-ökologischer Verfahren betrieben werden, damit der Umstieg auf nachhaltige landwirtschaftliche Verfahren vorangetrieben wird und negativen Auswirkungen auf Umwelt und Gesellschaft minimiert werden;
44. stellt fest, dass es bereits strenge Standards für eine verantwortungsvolle Palmölproduktion gibt, darunter die von der Palm Oil Innovation Group (POIG) entwickelten Standards, die aber mit Ausnahme von RSPO Next von den meisten Unternehmen und Zertifizierungsregelungen noch nicht übernommen worden sind;
45. betont, wie wichtig es ist, dass alle Akteure entlang der Lieferkette zwischen nachhaltig und nicht nachhaltig gewonnenem Palmöl und dessen Reststoffen und Nebenprodukten unterscheiden können; betont, wie wichtig die Rückverfolgbarkeit von Rohstoffen und Transparenz in allen Phasen der Lieferkette sind;
46. fordert die EU auf, einen verbindlichen Regelungsrahmen zu schaffen, damit alle Lieferketten der Importeure landwirtschaftlicher Rohstoffe bis zum Ursprung der Rohstoffe rückverfolgt werden können;
47. fordert die Kommission auf, die Nachverfolgbarkeit von in die EU eingeführtem Palmöl zu verbessern und zu erwägen, dass bis zur Einführung einer einheitlichen Zertifizierungsregelung unterschiedliche Zollregelungen angewandt werden, die den tatsächlichen Kosten, die sich aus der Umweltbelastung ergeben, stärker Rechnung tragen; fordert die Kommission außerdem auf, die Einführung und Anwendung von nicht diskriminierenden tarifären und nicht tarifären Hemmnissen gemäß der CO₂-Bilanz von Palmöl in Erwägung zu ziehen; fordert, dass das Verursacherprinzip bei Entwaldung in vollem Maße angewandt wird;
48. fordert die Kommission auf, Sanktionen bei Verstößen klar und deutlich festzulegen, gleichzeitig aber die Handelsbeziehungen zu Drittländern aufrechtzuerhalten;
49. fordert die Kommission in diesem Zusammenhang auf, bei der Weltzollorganisation (WZO) eine Reform der Nomenklatur des Harmonisierten Systems (HS) anzuregen, damit jeweils zwischen zertifiziertem nachhaltigen und nicht nachhaltigem Palmöl und den jeweiligen Derivaten unterschieden werden kann;
50. fordert die Kommission auf, unverzüglich verbindliche Zusagen in die Kapitel zu nachhaltiger Entwicklung ihrer Handelsabkommen und Übereinkünfte über Entwicklungszusammenarbeit aufzunehmen, darunter insbesondere eine Garantie in Handelsabkommen mit Erzeugerländern, dass keine weitere Entwaldung zugelassen wird, damit durchgreifende und durchsetzbare Maßnahmen gegen nicht nachhaltige Forstpraktiken in den Erzeugerländern eingeführt werden;
51. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, sich auf die Entwicklung von Instrumenten zu konzentrieren, mit denen das Thema des Umweltschutzes besser in die Entwicklungszusammenarbeit eingebunden werden kann; stellt fest, dass diese Herangehensweise helfen wird, zu verhindern, dass Maßnahmen im Bereich der Entwicklung zu unbeabsichtigten Umweltproblemen führen, sondern dass es vielmehr zu einer Synergie zwischen diesen Maßnahmen und Umweltschutzmaßnahmen kommt;
52. weist darauf hin, dass mangelhafte Regelungen für Katasterämter in den Erzeugerländern ein großes Hindernis bei der Kontrolle der Ausbreitung von Ölpalmenplantagen darstellen und es den Kleinbauern erschweren, Zugang zu Krediten zu erhalten, die sie für die Verbesserung der Nachhaltigkeitsbilanz ihrer Plantagen benötigen; stellt fest, dass die Stärkung der Regierungsführung und der forstwirtschaftlichen Einrichtungen auf lokaler und nationaler Ebene Voraussetzung für eine effiziente Umweltpolitik ist; fordert die Kommission auf, den Erzeugerländern technische und finanzielle Unterstützung anzubieten, damit diese ihre Regelungen für Katasterämter verbessern und die ökologische Nachhaltigkeit von Ölpalmenplantagen erhöhen können; weist darauf hin, dass die Kartierung in der Erzeugerländern unter anderem mithilfe von Satelliten und der Geomatik die einzige Möglichkeit bietet, Ölpalmenkonzessionen zu überwachen und gezielte Strategien der Aufforstung, Wiederaufforstung und Schaffung von ökologischen Korridoren zu entwerfen; fordert die Kommission auf, die Erzeugerländer bei der Einführung von Brandverhütungsregelungen zu unterstützen;

Dienstag, 4. April 2017

53. unterstützt das unlängst von der indonesischen Regierung erlassene Moratorium für Torfböden, durch das die Ausweitung der Plantagen auf aufgeforstete Torfböden verhindert werden dürfte; unterstützt die Einrichtung einer Agentur für die Regeneration von Torfböden, deren Ziel darin besteht, 2 Mio. Hektar Torfböden zu regenerieren, die durch Brände beschädigt worden sind;
54. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, sich im Rahmen des Dialogs mit diesen Ländern für die Notwendigkeit einzusetzen, eine weitere Ausweitung der Fläche für den Ölpalmenanbau zu stoppen, indem unter anderem keine neuen Konzessionen vergeben werden, damit der verbliebene Regenwald erhalten bleibt;
55. ist beunruhigt darüber, dass es bei Landverkäufen zu Verstößen gegen den Grundsatz der freien, vorab und in Kenntnis der Sachlage erteilten Zustimmung der ortsansässigen Bevölkerung gemäß dem IAO-Übereinkommen Nr. 169 kommen kann; fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, dafür zu sorgen, dass die internationalen Normen für verantwortungsvolle und nachhaltige Investitionen in die Landwirtschaft von in der EU ansässigen Investoren in vollem Umfang eingehalten werden, und zwar insbesondere die Leitlinien für verantwortungsvolle landwirtschaftliche Lieferketten der FAO und der OECD, die freiwilligen Leitlinien der FAO für die verantwortungsvolle Regelung der Nutzungs- und Besitzrechte an Land, die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte sowie die Leitsätze der OECD für multinationale Unternehmen; hebt hervor, dass Maßnahmen ergriffen werden müssen, um denjenigen, deren Rechte durch Unternehmen verletzt wurden, Zugang zu Rechtsbehelfen zu verschaffen;
56. fordert deshalb die zuständigen staatlichen Stellen in den Erzeugerländern auf, die Menschenrechte und auch die Landrechte der Waldbewohner zu achten und sich in umwelt-, sozial- und gesundheitspolitischen Angelegenheiten stärker zu engagieren und dabei den freiwilligen Leitlinien der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO) zu Landnutzungsrechten Rechnung zu tragen ⁽¹⁾;
57. fordert nachdrücklich, dass die EU Kleinstunternehmen, kleine Unternehmen und Familienbetriebe in den ländlichen Gebieten vor Ort unterstützt und die nationale und kommunale Eintragung von Grundeigentum und Grundbesitz fördert;
58. betont, dass die Entwaldung der Flächen der indigenen Völker nur langsam voranschreitet, wenn die traditionellen Systeme im Hinblick auf Grundbesitz und Ressourcenbewirtschaftung geschützt sind, die ein großes Potenzial für die kostenwirksame Senkung der Emissionen und die Sicherung der globalen Ökosystemleistungen bergen; fordert, dass internationale Mittel für Klimaschutz und Entwicklung eingesetzt werden, um die Flächen der indigenen Völker und der Gemeinschaften zu schützen und jene indigenen Völker und Gemeinschaften zu unterstützen, die in den Schutz ihrer Flächen investieren;
59. weist nachdrücklich darauf hin, dass in Armut lebende Frauen in ländlichen Gebieten zur Sicherung ihres Lebensunterhalts in besonderem Maße von forstwirtschaftlichen Ressourcen abhängig sind; betont, dass die Gleichstellung der Geschlechter in den nationalen forstpolitischen Strategien und den nationalen Forstämtern durchgehend berücksichtigt werden muss, damit unter anderem der Zugang zu Grundbesitz und anderen Ressourcen für Frauen gefördert wird;
60. erinnert die Kommission an ihre Mitteilung mit dem Titel „Bekämpfung der Entwaldung und der Waldschädigung zur Eindämmung des Klimawandels und des Verlusts der biologischen Vielfalt“ (COM(2008)0645), in der ein ganzheitlicher Ansatz in Bezug auf die Entwaldung in den Tropen hervorgehoben wird, bei dem sämtliche Triebfedern der Entwaldung, darunter die Erzeugung von Palmöl, Berücksichtigung finden; erinnert die Kommission an ihr Ziel in den COP21-Verhandlungen, den weltweiten Waldschwund spätestens bis 2030 zu stoppen und die Bruttoentwaldung in den Tropen bis 2020 um mindestens 50 % gegenüber dem gegenwärtigen Niveau zu senken;
61. fordert die Kommission auf, den Entwurf eines EU-Aktionsplans zu Entwaldung und Waldschäden voranzutreiben, der konkrete regulatorische Maßnahmen enthält, mit denen sichergestellt wird, dass Lieferketten und Finanztransaktionen in Verbindung mit der EU gemäß dem 7. UAP nicht zu Entwaldung oder Waldschäden führen, sowie auf einen EU-Aktionsplan zu Palmöl hinzuwirken; fordert die Kommission auf, eine einheitliche Definition des Begriffs „ohne Entwaldung“ einzuführen;
62. fordert die Mitgliedstaaten und die Kommission nachdrücklich zu einer Bestimmung des Begriffs „Wald“ auf, die die biologische, gesellschaftliche und kulturelle Vielfalt umfasst, damit Landnahmen und die Zerstörung der Regenwälder aufgrund großer Ölpalmen-Monokulturen verhindert werden, da ansonsten die Klimaschutzverpflichtungen der EU gefährdet würden; betont, dass den heimischen Arten Vorrang eingeräumt werden muss, wodurch die Ökosysteme und Lebensräume sowie die ortsansässige Bevölkerung geschützt werden;

⁽¹⁾ Freiwillige Leitlinien der FAO der VN für die verantwortungsvolle Regulierung von Besitz- und Nutzungsrechten an Land, Fischgründen und Wäldern, Rom 2012, <http://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/Broschueren/FreiwilligeLeitlinienRegulierung.pdf>

Dienstag, 4. April 2017

63. fordert die Kommission auf, einen Aktionsplan der EU für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln vorzulegen.
64. betont, dass Institutionen für Entwicklungsfinanzierung dafür sorgen sollten, dass ihre Sozialschutz- und Umweltschutzstrategien verbindlich sind und mit den internationalen Vorschriften über Menschenrechte in vollem Einklang stehen; fordert mehr Transparenz im Hinblick auf die Finanzierung privater und öffentlicher Finanzinstitute;
65. fordert die Mitgliedstaaten auf, verbindliche Vorschriften einzuführen, mit denen nachhaltiges Palmöl in allen nationalen öffentlichen Vergabeverfahren gefördert wird,
66. stellt mit Besorgnis fest, dass die gewerbliche Landwirtschaft weiterhin eine wichtige Ursache für die weltweite Entwaldung ist und dass etwa die Hälfte der Entwaldung in den Tropen seit 2000 auf die illegale Umwandlung von Wäldern in gewerblich genutzte landwirtschaftliche Flächen zurückzuführen ist, was auch ein Konfliktrisiko bergen kann; fordert eine bessere Koordinierung der politischen Strategien für die Forstwirtschaft, die gewerbliche Landwirtschaft, die Landnutzung und die Entwicklung des ländlichen Raums, damit die Ziele für nachhaltige Entwicklung verwirklicht werden und den Klimaschutzverpflichtungen nachgekommen wird; betont, dass die Politikkohärenz im Interesse der Entwicklung (PKE) auch in diesem Bereich — unter anderem im Hinblick auf die Politik der EU zu erneuerbaren Energiequellen — erforderlich ist;
67. weist auf die Probleme hin, die im Zusammenhang mit Landkonzentrationsprozessen und Landnutzungsänderungen bei der Anlage von Monokulturen wie Ölpalmenplantagen entstehen;
68. fordert die Kommission auf, weitere Forschungstätigkeit zu den Auswirkungen von Landnutzungsänderungen, einschließlich der Entwaldung und der Gewinnung von Bioenergie, auf Treibhausgasemissionen zu unterstützen;
69. fordert die Kommission auf, eine Vorbildrolle gegenüber anderen Ländern einzunehmen, indem sie in den Rechtsvorschriften der EU Verbuchungsvorschriften für Treibhausgasemissionen aus bewirtschafteten Feuchtgebieten und für Landnutzungsänderungen von Feuchtgebieten festlegt;
70. nimmt die Auswirkungen großflächiger Ölpalmen-Monokulturen zur Kenntnis, durch die zum einen der Schädlingsbefall steigt, immer mehr Wasser durch Agrochemikalien verschmutzt wird und die Bodenerosion zunimmt und zum anderen die Kohlenstoffspeicherung und das Ökosystem gesamter Regionen beeinträchtigt werden sowie die Wanderung von Tierarten behindert wird;
71. weist auf neueste Forschungsergebnisse hin, durch die nachgewiesen wurde, dass durch Mischanbau nach den Grundsätzen der Agrarforstwirtschaft in Ölpalmenplantagen ein kombinierter Nutzen erzielt werden kann, was die Artenvielfalt, die Produktivität und positive soziale Auswirkungen angeht;
72. fordert die Kommission auf, dafür Sorge zu tragen, dass die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) und andere politische Maßnahmen der EU stimmig sind, und Synergien zwischen ihnen zu fördern sowie sicherzustellen, dass sie so gestaltet und durchgeführt werden, dass sie mit Programmen gegen Entwaldung in Entwicklungsländern wie REDD+ in Einklang stehen; fordert die Kommission auf, dafür zu sorgen, dass die GAP-Reform weder unmittelbar noch mittelbar eine weitere Entwaldung zur Folge hat, sondern dass durch sie das Ziel unterstützt wird, der weltweiten Entwaldung Einhalt zu gebieten; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, sicherzustellen, dass die Umweltprobleme im Zusammenhang mit Entwaldung infolge der Palmölproduktion auch bei Betrachtung der Ziele der Biodiversitätsstrategie der EU für das Jahr 2020 in Angriff genommen werden, die ein zentraler Bestandteil des auswärtigen Handelns der EU in diesem Bereich sein sollte;
73. fordert die Kommission auf, Organisationen zu unterstützen, deren Ziel vornehmlich der In-situ-Schutz (aber auch der Ex-situ-Schutz) aller Tierarten ist, deren Lebensräume infolge der Entwaldung zwecks Palmölproduktion zerstört werden;
74. fordert, auf EU-Ebene mehr Forschung zu nachhaltigem Tierfutter, um für die EU-Landwirtschaft Alternativen zu Produkten der Ölpalme zu entwickeln;
75. stellt fest, dass 70 % des in der EU verbrauchten Biokraftstoffs auch in der EU angebaut bzw. erzeugt werden und dass es sich bei den in die EU eingeführten Biokraftstoffen zu 23 % um Palmöl (hauptsächlich aus Indonesien) und zu 6 % um Soja handelt ⁽¹⁾;

⁽¹⁾ Eurostat — Versorgung, Umwandlung, Verbrauch — erneuerbare Energien — jährliche Daten (nrg_107a), Globiom-Studie mit dem Titel „The land use change impact of biofuels consumed in the EU“ (Auswirkungen des Verbrauchs von Biokraftstoffen in der EU auf Landnutzungsänderungen) und <http://www.fediol.be/>

Dienstag, 4. April 2017

76. weist darauf hin, dass sich die Nachfrage nach Biokraftstoff in der EU indirekt auf die Zerstörung des Regenwalds auswirkt;
77. stellt fest, dass mit Einbezug der indirekten Landnutzungsänderung (ILUC) Biokraftstoffe, die aus pflanzlichen Agrarerzeugnissen gewonnen werden, in einigen Fällen sogar zu einem deutlichen Anstieg der Treibhausgasemissionen führen können, z. B. bei der Verbrennung von Lebensräumen mit hohen Kohlenstoffbeständen, wie Tropenwälder und Torfland; ist beunruhigt darüber, dass die Auswirkungen der indirekten Landnutzungsänderung auf die Nachhaltigkeit von Biokraftstoffen nicht in die Bewertung von freiwilligen Systemen durch die Kommission einfließen;
78. fordert die Organe der EU auf, im Rahmen der Reform der Richtlinie über erneuerbare Energiequellen konkrete Überprüfungsverfahren im Hinblick auf Landbesitzkonflikte, Zwangs- und Kinderarbeit, schlechte Arbeitsbedingungen für Landwirte und Gefahren für Gesundheit und Sicherheit in das freiwillige System aufzunehmen; fordert die EU außerdem auf, die Auswirkungen indirekter Landnutzungsänderungen zu berücksichtigen und Anforderungen im Bereich der sozialen Verantwortung in die Reform der Richtlinie über erneuerbare Energiequellen aufzunehmen;
79. fordert, dass in die EU-Rechtsvorschriften über Biokraftstoffe wirksame Nachhaltigkeitskriterien — auch soziale Kriterien — aufgenommen werden, mit denen Land mit hohem Wert in Bezug auf die Artenvielfalt, Flächen mit hohen Kohlenstoffbeständen und Torfmoore geschützt werden;
80. nimmt den jüngsten Bericht des Europäischen Rechnungshofs⁽¹⁾ zur Kenntnis, in dem die bestehenden Zertifizierungsregelungen für Biokraftstoffe analysiert werden und festgestellt wird, dass in ihnen wichtige Aspekte der Nachhaltigkeit fehlen, so zum Beispiel die fehlende Berücksichtigung mittelbarer Auswirkungen der Nachfrage, fehlende Verifizierung und die Tatsache, dass nicht garantiert werden kann, dass zertifizierte Biokraftstoffe nicht für Entwaldung mit negativen sozioökonomischen Folgen verantwortlich sind; ist sich der Anliegen in Bezug auf die Transparenz der Evaluierung von Zertifizierungsregeln bewusst; fordert die Kommission auf, die Transparenz der Nachhaltigkeitsregelungen unter anderem durch die Erstellung einer geeigneten Liste der zu prüfenden Aspekte, (wie zum Beispiel der jährlichen Berichte) und durch die mögliche Forderung erhöhen, dass Prüfungen durch unabhängige Dritte durchgeführt werden; fordert, dass die Kommission mehr Befugnisse für die Verifizierung und Überwachung von Regelungen, Berichten und Tätigkeiten erhält;
81. fordert, dass die diesbezüglichen Empfehlungen des Rechnungshofs — wie von der Kommission zugesagt — umgesetzt werden;
82. stellt mit Besorgnis fest, dass 46 % des gesamten von der EU eingeführten Palmöls zur Herstellung von Biokraftstoffen verwendet wird, wofür die Nutzung einer Fläche von etwa einer Million Hektar in den Tropen erforderlich ist; fordert die Kommission auf, Maßnahmen zu ergreifen, damit nach Möglichkeit bis 2020 Palmöl und andere Pflanzenöle, die einer Entwaldung Vorschub leisten, nicht mehr als Bestandteil von Biokraftstoffen verwendet werden;
83. weist darauf hin, dass allein das Verbot oder der schrittweise Ausstieg aus der Verwendung von Palmöl dazu führen kann, dass es durch andere Pflanzenöle aus den Tropen für die Produktion von Biokraftstoff ersetzt wird, die aller Wahrscheinlichkeit nach in denselben ökologisch sensiblen Regionen wie Palmöl angebaut werden und möglicherweise noch viel schwerwiegendere Auswirkungen auf die Artenvielfalt, Landnutzung und Treibhausgasemissionen als Palmöl selbst haben; empfiehlt die Suche nach und Förderung von stärker nachhaltigen Alternativen für Biokraftstoffe, wie es in Europa gewonnene Öle aus dem Anbau von Raps und Sonnenblumen sind;
84. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, gleichzeitig die Weiterentwicklung von Biokraftstoffen der zweiten und dritten Generation zu unterstützen, damit das Risiko der indirekten Landnutzungsänderung in der EU reduziert wird und dort Anreize für einen Übergang zu fortgeschrittenen Biokraftstoffen gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1513 und im Einklang mit der Kreislaufwirtschaft, der Ressourceneffizienz und den ehrgeizigen Plänen der EU für eine emissionsarme Mobilität geschaffen werden;
- o
o o
85. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschlieung dem Rat, der Kommission und den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu bermitteln.

⁽¹⁾ Quelle: Europischer Rechnungshof: Zertifizierung von Biokraftstoffen: Schwachstellen bei der Anerkennung und berwachung der Systeme (www.eca.europa.eu/Lists/News/NEWS1607_21/INSR_BIOFUELS_DE.pdf).

Dienstag, 4. April 2017

P8_TA(2017)0099

Frauen und ihre Rollen in ländlichen Gebieten

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 4. April 2017 zu Frauen und ihren Rollen in ländlichen Gebieten (2016/2204(INI))

(2018/C 298/02)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf die Artikel 2 und 3 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) und auf Artikel 157 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV),
- unter Hinweis auf das Protokoll Nr. 1 über die Rolle der nationalen Parlamente in der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf das Protokoll Nr. 2 über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit,
- unter Hinweis auf die Artikel 21 und 23 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf die Aktionsplattform von Beijing,
- unter Hinweis auf das 1979 verabschiedete UN-Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau,
- unter Hinweis auf die Richtlinie 79/7/EWG des Rates vom 19. Dezember 1978 zur schrittweisen Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen im Bereich der sozialen Sicherheit ⁽¹⁾,
- unter Hinweis auf die Richtlinie 2006/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Chancengleichheit und Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Arbeits- und Beschäftigungsfragen ⁽²⁾,
- unter Hinweis auf die Richtlinie 2010/41/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2010 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen, die eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben, und zur Aufhebung der Richtlinie 86/613/EWG des Rates ⁽³⁾,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates ⁽⁴⁾,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 ⁽⁵⁾,

⁽¹⁾ ABl. L 6 vom 10.1.1979, S. 24.

⁽²⁾ ABl. L 204 vom 26.7.2006, S. 23.

⁽³⁾ ABl. L 180 vom 15.7.2010, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320.

⁽⁵⁾ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 487.

Dienstag, 4. April 2017

- unter Hinweis auf Artikel 7 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 über den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 12. März 2008 zur Lage der Frauen in den ländlichen Gebieten der EU ⁽¹⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 5. April 2011 zur Rolle der Frauen in der Landwirtschaft und im ländlichen Raum ⁽²⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 8. Juli 2015 zur Initiative für grüne Beschäftigung: Nutzung des Potenzials der grünen Wirtschaft zur Schaffung von Arbeitsplätzen ⁽³⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 8. September 2015 zu Familienunternehmen in Europa ⁽⁴⁾,
- unter Hinweis auf die Empfehlungen des Ausschusses der Vereinten Nationen für Welternährungssicherheit vom 17. Oktober 2016 zur Viehwirtschaft und zur weltweiten Ernährungssicherheit und unter Hinweis insbesondere auf die Empfehlungen zur Gleichstellung der Geschlechter und zur Stärkung von Frauen,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 27. Oktober 2016 zu der Frage, wie mit der GAP die Schaffung von Arbeitsplätzen in ländlichen Gebieten verbessert werden kann ⁽⁵⁾,
- gestützt auf Artikel 52 seiner Geschäftsordnung,
- unter Hinweis auf die gemeinsamen Beratungen des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung und des Ausschusses für die Rechte der Frau und die Gleichstellung der Geschlechter gemäß Artikel 55 der Geschäftsordnung,
- unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung und des Ausschusses für die Rechte der Frau und die Gleichstellung der Geschlechter (A8-0058/2017),

Multifunktionalität der Rollen von Frauen in ländlichen Gebieten

- A. in der Erwägung, dass die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Gegebenheiten und Lebensbedingungen in den letzten Jahrzehnten einem bedeutenden Wandel unterworfen waren und dass es diesbezüglich sowohl zwischen den Mitgliedstaaten als auch innerhalb der Mitgliedstaaten große Unterschiede gibt;
- B. in der Erwägung, dass Frauen entscheidend zur ländlichen Wirtschaft beitragen und dass die Diversifizierungsmaßnahmen und das Konzept der Multifunktionalität als unabdingbare Grundlagen nachhaltiger Entwicklungsstrategien zwar noch nicht in allen Gebieten umfassend genutzt werden, aber trotzdem Frauen neue Chancen eröffnet haben, indem die Landwirtschaft durch Innovationen und neu geschaffene Konzepte eine neue Dynamik erfahren hat;
- C. in der Erwägung, dass Frauen beim Ausbau dieser zusätzlichen, über die landwirtschaftliche Produktion hinausgehenden Aktivitäten im landwirtschaftlichen Betrieb oder an anderen Orten sehr häufig die treibende Kraft sind und es somit ermöglichen, dass im Rahmen der Aktivitäten im ländlichen Raum ein wirklicher Mehrwert entsteht;
- D. in der Erwägung, dass Frauen in ländlichen Gebieten keine homogene Gruppe sind, da ihre Lebensbedingungen, ihre Beschäftigung, ihr Beitrag zur Gesellschaft und letztendlich ihre Bedürfnisse und Interessen zwischen den Mitgliedstaaten und innerhalb der Mitgliedstaaten erheblich voneinander abweichen;
- E. in der Erwägung, dass Frauen aktiv Tätigkeiten in der Landwirtschaft, dem Unternehmertum und dem Tourismus nachgehen und eine wesentliche Rolle dabei spielen, kulturelle Bräuche in ländlichen Gebieten zu bewahren, die zum Aufbau bzw. zur Stärkung der regionalen Identität beitragen können;

⁽¹⁾ ABl. C 66 E vom 20.3.2009, S. 23.

⁽²⁾ ABl. C 296 E vom 2.10.2012, S. 13.

⁽³⁾ Angenommene Texte, P8_TA(2015)0264.

⁽⁴⁾ Angenommene Texte, P8_TA(2015)0290.

⁽⁵⁾ Angenommene Texte, P8_TA(2016)0427.

Dienstag, 4. April 2017

- F. in der Erwägung, dass die Gleichstellung von Frauen und Männern ein wichtiger Grundsatz der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten ist und dass die Förderung dieser Gleichstellung zu deren vorrangigen Zielen gehört; in der Erwägung, dass die Gleichstellung von Frauen und Männern ein in den Verträgen und in der Charta der Grundrechte verankertes Grundprinzip der Europäischen Union ist und dass die EU es sich zur besonderen Aufgabe gemacht hat, den Gleichstellungsaspekt bei all ihren Tätigkeiten durchgängig zu berücksichtigen; in der Erwägung, dass das Gender-Mainstreaming ein wichtiges Instrument für die Integration dieses Grundsatzes in die Strategien, Maßnahmen und Handlungen der EU ist, damit die Gleichstellung von Frauen und Männern gefördert und Diskriminierung bekämpft wird, sodass die aktive Beteiligung von Frauen am Arbeitsmarkt und in Wirtschaft und Gesellschaft ausgeweitet wird; in der Erwägung, dass dieses Instrument auch bei den Struktur- und Investitionsfonds der EU — darunter auch beim ELER — angewendet werden kann;
- G. in der Erwägung, dass in der EU-28 nach wie vor in erster Linie Familienbetriebe landwirtschaftlichen Tätigkeiten nachgehen, da 76,5 % der Tätigkeiten vom Betriebsinhaber bzw. der Betriebsinhaberin oder von Mitgliedern seiner bzw. ihrer Familie verrichtet werden ⁽¹⁾, und dass diese Art der Landwirtschaft deshalb gefördert und geschützt werden sollte; in der Erwägung, dass landwirtschaftliche Familienbetriebe die Solidarität zwischen den Generationen und die soziale und ökologische Verantwortung fördern und somit zur nachhaltigen Entwicklung des ländlichen Raums beitragen;
- H. in der Erwägung, dass es angesichts der zunehmenden Verstädterung unerlässlich ist, dass eine aktive, dynamische und wohlhabende Landbevölkerung im ländlichen Raum angesiedelt bleibt, wobei Gegenden mit naturbedingten Benachteiligungen besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden muss, da davon der Schutz der Umwelt und der Naturlandschaften abhängt;
- I. in der Erwägung, dass die Alterung der Bevölkerung, der Rückgang der landwirtschaftlichen Betätigung und der wirtschaftliche Niedergang in den ländlichen Gebieten der EU zu den wichtigsten Ursachen von Bevölkerungsschwund im ländlichen Raum und der Landflucht von Frauen gehören, die sich wiederum nicht nur auf den Arbeitsmarkt, sondern auch auf das soziale Gefüge negativ auswirken; in der Erwägung, dass dieser Entwicklung nur dann Einhalt geboten werden kann, wenn die europäischen Organe und Regierungen alle ihnen zur Verfügung stehenden Maßnahmen ergreifen, mit denen die Arbeit und die Rechte besser anerkannt werden und der ländliche Raum mit den Dienstleistungen ausgestattet wird, die für die Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben erforderlich sind;
- J. in der Erwägung, dass der Agrotourismus, der die Bereitstellung von Gütern und Dienstleistungen auf dem Land durch Familienbetriebe und Genossenschaften einschließt, eine risikoarme Branche darstellt, Arbeitsplätze schafft, die Vereinbarkeit von Privat- und Familienleben mit der Berufstätigkeit ermöglicht und die Landbevölkerung und insbesondere Frauen motiviert, im ländlichen Raum ansässig zu bleiben;
- K. in der Erwägung, dass die Wirtschaftskrise die Europäische Union und insbesondere zahlreiche ländliche Gebiete und Regionen in Mitleidenschaft gezogen hat; in der Erwägung, dass die Auswirkungen der Krise nach wie vor spürbar sind und junge Menschen — insbesondere Frauen — aus ländlichen Gebieten in hohem Maße unter Arbeitslosigkeit und Armut leiden und den ländlichen Raum verlassen; in der Erwägung, dass Frauen die Auswirkungen der Krise unmittelbar bei der Betriebs- und Haushaltsführung zu spüren bekommen;
- L. in der Erwägung, dass diese Sachlage eine große Herausforderung für die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) darstellt, mit der für die Entwicklung des ländlichen Raums und die Stärkung seines Potenzials gesorgt werden sollte;
- M. in der Erwägung, dass es auch künftig eines nachhaltigen und dynamischen Agrarsektors bedarf, da er die essentielle wirtschaftliche, ökologische und soziale Grundlage für ländliche Gebiete darstellt und zur Entwicklung des ländlichen Raums, zur nachhaltigen Lebensmittelerzeugung, zur biologischen Vielfalt und zur Schaffung von Arbeitsplätzen beiträgt;
- N. in der Erwägung, dass der Status kleinbäuerlicher Betriebe und landwirtschaftlicher Familienbetriebe als wichtigsten Erzeugern von Nahrungsmitteln verbessert und die land- und viehwirtschaftliche Tätigkeit dieser Betriebe aufrechterhalten werden muss, indem Innovation gefördert wird und auf EU-Ebene angemessene finanzielle Ressourcen und Maßnahmen bereitgestellt werden; in der Erwägung, dass zwischen 2005 und 2010 2,4 Millionen landwirtschaftliche — zumeist kleine oder familiengeführte — Betriebe in der EU aufgegeben wurden, wodurch die Arbeitslosigkeit im ländlichen Raum zunahm;
- O. in der Erwägung, dass die Förderung von Maßnahmen zur Diversifizierung, die Schaffung kurzer Lieferketten und die Unterstützung von Erzeugerorganisationen zur Stabilität der Branche beitragen können, die sich den Herausforderungen unlauterer Handelspraktiken und zunehmender Marktschwankungen stellen muss;

⁽¹⁾ Quelle: Eurostat, Betriebsstrukturerhebung.

Dienstag, 4. April 2017

- P. in der Erwägung, dass die Teilhabe von Frauen an der Wertschöpfungskette landwirtschaftlich erzeugter Lebensmittel gefördert und unterstützt werden muss, da Frauen in erster Linie für die Erzeugung und die Verarbeitung zuständig sind;
- Q. in der Erwägung, dass der Zugang zum lebenslangen Lernen, die Chance, in einem informellen Rahmen erworbene Fertigkeiten zu validieren, und die Möglichkeit einer Umschulung sowie der Aneignung von Fertigkeiten, die auf einem sich dynamisch entwickelnden Arbeitsmarkt einsetzbar sind, unabdingbare Voraussetzungen für eine erhöhte Beschäftigungsrate von Frauen in ländlichen Gebieten sind;
- R. in der Erwägung, dass Genossenschaften, Gegenseitigkeitsgesellschaften, Unternehmen der Sozialwirtschaft und anderen alternativen Geschäftsmodellen ein riesiges Potenzial für die Förderung eines nachhaltigen und inklusiven Wirtschaftswachstums und der wirtschaftlichen Verselbstständigung von Frauen im ländlichen Raum und in der Agrarbranche innewohnt;
- S. in der Erwägung, dass die Gleichstellung der Geschlechter in der Landwirtschaft und der Lebensmittelerzeugung sowie im Tourismus und in anderen Branchen im ländlichen Raum nur unter der Voraussetzung verwirklicht werden kann, dass Frauen und Mädchen Bildung und lebensbegleitendes Lernen — insbesondere in den Fächern Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik (MINT) sowie im Unternehmertum — zuteilwerden;

Herausforderungen für Frauen in ländlichen Gebieten

- T. in der Erwägung, dass Frauen knapp 50 % der gesamten Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter im ländlichen Raum in der EU stellen, ihr Anteil an der Gesamt-Erwerbsbevölkerung jedoch nur etwa 45 % ausmacht; in der Erwägung, dass zahlreiche Frauen zu keiner Zeit arbeitslos gemeldet sind oder in den Arbeitslosenstatistiken geführt werden und es keine genauen Angaben zur Mitwirkung von Frauen — als Eigentümerinnen oder Angestellte — in landwirtschaftlichen Betrieben gibt;
- U. in der Erwägung, dass 2009 in den überwiegend ländlichen Gebieten der EU nur 61 % der Frauen im Alter zwischen 20 und 64 Jahren erwerbstätig waren⁽¹⁾; in der Erwägung, dass Frauen im ländlichen Raum in zahlreichen Mitgliedstaaten nur begrenzt Zugang zu Beschäftigung und kaum Aussicht auf eine Erwerbstätigkeit in der Landwirtschaft haben, obwohl sie für die Entwicklung des ländlichen Raums und für sein soziales Gefüge nach wie vor unersetzlich sind, da sie Einkommen für Haushalte erwirtschaften oder die Lebensbedingungen verbessern;
- V. in der Erwägung, dass Frauen im Jahr 2014 etwa 35 % der in der Landwirtschaft geleisteten Arbeitsstunden erbrachten, wobei sie für 53,8 % der Teilzeitarbeit und für 30,8 % der Vollzeitbeschäftigung verantwortlich zeichneten und somit einen großen Beitrag zur landwirtschaftlichen Erzeugung leisteten; in der Erwägung, dass die von Ehefrauen und anderen weiblichen Familienmitgliedern in landwirtschaftlichen Betrieben geleistete Arbeit häufig unabdingbar ist und nichts weniger als „unsichtbare Arbeit“ darstellt, da es keinen beruflichen Status gibt, mit dem diese Arbeit anerkannt wird und mit dem die betroffenen Frauen sozial abgesichert sind, wobei ein etwaiger Verlust von Ansprüchen wie zum Beispiel auf Kranken- und Mutterschaftsurlaub mit einem solchen Status abgewendet und ihre finanzielle Unabhängigkeit gesichert würde;
- W. in der Erwägung, dass es in bestimmten Mitgliedstaaten wie zum Beispiel in Frankreich verschiedene Rechtsformen für Ehefrauen gibt, die regelmäßig im Betrieb mitarbeiten (als Mitarbeiter, Angestellte oder Leiter des Betriebs), mit denen die soziale Absicherung auf diese Frauen ausgeweitet werden kann, sodass sie gegen die Risiken des Privat- und Erwerbslebens abgesichert sind;
- X. in der Erwägung, dass im Durchschnitt lediglich 30 % der landwirtschaftlichen Betriebe in der EU von Frauen geleitet werden; in der Erwägung, dass es zahlreiche weibliche Arbeitskräfte in der Landwirtschaft gibt und dass die meisten von ihnen (80,1 % aller Ehefrauen im Jahr 2007) als Ehepartnerinnen von Betriebsinhabern eingestuft sind⁽²⁾;
- Y. in der Erwägung, dass einzig der Eigentümer des landwirtschaftlichen Betriebs in Bankunterlagen genannt wird, nur ihm Beihilfen und erworbene Anwartschaften zustehen und er außerdem der einzige Vertreter des Betriebs in Verbänden und anderen Organisationen ist; in der Erwägung, dass die Tatsache, nicht Eigentümer des landwirtschaftlichen Betriebs zu sein, bedeutet, dass keine mit diesem Status als Eigentümer verbundenen Rechte (Betriebsprämienansprüche, Prämien für die Mutterkuhhaltung, Pflanzungsrechte für Weinreben, Einnahmen usw.) in Anspruch genommen werden können, wodurch weibliche Landwirte in eine schutzbedürftige und benachteiligte Lage geraten;

⁽¹⁾ Europäische Kommission (2011): Agriculture and Rural Development. EU Agricultural Economic Briefs. Rural Areas and the Europe 2020 Strategy — Employment, Briefing Nr. 5 — November 2011.

⁽²⁾ Europäische Kommission (2012): Agricultural Economic Briefs. Women in EU agriculture and rural areas: hard work, low profile, Briefing Nr. 7 — Juni 2012.

Dienstag, 4. April 2017

- Z. in der Erwägung, dass in der Landwirtschaft tätige Frauen nur dann in den Genuss von Unterstützungsleistungen kommen, wenn sie als Eigentümer oder Miteigentümer registriert sind; in der Erwägung, dass die Europäische Union das Eigentum oder Miteigentum von Frauen an landwirtschaftlichen Betrieben fördern sollte, da sich dies positiv auf ihre Lage auf dem Arbeitsmarkt, ihre sozialen Rechte und ihre wirtschaftliche Eigenständigkeit auswirken würde und somit dafür gesorgt würde, dass sie im ländlichen Raum stärker ins Bewusstsein der Öffentlichkeit rücken, ihr Beitrag zur Wirtschaft und zum Einkommen anerkannt wird und ihr Zugang zu Grundbesitz verbessert wird;
- AA. in der Erwägung, dass Frauen im ländlichen Raum in den europäischen, nationalen und regionalen Statistiken einen prominenteren Platz einnehmen müssen, damit ihre Lage und ihre Rolle wiedergegeben werden;
- AB. in der Erwägung, dass ein besserer Zugang junger Menschen und von Frauen zu eigenem Land den Generationenwechsel in der Landwirtschaft voranbringen und das Wirtschaftswachstum und das soziale Wohlergehen fördern würde;
- AC. in der Erwägung, dass die Bereitstellung hochwertiger und erschwinglicher öffentlicher und privater Dienstleistungen wie zum Beispiel der Betreuung von Kindern, älteren Menschen und anderen abhängigen Personen — darunter auch von Menschen mit Behinderung — für sämtliche Bewohner ländlicher Gebiete wichtig ist; in der Erwägung, dass solche Dienstleistungen für die Vereinbarkeit von Erwerbs- und Privatleben besonders wichtig sind, was umso mehr für Frauen gilt, als diese sich mehr um junge, abhängige und ältere Familienmitglieder kümmern;
- AD. in der Erwägung, dass Frauen im ländlichen Raum eine multifunktionale Rolle übernehmen und dass ihnen derartige Dienstleistungen deshalb dabei helfen würden, zu arbeiten und ihre berufliche Laufbahn weiterzuverfolgen, und gleichzeitig für eine faire Aufteilung der Familien- und Betreuungspflichten gesorgt wäre;
- AE. in der Erwägung, dass es für die Verbesserung der Lebensqualität im ländlichen Raum zuallererst Infrastruktureinrichtungen bedarf, zu denen beispielsweise Verkehrsverbindungen, der Zugang zu Hochgeschwindigkeits-Breitbandinternet, mobilen Datendiensten und Energieversorgung sowie hochwertige Sozial-, Gesundheits- und Bildungsdienstleistungen gehören;
- AF. in der Erwägung, dass die Breitbandversorgung im ländlichen Raum in der gesamten EU-28 nach wie vor hinter der nationalen Abdeckung zurückliegt; in der Erwägung, dass 2015 98,4 % aller Haushalte im ländlichen Raum Zugang zu mindestens einer Breitbandtechnologie hatten, aber nur 27,8 % Dienste der nächsten Generation nutzen konnten; in der Erwägung, dass die digitale Infrastruktur, die nicht in allen ländlichen Gebieten der EU umfassend ausgebaut ist, eine große Hilfe beim Zugang zu Informations- und Bildungsmöglichkeiten und dem Austausch von Informationen und bewährten Verfahren zwischen Frauen im ländlichen Raum und ein wichtiger Bestandteil der Unterstützung sein kann, die dafür erforderlich ist, dass Frauen in diesen Gebieten sesshaft bleiben;
- AG. in der Erwägung, dass Bildung ein wichtiges Instrument für die Förderung des Wertes der Gleichstellung ist, der nicht nur an den Schulen, sondern auch in der Berufsausbildung und dort insbesondere im Bereich des Primärsektors übergreifend gefördert werden sollte;
- AH. in der Erwägung, dass mit der Verbesserung der allgemeinen Bedingungen im ländlichen Raum ein besserer Status für Frauen in diesen Gebieten einhergehen wird;
- AI. in der Erwägung, dass sich der wichtige Beitrag von Frauen zur Entwicklung des ländlichen Raums und vor Ort nicht in ausreichendem Umfang in ihrer Beteiligung an den dazugehörigen Beschlussfassungsprozessen niederschlägt, da Frauen, die in ländlichen Gebieten leben, häufig in Beschlussfassungsgremien wie zum Beispiel landwirtschaftlichen Genossenschaften, Gewerkschaften und kommunalen Verwaltungen unterrepräsentiert sind; in der Erwägung, dass der Frauenanteil in diesen Gremien unbedingt erhöht werden muss;
- AJ. in der Erwägung, dass Frauen in ländlichen Gebieten außerdem ein geschlechtsspezifisches Lohn- und Rentengefälle hinnehmen müssen, das sich in einigen Mitgliedstaaten zunehmend verschärft; in der Erwägung, dass der Erstellung aktualisierter Statistiken zur Beschäftigungslage von Frauen im ländlichen Raum und zu ihren Arbeits- und Lebensbedingungen deshalb mehr Aufmerksamkeit gewidmet werden sollte;
- AK. in der Erwägung, dass es bislang keine thematischen Teilprogramme zu „Frauen im ländlichen Raum“ gibt und dass 2014 bedauerlicherweise weit mehr Männer als Frauen die im Rahmen der Programme für die Entwicklung des ländlichen Raums verfügbaren Instrumente in Anspruch genommen haben; in der Erwägung, dass nur 28 % der 6,1 Millionen Teilnehmer an Schulungsmaßnahmen Frauen waren; in der Erwägung, dass der Anteil der Frauen an den Empfängern lediglich 19 % bei den materiellen Investitionen in die Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe bzw. 33 % bei den Maßnahmen zur Diversifizierung betrug; in der Erwägung, dass bei den im Rahmen von Maßnahmen des Schwerpunkts 3 (Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft) geschaffenen Arbeitsplätzen lediglich 38 % der Begünstigten Frauen waren;

Dienstag, 4. April 2017

1. unterstreicht die aktive Rolle von Frauen im ländlichen Raum und weist auf ihren Beitrag zur Wirtschaft in diesen Gebieten hin, da sie als Unternehmerinnen und Leiterinnen von Familienbetrieben fungieren und die nachhaltige Entwicklung fördern; vertritt die Ansicht, dass weibliches Unternehmertum in gesellschaftlicher, wirtschaftlicher und ökologischer Hinsicht einen wichtigen Pfeiler für die nachhaltige Entwicklung des ländlichen Raums darstellt und deshalb im Rahmen von Strategien zur Entwicklung des ländlichen Raums und insbesondere innerhalb der allgemeinen und beruflichen Bildung, durch die Förderung des Eigentums von Frauen, durch Unternehmernetzwerke und den Zugang zu Investitionen und Darlehen, durch die Förderung der Vertretung von Frauen in Leitungsgremien und durch die Schaffung von Möglichkeiten zur Unterstützung junger, selbständiger, in Teilzeit beschäftigter und häufig schlecht bezahlter Frauen gefördert, unterstützt und begünstigt werden sollte;
2. fordert die Kommission auf, gemeinsam mit den Mitgliedstaaten die erfolgreiche Vereinbarkeit von Erwerbs- und Privatleben und die Förderung neuer Beschäftigungsmöglichkeiten und einer besseren Lebensqualität im ländlichen Raum zu unterstützen sowie Frauen dazu anzuhalten, ihre eigenen Projekte zu realisieren;
3. begrüßt die Unterstützung von Frauen in ländlichen Gebieten in Form von Initiativen, mit denen sie gesellschaftlich gewürdigt werden und sich vernetzen können; betont insbesondere die grundlegende Rolle von Frauen als Mitglieder von kleinbäuerlichen Betrieben oder landwirtschaftlichen Familienbetrieben, die die wichtigste sozioökonomische Einheit in ländlichen Gebieten bilden und mit der Erzeugung von Lebensmitteln, der Wahrung traditioneller Kenntnisse und Kompetenzen, regionalen Identitäten und dem Schutz der Umwelt befasst sind; ist der Ansicht, dass Landwirtinnen eine wichtige Rolle bei der Sicherstellung des weiteren Bestehens zukunftsfähiger kleinbäuerlicher Betriebe und landwirtschaftlicher Familienbetriebe spielen müssen;
4. ist der Ansicht, dass es für die Verbesserung der Beschäftigungsaussichten von Frauen im ländlichen Raum auf ihre Bedürfnisse und Interessen zugeschnittener Unterstützung und Hilfestellung bedarf, da diese Frauen ja unterschiedliche Rollen spielen, verschiedene Tätigkeiten ausüben und nicht denselben Bedingungen unterliegen;
5. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, den Zugang von Frauen im ländlichen Raum zum Arbeitsmarkt in ihren künftigen Strategien zur Entwicklung des ländlichen Raums vorrangig zu fördern, zu begünstigen, zu erleichtern und zu unterstützen und in diesem Zusammenhang Vorgaben für dauerhafte bezahlte Arbeitsplätze zu formulieren; fordert die Mitgliedstaaten außerdem auf, in ihre Programme für die Entwicklung des ländlichen Raums Strategien aufzunehmen, die insbesondere auf den Beitrag von Frauen zur Verwirklichung der Ziele der Strategie Europa 2020 ausgerichtet sind;
6. stellt fest, dass die Erwerbstätigkeit von Frauen im ländlichen Raum eine Vielfalt an Beschäftigungsmöglichkeiten umfasst, die über die konventionelle Landwirtschaft hinausgehen, und betont in diesem Zusammenhang, dass Frauen im ländlichen Raum den Wandel hin zu einer nachhaltigen und umweltverträglichen Landwirtschaft einläuten und vorantreiben und eine wichtige Rolle bei der Schaffung grüner Arbeitsplätze spielen können;
7. fordert die Mitgliedstaaten auf, das europäische Progress-Mikrofinanzierungsinstrument gezielter einzusetzen und seinen Bekanntheitsgrad zu erhöhen, konkrete Maßnahmen des ELER für die Beschäftigung von Frauen heranzuziehen, mit Blick auf die besonderen Gegebenheiten im ländlichen Raum verschiedene Beschäftigungsformen für Frauen zu fördern und zu stärken, verschiedenartige Anreize zu setzen, mit denen die Tragfähigkeit und der Aufbau von Start-ups und KMU gefördert werden, und Initiativen in die Wege zu leiten, mit denen Arbeitsplätze in der Landwirtschaft geschaffen bzw. erhalten und für junge Frauen attraktiver gemacht werden;
8. hält die Mitgliedstaaten dazu an, die Lage der Frauen in ländlichen Gebieten regelmäßig zu überwachen und den Einsatz der im Rahmen der GAP verfügbaren Maßnahmen und konkreten Instrumente auf ein Höchstmaß zu steigern, damit der Frauenanteil bei den Empfängern erhöht und die Lage der Frauen in der Folge verbessert wird;
9. empfiehlt der Kommission, die thematischen Teilprogramme zu „Frauen im ländlichen Raum“ bei einer künftigen Reform der GAP weiterzuführen und zu verbessern und den Schwerpunkt dabei unter anderem auf die Vermarktung und den Direktverkauf lokaler oder regionaler Erzeugnisse und eine entsprechende Förderung zu legen, da dies bei der Schaffung von Arbeitsplätzen für Frauen in ländlichen Gebieten eine Rolle spielen kann;
10. stellt fest, dass die Gleichstellung von Frauen und Männern eines der wichtigsten Ziele der EU und ihrer Mitgliedstaaten ist, fordert die Kommission und den Rat auf, dafür zu sorgen, dass die Gleichstellung von Frauen und Männern in alle Programme, Maßnahmen und Initiativen der EU einbezogen wird, und fordert daher, dass das Gender-Mainstreaming in der GAP und den Strategien der Kohäsionspolitik im ländlichen Raum zum Tragen kommt; schlägt neue gezielte Maßnahmen vor, mit denen die Beteiligung von Frauen im ländlichen Raum am Arbeitsmarkt im Rahmen des ELER angeregt wird;
11. hofft, dass ein besseres Verständnis der Lage der Frauen im ländlichen Raum mittelfristig die Ausarbeitung einer Europäischen Charta für Landwirtinnen ermöglicht, in der dieses Konzept beschrieben wird und die Formen der direkten und indirekten Diskriminierung, der Frauen im ländlichen Raum ausgesetzt sind, und die auf die Bekämpfung dieser Diskriminierung abzielenden Maßnahmen der positiven Diskriminierung ermittelt werden;

Dienstag, 4. April 2017

12. fordert die Mitgliedstaaten in Anbetracht der Konditionalitäten mit Blick auf die Gleichstellung von Frauen und Männern — einer Verpflichtung und einem der wichtigsten Ziele der EU und ihrer Mitgliedstaaten — und in Anbetracht der Diskriminierungsfreiheit auf, bei der Verwendung der im Rahmen des ELER, der Initiative Leader+, des Programms Horizont 2020 und des Europäischen Sozialfonds zur Verfügung stehenden Instrumente mehr Synergien hervorzubringen, damit im ländlichen Raum bessere Lebens- und Arbeitsbedingungen geschaffen werden, gesonderte maßgeschneiderte Strategien zur gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Inklusion und Stärkung von Frauen und Mädchen — insbesondere, wenn sie schutzbedürftigen und ausgegrenzten Bevölkerungsgruppen angehören — zu verfolgen und sie für alle ihnen im ländlichen Raum im Rahmen des geltenden Rechts zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zu sensibilisieren;

13. hält es für geboten, dass gesonderte Maßnahmen zur Förderung der Ausbildung, der Beschäftigung und des Schutzes der Rechte der schutzbedürftigsten Gruppen von Frauen, die besondere Bedürfnisse haben, konzipiert werden, wobei es sich bei diesen Frauen beispielsweise um Frauen mit Behinderung, dauerhaft oder befristet eingewanderte Frauen, geflüchtete und Minderheiten angehörende Frauen, Frauen, die Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt wurden, Frauen mit keiner oder nur geringer Bildung, alleinerziehende Mütter usw. handeln kann;

14. betont, dass Frauen bei der Buchführung in Familienbetrieben in der Regel eine entscheidende Rolle spielen, und weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass es Betrieben, die in finanzielle Schwierigkeiten geraten, an Unterstützung in Form entsprechender Beratung mangelt;

15. hält die Mitgliedstaaten dazu an, dafür Sorge zu tragen, dass die Mitwirkung von Frauen an der Verwaltung landwirtschaftlicher Betriebe uneingeschränkt anerkannt wird, und den Zugang von Frauen zum Eigentum oder Miteigentum an landwirtschaftlichen Betrieben zu fördern und zu erleichtern;

16. fordert die Mitgliedstaaten mit Nachdruck auf, Instrumente für die Bereitstellung von Informationen und technischer Unterstützung sowie einen Austausch bewährter Verfahren untereinander über die Einführung eines beruflichen Status für mithelfende Ehefrauen in der Landwirtschaft zu fördern, damit Frauen Anspruch auf individuelle Rechte wie insbesondere Mutterschaftsurlaub, Sozialversicherung bei Arbeitsunfällen, Zugang zu Ausbildung und Rentenansprüche haben;

17. ersucht die Organe der EU, eine GAP möglich zu machen, in der die Unterstützung ausgewogen verteilt und auch für die Förderung kleiner Betriebe gesorgt ist;

18. hält es für geboten, dass die Beteiligung von Frauen an der Beschlussfassung im ländlichen Raum gefördert wird, indem Ausbildungsmaßnahmen zur Begünstigung ihrer Teilhabe in Bereichen und Branchen, in denen sie unterrepräsentiert sind, unterstützt und Kampagnen zur Sensibilisierung für die große Bedeutung der aktiven Beteiligung von Frauen an Genossenschaften — sowohl als Mitglieder als auch auf der Leitungsebene — durchgeführt werden;

19. ersucht die Mitgliedstaaten, die Gleichstellung von Frauen und Männern in den verschiedenen Leitungs- und Vertretungsgremien zu fördern, damit die gleichberechtigte Teilhabe und Einflussnahme und eine stärkere Vertretung von Frauen in Arbeitsgruppen zur Entwicklung des ländlichen Raums, Begleitausschüssen und landwirtschaftlichen Verbänden, Zusammenschlüssen und öffentlichen Einrichtungen jeglichen Typs gefördert wird, sodass die Standpunkte von Frauen und Männern in die Beschlussfassung einfließen, und Frauen zur Beteiligung an Aktionsgruppen vor Ort und am Aufbau lokaler Partnerschaften im Rahmen des Leader-Programms anzuhalten;

20. fordert die Unterstützung von Frauen- und Bauernverbänden, die eine wichtige Rolle bei der Förderung und Anregung neuer Entwicklungs- und Diversifizierungsprogramme spielen müssen;

21. fordert die Mitgliedstaaten auf, die geltenden Rechtsakte zur Gleichbehandlung von Frauen und Männern auch mit Blick auf die soziale Absicherung und den Mutterschafts- und Elternurlaub uneingeschränkt umzusetzen; regt sie dazu an, die Rechtsvorschriften über die Gleichstellung von Frauen und Männern auf dem Arbeitsmarkt zu verbessern und für die soziale Absicherung von Männern und Frauen, die im ländlichen Raum erwerbstätig sind, zu sorgen;

22. fordert die Kommission auf, die Umsetzung der geltenden Rechtsakte zu überwachen, damit die Herausforderungen und die Diskriminierung, denen in ländlichen Gebieten lebende und arbeitende Frauen ausgesetzt sind, angegangen werden;

23. hält wirksame Maßnahmen auf europäischer und nationaler Ebene für geboten, damit das derzeitige geschlechtsspezifische Lohn- und Rentengefälle verringert wird; hält die Kommission dazu an, gemeinsam mit den Mitgliedstaaten und den jeweiligen regionalen Behörden dem mehrdimensionalen Charakter des geschlechtsspezifischen Rentengefälles Rechnung zu tragen und konkrete politische Maßnahmen im Rahmen der EU-Strategie für die Entwicklung des ländlichen Raums aufzulegen, da das Rentengefälle durch mehrere Faktoren vergrößert werden kann, zu denen beispielsweise das Beschäftigungs- und das Lohngefälle, Brüche in der beruflichen Laufbahn, Teilzeittätigkeit, die informelle Arbeit mithelfender Ehepartner, die Ausgestaltung der Rentensysteme und geringere Beiträge gehören;

Dienstag, 4. April 2017

24. regt außerdem die Mitgliedstaaten dazu an, eine angemessene Altersversorgung einschließlich einer nationalen Mindestrente sicherzustellen, mit der insbesondere Frauen im ländlichen Raum dabei unterstützt werden sollen, ihre wirtschaftliche Unabhängigkeit auch nach dem Erreichen des Rentenalters aufrechtzuerhalten;
25. betont, dass im Rahmen der Maßnahmen der Union in Bezug auf die Lebensbedingungen von Frauen im ländlichen Raum auch den Lebens- und Arbeitsbedingungen von Frauen, die als Saisonarbeitskräfte in landwirtschaftlichen Betrieben tätig sind, Rechnung getragen werden muss und dass diese Frauen insbesondere sozial- und krankensichert sein und Zugang zur Gesundheitsversorgung haben müssen; betont, dass diesen Frauen für ihre Arbeit die größte Wertschätzung entgegengebracht werden muss;
26. fordert die Mitgliedstaaten mit Nachdruck auf, die Rolle von Sozialpartnern und Wohlfahrtsorganisationen zu stärken, die neben den Behörden an der Überwachung der Einhaltung der arbeitsrechtlichen Bestimmungen, an der Bekämpfung der illegalen Beschäftigung und an der Überwachung der Einhaltung von sozialen Standards und Sicherheitsstandards mitwirken und somit die soziale und wirtschaftliche Integration von sämtlichen Arbeitnehmerinnen — einschließlich eingewanderter, saisonal beschäftigter und geflüchteter Arbeitnehmerinnen — fördern;
27. fordert die Kommission und die einzelstaatlichen Stellen auf, auf der Ebene der Mitgliedstaaten Informationsdatenbanken und -netzwerke einzurichten, damit die wirtschaftliche und soziale Lage von Frauen im ländlichen Raum und ihr Beitrag zur Gesellschaft erfasst werden und das Bewusstsein dafür geschärft wird;
28. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten deshalb auf, ihre Statistikpläne dahingehend zu überarbeiten, dass Mechanismen zur Erfassung des generellen Beitrags von Frauen zum Einkommen und zur Wirtschaft im ländlichen Raum eingebaut werden, die Indikatoren nach Möglichkeit nach Geschlecht aufzuschlüsseln und die Nutzung der verfügbaren Daten zur wirtschaftlichen und sozialen Lage von Frauen im ländlichen Raum und zu ihrer Beteiligung an den dort stattfindenden Aktivitäten zu optimieren, damit die politischen Maßnahmen ergebnisorientierter gestaltet werden können;
29. fordert, dass die regelmäßige Überwachung der GAP, die Datenerhebung und die Bewertungsindikatoren verbessert werden, damit die Rolle von Frauen in der Landwirtschaft und ihre „im Verborgenen“ geleistete Arbeit erfasst werden können;
30. weist darauf hin, dass größeres Augenmerk auf die Erstellung aktualisierter Statistiken zum Grundbesitz von Frauen gerichtet werden muss;
31. fordert die Kommission auf, gemeinsam mit den Mitgliedstaaten und den Behörden vor Ort und in den Regionen nicht nur geeignetes Informationsmaterial über die speziell an weibliche Landwirte und Frauen im ländlichen Raum gerichteten Fördermöglichkeiten bereitzustellen, sondern diesen auch uneingeschränkter Zugang zu allgemeiner und beruflicher Bildung — darunter auch zu Weiterbildungsmaßnahmen für Akademiker und Fachlehrgängen für Unternehmer und landwirtschaftliche Erzeuger — in der Landwirtschaft und allen damit zusammenhängenden Branchen zu gewähren, damit Frauen über unternehmerische Fähigkeiten, Wissen und den Zugang zu Finanzierungen und Mikrofinanzierungen verfügen und so eine unternehmerische Tätigkeit aufnehmen und ausbauen können und damit sie in die Lage versetzt werden, an einer breiten Palette produktiver Tätigkeiten im ländlichen Raum teilzunehmen und ihre Wettbewerbsfähigkeit in der Landwirtschaft und im ländlichen Bereich — darunter auch in den mit der kommerziellen Landwirtschaft verbundenen Aktivitäten des Agrotourismus — zu steigern;
32. fordert, dass umfassende Beratungsangebote zur beruflichen und unternehmerischen Diversifizierung eingerichtet werden und dass Maßnahmen zur Stärkung der wirtschaftlichen Verselbstständigung von Frauen, zur Förderung von Genossenschaften, Gegenseitigkeitsgesellschaften, Unternehmen der Sozialwirtschaft und alternativen Geschäftsmodellen und zur Stärkung der unternehmerischen Initiative und der Kompetenzen von Frauen ergriffen werden;
33. weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die neue europäische Agenda für Kompetenzen der Kommission den Mitgliedstaaten die Chance bietet, nicht im Rahmen formeller Bildung und Berufsausbildung erworbene Fertigkeiten besser zu erkennen und zu zertifizieren, damit die soziale Ausgrenzung und das Armutrisiko vermindert werden;
34. fordert, dass die Beteiligung von Frauen, die über einen höheren beruflichen Bildungsabschluss verfügen, im Bereich Landwirtschaft, Viehzucht und Forstwirtschaft gefördert und angeregt wird, indem Ausbildungsprogramme mit Blick auf Aktivitäten zur Beratung von landwirtschaftlichen Betrieben und auf Innovation angeboten werden;
35. schlägt vor, dass in die gesondert auf die Agrarbranche abzielenden Ausbildungsprogramme schrittweise Module über Gleichstellung aufgenommen werden, dass dieser Aspekt bei der Ausarbeitung des didaktischen Materials berücksichtigt wird, dass öffentliche Kampagnen für die Gleichstellung im ländlichen Raum gefördert werden und dass besonderes Augenmerk darauf gerichtet wird, dass der Wert der Gleichstellung an den Schulen im ländlichen Raum gelebt wird;
36. hält es für geboten, Frauen zu beraten und zu unterstützen, damit sie im ländlichen Raum landwirtschaftlichen und sonstigen innovativen Tätigkeiten nachgehen können;

Dienstag, 4. April 2017

37. hält es für geboten, dass Zusammenschlüsse von Frauen im ländlichen Raum gefördert und unterstützt werden und dass hierzu auch die Arbeit von Netzwerken, Plattformen, Datenbanken und Vereinigungen — einer wichtigen gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Entwicklung — unterstützt wird, da diese Einrichtungen Netzwerke und Kanäle für Informations- und Ausbildungsangebote und für die Schaffung von Arbeitsplätzen einrichten, den vermehrten Austausch von Erfahrungen und bewährten Verfahren auf allen Ebenen anstreben und eine Schärfung des Bewusstseins für die soziale und wirtschaftliche Lage von Frauen im ländlichen Raum fördern; bestärkt unternehmerische Initiativen, Verbände, Genossenschaften und Frauenorganisationen;
38. fordert die regionalen Akteure auf, mit finanziellen Mitteln aus der zweiten Säule Sensibilisierungsprogramme zur Hervorhebung der Geschlechtsneutralität aller Berufe sowie zur Überwindung der noch immer sehr traditionellen Aufgabenverteilung in der Landwirtschaft durchzuführen;
39. fordert die Mitgliedstaaten auf, den gleichberechtigten Zugang zu Grundbesitz zu fördern, für Eigentumsrechte und Nachlassansprüche zu sorgen und den Zugang von Frauen zu Krediten zu erleichtern, damit sie dazu ermutigt werden, sich im ländlichen Raum niederzulassen und ihren Beitrag in der Landwirtschaft zu leisten; ersucht die Mitgliedstaaten außerdem, das Problem der Landnahme und der Konzentration von Landbesitz auf EU-Ebene anzugehen;
40. begrüßt, dass dank der engen Zusammenarbeit der Kommission und der Europäischen Investitionsbank neue Formen von Agrarkrediten angeboten werden können, und legt den Mitgliedstaaten nahe, in möglichst großem Umfang von ihnen Gebrauch zu machen;
41. fordert die Mitgliedstaaten und die regionalen und lokalen Gebietskörperschaften auf, insbesondere in den Bereichen Gesundheit, Bildung und Betreuung erschwingliche und hochwertige Einrichtungen und öffentliche und private Dienstleistungen für das tägliche Leben in ländlichen Gebieten bereitzustellen; stellt fest, dass dies Kinderbetreuungsinfrastrukturen, Gesundheitsdienste, Bildungsangebote, Pflege- und Betreuungseinrichtungen für ältere Menschen und andere abhängige Personen, Vertretungsdienste bei Krankheit und Mutterschaft und kulturelle Dienstleistungen im ländlichen Raum einschließen würde;
42. hält es für geboten, dass neue Chancen für die Erwerbstätigkeit von insbesondere Frauen eröffnet werden, damit die ländlichen Gemeinschaften bewahrt werden, und dass die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass Erwerbs- und Privatleben leichter auf zufriedenstellende Weise miteinander vereinbar sind;
43. fordert die Mitgliedstaaten und die regionalen Gebietskörperschaften mit Nachdruck auf, die Strukturfonds und den Kohäsionsfonds in Anspruch zu nehmen, um die Verkehrsinfrastruktur auszuweiten und zu modernisieren und um für eine sichere Energieversorgung und eine zuverlässige Hochgeschwindigkeits-Breitbandinfrastruktur sowie Dienstleistungen im ländlichen Raum zu sorgen; betont die große Bedeutung der digitalen Entwicklung im ländlichen Raum und der Ausarbeitung eines ganzheitlichen Konzepts („digitales Dorf“);
44. fordert die Kommission auf, anzuerkennen, dass ihre Digitale Agenda auf den ländlichen Raum ausgeweitet werden muss, da der Ausbau der digitalen Infrastruktur einen erheblichen Beitrag dazu leisten kann, dass neue Arbeitsplätze geschaffen werden, sich Menschen selbständig machen, die Wettbewerbsfähigkeit gesteigert, der Tourismus gefördert und die Vereinbarkeit von Erwerbs- und Privatleben erleichtert wird;
45. hält die kommunalen und die nationalen Behörden sowie andere Einrichtungen dazu an, für die Einhaltung der grundlegenden Menschenrechte von Migranten und Saisonarbeitern sowie von deren Familien — in erster Linie mit Blick auf Frauen und besonders schutzbedürftige Personen — zu sorgen und deren Integration in die Gemeinschaft vor Ort zu fördern;
46. weist auf die erheblichen Unterschiede beim Zugang zu Kinderbetreuung zwischen städtischen und ländlichen Gebieten sowie auf regionale Unterschiede bei der Verwirklichung der Barcelona-Ziele im Hinblick auf Betreuungseinrichtungen für Kinder hin;
47. verurteilt sämtliche Formen der Gewalt gegen Frauen und stellt fest, dass die Opfer unbedingt Unterstützung benötigen; fordert die Mitgliedstaaten und die regionalen und lokalen Verwaltungen deshalb auf, ein deutliches Zeichen für null Toleranz gegenüber der Gewalt gegen Frauen zu setzen, Strategien umzusetzen und Dienstleistungen anzubieten, die auf die Gegebenheiten im ländlichen Raum zugeschnitten sind, damit Gewalt gegen Frauen verhindert und bekämpft und auch dafür gesorgt wird, dass Opfern Unterstützung zuteilwird;
48. fordert die Mitgliedstaaten und die regionalen und lokalen Gebietskörperschaften deshalb auf, dafür Sorge zu tragen, dass in ländlichen und entlegenen Gebieten lebende Opfer von Gewalt gegen Frauen in den Genuss eines gleichwertigen Zugangs zu Unterstützung kommen, und bekräftigt seine an die EU und ihre Mitgliedstaaten gerichtete Forderung, das Übereinkommen von Istanbul so bald wie möglich zu ratifizieren;

Dienstag, 4. April 2017

49. bekräftigt seine an die Kommission gerichtete Forderung, einen Vorschlag für eine EU-Richtlinie über Gewalt gegen Frauen vorzulegen;
 50. unterstreicht, dass die ländlichen Gebiete in den Mitgliedstaaten eine wichtige Rolle mit Blick auf Wirtschaft und Lebensmittelsicherheit in unserer modernen Gesellschaft spielen müssen, in der mehr als 12 Millionen Landwirte eine ausreichende Menge an gesunden und unbedenklichen Lebensmitteln für eine halbe Milliarde Verbraucher in der gesamten Europäischen Union erzeugen; hält es für unerlässlich, dass die Dynamik dieser Gemeinschaften aufrechterhalten wird, indem Frauen und Familien darin bestärkt werden, nicht aus diesen Gebieten wegzuziehen;
 51. fordert in diesem Zusammenhang die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, für eine robuste und mit angemessenen Finanzmitteln ausgestattete GAP zu sorgen, die den europäischen Landwirten und Verbrauchern dienlich ist, die Entwicklung des ländlichen Raums fördert, die Auswirkungen des Klimawandels lindert, die natürliche Umwelt schützt und stärkt und gleichzeitig eine Versorgung mit hochwertigen und unbedenklichen Lebensmitteln sicherstellt und zusätzliche Arbeitsplätze schafft;
 52. stellt fest, dass ländliche Gebiete häufig natürliches und kulturelles Erbe umfassen, das in Verbindung mit dem nachhaltigen Tourismus und Bildungsangeboten zu Umweltthemen geschützt und weiterentwickelt werden muss;
 53. betont die große Bedeutung des Konzepts der Multifunktionalität, das auch andere mit der landwirtschaftlichen Erzeugung verbundene wirtschaftliche, soziale, kulturelle und umweltbezogene Aktivitäten im ländlichen Raum einbezieht, die insbesondere für Frauen Beschäftigungsmöglichkeiten schaffen; fordert die Mitgliedstaaten deshalb auf, Maßnahmen zur Diversifizierung der Tätigkeiten zu fördern, zu denen beispielsweise die Direktvermarktung von Erzeugnissen, Sozial- und Betreuungsdienste und Agrotourismus gehören können; ist der Auffassung, dass angesichts des wachsenden Interesses an dieser Art des Tourismus ein Unternehmensnetzwerk in dieser Branche geschaffen werden sollte und bewährte Verfahren ausgetauscht werden sollten;
 54. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung dem Rat und der Kommission zu übermitteln.
-

Mittwoch, 5. April 2017

P8_TA(2017)0102

Verhandlungen mit dem Vereinigten Königreich nach dessen Mitteilung über den beabsichtigten Austritt aus der Europäischen Union

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 5. April 2017 zu den Verhandlungen mit dem Vereinigten Königreich nach seiner Mitteilung, dass es beabsichtige, aus der Europäischen Union auszutreten (2017/2593(RSP))

(2018/C 298/03)

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf Artikel 50 des Vertrags über die Europäische Union,
 - unter Hinweis auf Artikel 3 Absatz 5, Artikel 4 Absatz 3 und Artikel 8 des Vertrags über die Europäische Union,
 - gestützt auf die Artikel 217 und 218 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf die Mitteilung der Premierministerin des Vereinigten Königreichs an den Europäischen Rat vom 29. März 2017 gemäß Artikel 50 Absatz 2 des Vertrags über die Europäische Union,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 28. Juni 2016 zu der Entscheidung für den Austritt aus der EU infolge des Ergebnisses des Referendums im Vereinigten Königreich ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf seine Entschließungen vom 16. Februar 2017 zu möglichen Entwicklungen und Anpassungen der derzeitigen institutionellen Struktur der Europäischen Union ⁽²⁾, zu der Verbesserung der Arbeitsweise der Europäischen Union durch Ausschöpfung des Potenzials des Vertrags von Lissabon ⁽³⁾ und zur Haushaltskapazität des Euro-Währungsgebiets ⁽⁴⁾,
 - gestützt auf Artikel 123 Absätze 2 und 4 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass mit der Mitteilung der Regierung des Vereinigten Königreichs an den Europäischen Rat das Verfahren eingeleitet wird, durch das das Vereinigte Königreich seine Eigenschaft als Mitgliedstaat der Europäischen Union verlieren wird und die Verträge auf das Vereinigte Königreich keine Anwendung mehr finden werden;
- B. in der Erwägung, dass dies ein beispielloses und bedauerliches Ereignis sein wird, da kein Mitgliedstaat jemals zuvor aus der Europäischen Union ausgetreten ist; in der Erwägung, dass Vorkehrungen getroffen werden müssen, damit der Austritt geordnet erfolgt und weder die Europäische Union noch ihre Bürger oder der Prozess der europäischen Integration Schaden nehmen;
- C. in der Erwägung, dass das Europäische Parlament alle Bürger der Europäischen Union vertritt und während des gesamten Prozesses, der zum Austritt des Vereinigten Königreichs führt, zum Schutz ihrer Interessen tätig werden wird;
- D. in der Erwägung, dass es zwar das souveräne Recht eines Mitgliedstaats ist, aus der Europäischen Union auszutreten, dass es aber die Pflicht aller übrigen Mitgliedstaaten ist, zur Verteidigung der Interessen und der Integrität der Europäischen Union in Einheit zu handeln; in der Erwägung, dass deshalb die Verhandlungen zwischen dem Vereinigten Königreich einerseits sowie der Kommission im Namen der Europäischen Union und den übrigen 27 Mitgliedstaaten (EU-27) andererseits geführt werden;

⁽¹⁾ Angenommene Texte, P8_TA(2016)0294.

⁽²⁾ Angenommene Texte, P8_TA(2017)0048.

⁽³⁾ Angenommene Texte, P8_TA(2017)0049.

⁽⁴⁾ Angenommene Texte, P8_TA(2017)0050.

Mittwoch, 5. April 2017

- E. in der Erwägung, dass die Verhandlungen über den Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union beginnen werden, sobald der Europäische Rat Leitlinien für diese Verhandlungen angenommen hat; in der Erwägung, dass diese Entschließung den Standpunkt des Europäischen Parlaments für diese Leitlinien darstellt und auch die Grundlage für die Bewertung des Verhandlungsprozesses und eines etwaigen Abkommens zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich durch das Parlament bilden wird;
- F. in der Erwägung, dass das Vereinigte Königreich bis zu seinem Austritt aus der Europäischen Union alle Rechte haben und alle Pflichten erfüllen muss, die sich aus den Verträgen ergeben, einschließlich des Grundsatzes der loyalen Zusammenarbeit gemäß Artikel 4 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union;
- G. in der Erwägung, dass das Vereinigte Königreich in seiner Mitteilung vom 29. März 2017 seine Absicht erklärt hat, nicht mehr der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union zu unterliegen;
- H. in der Erwägung, dass die Regierung des Vereinigten Königreichs in dieser Mitteilung ferner angegeben hat, dass seine künftige Beziehung zur Europäischen Union weder die Mitgliedschaft im Binnenmarkt noch die Mitgliedschaft in der Zollunion umfassen werde;
- I. in der Erwägung, dass die weitere Mitgliedschaft des Vereinigten Königreichs im Binnenmarkt, im Europäischen Wirtschaftsraum und/oder in der Zollunion allerdings die optimale Lösung sowohl für das Vereinigte Königreich als auch für die EU-27 gewesen wäre; in der Erwägung, dass dies nicht möglich ist, solange die Regierung des Vereinigten Königreichs ihre Ablehnung der vier Freiheiten und der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union aufrecht erhält, sich weigert, einen allgemeinen Beitrag zum Unionshaushalt zu leisten, und ihre eigene Handelspolitik betreiben will;
- J. in der Erwägung, dass nach dem Ergebnis des Referendums über den Austritt aus der Europäischen Union der Beschluss „über eine neue Regelung für das Vereinigte Königreich innerhalb der Europäischen Union“, der den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 18. und 19. Februar 2016 beigefügt ist, in jedem Fall hinsichtlich aller seiner Bestimmungen nichtig ist;
- K. in der Erwägung, dass die Verhandlungen mit dem Ziel geführt werden müssen, rechtliche Stabilität zu bieten und Beeinträchtigungen gering zu halten sowie Bürgern und juristischen Personen eine klare Sicht der Zukunft zu ermöglichen;
- L. in der Erwägung, dass eine Rücknahme der Mitteilung nur unter Bedingungen, die von allen Mitgliedstaaten der EU-27 festgelegt werden, möglich sein darf, damit sie nicht als prozessuales Mittel eingesetzt oder dazu missbraucht werden kann, zu versuchen, die derzeitigen Bedingungen der Mitgliedschaft des Vereinigten Königreichs zu verbessern;
- M. in der Erwägung, dass das Vereinigte Königreich ohne ein Austrittsabkommen am 30. März 2019 automatisch und in ungeordneter Art und Weise aus der Europäischen Union ausscheiden würde;
- N. in der Erwägung, dass eine große Zahl von Bürgern des Vereinigten Königreichs, darunter eine Mehrheit in Nordirland und Schottland, dafür gestimmt haben, in der Europäischen Union zu verbleiben;
- O. in der Erwägung, dass das Europäische Parlament besonders über die Auswirkungen des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union für Nordirland und für die künftigen Beziehungen des Vereinigten Königreichs zu Irland besorgt ist; in der Erwägung, dass es insofern entscheidend ist, den Frieden zu schützen und deshalb das Karfreitagsabkommen in allen seinen Teilen zu bewahren, wobei daran erinnert werden muss, dass dieses Abkommen unter aktiver Beteiligung der Union ausgehandelt wurde, wie das Europäische Parlament in seiner Entschließung vom 13. November 2014 zum Friedensprozess in Nordirland ⁽¹⁾ hervorgehoben hat;
- P. in der Erwägung, dass der Austritt des Vereinigten Königreichs Anlass für die EU-27 und die Unionsorgane sein sollte, die derzeitigen Herausforderungen besser zu meistern und Überlegungen über ihre Zukunft und ihre Bemühungen anzustellen, wie sie das europäische Projekt effektiver, demokratischer und bürgernäher machen können; erinnert an den Bratislava-Fahrplan, an die diesbezüglichen Entschlüsse des Europäischen Parlaments, das Weißbuch der Kommission vom 1. März 2017 zur Zukunft Europas, die Erklärung von Rom vom 25. März 2017 und die Vorschläge der hochrangigen Gruppe „Eigenmittel“ vom 17. Januar 2017, die als Grundlage für diese Überlegungen dienen könnten;

⁽¹⁾ ABl. C 285 vom 5.8.2016, S. 9.

Mittwoch, 5. April 2017

1. nimmt von der Mitteilung der Regierung des Vereinigten Königreichs an den Europäischen Rat Kenntnis, durch die der Beschluss des Vereinigten Königreichs, aus der Europäischen Union auszutreten, formalisiert wird;
2. fordert, dass die in Artikel 50 Absatz 2 des Vertrags über die Europäische Union vorgesehenen Verhandlungen zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich so bald wie möglich aufgenommen werden;
3. weist erneut darauf hin, dass das Austrittsabkommen und (eine) etwaige mögliche Übergangsregelung(en) deutlich vor den Wahlen zum Europäischen Parlament im Mai 2019 in Kraft treten müssen;
4. weist darauf hin, dass das Austrittsabkommen nur mit Zustimmung des Europäischen Parlaments geschlossen werden kann, was auch für eine etwaige mögliche künftige Vereinbarung über die Beziehungen zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich sowie für etwaige mögliche Übergangsregelungen gilt;

Allgemeine Grundsätze für die Verhandlungen

5. geht davon aus, dass die Verhandlungen zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich nach Treu und Glauben und in jeder Hinsicht transparent geführt werden, um einen geordneten Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union zu gewährleisten; erinnert daran, dass das Vereinigte Königreich bis zum Inkrafttreten des Austrittsabkommens weiterhin seine Rechte als Mitgliedstaat der Europäischen Union behalten und deshalb auch an seine Zusagen und Pflichten, die sich daraus ergeben, gebunden sein wird;
6. weist darauf hin, dass in dieser Hinsicht die Aufnahme von Verhandlungen über mögliche Handelsabkommen mit Drittländern durch das Vereinigte Königreich vor seinem Austritt gegen das Unionsrecht verstoßen würde; betont, dass ein derartiges Verhalten einen Verstoß gegen den in Artikel 4 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit darstellen würde und Konsequenzen haben sollte, unter anderem den Ausschluss des Vereinigten Königreichs von den Verfahren für Handelsverhandlungen gemäß Artikel 218 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union; betont, dass dies auch für andere Politikbereiche gelten muss, in denen das Vereinigte Königreich weiterhin Einfluss auf die Rechtsetzung, Maßnahmen, Strategien oder gemeinsame Politiken der Union in einer Weise hätte, dass seinen eigenen Interessen als scheidendem Mitgliedstaat mehr gedient wäre als den Interessen der Europäischen Union und den Mitgliedstaaten der EU-27;
7. gibt zu bedenken, dass eine etwaige bilaterale Vereinbarung zwischen einem oder mehreren verbleibenden Mitgliedstaaten und dem Vereinigten Königreich in den Bereichen der Zuständigkeit der Europäischen Union, der die Mitgliedstaaten der EU-27 nicht zugestimmt haben und die sich auf Themen bezieht, die in den Geltungsbereich des Austrittsabkommens fallen, und/oder die die künftige Beziehung der Europäischen Union zum Vereinigten Königreich berührt, ebenfalls einen Verstoß gegen die Verträge darstellen würde; gibt darüber hinaus zu bedenken, dass dies insbesondere bei einer etwaigen bilateralen Vereinbarung und/oder einer Regelungs- oder Überwachungspraxis der Fall wäre, die sich beispielsweise auf einen bevorzugten Zugang zum Binnenmarkt für Finanzinstitute mit Sitz im Vereinigten Königreich auf Kosten des Regelungsrahmens der Union oder auf den Status der Bürger der EU-27 im Vereinigten Königreich oder umgekehrt beziehen würde;
8. vertritt die Auffassung, dass in dem Mandat und den Verhandlungsleitlinien, die während des gesamten Verhandlungsprozesses gelten, die Standpunkte und Interessen der Bürger der EU-27 in vollem Umfang zum Ausdruck kommen müssen, einschließlich jene der Bürger Irlands, da dieser Mitgliedstaat vom Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union ganz besonders betroffen sein wird;
9. hofft, dass die Europäische Union und das Vereinigte Königreich unter diesen Bedingungen eine künftige Beziehung aufbauen werden, die fair, so eng wie möglich und hinsichtlich Rechten und Pflichten ausgeglichen ist; bedauert die Entscheidung der Regierung des Vereinigten Königreichs, nicht am Binnenmarkt, am Europäischen Wirtschaftsraum oder an der Zollunion teilzunehmen; ist der Auffassung, dass ein Staat, der aus der Union austritt, nicht von ähnlichen Vorteilen profitieren kann wie ein Mitgliedstaat der Union, und kündigt deshalb an, dass es einem Abkommen, das dem widersprechen würde, seine Zustimmung nicht erteilen wird;
10. bekräftigt, dass die Mitgliedschaft im Binnenmarkt und in der Zollunion nur möglich ist, wenn die vier Freiheiten gewährleistet werden, die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union akzeptiert wird, allgemeine Beiträge zum Haushalt geleistet werden und die gemeinsame Handelspolitik der Europäischen Union befolgt wird;
11. betont, dass das Vereinigte Königreich alle seine rechtlichen, finanziellen und haushaltspolitischen Pflichten erfüllen muss, einschließlich der Verpflichtungen im Rahmen des derzeitigen mehrjährigen Finanzrahmens, die bis zum Zeitpunkt seines Austritts und danach fällig werden;

Mittwoch, 5. April 2017

12. nimmt die vorgeschlagenen Vorkehrungen für die Organisation der Verhandlungen zur Kenntnis, die in der Erklärung der Staats- und Regierungschefs von 27 Mitgliedstaaten, des Präsidenten des Europäischen Rates und des Präsidenten der Kommission am 15. Dezember 2016 festgelegt wurden; begrüßt die Ernennung der Kommission zur Verhandlungsführerin der Union und die Ernennung von Michel Barnier durch die Kommission zu ihrem Chefunterhändler; betont, dass die volle Beteiligung des Europäischen Parlaments eine notwendige Voraussetzung dafür ist, dass es seine Zustimmung zu einem etwaigen Abkommen erteilt, das zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich erreicht wird;

Ablauf der Verhandlungen

13. betont, dass sich die Verhandlungen gemäß Artikel 50 Absatz 2 des Vertrags über die Europäische Union auf die Einzelheiten des Austritts des Vereinigten Königreichs beziehen müssen, wobei der Rahmen für die künftigen Beziehungen des Vereinigten Königreichs zur Union berücksichtigt wird;

14. schließt sich der Ansicht an, dass Gespräche über mögliche Übergangsregelungen auf der Grundlage des beabsichtigten Rahmens für die künftigen Beziehungen des Vereinigten Königreichs zur Europäischen Union dann aufgenommen werden könnten, wenn es beim Austrittsabkommen substantielle Fortschritte gibt;

15. stellt fest, dass ein Abkommen über die künftige Beziehung zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich als einem Drittland erst geschlossen werden kann, wenn das Vereinigte Königreich aus der Europäischen Union ausgetreten ist;

Austrittsabkommen

16. erklärt, dass das Austrittsabkommen im Einklang mit den Verträgen und der Charta der Grundrechte der Europäischen Union stehen muss, da es ansonsten nicht die Zustimmung des Europäischen Parlaments erhalten wird;

17. ist der Auffassung, dass in dem Austrittsabkommen die folgenden Fragen geregelt werden sollten:

- der Rechtsstatus der Bürger der EU-27, die im Vereinigten Königreich leben oder gelebt haben, und der Bürger des Vereinigten Königreichs, die in anderen Mitgliedstaaten leben oder gelebt haben, sowie weitere Bestimmungen, die ihre Rechte betreffen;
- die Abrechnung finanzieller Verpflichtungen zwischen dem Vereinigten Königreich und der Europäischen Union;
- die Außengrenze der Europäischen Union;
- eine Klarstellung, welchen Status die internationalen Verpflichtungen haben, die das Vereinigte Königreich über die Mitgliedschaft in der Europäischen Union eingegangen ist, da ja die Europäische Union der 27 Mitgliedstaaten die Rechtsnachfolgerin der Europäischen Union der 28 Mitgliedstaaten sein wird;
- Rechtssicherheit für juristische Personen, einschließlich Unternehmen;
- die Benennung des Gerichtshofs der Europäischen Union als für die Auslegung und Durchsetzung des Austrittsabkommens zuständigem Organ;

18. verlangt eine faire Behandlung der Bürger der EU-27, die im Vereinigten Königreich leben oder gelebt haben, und der Bürger des Vereinigten Königreichs, die in anderen Mitgliedstaaten leben oder gelebt haben, und ist der Auffassung, dass ihren jeweiligen Rechten und Interessen bei den Verhandlungen eine eindeutige Priorität eingeräumt werden muss; fordert deshalb, dass auf den Status und die Rechte der Bürger der EU-27, die im Vereinigten Königreich wohnen, und der Bürger des Vereinigten Königreichs, die in der EU-27 wohnen, die Grundsätze der Gegenseitigkeit, der Gerechtigkeit, der Symmetrie und der Nichtdiskriminierung Anwendung finden, und fordert darüber hinaus den Schutz der Integrität des Unionsrechts, einschließlich der Charta der Grundrechte, und seines Durchsetzungsrahmens; betont, dass jede Einschränkung der Rechte im Zusammenhang mit der Freizügigkeit, einschließlich einer unterschiedlichen Behandlung von EU-Bürgern bei ihrem Zugang zu Niederlassungsrechten, vor dem Datum des Austritts aus der Europäischen Union durch das Vereinigte Königreich einen Verstoß gegen Unionsrecht darstellen würde;

19. betont, dass eine einzige finanzielle Abrechnung mit dem Vereinigten Königreich auf der Grundlage der Jahresrechnung der Europäischen Union, wie sie vom Europäischen Rechnungshof geprüft wurde, alle rechtlichen Verbindlichkeiten des Vereinigten Königreichs umfassen muss, die sich aus ausstehenden Verpflichtungen ergeben, sowie eine Berücksichtigung außerbilanzieller Posten, Eventualverbindlichkeiten und anderer finanzieller Kosten umfassen muss, die unmittelbar aufgrund des Austritts des Vereinigten Königreichs anfallen;

Mittwoch, 5. April 2017

20. erkennt die Tatsache an, dass der besonderen Position der irischen Insel und den besonderen Umständen, mit denen sie konfrontiert ist, in dem Austrittsabkommen Rechnung getragen werden muss; fordert nachdrücklich, dass alle Mittel und Maßnahmen im Einklang mit dem Recht der Europäischen Union und dem Karfreitagsabkommen von 1998 dazu benutzt werden, die Auswirkungen des Austritts des Vereinigten Königreichs auf die Grenze zwischen Irland und Nordirland abzuschwächen; besteht in diesem Zusammenhang darauf, dass es absolut notwendig ist, für die Kontinuität und Stabilität des Friedensprozesses in Nordirland zu sorgen und alles zu unternehmen, um zu vermeiden, dass wieder eine „harte“ Grenze entsteht;

Künftige Beziehung zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich

21. nimmt die Mitteilung vom 29. März 2017 und das Weißbuch der Regierung des Vereinigten Königreichs vom 2. Februar 2017 zum Thema „Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union und neue Partnerschaft mit ihr“ zur Kenntnis;

22. vertritt die Auffassung, dass die künftige Beziehung zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich ausgeglichen und umfassend sein und den Interessen der Bürger beider Parteien dienen sollte, weswegen genügend Zeit erforderlich sein muss, um sie auszuhandeln; betont, dass sie Bereiche gemeinsamen Interesses abdecken und gleichzeitig die Integrität der Rechtsordnung der Europäischen Union und der grundlegenden Prinzipien und Werte der Union achten sollte, einschließlich der Integrität des Binnenmarktes sowie der Entscheidungsfähigkeit und -autonomie der Union; stellt fest, dass Artikel 8 des Vertrags über die Europäische Union sowie Artikel 217 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, in dem vorgesehen ist, „eine Assoziierung mit gegenseitigen Rechten und Pflichten, gemeinsamem Vorgehen und besonderen Verfahren“ herzustellen, den geeigneten Rahmen für eine solche künftige Beziehung bieten könnten;

23. betont, dass es, unabhängig vom Ergebnis der Verhandlungen über die künftigen Beziehungen zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich, keine Abmachungen geben darf, durch die Zugeständnisse im Bereich der internen und externen Sicherheit, einschließlich der Verteidigungskooperation, mit Zugeständnissen bei den künftigen Wirtschaftsbeziehungen verknüpft werden;

24. betont, dass Voraussetzung für jedes künftige Abkommen zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich ist, dass das Vereinigte Königreich weiter die durch internationale Verpflichtungen, einschließlich Menschenrechte, sowie durch das Recht und die Politik der Union vorgegebenen Normen einhält, unter anderem in den Bereichen Umwelt, Klimawandel, Bekämpfung von Steuerhinterziehung und Steuervermeidung, lauterer Wettbewerb, Handel und soziale Rechte, insbesondere Sicherungsmaßnahmen gegen Sozialdumping;

25. lehnt jedes künftige Abkommen zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich ab, das punktuelle oder sektorspezifische Bestimmungen enthält, einschließlich hinsichtlich Finanzdienstleistungen, durch die Unternehmen mit Sitz im Vereinigten Königreich bevorzugter Zugang zum Binnenmarkt und/oder zur Zollunion gewährt würde; betont, dass das Vereinigte Königreich nach seinem Austritt unter das System fallen wird, das im Unionsrecht für Drittländer vorgesehen ist;

26. stellt fest, dass das Vereinigte Königreich, wenn es um Teilnahme an bestimmten Programmen der Europäischen Union nachsucht, ein Drittland sein wird, was angemessene Haushaltsbeiträge und die Aufsicht durch die bestehenden Rechtsprechungsorgane nach sich zieht; würde in diesem Zusammenhang begrüßen, wenn sich das Vereinigte Königreich weiter an einigen Programmen beteiligen würde, wie etwa Erasmus;

27. nimmt zur Kenntnis, dass viele Bürger des Vereinigten Königreichs bereits starken Widerstand gegen den Verlust der Rechte geäußert haben, die sie derzeit nach Artikel 20 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union haben; schlägt vor, dass die EU-27 prüft, wie dies innerhalb der Schranken des Primärrechts der Union unter vollständiger Achtung der Grundsätze der Gegenseitigkeit, der Gerechtigkeit, der Symmetrie und der Nichtdiskriminierung abgemildert werden kann;

Übergangsregelungen

28. vertritt die Auffassung, dass Übergangsregelungen zur Gewährleistung von Rechtssicherheit und -kontinuität zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich nur vereinbart werden können, wenn sie eine Ausgewogenheit zwischen den Rechten und Pflichten beider Parteien enthalten und die Integrität der Rechtsordnung der Europäischen Union wahren, wobei der Gerichtshof der Europäischen Union für die Beilegung etwaiger Rechtsstreitigkeiten zuständig sein muss; ist darüber hinaus der Auffassung, dass jede solche Regelung sowohl zeitlich — nicht länger als drei Jahre — als auch inhaltlich strikt beschränkt sein muss, da sie niemals ein Ersatz für die Mitgliedschaft in der Europäischen Union sein kann;

Mittwoch, 5. April 2017

Offene Fragen für die EU-27 und die Unionsorgane

29. fordert, so bald wie möglich eine Einigung über die Umsiedlung der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde und der Europäischen Arzneimittel-Agentur zu erzielen und den Prozess der Umsiedlung einzuleiten, sobald das praktisch möglich ist;

30. weist darauf hin, dass unter Umständen eine Überarbeitung und Anpassung des Unionsrechts notwendig ist, um dem Austritt des Vereinigten Königreichs Rechnung zu tragen;

31. ist der Ansicht, dass eine Überarbeitung, die die letzten zwei Jahre des derzeitigen mehrjährigen Finanzrahmens betrifft, nicht notwendig ist, dass aber die Auswirkungen des Austritts des Vereinigten Königreichs über das jährliche Haushaltsverfahren bewältigt werden sollten; betont, dass die Arbeit an einem neuen mehrjährigen Finanzrahmen, einschließlich der Frage der Eigenmittel, unverzüglich von den Unionsorganen und der EU-27 aufgenommen werden sollte;

32. verpflichtet sich, die Gesetzgebungsverfahren über die Zusammensetzung des Europäischen Parlaments nach Artikel 14 Absatz 2 des Vertrags über die Europäische Union und über das Wahlverfahren auf der Grundlage seines Vorschlags nach Artikel 223 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, der seiner Entschließung vom 11. November 2015 zu der Reform des Wahlrechts der Europäischen Union⁽¹⁾ als Anlage beigefügt ist, rechtzeitig abzuschließen; vertritt darüber hinaus die Auffassung, dass unter Berücksichtigung der Erwägung P der vorliegenden Entschließung während der Verhandlungen über den Austritt des Vereinigten Königreichs und über die Einrichtung einer neuen Beziehung mit ihm die übrigen 27 Mitgliedstaaten der Europäischen Union zusammen mit den Organen die derzeitige Union durch eine breit angelegte öffentliche Debatte stärken und tief greifende interinstitutionelle Überlegungen über ihre Zukunft anstellen müssen;

Schlussbestimmungen

33. behält sich das Recht vor, seinen Standpunkt zu den Verhandlungen zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich klarzustellen und gegebenenfalls weitere Entschließungen anzunehmen, einschließlich zu einzelnen Themen oder sektorspezifischen Fragen, je nach dem Fortschritt oder sonstigen Entwicklungen bei diesen Verhandlungen;

34. erwartet, dass der Europäische Rat diese Entschließung berücksichtigt, wenn er seine Leitlinien zur Festlegung des Rahmens für Verhandlungen annimmt und die allgemeinen Standpunkte und Grundsätze festlegt, die die Europäische Union anstreben wird;

35. beschließt, seinen endgültigen Standpunkt zu dem bzw. den Abkommen auf der Grundlage der Einschätzung festzulegen, die anhand des Inhalts dieser Entschließung und etwaiger nachfolgender Entschließungen des Europäischen Parlaments vorgenommen wird;

o

o o

36. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Europäischen Rat, dem Rat der Europäischen Union, der Kommission, der Europäischen Zentralbank, den nationalen Parlamenten und der Regierung des Vereinigten Königreichs zu übermitteln.

⁽¹⁾ Angenommene Texte, P8_TA(2015)0395.

Mittwoch, 5. April 2017

P8_TA(2017)0112

Mehrjähriger Finanzrahmen für die Jahre 2014-2020 (Entschließung)

Nichtlegislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 5. April 2017 zu dem Entwurf einer Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1311/2013 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014–2020 (14942/2016 — C8-0103/2017 — 2016/0283(APP) — 2017/2051(INI))

(2018/C 298/04)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1311/2013 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014–2020 (COM(2016)0604),
 - unter Hinweis auf den Entwurf einer Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1311/2013 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014–2020 (14942/2016) und auf das Korrigendum des Rates (14942/2016 COR2),
 - unter Hinweis auf das vom Rat gemäß Artikel 312 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und Artikel 106a des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft unterbreitete Ersuchen um Zustimmung (C8-0103/2017),
 - unter Hinweis auf die grundsätzliche Einigung des Rates vom 7. März 2017 über die Überarbeitung des mehrjährigen Finanzrahmens 2014–2020 ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 6. Juli 2016 zur Vorbereitung der Überarbeitung des MFR 2014–2020 nach der Wahl: Beitrag des Parlaments im Vorfeld des Kommissionsvorschlags ⁽²⁾,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 26. Oktober 2016 zur Halbzeitüberarbeitung des MFR 2014–2020 ⁽³⁾,
 - unter Hinweis auf seine legislative Entschließung vom 5. April 2017 zu dem Entwurf einer Verordnung ⁽⁴⁾,
 - gestützt auf Artikel 99 Absatz 2 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltsausschusses (A8-0117/2017),
1. billigt die dieser Entschließung beigefügten gemeinsamen Erklärungen des Europäischen Parlaments und des Rates;
 2. billigt seine dieser Entschließung beigefügte Erklärung;
 3. nimmt die einseitigen Erklärungen des Rates und der Kommission zur Kenntnis;
 4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

⁽¹⁾ 7030/2017 und 7031/2017 COR1.

⁽²⁾ Angenommene Texte, P8_TA(2016)0309.

⁽³⁾ Angenommene Texte, P8_TA(2016)0412.

⁽⁴⁾ Angenommene Texte, P8_TA(2017)0111.

Mittwoch, 5. April 2017

ANLAGE
ERKLÄRUNGEN

Erklärung des Europäischen Parlaments und des Rates zu den Mittelaufstockungen für die verbleibende Laufzeit des MFR

Im Zusammenhang mit der Halbzeitüberprüfung/Halbzeitrevision des MFR haben sich das Europäische Parlament und der Rat auf die von der Kommission vorgeschlagenen Aufstockungen der in der nachstehenden Tabelle angegebenen Beträge geeinigt, die in den Jahren 2017 bis 2020 ⁽¹⁾ im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens unbeschadet der Vorrechte der Haushaltsbehörde vorzunehmen sind:

	Verpflichtungsermächtigungen in Mio. EUR
Teilrubrik 1a	
Horizont 2020	200
CEF-Verkehr	300
Erasmus+	100
COSME	100
Wifi4EU (*)	25
EFSI (*)	150
Teilrubrik 1a insgesamt	875
Teilrubrik 1b (Beschäftigungsinitiative für junge Menschen)	1 200 (**)
Rubrik 3	2 549
Rubrik 4 (*)	1 385
Teilrubriken 1a und 1b und Rubriken 3 und 4 insgesamt	6 009

Umschichtungen in Höhe von insgesamt 945 Mio. EUR werden im jährlichen Haushaltsverfahren ausgewiesen werden, davon 875 Mio. EUR in der Teilrubrik 1a und 70 Mio. EUR in der Rubrik 4.

Erklärung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Vermeidung einer übermäßigen Anhäufung unbezahlter Rechnungen

Das Europäische Parlament und der Rat fordern die Kommission auf, die Ausführung der Programme 2014-2020 weiterhin gründlich zu prüfen, um einen geregelten Fortschritt bei den Mitteln für Zahlungen im Einklang mit den genehmigten Verpflichtungsermächtigungen sicherzustellen. Zu diesem Zweck ersuchen sie die Kommission, während der verbleibenden Laufzeit des gegenwärtigen MFR rechtzeitig aktualisierte Zahlenangaben zum Stand der Ausführung und zu den Vorschlägen hinsichtlich der Mittel für Zahlungen vorzulegen. Wenn ein ordnungsgemäß begründeter Bedarf besteht, werden das Europäische Parlament und der Rat zu gegebener Zeit die notwendigen Beschlüsse fassen, um die übermäßige Anhäufung unbezahlter Rechnungen zu vermeiden und um sicherzustellen, dass Zahlungsanträge ordnungsgemäß beglichen werden.

⁽¹⁾ Ein Teil der gesamten Mittelaufstockungen ist bereits im Kontext des Haushaltsverfahrens 2017 vereinbart worden. Der Haushalt 2017 umfasst somit 200 Mio. EUR in der Teilrubrik 1a und 725 Mio. EUR in der Rubrik 4. Außerdem kamen das Europäische Parlament und der Rat überein, 500 Mio. EUR in der Teilrubrik 1b für die Beschäftigungsinitiative für junge Menschen im Jahr 2017 bereitzustellen, die aus dem Gesamtspielraum für Mittel für Verpflichtungen finanziert werden sollen; die Umsetzung erfolgt durch einen Berichtigungshaushaltsplan im Jahr 2017. Außerdem ersuchten das Europäische Parlament und der Rat die Kommission, die erforderlichen Mittelzuweisungen 2017 in einem Berichtigungshaushaltsplan zu beantragen, damit der EFSI aus dem EU-Haushalt finanziert werden kann, sobald die Rechtsgrundlage verabschiedet ist.

(*) Dies erfolgt unbeschadet des Ausgangs der laufenden Beratungen über Entwürfe von Gesetzgebungsvorschlägen im Rahmen der Rubriken 1a und 4.

(**) Verteilt auf vier Jahre (2017-2020).

Mittwoch, 5. April 2017

Erklärung des Europäischen Parlaments und des Rates zu Zahlungen für besondere Instrumente

Das Europäische Parlament und der Rat kamen überein, den Vorschlag zur Änderung des Beschlusses (EU) 2015/435 anzupassen, sodass die Art der Zahlungen für andere besondere Instrumente generell in keiner Weise vorweggenommen wird.

Erklärung des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend eine unabhängige Evaluierung der Ergebnisse in Bezug auf das Ziel des schrittweisen Personalabbaus um 5 % zwischen 2013 und 2017

Das Europäische Parlament und der Rat schlagen vor, eine unabhängige Evaluierung der Ergebnisse in Bezug auf das Ziel des schrittweisen Personalabbaus um 5 % zwischen 2013 und 2017 in Auftrag zu geben, und zwar für alle Organe, Einrichtungen und Agenturen, wie in der IIV von 2013 über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung vereinbart wurde. Auf der Grundlage der Schlussfolgerungen, die aus dieser Evaluierung gezogen werden, ersuchen das Europäische Parlament und der Rat die Kommission, einen Vorschlag für angemessene Folgemaßnahmen vorzulegen.

Erklärung des Europäischen Parlaments zu den Erklärungen des Europäischen Parlaments und des Rates im Zusammenhang mit der Halbzeitüberarbeitung des MFR

Das Europäische Parlament weist darauf hin, dass die vier Erklärungen des Europäischen Parlaments und des Rates, die der überarbeiteten MFR-Verordnung beigefügt sind, politischer Art sind und keine rechtlichen Auswirkungen haben.

Im Zusammenhang mit der Erklärung des Europäischen Parlaments und des Rates zu den Mittelaufstockungen und Umschichtungen im Hinblick auf Programme der Union wird darauf hingewiesen, dass die Haushaltsbehörde gemäß der Verträge im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens die Mittel und den Inhalt des Haushaltsplans der Union festlegt. Das Europäische Parlament betont, dass es als gleichberechtigter Teil der Haushaltsbehörde seine Vorrechte uneingeschränkt wahrnehmen und sich dabei nicht durch politische Erklärungen einschränken lassen wird. Die Notwendigkeit, die Vorrechte der Haushaltsbehörde zu achten, schlägt sich auch eindeutig im Wortlaut dieser Erklärung des Europäischen Parlaments und des Rates nieder.

Das Europäische Parlament geht daher davon aus, dass die in dieser gemeinsamen Erklärung genannten Beträge Referenzbeträge sind, die im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens zu prüfen sind, wobei die konkreten Umstände jedes Jahreshaushalts berücksichtigt werden müssen. Insbesondere im Hinblick auf den Vorschlag, in Teilrubrik 1A und Rubrik 4 Umschichtungen vorzunehmen, beabsichtigt das Europäische Parlament, jeden Vorschlag der Kommission von Fall zu Fall zu prüfen, damit bei zentralen Programmen der Union keine Kürzungen vorgenommen werden, insbesondere wenn sie für Wachstum und Beschäftigung förderlich sind oder mit ihnen auf derzeitigen dringenden Bedarf reagiert wird und sie eine hohe Vollzugsquote aufweisen.

Es liegt auf der Hand, dass die in der Erklärung des Europäischen Parlaments und des Rates genannten Beträge, die mit noch nicht verabschiedeten Legislativvorschlägen im Zusammenhang stehen, das Ergebnis der entsprechenden Legislativverhandlungen in keiner Weise vorwegnehmen.

Erklärung des Rates zu Zahlungen für besondere Instrumente

Der Rat schlägt vor, den Status quo beizubehalten und im Rahmen dieser Überprüfung/Revision keine allgemeine und übergeordnete Regelung für die Behandlung von Zahlungen für andere besondere Instrumente festzulegen. Der Juristische Dienst des Rates führte in seinem Gutachten aus, dass es der Haushaltsbehörde nach wie vor überlassen bleibe, auf Einzelfallbasis zu entscheiden, ob hinsichtlich einer spezifischen Inanspruchnahme alle oder einige der entsprechenden Zahlungen über die Obergrenzen des MFR hinaus verbucht werden oder nicht.

Erklärung der Kommission zur Stärkung der Beschäftigungsinitiative für junge Menschen und zu zusätzlichen Maßnahmen als Beitrag zur Lösung der Migrationskrise und von Sicherheitsfragen

Sollte sich die seit 2013 zu beobachtende rückläufige Entwicklung der Jugendarbeitslosigkeit wieder umkehren, sollte in Erwägung gezogen werden, die Mittel für die Beschäftigungsinitiative für junge Menschen über den Betrag von 1,2 Mrd. EUR, der im Rahmen der Halbzeitüberprüfung/Halbzeitrevision des mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) 2014-2020 vereinbart wurde, aufzustocken, indem die im Rahmen des Gesamtspielraums für Mittel für Verpflichtungen gemäß Artikel 14 der MFR-Verordnung verfügbaren Spielräume genutzt werden. Zu diesem Zweck wird die Kommission regelmäßig über die beobachteten statistischen Trends Bericht erstatten und gegebenenfalls einen Entwurf eines Berichtigungshaushaltsplans vorlegen.

Mittwoch, 5. April 2017

Unbeschadet der vorstehenden Ausführungen sollten zusätzliche verfügbare Spielräume vor allem für Investitionen in junge Menschen in ganz Europa und für Maßnahmen als Beitrag zur Bewältigung der internen und externen Dimension der Migrationskrise und von Sicherheitsfragen in Betracht gezogen werden, falls neuer Bedarf entstehen sollte, der nicht durch die bereits verfügbaren oder vereinbarten Mittel gedeckt ist. Die Kommission wird gegebenenfalls hierfür Vorschläge vorlegen, wobei darauf zu achten ist, dass ausreichende Spielräume für unvorhergesehene Ereignisse aufrechterhalten und bereits bestehende Programme umgesetzt werden müssen.

Mittwoch, 5. April 2017

P8_TA(2017)0123

Genetisch veränderte Maissorte Bt11 × 59122 × MIR604 × 1507 × GA21

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 5. April 2017 zu dem Entwurf des Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte Bt11 × 59122 × MIR604 × 1507 × GA21 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, und von genetisch veränderten Maissorten, in denen zwei, drei oder vier der Sorten Bt11, 59122, MIR604, 1507 und GA21 kombiniert werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel (D049280 — 2017/2624(RSP))

(2018/C 298/05)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Entwurf des Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte Bt11 × 59122 × MIR604 × 1507 × GA21 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, und von genetisch veränderten Maissorten, in denen zwei, drei oder vier der Sorten Bt11, 59122, MIR604, 1507 und GA21 kombiniert werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel (D049280),
- unter Hinweis auf die Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 3, Artikel 9 Absatz 2 und Artikel 21 Absatz 2,
- unter Hinweis auf die Abstimmung des in Artikel 35 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 genannten Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit vom 27. Januar 2017, die keine Stellungnahme zur Folge hatte, und die Abstimmung des Berufungsausschusses vom 27. März 2017, aus der ebenfalls keine Stellungnahme hervorging,
- unter Hinweis auf die Artikel 11 und 13 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren⁽²⁾,
- unter Hinweis auf das Gutachten der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) vom 15. Juli 2016⁽³⁾, dem eine Minderheitenansicht beigelegt ist, sowie auf die früheren EFSA-Gutachten zu Maissorten, die die Einzel-Events Bt11 (exprimiert die Proteine Cry1Ab und PAT), 59122 (exprimiert die Proteine Cry34Ab1, Cry35Ab1 und PAT), MIR604 (exprimiert die Proteine mCry3A und PMI), 1507 (erzeugt die Proteine Cry1F und PAT) und GA21 (exprimiert das Protein mEPSPS) enthalten,
- unter Hinweis auf den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (COM(2017)0085, COD(2017)0035),

⁽¹⁾ ABl. L 268 vom 18.10.2003, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13.

⁽³⁾ EFSA-Gremium für genetisch veränderte Organismen (GVO-Gremium) 2016. Wissenschaftliches Gutachten zu einem Antrag von Syngenta (EFSA-GMO-DE-2011-99) auf Zulassung des Inverkehrbringens der Maissorte Bt11 × 59122 × MIR604 × 1507 × GA21 und von 20 Unterkombinationen, die noch nicht zugelassen worden sind, unabhängig von deren Ursprung, für die Herstellung von Lebens- und Futtermitteln, die Einfuhr und die Weiterverarbeitung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003; EFSA Journal 2016; 14(8):4567 [31 pp.]; doi:10.2903/j.efsa.2016.4567.

Mittwoch, 5. April 2017

- unter Hinweis auf seine früheren Entschlüssen mit Einwänden gegen die Zulassung genetisch veränderter Organismen ⁽¹⁾,
- unter Hinweis auf den Entschließungsantrag des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit,
- gestützt auf Artikel 106 Absätze 2 und 3 seiner Geschäftsordnung,

Der Antrag

- A. in der Erwägung, dass Syngenta am 1. Juli 2011 gemäß den Artikeln 5 und 17 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 bei der zuständigen einzelstaatlichen Behörde in Deutschland einen Antrag auf Zulassung des Inverkehrbringens von Lebensmitteln, Lebensmittelzutaten und Futtermitteln stellte, die genetisch veränderten Mais der Sorte Bt11 × 59122 × MIR604 × 1507 × GA21 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden; in der Erwägung dass dieser Antrag auch das Inverkehrbringen von genetisch verändertem Mais der Sorte Bt11 × 59122 × MIR604 × 1507 × GA21 in Erzeugnissen, die aus diesem Mais bestehen oder ihn enthalten, für andere Verwendungen — ausgenommen als Lebens- und Futtermittel –, die bei allen anderen Maissorten zugelassen sind, außer zum Anbau, betrifft;
- B. in der Erwägung, dass Syngenta am 21. Februar 2014 den Bereich, auf den sich der Antrag bezieht, auf alle Unterkombinationen der einzelnen GV-Events erweiterte, aus denen die Maissorte Bt11 × 59122 × MIR604 × 1507 × GA21 besteht, mit Ausnahme der Unterkombination 1507 × 59122, die bereits durch den Beschluss 2010/432/EU der Kommission ⁽²⁾ zugelassen ist;
- C. in der Erwägung, dass Syngenta am 31. März 2016 den Bereich des Antrags aktualisierte und die folgenden vier Unterkombinationen, die Gegenstand eines anderen Antrags waren, ausschloss: Bt11 × GA21, MIR604 × GA21, Bt11 × MIR604 und Bt11 × MIR604 × GA21 ⁽³⁾;

- ⁽¹⁾ Entschließung vom 16. Januar 2014 zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates über das Inverkehrbringen eines genetisch veränderten, gegen bestimmte Lepidopteren resistenten Maisprodukts (*Zea mays* L., Linie 1507) für den Anbau gemäß der Richtlinie 2001/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. C 482 vom 23.12.2016, S. 110),
Entschließung vom 16. Dezember 2015 zu dem Durchführungsbeschluss (EU) 2015/2279 der Kommission vom 4. Dezember 2015 über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die aus der genetisch veränderten Maissorte NK603 × T25 bestehen, diese enthalten oder aus dieser gewonnen werden (P8_TA(2015)0456),
Entschließung vom 3. Februar 2016 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderte Sojabohnen der Sorte MON 87705 × MON 89788 enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen gewonnen werden (P8_TA(2016)0040),
Entschließung vom 3. Februar 2016 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderte Sojabohnen der Sorte MON 87708 × MON 89788 enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen gewonnen werden (P8_TA(2016)0039),
Entschließung vom 3. Februar 2016 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderte Sojabohnen der Sorte FG72 (MST-FGØ72-2) enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen gewonnen werden (P8_TA(2016)0038),
Entschließung vom 8. Juni 2016 zu dem Entwurf des Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte Bt11 × MIR162 × MIR604 × GA21 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, und von genetisch veränderten Maissorten, in denen zwei oder drei dieser Sorten kombiniert werden (P8_TA(2016)0271),
Entschließung vom 8. Juni 2016 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission zum Inverkehrbringen einer genetisch veränderten Nelkensorte (*Dianthus caryophyllus* L., Linie SHD-27531-4) (P8_TA(2016)0272),
Entschließung vom 6. Oktober 2016 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission zur Erneuerung der Zulassung des Inverkehrbringens von Saatgut zum Anbau von genetisch verändertem Mais der Sorte MON 810 (P8_TA(2016)0388),
Entschließung vom 6. Oktober 2016 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission zur Erneuerung der Zulassung des Inverkehrbringens von aus der genetisch veränderten Maissorte MON 810 gewonnenen Erzeugnissen (P8_TA(2016)0389),
Entschließung vom 6. Oktober 2016 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über das Inverkehrbringen von Saatgut zum Anbau von genetisch verändertem Mais der Sorte Bt11 (P8_TA(2016)0386),
Entschließung vom 6. Oktober 2016 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über das Inverkehrbringen von Saatgut zum Anbau von genetisch verändertem Mais der Sorte 1507 (P8_TA(2016)0387),
Entschließung vom 6. Oktober 2016 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von aus der genetisch veränderten Baumwollsorte 281-24-236 × 3006-210-23 × MON 88913 bestehenden, diese enthaltenden oder aus dieser gewonnenen Erzeugnissen (P8_TA(2016)0390).
- ⁽²⁾ Beschluss 2010/432/EU der Kommission vom 28. Juli 2010 über die Zulassung des Inverkehrbringens von aus der genetisch veränderten Maissorte 1507x59122 (DAS-Ø15Ø7-1xDAS-59122-7) bestehenden, diese enthaltenden oder aus dieser gewonnenen Erzeugnissen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 202 vom 4.8.2010, S. 11).
- ⁽³⁾ Durchführungsbeschluss (EU) 2016/1685 der Kommission vom 16. September 2016 über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte Bt11 × MIR162 × MIR604 × GA21 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, und von genetisch veränderten Maissorten, in denen zwei oder drei der Sorten Bt11, MIR162, MIR604 und GA21 kombiniert werden, sowie zur Aufhebung der Beschlüsse 2010/426/EU, 2011/892/EU, 2011/893/EU und 2011/894/EU (ABl. L 254 vom 20.9.2016, S. 22).

Mittwoch, 5. April 2017

- D. in der Erwägung, dass der Antragsteller zu keiner der 20 Unterkombinationen spezifische Daten vorgelegt hat⁽¹⁾;
- E. in der Erwägung, dass der Verwendungszweck der aus fünf Events zusammengesetzten Kombination darin besteht, Lepidoptera- und Coleoptera-Schädlinge zu kontrollieren und Toleranz gegenüber Herbiziden, die Glufosinatammonium oder Glyphosat enthalten, zu verleihen⁽²⁾; in der Erwägung, dass die einzelnen Unterkombinationen — je nach Kombination — einen ähnlichen Verwendungszweck haben;

Das Gutachten der EFSA

- F. in der Erwägung, dass die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) am 26. August 2016 im Einklang mit den Artikeln 6 und 18 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 ein befürwortendes Gutachten zum genetisch veränderten Mais der Sorte Bt11 × 59122 × MIR604 × 1507 × GA21 und allen Unterkombinationen, die vom Antrag abgedeckt werden, abgab; in der Erwägung, dass dem Gutachten der EFSA eine Minderheitenansicht beigelegt ist;
- G. in der Erwägung, dass die EFSA zwar anerkennt, dass zu keiner der 20 Unterkombinationen spezifische Daten vorgelegt, viele davon noch gar nicht geschaffen und bei einer zu den Unterkombinationen durchgeführten Literaturrecherche keine wissenschaftlichen Informationen gefunden wurden, die Behörde jedoch bei allen 20 Unterkombinationen davon ausgeht, dass sie genauso sicher sind wie die aus fünf Einzel-Events bestehende Maissorte;
- H. in der Erwägung, dass die EFSA eine Überwachung der jeweiligen GV-Events nach ihrem Inverkehrbringen für nicht erforderlich hält; in der Erwägung, dass die EFSA lediglich vorschlägt, die Notwendigkeit der Überwachung auf der Grundlage der neu bereitgestellten Proteinexpressionsdaten zu prüfen, wenn diese Unterkombinationen durch gezielte Zuchtmethoden geschaffen und in die EU eingeführt werden sollen;

Bedenken

- I. in der Erwägung, dass die Mitgliedstaaten innerhalb der dreimonatigen Konsultationsfrist eine Vielzahl kritischer Anmerkungen eingereicht haben⁽³⁾; in der Erwägung, dass sich diese Anmerkungen unter anderem auf Folgendes beziehen: fehlende Informationen und Daten, nicht ordnungsgemäß durchgeführte Studien, fehlende Studien, fehlende Belege für den Ausschluss bestimmter Expositionswege, eine unzureichende Datengrundlage (z. B. im Hinblick auf Verdaulichkeit), die mangelnde Berücksichtigung der kombinierten Wirkung der einzelnen Bt-Toxin-Proteine bei der Abschätzung einer möglichen Allergenität und Toxizität, Mängel bei der experimentellen Gestaltung von Feldversuchen und statistischen Analysen, fehlende Berichte über die Ergebnisse der Überwachung, fehlende Belege dafür, dass sich das Produkt nicht nachteilig auf die Umwelt auswirkt, das Fehlen einer ausführlichen Bewertung ermittelter statistisch signifikanter Unterschiede (z. B. in der Nährstoffzusammensetzung) und das Versäumnis, immunologische Untersuchungen im Hinblick auf ein potenziell höheres allergenes Potenzial durchzuführen;
- J. in der Erwägung, dass Jean-Michel Wal, Mitglied des GVO-Gremiums der EFSA, eine Minderheitenansicht dargelegt hat, die Folgendes besagt⁽⁴⁾: „Der Antragsteller hat weder spezifische Daten zu diesen 20 Unterkombinationen noch eine ausreichende Begründung dafür vorgelegt, weshalb diese Daten fehlen und/oder weshalb sie seiner Ansicht nach für die Risikobewertung nicht erforderlich sind. Dies ist ein sehr wichtiger Grund für die Darlegung dieser Minderheitenansicht, zumal es keine zwei Risikobewertungen geben kann — eine umfassende Bewertung, die auf einem vollständigen Datensatz beruht, und eine weitere Bewertung, für die keine spezifischen Daten verfügbar sind und die auf Hypothesen und indirekten Überlegungen basiert, die das Gremium abgeleitet hat, indem es sich auf die sogenannte Beweiskraft der Daten und eine Extrapolation von Daten zu den Einzel-Events, der aus fünf Events zusammengesetzten Kombination

⁽¹⁾ Wie im oben genannten Gutachten der EFSA bestätigt (EFSA Journal 2016; 14(8):4567 [31 pp.]).

⁽²⁾ SYN-BTØ11-1-Mais exprimiert das Cry1Ab-Protein, das Schutz gegen bestimmte Lepidoptera-Schädlinge gewährt, und ein PAT-Protein, das Toleranz gegenüber Glufosinatammonium-Herbiziden verleiht.
DAS-59122-7-Mais exprimiert die Proteine Cry34Ab1 und Cry35Ab1, die Schutz gegen bestimmte Coleoptera-Schädlinge gewähren, und ein PAT-Protein, das Toleranz gegenüber Glufosinatammonium-Herbiziden verleiht.
SYN-IR6Ø4-5-Mais exprimiert das modifizierte Cry3A-Protein, das Schutz gegen bestimmte Coleoptera-Schädlinge gewährt, und das PMI-Protein, das als Selektionsmarker benutzt wurde.
DAS-Ø15Ø7-1-Mais exprimiert das Cry1F-Protein, das Schutz gegen bestimmte Lepidoptera-Schädlinge gewährt, und das PAT-Protein, das als Selektionsmarker benutzt wurde, der Toleranz gegenüber dem Herbizid Glufosinatammonium verleiht.
MON-ØØØ21-9-Mais exprimiert das mEPSPS-Protein, das Toleranz gegenüber Glyphosat-Herbiziden verleiht.

⁽³⁾ Siehe das EFSA-Fragenregister, Anhang G zu der Frage EFSA-Q-2011-00894, unter folgender Adresse abrufbar: <http://registerofquestions.efsa.europa.eu/roqFrontend/questionDocumentsLoader?question=EFSA-Q-2011-00894> (letzter Punkt).

⁽⁴⁾ Siehe Anhang A des EFSA-Gutachtens.

Mittwoch, 5. April 2017

und weiteren Kombinationen, die im Rahmen anderer Anträge vorgelegt und bewertet wurden, stützte. Neben diesem grundsätzlichen Aspekt kann dies im vorliegenden Fall zu einem unkontrollierbaren Risiko für die Gesundheit des Menschen in bestimmten Teilen der Bevölkerung führen.“;

- K. in der Erwägung, dass in der Minderheitenansicht vor allem auch die Frage aufgeworfen wird, warum die zur Bewertung potenzieller negativer Auswirkungen angewandte Extrapolationsmethode nicht genau definiert ist: „Die für diese Extrapolation erforderlichen Kriterien, Verfahren und Zuverlässigkeitsangaben sind nicht gegeben, und es gibt auch keine kritische Bewertung ihrer Grenzen. Es wurde keine probabilistische Analyse durchgeführt — wie es im Entwurf der Leitlinien zum Umgang mit Unsicherheit in wissenschaftlichen Bewertungen der EFSA (für interne Prüfungen überarbeitete Fassung) empfohlen wird –, um die sich daraus ergebende Unsicherheit zu bewerten. Diese Schwachstellen können die allgemeine Schlussfolgerung entkräften.“;
- L. in der Erwägung, dass in der Minderheitenansicht der EFSA ferner auf Schwachstellen und widersprüchliche Argumente im Antrag hingewiesen wird, wie z. B. auf die Tatsache, dass der Antragsteller einerseits behauptet, dass alle Unterkombinationen geschaffen wurden und das Maß der Proteinexpression analysiert wurde ⁽¹⁾, andererseits aber keine Daten zu den Unterkombinationen vorlegt;
- M. in der Erwägung, dass die betroffenen genetisch veränderten Maissorten SYN-BTØ11-1, DAS-59122-7 und DAS-Ø15Ø7-1 ein PAT-Protein exprimieren, das Toleranz gegenüber dem Herbizid Glufosinatammonium verleiht; in der Erwägung, dass Glufosinat als „fortpflanzungsgefährdend“ eingestuft ist und demnach unter die Ausschlusskriterien der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 fällt; in der Erwägung, dass die Zulassung von Glufosinat am 31. Juli 2018 ausläuft ⁽²⁾;
- N. in der Erwägung, dass der genetisch veränderte MON-ØØØ21-9-Mais — wie im Antrag beschrieben — das Protein mEPSPS exprimiert, das eine Toleranz gegenüber Glyphosat-Herbiziden bewirkt; in der Erwägung, dass das Internationale Krebsforschungszentrum — das spezialisierte Krebszentrum der Weltgesundheitsorganisation — Glyphosat am 20. März 2015 als „wahrscheinlich krebserzeugend für den Menschen“ eingestuft hat ⁽³⁾;

Das Verfahren

- O. in der Erwägung, dass die Abstimmung des in Artikel 35 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 genannten Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit vom 27. Januar 2017 keine Stellungnahme zur Folge hatte; in der Erwägung, dass lediglich zehn Mitgliedstaaten (38,43 % der Bevölkerung der EU) dafür stimmten, während 13 Mitgliedstaaten dagegen stimmten und sich vier Mitgliedstaaten der Stimme enthielten; in der Erwägung, dass auch aus der Abstimmung des Berufungsausschusses vom 27. März 2017 keine Stellungnahme hervorging;
- P. in der Erwägung, dass die Kommission sowohl in der Begründung zu ihrem Legislativvorschlag vom 22. April 2015 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 hinsichtlich der Möglichkeit für die Mitgliedstaaten, die Verwendung genetisch veränderter Lebens- und Futtermittel in ihrem Hoheitsgebiet zu beschränken oder zu untersagen, als auch in der Begründung zum Legislativvorschlag vom 14. Februar 2017 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 bedauerte, dass seit Inkrafttreten der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 die Zulassungsbeschlüsse der Kommission ohne Unterstützung durch die Stellungnahmen der Ausschüsse der Mitgliedstaaten angenommen werden und dass die Rückverweisung eines Dossiers an die Kommission zwecks endgültiger Beschlussfassung, die in der Regel eine absolute Ausnahme darstellt, bei der Entscheidungsfindung im Bereich der Zulassung genetisch veränderter Lebens- und Futtermittel die Norm geworden ist; in der Erwägung, dass diese Praxis von Kommissionspräsident Juncker wiederholt als nicht demokratisch bezeichnet wurde ⁽⁴⁾;

⁽¹⁾ Im Antrag wird angegeben, dass „die Maissorte Bt11 × 59122 × MIR604 × 1507 × GA21 sowie alle ihre Unterkombinationen, unabhängig von deren Ursprung, aus herkömmlichen Kreuzungen gewonnen wurden [...] (Punkt ii) und die Analyse der Proteinexpression bestätigt, dass die Kreuzungen der Einzel-Events genetisch veränderter Maissorten [...] in der Maissorte Bt11 × 59122 × MIR604 × 1507 × GA21 oder in aus weniger Events bestehenden Unterkombinationen, unabhängig von deren Ursprung, zu keiner Wechselwirkung zwischen ihnen führen (Punkt x)“.

⁽²⁾ <http://ec.europa.eu/food/plant/pesticides/eu-pesticides-database/public/?event=activesubstance.detail&language=DE&select-did=1436>

⁽³⁾ IARC-Monographien Band 112: Bewertung von fünf Organophosphat-Insektiziden und -Herbiziden, 20. März 2015, <http://monographs.iarc.fr/ENG/Monographs/vol112/mono112.pdf>

⁽⁴⁾ Vgl. Rede zur Eröffnung der Plenartagung des Europäischen Parlaments, enthalten in den politischen Leitlinien für die nächste Europäische Kommission (Straßburg, 15. Juli 2014), und Rede zur Lage der Union 2016 (Straßburg, 14. September 2016).

Mittwoch, 5. April 2017

- Q. in der Erwägung, dass der Legislativvorschlag vom 22. April 2015 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 am 28. Oktober 2015 vom Parlament mit der Begründung abgelehnt wurde, dass der Anbau zwar notwendigerweise auf dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats erfolgt, der Handel mit genetisch veränderten Organismen allerdings grenzüberschreitende Ausmaße annimmt, sodass das von der Kommission vorgeschlagene nationale Verbot von Verkauf und Verwendung gar nicht durchzusetzen ist, ohne Grenzkontrollen bei der Einfuhr wiedereinzuführen; in der Erwägung, dass das Parlament nicht nur den Legislativvorschlag ablehnte, sondern auch die Kommission aufforderte, ihren Vorschlag zurückzuziehen und einen neuen vorzulegen;
- R. in der Erwägung, dass im Erwägungsgrund 14 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren, Folgendes bereits klar festgelegt ist: „Erwägt die Kommission die Annahme von Entwürfen von anderen Durchführungsrechtsakten in besonders sensiblen Bereichen, insbesondere Besteuerung, Gesundheit der Verbraucher, Nahrungsmittelsicherheit und Umweltschutz, wird sie es im Bemühen um eine ausgewogene Lösung so weit wie möglich vermeiden, sich einem gegebenenfalls im Berufungsausschuss vorherrschenden Standpunkt, dass der Durchführungsrechtsakt nicht angemessen sei, entgegenzustellen.“⁽¹⁾;
1. vertritt die Auffassung, dass der Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die in der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 vorgesehenen Durchführungsbefugnisse hinausgeht;
 2. vertritt die Auffassung, dass der Durchführungsbeschluss der Kommission dem Unionsrecht zuwiderläuft, da er nicht dem Ziel der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 entspricht, das im Einklang mit den allgemeinen Grundsätzen der Verordnung (EG) Nr. 178/2002⁽²⁾ darin besteht, die Grundlage für ein hohes Schutzniveau für Leben und Gesundheit des Menschen, Gesundheit und Wohlergehen der Tiere, die Belange der Umwelt und die Verbraucherinteressen im Zusammenhang mit genetisch veränderten Lebensmitteln und Futtermitteln sicherzustellen und ein reibungsloses Funktionieren des Binnenmarkts zu gewährleisten;
 3. vertritt insbesondere die Auffassung, dass die Zulassung von Sorten, zu denen keine Sicherheitsdaten vorliegen und die noch nicht einmal geprüft oder gar geschaffen wurden, den in der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 festgelegten allgemeinen Grundsätzen des Lebensmittelrechts zuwiderläuft;
 4. fordert die Kommission auf, ihren Entwurf eines Durchführungsbeschlusses zurückzuziehen;
 5. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13.

⁽²⁾ ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1.

Mittwoch, 5. April 2017

P8_TA(2017)0124

Bewältigung von Flüchtlings- und Migrantenströmen: Die Rolle des auswärtigen Handelns der EU

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 5. April 2017 zur Bewältigung von Flüchtlings- und Migrantenströmen: Die Rolle des auswärtigen Handelns der EU (2015/2342(INI))

(2018/C 298/06)

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf die Artikel 3, 8 und 21 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) und die Artikel 80, 208 und 216 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV),
- unter Hinweis auf die im Juni 2016 veröffentlichte Globale Strategie für die Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf die folgenden Mitteilungen der Kommission: vom 13. Mai 2015 mit dem Titel „Die europäische Migrationsagenda“ (COM(2015)0240); die Mitteilung zu Flucht und Entwicklung vom 26. April 2016 (COM(2016)0234); die Mitteilung über einen neuen Partnerschaftsrahmen für die Zusammenarbeit mit Drittländern im Kontext der Europäischen Migrationsagenda vom 7. Juni 2016 (COM(2016)0385); die Mitteilung vom 14. September 2016 mit dem Titel „Ausbau der europäischen Investitionen für Beschäftigung und Wachstum: Einleitung der zweiten Phase des Europäischen Fonds für strategische Investitionen und einer europäischen Investitionsoffensive für Drittländer“ (COM(2016)0581); und die gemeinsamen Mitteilungen der Kommission und der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik vom 9. September 2015 mit dem Titel mit dem Titel „Bewältigung der Flüchtlingskrise in Europa: Die Rolle des auswärtigen Handelns der EU“ (JOIN(2015)0040); „Migration über die zentrale Mittelmeerroute: Ströme steuern, Leben retten“ vom 25. Januar 2017 (JOIN(2017)0004); und „Überprüfung der Europäischen Nachbarschaftspolitik“ (JOIN(2015)0050) vom 18. November 2015,
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates (Allgemeine Angelegenheiten) vom 3. Mai 2012 zum Gesamtansatz für Migration und Mobilität (GAMM),
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 25./26. Juni, vom 15. Oktober und vom 17./18. Dezember 2015 sowie vom 17./18. März und vom 28. Juni 2016 zu Migration,
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates (Auswärtige Angelegenheiten) vom 12. Dezember 2014 zur Migration im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit der EU, vom 12. Oktober 2015 zu Migration, vom 12. Mai 2016 zum Konzept der EU in Bezug auf Vertreibung und Entwicklung und vom 23. Mai 2016 zu den externen Aspekten der Migration,
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates (Auswärtige Angelegenheiten) vom 17. Oktober 2016 über die zukünftigen Partnerschaftsprioritäten und Pakte mit Jordanien und dem Libanon,
- unter Hinweis auf die Erklärung der hochrangigen Konferenz vom 8. Oktober 2015 zur Route über das östliche Mittelmeer und den Westbalkan,
- unter Hinweis auf die politische Erklärung und den Aktionsplan, die auf dem Gipfeltreffen von Valletta am 11./12. November 2015 angenommen wurden,
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Gipfels in Bratislava vom 16. September 2016,
- unter Hinweis auf den Sonderbericht Nr. 9/2016 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel „EU-Ausgaben im Bereich externe Migration in Ländern des südlichen Mittelmeerraums und der östlichen Nachbarschaft bis 2014“,
- unter Hinweis auf die VN-Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und das dazugehörige Protokoll sowie auf die wichtigsten internationalen Menschenrechtskonventionen, die Europäische Menschenrechtskonvention und die Charta der Grundrechte der Europäischen Union,

Mittwoch, 5. April 2017

- unter Hinweis auf die Genfer Konventionen und ihre Zusatzprotokolle zur Regelung der Austragung bewaffneter Konflikte und zur Begrenzung ihrer Auswirkungen,
 - unter Hinweis auf das Abschlussdokument des Weltgipfels der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung vom 25. September 2015 mit dem Titel „Transforming our world: the 2030 Agenda for Sustainable Development“ (Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung),
 - unter Hinweis auf die bei dem hochrangigen Treffen der Generalversammlung der Vereinten Nationen zur Bewältigung großer Flüchtlings- und Migrantenströme am 19. September 2016 in New York verabschiedete Erklärung zum Thema Flüchtlinge und Migranten und die dazugehörigen Anhänge mit den Titeln „Comprehensive refugee response framework“ (Umfassender Rahmen für Flüchtlingshilfe) und „Towards a global compact for safe, orderly and regular migration“ (Auf dem Weg zu einem globalen Pakt für eine sichere, geordnete und reguläre Migration),
 - unter Hinweis auf seine früheren Entschlüsse, insbesondere die Entschlüsselung vom 9. Juli 2015 zur Überprüfung der Europäischen Nachbarschaftspolitik ⁽¹⁾, die Entschlüsselung vom 8. März 2016 zu der Lage weiblicher Flüchtlinge und Asylsuchender in der EU ⁽²⁾, die Entschlüsselung vom 12. April 2016 zur Lage im Mittelmeerraum und zur Notwendigkeit eines ganzheitlichen Ansatzes der EU für Migration ⁽³⁾, die Entschlüsselung vom 13. September 2016 zu dem Thema „Der Treuhandfonds der Europäischen Union für Afrika: Auswirkungen auf Entwicklung und humanitäre Hilfe“ ⁽⁴⁾ und die Entschlüsselung vom 25. Oktober 2016 zu Menschenrechten und der Migration in Drittländern ⁽⁵⁾,
 - gestützt auf Artikel 52 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die gemeinsamen Beratungen des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten und des Entwicklungsausschusses gemäß Artikel 55 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten und des Entwicklungsausschusses sowie die Stellungnahmen des Haushaltsausschusses und des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (A8-0045/2017),
- A. in der Erwägung, dass Migration ein in Artikel 13 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte verankertes Menschenrecht ist; in der Erwägung, dass Menschen das Recht haben sollten, ihr Leben in ihrem Heimatland und in der Region, in der sie geboren wurden und in der sie aufgewachsen und kulturell und gesellschaftlich verwurzelt sind, zu leben;
- B. in der Erwägung, dass die Mobilität von Personen aus verschiedenen Gründen mit 244 Millionen freiwilligen und unfreiwilligen internationalen Migranten ein nie dagewesenes Ausmaß erreicht hat; in der Erwägung, dass ein Großteil der internationalen Migration innerhalb derselben Region und zwischen Entwicklungsländern stattfindet; in der Erwägung, dass der Internationalen Organisation für Migration (IOM) zufolge internationale Migranten in Europa (52,4 %) und Nordamerika (51,2 %) mehrheitlich weiblich sind; in der Erwägung, dass die Migrationsströme von Süd nach Süd im Vergleich zu Wanderungsbewegungen von Süd nach Nord weiter gewachsen sind und 2015 90,2 Millionen internationale Migranten, die in Entwicklungsländern geboren wurden, in anderen Ländern des Globalen Südens lebten, während 85,3 Millionen im Süden geborene Menschen in Ländern des Globalen Nordens lebten;
- C. in der Erwägung, dass immer mehr unbegleitete Minderjährige das Mittelmeer überqueren und dass die Zahl der Toten im Mittelmeer trotz der steigenden Zahl der Rettungseinsätze weiterhin zunimmt (der IOM zufolge gab es im Jahr 2016 5 079 Tote gegenüber 3 777 im Jahr 2015);
- D. in der Erwägung, dass dem Hohen Flüchtlingskommissariats der Vereinten Nationen (UNHCR) zufolge im Jahr 2015 65,3 Millionen Menschen — darunter 40,8 Millionen Binnenvertriebene und 21,3 Millionen Flüchtlinge — aufgrund von Konflikten, Gewalt, Verstößen gegen die Menschenrechte, Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht und Destabilisierung Vertriebene waren; in der Erwägung, dass darüber hinaus Menschen durch Naturkatastrophen, Ungleichheiten, Armut, schlechte sozioökonomischen Aussichten, den Klimawandel, mangelnde ernsthafte, wirksame und langfristig ausgerichtete entwicklungspolitische Maßnahmen sowie den mangelnden politischen Willen, die strukturellen Probleme, die diesen Migrationsströmen zugrunde liegen, nachhaltig zu bekämpfen, zur Flucht gezwungen wurden; in der Erwägung, dass laut Zahlen des UNHCR mindestens 10 Millionen Menschen staatenlos sind;

⁽¹⁾ Angenommene Texte, P8_TA(2015)0272.

⁽²⁾ Angenommene Texte, P8_TA(2016)0073.

⁽³⁾ Angenommene Texte, P8_TA(2016)0102.

⁽⁴⁾ Angenommene Texte, P8_TA(2016)0337.

⁽⁵⁾ Angenommene Texte, P8_TA(2016)0404.

Mittwoch, 5. April 2017

- E. in der Erwägung, dass die Zahl der Flüchtlinge den derzeit verfügbaren Daten zufolge in den vergangenen fünf Jahren um mehr als 50 % gestiegen ist; in der Erwägung, dass dieser dramatische Anstieg auf verschiedene Faktoren zurückzuführen ist — darunter der Umstand, dass die freiwillige Rückkehr von Flüchtlingen den niedrigsten Stand seit den 1980er Jahren erreicht hat, dass es nur für eine begrenzte Zahl von Flüchtlingen Integrationsmöglichkeiten vor Ort gibt und dass die Zahl der Neuansiedlungen bei etwa 100 000 pro Jahr stagniert;
- F. in der Erwägung, dass sich 6,7 Millionen Flüchtlinge ohne jede Perspektive in lang anhaltenden Vertreibungssituationen befinden, die Schätzungen zufolge durchschnittlich etwa 26 Jahre andauern; in der Erwägung, dass dauerhafte Lösungen für Vertreibungen nach wie vor in untragbarer Weise unzulänglich sind und dass Vertreibung deshalb als politische und entwicklungspolitische und nicht als rein humanitäre Herausforderung zu begreifen ist;
- G. in der Erwägung, dass diese globale Herausforderung einen ganzheitlichen und multilateralen Ansatz auf der Grundlage internationaler Zusammenarbeit und Synergien sowie koordinierte und konkrete Lösungen erfordern, mit denen nicht nur reagiert wird, sondern mit denen man sich auch auf mögliche zukünftige Krisen einstellt; in der Erwägung, dass weltweit 86 % der Flüchtlinge in verarmten Regionen leben und dass 26 % aller Flüchtlinge von Ländern aufgenommen werden, die zu den am wenigsten entwickelten Ländern zählen, was dazu führt, dass deren Kapazitäten überbeansprucht und ihre eigene soziale und wirtschaftliche Kohäsion und Entwicklung weiter destabilisiert werden; in der Erwägung, dass diese Länder nur selten über Instrumente zum Schutz der Rechte von Migranten und nicht einmal über Instrumente im Bereich Asyl verfügen; in der Erwägung, dass 2015 eine Million Menschen in der EU angekommen ist und dies 0,2 % der Bevölkerung der EU ausmacht — ganz im Gegensatz zu viel höheren Anteilen in angrenzenden Ländern (bis zu 20 %) oder in Europa in den 1990er Jahren;
- H. in der Erwägung, dass Flüchtlinge, Binnenvertriebene und Migranten rechtlich unterschiedliche Kategorien darstellen, es in der Realität jedoch oftmals zu massiven und durchmischten Wanderungsbewegungen kommt, deren Ursachen mit einer ganzen Reihe von grenzübergreifenden politischen, wirtschaftlichen, sozialen, entwicklungspolitischen und humanitären Aspekten sowie mit Faktoren im Bereich der Menschenrechte zusammenhängen; in der Erwägung, dass die Würde aller Menschen, die Teil dieser Wanderungsbewegungen sind, im Mittelpunkt aller europäischen politischen Maßnahmen in diesem Bereich stehen muss; in der Erwägung, dass ferner Flüchtlinge und Asylbewerber immer entsprechend ihres Status behandelt werden müssen und dass ihnen unter keinen Umständen die Ausübung der Rechte verwehrt werden darf, die ihnen gemäß der einschlägigen internationalen Übereinkünfte und der Charta der Grundrechte der Europäischen Union zustehen; in der Erwägung, dass die rechtliche Unterscheidung zwischen Flüchtlingen und Migranten nicht so verstanden werden darf, als wäre Migration aus wirtschaftlichen Gründen oder Migration auf der Suche nach einem besseren Leben weniger legitim als die Flucht vor Verfolgung; in der Erwägung, dass in Konfliktsituationen und im Falle von Instabilität oder Unruhen meist sowohl politische als auch wirtschaftliche Rechte — sowie weitere zentrale Menschenrechte — bedroht sind und dass infolge von Vertreibung die Bedrohung dieser Rechte fortbesteht;
- I. in der Erwägung, dass die anhaltende Nahrungsmittel- und Ernährungskrise in der Sahelzone die Widerstandsfähigkeit der Bevölkerung zunichtemacht, was durch sich überstürzende Krisen, die fehlende Grundversorgung und die Konflikte in der Region noch verschärft wird; in der Erwägung, dass es dadurch zu noch mehr Migration kommen wird;
- J. in der Erwägung, dass Migranten an jedem Punkt ihrer Reise zahlreichen Gefahren sowohl physischer als auch psychischer Art, wie etwa Gewalt, Ausbeutung, Menschenhandel und sexueller sowie geschlechtsspezifischer Misshandlung, ausgesetzt sind; in der Erwägung, dass dies vor allem für Benachteiligte und Schutzbedürftige, wie etwa Frauen (z. B. weibliche Familienvorstände oder Schwangere), Kinder (unabhängig davon, ob sie unbegleitet, von ihren Familien getrennt oder in Begleitung ihrer Familie sind), LGBTI-Personen, Menschen mit Behinderungen, Menschen, die dringend medizinische Behandlung benötigen, sowie ältere Menschen zutrifft; in der Erwägung, dass diesen schutzbedürftigen Gruppen im Rahmen ihrer Neuansiedlung bzw. während ihre Asylanträge gemäß dem geltenden Recht geprüft werden, dringend humanitärer Schutz sowie der Zugang zu Schutz- und Verweismechanismen, zu einem Aufenthaltstitel und zur Grundversorgung, einschließlich der Gesundheitsversorgung, gewährt werden sollte;
- K. in der Erwägung, dass die zunehmende Mobilität von Personen, sofern sie in einer sicheren, geordneten, regulären, verantwortungsvollen und präventionsorientierten Weise geregelt wird, die Gefährdung von Migranten und Flüchtlingen verringern und — wie in der Agenda 2030 festgestellt wird — einen bedeutenden Nutzen sowohl für die Aufnahmeländer als auch für die Migranten mit sich bringen kann und zudem einen bedeutenden Wachstumsfaktor für die Aufnahmeländer, auch für jene in der EU, darstellen kann; in der Erwägung, dass dieser Nutzen oftmals stark unterschätzt wird; in der Erwägung, dass die EU praktikable Lösungen bieten muss, zu denen auch zählt, dass auf ausländische Arbeitskräfte zurückgegriffen wird, um sich auf die zunehmende Alterung der europäischen Bevölkerung einzustellen, damit ein Gleichgewicht zwischen der erwerbstätigen und der nicht erwerbstätigen Bevölkerung gewährleistet ist und um besonderen Erfordernissen des Arbeitsmarktes gerecht zu werden;

Mittwoch, 5. April 2017

- L. in der Erwägung, dass die Reaktion der EU in der Mobilisierung verschiedener interner und externer Instrumente bestanden hat, jedoch offenbar allzu kurzfristig angelegt und zu sehr darauf ausgerichtet ist, die Wanderungsbewegungen einzudämmen oder zu stoppen; in der Erwägung, dass mit diesem kurzfristigen Ansatz weder die Ursachen von Vertreibung und Migration bekämpft werden, noch den humanitären Bedürfnissen von Migranten entsprochen wird; in der Erwägung, dass es bei der Reaktion der EU weiterer Verbesserungen der Krisenmanagement- und Konfliktpräventionsinstrumente bedarf, da gewaltsame Konflikte die wichtigste Ursache von Vertreibung sind;
- M. in der Erwägung, dass der Rechnungshof ernsthafte Zweifel an der Wirksamkeit der EU-Ausgaben im Bereich externe Migration geäußert hat, auch in Bezug auf die Projekte betreffend die Menschenrechte der Migranten; in der Erwägung, dass der Rechnungshof zudem festgestellt hat, dass der größte Teil der europäischen Ausgaben im Bereich Migration auf Sicherheit und Grenzschutz entfällt;
- N. in der Erwägung, dass die humanitäre Hilfe auf der Grundlage des Bedarfs, der Einhaltung der Grundsätze der Menschlichkeit, der Neutralität, der Unparteilichkeit und der Unabhängigkeit und der Einhaltung des humanitären Völkerrechts sowie der in den Genfer Abkommen und den dazugehörigen Zusatzprotokollen aufgeführten Menschenrechte im Zentrum allen auswärtigen Handelns der EU stehen muss; in der Erwägung, dass sich die unabhängige Hilfe — d. h. die Hilfe, die frei von politischen, wirtschaftlichen und sicherheitspolitischen Überlegungen sowie jeder Art von Diskriminierung ist — durchsetzen muss;
- O. in der Erwägung, dass die erfolgreiche Umsetzung eine auf den Menschenrechten gegründeten Migrationspolitik erfordert, dass wir die negative Wahrnehmung der Migration infrage stellen und einen positiven Diskurs entwickeln, damit Migrationsbewegungen als Chance für die Aufnahmeländer dargestellt und so Extremismus und Populismus bekämpft werden;
- P. in der Erwägung, dass die EU verpflichtet ist, ihre Durchführungspartner dabei zu unterstützen, rasch wirksame und hochwertige Hilfs- und Schutzmaßnahmen zu ergreifen, und gegenüber den Betroffenen rechenschaftspflichtig sein sollte; in der Erwägung, dass die Partner der EU diesbezüglich auf eine rechtzeitige und vorhersehbare Finanzierung angewiesen sind und dass ihnen Entscheidungen über Mittelzuweisungen für sich ändernde oder neue Prioritäten genügend Zeit für Planungs- und Schutzmaßnahmen lassen sollten;
- Q. in der Erwägung, dass eine dezentrale Zusammenarbeit dazu beitragen kann, sich von den Bedürfnissen und Kulturen von Binnenvertriebenen, Migranten und Flüchtlingen ein besseres Bild machen zu können und die lokale Bevölkerung für die Herausforderungen zu sensibilisieren, mit denen die Migranten in ihren Ursprungsländern konfrontiert sind; in der Erwägung, dass lokale und regionale Regierungen in Europa eine zentrale Rolle spielen können, wenn es darum geht, durch Kapazitätsaufbau zur Bekämpfung ebendieser Ursachen beizutragen;
- R. in der Erwägung, dass in Artikel 21 des Vertrags über die Europäische Union eindeutig festgelegt ist, dass sich die Union „bei ihrem Handeln auf internationaler Ebene von den Grundsätzen leiten [lässt], die für ihre eigene Entstehung, Entwicklung und Erweiterung maßgebend waren und denen sie auch weltweit zu stärkerer Geltung verhelfen will: Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, die universelle Gültigkeit und Unteilbarkeit der Menschenrechte und Grundfreiheiten, die Achtung der Menschenwürde, der Grundsatz der Gleichheit und der Grundsatz der Solidarität sowie die Achtung der Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und des Völkerrechts“; in der Erwägung, dass die Entwicklungshilfe gemäß Artikel 208 des Vertrags von Lissabon auf die Bekämpfung und auf längere Sicht die Beseitigung der Armut in Drittländern abzielt;

Ein umfassendes und von festen Grundsätzen geleitetes Vorgehen der EU zur Bewältigung der Herausforderungen der Mobilität

1. hebt hervor, dass die Mobilität von Personen in der heutigen Welt ein nie dagewesenes Ausmaß erreicht hat, und betont, dass die internationale Gemeinschaft ihre gemeinsame Reaktion auf die Herausforderungen und Chancen, die dieses Phänomen mit sich bringt, dringend stärken muss; betont, dass diese Reaktion auf der Solidarität gegründet sein muss und nicht allein auf Sicherheit ausgerichtet sein sollte, sondern zum Ziel haben muss, den uneingeschränkten Schutz der Rechte und der Würde eines jeden Menschen, der durch wie auch immer geartete Umstände und die Suche nach einem besseren und sichereren Leben zur Flucht aus der Heimat gezwungen wird, zu gewährleisten; betont, dass jede Reaktion ganz besonders die Schutzbedürftigsten berücksichtigen und auch deren Unterstützung in ihrem Heimatland umfassen sollte; hebt hervor, dass Flüchtlinge und Migranten, auch wenn ihre Behandlung unterschiedlichen Rechtsrahmen unterliegt, dieselben allgemeinen Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen, die unabhängig von ihrem rechtlichen Status geschützt werden müssen; verweist darauf, dass sich die EU in sämtlichen Bereichen der gemeinsamen Politik an ihre Werte und Grundsätze halten und diese in ihren Außenbeziehungen fördern muss, einschließlich jener, die in Artikel 21 des Vertrags über die Europäische Union verankert sind; betont, dass die außenpolitischen Maßnahmen der Union auf die übrigen politischen Maßnahmen mit einer außenpolitischen Dimension abgestimmt sein müssen;

Mittwoch, 5. April 2017

2. betont, dass das hohe Ausmaß an Mobilität von Personen durch vielfältige, komplexe Ursachen entsteht, die, damit deren einzelne Aspekte differenziert betrachtet und gezielte politische Maßnahmen entwickelt werden können, eine auf Fakten gestützte Beschlussfassung erfordern; hebt hervor, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten dieser aktuellen Realität Rechnung tragen und einen neuen Ansatz für den Umgang mit der Mobilität von Menschen entwickeln müssen, der auf realen Daten und den Interessen der EU basiert, indem die Widerstandsfähigkeit der Menschen gestärkt, ihr Zugang zur Grundversorgung — insbesondere zur Bildung — verbessert und ihre Integration und ihre Einbindung in die lokalen Rahmenbedingungen durch Beschäftigungsmöglichkeiten und Möglichkeiten zu selbständiger Erwerbstätigkeit gefördert werden;

3. hebt hervor, dass die internationale Migration — wie schon in der Vergangenheit — zur sozioökonomischen Entwicklung beitragen kann und dass der Diskurs, der diesbezüglich geführt wird, positiv sein und ein echtes und wirkliches Verständnis des Problems und des damit im Zusammenhang stehenden gemeinsamen Nutzens fördern muss, damit fremdenfeindliche, populistische und nationalistische Rhetorik bekämpft wird; begrüßt daher die von den VN gestartete Kampagne mit dem Titel „Together“, die darauf abzielt, die negative Wahrnehmung von und die negative Einstellung gegenüber Flüchtlingen und Migranten zu vermindern, und fordert die Organe der EU zur uneingeschränkten Zusammenarbeit mit den VN zur Unterstützung dieser Kampagne auf; hebt hervor, dass Maßnahmen auf globaler, europäischer, einzelstaatlicher und lokaler Ebene angenommen werden müssen, die in erster Linie mittel- und langfristig angelegt und nicht lediglich von unmittelbarem politischem Druck oder wahltaktischen Überlegungen auf einzelstaatlicher Ebene geleitet sind; betont, dass es sich dabei um abgestimmte, sinnvolle, auf Inklusion ausgerichtete und flexible Maßnahmen handeln muss, deren Ziel es ist, Migration als ein normales menschliches Phänomen zu regeln und auf berechtigte Bedenken in Bezug auf Grenzmanagement, den sozialen Schutz für gefährdete Gruppen und die soziale Inklusion von Flüchtlingen und Migranten einzugehen;

4. erkennt an, dass das System der humanitären Hilfe extrem überbeansprucht ist und dass die dafür zur Verfügung stehenden Mittel für die Bewältigung von Krisen im Zusammenhang mit Vertreibung niemals ausreichend sein werden, was insbesondere der langen Dauer eines Großteils solcher Krisen geschuldet ist; weist deshalb auf den neuen politischen Rahmen hin, der in der Mitteilung der Kommission vom April 2016 zu Flucht und Entwicklung vorgestellt wird, und fordert den EAD und die Kommission auf, diesen innerhalb des neuen Partnerschaftsrahmens für die Zusammenarbeit mit Drittländern inhaltlich umzusetzen; stellt fest, dass es eines umfassenden und nachhaltigeren Ansatzes für Migration bedarf, der auch eine engere Verknüpfung der humanitären Hilfe und der Entwicklung umfasst, und dass es notwendig ist, mit verschiedenen Partnern — regionalen Akteuren, Regierungen, lokalen Gebietskörperschaften, der Diaspora, der Zivilgesellschaft, einschließlich der Flüchtlings- und Migrantenorganisationen, lokaler religiöser Vereinigungen und einschlägiger nichtstaatlicher Organisationen, sowie mit dem privaten Sektor — im Hinblick auf die Entwicklung gezielter, auf Fakten gestützter Strategien zusammenzuarbeiten, um diese Herausforderung zu bewältigen und gleichzeitig anzuerkennen, dass humanitäre Hilfe kein Instrument des Krisenmanagements ist, wie es im Europäischen Konsens über die humanitäre Hilfe heißt;

5. betont, dass im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit der EU weiterhin die Ursachen von Vertreibung und Migration — d. h. bewaffnete Konflikte, auf jedwedem Grund basierende Verfolgung, geschlechtsspezifische Gewalt, schlechte Regierungsführung, Armut, mangelnde wirtschaftliche Chancen und der Klimawandel — angegangen und wirksam bekämpft werden sollten, indem — im Einklang mit dem Ziel Nr. 16 für nachhaltige Entwicklung der neuen Agenda 2030 sowie mit den in der Charta der Vereinten Nationen niedergelegten Grundsätzen und den Grundsätzen des Völkerrechts — die staatliche Fragilität bekämpft wird, Frieden und Sicherheit, die Lösung von Konflikten und Aussöhnungsprozesse nach Konflikten sowie Gerechtigkeit und Fairness gefördert und die Institutionen, die Verwaltungskapazitäten, die Demokratie, die verantwortungsvolle Regierungsführung, die Rechtsstaatlichkeit und die Achtung der Menschenrechte und der Grundfreiheiten gestärkt werden;

6. betont, dass das Augenmerk auf die sozioökonomischen Aspekte des Phänomens Migration zu legen ist, für jedes Land einzeln die erforderliche Analyse der Ursachen von Vertreibung und Migration durchgeführt werden muss und die Ursprungsländer aufgefordert werden müssen, Maßnahmen und Strategien anzunehmen und umzusetzen, die zur Schaffung menschenwürdiger Arbeitsplätze und konkreter wirtschaftlicher Chancen führen, damit Migration nicht mehr Notwendigkeit, sondern eine Entscheidung ist; fordert die EU auf, weiterhin Strategien zu verfolgen, die auf die Bekämpfung und letztendlich die Beseitigung der Armut, die Bekämpfung von Ungleichheiten und Ernährungsunsicherheit, die Förderung wirtschaftlicher Entwicklung, die Bekämpfung von Korruption sowie die Stärkung der öffentlichen Grundversorgung abzielen; stellt fest, dass im Rahmen einer erfolgreichen Politik die Notwendigkeit, sowohl in den Aufnahmeländern als auch in den Ursprungsländern wirtschaftliche Widerstandsfähigkeit zu schaffen, anerkannt werden sollte; betont, dass die Politikkohärenz im Interesse der Entwicklung (PKE) verbessert werden muss;

7. unterstreicht, dass Arbeitsplätze und wirtschaftliche Chancen von entscheidender Bedeutung sind, um die Folgen der Verwundbarkeiten, die durch Vertreibung entstehen, zu mildern; fordert die EU auf, Migranten und Flüchtlingen dabei zu helfen, sich dorthin zu begeben, wo sich diese Möglichkeiten bieten, an der Schaffung von Möglichkeiten von im Exil lebenden Personen mitzuwirken (unter anderem durch Beseitigung der Hemmnisse und Hindernisse beim Zugang zum Arbeitsmarkt) und ihnen beim Entwickeln neuer Fähigkeiten zu helfen, die stärker auf die Bedürfnisse des Arbeitsmarkts vor Ort abgestimmt sind;

Mittwoch, 5. April 2017

8. begrüßt die Zusage der EU, als weltgrößter Geberin, humanitäre Hilfe zu leisten, welche darauf abzielt, die Lebensbedingungen von Flüchtlingen zu verbessern; fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, die bereits gegebenen Zusagen zu erfüllen und ihr finanzielles Engagement entsprechend dem steigenden Bedarf an humanitärer Hilfe zu verstärken; stellt fest, dass die humanitäre Reaktion bei jedweder Reaktion auf Vertreibungskrisen immer den ersten Schritt darstellen wird; hebt hervor, dass das Völkerrecht und die humanitären Grundsätze der Menschlichkeit, der Neutralität, der Unparteilichkeit und der Unabhängigkeit auch weiterhin den Orientierungsrahmen der humanitären Reaktion der EU auf Flüchtlings- und Vertreibungskrisen darstellen müssen;
9. stellt fest, dass die Rechte und die Würde von Millionen von Mitmenschen weiter geschwächt werden, wenn diese ohne Zugang zu grundlegender Versorgung, Lebensgrundlagen und Einkommensmöglichkeiten in Flüchtlingslagern oder in den Randgebieten von Städten leben müssen;
10. hebt hervor, wie wichtig es ist, die geschlechtsspezifische Dimension von Migration anzuerkennen, die nicht nur darin besteht, dass Frauen von jeder Art des Missbrauchs bedroht sind, sondern auch in ihren vielschichtigen Gründen für Migration, in ihrer Rolle bei der Reaktion auf Notsituationen, in ihrem sozioökonomischen Beitrag und in ihrer aktiven Beteiligung an der Lösung und Verhütung von Konflikten sowie in den Prozessen nach der Beilegung von Konflikten und beim Wiederaufbau demokratischer Gesellschaften; stellt fest, dass es von zentraler Bedeutung ist, ein besonderes Augenmerk darauf zu legen, die Rolle der Frauen im Allgemeinen sowie ihre Rolle als Entscheidungsträgerinnen zu stärken, damit die tiefer liegenden Ursachen von Vertreibung behoben und die Achtung der Rechte der Frauen und ihrer Autonomie in allen Phasen des Migrationsprozesses sichergestellt werden kann; weist erneut darauf hin, dass es erforderlich ist, in die Maßnahmen der EU im Zusammenhang mit Migranten- und Flüchtlingsströmen eine geschlechtsspezifische sowie eine altersspezifische Perspektive aufzunehmen;
11. fordert eine verstärkte Zusammenarbeit mit den VN und anderen Akteuren, einschließlich höherer finanzieller Beiträge für den UNHCR und das UNRWA; betont in diesem Zusammenhang, dass die Lebensbedingungen in den Flüchtlingslagern, insbesondere was Gesundheit und Bildung betrifft, verbessert werden müssen und dass die Abhängigkeit von humanitärer Hilfe in bestehenden andauernden Krisen schrittweise beendet werden muss, indem die Widerstandsfähigkeit der Vertriebenen gestärkt und ihnen die Möglichkeit gegeben wird, ein Leben in Würde zu führen und einen Beitrag für ihre Aufnahmeländer zu erbringen, bis es möglicherweise zu einer freiwilligen Rückkehr oder Neuansiedlung kommt;
12. hebt die wichtigen Schritte hervor, die die EU unternommen hat, um die externe Dimension der Migrationskrise, insbesondere den Kampf gegen das organisierte Verbrechen, das für die Schleusung von Migranten und den Menschenhandel verantwortlich ist, und die verstärkte Zusammenarbeit mit den Ursprungs- und Transitländern, anzugehen;
13. betont, dass in den Ursprungsländern ein Rahmen geschaffen und entsprechende Vorkehrungen getroffen werden müssen, um gefährdete und ausgegrenzte zurückkehrende Migranten in würdiger Weise aufzunehmen und ihnen eine erfolgreiche soziokulturelle Integration zu ermöglichen;
14. verweist darauf, dass schutzbedürftige Gruppen, unter anderem Frauen, Minderjährige (sowohl in Begleitung ihrer Familie als auch unbegleitet), Menschen mit Behinderungen, ältere Menschen und LGBTI-Personen, in allen Phasen des Migrationsprozesses ganz besonders von Missbrauch bedroht sind; verweist darauf, dass Frauen und Mädchen darüber hinaus stark von geschlechtsspezifischer und sexueller Gewalt und Diskriminierung bedroht sind, und zwar auch dann, wenn sie bereits einen als sicher erachteten Ort erreicht haben; fordert, dass diesen Personengruppen im Rahmen ihres Neuansiedlungs- bzw. Integrationsprozesses spezielle Unterstützung und verstärkter humanitärer Schutz gewährt werden und dass sie in geschlechterdifferenzierten Aufnahmeverfahren, bei denen Mindeststandards stärker eingehalten werden und die Familienzusammenführung effizienter geregelt ist, vorrangig behandelt werden; fordert besondere Vorkehrungen zum Schutz von Benachteiligten und Schutzbedürftigen vor Gewalt und Diskriminierung während des Asylverfahrens und gemäß dem geltenden Recht den Zugang für diese Personen zu einem Aufenthaltstitel und zur Grundversorgung, einschließlich Gesundheitsversorgung und Bildung; fordert die Europäische Union auf, im Rahmen ihrer Zusammenarbeit mit Drittländern Schulungsprogramme auszuarbeiten, die den besonderen Bedürfnissen schutzbedürftiger Flüchtlinge und Migranten gerecht werden;
15. hebt hervor, dass ein erheblicher Anteil der Migranten und Flüchtlinge Kinder sind und dass spezielle Verfahren entwickelt und umgesetzt werden müssen, um deren Schutz im Einklang mit dem VN-Übereinkommen über die Rechte des Kindes sicherzustellen; fordert alle Aufnahmeländer auf, sicherzustellen, dass minderjährige Flüchtlinge uneingeschränkter Zugang zu Bildung erhalten, und so weit wie möglich ihre Integration sowie ihre Inklusion in die nationalen Bildungssysteme zu fördern; fordert zudem die Erbringer von humanitärer Hilfe und Entwicklungshilfe auf, stärker auf die Bildung und Ausbildung von Lehrkräften aus den Vertriebenengemeinschaften und den Aufnahmeländern zu achten, und fordert ferner die internationalen Geber auf, bei der Bewältigung der Flüchtlingskrise der Bildung Vorrang einzuräumen, indem sie Programme zur Eingliederung und psychologischen Betreuung von minderjährigen Einwanderern ins Leben rufen und das Erlernen der Sprache des Aufnahmelandes fördern, um dafür zu sorgen, dass minderjährige Flüchtlinge besser

Mittwoch, 5. April 2017

integriert werden; begrüßt die finanzielle Unterstützung für mehr Bildungs- und Ausbildungsangebote für syrische Kinder und die jüngste Erhöhung des Anteils an Ausgaben für Bildung aus den EU-Haushaltsmitteln für humanitäre Hilfe von 4 % auf 6 %, wodurch die EU eine führende Rolle bei der Förderung von Bildungsprojekten in Notsituationen auf der ganzen Welt einnehmen würde; fordert, dass diese neuen Finanzmittel wirksamer eingesetzt werden;

16. stellt fest, dass Staatenlosigkeit ein wesentliches Menschenrechtsproblem ist; fordert die Kommission und den EAD auf, Staatenlosigkeit in allen Bereichen des auswärtigen Handelns der EU zu bekämpfen, insbesondere dadurch, dass gegen Diskriminierung in nationalen Gesetzen auf der Grundlage des Geschlechts, der Religion oder eines Minderheitenstatus vorgegangen, die Rechte von Kindern auf Staatsbürgerschaft gefördert und die Kampagne des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (UNHCR) zur Beseitigung der Staatenlosigkeit bis 2024 unterstützt wird; verurteilt die Fälle von Beschränkungen und Verboten der Ausreise aus dem oder der Rückkehr in das Hoheitsgebiet einiger Staaten sowie die Folgen der Staatenlosigkeit, was den Zugang zu Rechten betrifft; fordert die nationalen Regierungen und Parlamente auf, die strafrechtlichen Rahmen, mit denen Migration kriminalisiert wird, aufzuheben;

17. unterstreicht, dass im Einklang mit den Grundsätzen der EU eines der übergeordneten Ziele der auswärtigen Migrationspolitik der EU darin bestehen sollte, ein multilaterales Steuerungssystem für internationale Migration einzurichten, zu dessen Verwirklichung das jüngste Treffen der hochrangigen VN-Vertreter ein erster Schritt war;

Verbesserte Steuerung der internationalen Migration: eine globale Verantwortung

18. äußert größte Besorgnis über den jüngsten Beschluss der US-amerikanischen Regierung, den Bürgern von sieben Ländern mit einer muslimischen Mehrheitsbevölkerung vorübergehend die Einreise in die USA zu verweigern und das US-amerikanische Flüchtlingssystem vorübergehend auszusetzen; ist der Auffassung, dass derartige diskriminierende Entscheidungen eine gegen Einwanderer gerichtete, fremdenfeindliche Rhetorik anheizen, möglicherweise nicht mit den Instrumenten des Völkerrechts, wie etwa dem Genfer Abkommen, im Einklang stehen und die aktuellen Bemühungen auf globaler Ebene um eine gerechte Aufteilung der Verantwortlichkeiten für Flüchtlinge ernstlich beeinträchtigen können; fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, gemeinsam eine klare Position zu beziehen, was die Verteidigung des internationalen Schutzsystems und der Rechtssicherheit aller betroffenen Bevölkerungsgruppen, insbesondere der EU-Bürger, betrifft;

19. begrüßt das hochrangige Treffen der Generalversammlung der Vereinten Nationen zum Thema der Bewältigung großer Flüchtlings- und Migrantenströme vom 19. September 2016 und die Ausrichtung eines Gipfeltreffens der Staats- und Regierungschefs durch die USA, da die Bewältigung der Migrationsströme eine globale Verantwortung ist, die eine globale Reaktion und eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen allen Interessenträgern erfordert, damit eine nachhaltige Lösung, die die Menschenrechte uneingeschränkt achtet, erzielt werden kann; begrüßt das Ergebnis dieser Gipfeltreffen, das Ausdruck eines wirklichen politischen Engagements in nie dagewesenem Ausmaß ist, und hofft, dass dies schnellstmöglich erste Schritte in Richtung einer konkreten globalen Reaktion sowie eine Aufteilung der Verantwortlichkeiten für Flüchtlinge und große weltweite Migrationsströme auf internationaler Ebene zur Folge hat; bedauert jedoch zutiefst, dass es an spezifischen Zusagen und rechtsverbindlichen Verpflichtungen in Bezug auf Hilfe und Reformen mangelt, die erforderlich sind, um die bestehende Kluft zwischen Rhetorik und Realität zu überwinden; fordert alle beteiligten Akteure auf, im Hinblick auf die Unterstützung der Aufnahmeländer für politisches Engagement und eine politische Zusammenarbeit, die kontinuierlich und so bald als möglich erfolgen und wirksam sind, für den Austausch von Wissen und Erfahrungen mit Partnerländern, Organisationen der Zivilgesellschaft und lokalen Gebietskörperschaften, für die Bereitstellung finanzieller Mittel und für Solidarität mit diesen Ländern zu sorgen; weist nachdrücklich darauf hin, dass mehr Koordinierung zwischen der EU und ihren internationalen Partnern auf Ebene der VN erforderlich ist, um die Herausforderungen im Zusammenhang mit der Migration zu bewältigen; fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, die führende Rolle bei den internationalen Anstrengungen zu übernehmen, insbesondere was die Gewähr dafür betrifft, dass die Abkommen — einschließlich künftiger VN-Pakte über Flüchtlinge und über die sichere, geordnete und reguläre Migration — rasch umgesetzt werden, und indem sie je nach Bedarf Kontrollmechanismen einrichten;

20. betont, dass die weltweite Zusammenarbeit im Bereich Migration und Mobilität auf regionalen und subregionalen Rahmen aufbauen sollte; fordert die EU auf, die Kooperationspläne mit regionalen Organisationen wie der Afrikanischen Union, der Liga der Arabischen Staaten und dem Golfkooperationsrat zu stärken, um auch das Management der intraregionalen Mobilität zu fördern, und unterstreicht, dass diese regionalen Organisationen zu uneingeschränkter Zusammenarbeit aufgefordert werden müssen; stellt fest, dass die wirtschaftliche Integration auf der Ebene der subregionalen Gebietseinheiten, insbesondere in Afrika, eine weitere Möglichkeit zur Förderung eines Ansatzes der gemeinsamen Verwaltung sowie von Süd-Süd-Initiativen im Bereich der Steuerung der Migration und der Mobilität darstellt; fordert die EU nachdrücklich auf, darauf hinzuwirken, dass die Afrikanische Union bei der Verhütung politischer Krisen in Afrika eine stärkere und glaubwürdigere Rolle einnimmt;

Mittwoch, 5. April 2017

21. unterstreicht, dass die EU Nutzen aus einer engeren Zusammenarbeit mit multilateralen Entwicklungsbanken und spezialisierten Organisationen der VN — insbesondere dem Amt des UNHCR und der inzwischen der VN angehörenden Internationalen Organisation für Migration (IOM) — und den daraus entstehenden Synergien ziehen kann; nimmt die jüngsten Ideen der Weltbank zur Lage der Vertriebenen zur Kenntnis und begrüßt, dass die Notwendigkeit anerkannt wurde, Schutzmaßnahmen und eine Asylpolitik zu entwickeln, die Vertriebene bei der Integration unterstützen und gleichzeitig die Aufnahmegemeinschaften zur Verwirklichung ihrer Entwicklungsziele verpflichten;

22. betont, dass die dringliche Verantwortung für die Neuansiedlung von Vertriebenen bei der internationalen Gemeinschaft liegt, in der das UNHCR eine wichtige Rolle spielt; fordert die Mitgliedstaaten der EU auf, ihre eigenen Zusagen uneingeschränkt einzuhalten; hält es für unabdingbar, dass unverzüglich koordinierte und nachhaltige Maßnahmen getroffen werden, mit denen faire und zugängliche Verfahren für Menschen, die eines internationalen Schutzes bedürfen, sichergestellt werden, damit diesen in der Europäischen Union und anderen Aufnahmeländern Asyl gewährt wird und die Verantwortung nicht in erster Linie bei den Ländern an den Außengrenzen und den an Konfliktgebiete grenzenden Ländern belassen wird; hebt hervor, dass der Umfang der finanziellen Unterstützung von Umfang und Ausmaß der Vertreibungen übertroffen wird, was noch dadurch verschärft wird, dass es an angemessenen und wirksamen Lösungen zur Bekämpfung der Ursachen von Vertreibung mangelt;

23. hebt die völkerrechtlichen Verpflichtungen im Zusammenhang mit Flüchtlingen hervor und fordert alle Länder, die dies noch nicht getan haben, auf, die Flüchtlingskonvention und deren Protokoll zu ratifizieren und umzusetzen; fordert alle Länder auf, den Schutz auf Binnenvertriebene auszudehnen, wie dies in Mechanismen wie dem Übereinkommen der Afrikanischen Union über Schutz und Hilfe für Binnenvertriebene in Afrika (Übereinkommen von Kampala) der Fall ist;

24. betont, dass die begrifflichen Konstrukte „sichere Staaten“ und „Herkunftsstaaten“ der individuellen Prüfung von Asylanträgen nicht im Wege stehen dürfen; fordert, dass in den Herkunftsländern der Asylbewerber, einschließlich der als sicher angesehenen Länder, spezialisierte, detaillierte und regelmäßig aktualisierte Informationen über die Rechte von Menschen, insbesondere von Frauen, Kindern, Menschen mit Behinderungen und LGBTI-Personen, erfasst werden;

25. betont, dass alles getan werden muss, damit Flüchtlingen in den Mitgliedstaaten und in Flüchtlingslagern ein menschenwürdiges Lebensumfeld geboten wird, und zwar vor allem im Hinblick auf Gesundheitsversorgung sowie Bildungs- und Arbeitsmöglichkeiten;

26. betont, dass mehr Ausbildungsmöglichkeiten geschaffen werden müssen; fordert, dass im Einklang mit den Kernarbeitsnormen der IAO die Strategien im Zusammenhang mit der Anerkennung von Qualifikationen vereinheitlicht und die Rechte sowie die soziale Absicherung von Wanderarbeitnehmern geschützt werden; fordert die Unterzeichnung und Ratifizierung der Internationalen Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen;

27. vertritt die Auffassung, dass vorübergehender oder subsidiärer Schutz auf der Grundlage der Annahme, dass Flüchtlinge so früh wie möglich wieder in ihre Heimat zurückkehren werden, Perspektivlosigkeit und mangelnde Integrationsangebote zur Folge haben; erinnert an die Bedeutung der positiven Rolle, die Flüchtlinge nach der Rückkehr in ihre Heimatländer oder vom Ausland aus beim Wiederaufbau ihrer Gesellschaften spielen können;

28. verurteilt die dramatisch hohe Anzahl an Todesfällen von Migranten im Mittelmeer und äußert seine Besorgnis über die zunehmende Zahl an Menschenrechtsverletzungen gegenüber Migranten und Asylbewerbern auf ihrem Weg nach Europa;

29. äußert größte Besorgnis über die Anzahl an unbegleiteten Minderjährigen, die verschwunden sind; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, eine Datenbank über die unbegleiteten Minderjährigen, die in die Mitgliedstaaten eingereist sind, einzurichten;

30. betont, dass für gewaltsame Konflikte dauerhafte diplomatische und politische Lösungen gefunden werden müssen und dass in wirksame Frühwarn- und Konfliktverhütungsmechanismen investiert werden muss, um künftigen Konflikten vorzubeugen; fordert die EU auf, konzertierte diplomatische Bemühungen mit internationalen Partnern und wichtigen Regionalmächten und regionalen Organisationen in die Wege zu leiten, um im Bereich der Konfliktverhütung, der Vermittlung bei und der Lösung von Konflikten sowie der Aussöhnung eine engagiertere Rolle mit mehr Eigeninitiative einzunehmen und um das Recht der Menschen sicherzustellen, in ihren Heimatländern und Heimatregionen zu verbleiben; betont, dass dies in den Mittelpunkt der Tätigkeiten des EAD gestellt werden sollte, welchem hierfür die erforderlichen Ressourcen bereitgestellt und die erforderlichen Befugnisse übertragen werden sollten, unter anderem was die Mittel- und Personalausstattung betrifft; verweist auf die wesentliche Rolle der EU-Delegationen und der Sonderbeauftragten in diesem Zusammenhang; betont, dass die Reaktion auf Vertreibung und Migration bedarfsgerecht sein und die Wahrung der Rechte zur Grundlage haben muss, den Risiken, denen die Bevölkerung ausgesetzt ist, Rechnung zu tragen hat und nicht auf humanitäre Unterstützung beschränkt sein, sondern auch Entwicklungsakteure und zivilgesellschaftliche Akteure einbeziehen sollte;

Mittwoch, 5. April 2017

31. fordert die EU und die Mitgliedstaaten auf, ihre Verantwortung im Hinblick auf die Herausforderungen im Zusammenhang mit dem Klimawandel ernst zu nehmen, das Klimaschutzabkommen von Paris zügig umzusetzen und eine führende Rolle dahingehend einzunehmen, dass die Folgen des Klimawandels auf Massenvertreibungen anerkannt werden, da Umfang und Häufigkeit von Vertreibungen voraussichtlich zunehmen werden; fordert die EU insbesondere auf, den vom Klimawandel betroffenen Ländern ausreichende Mittel zur Verfügung zu stellen, um ihnen dabei zu helfen, sich an die Folgen anzupassen und diese zu mildern; betont, dass dies nicht auf Kosten der herkömmlichen Entwicklungszusammenarbeit, die auf die Verringerung der Armut abzielt, geschehen darf; ist der Ansicht, dass Personen, die durch die Folgen des Klimawandels vertrieben werden, ein spezieller internationaler Schutzstatus gewährt werden sollte, mit dem deren besonderer Lage Rechnung getragen wird;

32. begrüßt die Arbeit, die die nichtstaatlichen Organisationen und Organisationen der Zivilgesellschaft auf lokaler wie internationaler Ebene trotz aller Schwierigkeiten und Gefahren leisten, indem sie den am stärksten gefährdeten Menschen in den Herkunftsländern, in den Transitländern oder in den Zielländern der Flüchtlinge und Migranten dringliche und in vielen Fällen lebensrettende Unterstützung zukommen lassen; weist darauf hin, dass durch diese Arbeit in vielen Fällen die Lücke, die von den Ländern und der internationalen Gemeinschaft insgesamt hinterlassen worden ist, geschlossen wurde;

33. hält es für unabdingbar, den gegenwärtigen Diskurs, in dem Flüchtlinge lediglich als Belastung dargestellt werden, zu überwinden, und hebt die positiven Beiträge hervor, die Flüchtlinge für ihre Aufnahmegemeinschaften leisten können, wenn ihnen die Chance dazu gegeben wird; empfiehlt, Flüchtlinge in die Festlegung und Ausgestaltung der politischen Antworten, die sie direkt betreffen, sowie in die Schaffung oder Stärkung der notwendigen Programme einzubeziehen; fordert die europäischen Organe und Einrichtungen auf, Praktika in ihren Verwaltungsbehörden einzurichten, die sich speziell an junge Flüchtlinge mit akademischem Abschluss, die sich rechtmäßig im Gebiet der Europäischen Union aufhalten, richten, um so mit gutem Beispiel voranzugehen und den Nutzen, den Investitionen in die nächste Generation haben, aufzuzeigen;

Auswärtiges Handeln der EU und Partnerschaften mit Drittländern

34. betont, dass das auswärtige Handeln der EU friedensorientiert, proaktiv und nicht in erster Linie reaktiv, sondern vorausschauend sein sollte und dass damit Ziele verfolgt werden sollten, die bei Auftreten neuer Krisen abgeändert werden; unterstützt eine engere Zusammenarbeit zwischen der EU und Drittländern in den Bereichen Sicherheit, Bildung und Informationsaustausch, um die Steuerung der Migration zu verbessern und neue Krisen zu verhindern; verweist darauf, dass das Phänomen der Migration auf ein komplexes Geflecht von Ursachen, wie etwa auf die wachsende Bevölkerung, Armut, einen Mangel an Möglichkeiten und die unzureichende Schaffung von Arbeitsplätzen, politische Instabilität, Verstöße gegen die Menschenrechte, politische Unterdrückung, Verfolgung, militärische Konflikte und andere Arten von Gewalt sowie den Klimawandel, zurückzuführen ist; verweist darauf, dass durch die Bekämpfung dieser Probleme die Hauptursachen von Vertreibung und Migration abgeschwächt werden können; betont, dass es unabdingbar ist, die Politikkohärenz auf zwei Ebenen zu stärken, und zwar zwischen der Innen- und der Außenpolitik der EU, und — im Rahmen des auswärtigen Handelns selbst — zwischen der Erweiterungspolitik, der europäischen Nachbarschaftspolitik und den bilateralen Beziehungen zu strategischen Partnern der EU sowie zwischen der Entwicklungs- und der Handelspolitik; vertritt die Auffassung, dass die Handelspolitik mit Entwicklungsländern von gegenseitigem Nutzen geprägt sein sollte und dass die wirtschaftlichen Ungleichheiten zwischen diesen Ländern und der EU in angemessener Weise berücksichtigt werden sollten; unterstreicht die Bedeutung, die der Gruppe von Kommissionsmitgliedern für Maßnahmen im Außenbereich bei der Koordinierung der Maßnahmen der EU im Bereich Migration auf höchster politischer Ebene und als Anstoßgeberin für eine ehrgeizige gemeinsame Migrationspolitik der EU zukommt;

35. betont, dass ein umfassender Ansatz für externe Konflikte und Krisen erarbeitet werden muss, indem eine Bestandsaufnahme der direkten und indirekten wirtschaftlichen, ökologischen, sozialen, fiskalischen und politischen Auswirkungen von Vertreibung auf Drittländer durchgeführt wird, um die Entwicklungspolitik besser an die Bedürfnisse dieser Länder anpassen zu können;

36. erinnert daran, dass die Überprüfung der Europäischen Nachbarschaftspolitik (ENP), die am 18. November 2015 vorgestellt wurde, vorsieht, dass auch benachbarte Drittländer der Partnerländer aus der Nachbarschaft der EU in breiter angelegte Kooperationen einbezogen werden; befürwortet daher die Einrichtung thematischer Rahmen, damit bei regionalen Fragen wie etwa der Sicherheit, der Energie oder dem Umgang mit Flüchtlingen und Migrationsströmen eine Kooperation zwischen der EU, den Partnerländern aus der südlichen Nachbarschaft und wichtigen regionalen Akteuren, insbesondere in Afrika, angeboten werden kann;

37. weist erneut auf den Grundsatz „mehr für mehr“ als Grundlage der Außenpolitik der EU hin und darauf, dass die EU gestützt auf diesen Grundsatz noch engere (finanzielle) Partnerschaften mit denjenigen Ländern entwickeln sollte, die auf dem Gebiet demokratischer Reformen Fortschritte erzielen; unterstreicht, dass es zu den Prioritäten der Außenpolitik der EU gehören sollte, den Schwerpunkt auf die Verbesserung der Lebensqualität der Menschen in Drittstaaten zu legen;

Mittwoch, 5. April 2017

38. fordert die HR/VP auf, in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten den Aufbau staatlicher, wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Widerstandsfähigkeit, insbesondere in den Nachbarländern der EU und in den Regionen im weiteren Umkreis anzugehen, unter anderem durch die Europäische Nachbarschaftspolitik und andere EU-Instrumente;

39. verurteilt die zunehmende Kriminalisierung der Migration auf Kosten der Menschenrechte der betroffenen Personen sowie die Misshandlungen und die willkürliche Verhaftung von Flüchtlingen in Drittländern; fordert die VP/HR und den EAD auf, dieses Problem unter anderem im Rahmen ihrer Menschenrechtsdialoge und in den Unterausschüssen für Recht, Freiheit und Sicherheit anzugehen, und in Drittstaaten, die als Transitländer genutzt werden, Schutzkapazitäten aufzubauen;

40. fordert die Schaffung einer wirklichen, auf den Menschenrechten und dem Grundsatz der Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten beruhenden gemeinsamen europäischen Migrationspolitik, wie sie in Artikel 80 AEUV verankert ist — mit der Sicherung der Außengrenzen der EU und angemessenen legalen Migrationswegen für eine sichere und geordnete Migration, einschließlich der zirkulären Migration — als nachhaltige und langfristige Strategie zur Förderung des Wachstums und des Zusammenhalts innerhalb der EU, sodass für die Beziehungen der EU mit Drittländern ein klarer Rahmen vorgegeben ist; fordert die Kommission und den Rat auf, das System der Blauen Karte der EU zu stärken, um die Wirtschaftsmigration besser steuern zu können; warnt davor, dass jegliche Politik, die den in Artikel 8 EUV und in der Charta der Grundrechte verankerten zentralen Werten der EU zuwiderlaufen könnte, die Glaubwürdigkeit der EU und ihre Fähigkeit, auf internationaler Ebene Einfluss auf zu nehmen, beschädigen würde; stellt fest, dass die Außenpolitik der EU im Bereich Migration Abkommen mit Drittländern erfordert, die langfristig auf den Aufbau dauerhafter Partnerschaften abzielen; erinnert daran, dass die Grundlage für solche Partnerschaften in Dialogen, gemeinsamen Interessen und gemeinsamer Verantwortung bestehen sollte; begrüßt den EU-Aktionsplan gegen die Schleusung von Migranten (2015–2020), der eine engere Zusammenarbeit mit Drittländern vorsieht, betont jedoch, dass die Umsetzung einer gemeinsamen EU-Politik der legalen Einwanderung maßgeblich dazu beitragen würde, das Geschäftsmodell der Schleuser zu zerschlagen und den Menschenhandel zu bekämpfen; fordert die Kommission auf, den Besitzstand der EU uneingeschränkt an das Zusatzprotokoll der VN gegen die Schleusung von Migranten anzupassen und für einen angemessenen Schutz von Migranten Sorge zu tragen, die Opfer von Gewalt oder Missbrauch wurden;

41. fordert, dass in allen Abkommen mit Drittländern gewährleistet wird, dass die Rechte der Migranten im Einklang mit dem Völkerrecht stehen, und zwar unabhängig von ihrer Rechtsstellung, und spricht sich für einschlägige Rechtsvorschriften aus, auch im Asylbereich, in denen insbesondere niedergelegt ist, dass die illegale Einreise in ein Land allein nicht als Grund für eine Inhaftierung gelten darf;

42. hält es für wichtig, bei der Bekämpfung von Schleusern und des Menschenhandels mit Drittländern zusammenzuarbeiten, damit möglichst von Anfang an gegen diese Netze vorgegangen werden kann; hält es in diesem Zusammenhang für unbedingt notwendig, dass die justizielle und polizeiliche Zusammenarbeit mit den betroffenen Ländern verstärkt wird, damit die Netze identifiziert und zerschlagen werden können; hält es außerdem für erforderlich, die Kapazitäten dieser Länder zu stärken, damit sie die Verantwortlichen wirksam verfolgen und bestrafen können; fordert daher, dass Anreize für die Zusammenarbeit zwischen der Union, den Mitgliedstaaten, Europol, Eurojust und den betroffenen Drittländern geschaffen werden; bekräftigt, dass die Maßnahmen zur Bekämpfung des Menschenhandels die Rechte der Opfer des Menschenhandels, der Migranten, der Flüchtlinge und der Personen, die internationalen Schutz benötigen, nicht beeinträchtigen dürfen; fordert, dass die Praxis der Inhaftierung von Opfern des Menschenhandels und Kindern unverzüglich beendet wird;

43. weist darauf hin, dass Menschenhändler und Schlepperbanden das Internet umfassend für ihre kriminellen Aktivitäten nutzen, und dass es daher äußerst wichtig ist, dass die Union ihre Maßnahmen, insbesondere im Rahmen von Europol und der Meldestelle für Internetinhalte (IRU), und ihre Zusammenarbeit mit Drittländern in diesem Bereich intensiviert;

44. weist darauf hin, dass Menschenhändler ihre Opfer über legale Migrationskanäle nach Europa bringen können; ist der Auffassung, dass die Kriterien, die die Drittländer vor Abschluss eines Abkommens mit der Union über Visaliberalisierung erfüllen müssen, insbesondere die Zusammenarbeit dieser Drittländer bei der Bekämpfung des Menschenhandels umfassen sollte; fordert die Kommission auf, in allen Dialogen im Rahmen der Aushandlung dieser Abkommen besonderes Augenmerk sowohl auf diese Problematik als auch auf die Bekämpfung von Schleusern zu legen;

45. begrüßt den Ansatz, dass sich die EU für jede gemeinsame Politik und insbesondere im Umgang mit Drittstaaten klare Prioritäten und messbare Ziele setzen sollte; unterstreicht, dass das Parlament in die Festlegung dieser klaren Ziele einbezogen werden sollte; vertritt die Auffassung, dass ein auswärtiges Handeln der EU, das auf einem gemeinsamen Ansatz beruht, die einzige Möglichkeit für eine stärkere und wirksame Politik darstellt; fordert wirklich einheitliche und zwischen der EU und den Mitgliedstaaten koordinierte Maßnahmen, da durch einseitige Initiativen, unabhängig davon, ob diese auf dem Gebiet der inneren oder auf dem Gebiet der auswärtigen Angelegenheiten ergriffen werden, die Tragfähigkeit und der Erfolg gemeinsamer Strategien sowie der gemeinsamen Interessen untergraben werden können;

Mittwoch, 5. April 2017

46. fordert einen besseren Schutz der Außengrenzen der EU mit dem Ziel, die illegale Einreise in die EU zu verhindern, das Schleusertum zu bekämpfen und den Verlust von Menschenleben im Meer zu verhindern; begrüßt in diesem Zusammenhang die Schaffung der auf Frontex aufbauenden Europäischen Grenz- und Küstenwache, die dazu beitragen wird, die Zuwanderung wirksamer zu steuern; betont nichtsdestoweniger, dass für alle südöstlichen EU-Mitgliedstaaten, EU-Beitrittskandidaten und andere Partnerländer in dieser Region weitere finanzielle und technische Unterstützung für den Grenzschutz vonnöten ist; bedauert insbesondere das Fehlen jeglicher parlamentarischen Kontrolle der außenpolitischen Tätigkeit der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache und fordert in diesem Zusammenhang, dass die Agentur dem Parlament systematisch über die Umsetzung ihrer Arbeitsregelungen und ihre gemeinsamen Operationen mit Drittländern in Verbindung mit der Zivilgesellschaft Bericht erstattet;

47. betont, dass die Öffnung sicherer und legaler Wege für Asylsuchende und potenzielle Migranten diesen die Nutzung formaler Einreise- und Ausreisewege ermöglichen und damit den Menschenhändlern und den damit verbundenen Netzen organisierter Kriminalität das Handwerk legen würde; betont, dass fehlende legale Einwanderungsmöglichkeiten oftmals eine erhöhte Nutzung illegaler Wege zur Folge hat, was wiederum eine größere Gefährdung sowie ein in allen Phasen des Migrations- bzw. Fluchtprozesses bestehendes Risiko von Missbrauch bedeutet; fordert in diesem Zusammenhang die unverzügliche, konkrete und greifbare Einrichtung organisierter, sicherer und legaler Wege in die EU insgesamt, unter anderem durch wirksamere Regelungen zur Familienzusammenführung und Neuansiedlungsprogramme; fordert die Mitgliedstaaten zudem erneut auf, alle bestehenden Möglichkeiten zu nutzen, um in Botschaften und Konsulaten der EU in den Ursprungs- und Transitländern humanitäre Visa, insbesondere für schutzbedürftige Personen und unbegleitete Minderjährige, auszustellen; fordert, dass im Rahmen des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems Asylanträge auch außerhalb der EU oder an deren Außengrenzen gestellt und bearbeitet werden können; fordert bei der Bewältigung schwerer Flüchtlings- und Vertreibungskrisen EU-Unterstützung für die Einrichtung humanitärer Korridore mit dem Ziel, humanitäre Hilfe zu gewähren und sicherzustellen, dass die grundlegendsten Bedürfnisse dieser Flüchtlinge erfüllt und ihre Menschenrechte geachtet werden; nimmt den Vorschlag der Kommission in Bezug auf die Schaffung eines EU-Rahmens für Neuansiedlungen zur Kenntnis, fordert jedoch dazu auf, die Bereitstellung und Stärkung legaler Wege als Ergänzung zur Neuansiedlung voranzutreiben;

48. nimmt den neuen Partnerschaftsrahmen für die Zusammenarbeit mit Drittländern zur Kenntnis und wertet diesen als Zeichen für wirkliches politisches Handeln, insbesondere da dieser mit seinem zweigleisigen Ansatz sowohl kurzfristige Ziele, wie etwa die Rettung von Menschenleben im Mittelmeer und die Erhöhung der Quote der Rückkehrer in die Herkunfts- und Transitländer, als auch langfristige Ziele, wie die Bekämpfung der Ursachen irregulärer Migration und Vertreibung durch verstärkte EU-Hilfen an Drittstaaten für den Aufbau von Kapazitäten und durch die Verbesserung ihrer politischen, sozialen und wirtschaftlichen Lage, umfassen soll; betont, dass der Erfolg des Ansatzes, der in der Mitteilung vom Juni 2016 vorgestellt wurde, von der Fähigkeit der EU abhängt, konkrete, gemeinsam vereinbarte Anreize für Drittländer, die als Transitländer genutzt werden, und Herkunftsländer zu schaffen, und ist besorgt angesichts der begrenzten Anreize, deren Schwerpunkt in erster Linie auf dem Grenzmanagement oder Regelungen zur unterstützten freiwilligen Rückkehr liegt, die zwar beide wesentlich und notwendig sind, der äußerst komplexen Lage jedoch nur teilweise und kurzfristig Rechnung tragen; betont, dass der neue Partnerschaftsrahmen nicht zur einzigen Säule der EU-Maßnahmen im Bereich Migration werden darf, und weist darauf hin, dass die Reaktion auf diese Situation ausgewogen sein und durch weitere Elemente ergänzt werden muss, wobei besonderes Augenmerk auf die Entwicklung der lokalen Wirtschaft, der Qualifizierung und der regionalen Mobilität sowie auf ein verbessertes Schutzniveau in den Transit- und Ursprungsländern zu legen ist;

49. verweist darauf, dass es wichtig ist, dass der Ansatz des neuen Partnerschaftsrahmens ausgewogen ist; warnt vor einem quantitativen Ansatz im neuen Partnerschaftsrahmen und in den neuen „Migrationspakten“, demzufolge die „messbare Zunahme der Anzahl und Quote der Rückführungen“ das wichtigste Ziel der EU wäre; weist darauf hin, dass die Anzahl an Rückführungen eindeutig von der Art der Migrationsströme und der Situation in den Ursprungsländern abhängig ist; betont, dass bei den kurzfristigen Zielen der Pakte das Augenmerk in erster Linie darauf gelegt werden sollte, wie die Herausforderungen, mit denen sich Drittländer konfrontiert sehen, am besten bewältigt werden können — unter anderem durch die Ausarbeitung legaler Migrationswege –, wodurch die irreguläre Migration eingedämmt und die Zahl der Todesfälle im Mittelmeer verringert werden wird; fordert, dass mehr Stipendien für junge Menschen aus Drittländern zur Verfügung gestellt werden; begrüßt, dass durch die Rückkehr- und Wiedereingliederungsprogramme der EU der Aufbau von Kapazitäten und die Verbesserung der Migrationssteuerung in den Transit- und Ursprungsländern gefördert werden; fordert eine Bewertung der Umsetzung der EU-Rückführungspolitik; weist darauf hin, dass Drittländer ihren Verpflichtungen im Rahmen der Rückübernahmeabkommen nachkommen müssen;

50. betont, dass mit Kandidaten- und potenziellen Kandidatenländern im Westbalkan enge Partnerschaften mit Blick auf Fragen der Migration aufgebaut werden müssen und dass es erforderlich ist, ihnen bei der Bewältigung der Migrationsströme in der Region die notwendige Unterstützung bereitzustellen und mit ihnen zusammenzuarbeiten;

Mittwoch, 5. April 2017

51. fordert Mobilitätspartnerschaften und Abkommen über zirkuläre Migration, um Drittstaatsangehörigen die Mobilität zwischen ihren Ländern und der EU zu erleichtern und die sozioökonomische Entwicklung beider Parteien zu fördern;

52. weist mit Nachdruck darauf hin, dass die EU im Rahmen ihrer Ausbildungsmaßnahmen und beim Austausch bewährter Verfahren mit Drittländern den Schwerpunkt auf einschlägige EU-Rechtsvorschriften und -Verfahren sowie Rechtsvorschriften und Verfahren des Völkerrechts, insbesondere im Zusammenhang mit den Grundrechten, dem Zugang zu internationalem Schutz, Such- und Rettungseinsätzen sowie einer verbesserten Identifizierung und Unterstützung von Schutzbedürftigen; ist der Ansicht, dass dies insbesondere für Ausbildungsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Grenzmanagement gilt, das gemäß dem Völkerrecht niemals als Mittel eingesetzt werden darf, um Personen daran zu hindern, ihr Land zu verlassen;

53. ruft zu äußerster Wachsamkeit hinsichtlich der Behandlung der Migranten auf, die zurück in ihr Herkunftsland oder in ein Drittland geschickt werden; ist der Auffassung, dass jeder Dialog über Rückführung oder Rückübernahme — insbesondere im Rahmen der Rückübernahmeübereinkommen — systematisch auch die Frage der sicheren Rückkehr und der Wiedereingliederung der Migranten umfassen muss; weist mit Nachdruck darauf hin, dass ihre Sicherheit in vollem Umfang gewährleistet sein sollte und sie vor unmenschlicher und erniedrigender Behandlung geschützt sein sollten, und zwar auch in den Hafteinrichtungen, und dass die Union Wiedereingliederungsprogramme unterstützen muss; weist darauf hin, dass Menschen niemals dazu gezwungen werden dürfen, in Länder einzureisen bzw. zurückzukehren, in denen ihr Leben oder ihre Freiheit aufgrund ihrer Herkunft, ihrer Religion, ihrer Staatsangehörigkeit oder ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten gesellschaftlichen Gruppe oder ihrer politischen Meinung bedroht ist oder sie dem Risiko von Folter, erniedrigender Behandlung oder generell einer Verletzung ihrer Menschenrechte ausgesetzt sind; weist darauf hin, dass gemäß dem Völkerrecht Massenausweisungen und Zurückweisungen an der Grenze verboten sind;

54. fordert die Verantwortlichen in der Außen- und Entwicklungspolitik auf, im Falle von Rückführungen die ordnungsgemäße Behandlung und die Unversehrtheit der rückgeführten Personen sicherzustellen; fordert die Kommission und Mitgliedstaaten auf, Begleitprogramme zu entwickeln, die dafür Sorge tragen, dass in den Herkunftsländern konkrete Hilfsprogramme realisiert werden, die sowohl berufliche Ausbildungsmaßnahmen sowie Programme zur Gründung wirtschaftlicher Strukturen, einschließlich Start-ups und Kleinunternehmen, als auch berufliche und akademische Austauschprogramme mit EU-Mitgliedsstaaten umfassen;

55. unterstreicht, dass durch Partnerschaftsabkommen wie Mobilitätspartnerschaften gewährleistet werden sollte, dass Migranten sicher und unter uneingeschränkter Wahrung ihrer Grundrechte in Transit- und Ursprungsländern aufgenommen werden können; betont, dass das Parlament bei Rückübernahme- und Mobilitätsabkommen der EU gemäß dem Vertrag von Lissabon (Artikel 79 Absatz 3 AEUV) ein eindeutiges Mitspracherecht hat, und hebt insbesondere hervor, dass das Parlament vor dem Abschluss von Assoziierungsabkommen und ähnlichen Abkommen seine Zustimmung erteilen muss (Artikel 218 Absatz 6 Ziffer v AEUV) und dass es in allen Phasen des Verfahrens unverzüglich und umfassend unterrichtet werden muss (Artikel 218 Absatz 10 AEUV);

56. verweist auf den Standpunkt, den das Parlament in seiner EntschlieÙung vom 12. April 2016 vertreten hat, wonach Rücknahmeabkommen der Union bilateralen Abkommen der Mitgliedstaaten mit Drittländern vorzuziehen sind; verweist darauf, dass vor Kurzem ein neues europäisches Dokument für die Rückführung geschaffen wurde, und betont, dass es systematisch in allen neuen Rücknahmeübereinkommen Anreize für die Anerkennung dieses Dokuments geben muss;

57. begrüÙt die hochrangigen Dialoge, die von der HR/VP und der Kommission, und in manchen Fällen auch von den Mitgliedstaaten im Namen der gesamten Union, geführt werden und die eine gute und wirksame Praxis im Hinblick auf eine verbesserte Koordinierung darstellen; betont, dass die Kommission und der EAD für die Koordinierung sorgen sollten; fordert die Kommission und den EAD auf, das Parlament regelmäßig über die Dialoge zu unterrichten und über die genaue operative Umsetzung des Rabat- und des Khartum-Prozesses sowie der vorrangigen Initiativen, auf die man sich beim Gipfeltreffen von Valletta geeinigt hat, Bericht zu erstatten; weist erneut darauf hin, dass die geteilte Verantwortung für Partnerschaften, die zwischen der EU und Drittländern geschlossen wurden, eine wesentliche Vorbedingung für den Erfolg der Migrationspolitik der Union darstellt; stellt fest, dass die Pakete für Schwerpunktländer, die als Teil des Partnerschaftsrahmens von der Kommission, dem EAD und den Mitgliedstaaten ausgearbeitet wurden, von den gewählten Vertretern der EU-Bürger weder vorgestellt noch erörtert noch befürwortet worden sind; verurteilt diese mangelnde Transparenz und verlangt die Einbeziehung des Parlaments in die Ausarbeitung von Migrationspakten und in die Kontrolle ihrer Umsetzung, bei der die uneingeschränkte Einhaltung der Menschenrechte, des humanitären Völkerrechts und der sich aus dem EU-Vertrag ergebenden Verpflichtungen im Bereich der Entwicklung sichergestellt werden muss;

58. stellt fest, dass es im Hinblick auf die Verwirklichung der Zielsetzungen der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung erforderlich ist, dass die EU und ihre Partnerländer eine sinnvoll gesteuerte Migrationsdynamik in ihre Strategien für eine nachhaltige Entwicklung integrieren; fordert in diesem Zusammenhang die Kommission und den EAD auf, die Transitländer bei der Ausarbeitung von Strategien zur Integration von Einwanderern und bei der Schaffung von Asylsystemen mit hohen Schutzstandards zu unterstützen;

Mittwoch, 5. April 2017

59. betont, dass die EU-Hilfe und die Zusammenarbeit mit der EU so gestaltet sein müssen, dass sie das Ziel der Entwicklung und des Wachstums in Drittländern — was auch dem Wachstum innerhalb der EU förderlich ist — sowie gemäß Artikel 208 AEUV das Ziel der Bekämpfung und auf längere Sicht der Beseitigung der Armut verfolgen, und dass sie keine Anreize für Drittländer, sich bei der Rückübernahme illegaler Migranten kooperativ zu zeigen, schaffen dürfen und Menschen nicht gewaltsam von einer Ausreise abhalten oder die Migrationsströme nach Europa aufhalten dürfen; verweist darauf, dass sowohl die Geber als auch die Regierungen in den hilfeempfangenden Ländern an der Verbesserung der Wirksamkeit der Hilfe arbeiten müssen; stellt fest, dass Migrationsströme eine internationale Realität sind und nicht zu einem Leistungsindikator der Außenpolitik der EU im Bereich Migration werden sollten und dass Abkommen mit Drittländern von langfristigen Zielen sowie von der Schaffung dauerhafter Partnerschaften und der Einhaltung der Menschenrechte geleitet sein müssen;

60. hält es für wichtig, die Zivilgesellschaft im Rahmen der gesamten Außenpolitik der Union zu konsultieren und dabei besonderes Augenmerk auf die uneingeschränkte Beteiligung, Transparenz und angemessene Verbreitung von Informationen über sämtliche Maßnahmen und Prozesse im Zusammenhang mit der Migration zu legen;

61. fordert die Kommission zu einer engen Zusammenarbeit mit nichtstaatlichen Organisationen und Fachkundigen in den Ursprungsländern von Asylsuchenden auf, um die besten Möglichkeiten herauszuarbeiten, die schutzbedürftigsten Personen und gesellschaftlichen Gruppen zu unterstützen; fordert die Kommission auf, nichtstaatlichen Organisationen und Fachkundige in den Ursprungsländern von Asylsuchenden in die Suche nach den wirksamsten Mechanismen und Werkzeugen zur Konfliktverhütung einzubeziehen;

62. betont, dass die Kommission einen intensiven Dialog mit lokalen und internationalen nichtstaatlichen Organisationen, der Zivilgesellschaft und lokalen Regierungen in Partnerländern und mit den VN über die Ausgestaltung, Durchführung und Bewertung der Maßnahmen im Bereich Migration, Vertreibung und Flüchtlinge führen muss, um Doppelarbeit zu vermeiden, die Auswirkung und Wirksamkeit globaler Hilfe zu maximieren und dafür zu sorgen, dass der Schwerpunkt auf die Entwicklung gelegt wird;

63. weist insbesondere auf die Absicht hin, die Programmplanungsdokumente für die Entwicklungszusammenarbeit zu überarbeiten, um die neuen Migrationspakte umzusetzen; betont, dass diese Überarbeitung im Einklang mit den Grundsätzen einer wirkungsvollen Entwicklungszusammenarbeit und im Dialog mit den Partnerländern, europäischen und lokalen Organisationen der Zivilgesellschaft und dem Privatsektor stattfinden muss; fordert, dass das Parlament in alle Phasen der Überarbeitung, einschließlich jener der Programmplanungsdokumente im Rahmen des Europäischen Entwicklungsfonds (EEF), uneingeschränkt einbezogen wird; fordert die Mitgliedstaaten auf, ihre Entwicklungshilfe im Einklang mit der Zusage, 0,7 % des BNE für diesen Zweck bereitzustellen, zu überarbeiten, damit die Ziele für eine nachhaltige Entwicklung erreicht werden;

64. fordert eine ausgewogene Diskussion zwischen der EU und ihren externen Partnern; empfiehlt, dass sich die EU und ihre Mitgliedstaaten dazu verpflichten, mehr legale Möglichkeiten der Einreise in die EU umzusetzen — unabhängig davon, ob dabei Schutz gesucht, ein Arbeits- oder Ausbildungsplatz angestrebt oder zum Zwecke der Familienzusammenführung eingereist wird;

65. fordert die Mitgliedstaaten und die Kommission auf, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um schnellere, erschwinglichere und sicherere Geldüberweisungen von Migranten sowohl in den Herkunfts- als auch in den Aufnahmeländern zu fördern, unter anderem durch eine Reduzierung der Transaktionskosten, die in der New Yorker Erklärung für Flüchtlinge und Migranten vom 19. September 2016 vorgesehen ist;

66. ist äußerst besorgt angesichts des andauernden Konfliktes in Syrien, wo die Gewalt gegen Zivilisten, Angriffe auf Einrichtungen der zivilen Infrastruktur sowie Krankenhäuser und die Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht während der letzten fünf Jahre dazu geführt haben, dass die Hälfte der Bevölkerung zu Vertriebenen geworden ist; fordert die EU und die Mitgliedstaaten auf, die Möglichkeiten zur Konfliktverhütung und zum Krisenmanagement zu verbessern und bei der Konfliktlösung in der Nachbarschaft der EU und insbesondere im Syrienkonflikt eine bedeutendere Rolle einzunehmen; bekundet den Nachbarländern Syriens, die sich trotz begrenzter Ressourcen mit der Aufnahme von Millionen von Flüchtlingen außerordentlich solidarisch zeigen, seine uneingeschränkte Unterstützung; erinnert daran, dass sehr viele dieser Flüchtlinge nach wie vor unter größten Entbehrungen leben und keinen oder nur eingeschränkten Zugang zu rechtlicher Anerkennung, Gesundheits- und Bildungssystemen oder Arbeitsmärkten haben; ist zutiefst besorgt angesichts des Schicksals und der humanitären Lage der 75 000 Menschen, die an der jordanischen Grenze im informellen Lager in Rukban gestrandet sind; fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, ihre Zusammenarbeit und ihren Dialog mit dem Libanon und Jordanien wie auch mit anderen Aufnahmedrittländern fortzusetzen und zu verstärken sowie die finanzielle Unterstützung sowohl durch internationale Organisationen als auch durch europäische Kanäle zu erhöhen, um dafür Sorge zu tragen, dass erstens Flüchtlinge unter menschenwürdigen Bedingungen leben können und Zugang zur Grundversorgung haben und dass ihnen das Recht auf Freizügigkeit gewährt und Beschäftigungsmöglichkeiten geboten werden und dass zweitens die Finanzmittel ihre endgültigen Ziele auch tatsächlich erreichen; betont, dass dies mit der Unterstützung der Aufnahmegemeinschaften verknüpft werden sollte, um deren wirtschaftliches Potenzial und Widerstandsfähigkeit zu erhöhen;

Mittwoch, 5. April 2017

67. nimmt zur Kenntnis, dass nach der Umsetzung der politischen Vereinbarung zwischen den Mitgliedstaaten und der Türkei vom 18. März 2016 die Anzahl der Personen, die die an den Außengrenzen der EU liegenden Mitgliedstaaten erreichten, zurückgegangen ist; unterstreicht die Bedenken, die im Hinblick auf diese politische Vereinbarung öffentlich von internationalen humanitären Organisationen insbesondere in Bezug auf die Achtung des Völkerrechts und der Menschenrechte vorgebracht worden sind; ist besorgt angesichts der Lage in der Türkei und deren möglichen Folgen im Hinblick darauf, ob das Land als sicheres Land eingestuft wird; betont, dass die Visaliberalisierung für die Türkei nicht als Belohnung für die Zusammenarbeit mit der EU im Bereich der Migration gesehen werden darf, sondern als Ergebnis der strikten Einhaltung aller von der EU gesetzten Maßstäbe zu sehen ist; warnt vor der Wiederholung dieses Modells in anderen Ländern, da die jeweiligen Besonderheiten der einzelnen Länder und Regionen berücksichtigt werden müssen;

68. ist äußerst besorgt angesichts der Menschenrechtslage in der Türkei, wo Grundrechte wie die Meinungsfreiheit und die Versammlungsfreiheit kontinuierlich verletzt werden, wo die Bevölkerung im Südosten des Landes von ihrer eigenen Regierung angegriffen wird, wo über 30 000 Beamte aus politischen Gründen entlassen worden sind und wo mehr als 130 Medienkanäle von den Behörden geschlossen worden sind;

69. bedauert die fehlende Konsultation und Transparenz bei der Formulierung des kürzlich unterzeichneten Plans für ein gemeinsames Vorgehen Afghanistans und der EU in Migrationsfragen, dessen Schwerpunkt in erster Linie auf Rückübernahmen liegt und das auf unbegrenzte Rückführungen afghanischer Bürger — ob auf freiwilliger oder unfreiwilliger Basis — abzielt; ist besorgt über die möglichen Folgen für afghanische Asylsuchende, die im Jahr 2016 die zweitgrößte nationale Gruppe unter den Asylsuchenden in der EU darstellten; verweist darauf, dass Rückführungen erst nach sorgfältiger Prüfung eines jeden Einzelfalls unter voller Wahrung der Rechte der Asylsuchenden stattfinden können, und fordert die EU und die Mitgliedstaaten auf, die erforderlichen Mittel zur Beschleunigung der Verwaltungs- und Gerichtsverfahren bereitzustellen;

70. bedauert zutiefst, dass sich die EU und ihre Mitgliedstaaten, was den Rahmen ihrer Migrationspolitik und ihre Reaktion auf Flüchtlingsbewegungen betrifft, für den Abschluss von Abkommen mit Drittländern entschieden haben, die sich der parlamentarischen Kontrolle der Gemeinschaftsmethode entziehen; fordert die Kommission auf, in alle politischen Erklärungen, die mit Drittstaaten unterzeichnet werden, Mechanismen, die eine zumindest halbjährliche Bewertung vorsehen, aufzunehmen, um die Fortsetzung bzw. den Abschluss dieser Abkommen zu bewerten; betont, dass in sämtliche im Rahmen der Migrations- und Flüchtlingspolitik geschlossenen Abkommen Garantien zum Schutz der Menschenrechte aufgenommen werden müssen;

71. betont, dass die EU-Politik gegenüber Afrika eines der Schlüsselemente für Stabilität und Entwicklung in den kommenden Jahren und Jahrzehnten darstellt; ist der Ansicht, dass die EU weiterhin ein Augenmerk auf die Länder in der Sahelzone und am Horn von Afrika sowie die instabilen Gebiete im Norden und Süden Afrikas legen sollte; hebt die Verbindung zwischen Entwicklung, Sicherheit und Migration hervor und fordert eine engere Zusammenarbeit bei Konfliktverhütung und -bewältigung sowie bei der Bekämpfung der Ursachen für Destabilisierung, Vertreibung und irreguläre Migration, bei der Stärkung der Widerstandsfähigkeit sowie wirtschaftlicher Perspektiven und Chancengleichheit und bei der Vorbeugung von Menschenrechtsverletzungen; vertritt die Auffassung, dass die EU eine zentrale Rolle bei der Stabilisierung in Libyen spielen muss, und zwar auch als ein Mittel, um den andauernden Menschenrechtsverletzungen, von denen libysche Bürger, Flüchtlinge und Migranten betroffen sind, ein Ende zu setzen;

Angemessene Handlungsinstrumente

72. nimmt Kenntnis von dem Vorschlag der Kommission für eine neue, ehrgeizige Investitionsoffensive für Drittländer zur Mobilisierung von Investitionen in den Nachbarländern der EU und in Entwicklungsländern, sofern dieser Plan vollkommen transparent umgesetzt wird und die Investitionen zur Verbesserung der Bedingungen in den Empfängerländern beitragen und dabei die Korruption und schlechte Staatsführung bekämpft werden; weist darauf hin, dass der vorgeschlagene Europäische Fonds für nachhaltige Entwicklung zum Teil mit Mitteln aus dem Europäischen Entwicklungsfonds (EEF), dem Instrument für Entwicklungszusammenarbeit (DCI) und dem Europäischen Nachbarschaftsinstrument (ENI) finanziert wird, was eine Verwendung der Entwicklungsfonds für die Förderung privatwirtschaftlicher Investitionen darstellt; ist der Auffassung, dass die Unterstützung des privaten Sektors in Drittländern bei gleichzeitiger Förderung eines Umfelds der guten Regierungsführung und guter Geschäftspraktiken nicht als neue Maßnahme präsentiert, sondern weiter ausgebaut werden sollte; fordert die Kommission auf, für die Abstimmung der Außenfinanzierungsinstrumente — etwa des DCI und des EEF — mit den Projekten zu sorgen, um den Schwerpunkt der EU-Finanzhilfe auf die Prioritäten zu legen und eine Streuung von Finanzmitteln und Bemühungen zu vermeiden; betont, dass sowohl bei der Auswahl der geförderten Maßnahmen als auch bei ihrer finanziellen Umsetzung systematisch das Prinzip der Zusätzlichkeit verfolgt werden muss;

73. weist darauf hin, dass die für den neuen Europäischen Fonds für Nachhaltige Entwicklung (EFSD) als Teil der Investitionsoffensive für Drittländer vorgesehenen 3,35 Mrd. EUR mehr als 5 % der verfügbaren Gesamtmittel aus dem EEF, dem DCI und dem ENI im Rahmen des mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) entsprechen; fordert die Kommission auf, weitere Einzelheiten hinsichtlich dieser Schätzung und der voraussichtlichen Auswirkung vorzulegen und anzugeben, auf welche Grundlage sie sich stützt, wenn sie erwartet, dass Mitgliedstaaten, andere Geber und private Partner bis zu 44 Mrd. EUR zu dem Fonds beitragen werden, wenn einige Mitgliedstaaten noch nicht einmal einen Beitrag zum derzeitigen Treuhandfonds geleistet haben;

Mittwoch, 5. April 2017

74. empfiehlt, dass ausreichende Mittel für Maßnahmen bereitgestellt werden, die speziell auf den Zeitraum zugeschnitten sind, während dem Flüchtlinge oder Binnenvertriebene vorübergehenden Schutz genießen, der für alle Generationen eine Zeit mit der Möglichkeit, zu wachsen und sich fortzubilden — mit Bildungsangeboten für Kinder, Ausbildungsmöglichkeiten für junge Erwachsene und Arbeitsplätzen für Erwachsene — darstellen sollte; ist der Auffassung, dass dadurch sichergestellt werden wird, dass diese Menschen, wenn sich die Möglichkeit der Heimkehr ergibt, „regeneriert“ sein und ihren Ländern neuen Schwung verleihen können, anstatt durch jahrelanges Warten ohne wirkliche Perspektiven jede Hoffnung zu verlieren;

75. begrüßt den Vorschlag der Kommission, den MFR zu überarbeiten, insbesondere, um den Haushalt der EU mit umfangreicheren Kriseninstrumenten auszustatten; erwartet, dass durch die vorgeschlagene Überarbeitung der Haushaltsordnung die Rechenschaftslegung und die ordnungsgemäße finanzielle Abwicklung verbessert werden; hebt hervor, dass die Bekämpfung der Migrationsursachen auch die Unterstützung von Drittländern beim Aufbau von Kapazitäten umfasst;

76. betont, dass sich die EU mit den erforderlichen Mitteln ausstatten muss, um ihre Ziele zu erreichen und ihre Politik durchführen zu können (Artikel 311 AEUV), da sie ohne ausreichende Mittel weder der Wahrnehmung jener Aufgaben nachkommen kann, die man von ihr erwartet, noch den Erwartungen der EU-Bürger entsprechen kann; unterstreicht die humanen, politischen und wirtschaftlichen Kosten der Untätigkeit; stellt fest, dass es sich im Zuge der Halbzeitüberarbeitung des mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) — oder spätestens im Zuge der Verhandlung über den kommenden MFR — anbietet, die notwendige Überarbeitung der Instrumente der auswärtigen Finanzierung im Zusammenhang mit Migration vorzunehmen und zudem den EU-Haushalt so weit aufzustocken, dass nicht mehr auf Ad-hoc-Instrumente zurückgegriffen werden muss und die Einheit des Haushaltsplans wiederhergestellt ist; betont nachdrücklich, dass dem Europäischen Parlament auch in diesem Bereich eine bedeutende Aufsichtsfunktion übertragen werden sollte; bedauert zutiefst, dass die Kommission keine Erhöhung der Haushaltsmittel für das auswärtige Handeln vorgeschlagen hat — obwohl diese Haushaltslinie bereits relativ gering ausgestattet war –, sondern stattdessen die Entwicklungsinstrumente nun auf die Migration ausrichtet und diese somit nicht mehr für andere Prioritäten zur Verfügung stehen;

77. weist darauf hin, dass die erneute Konzentration der Außenfinanzierungsinstrumente der EU auf Sicherheit, Friedenskonsolidierung und Konfliktlösung sowie auf Migrationssteuerung und Grenzkontrolle neue Herausforderungen hinsichtlich der ursprünglichen Zielsetzungen und Grundsätze dieser Instrumente mit sich bringt;

78. betont, dass zur Bewältigung neuer und langwieriger Katastrophen und Anfälligkeiten langfristige und vorhersehbare Investitionen sowie die Einhaltung der neuen Agenda für nachhaltige Entwicklung erforderlich sind, insbesondere indem gefördert wird, dass die Akteure in den Bereichen humanitäre Hilfe, Entwicklung, Friedenskonsolidierung und Klimawandel gemeinsame Risikobewertungen, Planung und Finanzierungen vornehmen;

79. ist der Auffassung, dass die Wahrung der Rechtsstaatlichkeit und die Korruptionsbekämpfung zentrale Elemente der Maßnahmen der EU in den Herkunftsländern darstellen müssen; betont, dass die Nutzung der für Drittländer bereitgestellten Mittel angemessen kontrolliert werden muss, um sicherzustellen, dass diese zum dafür vorgesehenen Zweck verwendet werden;

80. stellt fest, dass die Einrichtung von Treuhandfonds und Ad-hoc-Finanzierungsinstrumenten zwar der Bündelung von Ressourcen und der Zügigkeit und Flexibilität der EU in ihrem Handeln förderlich ist, jedoch auch die Grundsätze der wirksamen Entwicklungszusammenarbeit gefährden kann und die Einheit des Haushaltsplans und die Befugnisse des Parlaments als Haushaltsbehörde untergräbt; fordert daher, dass dem Parlament eine bedeutendere Rolle bei der Überwachung dieser Instrumente eingeräumt wird, unter anderem — aber nicht nur — dadurch, dass es den Lenkungsausschüssen angehört; verweist darauf, dass die Wirksamkeit von Treuhandfonds stark von der Bereitschaft der Mitgliedstaaten zur Leistung von Beiträgen sowie deren umfassender Beteiligung abhängt; fordert nachdrücklich, dass derartige Instrumente der Kontrolle des Parlaments unterstellt und Leitlinien für deren geordnete Aufnahme in den Haushaltsplan und die Zuständigkeiten der Union ausgearbeitet werden;

81. weist darauf hin, dass der Nothilfe-Treuhandfonds zur Unterstützung der Stabilität und zur Bekämpfung der Ursachen von irregulärer Migration und Vertreibungen in Afrika, der auf dem Gipfeltreffen von Valletta eingerichtet wurde, mit 3,6 Mrd. EUR ausgestattet hätte werden sollen; ruft die Mitgliedstaaten dazu auf, einen Betrag in gleicher Höhe wie den von der Kommission freigegeben Betrag von 1,8 Mrd. EUR zu leisten;

82. fordert, dass für Treuhandfonds in Bezug auf Transparenz, Gleichbehandlung von Partnern und die Fähigkeit, Partnern vorhersehbare und rechtzeitige Finanzierung bereitzustellen, dieselben Regeln und Vorschriften gelten, die auch für herkömmliche EU-Finanzierungsinstrumente gelten;

Mittwoch, 5. April 2017

83. äußert Bedenken darüber, dass der EU-Haushaltsentwurf für 2017 eine Erhöhung bei der Steuerung der Migrationsströme bzw. der internen Sicherheitsinitiativen auf Kosten der EU-Kohäsionsfonds und dem Handeln der EU in der Welt vorsieht;

84. fordert die EU auf, die Auswirkungen der finanzierten Maßnahmen im Bereich Migration, Vertreibung und Flüchtlinge auf der Grundlage der Bereitstellung einer hochwertigen humanitären Hilfe und Entwicklungshilfe sorgfältig und systematisch zu bewerten;

85. betont, dass gezielte Unterstützung, die auf der Lage vor Ort beruht, ein zentrales Element einer wirksamen und ergebnisorientierten Politik darstellt und dass mit Drittländern eine Unterstützung dieser Art ausgehandelt werden sollte; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, klare und messbare Ziele auszuarbeiten, die von den Finanzierungsinstrumenten, darunter auch Treuhandfonds, in einheitlicher und koordinierter Weise umzusetzen sind;

86. begrüßt die Missionen im Rahmen der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP), wie etwa EUCAP Sahel Niger und EUNAVFOR MED Operation SOPHIA, die als Mittel zum Schutz der Außengrenzen der EU und zur Vorbeugung von Menschenhandel und der Schleusung von Migranten weiter verstärkt werden sollten; begrüßt die Zusammenarbeit mit der NATO sowie EU-Initiativen wie die gemeinsame Europol-Einsatzgruppe MARE für die Sammlung und den Austausch nachrichtendienstlicher Informationen und die Bekämpfung von Schleusern, betont jedoch auch, dass die globale Mobilität nicht als Bedrohung, sondern als Chance empfunden werden sollte; betont in diesem Zusammenhang, dass bei all diesen Einsätzen die Lebensrettung auf See und die Gewährleistung der Rechte von Migranten von oberster Bedeutung sein müssen; empfiehlt die Nutzung von GSVP-Instrumenten zur Frühwarnung (Vorhersage), Vermittlung und Konfliktlösung, betont aber auch, dass es in Konfliktsituationen wichtig ist, so früh wie möglich mit der Planung von dauerhaften Lösungen zu beginnen;

87. verweist auf die im März 2015 vereinbarte Strategische Partnerschaft zwischen den Vereinten Nationen und der EU für friedenserhaltende Maßnahmen und Krisenbewältigung und ihre Prioritäten für den Zeitraum 2015–2018; fordert, dass die EU weitere Maßnahmen ergreift, um der zentralen Rolle anderer Organisationen und Länder Rechnung zu tragen und die Beiträge der Mitgliedstaaten zu erleichtern; bedauert, dass auf dem Gipfeltreffen der Staats- und Regierungschefs zur Friedenssicherung vom 28. September 2015 nur 11 von 28 EU-Mitgliedstaaten Zusagen gemacht haben; fordert die EU-Mitgliedstaaten auf, mit deutlich mehr Soldaten und Polizisten zu den Friedenssicherungsmissionen der Vereinten Nationen beizutragen;

88. begrüßt und unterstützt die Initiativen der Europäischen Investitionsbank, um die wirtschaftliche Belastbarkeit in der südlichen Nachbarschaft der EU und dem westlichen Balkan durch Projekte zu stärken, die im Einklang mit der Außenpolitik der Europäischen Union zur Schaffung von Arbeitsplätzen, wirtschaftlicher Belastbarkeit und einer Verringerung der Armut führen;

89. fordert die Kommission und den EAD auf, dem Parlament und der Öffentlichkeit so bald wie möglich einen detaillierten Überblick über die verschiedenen Finanzierungsinstrumente und Programme in den 16 Schwerpunktländern⁽¹⁾, mit denen die EU hochrangige Dialoge über Migration führt, und im Rahmen des Gesamtansatzes für Migration und Mobilität (GAMM) — sowie über die Vereinbarkeit dieser Instrumente und Programme mit den Programmen der Mitgliedstaaten — vorzulegen; ist zutiefst besorgt angesichts der Tatsache, dass zu den 16 Schwerpunktländern auch repressive Regime zählen, die selbst die Hauptursache dafür sind, dass Menschen aus ihren Ländern fliehen; verweist darauf, dass der GAMM nach wie vor den übergeordneten Rahmen für die auswärtige Migrations- und Asylpolitik der EU darstellt, stellt jedoch fest, dass in jüngsten politischen Initiativen nur wenig darauf eingegangen wurde, und fordert eine Klärung der Relevanz des GAMM im aktuellen Kontext sowie eine Überprüfung desselben gemäß den Empfehlungen der IOM;

90. begrüßt die Entsendung europäischer Verbindungsbeamter für Migration in Schwerpunktländer als einen ersten Schritt zur Intensivierung der Zusammenarbeit zwischen der EU und Drittländern auf dem Gebiet der Migration; schlägt vor, das Personal in den EU-Delegationen, das mit Fragen aus dem Bereich Justiz und Inneres befasst ist, mit einem klaren Mandat zur Weiterentwicklung der Abstimmung zwischen den Mitgliedstaaten aufzustocken;

91. weist darauf hin, dass der zentrale Ansatz aus Brüssel nicht weiterverfolgt werden darf, sondern dass stattdessen eine dezentrale Vorgehensweise erforderlich ist, indem die EU-Delegationen — die innerhalb kürzester Zeit zu einem wertvollen Instrument geworden sind — besser genutzt werden und indem für mehr Flexibilität und kürzere Programmplanungszeiträume, insbesondere für gefährdete Länder, gesorgt wird; fordert die Ernennung regionaler Koordinatoren, die über die Fähigkeit verfügen, die Entwicklung und die Zusammenarbeit sowie die Außenbeziehungen zu leiten und so für die Verfolgung eines einheitlichen Ansatzes auf der Grundlage der tatsächlichen Lage vor Ort zu sorgen;

92. schlägt vor, dass von der EU geförderte Informationskampagnen in Drittländern durchgeführt werden, um die Bürger über ihre Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit Mobilität zu informieren und sie vor den Risiken, die sie während ihrer Reise erwarten könnten — insbesondere im Hinblick auf Schleuser und Menschenhändler — zu warnen, sodass es ihnen möglich ist, eine möglichst fundierte Entscheidung zu treffen;

⁽¹⁾ Äthiopien, Eritrea, Mali, Niger, Nigeria, Senegal, Somalia, Sudan, Ghana, Côte d'Ivoire, Algerien, Marokko, Tunesien, Afghanistan, Bangladesch und Pakistan.

Mittwoch, 5. April 2017

93. fordert, dass Partnerschaftsprogramme und TAIEX-Maßnahmen besser genutzt werden, und zwar nicht nur für den Austausch bewährter Verfahren und zu Ausbildungszwecken, sondern auch für die Entwicklung und Zusammenarbeit insbesondere mit unter Druck stehenden Ländern;

o

o o

94. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, der Vizepräsidentin der Kommission / Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik sowie den Regierungen der 16 Schwerpunktländer, die im neuen Partnerschaftsrahmen für die Zusammenarbeit mit Drittländern im Kontext der Europäischen Migrationsagenda aufgeführt sind, und zivilgesellschaftlichen Organisationen, die Migranten und Flüchtlinge vertreten und mit ihnen arbeiten, zu übermitteln.

Donnerstag, 6. April 2017

P8_TA(2017)0125

Russland, die Festnahme von Alexei Nawalny und anderen Demonstranten

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 6. April 2017 zu Russland, der Festnahme von Alexei Nawalny und anderen Demonstranten (2017/2646(RSP))

(2018/C 298/07)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine früheren Entschlüsse zu Russland, insbesondere seine Entschlüsse vom 23. Oktober 2012⁽¹⁾, vom 13. Juni 2013 zur Rechtsstaatlichkeit in Russland⁽²⁾, vom 13. März 2014 zu Russland und zur Verurteilung von Demonstranten, die an den Vorfällen auf dem Bolotnaja-Platz beteiligt waren⁽³⁾, seine Empfehlung vom 2. April 2014, seine Entschlüsse vom 23. Oktober 2014 zur Schließung der nichtstaatlichen Organisation „Memorial“ (Träger des Sacharow-Preises 2009) in Russland⁽⁴⁾, vom 15. Januar 2015 zu Russland und insbesondere dem Fall Alexei Nawalny⁽⁵⁾, vom 12. März 2015 zu der Ermordung des russischen Oppositionsführers Boris Nemzow und dem Zustand der Demokratie in Russland⁽⁶⁾ und vom 24. November 2016 zu dem Fall des in Russland aus Gewissensgründen inhaftierten Ildar Dadin⁽⁷⁾,
 - unter Hinweis auf die russische Verfassung, insbesondere Artikel 29 über den Schutz des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Artikel 31, in dem das Recht auf friedliche Versammlung verankert ist, und auf die Normen des humanitären Völkerrechts, die zu achten sich Russland als Mitglied des Europarats, der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) und der Vereinten Nationen verpflichtet hat,
 - unter Hinweis auf die Partnerschaft für Modernisierung, die 2010 in Rostow am Don eingeleitet wurde, und auf die Zusicherung der russischen Führung, dass die Rechtsstaatlichkeit ein grundlegendes Element der Modernisierung Russlands darstellen werde,
 - unter Hinweis auf Artikel 5 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und Artikel 7 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte, denen zufolge niemand der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden darf und denen die Russische Föderation beigetreten ist,
 - unter Hinweis auf die am 9. Dezember 1998 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedete Erklärung zu Menschenrechtsverteidigern,
 - unter Hinweis auf seine Entschluß vom 16. März 2017 zu den ukrainischen Gefangenen in Russland und der Lage auf der Krim⁽⁸⁾,
 - unter Hinweis auf den 7. periodischen Bericht der Russischen Föderation, der vom Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen auf seiner 3136. und 3137. Tagung am 16. und 17. März 2015 behandelt wurde,
 - gestützt auf Artikel 135 Absatz 5 und Artikel 123 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass am 26. März 2017 zwischen 33 000 und 93 000 Menschen in über 80 Städten in ganz Russland an Kundgebungen und Demonstrationen gegen die Korruption teilnahmen; in der Erwägung, dass in verschiedenen Städten in ganz Russland über 2 000 Demonstranten von der Polizei festgenommen wurden, darunter etwa 1 000 in Moskau; in der Erwägung, dass der Oppositionspolitiker Alexei Nawalny festgenommen und wegen Aufrufs zu einer nicht genehmigten Kundgebung zu einer Geldstrafe in Höhe von 350 USD und 15 Tagen Haft verurteilt wurde; in der Erwägung, dass dies wohl die größten Kundgebungen seit den gegen den Kreml gerichteten Demonstrationen 2011 und 2012 waren;

⁽¹⁾ ABl. C 68 E vom 7.3.2014, S. 13.

⁽²⁾ ABl. C 65 vom 19.2.2016, S. 150.

⁽³⁾ Angenommene Texte, P7_TA(2014)0253.

⁽⁴⁾ ABl. C 274 vom 27.7.2016, S. 21.

⁽⁵⁾ ABl. C 300 vom 18.8.2016, S. 2.

⁽⁶⁾ ABl. C 316 vom 30.8.2016, S. 126.

⁽⁷⁾ Angenommene Texte, P8_TA(2016)0446.

⁽⁸⁾ Angenommene Texte, P8_TA(2017)0087.

Donnerstag, 6. April 2017

- B. in der Erwägung, dass mit dem Urteil des Leninski-Gerichts in Kirow (8. Februar 2017) gegen den russischen Oppositionspolitiker Alexei Nawalny wegen Unterschlagung eine weitere unabhängige politische Stimme in der Russischen Föderation zum Schweigen gebracht werden sollte; in der Erwägung, dass Nawalny einer Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zufolge das Recht auf ein faires Gerichtsverfahren verwehrt wurde, als er 2013 wegen derselben Vorwürfe vor Gericht stand;
- C. in der Erwägung, dass die russische Regierung strafrechtliche Ermittlungen gegen nicht identifizierte Personen eingeleitet hat, die im Internet zu einer Protestkundgebung am 2. April 2017 in Moskau aufgerufen und den Rücktritt von Ministerpräsident Dmitri Medwedew, die Beendigung der russischen Militäreinsätze in der Ukraine und in Syrien, die Freilassung Nawalyns und die Zahlung einer Entschädigung an die Demonstranten gefordert haben, die bei einer Protestveranstaltung am 26. März 2017 in Moskau festgenommen wurden; in der Erwägung, dass am 2. April 2017 mindestens 31 Menschen bei Oppositionskundgebungen in Moskau verhaftet und anschließend wegen „Störung der öffentlichen Ordnung“ in Haft gehalten wurden;
- D. in der Erwägung, dass sich die Russische Föderation als Vollmitglied des Europarats, Unterzeichnerstaat der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen und des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe dazu verpflichtet hat, die Grundsätze der Demokratie, die Rechtsstaatlichkeit sowie die Grundfreiheiten und die Menschenrechte zu achten; in der Erwägung, dass die Europäische Union Russland bereits mehrfach zusätzliche Unterstützung und fachliche Hilfe dabei angeboten hat, die russische Verfassungs- und Rechtsordnung gemäß den Normen des Europarats zu modernisieren und einzuhalten;
- E. in der Erwägung, dass die Entwicklungen in der Russischen Föderation hinsichtlich der Achtung und des Schutzes der Menschenrechte und der Achtung gemeinsam vereinbarter demokratischer Grundsätze und der Rechtsstaatlichkeit Anlass zur Sorge geben; in der Erwägung, dass die Russische Föderation 11 der 18 Verträge des internationalen Völkerrechts ratifiziert hat;
- F. in der Erwägung, dass das Strafrecht der Russischen Föderation dahingehend geändert wurde, dass nach dem neuen Artikel 212.1 wegen Verstoßes gegen das Gesetz über öffentliche Versammlungen Anklage erhoben werden kann, ungeachtet der Tatsache, dass durch diese Gesetzesänderung das Recht auf freie Meinungsäußerung und das Versammlungsrecht verletzt werden;
- G. in der Erwägung, dass dem Menschenrechtszentrum Memorial zufolge die Zahl der politischen Gefangenen in Russland in den letzten Jahren erheblich zugenommen hat und 2016 insgesamt 102 betrug;
1. verurteilt, dass in der Russischen Föderation zur Verhinderung und Auflösung friedlicher Demonstrationen gegen Korruption Polizeieinsätze stattfinden, bei denen Hunderte Bürger, unter anderem Alexei Nawalny, dessen Organisation Initiator der Demonstrationen ist, festgenommen werden;
 2. fordert die russischen Behörden auf, die Klagen zurückzunehmen, die gegen Alexei Nawalny und andere friedliche Demonstranten, Journalisten und Aktivisten erhoben wurden, die bei den Kundgebungen gegen Korruption in Moskau und einigen anderen russischen Städten am 26. März und 2. April 2017 festgenommen wurden, und die Angeklagten umgehend freizulassen; hebt hervor, dass die russischen Behörden in jeder Hinsicht für die Sicherheit und das Wohl der Inhaftierten verantwortlich sind;
 3. hebt hervor, dass die verhängten Strafen politisch motiviert sind, und fordert die russische Justiz auf, unter Beweis zu stellen, dass sie frei von politischer Einflussnahme ist; fordert die russischen Behörden auf, den Schikanen gegen Journalisten, politische Gegner, politische Aktivisten und Aktivisten der Zivilgesellschaft ein Ende zu setzen, den völkerrechtlichen Verpflichtungen bezüglich der Menschenrechte uneingeschränkt nachzukommen sowie die Freiheit der Medien und die Versammlungsfreiheit zu gewährleisten;
 4. stellt fest, dass die Demonstrationen gegen Korruption, die in der Russischen Föderation am Sonntag, 26. März 2017, vielerorts stattfanden, starken Zulauf fanden und vor allem viele junge Menschen für Proteste gegen die Korruption und die zunehmend autoritäre Staatsführung in Russland mobilisiert werden konnten; begrüßt dieses Engagement als vielversprechendes Zeichen eines wachsenden Interesses an öffentlichen und politischen Angelegenheiten;
 5. ist äußerst besorgt, da die Festnahme Alexei Nawalyns zeigt, dass die russischen Behörden sich auf das Gesetz über öffentliche Versammlungen berufen, um im Schnellverfahren Haftstrafen gegen friedliche Demonstranten zu verhängen, und auf dieser Grundlage auch anschließend systematisch Amtsmissbrauch begehen;

Donnerstag, 6. April 2017

6. verurteilt die fortlaufenden Versuche, Alexei Nawalny zum Schweigen zu bringen, und unterstützt den Einsatz, den seine Organisation leistet, um für Korruption in öffentlichen Einrichtungen, bei politischen Vertretern und Amtspersonen zu sensibilisieren und diesen Missstand zu beseitigen; ist äußerst besorgt über das Gerichtsurteil vom Februar 2017, mit dem Alexei Nawalny mit sofortiger Wirkung vom politischen Leben ausgeschlossen und der politische Pluralismus in Russland weiter beschnitten wurde, sodass sich in Bezug auf die Fairness der demokratischen Prozesse in Russland ernste Zweifel ergeben;
7. weist darauf hin, dass das Recht, sich friedlich zu versammeln, kein Vorrecht, sondern ein Recht ist und dieses Recht zusammen mit dem Recht auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung und dem Recht auf Vereinigungsfreiheit eine entscheidende Voraussetzung für die Entstehung und das Bestehen einer echten Demokratie ist; fordert die russische Regierung auf, die — unter anderem gegenüber dem Europarat und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) — eingegangenen internationalen Verpflichtungen einzuhalten, die Grundfreiheiten Meinungsfreiheit, Vereinigungsfreiheit und Freiheit der friedlichen Versammlung, die in der russischen Verfassung als Grundrechte verankert sind, zu achten und die festgenommenen friedlichen Demonstranten umgehend freizulassen;
8. fordert die russischen Behörden auf, auch auf der Ebene der Justiz jegliche Form der Schikane gegen politische Gegner, Journalisten und Menschenrechtsverteidiger in der Russischen Föderation zu beenden und dafür zu sorgen, dass sie ihre legitimen Tätigkeiten unter allen Umständen und ungehindert ausüben können;
9. ist der Ansicht, dass mehrere Strafprozesse und Gerichtsverfahren gegen Mitglieder der Opposition und nichtstaatliche Organisationen in den letzten Jahren Anlass zu Zweifeln an der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Justizorgane der Russischen Föderation gegeben haben; fordert die russischen Justiz- und Strafverfolgungsorgane nachdrücklich auf, ihre Aufgaben unparteiisch, unabhängig und ohne politische Einflussnahme wahrzunehmen;
10. betont, dass das Recht auf Versammlungsfreiheit in Artikel 31 der russischen Verfassung und in der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) verankert ist, zu deren Vertragsparteien Russland gehört, die russische Staatsführung somit zur Achtung der Versammlungsfreiheit verpflichtet ist; fordert die Russische Föderation auf, die Grundsätze Rechtsstaatlichkeit, Meinungsfreiheit und Versammlungsfreiheit zu achten;
11. weist darauf hin, dass Russland die völkerrechtlichen Verpflichtungen, die es als Mitglied des Europarats und der OSZE eingegangen ist, sowie die grundlegenden Menschenrechte und den Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit, die in der EMRK und im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (IPBPR) verankert sind, uneingeschränkt achten muss;
12. fordert die Russische Föderation auf, alle Rechtsvorschriften zu ändern, durch die die Versammlungsfreiheit über Gebühr eingeschränkt und unter Strafe gestellt wird; verurteilt den Umstand, dass die Russische Föderation das Verfassungsgericht durch ein neues Gesetz vom Dezember 2015 dazu ermächtigt hat, die Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zu missachten;
13. nimmt die Korruptionsvorwürfe gegen führende russische Politiker zu Kenntnis; fordert die Kommission, den Europäischen Auswärtigen Dienst (EAD) und die Mitgliedstaaten auf, systematisch gegen Geldwäscheversuche oder illegale Vermögen in der EU vorzugehen; fordert außerdem den Untersuchungsausschuss des Parlaments zu den Panama-Papieren auf, auf Hinweise für verdächtige russische Finanzströme über Banken mit Sitz in der EU in besonderem Maße zu achten;
14. fordert den Rat und die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, eine einheitliche Strategie gegenüber Russland auszuarbeiten, mit der die Mitgliedstaaten und die Organe der EU verpflichtet werden, in Bezug auf die Rolle der Menschenrechte in den Beziehungen zwischen der EU und Russland und die Beendigung des harten Kurses gegen die Meinungs-, Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit in Russland eine starke gemeinsame Position zu vertreten;
15. fordert die VP/HR und den EAD auf, dafür zu sorgen, dass alle Fälle politischer Verfolgung im Rahmen der Konsultationen zwischen der EU und Russland über das Thema Menschenrechte angesprochen werden, sobald diese Konsultationen wieder aufgenommen werden, und dass die Vertreter Russlands bei diesen Konsultationen offiziell aufgefordert werden, sich zu jedem Fall zu äußern; fordert die Präsidenten des Rates und der Kommission sowie die VP/HR auf, diese Fälle auch künftig genau zu verfolgen, sie in unterschiedlichen Veranstaltungen und Treffen mit Russland zur Sprache zu bringen und dem Parlament über den Austausch mit den russischen Stellen zu berichten;

Donnerstag, 6. April 2017

16. verurteilt den Terroranschlag in Sankt Petersburg und ersucht seinen Präsidenten, den Opfern, ihren Angehörigen und dem russischen Volk sein tief empfundenes Mitgefühl und seine Solidarität auszusprechen.

o

o o

17. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Vizepräsidentin der Kommission und Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, dem Rat, der Kommission, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten sowie dem Europarat, der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und dem Präsidenten, der Regierung und dem Parlament der Russischen Föderation zu übermitteln;

Donnerstag, 6. April 2017

P8_TA(2017)0126

Belarus

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 6. April 2017 zur Lage in Belarus (2017/2647(RSP))

(2018/C 298/08)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine früheren Entschließungen und Empfehlungen zu Belarus, darunter jene zur Europäischen Nachbarschaftspolitik,
 - unter Hinweis auf die Erklärungen des Vorsitzes seiner Delegation für die Beziehungen zu Belarus vom 27. März 2017, des Sprechers des Europäischen Auswärtigen Dienstes (EAD) vom 17. März 2017, des Sonderberichterstatters der Vereinten Nationen über die Lage der Menschenrechte in Belarus vom 14. und 28. März 2017, der Parlamentarischen Versammlung der OSZE vom 24. März 2017, des Direktors des BDIMR der OSZE vom 17. und 26. März 2017, des Ausschusses für Menschenrechte der Parlamentarischen Versammlung der OSZE vom 27. März 2017 und der Beobachtungsstelle zum Schutz von Menschenrechtsverteidigern der Internationalen Föderation der Ligen für Menschenrechte und der Weltorganisation gegen Folter vom 29. März 2017 zu den Festnahmen friedlicher Demonstranten und zu rechtswidrigen Inhaftierungen in Belarus in jüngster Zeit,
 - unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates zu Belarus, insbesondere jene vom 15. Februar 2016 im Hinblick auf die Aufhebung restriktiver Maßnahmen in Bezug auf 170 Personen und drei belarussische Unternehmen,
 - unter Hinweis auf den Beschluss (GASP) 2017/350 des Rates vom 27. Februar 2017⁽¹⁾ über die Verlängerung der restriktiven Maßnahmen gegen Belarus bis zum 28. Februar 2018, die unter anderem ein Waffenembargo das Einfrieren von Vermögenswerten und ein Reiseverbot für vier Personen umfassen, die mit dem nicht aufgeklärten Verschwinden von zwei Oppositionspolitikern, einem Geschäftsmann und einem Journalisten, in den Jahren 1999 und 2000 Verbindung gebracht werden,
 - unter Hinweis auf die Parlamentswahl vom 11. September 2016 und die Präsidentschaftswahl vom 11. Oktober 2015, unter Hinweis auf die zahlreichen Erklärungen der Staatsorgane von Belarus, wonach einige der im Anschluss an die Präsidentschaftswahl von 2015 abgegebenen Empfehlungen des BDIMR der OSZE im Vorfeld der Parlamentswahl von 2016 umgesetzt werden sollten, und unter Hinweis auf den Abschlussbericht des BDIMR der OSZE vom 28. Januar 2016 über die Parlamentswahl in Belarus vom 11. Oktober 2015,
 - unter Hinweis auf den Bericht der Internationalen Föderation der Ligen für Menschenrechte und des Menschenrechtszentrums „Wjasna“ über Zwangsarbeit und weitreichende Verstöße gegen die Arbeitnehmerrechte in Belarus,
 - unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, die Erklärung der Vereinten Nationen zu Menschenrechtsverteidigern, den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte der Vereinten Nationen, die Europäische Menschenrechtskonvention und den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte,
 - gestützt auf Artikel 135 Absatz 5 und Artikel 123 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass die Regierung von Belarus den als „Sozialschmarotzersteuer“ bezeichneten Präsidialerlass Nr. 3 zur Verhinderung von sozialer Abhängigkeit verabschiedet hat, der im Jahr 2015 von Präsident Aljaksandr Lukaschenka unterzeichnet wurde und seit Februar 2017 umgesetzt wird und mit dem Arbeitslosigkeit mit einer Sonderabgabe ab einer Höhe von etwa 240 EUR geahndet wird, was etwa zwei Drittel des durchschnittlichen Monatsgehalts in Belarus entspricht, um öffentliche Ausgaben zu finanzieren und jene Bürger zum Arbeiten zu zwingen, die an weniger als 183 Tagen eines Jahres gearbeitet haben; in der Erwägung, dass der Erlass von Bürgern, Aktivisten und Journalisten massiv kritisiert wurde;

⁽¹⁾ ABl. L 50 vom 28.2.2017, S. 81.

Donnerstag, 6. April 2017

- B. in der Erwägung, dass seit dem 17. Februar 2017 und während des gesamten Monats März dieses Jahres trotz des Drucks vonseiten der staatlichen Medien und der Sicherheitskräfte und trotz des Einsatzes bewaffneter Sicherheitsbeamter bei der Auflösung der Demonstrationen tausende Bürger an friedlichen Massendemonstrationen in dutzenden Städten in ganz Belarus teilnahmen, um sich gegen die Verabschiedung des Präsidialerlasses Nr. 3 und gegen den Bau eines Geschäftszentrums nahe Kurapaty, einer Gedenkstätte für die Opfer Stalins, auszusprechen;
- C. in der Erwägung, dass die Behörden insbesondere am 25. und 26. März 2017 gewaltsam gegen diese Demonstrationen vorgehen; in der Erwägung, dass friedliche Demonstranten am Tag der Freiheit, dem 25. März, versuchten, die Hauptstraße von Minsk entlang zu marschieren, jedoch von einer Kette von Bereitschaftspolizisten aufgehalten wurden; in der Erwägung, dass die Sicherheitskräfte gewaltsam gegen die Demonstranten vorgehen und Frauen, Minderjährige und Senioren schlugen; in der Erwägung, dass hunderte von Demonstranten festgenommen wurden, darunter auch einheimische und ausländische Journalisten, die über die Geschehnisse berichteten; in der Erwägung, dass in Minsk mindestens 700 Personen inhaftiert wurden, darunter auch unbeteiligte Passanten;
- D. in der Erwägung, dass zahlreiche Menschenrechtsverteidiger inhaftiert wurden, während sie die friedlichen Demonstrationen beobachteten; in der Erwägung, dass nach Angaben des Menschenrechtszentrums „Wjasna“ mit Stand vom 27. März 2017 insgesamt 177 Personen gerichtliche Entscheidungen über Verwaltungsklagen aufgrund ihrer Teilnahme an den Demonstrationen vom 25. März erhalten hatten, wobei in 74 Fällen Verwaltungshaft und in 93 Fällen Geldstrafen verhängt wurden; in der Erwägung, dass im Vorfeld der Demonstrationen als Präventivmaßnahme mehr als 100 Angehörige der Opposition festgenommen wurden;
- E. in der Erwägung, dass 27 Personen, darunter Smizer Daschkewitsch — ein ehemaliger politischer Gefangener und Leiter der Bewegung „Junge Front“ — aufgrund des Verdachts, mithilfe von in der Ukraine, in Polen und in Litauen ausgebildeten Gruppierungen einen Aufstand zu planen, inhaftiert wurden; in der Erwägung, dass über sie eine Haftstrafe von bis zu drei Jahren verhängt werden könnte; in der Erwägung, dass sich das Komitee für Staatssicherheit (KGB) weigert, anzugeben, wie viele Personen im Zusammenhang mit dem sogenannten „Massenaufstand“ festgenommen wurden;
- F. in der Erwägung, dass Mikalaj Statkewitsch, ein bekannter Angehöriger der Opposition und ehemaliger Präsidentschaftskandidat, der die Demonstration in Minsk anführen sollte, festgenommen und drei Tage lang in einer Hafteinrichtung des KGB festgehalten wurde, wobei keine Angaben zu seinem Aufenthaltsort gemacht wurden; in der Erwägung, dass auch Sjarhej Kulinitich und Sjarhej Kunzewitsch festgenommen wurden; in der Erwägung, dass Uladsimir Njakljajeu, ein bekannter belarussischer Dichter und Präsidentschaftskandidat im Jahr 2010, vor den Protesten vom 25. März 2017 ebenfalls rechtswidrig inhaftiert wurde und daraufhin aufgrund seines geschwächten Gesundheitszustands in ein Krankenhaus eingeliefert werden musste; in der Erwägung, dass im März 2017 Pawel Sewjarynez, Wital Rymascheuski, Anatol Ljabedska und Jury Hubarewitsch sowie mehrere Bürgerrechtler festgenommen wurden; in der Erwägung, dass Ales Lachwinez, stellvertretender Vorsitzender der Bewegung für Freiheit, am 23. März in Minsk festgenommen wurde; in der Erwägung, dass als Präventivmaßnahme etwa 60 Menschenrechtsbeobachter inhaftiert wurden;
- G. in der Erwägung, dass die Polizei am 25. März 2017 in die Räumlichkeiten des Menschenrechtszentrums „Wjasna“ in der belarussischen Hauptstadt eindrang und als Präventivmaßnahme mindestens 57 Personen festnahm, die an der Beobachtung der laufenden friedlichen Demonstrationen beteiligt waren; in der Erwägung, dass zuvor andere Menschenrechtsverteidiger wie Aleh Woltschak, Leiter des Menschenrechtszentrums „Beratungszentrum für die Bevölkerung“, und Anatol Paplauny, Mitglied der Abteilung des Menschenrechtszentrums „Wjasna“ in Homel, festgenommen und zu kurzen Haftstrafen verurteilt wurden; in der Erwägung, dass Leanid Sudalenka, ein Mitglied von „Wjasna“, ebenfalls inhaftiert und verurteilt wurde, da er mehr als 200 Beschwerden von Bürgern gegen die Bestimmungen des genannten Präsidialerlasses Nr. 3 eingereicht hatte;
- H. in der Erwägung, dass dem Belarussischen Journalistenverband zufolge 120 Fälle von Verstößen gegen die Rechte von Journalisten verzeichnet wurden; in der Erwägung, dass der Internetzugang im gesamten Land blockiert wurde und dass gegen Journalisten, die über die Geschehnisse berichteten, Strafen verhängt wurden bzw. dass sie aufgrund von Anklagen wegen Vandalismus oder Missachtung polizeilicher Anordnungen zu Haftstrafen verurteilt wurden; in der Erwägung, dass einige von ihnen noch auf ihre Gerichtsverhandlungen warten; in der Erwägung, dass seit 12. März 2017 mehr als 20 Fälle von Schikanen gegen Reporter von Belsat TV verzeichnet wurden, und in der Erwägung, dass die Polizei am 31. März 2017 in die Räumlichkeiten von Belsat TV eindrang, sie durchsuchte und einige Geräte beschlagnahmte und mitnahm;

Donnerstag, 6. April 2017

- I. in der Erwägung, dass es sich bei den aktuellen Geschehnissen um die schwerwiegendsten Vorfälle seit dem harten Vorgehen gegen die Demonstrationen von 2010 handelt, was als bedauerlicher Rückschlag zu werten ist; in der Erwägung, dass diese neue Welle der Unterdrückung genau ein Jahr nach dem Beschluss der EU stattfindet, im Hinblick auf die Beziehungen zu Belarus die sogenannte Politik der Wiederannäherung einzuleiten;
- J. in der Erwägung, dass Belarus ein Teilnehmerstaat der OSZE ist und zugesagt hat, das Recht auf Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit zu achten; in der Erwägung, dass es sich bei den genannten massenhaften Festnahmen, dem übermäßigen Einsatz von Gewalt gegenüber Demonstranten und den berichteten Razzien bei Organisationen der Zivilgesellschaft eindeutig um Verstöße gegen diese Zusagen handelt;
- K. in der Erwägung, dass Belarus das einzige Land in Europa ist, das nach wie vor die Todesstrafe vollstreckt; in der Erwägung, dass die erste Hinrichtung im Jahr 2017 am 17. März 2017 vollzogen wurde;
- L. in der Erwägung, dass die EU im Februar 2016 als Zeichen ihres guten Willens die meisten ihrer restriktiven Maßnahmen gegen Amtsträger und Rechtspersonen aus Belarus aufgehoben hat, um Belarus dazu zu bewegen, die Lage der Menschenrechte, der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit in dem Land zu verbessern; in der Erwägung, dass der Rat in seinen Schlussfolgerungen zu Belarus vom 15. Februar 2016 betont hat, dass die Zusammenarbeit zwischen der EU und Belarus in mehreren Bereichen der Wirtschaft, des Handels und der Unterstützung verbessert werden muss, wodurch Belarus die Möglichkeit eröffnet würde, Mittel der EIB und der EBWE zu beantragen;
- M. in der Erwägung, dass die weiteren Aussichten für die schwierige Wirtschaftslage in Belarus auf Verschlechterung stehen und wichtige Wirtschaftszweige nach wie vor in Staatsbesitz sind und planwirtschaftlich verwaltet und kontrolliert werden; in der Erwägung, dass Belarus immer mehr von russischer Wirtschaftshilfe abhängt;
- N. in der Erwägung, dass eines der Ziele der Teilnahme von Belarus an der Östlichen Partnerschaft und Euronest — ihrem parlamentarischen Gremium — darin besteht, die Zusammenarbeit zwischen dem Land und der EU zu vertiefen; in der Erwägung, dass das Parlament von Belarus keinen offiziellen Status in der Parlamentarischen Versammlung Euronest genießt;
- O. in der Erwägung, dass Belarus der Organisation des Vertrags über kollektive Sicherheit (OVKS) angehört und an gemeinsamen Militärmanövern mit Russland teilnimmt, die die Bezeichnung „Sapad 2017“ („Westen 2017“) tragen und bei denen Angriffe auf ihre westlichen Nachbarstaaten geübt werden und auch der Einsatz von Kernwaffen simuliert wird und die sich nachteilig auf die Sicherheit und nationale Souveränität der Republik Belarus und der Region auswirken können;
- P. in der Erwägung, dass sich die EU zum Nutzen der Bevölkerung für eine stabile, demokratische und von Wohlstand geprägte Zukunft von Belarus einsetzt; in der Erwägung, dass die Beziehungen zwischen der EU und Belarus nur dann verbessert werden können, wenn Meinungs- und Medienfreiheit erheblich verbessert, die politischen Rechte der einfachen Bürger und der Angehörigen der Opposition in gleichem Maße geschützt und die Rechtsstaatlichkeit und die Grundrechte geachtet werden;
 1. verurteilt das harte Vorgehen gegen friedliche Demonstranten und die Repressionen im Vorfeld und während der Demonstrationen vom 25. März 2017; betont, dass die Sicherheitskräfte — trotz Aufforderungen seitens der internationalen Gemeinschaft, Zurückhaltung zu üben — wahllos und unangemessen reagiert haben; bringt seine Besorgnis angesichts der aktuellen Entwicklungen in Belarus zum Ausdruck und weist darauf hin, dass das Land eindeutig eines weiter reichenden Demokratisierungsprozesses bedarf;
 2. verurteilt die unzulässige Beschränkung der Versammlungs-, Meinungs- und Vereinigungsfreiheit, die auch diejenigen betrifft, die sich zu gesellschaftlichen Fragen und anderen öffentlichen Angelegenheiten äußern, und insbesondere die Schikanie und Inhaftierung von unabhängigen Journalisten, Angehörigen der Opposition, Menschenrechtsaktivisten und sonstigen Demonstranten;
 3. fordert die Staatsorgane von Belarus auf, umgehend und bedingungslos alle friedlichen Demonstranten, Journalisten, Menschenrechtsverteidiger, Aktivisten der Zivilgesellschaft und Angehörigen der Opposition, die im Zuge der aktuellen Demonstrationswelle verhaftet wurden, freizulassen und alle Anklagepunkte fallen zu lassen; ist der Ansicht, dass die Praxis präventiver Verhaftungen absolut inakzeptabel ist; fordert die Staatsorgane nachdrücklich auf, gegenüber den Familien und der breiten Öffentlichkeit Informationen zu allen Verhafteten offenzulegen;

Donnerstag, 6. April 2017

4. bekräftigt, dass der Einsatz von Gewalt gegenüber jedweder Person, die ihr Recht auf friedlichen Protest nutzt, unter keinen Umständen gerechtfertigt werden kann und dass Repressionen, die die Meinungs- und Versammlungsfreiheit verletzen, nicht mit den internationalen Verpflichtungen von Belarus und der Verfassung der Republik Belarus zu vereinbaren sind; fordert die Regierung von Belarus nachdrücklich auf, einen offenen Dialog mit ihren Bürgern, unabhängigen Organisationen der Zivilgesellschaft und unabhängigen Medien aufzunehmen;
5. fordert die Staatsorgane von Belarus nachdrücklich auf, umgehend alle Vorwürfe bezüglich willkürlicher Verhaftungen und sonstiger Verletzungen der Rechte von Demonstranten im Zusammenhang mit den kürzlich erfolgten Demonstrationen gründlich und unparteiisch zu untersuchen; weist warnend darauf hin, dass die EU neue restriktive Maßnahmen gegenüber den höchsten Amtsträgern von Belarus, die für das jüngste harte Vorgehen verantwortlich sind, ergreifen könnte, falls es zu keinen solchen Untersuchungen kommt;
6. fordert die Staatsorgane nachdrücklich auf, der Schikanie von unabhängigen Medien aus politischen Gründen ein Ende zu setzen, und die Praxis zu beenden, wonach freie Journalisten wegen der Zusammenarbeit mit nicht akkreditierten ausländischen Medien verwaltungsrechtlich belangt werden und wobei willkürlich auf Artikel 22.9 Absatz 2 des Verwaltungsgesetzbuchs zurückgegriffen wird, da auf diese Weise das Recht auf freie Meinungsäußerung und die Verbreitung von Informationen eingeschränkt werden;
7. fordert die Staatsorgane von Belarus nachdrücklich auf, die Schikanie der Zivilgesellschaft zu beenden, öffentlichen Organisationen eine uneingeschränkte und freie rechtmäßige Tätigkeit zu ermöglichen, Artikel 193-1 des Strafgesetzbuchs, der die Organisation von Tätigkeiten nicht eingetragener öffentlicher Vereinigungen und Organisationen und die Teilnahme an solchen Tätigkeiten unter Strafe stellt, unverzüglich aufzuheben und öffentlichen Vereinigungen und Organisationen, wozu auch die der nationalen Minderheiten sowie deren unabhängige Organisationen gehören, eine uneingeschränkte, freie und ungehinderte rechtmäßige Tätigkeit zu ermöglichen;
8. fordert die Parlamentarische Versammlung der OSZE, die im Juli 2017 ihre 26. Jahrestagung in Minsk abhalten will, auf, den aktuellen Ereignissen in Belarus Rechnung zu tragen und zumindest für eine Beteiligung von demokratischen Oppositionsparteien, unabhängigen Medien und Organisationen der Zivilgesellschaft zu sorgen;
9. fordert die Regierung von Belarus auf, einen konstruktiven Dialog mit der Opposition und den Organisationen der Zivilgesellschaft aufzunehmen, in vollem Umfang mit dem Sonderberichterstatter der Vereinten Nationen über die Lage der Menschenrechte in Belarus zusammenzuarbeiten, die längst überfälligen Reformen zum Schutz der Menschenrechte in Angriff zu nehmen und die Demokratie zu stärken; fordert den EAD und die Kommission auf, in Belarus und im Ausland tätige Organisationen der Zivilgesellschaft auch künftig und in noch stärkerem Maße zu unterstützen; betont in diesem Zusammenhang, dass alle unabhängigen Informationsquellen der belarussischen Gesellschaft unterstützt werden müssen, darunter auch Sendungen in belarussischer Sprache und im Ausland produzierte Sendungen; fordert ferner den EU-Sonderbeauftragten für Menschenrechte auf, zu prüfen, wie der umfassende und wirksame Schutz der Menschenrechte in Belarus gefördert werden kann;
10. empfiehlt, den Präsidialerlass Nr. 3 aufzuheben, da es sich dabei um eine willkürliche, harsche und moralisch fragwürdige Maßnahme handelt, die internationale Menschenrechte verletzt und geschätzt mehr als 470 000 Belarussen betrifft;
11. fordert eine Verlängerung des Mandats des Sonderberichterstatters der Vereinten Nationen über die Lage der Menschenrechte in Belarus; fordert die Regierung von Belarus auf, das Mandat anzuerkennen und in vollem Umfang mit dem Sonderberichterstatter zusammenzuarbeiten; fordert den EAD auf, die Politik der EU gegenüber Belarus besser mit dem Sonderberichterstatter der Vereinten Nationen zu koordinieren; fordert die EU und die Mitgliedstaaten auf, eine Verlängerung des Mandats des Sonderberichterstatters der Vereinten Nationen zu fördern und zu unterstützen, damit die Lage im Land weiterhin überwacht wird;
12. fordert die Staatsorgane von Belarus auf, die Arbeit an einer umfassenden Reform des Wahlsystems im Rahmen des weiterreichenden Demokratisierungsprozesses und in Zusammenarbeit mit den internationalen Partnern unverzüglich wiederaufzunehmen; betont, dass die entsprechenden Empfehlungen des BDIMR der OSZE lange vor den Kommunalwahlen, die im März 2018 abgehalten werden sollen, umgesetzt werden müssen;
13. fordert die Regierung nachdrücklich auf, sich in einem ersten Schritt zur dauerhaften Abschaffung der Todesstrafe dem weltweiten Moratorium für deren Anwendung anzuschließen;
14. fordert die Kommission auf, die Bildungsprogramme, die jungen Belarussen ein Studium in der EU ermöglichen, weiter zu unterstützen, indem die Antragsverfahren für Visa und Stipendien beschleunigt werden;

Donnerstag, 6. April 2017

15. begrüßt den Beschluss des Rates vom 27. Februar 2017, mit dem die restriktiven Maßnahmen gegen vier Personen und das Waffenembargo gegen Belarus bis zum 28. Februar 2018 verlängert werden; fordert den EAD auf, die Lage im Land weiterhin genau zu verfolgen und zu überwachen und dabei die Wirksamkeit der von der EU verfolgten Politik einer konstruktiven Wiederannäherung zu beurteilen; vertritt die Ansicht, dass die EU eindeutige Eckwerte festlegen sollte, die schlüssige Konditionalitätsklauseln in Bezug auf die Menschenrechte umfassen sollten, damit für Reformen gesorgt wird, die dem Schutz der Grundfreiheiten und der Menschenrechte dienen;
 16. fordert die Kommission auf, zu prüfen, ob bei dem derzeit im Bau befindlichen Kernkraftwerk Astrawez die höchsten Standards im Bereich der nuklearen Sicherheit eingehalten werden und ob eine Garantieleistung der EU an die EIB nicht letztlich zur Finanzierung dieser Atomanlage in Belarus verwendet würde, und zu bewerten, ob eine derartige Garantieleistung mit den Sanktionen der EU gegen die Russische Föderation zu vereinbaren wäre;
 17. bekräftigt seine Zusage, sich für die Bevölkerung von Belarus zu engagieren, ihre Bestrebungen und Initiativen für Demokratie zu unterstützen und zu einer stabilen, demokratischen und von Wohlstand geprägten Zukunft von Belarus beizutragen; bekräftigt, dass die Achtung der grundlegenden bürgerlichen Freiheitsrechte, der Rechtsstaatlichkeit und der Menschenrechte von zentraler Bedeutung für die Gestaltung der künftigen Beziehungen zwischen der EU und Belarus ist;
 18. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, der Vizepräsidentin der Kommission und Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik (VP/HR), dem Europäischen Auswärtigen Dienst, den Mitgliedstaaten, dem BDIMR der OSZE, dem Europarat, den Staatsorganen von Belarus und der Parlamentarischen Versammlung der OSZE zu übermitteln.
-

Donnerstag, 6. April 2017

P8_TA(2017)0127

Bangladesch, einschließlich Frühverheiratung**Entschließung des Europäischen Parlaments vom 6. April 2017 zu Bangladesch, einschließlich Frühverheiratung (2017/2648(RSP))**

(2018/C 298/09)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine früheren Entschlüsse zu Bangladesch, insbesondere die Entschließung vom 18. September 2014 zu den Menschenrechtsverletzungen in Bangladesch ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 16. März 2017 zu den Prioritäten der EU für die Tagungen des Menschenrechtsrats der Vereinten Nationen im Jahr 2017 ⁽²⁾,
 - unter Hinweis auf die Abschlussbemerkungen des Menschenrechtsausschusses der Vereinten Nationen vom 22. März 2017 zu Bangladesch,
 - unter Hinweis auf die Resolution des Menschenrechtsrates der Vereinten Nationen vom 2. Juli 2015 zur Stärkung der Bemühungen um die Verhinderung und Beseitigung der Kinder-, Früh- und Zwangsheirat,
 - unter Hinweis auf die vom Rat am 6. März 2017 angenommenen Leitlinien der Europäischen Union für die Förderung und den Schutz der Rechte des Kindes,
 - unter Hinweis auf das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes,
 - unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948,
 - unter Hinweis auf den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (IPBPR),
 - unter Hinweis auf die Erklärung und Aktionsplattform von Beijing aus dem Jahr 1995, die aus der Vierten Weltfrauenkonferenz hervorging und von Bangladesch unterzeichnet wurde, und auf die regelmäßige Überprüfung des Umsetzungsstands in Bangladesch, die in den Jahren 2000, 2005, 2009 und 2014 vorgenommen wurde,
 - unter Hinweis auf Artikel 16 des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau,
 - unter Hinweis auf das Kooperationsabkommen über Partnerschaft und Entwicklung zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Bangladesch von 2001,
 - unter Hinweis auf das bangladeschische Gesetz zur Beschränkung der Kinderehe vom 11. März 2017 und das Gesetz zur Verhinderung von Kinderehen vom 15. September 2014,
 - unter Hinweis auf den nationalen Maßnahmenplan Bangladeschs zur Beseitigung der Kinderehe 2015–2021,
 - gestützt auf Artikel 135 Absatz 5 und Artikel 123 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass die Union und Bangladesch seit Langem gute Beziehungen pflegen, auch im Rahmen des Kooperationsabkommens über Partnerschaft und Entwicklung; in der Erwägung, dass die innenpolitischen und internationalen Maßnahmen der Parteien auf der Achtung und Förderung der Menschenrechte und der demokratischen Grundsätze beruhen und eine wesentliche Rolle spielen müssen, was die außenpolitischen Maßnahmen der EU angeht;

⁽¹⁾ ABl. C 234 vom 28.6.2016, S. 10.

⁽²⁾ Angenommene Texte, P8_TA(2017)0089.

Donnerstag, 6. April 2017

- B. in der Erwägung, dass nichtstaatliche Organisationen und unabhängige Medien in den vergangenen Monaten über eine Reihe von Menschenrechtsverletzungen berichtet haben, so etwa über Fälle von Verschleppungen, äußerst harte Maßnahmen gegenüber der Zivilgesellschaft, Angriffe auf politische Aktivisten und Folter;
- C. in der Erwägung, dass Bangladesch aktuellen Daten der Vereinten Nationen zufolge nach wie vor eine der weltweit höchsten Kinderheiratsquoten und die höchste entsprechende Quote in Asien aufweist; in der Erwägung, dass in Bangladesch 52 % der Mädchen an ihrem 18. Geburtstag und 18 % der Mädchen an ihrem 15. Geburtstag bereits verheiratet sind;
- D. in der Erwägung, dass die Vereinten Nationen die Frühverheiratung als eine Menschenrechtsverletzung werten, da Kinder dabei keine Wahl haben bzw. nicht fähig sind, ihre volle Zustimmung zu geben, und in vielen Fällen psychologischer und physischer Gefahr ausgesetzt sind;
- E. in der Erwägung, dass Bangladesch zu den zwölf Zielländern des globalen UNFPA/UNICEF-Programms zur Beschleunigung der Maßnahmen zur Bekämpfung der Kinderehe zählt, das die EU unterstützt;
- F. in der Erwägung, dass Bangladesch sich an der südasiatischen Initiative zur Beendigung der Gewalt gegen Kinder beteiligt, in deren Rahmen ein regionaler Maßnahmenplan zur Bekämpfung der Kinderehe aufgelegt wurde;
- G. in der Erwägung, dass sich die Regierung von Bangladesch auf dem „Mädchengipfel“ im Juli 2014 verpflichtet hat, die Zahl der Mädchen, die im Alter zwischen 15 und 18 Jahren verheiratet werden, bis 2021 um ein Drittel zu senken und Eheschließungen mit Kindern unter 15 Jahren bis 2021 bzw. mit Kindern unter 18 Jahren bis 2041 abzuschaffen;
- H. in der Erwägung, dass Bangladesch gemäß dem Index für geschlechtsspezifische Ungleichheit des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen von insgesamt 159 Ländern an 119. Stelle steht;
- I. in der Erwägung, dass die Regierung von Bangladesch am 27. Februar 2017 das Gesetz zur Beschränkung der Kinderehe verabschiedet hat, mit dem das Mindestalter für die Eheschließung, d. h. 18 Jahre bei Frauen und 21 Jahre bei Männern, zwar aufrechterhalten bleibt, allerdings auch Ausnahmen eingeführt wurden, die in „Sonderfällen“ oder „im besten Interesse“ Jugendlicher mit gerichtlicher Genehmigung geltend gemacht werden können, wobei keine entsprechenden Kriterien festgelegt wurden und für Ehen dieser Art auch kein Mindestalter festgelegt wurde; in der Erwägung, dass die Einwilligung des Kindes nicht erforderlich ist; in der Erwägung, dass das Gesetz nach der Zustimmung des Präsidenten am 11. März 2017 in Kraft trat;
- J. in der Erwägung, dass dieses Gesetz zur Folge haben könnte, dass Gewalt im Zusammenhang mit der Mitgift, sexuelle Belästigung, Vergewaltigungen und Säureangriffe zunehmen und die Vergewaltigung Minderjähriger legitimiert wird; in der Erwägung, dass es auch dazu führen könnte, dass Eltern ihre Töchter zwingen können, ihre Vergewaltiger zu heiraten;
- K. in der Erwägung, dass in den Leitlinien der EU für die Förderung und den Schutz der Rechte des Kindes bekräftigt wird, dass sich die EU im Rahmen ihrer auswärtigen Menschenrechtspolitik für den umfassenden Schutz und die Förderung der Rechte von Kindern einsetzt;
1. bekräftigt, dass es sämtliche Fälle der Zwangsheirat, der Kinderheirat und der sexuellen Gewalt gegen Frauen und Mädchen in der Welt verurteilt;
 2. weist auf die Fortschritte hin, die Bangladesch bei seinen Bemühungen, die Zahl der Kinderehen zu verringern, erzielt hatte;
 3. begrüßt, dass Bangladesch in den letzten Jahren mehrere legislative und institutionelle Maßnahmen zum Schutz von Kindern ergriffen hat; ist jedoch besorgt angesichts der Tatsache, dass diese Maßnahmen nur unzureichend oder überhaupt nicht umgesetzt wurden;
 4. bedauert zutiefst den Erlass des Gesetzes zur Beschränkung der Kinderehe von 2017 und die darin enthaltenen Rechtslücken, die eine rechtliche Ermächtigung zur Kinderehe darstellen; bedauert ferner, dass in dem Gesetz keine rechtlichen Kriterien festgelegt wurden, wodurch eine erhöhte Gefahr besteht, dass es in großem Maßstab zu Verstößen kommt;
 5. fordert die Regierung Bangladeschs auf, das Gesetz zu ändern, um die Rechtslücken zu schließen und sämtliche Kinderehen zu verbieten;

Donnerstag, 6. April 2017

6. fordert, dass die Regierung Bangladeschs bis zur Schließung der Rechtslücken in dem Gesetz eindeutige Kriterien festlegt, auf deren Grundlage die Gerichte sämtliche Entscheidungen zur Genehmigung von Kinderehen treffen, wobei sie Angehörige der Gesundheits- und Sozialberufe einbeziehen und sich auch auf ein Gespräch mit dem betroffenen Mädchen ohne Familienangehörige stützen müssen;
 7. weist mit Besorgnis darauf hin, dass das vor Kurzem erlassene Gesetz für Bangladesch ein Rückschritt ist, was die Bemühungen des Landes um die Abschaffung der Kinderehe betrifft; weist darauf hin, dass diese Lockerung des Gesetzes die Ziele, die sich die Regierung Bangladeschs in Bezug auf die Verringerung der Zahl der Kinderehen selbst gesetzt hat, untergräbt;
 8. stellt fest, dass die Kinderehe insbesondere für Mädchen in ländlichen Gebieten erhebliche Auswirkungen haben kann, darunter die Beschränkung des Zugangs zu Bildung, Isolation, Armut, wirtschaftliche Abhängigkeit und Sklaverei, und weist mit Besorgnis darauf hin, dass die Gefahr von Vergewaltigungen, körperlicher Gewalt und erzwungener Schwangerschaft in Kinderehen erhöht ist;
 9. stellt mit Sorge fest, dass Kinderehen oft mit ungewollten Schwangerschaften bei Minderjährigen im Zusammenhang stehen; weist unter diesem Aspekt darauf hin, dass Frauen und Mädchen Zugang zu Informationen über sexuelle und reproduktive Gesundheit und die entsprechenden Rechte, zu Unterstützung und zu sicherer medizinischer Versorgung und dabei auch zu einer sicheren, legalen Möglichkeit der Abtreibung haben müssen;
 10. fordert die Regierung Bangladeschs auf, die Ausarbeitung des nationalen Maßnahmenplans zur Bekämpfung der Kinderehe 2015–2021 wieder aufzunehmen und zu erläutern, wie sie beabsichtigt, ihre Ziele zu verwirklichen und Kinderehen vollständig abzuschaffen;
 11. fordert die staatlichen Stellen Bangladeschs auf, sich wirkungsvoll um die Verwirklichung der vor Kurzem auf internationaler Ebene angenommenen Ziele für nachhaltige Entwicklung zu bemühen, insbesondere um Ungleichheiten abzubauen und die Gleichstellung der Geschlechter und die Rechte von Frauen durchzusetzen;
 12. ist der Ansicht, dass das Phänomen der Kinderehe wirksam bekämpft werden kann, indem die Menschenrechte, die Menschenwürde und öffentliche soziale Maßnahmen gefördert werden; fordert die staatlichen Stellen Bangladeschs daher auf, die Bevölkerungsgruppen und die Zivilgesellschaft, zu denen auch nichtstaatliche Organisationen und Kinderorganisationen gehören, systematisch einzubeziehen, damit die Ursachen von Kinderehen in Bangladesch bewältigt werden, und fordert sie auf, in Schulen Sensibilisierungsarbeit zu leisten;
 13. fordert die staatlichen Stellen Bangladeschs unter diesem Aspekt auf, das Gesetz über die Regulierung ausländischer Spenden (freiwilliger Tätigkeiten) von 2014 zu ändern, damit die Arbeit von Organisationen der Zivilgesellschaft nicht einer willkürlichen Kontrolle durch den Staat unterliegt und sämtliche gemäß dem Gesetz gefassten Beschlüsse einer unabhängigen Überprüfung unterzogen werden;
 14. fordert die staatlichen Stellen Bangladeschs auf, die anhaltenden furchtbaren Handlungen gegen das Recht auf freie Meinungsäußerung zu verurteilen und auf eine sofortige Beendigung der gegen Journalisten, Blogger und Angehörige der Zivilgesellschaft gerichteten Gewaltakte, Schikanen, Einschüchterungsmaßnahmen und Zensurhandlungen hinzuarbeiten; fordert die staatlichen Stellen Bangladeschs des Weiteren nachdrücklich auf, unabhängige Untersuchungen der außergerichtlichen Hinrichtungen und der Fälle von Verschwindenlassen und des Einsatzes übermäßiger Gewalt durchzuführen und die Verantwortlichen im Einklang mit den international geltenden Normen vor Gericht zu stellen;
 15. fordert die Kommission und die EU-Delegation in Bangladesch auf, diese Themen gegenüber den Staatsorganen von Bangladesch anzusprechen, und fordert den Europäischen Auswärtigen Dienst auf, das Gesetz in der nächsten Sitzung des Gemeinsamen Ausschusses EU-Bangladesch zu thematisieren;
 16. fordert die EU auf, sämtliche verfügbaren Instrumente einzusetzen, um die Regierung Bangladeschs bei der Achtung ihrer internationalen Verpflichtungen im Bereich der Menschenrechte zu unterstützen;
 17. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Vizepräsidentin der Kommission und Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, dem Europäischen Auswärtigen Dienst, der Kommission, dem Sonderbeauftragten der Europäischen Union für Menschenrechte sowie der Regierung und dem Parlament von Bangladesch zu übermitteln.
-

Donnerstag, 6. April 2017

P8_TA(2017)0130

Europäisches Solidaritätskorps

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 6. April 2017 zum Europäischen Solidaritätskorps (2017/2629(RSP))

(2018/C 298/10)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf die Charta der Grundrechte der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 7. Dezember 2016 über ein europäisches Solidaritätskorps (COM(2016)0942),
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 27. Oktober 2016 zur Freiwilligentätigkeit und zum Europäischen Freiwilligendienst ⁽¹⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 19. Januar 2016 zu der Rolle des interkulturellen Dialogs, der kulturellen Vielfalt und der Bildung bei der Förderung der Grundwerte der EU ⁽²⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 22. April 2008 zur Freiwilligentätigkeit als Beitrag zum wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt ⁽³⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 17. Juli 2014 zur Jugendbeschäftigung ⁽⁴⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 16. Januar 2013 zu einer Jugendgarantie ⁽⁵⁾,
- unter Hinweis auf die Empfehlung des Rates vom 20. Dezember 2012 zur Validierung nichtformalen und informellen Lernens ⁽⁶⁾,
- unter Hinweis auf das Maßnahmenprogramm für die Freiwilligentätigkeit in Europa und den Entwurf der „European Charter on the Rights and Responsibilities of Volunteers“ (Europäische Charta der Rechte und Pflichten von Freiwilligen) ⁽⁷⁾,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Rates ⁽⁸⁾,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) Nr. 1288/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Einrichtung von „Erasmus+“: dem Programm der Union für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport, und zur Aufhebung der Beschlüsse Nr. 1719/2006/EG, Nr. 1720/2006/EG und Nr. 1298/2008/EG ⁽⁹⁾,
- unter Hinweis auf die Anfrage an die Kommission zur Freiwilligentätigkeit und zum Europäischen Freiwilligendienst (O-000107/2016 — B8-1803/2016),
- unter Hinweis auf die Anfragen an die Kommission zum Europäischen Solidaritätskorps (O-000020/2017 — B8-0210/2017) und (O-000022/2017 — B8-0211/2017),

⁽¹⁾ Angenommene Texte, P8_TA(2016)0425.

⁽²⁾ Angenommene Texte, P8_TA(2016)0005.

⁽³⁾ ABl. C 259 E vom 29.10.2009, S. 9.

⁽⁴⁾ ABl. C 224 vom 21.6.2016, S. 19.

⁽⁵⁾ ABl. C 440 vom 30.12.2015, S. 67.

⁽⁶⁾ ABl. C 398 vom 22.12.2012, S. 1.

⁽⁷⁾ http://ec.europa.eu/citizenship/pdf/volunteering_charter_en.pdf

⁽⁸⁾ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 470.

⁽⁹⁾ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 50.

Donnerstag, 6. April 2017

- unter Hinweis auf den Entschließungsantrag des Ausschusses für Kultur und Bildung,
- gestützt auf Artikel 128 Absatz 5 und Artikel 123 Absatz 2 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass die Fundamente der Europäischen Union grundlegende Ideen, Werte und Prinzipien sind, auf die sich die Mitgliedstaaten verständigt haben und denen sie sich verpflichtet fühlen;
- B. in der Erwägung, dass der Grundsatz der Solidarität eines der Grundprinzipien der Europäischen Union ist und besagt, dass sowohl Vorteile als auch Lasten geteilt werden;
- C. in der Erwägung, dass der Grundsatz der Solidarität eine der Triebkräfte für die Entwicklung des Europäischen Freiwilligendienstes war, der während der 20 Jahre seines Bestehens außerordentliche Ergebnisse erbracht hat, die nicht verlorengehen dürfen;
- D. in der Erwägung, dass die EU-Organe und die Mitgliedstaaten die bürgerschaftliche Betätigung der Öffentlichkeit entschlossen unterstützen und erkennen müssen, dass die Freiwilligentätigkeit dazu beiträgt, das Solidaritätsgefühl, das Bewusstsein für die soziale Verantwortung und die gemeinsamen bürgerschaftlichen Werte und Erfahrungen zu stärken;
- E. in der Erwägung, dass die Einrichtung des Europäischen Solidaritätskorps auf den gemeinsamen Werten der EU, wie sie in den Verträgen und der Charta der Grundrechte festgeschrieben sind, fußen muss; in der Erwägung, dass das Ziel des Europäischen Solidaritätskorps sein sollte, durch eine sinnvolle und die Persönlichkeitsentwicklung fördernde Erfahrung in Freiwilligendienst, Arbeit, Praktika oder Berufsausbildung einen Sinn für Gemeinschaft, Solidarität und soziale Verantwortung in Europa zu schaffen;
- F. in der Erwägung, dass hochwertige Freiwilligentätigkeit Wege in die Beschäftigung und Chancen für die soziale Integration eröffnen kann;
- G. in der Erwägung, dass der Großteil der Freiwilligentätigkeit nicht im Rahmen von EU-Programmen stattfindet und durch ein förderliches rechtliches und finanzielles Umfeld unterstützt werden muss;
- H. in der Erwägung, dass der Europäische Freiwilligendienst der bestehende Rahmen für die Freiwilligentätigkeit in der EU ist, bei dem auf eine zwanzigjährige erwiesene Wirksamkeit, Fachwissen und Lernergebnisse zurückgegriffen werden kann; in der Erwägung, dass neue EU-weite Programme für die Freiwilligentätigkeit die Erfahrungen ergänzen sollten, die beim Europäischen Freiwilligendienst und bei anderen erfolgreichen EU-Freiwilligenprogrammen wie der EU-Freiwilligeninitiative für humanitäre Hilfe gewonnen wurden, und auf diesen Erfahrungen aufbauen sollten;
- I. in der Erwägung, dass das Europäische Solidaritätskorps jungen Menschen aus der Zielgruppe — insbesondere Jugendlichen aus marginalisierten Gemeinschaften und aus ärmeren sozioökonomischen Gruppen — eine Möglichkeit bieten könnte, wertvolle Arbeit für die Gesellschaft zu leisten, dass es die Sichtbarkeit des Engagements der EU verbessern könnte und der allgemeinen Debatte über die Freiwilligentätigkeit in Europa und ihren gesellschaftlichen Nutzen neuen Schwung verleihen könnte;
- J. in der Erwägung, dass die Zivilgesellschaft und Jugendorganisationen eine wichtige Rolle spielen, indem sie für wertvolle Erfahrungen in der Freiwilligentätigkeit in lokalem, nationalem und grenzüberschreitendem Rahmen sorgen, und dass sie dauerhaft durch ein förderliches rechtliches und finanzielles Umfeld unterstützt werden müssen;
- K. in der Erwägung, dass sich seit dem Start der Online-Plattform der Kommission im Dezember 2016 bereits mehr als 20 000 Menschen für eine Tätigkeit beim Europäischen Solidaritätskorps registriert haben;
- L. in der Erwägung, dass die Kommission aufgefordert ist, unter Berücksichtigung der folgenden Empfehlungen des Europäischen Parlaments einen klaren und ausführlichen Rechtsrahmen für das Europäische Freiwilligenkorps vorzuschlagen;

Europäische Solidarität

1. ist der Ansicht, dass eine klare Definition von Solidaritätsmaßnahmen auf EU-Ebene von grundlegender Bedeutung ist; fordert die Kommission auf, die Ziele des Europäischen Solidaritätskorps zu definieren und seine Tätigkeit messbar und wirksam zu gestalten, unter Berücksichtigung der wichtigen positiven Auswirkungen von Solidaritätsmaßnahmen für die einzelnen Teilnehmer und die Gemeinschaft; unterstreicht, dass die Definitionen, die für notwendig erachtet werden, um diese Ziele zu erreichen, in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und den einschlägigen Interessenverbänden, die im Bereich der Freiwilligentätigkeit, des bürgerschaftlichen Engagements und der Aktionsprogramme für Jugendliche aktiv sind, ausgearbeitet werden und mit den in den Verträgen und der Charta definierten Grundwerten der EU in Einklang stehen sollten;

Donnerstag, 6. April 2017

2. unterstreicht, dass für alle EU-Bürger ein gleicher Zugang zum Europäischen Solidaritätskorps sichergestellt werden muss; regt an, die Möglichkeiten für Menschen mit besonderen Bedürfnissen und Menschen aus sozial benachteiligten Gruppen auszuweiten, sich an der Initiative zu beteiligen;
3. ist der festen Überzeugung, dass die Komponente des Lernens, auch durch nichtformale und informelle Bildungserfahrungen, und die Auswirkungen dieses Lernens auf die einzelnen Freiwilligen, jungen Arbeitnehmer, Praktikanten oder Auszubildenden zwar wichtige Elemente des Europäischen Solidaritätskorps darstellen, das Hauptziel jedoch darin bestehen sollte, als klarer Ausdruck von Solidarität und sozialer Verantwortung positive Ergebnisse für die Begünstigten der Projekte und Maßnahmen und für weitere Kreise der Gesellschaft zu erreichen;
4. ist darüber hinaus der Ansicht, dass die Teilnahme an der Initiative „Europäisches Solidaritätskorps“ auch dazu beitragen würde, bei den Teilnehmern die Lebenskompetenzen, die Verantwortlichkeit, die Teilhabe und die Bereitschaft zum Teilen zu entwickeln und Differenzen in Sprache, Kultur, Religion, Überzeugung oder wirtschaftlichen Verhältnissen sowie Missverständnisse und Vorurteile zu überwinden; ist der Auffassung, dass die Initiative „Europäisches Solidaritätskorps“ den Teilnehmern außerdem eine aktive bürgerschaftliche Erfahrung verschaffen und ihnen helfen würde, eine kritische Analyse der Realität und der gesellschaftlichen Probleme vorzunehmen, denen sie begegnen; fordert die Kommission auf, die Gleichstellung der Geschlechter bei der Einrichtung des Europäischen Solidaritätskorps umfassend durchzusetzen;
5. betont, dass Katastrophenschutz und humanitäre Hilfe nicht über das Europäische Solidaritätskorps in die Verantwortung von Jugendlichen gegeben werden dürfen; fordert die Europäische Kommission und die Mitgliedstaaten in diesem Zusammenhang auf, sicherzustellen, dass weiterhin in Strukturen des Katastrophenschutzes und der humanitären Hilfe investiert wird;

Finanzierung des Europäischen Solidaritätskorps

6. ist äußerst besorgt über die Absicht der Kommission, die Einrichtung des Europäischen Solidaritätskorps so vorzunehmen, dass es ohne hinreichende Klarheit hinsichtlich der genauen finanziellen und personellen Ressourcen, die ihm zugewiesen werden, in seiner Anfangsphase in bestehende Programme und Initiativen und insbesondere in Bildungs- und Kulturprogramme wie Erasmus+, und „Europa für Bürgerinnen und Bürger“, die Jugendgarantie und das Programm für Beschäftigung und soziale Innovation eingegliedert wird; weist erneut darauf hin, dass sich das Europäische Parlament als Mitgesetzgeber für EU-Programme und als Teil der Haushaltsbehörde dagegen wendet, Mittel von vorrangigen Programmen umzuschichten, und dass es häufig nicht über ausreichende Mittel verfügt, um Kernaufgaben zu erfüllen und neue politische Initiativen zu finanzieren;
7. fordert die Kommission auf, in ihren zukünftigen Legislativvorschlag zum Europäischen Solidaritätskorps eine klare Darstellung der Haushaltsregelungen aufzunehmen, durch die das wirksame Funktionieren des Europäischen Solidaritätskorps ermöglicht wird; unterstreicht, dass sich die Finanzierung des Europäischen Solidaritätskorps nicht negativ auf bestehende Programme, die sich an junge Menschen richten, und auf Initiativen wie das Programm „Europa für Bürgerinnen und Bürger“, das Programm Erasmus+ und das Programm für Beschäftigung und soziale Innovation sowie auf Initiativen wie die Jugendgarantie auswirken und das Funktionieren bestehender erfolgreicher Instrumente wie des Europäischen Freiwilligendienstes nicht beeinträchtigen darf;
8. fordert die Kommission auf, einen wirksamen Mechanismus zur Überwachung und Bewertung des Europäischen Solidaritätskorps bereitzustellen, um dessen ordnungsgemäße Einrichtung, die Qualität seiner Angebote und die Nachhaltigkeit seiner Ergebnisse sicherzustellen;

Einbeziehung des Europäischen Solidaritätskorps in einer weiter gefassten Strategie für die Freiwilligentätigkeit

9. schlägt vor, dass die Kommission für den Erfolg des Europäischen Solidaritätskorps Sorge trägt, indem sie es in eine weiter gefasste politische Strategie einbettet, die darauf abzielt, ein förderliches Umfeld für die Freiwilligentätigkeit in der EU zu schaffen, ohne dass es zu Überlappungen mit bestehenden erfolgreichen Initiativen wie dem Europäischen Freiwilligendienst kommt und diese Initiativen stattdessen gestärkt werden;
10. unterstreicht, dass die überwiegende Zahl von Freiwilligenaktivitäten auf lokaler Ebene durchgeführt wird und lokale Bedürfnisse erfüllt und dass sich das Europäische Solidaritätskorps anfänglich eher auf die lokale Freiwilligentätigkeit konzentrieren sollte statt auf grenzüberschreitende Aufgaben, die internationale Mobilität erfordern, wodurch Menschen aus sozial benachteiligten Gruppen ausgeschlossen werden können;
11. betont, dass durch das Europäische Solidaritätskorps keine zusätzlichen Verwaltungslasten für Einzelpersonen oder beteiligte Organisationen entstehen sollten und dass das Solidaritätskorps mit den bestehenden und gut etablierten Möglichkeiten für eine Freiwilligentätigkeit, die bereits von Organisationen der Zivilgesellschaft angeboten werden, möglichst eng kooperieren sollte;

Donnerstag, 6. April 2017

12. fordert die Kommission auf, ein ausreichendes Angebot an Freiwilligentätigkeiten für die große Zahl von Registrierungen für das Europäische Solidaritätskorps auf der Online-Plattform bereitzustellen, damit die Jugendlichen, die sich für das Europäische Solidaritätskorps bewerben, keine enttäuschenden Absagen erhalten;
13. fordert die Kommission auf, die Freiwilligentätigkeit in sämtliche EU-Programme und Fonds wie die Strukturfonds, den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, das Programm LIFE und die Programme und Fonds für die auswärtige Politik der EU zu integrieren; unterstreicht in diesem Zusammenhang, dass es wichtig ist, eine zentrale Anlaufstelle für die Koordinierung der EU-Strategien und -Programme für die Freiwilligentätigkeit einzurichten;
14. schlägt vor, dass Bildungseinrichtungen die Unterricht im Bereich der Freiwilligentätigkeit in ihre Lehrpläne aufnehmen, wobei der Schwerpunkt auf Solidaritätsmaßnahmen gelegt werden sollte, um die Einrichtung des Europäischen Solidaritätskorps zu unterstützen;

Klare Grenzziehung zwischen Freiwilligentätigkeit und Beschäftigung und hochwertigen Angeboten für junge Menschen im Rahmen des Beschäftigungsbereichs

15. fordert die Kommission auf, bei der Einrichtung des Europäischen Solidaritätskorps klar zwischen Freiwilligentätigkeit und Arbeitstätigkeit zu unterscheiden, damit die grundlegenden Unterschiede zwischen Freiwilligentätigkeit und Arbeit, bei der der Schwerpunkt entweder auf den Bedürfnissen der Begünstigten oder auf dem Ausbildungs- und Entwicklungsbedarf der Teilnehmer liegt, aufrechterhalten werden, und damit keine möglichen hochwertigen bezahlten Arbeitsplätze ersetzt werden; betont, dass deshalb Freiwilligenangebote nicht mit Mitteln gefördert werden sollten, die speziell für die Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit bereitgestellt werden, wie zum Beispiel durch die Beschäftigungsinitiative für junge Menschen;
16. unterstreicht, dass der Bereich der Freiwilligentätigkeit im Rahmen der Initiative auf einem klaren Verständnis der Grundsätze hochwertiger Freiwilligentätigkeit beruhen sollte, wie sie zum Beispiel in der „European Charter on the Rights and Responsibilities of Volunteers“ (Europäische Charta der Rechte und Pflichten von Freiwilligen) umrissen sind; betont darüber hinaus, dass jede Freiwilligentätigkeit stets der Unterstützung nicht gewinnorientierter Solidaritätsmaßnahmen dienen sollte, um ermittelte Bedürfnisse von Gemeinschaften zu erfüllen;
17. betont, dass der Beschäftigungsbereich den Schwerpunkt haben sollte, hochwertige Arbeitsplätze, Praktika und Ausbildungsplätze in nicht gewinnorientierten und sozialen Unternehmen im Solidaritätsbereich zu schaffen;
18. betont, dass es wichtig ist, angemessene administrative und finanzielle Unterstützung für Trägerorganisationen und Stellen aus den beiden genannten Bereichen bereitzustellen und dafür zu sorgen, dass das erforderliche Fachwissen und die notwendigen Kenntnisse vorhanden sind, um die Teilnehmer des Europäischen Solidaritätskorps angemessen einzusetzen;
19. fordert die Trägerorganisationen auf, sich auf eine Qualitätscharta zu verpflichten, die abgestimmte Ziele, Grundsätze und Standards enthält, wie sie beispielsweise in der Europäischen Qualitätscharta für Praktika und Lehrlingsausbildungen⁽¹⁾ festgelegt sind; regt an, dass die Trägerorganisationen vorab die Kenntnisse und Fähigkeiten beschreiben, die im Rahmen der Teilnahme erworben werden sollen; fordert, dass, wie in der Empfehlung des Rates vom 20. Dezember 2012 zur Validierung nichtformalen und informellen Lernens gefordert, für die Vergleichbarkeit, Anerkennung und Validierung der Kenntnisse und Fähigkeiten Sorge getragen wird, die bei der Freiwilligentätigkeit erworben werden, damit sie dazu beitragen, dass die jungen Menschen nachhaltig in den Arbeitsmarkt integriert werden; hebt hervor, dass die Überwachung der Einrichtung des Europäischen Solidaritätskorps durch klare Standards unterstützt wird;
20. unterstreicht, dass junge Freiwillige eine angemessene finanzielle Entschädigung — bzw. junge Arbeitnehmer eine angemessene Entlohnung –, Krankenversicherung, Ausbildung und praktische Anleitung erhalten müssen; betont, dass in Anbetracht der besonderen Aufgaben, die Teilnehmer am Europäischen Solidaritätskorps im Rahmen ihrer Freiwilligen- bzw. Arbeitstätigkeit erfüllen müssen, für die Überwachung ihrer Arbeitsbelastung und ihres Umfelds gesorgt werden muss;
21. fordert die Mitgliedstaaten erneut auf, die Strategien für die Beschäftigung junger Menschen mit hochwertigen und dauerhaften Arbeitsverträgen zu verknüpfen, um gegen Prekarität und Unterbeschäftigung vorzugehen;
22. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, für Jugendliche aus sozial benachteiligten Gruppen bzw. mit besonderen Bedürfnissen den uneingeschränkten Zugang zum Europäischen Solidaritätskorps sicherzustellen; betont deshalb, dass besondere Haushaltsmittel zur Deckung der Kosten für persönliche Assistenz oder zusätzliche Unterstützung für die betreffenden Jugendlichen bereitgestellt werden sollten; ist der Ansicht, dass der Europäische Freiwilligendienst in dieser Hinsicht als Vorbild für ein bewährtes Verfahren betrachtet werden sollte;

⁽¹⁾ http://www.youthforum.org/assets/2014/04/internship_charter_DE.pdf

Donnerstag, 6. April 2017

Koordinierung zwischen den Dienststellen und Anhörung der Interessenträger

23. fordert die Kommission auf, die Initiative „Europäisches Solidaritätskorps“ angemessen zu koordinieren und bei all ihren Dienststellen und sämtlichen anderen Einrichtungen der EU und der Mitgliedstaaten anzusiedeln, damit eine kohärente und einheitliche Umsetzung sichergestellt ist; schlägt vor, der Generaldirektion Bildung, Jugend und Kultur der Kommission die Zuständigkeit für die Koordinierung und Verbreitung der Initiative „Europäisches Solidaritätskorps“ zu übertragen;

24. erinnert die Kommission daran, dass bereits vor der Ausarbeitung des Legislativvorschlags die angemessenen Bedingungen für die angemessene Konsultation der wichtigsten Interessenträger, wie Jugendorganisationen, europäische Sozialpartner, Freiwilligenorganisationen, Gewerkschaften und Mitgliedstaaten, sichergestellt werden müssen; unterstreicht, dass diese Interessenträger regelmäßig in die Einrichtung und gegebenenfalls die Überwachung der Initiative einbezogen werden sollten, um dessen ordnungsgemäße Einrichtung, die Qualität seiner Angebote und die Nachhaltigkeit seiner Ergebnisse sicherzustellen;

o

o o

25. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

Donnerstag, 6. April 2017

P8_TA(2017)0131

Angemessenheit des vom EU-US-Datenschutzschild gebotenen Schutzes**Entschließung des Europäischen Parlaments vom 6. April 2017 zur Angemessenheit des vom EU-US-Datenschutzschild gebotenen Schutzes (2016/3018(RSP))**

(2018/C 298/11)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vertrag über die Europäische Union (EUV), den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) und die Artikel 6, 7, 8, 11, 16, 47 und 52 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf die Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr⁽¹⁾ (Datenschutzrichtlinie),
- unter Hinweis auf den Rahmenbeschluss 2008/977/JI des Rates vom 27. November 2008 über den Schutz personenbezogener Daten, die im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen verarbeitet werden⁽²⁾,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)⁽³⁾ und auf die Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates⁽⁴⁾,
- unter Hinweis auf das Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 6. Oktober 2015 in der Rechtssache C-362/14, Maximilian Schrems gegen Data Protection Commissioner⁽⁵⁾,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat vom 6. November 2015 zu der Übermittlung personenbezogener Daten aus der EU in die Vereinigten Staaten von Amerika auf der Grundlage der Richtlinie 95/46/EG nach dem Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-362/14 (Schrems) (COM(2015)0566),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat vom 10. Januar 2017 mit dem Titel „Austausch und Schutz personenbezogener Daten in einer globalisierten Welt“ (COM(2017)0007),
- unter Hinweis auf das Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 21. Dezember 2016 in den verbundenen Rechtssachen C-203/15 Tele2 Sverige AB gegen Post- och telestyrelsen und C-698/15 Secretary of State for the Home Department gegen Tom Watson und andere⁽⁶⁾,
- unter Hinweis auf den Durchführungsbeschluss (EU) 2016/1250 der Kommission vom 12. Juli 2016 gemäß der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Angemessenheit des vom EU-US-Datenschutzschild gebotenen Schutzes⁽⁷⁾,

⁽¹⁾ ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31.⁽²⁾ ABl. L 350 vom 30.12.2008, S. 60.⁽³⁾ ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 89.⁽⁵⁾ ECLI:EU:C:2015:650.⁽⁶⁾ ECLI:EU:C:2016:970.⁽⁷⁾ ABl. L 207 vom 1.8.2016, S. 1.

Donnerstag, 6. April 2017

- unter Hinweis auf die Stellungnahme 4/2016 des Europäischen Datenschutzbeauftragten (EDSB) zu dem Thema „EU-US-Datenschutzschild — Entwurf einer Angemessenheitsentscheidung“⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme der Artikel 29 Datenschutzgruppe vom 13. April 2016 zur Angemessenheitsentscheidung im Zusammenhang mit dem EU-US-Datenschutzschild⁽²⁾ und ihre Erklärung vom 26. Juli 2016⁽³⁾,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 26. Mai 2016 zur transatlantischen Datenübermittlung⁽⁴⁾,
 - gestützt auf Artikel 123 Absatz 2 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) in seinem Urteil vom 6. Oktober 2015 in der Rechtssache C-362/14 Maximilian Schrems gegen Data Protection Commissioner die Safe-Harbor-Entscheidung für ungültig erklärte und klarstellte, dass ein angemessenes Schutzniveau in einem Drittland so zu verstehen ist, dass es dem in der Europäischen Union aufgrund der Richtlinie 95/46/EG im Licht der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (nachstehend „EU-Grundrechtecharta“) garantierten Niveau „der Sache nach gleichwertig ist“, und darauf hinwies, dass Verhandlungen über eine neue Regelung abgeschlossen werden müssen, damit Rechtssicherheit über die Art und Weise, in der personenbezogene Daten von der EU in die USA übermittelt werden sollten, besteht;
- B. in der Erwägung, dass die Kommission im Zuge der Prüfung des Schutzes, den ein Drittland gewährt, verpflichtet ist, die in diesem Land geltenden Vorschriften, die sich aus dem nationalen Recht oder den internationalen Verpflichtungen ergeben, und die Verfahren, mit denen dafür gesorgt werden soll, dass diese Vorschriften eingehalten werden, inhaltlich zu bewerten, da sie gemäß Artikel 25 Absatz 2 der Richtlinie 95/46/EG alle Umstände berücksichtigen muss, die bei der Übermittlung personenbezogener Daten in ein Drittland eine Rolle spielen; in der Erwägung, dass sich diese Bewertung nicht nur auf die Rechtsvorschriften und die Verfahren im Zusammenhang mit dem Schutz personenbezogener Daten für die gewerbliche und private Nutzung erstrecken darf, sondern auch alle Aspekte des für dieses Land oder diese Bereiche geltenden Rahmens umfassen muss, insbesondere auch — aber nicht nur — die Bereiche Strafverfolgung, nationale Sicherheit und Achtung der Grundrechte;
- C. in der Erwägung, dass die Übermittlung personenbezogener Daten zwischen Unternehmen der EU und der Vereinigten Staaten ein wichtiger Bestandteil der transatlantischen Beziehungen ist; in der Erwägung, dass bei dieser Übermittlung das Recht auf den Schutz personenbezogener Daten und das Recht auf Privatsphäre uneingeschränkt gewahrt werden sollten; in der Erwägung, dass der in der Charta verankerte Schutz der Grundrechte eines der zentralen Ziele der EU ist;
- D. in der Erwägung, dass der Europäische Datenschutzbeauftragte (EDSB) in seiner Stellungnahme 4/2016 mehrere Bedenken über den Entwurf des Datenschutzschilds äußerte; in der Erwägung, dass der EDSB in derselben Stellungnahme die von sämtlichen Parteien unternommenen Bemühungen um eine Lösung für Übermittlungen personenbezogener Daten aus der EU in die Vereinigten Staaten zu kommerziellen Zwecken in einem System der Selbstzertifizierung begrüßt;
- E. in der Erwägung, dass die Artikel 29 Datenschutzgruppe in ihrer Stellungnahme 1/2016 zum Entwurf der Angemessenheitsentscheidung im Zusammenhang mit dem EU-US-Datenschutzschild die mit dem Datenschutzschild einhergehenden erheblichen Verbesserungen gegenüber der Safe-Harbor-Entscheidung begrüßte, aber auch starke Bedenken sowohl über die kommerziellen Aspekte als auch den Zugriff öffentlicher Stellen auf die unter dem Datenschutzschild übermittelten Daten äußerte;
- F. in der Erwägung, dass die Kommission am 12. Juli 2016 im Anschluss an weitere Erörterungen mit der US-Regierung ihren Durchführungsbeschluss (EU) 2016/1250 erließ, in dem sie das Schutzniveau für personenbezogene Daten, die unter dem EU-US-Datenschutzschild aus der Union an Organisationen in den Vereinigten Staaten übermittelt werden, für angemessen erklärt;

⁽¹⁾ ABl. C 257 vom 15.7.2016, S. 8.

⁽²⁾ http://ec.europa.eu/justice/data-protection/article-29/documentation/opinion-recommendation/files/2016/wp238_en.pdf

⁽³⁾ http://ec.europa.eu/justice/data-protection/article-29/press-material/press-release/art29_press_material/2016/20160726_wp29_wp_statement_eu_us_privacy_shield_en.pdf

⁽⁴⁾ Angenommene Texte, P8_TA(2016)0233.

Donnerstag, 6. April 2017

- G. in der Erwägung, dass zu dem EU-US-Datenschutzschild mehrere Schreiben und unilaterale Erklärungen der US-Regierung gehören, in denen unter anderem die Datenschutzgrundsätze, die Funktionsweise der Kontrolle, Durchsetzung und Abhilfe und die Schutzmaßnahmen und Garantien, unter denen die Sicherheitsbehörden auf personenbezogene Daten zugreifen und diese verarbeiten können, erläutert werden;
- H. in der Erwägung, dass die Artikel 29 Datenschutzgruppe in ihrer Erklärung vom 26. Juli 2016 die mit dem EU-US-Datenschutzschild einhergehenden Verbesserungen gegenüber der Safe-Harbor-Regelung begrüßt und der Kommission und den staatlichen Stellen der Vereinigten Staaten Anerkennung dafür zollt, dass sie ihre Bedenken berücksichtigt haben; in der Erwägung, dass die Artikel 29 Datenschutzgruppe jedoch darauf hinweist, dass einige ihrer Bedenken sowohl mit Blick auf die kommerziellen Aspekte als auch auf den Zugang der öffentlichen Stellen der Vereinigten Staaten zu den aus der EU übermittelten Daten noch nicht ausgeräumt sind, wobei beispielsweise die Tatsache, dass es keine gesonderten Bestimmungen über automatisierte Entscheidungen und kein allgemeines Widerspruchsrecht gibt, das Erfordernis robusterer Garantien mit Blick auf die Unabhängigkeit und die Befugnisse des Ombudsmechanismus oder das Fehlen einer konkreten Zusicherung, dass personenbezogene Daten nicht massenweise und anlassunabhängig erhoben werden (Sammelerhebung), zu nennen sind;
1. begrüßt die von der Kommission und der US-Regierung unternommenen Bemühungen um die Ausräumung der Bedenken des EuGH, der Mitgliedstaaten, des Europäischen Parlaments, der Datenschutzbehörden und der Interessenträger, sodass die Kommission den Durchführungsbeschluss erlassen konnte, in dem der EU-US-Datenschutzschild für angemessen erklärt wurde;
 2. weist darauf hin, dass der EU-US-Datenschutzschild im Hinblick auf die Klarheit bei den Standards erhebliche Verbesserungen gegenüber der früheren EU-US-Safe-Harbor-Regelung mit sich bringt und dass US-Organisationen, die sich durch Selbstzertifizierung zur Einhaltung des EU-US-Datenschutzschildes verpflichtet haben, eindeutigere Datenschutzstandards einhalten müssen als noch im Rahmen der Safe-Harbor-Regelung;
 3. nimmt zur Kenntnis, dass bis 23. März 2017 1 893 US-Organisationen dem EU-US-Datenschutzschild beigetreten waren; bedauert, dass das Datenschutzschild auf freiwilliger Selbstzertifizierung beruht und daher nur für US-Organisationen gilt, die ihm freiwillig beigetreten sind, und viele Unternehmen dadurch gar nicht unter die Regelung fallen;
 4. weist darauf hin, dass der EU-US-Datenschutzschild die Übermittlung von Daten von KMU und Unternehmen der Union in die Vereinigten Staaten vereinfacht;
 5. stellt fest, dass die Befugnisse der europäischen Datenschutzbehörden im Einklang mit dem Urteil des EuGH in der Rechtssache Schrems von der Angemessenheitsentscheidung nicht beeinträchtigt werden und dass diese Behörden somit ihre Befugnisse ausüben können, zu denen auch die Aussetzung oder das Verbot der Übermittlung von Daten an eine im Rahmen des EU-US-Datenschutzschildes registrierte Organisation gehören; begrüßt, dass den Datenschutzbehörden der Mitgliedstaaten im Datenschutzschild-Rahmen eine bedeutende Rolle eingeräumt wird, und zwar nicht nur bei der Prüfung und Untersuchung von Beschwerden im Zusammenhang mit dem Schutz der Rechte auf Privatsphäre und Familienleben gemäß der EU-Grundrechtecharta, sondern auch bei der Aussetzung der Übermittlung von Daten, wobei die Pflicht des US-Handelsministeriums, solche Beschwerden zu klären, natürlich gleichfalls zu begrüßen ist;
 6. stellt fest, dass betroffenen EU-Bürgern mit dem Datenschutzschild-Rahmen mehrere rechtliche Möglichkeiten in den USA offenstehen: erstens können Beschwerden entweder direkt beim Unternehmen oder im Anschluss an eine Befassung einer Datenschutzbehörde über das Handelsministerium oder bei einer unabhängigen Schiedsstelle eingereicht werden, zweitens kann, sofern es zu einem Eingriff in die Grundrechte aus Gründen der nationalen Sicherheit kommt, eine Zivilklage vor einem US-Gericht sowie vergleichbare Beschwerden bei der neuen unabhängigen Ombudsperson des Datenschutzschildes eingereicht werden und schließlich gibt es bei Beschwerden über einen Eingriff in die Grundrechte aus Gründen der Strafverfolgung und des öffentlichen Interesses noch die Möglichkeit, die Anfechtung von Anordnungen zu beantragen; fordert, dass die Kommission und die Datenschutzbehörden weitere Orientierungshilfe leisten, damit all diese Möglichkeiten leichter in Anspruch genommen werden können;
 7. weist auf die eindeutige Zusage des US-Handelsministeriums hin, sorgsam darauf zu achten, dass die US-Organisationen die Grundsätze des EU-US-Datenschutzschildes einhalten, und verweist auf die Absicht der Organisationen, bei Verstößen Durchsetzungsmaßnahmen gegen die betreffenden Einrichtungen zu verhängen;
 8. bekräftigt seine an die Kommission gerichtete Forderung, den rechtlichen Status der „schriftlichen Zusicherungen“ der Vereinigten Staaten zu klären und dafür Sorge zu tragen, dass alle im Rahmen des Datenschutzschildes vorgesehenen Zusagen oder Regelungen auch nach dem Amtsantritt einer neuen Regierung in den Vereinigten Staaten gültig sind;

Donnerstag, 6. April 2017

9. ist der Ansicht, dass noch erhebliche Fragen zu bestimmten kommerziellen Aspekten, der nationalen Sicherheit und der Rechtsdurchsetzung im Raum stehen, obwohl die US-Regierung in den an die Datenschuttschild-Regelung angehängten Schreiben einige Zusagen und Zusicherungen gemacht hat;

10. verweist insbesondere auf den großen Unterschied zwischen dem mit Artikel 7 der Richtlinie 95/46/EG gewährten Schutz und den Grundsätzen der „Informationspflicht und Wahlmöglichkeit“ der Datenschuttschild-Regelung sowie die beträchtliche Diskrepanz zwischen Artikel 6 der Richtlinie 95/46/EG und dem Grundsatz der „Datenintegrität und Zweckbindung“ in der Datenschuttschild-Regelung; stellt fest, dass die Rechte der betroffenen Personen im Rahmen der Grundsätze des Datenschuttschilds nur für zwei eng gefasste Verarbeitungsvorgänge (Offenlegung und Änderung des Zwecks) gelten und ausschließlich das Recht auf Widerspruch („Opt-out“) umfassen und es keine Rechtsgrundlage (wie zum Beispiel Einwilligung oder Vertrag) gibt, die für alle Verarbeitungsvorgänge gilt und erforderlich wäre;

11. ist der Ansicht, dass diese zahlreichen Bedenken dazu führen könnten, dass die Entscheidung über die Angemessenheit des Schutzes in der Zukunft erneut vor den Gerichten angefochten wird; weist nachdrücklich auf die nachteiligen Folgen sowohl im Bereich der Wahrung der Grundrechte als auch mit Blick auf die von den Akteuren benötigte Rechtssicherheit hin;

12. weist unter anderem darauf hin, dass es keine gesonderten Vorschriften über automatisierte Entscheidungen und über ein allgemeines Widerspruchsrecht gibt und nicht eindeutig geklärt ist, wie die Grundsätze des Datenschuttschilds bei Auftragsverarbeitern (Beauftragten) angewendet werden;

13. stellt fest, dass Einzelpersonen zwar die Möglichkeit haben, beim EU-Verantwortlichen Widerspruch gegen eine Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten in die Vereinigten Staaten und gegen eine Weiterverarbeitung dieser Daten in den in Vereinigten Staaten einzulegen, sofern das dem Datenschuttschild angeschlossene Unternehmen als Auftragsverarbeiter im Namen des EU-Verantwortlichen tätig ist, es jedoch im Datenschuttschild keine gesonderten Bestimmungen über ein allgemeines Recht auf Widerspruch gegenüber dem selbstzertifizierten US-Unternehmen gibt;

14. stellt fest, dass nur ein Bruchteil der US-Organisationen, die sich dem Datenschuttschild angeschlossen haben, eine EU-Datenschutzbehörde für den Streitbeilegungsmechanismus gewählt hat; ist beunruhigt darüber, dass dies den EU-Bürgern zum Nachteil gereichen könnte, wenn sie versuchen, ihre Rechte geltend zu machen;

15. stellt fest, dass es keine ausdrücklichen Grundsätze dazu gibt, inwieweit die Grundsätze des Datenschuttschilds für Auftragsverarbeiter (Beauftragte) gelten, und weist darauf hin, dass, „[s]ofern nicht anderweitig festgelegt“, sämtliche Grundsätze für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch jedes selbstzertifizierte US-Unternehmen gelten und dass die Übermittlung zum Zwecke der Verarbeitung stets auf der Grundlage eines Vertrags mit dem EU-Verantwortlichen erfolgen muss, der über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung und darüber, ob der Auftragsverarbeiter die Daten (beispielsweise zum Zweck der Unterauftragsverarbeitung) weitergeben darf, entscheidet;

16. betont mit Blick auf die nationale Sicherheit und die Überwachung, dass trotz der Klarstellungen, die das Office of the Director of National Intelligence (Amt des Direktors der nationalen Nachrichtendienste) in dem dem Datenschuttschild-Rahmen beigefügten Schreiben machte, nach wie vor eine Sammelüberwachung möglich ist, auch wenn die US-Behörden hierfür eine andere Terminologie verwenden; bedauert, dass das Konzept der Sammelüberwachung nicht einheitlich definiert ist und die amerikanische Terminologie übernommen wurde, und fordert daher eine einheitliche, dem europäischen Verständnis verbundene Definition des Begriffs, in der die Bewertung nicht von Suchkriterien abhängig gemacht wird; betont, dass jede Art der Sammelüberwachung gegen die EU-Grundrechtecharta verstößt;

17. stellt fest, dass in Anhang VI (Schreiben von Robert S. Litt, Office of the Director of National Intelligence — Amt des Direktors der nationalen Nachrichtendienste) klargestellt wird, dass die Sammelerhebung personenbezogener Daten und die Sammelerfassung der Kommunikation von Personen, die nicht Staatsangehörige der USA sind, gemäß der Presidential Policy Directive 28 („PPD-28“) in sechs Fällen nach wie vor zulässig sind; weist darauf hin, dass diese Sammelerhebung und -erfassung lediglich so zielgerichtet wie möglich („as tailored as feasible“) und zumutbar („reasonable“) sein muss, was nicht den in der Charta verankerten strengeren Kriterien der Notwendigkeit und der Verhältnismäßigkeit entspricht;

18. weist mit großer Besorgnis darauf hin, dass das Privacy and Civil Liberties Oversight Board (PCLOB) — das gemäß Anhang VI (Schreiben von Robert S. Litt, Office of the Director of National Intelligence — Amt des Direktors der nationalen Nachrichtendienste) ein unabhängiges, gesetzlich festgelegtes Gremium ist, dem die Analyse und Überprüfung von Programmen und Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung, einschließlich des Einsatzes signalerfassender Aufklärung, obliegt, um in diesem Zusammenhang den Schutz der Privatsphäre und der bürgerlichen Freiheiten sicherzustellen — am 7. Januar 2017 seine Beschlussfähigkeit verloren hat und beschlussunfähig sein wird, bis der Präsident der Vereinigten

Donnerstag, 6. April 2017

Staaten neue Vorstandsmitglieder ernannt und der US-Senat diese bestätigt hat; betont, dass ein beschlussunfähiges PCLOB in seinen Befugnissen eingeschränkter ist und bestimmte Maßnahmen nicht ergreifen kann, für die die Zustimmung des Vorstands erforderlich ist, zum Beispiel die Einleitung von Kontrollprojekten oder die Abgabe von Empfehlungen im Zusammenhang mit der Kontrolle, wodurch die Garantien und Zusicherungen der US Behörden, was die Einhaltung und Kontrolle in diesem Bereich betrifft, erheblich geschwächt werden;

19. bedauert, dass der EU-US-Datenschutzschild die massenhafte Erhebung von Daten zum Zweck der Strafverfolgung nicht untersagt;

20. betont, dass der EuGH in seinem Urteil vom 21. Dezember 2016 deutlich gemacht hat, dass die Charta der Grundrechte „dahin auszulegen ist, dass [sie] einer nationalen Regelung entgegensteht, die für Zwecke der Bekämpfung von Straftaten eine allgemeine und unterschiedslose Vorratsspeicherung sämtlicher Verkehrs- und Standortdaten aller Teilnehmer und registrierten Nutzer in Bezug auf alle elektronischen Kommunikationsmittel vorsieht“; weist darauf hin, dass die Sammelüberwachung in den Vereinigten Staaten somit kein im Wesentlichen gleichwertiges Maß an Schutz personenbezogener Daten und von Kommunikation gewährt;

21. ist beunruhigt über die aktuellen Enthüllungen, wonach ein US-Dienstleistungserbringer für elektronische Kommunikation auf Aufforderung des Amts für nationale Sicherheit (NSA) und des FBI noch 2015 sämtliche über seine Server übermittelten E-Mails überwacht habe, also noch ein Jahr, nachdem die Presidential Policy Directive 28 erlassen wurde, und während der Verhandlungen über den EU-US-Datenschutzschild; besteht darauf, dass die Kommission bei den US-Behörden uneingeschränkte Aufklärung einfordert und die Antworten dem Rat, dem Parlament und den nationalen Datenschutzbehörden zur Verfügung stellt; hält dies für einen Grund, die Zusicherungen des Office of the Director of National Intelligence massiv in Zweifel zu ziehen; ist sich bewusst, dass das EU-US-Datenschutzschild lediglich auf der PPD-28 beruht, die durch den Präsidenten erlassen wurde und ohne Zustimmung des Kongresses von jedem künftigen Präsidenten auch wieder aufgehoben werden kann;

22. weist mit Besorgnis darauf hin, dass am 23. und 28. März 2017 jeweils der US-Senat und das US-Repräsentantenhaus für die Ablehnung der Vorschriften über den Schutz der Privatsphäre von Kunden von Breitbanddiensten und weiteren Telekommunikationsdiensten gestimmt haben, die von der Federal Communications Commission vorgelegt worden waren, wodurch in der Praxis die Vorschriften über die Privatsphäre bei der Nutzung von Breitbanddiensten abgeschafft werden, die Internetdiensteanbieter verpflichtet hätten, sich die ausdrückliche Einwilligung der Internetnutzer einzuholen, bevor sie Browserdaten oder andere private Informationen verkaufen oder an Werbende und andere Unternehmen weitergeben; ist der Ansicht, dass dies eine weitere Bedrohung für den Schutz der Privatsphäre in den Vereinigten Staaten ist;

23. ist sehr beunruhigt über die „Procedures for the Availability or Dissemination of Raw Signals Intelligence Information by the National Security Agency under Section 2.3 of Executive Order 12333“ (Verfahren für die Bereitstellung oder Weiterleitung von Rohdaten der Signalaufklärung durch die National Security Agency gemäß Abschnitt 2.3 des Präsidialerlasses 12333), die am 3. Januar 2017 von der Justizministerin genehmigt wurden und es der NSA ermöglichen, gewaltige Mengen ohne eine Ermächtigung, eine richterliche Anordnung oder eine Genehmigung des Kongresses erhobener privater Daten an 16 andere Stellen — darunter das FBI, die Rauschgiftbehörde und das Ministerium für innere Sicherheit — weiterzugeben; fordert die Kommission auf, unverzüglich der Frage nachzugehen, ob diese neuen Bestimmungen mit den im Rahmen des Datenschutzschilds abgegebenen Zusagen der US-Behörden vereinbar sind, und die Auswirkungen dieser neuen Bestimmungen auf das Maß des Schutzes personenbezogener Daten in den Vereinigten Staaten zu bewerten;

24. weist darauf hin, dass Einzelpersonen, einschließlich Betroffene in der EU, eine Reihe von Rechtsbehelfen zur Verfügung steht, wenn sie aus Gründen der nationalen Sicherheit in den Vereinigten Staaten rechtswidrig (elektronisch) überwacht wurden, dass jedoch auch feststeht, dass zumindest einige Rechtsgrundlagen, die US Nachrichtendienste nutzen können (z. B. Executive Order 12333), nicht abgedeckt sind; betont des Weiteren, dass selbst wenn Nicht-US-Bürger im Prinzip auf gerichtliche Rechtsbehelfe zurückgreifen können, beispielsweise auf der Grundlage des FISA im Falle der Überwachung, die verfügbaren Klagemöglichkeiten begrenzt sind und Klagen von Einzelpersonen (auch US-Bürgern) abgewiesen werden, wenn diese ihre „Klagebefugnis“ nicht nachweisen können, was den Zugang zu den ordentlichen Gerichten einschränkt;

25. fordert die Kommission auf, die Auswirkungen des Präsidialerlasses (Executive Order) mit dem Titel „Enhancing Public Safety in the Interior of the United States“ (Verbesserung der öffentlichen Sicherheit in den Vereinigten Staaten) vom 25. Januar 2017 und insbesondere Absatz 14 — der den Ausschluss von Nichtstaatsangehörigen vom Schutz des Privacy Act im Hinblick auf personenbezogene Daten betrifft und im Widerspruch zu den schriftlichen Zusicherungen steht, wonach Einzelpersonen Mechanismen der gerichtlichen Rechtsbehelfe zur Verfügung stehen, wenn von den US Behörden auf ihre Daten zugegriffen wurde — zu bewerten; fordert die Kommission auf, eine detaillierte rechtliche Analyse über die Frage zu übermitteln, wie sich die Maßnahmen im Rahmen des Präsidialerlasses auf die Möglichkeiten der Europäer, in den Vereinigten Staaten auf Rechtsbehelfe zurückzugreifen, und ihr Recht auf gerichtliche Rechtsbehelfe in den Vereinigten Staaten auswirken;

Donnerstag, 6. April 2017

26. bedauert, dass weder die Grundsätze des Datenschutzschildes noch die Schreiben der US-Regierung, in denen Klarstellungen und Zusicherungen übermittelt wurden, belegen, dass natürliche Personen in der EU, deren personenbezogene Daten gemäß den Grundsätzen des Datenschutzschildes an eine US-Organisation übermittelt und anschließend von öffentlichen Stellen in den USA zum Zweck der Strafverfolgung und des öffentlichen Interesses eingesehen und verarbeitet werden, Anspruch auf einen wirksamen Rechtsbehelf haben, den der EuGH in seinem Urteil vom 6. Oktober 2015 als Wesensgehalt des Grundrechts in Artikel 47 der EU-Grundrechtecharta hervorhob;

27. erinnert an seine Entschließung vom 26. Mai 2016, in der es die Auffassung vertrat, dass der vom US-Außenministerium eingerichtete Ombudsmechanismus nicht unabhängig genug und nicht mit ausreichenden wirksamen Befugnissen für die Wahrnehmung seiner Aufgaben und für die Bereitstellung eines wirksamen Rechtsbehelfs für natürliche Personen aus der EU ausgestattet ist; stellt fest, dass die neue US-Regierung bislang keine neue Ombudsperson ernannt hat, nachdem die Amtszeit der im Juli 2016 mit dieser Aufgabe betrauten Unterstaatssekretärin für Wirtschaftswachstum, Energie und Umwelt abgelaufen ist; vertritt die Auffassung, dass die Zusicherung der US-Seite, Einzelpersonen aus der EU wirksame Rechtsbehelfe zur Verfügung zu stellen, als null und nichtig anzusehen ist, wenn keine unabhängige und mit ausreichenden Befugnissen ausgestattete Ombudsperson ernannt wird; ist allgemein besorgt darüber, dass eine vom Verstoß gegen die Vorschriften betroffene Person nur die Auskunft und Löschung der Daten bzw. einen Weiterverarbeitungsstopp beantragen kann, aber keinen Anspruch auf Schadenersatz hat;

28. weist mit Besorgnis darauf hin, dass mit Stand vom 30. März 2017 bei der Federal Trade Commission, die den Datenschutzschild durchsetzt, drei der fünf Sitze unbesetzt sind;

29. bedauert, dass im Rahmen des Verfahrens zur Annahme einer Angemessenheitsentscheidung keine formelle Konsultation von einschlägigen Interessenträgern wie zum Beispiel Verbänden, die Unternehmen und insbesondere KMU vertreten, vorgesehen ist;

30. bedauert, dass die Kommission das Verfahren zum Erlass eines Durchführungsbeschlusses der Kommission in der Praxis so angewendet hat, dass das Parlament sein Recht auf die Kontrolle des Entwurfs des Durchführungsrechtsakts de facto nicht wirksam wahrnehmen konnte;

31. fordert die Kommission auf, sämtliche Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich sind, damit der Datenschutzschild uneingeschränkt im Einklang mit der ab 16. Mai 2018 geltenden Verordnung (EU) 2016/679 und der EU-Grundrechtecharta steht;

32. fordert die Kommission auf, insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass personenbezogene Daten, die im Rahmen des Datenschutzschildes in die USA übermittelt wurden, nur unter der Voraussetzung in ein anderes Drittland übermittelt werden dürfen, dass diese Übermittlung mit dem Zweck, zu dem die Daten ursprünglich erhoben wurden, im Einklang steht und dass in dem Drittland dieselben Bestimmungen über einen konkreten und zielgerichteten Zugang zu Strafverfolgungszwecken gelten;

33. fordert die Kommission auf, zu beobachten, ob personenbezogene Daten, die für den Zweck, zu dem sie ursprünglich erhoben wurden, nicht mehr benötigt werden, unter anderem von den Strafverfolgungsbehörden gelöscht werden;

34. fordert die Kommission auf, sorgfältig zu überwachen, ob die Datenschutzbehörden im Rahmen des Datenschutzschildes allen ihren Befugnissen uneingeschränkt nachkommen können, und — sollte dies nicht der Fall sein — die Bestimmungen, die der Ausübung der Befugnisse der Datenschutzbehörden im Wege stehen, zu ermitteln;

35. fordert die Kommission auf, sämtliche Unzulänglichkeiten und Schwächen, die in dieser Entschließung und seiner Entschließung vom 26. Mai 2016 zur transatlantischen Datenübermittlung aufgeführt sind bzw. die von der Artikel 29 Datenschutzgruppe, dem EDSB und den Interessenträgern ermittelt wurden, bei der ersten gemeinsamen jährlichen Überprüfung eingehend und gründlich zu analysieren, aufzuzeigen, wie diese Punkte angegangen wurden, damit sichergestellt ist, dass die Charta und das Unionsrecht eingehalten werden, und bis ins kleinste Detail zu bewerten, ob die in den Zusicherungen und Klarstellungen der US-Regierung genannten Mechanismen und Garantien wirksam und praxistauglich sind;

36. fordert die Kommission auf, dafür zu sorgen, dass sämtliche an der gemeinsamen jährlichen Überprüfung Mitwirkende uneingeschränkten und ungehinderten Zugang zu allen Unterlagen und Räumlichkeiten haben, die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich sind, und dass ihnen alle Informationen zur Verfügung stehen, die es ihnen ermöglichen, die Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit der Erhebung von und des Zugriffs auf Daten, die von Behörden entweder zum Zweck der Strafverfolgung oder im Interesse der nationalen Sicherheit übermittelt wurden, ordnungsgemäß zu prüfen;

Donnerstag, 6. April 2017

37. betont, dass dafür gesorgt werden muss, dass jeder an der gemeinsamen Überprüfung Mitwirkende bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben unabhängig und befugt ist, im Abschlussbericht der gemeinsamen Überprüfung eine eigene abweichende Stellungnahme abzugeben, die veröffentlicht und dem gemeinsamen Bericht als Anlage beigefügt wird;

38. fordert die Datenschutzbehörden der Union auf, das Funktionieren des EU-US-Datenschutzschilds zu überwachen und ihre Befugnisse auszuüben, zu denen auch die Aussetzung oder das endgültige Verbot der Übermittlung personenbezogener Daten an eine Organisation des EU-US-Datenschutzschilds gehört, wenn sie zu der Auffassung gelangen, dass die Grundrechte der Betroffenen in der Union auf Privatsphäre und auf den Schutz personenbezogener Daten nicht zweifelsfrei gewahrt sind;

39. betont, dass das Europäische Parlament uneingeschränkten Zugang zu allen einschlägigen Unterlagen im Zusammenhang mit der gemeinsamen jährlichen Überprüfung haben sollte;

40. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Kommission, dem Rat, den Regierungen und nationalen Parlamenten der Mitgliedstaaten sowie der Regierung und dem Kongress der Vereinigten Staaten von Amerika zu übermitteln.

Donnerstag, 27. April 2017

P8_TA(2017)0138

Jahresbericht über die Kontrolle der Finanztätigkeit der Europäischen Investitionsbank für 2015

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 27. April 2017 zu dem Jahresbericht über die Kontrolle der Finanztätigkeit der EIB für 2015 (2016/2098(INI))

(2018/C 298/12)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Tätigkeitsbericht der Europäischen Investitionsbank für 2015,
- unter Hinweis auf den Finanzbericht 2015 und den Statistischen Bericht 2015 der Europäischen Investitionsbank,
- unter Hinweis auf den Nachhaltigkeitsbericht 2015, den Bericht über die 3-Säulen-Bewertung von EIB-Operationen in der EU für 2015 und den Bericht über die Ergebnisse von Operationen außerhalb der EU für 2015 der Europäischen Investitionsbank,
- unter Hinweis auf die Jahresberichte des Prüfungsausschusses für das Jahr 2015,
- unter Hinweis auf den Jahresbericht der Europäischen Investitionsbank-Gruppe über Betrugsbekämpfungsmaßnahmen 2015,
- unter Hinweis auf den Bericht über die Umsetzung der Transparenzpolitik der EIB im Jahr 2015 und den Corporate-Governance-Bericht 2015,
- unter Hinweis auf den Tätigkeitsbericht 2015 der Direktion Compliance der EIB,
- unter Hinweis auf die operativen Pläne der EIB-Gruppe 2014–2016, 2015–2017, 2016–2018 und den operativen Gesamtplan des EIF 2014–2016,
- gestützt auf die Artikel 3 und 9 des Vertrags über die Europäische Union (EUV),
- unter Hinweis auf die Artikel 15, 126, 174, 175, 208, 209, 271, 308 und 309 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), auf das Protokoll Nr. 5 über die Satzung der EIB sowie auf das Protokoll Nr. 28 über den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt,
- unter Hinweis auf das Protokoll Nr. 1 zum AEUV über die Rolle der nationalen Parlamente in der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf die Geschäftsordnung der Europäischen Investitionsbank,
- unter Hinweis auf seine Entschließungen vom 11. März 2014 zur Europäischen Investitionsbank (EIB) — Jahresbericht 2012 ⁽¹⁾, vom 30. April 2015 zur Europäischen Investitionsbank (EIB) — Jahresbericht 2013 ⁽²⁾ und vom 28. April 2016 zur Europäischen Investitionsbank (EIB) — Jahresbericht 2014 ⁽³⁾,

⁽¹⁾ Angenommene Texte, P7_TA(2014)0201.

⁽²⁾ ABl. C 346 vom 21.9.2016, S. 77.

⁽³⁾ Angenommene Texte, P8_TA(2016)0200.

Donnerstag, 27. April 2017

- unter Hinweis auf den Beschluss Nr. 1080/2011/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011⁽¹⁾ über das externe Mandat der EIB 2007–2013 und den Beschluss Nr. 466/2014/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über eine Garantieleistung der Europäischen Union für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Finanzierungen zur Unterstützung von Investitionsvorhaben außerhalb der Union⁽²⁾,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) Nr. 670/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2012 zur Änderung des Beschlusses Nr. 1639/2006/EG zur Einrichtung eines Rahmenprogramms für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation (2007–2013) sowie die Verordnung (EG) Nr. 680/2007 über die Grundregeln für die Gewährung von Gemeinschaftszuschüssen für transeuropäische Verkehrs- und Energienetze⁽³⁾ (betreffend die Pilotphase für die Europa-2020-Projektanleiheninitiative),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 26. November 2014 mit dem Titel „Eine Investitionsoffensive für Europa“ (COM(2014)0903),
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2015/1017 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2015 über den Europäischen Fonds für strategische Investitionen, die europäische Plattform für Investitionsberatung und das europäische Investitionsvorhabenportal sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1291/2013 und (EU) Nr. 1316/2013 — der Europäische Fonds für strategische Investitionen⁽⁴⁾,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 22. Juli 2015 mit dem Titel „Gemeinsam für Beschäftigung und Wachstum: Die Rolle der nationalen Förderbanken im Rahmen der Investitionsoffensive für Europa“ (COM(2015)0361),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 1. Juni 2016 mit dem Titel „Europa investiert wieder — Eine Bestandsaufnahme der Investitionsoffensive für Europa“ (COM(2016)0359),
- unter Hinweis auf die Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen vom 14. September 2016 im Hinblick auf die Verlängerung der Laufzeit des Europäischen Fonds für strategische Investitionen (EFSI) sowie die Einführung technischer Verbesserungen für den Fonds und die Europäische Plattform für Investitionsberatung (COM(2016)0597, SWD(2016)0297 und SWD(2016)0298),
- unter Hinweis auf die im September 2016 erfolgten Operationen der EIB zur Evaluierung der Funktionsweise des EFSI,
- unter Hinweis auf die Stellungnahme Nr. 2/2016 des Europäischen Rechnungshofs zum Vorschlag für eine Verordnung zur Verbesserung und Verlängerung der Laufzeit des EFSI,
- unter Hinweis auf den Sonderbericht Nr. 19/2016 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel „Vollzug des EU-Haushalts durch Finanzierungsinstrumente: aus dem Programmplanungszeitraum 2007-2013 zu ziehende Lehren“,
- unter Hinweis auf das Ad-hoc-Audit von Ernst & Young vom 8. November 2016 betreffend die Anwendung der Verordnung (EU) 2015/1017 („EFSI-Verordnung“),
- unter Hinweis auf die Drei-Parteien-Vereinbarung vom September 2016 zwischen der Kommission, dem Europäischen Rechnungshof und der Europäischen Investitionsbank,
- unter Hinweis auf das Schreiben der Europäischen Bürgerbeauftragten an den Präsidenten der Europäischen Investitionsbank vom 22. Juli 2016,
- gestützt auf Artikel 52 seiner Geschäftsordnung,

⁽¹⁾ ABl. L 280 vom 27.10.2011, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 135 vom 8.5.2014, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 204 vom 31.7.2012, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 169 vom 1.7.2015, S. 1.

Donnerstag, 27. April 2017

- unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltskontrollausschusses sowie die Stellungnahme des Ausschusses für regionale Entwicklung (A8-0161/2017),
- A. in der Erwägung, dass die EIB vertraglich dazu verpflichtet ist, durch spezifische Investitionsinstrumente wie Darlehen, Beteiligungspapiere, Bürgschaften, Fazilitäten für Finanzierungen auf Risikoteilungsbasis und Beratungsdienstleistungen einen Beitrag zur Integration, zum wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt sowie zur regionalen Entwicklung der Union zu leisten;
- B. in der Erwägung, dass die EIB als weltweit größter öffentlicher Kreditgeber an den internationalen Kapitalmärkten tätig ist und Kunden konkurrenzfähige Angebote und günstige Bedingungen zur Unterstützung von Maßnahmen und Projekten der EU unterbreitet;
- C. in der Erwägung, dass der Europäische Investitionsfonds (EIF) und der Europäische Fonds für strategische Investitionen (EFSI) als spezialisierte Instrumente der EU für Risikokapital und Bürgschaften, die in erster Linie darauf abzielen, KMU, die europäische Integration und den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt zu unterstützen, eine Schlüsselrolle spielen sollten, wenn es darum geht, die Maßnahmen der EIB zu ergänzen;
- D. in der Erwägung, dass im Europäischen Parlament zur Tätigkeit der EIB drei verschiedene Berichte erstellt wurden: ein Bericht über die Finanztätigkeit der EIB (ausgearbeitet vom Ausschuss für Wirtschaft und Währung und vom Haushaltsausschuss), ein Bericht über die Kontrolle der Finanztätigkeit der EIB (ausgearbeitet vom Haushaltskontrollausschuss) und ein Bericht über die Umsetzung des EFSI (ausgearbeitet vom Ausschuss für Wirtschaft und Währung und vom Haushaltsausschuss);
- E. in der Erwägung, dass die Schutzbestimmungen gegen Betrug, darunter Steuerhinterziehung und Geldwäsche, und für die Finanzierung der Risiken von Terrorismus in den Vertragsbestimmungen der EIB enthalten sind, die in die zwischen der EIB-Gruppe und ihren Gegenparteien unterzeichneten Verträge aufgenommen wurden; in der Erwägung, dass die EIB ihre Gegenparteien dazu verpflichten muss, alle geltenden Rechtsvorschriften einzuhalten; in der Erwägung, dass zusätzliche Vertragsbestimmungen, die sich mit bestimmten Themen im Zusammenhang mit Transparenz und Integrität befassen, von der EIB anhand der Ergebnisse von Due-Diligence-Prüfungen auferlegt werden sollten;
- F. in der Erwägung, dass die EIB als ausführendes Organ der Strategie Europa 2020 und der EU-Leitinitiativen agiert, indem sie sicherstellt, dass als Kompensation bei oder als Behebung von Finanzmarktlücken auf öffentliche Investitionen zurückgegriffen wird, und indem sie neue Dynamiken in der EU für Wachstum und Beschäftigung in Bewegung setzt;
- G. in der Erwägung, dass der Katalysatoreffekt der Geldbeschaffung durch die EIB ein Schlüsselement ist, wenn es darum geht, den Mehrwert der EU zu bestimmen und sicherzustellen, dass Europa ein weltweit führender Akteur bleibt und alle Eigenschaften einer Wirtschaft von Weltrang vorweist, was Wettbewerbsfähigkeit, Innovation, Infrastruktur und Anziehungskraft anbelangt;
- H. in der Erwägung, dass die Investitionen der EIB ein Paket für ökologische Anreize darstellen, um die EU weitaus besser dafür zu wappnen, auch künftig ein Raum der Chancen zu sein und die Herausforderungen des globalisierten Wirtschaftswettbewerbs zu bewältigen;
- I. in der Erwägung, dass die Investitionsoffensive für Europa Teil einer umfassenderen Strategie ist, die darauf abzielt, die bei den öffentlichen und privaten Investitionen beobachtete negative Tendenz umzukehren, indem neue finanzielle Liquidität aus privater Hand mobilisiert wird, die der Realwirtschaft zugeführt werden soll, um langfristige strategische und nachhaltige Investitionen unionsweit zu fördern;
- J. in der Erwägung, dass es derzeit immer mehr Finanzierungsinstrumente gibt, die von der EIB gestaltet und gefördert werden und von ÖPP bis hin zur Verbriefung reichen; in der Erwägung, dass mit solchen Instrumenten womöglich das Risiko einhergeht, dass Verluste auf die Allgemeinheit abgewälzt und Gewinne privatisiert werden;
- K. in der Erwägung, dass mit der EIB-Finanzierung von Operationen außerhalb der EU in erster Linie die außenpolitischen Ziele der Union unterstützt und zugleich deren Sichtbarkeit und Werte gestärkt bzw. verbreitet werden sowie ein Beitrag zur Wahrung der Stabilität von Drittstaaten geleistet wird;

Donnerstag, 27. April 2017

- L. in der Erwägung, dass kontinuierliche Aufmerksamkeit auf die Entwicklung bewährter Verfahren im Zusammenhang mit der Leistungs politik und Verwaltung der EIB sowie auf verantwortungsvolle Verwaltung und Transparenz gerichtet werden sollte;
- M. in der Erwägung, dass die EIB die Bonitätsstufe „Triple A“ als grundlegenden Wert ihres Geschäftsmodells sowie ein hochwertiges und solides Vermögensportfolio samt wirtschaftlicher Investitionsvorhaben bei der Umsetzung des EFSI beibehalten sollte;
- N. in der Erwägung, dass die EIB noch nicht alle erforderlichen Maßnahmen ergriffen hat, um die Empfehlungen und Aufforderungen in den Entschlüssen des Parlaments zu den Jahresberichten der EIB der letzten Jahre umzusetzen;

Verbesserung der Nachhaltigkeit der Investitionspolitik der EIB

1. stellt fest, dass im Jahr 2015 Operationen im Umfang 77,5 Mrd. EUR (gegenüber 77 Mrd. EUR im Jahr 2014) abgesegnet wurden, wovon 69,7 Mrd. EUR an EU-Mitgliedstaaten und 7,8 Mrd. EUR an Drittstaaten geflossen sind;
2. begrüßt die Jahresberichte der EIB für 2015 und die darin dargelegten Erfolge sowie die Anstrengungen mit Blick auf eine bessere Präsentation und Berichterstattung über den Beitrag (oder die Zusätzlichkeit) und die Ergebnisse der EIB;
3. verweist auf die Forderung des Parlaments, einen umfassenderen und einheitlicheren Jahresbericht vorzulegen, damit die Gesamttätigkeit und die Kreditvergabeprioritäten der EIB qualitativ besser überblickt und bewertet werden können; betont, dass die EIB die Informationen über die konkret erzielten wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Auswirkungen und den Mehrwert ihrer Operationen in den Mitgliedstaaten und außerhalb der EU bereitstellen und weiter präzisieren muss;
4. betont, dass jede von der EIB finanzierte Tätigkeit ein Teil der allgemeinen Strategie und der politischen Schwerpunktbereiche der EU sein und beständig mit ihnen im Einklang stehen muss, wie sie in der Strategie Europa 2020, der Fazilität für Wachstum und Beschäftigung und dem Pakt für Wachstum und Beschäftigung festgelegt wurden, während bei der Projektauswahl auch die Kriterien für wirtschaftliche, soziale und finanzielle Effizienz sowie im Zusammenhang mit den Umweltauswirkungen anzuwenden sind, wodurch die konsequente Umsetzung der EU-Politik sichergestellt wird;
5. betont, dass konkrete und präzise Ergebnisse vorgelegt werden müssen, aus denen hervorgeht, wie die Auslandsinvestitionen der EIB dazu beigetragen haben, dass die Prioritäten der EU verwirklicht und Kapazitäten in den Regionen aufgebaut wurden;
6. legt der EIB eindringlich nahe, mit ihren Anstrengungen fortzufahren, um die Schwachstellen im Zusammenhang mit Investitionen, dem Markt und den einzelnen Bereichen zu überwinden, und in Projekte und Operationen mit wirklichem Mehrwert zu investieren, damit ein besserer wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt in der EU, ein stärkeres Investitionsumfeld, höhere Beschäftigung und die Rückkehr zu nachhaltigem Wachstum EU-weit erreicht werden können;
7. weist darauf hin, dass es sich bei der Unterstützung des Wirtschaftsaufschwungs, des nachhaltigen Wachstums und eines stärkeren Zusammenhalts um ein übergeordnetes Ziel handelt und dass die EIB strukturelle Herausforderungen besser vorhersehen sollte, insbesondere die im Zusammenhang mit der Reindustrialisierung Europas und der wissensbasierten und digitalen Wirtschaft, damit im Einklang mit den Zielen der Umwelt-, Klima- und Energiepolitik neue wirtschaftliche Möglichkeiten und Innovationen generiert werden, die Kreislaufwirtschaft ausgebaut wird und erneuerbare Energieträger effizienter zum Einsatz kommen; betont, dass der Reindustrialisierungsprozess durchgeführt werden muss und dass dabei einerseits der Notwendigkeit der Schaffung hochwertiger Arbeitsplätze und andererseits den unterschiedlichen, für die europäische Wirtschaft charakteristischen Gegebenheiten Rechnung zu tragen ist, wobei es gilt, den Umweltschutz und den Schutz der Gesundheit der Arbeitnehmer und Bürger unter allen Umständen angemessen zu berücksichtigen;
8. ist der Ansicht, dass die EIB bei der Festlegung von Investitionsmaßnahmen und ihrer Finanzierungsbeschlüsse die mittel- und langfristigen wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Auswirkungen, insbesondere unter Beachtung der grenzübergreifenden Aspekte, systematisch berücksichtigen sollte; hält es für notwendig, dass die EIB in nachhaltige Projekte von großer und kleiner Reichweite investiert, die langfristig von systemischer Bedeutung sind und einen Mehrwert auf regionaler Ebene und auf EU-Ebene schaffen;

Donnerstag, 27. April 2017

9. betont, dass die Solidität der finanzierten Projekte definitionsgemäß nicht nur mit Blick auf die wirtschaftliche Relevanz, sondern mit einem ebenso großen Augenmerk auf die ökologische und soziale Nachhaltigkeit sowie auf die grenzübergreifende oder regionale politische Bedeutung solcher Projekte bewertet werden sollte; weist darauf hin, dass bei der Darlehenstätigkeit der EIB weiterhin die Schwerpunktsetzung auf Projekten mit eindeutig festgelegten und nachhaltigen Zielen, die sich auf Wachstum und Beschäftigung auswirken, der maßgebliche Leitgrundsatz sein muss;

10. erkennt an, dass die EIB ein maßgeblicher Akteur ist, der für die Neubelebung der EU-Wirtschaft, die Förderung der Schaffung von Arbeitsplätzen, die Ankurbelung des Wachstums in den Mitgliedstaaten und die Maximierung der Wirksamkeit und des Kosten-Nutzen-Verhältnisses der verfügbaren Finanzierungsmittel notwendig ist, wobei sie revolvierende Instrumente einsetzt, und zwar mithilfe eines Multiplikatoreffekts von Garantiefonds und Hebelfinanzierungen;

11. ist davon überzeugt, dass es eine robuste, nachhaltige und stabile EU-Finanzierungsstrategie geben muss, um den Wirtschaftsaufschwung zu beschleunigen, die Beschäftigung zu fördern und bestimmte Wirtschaftsbranchen und weniger entwickelte Regionen dabei zu unterstützen, Defizite aufzuholen; weist darauf hin, dass ein Schwerpunkt auf — insbesondere langfristig — relevante produktive Investitionen gelegt werden muss und dass der Primärsektor, die Forschung, die Infrastruktur und die Beschäftigung gestärkt werden müssen; ist der Überzeugung, dass Projekte anhand ihrer jeweiligen Vorzüge und ihres Potenzials, Mehrwert für die EU insgesamt zu generieren, sowie ihrer konkreten Zusätzlichkeit ausgewählt werden sollten, wobei sie auch ein höheres Risikoprofil aufweisen können;

12. fordert in diesem Zusammenhang, dass mehr Informationen über die genaue Art der einzelnen Projekte bekannt gemacht werden, die direkt oder indirekt über die Darlehenstätigkeit der EIB finanziert werden, insbesondere was deren Mehrwert und voraussichtliche Auswirkungen auf die jeweiligen Volkswirtschaften der Mitgliedstaaten betrifft;

13. bekräftigt die Bedenken des Parlaments bezüglich der Festlegung einer ausgewogenen Strategie mit einer dynamischen, fairen und transparenten geografischen Verteilung der Projekte und Investitionen auf die Mitgliedstaaten, wobei die besondere Schwerpunktlegung auf den weniger entwickelten Ländern und Regionen im Blick behalten werden muss; stellt fest, dass 73 % des Gesamtumfangs der EIB-Darlehen im Jahr 2015 (51 Mrd. EUR) auf sechs Mitgliedstaaten konzentriert sind, was darauf hinweist, dass nicht alle Mitgliedstaaten oder Regionen die Investitionsmöglichkeiten gleichermaßen nutzen können;

14. unterstützt die Initiativen der EIB, vor Ort gemeinsame technische Hilfe für die Verwaltungsbehörden und Finanzintermediäre zu leisten, darunter auch gezielte Schulungen über den Fi-Compass;

15. empfiehlt der EIB, ihre Kommunikationsmaßnahmen gegenüber potenziellen Interessenträgern und privaten Investoren hinsichtlich der verfügbaren Finanzierungsquellen und -instrumente und gegenüber den Bürgern hinsichtlich der erzielten Ergebnisse zu intensivieren;

16. fordert die EIB und die Kommission auf, die von ihnen angebotenen Finanzierungsmöglichkeiten sowie ihre Unterstützung und Beratung verstärkt bekannt zu machen, die Finanzierung von Projekten lokaler und regionaler Behörden und von KMU auszuweiten sowie den Zugang zu EIB-Finanzierungen zu erleichtern und die Kombination von Finanzhilfen mit Darlehen und Finanzierungsinstrumenten zu vereinfachen; fordert die Kommission auf, die Ausarbeitung von Schulungsprogrammen für potenzielle Begünstigte zu unterstützen, indem sie den Verwaltungsbehörden bei der Bereitstellung von Informationen, Orientierungshilfen und Beratung für die Endbegünstigten eine wichtigere Rolle zugesteht;

17. hält es für grundlegend, dass die EIB ihre Bonitätsstufe „Triple A“ beibehält, um ihren Zugang zu internationalen Kapitalmärkten unter den besten Kreditkonditionen zu wahren und die Vorteile ihrer Investitionsstrategie und Darlehenskonditionen weiterzugeben; fordert die EIB auf, ihre Risikokultur zu entwickeln, um ihre Wirksamkeit sowie die Komplementarität und die Synergien zwischen ihren Maßnahmen und verschiedenen EU-Strategien zu verbessern;

18. hält es für höchst bedenklich, dass — wie vom Europäischen Rechnungshof (EuRH) in seinem Sonderbericht Nr. 19/2016 mit dem Titel „Vollzug des EU-Haushalts durch Finanzierungsinstrumente: aus dem Programmplanungszeitraum 2007–2013 zu ziehende Lehren“ festgestellt — die Kosten und Gebühren für die von der EIB und dem EIF verwalteten Fonds, die zur Umsetzung von Finanzierungsinstrumenten unter geteilter Mittelverwaltung dienen, allgemein höher ausfallen, und fordert den Rechnungshof auf, für die laufende Periode eine ähnliche Prüfung durchzuführen;

Donnerstag, 27. April 2017

Beobachtung des Einflusses der EIB bei der Umsetzung von Schlüsselbereichen der staatlichen Politik

19. weist auf den Bericht über die Ergebnisse und Auswirkungen der Operationen der EIB in der EU im Jahr 2015 hin, der sich auf die Bewertungsmethode der drei Säulen stützt, um die erwarteten Ergebnisse zu bewerten, die derzeitigen Ergebnisse zu beobachten und die Wirkung der vier Schlüsselziele der staatlichen Politik zu messen, nämlich Innovation und Kompetenzen (22,7 % der EIB-Unterzeichnungen im Jahr 2015, was einen Betrag von 15,8 Mrd. EUR ausmacht), die Finanzierungen für KMU und Midcap-Unternehmen (28,5 % der Unterzeichnungen oder 19,8 Mrd. EUR), Infrastruktur (24,5 % oder 17,1 Mrd. EUR) und Umwelt (24,3 % oder 16,9 Mrd. EUR); stellt fest, dass eine Auswahl von Outputs und Resultaten für die neu unterzeichneten Operationen aufgenommen werden, um die erwarteten Ergebnisse zu veranschaulichen, aber dass im Bericht weder Informationen über die derzeit beobachteten Ergebnisse noch über die erzielte Wirkung enthalten sind;

20. bedauert, dass der Jahresbericht 2015 über die Operationen der EIB in der EU keine Informationen über die erwarteten und erzielten Ergebnisse der Bankoperationen in Bezug auf ihre beiden politischen Querschnittsziele — Klimapolitik und Kohäsion — enthält, und ist besorgt darüber, dass die EIB im Jahr 2015 bei den Investitionen für die Kohäsion nicht das angestrebte Niveau von 30 % erreicht hat (innerhalb der EU wurden 25,2 % erreicht) und dass auch die voraussichtliche Ausführung im Jahr 2016 (27 %) unterhalb des Ziels von 30 % liegt; fordert die EIB nachdrücklich auf, den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt wieder als zentrales öffentliches politisches Ziel festzulegen und künftig detailliert über seine Umsetzung Bericht zu erstatten;

21. bedauert zudem, dass die Aktualisierung der 3-Säulen-Methode, die vorgenommen wurde, um sie an die Anforderungen der EFSI-Verordnung anzupassen, weder dazu geführt hat, dass die Berichterstattung der EIB über Operationen innerhalb der EU mit der Berichterstattung über Operationen außerhalb der EU harmonisiert wurde, noch dazu, dass analytische und umfassende Informationen über die in der EU erzielten konkreten Ergebnisse einbezogen wurden; fordert, dass mehr Informationen auf Projektebene offengelegt werden, indem die Projektbewertung und die Beurteilungsbögen der 3-Säulen-Bewertung und des Rahmens für die Ergebnismessung öffentlich zugänglich gemacht werden;

22. betont, dass eine ehrgeizige Investitionsstrategie mit klaren Instrumenten der Beobachtung und Berichterstattung verbunden werden muss, durch die Leistungsmanagement gewährleistet wird;

23. fordert die EIB auf, kontinuierlich einen Schwerpunkt auf ihre Leistungskontrolle mithilfe von Leistungsbewertungen und der nachgewiesenen Wirkung zu legen; empfiehlt der EIB, ihre Kontrollindikatoren auch künftig festzulegen, konkret die Indikatoren für Zusätzlichkeit, um die Auswirkungen so früh wie möglich in der Phase der Projekterstellung zu bewerten und dem Verwaltungsrat ausreichend Informationen über die erwarteten Auswirkungen bereitzustellen, insbesondere was den Beitrag zur EU-Politik angeht;

24. erkennt an, dass die Kontrolle eines wachsenden Portfolios und eines unterschiedlichen Projektbestands und infolgedessen die gesamte Verwaltung der Indikatoren komplex sind; fordert die EIB auf, sich stärker für eine angemessene Überwachung einzusetzen;

25. legt der EIB nahe, vorausschauender gegenüber den Mitgliedstaaten zu agieren, um Dienstleistungen zum Aufbau von Kapazitäten und zur Beratung bei der Vorbereitung von großen Investitionsvorhaben direkt für die Begünstigten bereitzustellen, indem sie besser mit den einschlägigen nationalen oder dezentralisierten Behörden oder den nationalen Förderbanken zusammenarbeitet;

Finanzierungsprogramme für KMU

26. weist darauf hin, dass die EIB weltweit Verantwortung trägt, wenn es darum geht, die Anziehungskraft der EU auf der Weltbühne sicherzustellen, indem sie ein günstiges Investitionsklima für Geschäfte und Unternehmen fördert;

27. erkennt die zentrale Rolle der KMU und Midcap-Unternehmen bei der Förderung von Beschäftigung und Wirtschaftswachstum in der EU und den einzelnen Mitgliedstaaten an; befürwortet die Bemühungen der EIB, ihre Unterstützung für alle Arten von KMU (Startkapital, Start-up-Unternehmen, Kleinunternehmen, mittlere Unternehmen und Unternehmenscluster) zu intensivieren, wobei ein Schwerpunkt auf neuen Geschäftsmodellen mit hohem Potenzial für die Beschäftigungschancen junger Menschen liegen soll; fordert die EIB auf, in diesem Zusammenhang alle erforderlichen Anstrengungen zu unternehmen, um eine vollständige Umsetzung des Initiativprogramms für KMU sicherzustellen;

Donnerstag, 27. April 2017

28. nimmt zur Kenntnis, dass die Unterstützung der EIB für KMU etwa 36,6 % ihrer Finanzierung im Jahr 2015 ausmachte, wodurch bei der KMU-Finanzierung eine Hebelwirkung von 39,7 Mrd. EUR erzielt wurde und 5 Millionen Arbeitsplätze gestützt wurden;

29. begrüßt die Bemühungen des EIF, die KMU-Initiative in derzeit sechs Ländern (Spanien, Italien, Bulgarien, Finnland, Rumänien und Malta) anzustoßen, denen voraussichtlich neue KMU-Darlehen in Höhe von etwa 8,5 Mrd. EUR zu günstigen Bedingungen zugutekommen werden; fordert die Mitgliedstaaten auf, die KMU-Initiative, durch die das Risiko für Finanzintermediäre verringert werden kann, in einem größeren Maßstab umzusetzen; begrüßt daher den Vorschlag der Kommission, die KMU-Initiative bis 2020 zu verlängern; betont jedoch, dass die KMU-Initiative eine wichtigere Rolle spielen sollte, da die Finanzierung von KMU insbesondere in der Zeit nach der Wirtschafts- und Finanzkrise für die Förderung von Wachstum und Beschäftigung in der EU von entscheidender Bedeutung ist; fordert die EIB auf, den Rückgriff auf das Instrument der Verbriefung zu überwachen und zu verbessern; fordert ferner, dass die Kommunikationsstrategie der EIB und die Verwaltungsbedingungen der KMU-Initiative verbessert werden; fordert den EIF auf, einen ausführlichen Bericht über die Erfolge und Misserfolge des Programms zu veröffentlichen;

30. begrüßt, dass sich die EIB und die Kommission auf die Einführung neuer Instrumente geeinigt haben, wie das Instrument für private Finanzierungen im Bereich Energieeffizienz und die Finanzierungsinstrumente für die KMU-Initiative und das Europäische Programm für Beschäftigung und soziale Innovation (EaSI), die zur Verwirklichung der Ziele der Strategie Europa 2020 beitragen dürften; weist auf die Tätigkeit des EIF hin, insbesondere auf die COSME-Finanzierungsinstrumente (für die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und für kleine und mittlere Unternehmen) und InnovFin, die 2015 Nutzen aus dem EFSI gezogen haben, indem der Betrag der in diesem Rahmen gewährten Garantien verdoppelt wurde;

31. fordert die EIB auf, das Risikoprofil bei ihren Maßnahmen zu erhöhen, insbesondere bei der Unterstützung von KMU, die Risiken übernehmen oder in wirtschaftlich benachteiligten bzw. noch nicht stabilisierten Regionen entstehen; vertritt zudem die Auffassung, dass die KMU-Branche und ihr Zugang zu Finanzierung ein immer wiederkehrendes und langlebiges Ziel darstellt, das verfolgt und weiterhin gestärkt werden muss;

Innovation

32. unterstützt sämtliche Anreize für marktorientierte Innovationen, soziale Entwicklung und Umweltschutz, wodurch zugleich nachhaltiges Wachstum und ein schonender Umgang mit Ressourcen aufrechterhalten werden; unterstützt Anreize, die die Ambitionen der EU, sich zu einer wissensbasierten und digitalen Kreislaufwirtschaft zu entwickeln, voranbringen und die EU-Wettbewerbsfähigkeit aufrechterhalten;

33. merkt an, dass die EIB bereits Investitionen in FuE finanziert, die von Sicherheitsunternehmen der EU im Zusammenhang mit ziviler und doppelt einsetzbarer Technologie vorgenommen werden; ist der Ansicht, dass die EIB bei doppelt einsetzbarer Technologie in erster Linie diejenigen Investitionen unterstützen sollte, die durch eine Vermarktung zu zivilen Zwecken begründet werden — Beispiele von EIB-Projekten dieser Art umfassen bereits FuE-Investitionen bei Lieferungen für Luft- und Raumfahrzeuge, bei Radarsystemen, der Cyber- und Cloud-Sicherheit sowie bei Mikroelektronik und Impfungen;

34. stellt fest, dass bei Darlehen für innovative Projekte im Jahr 2015 eine Rekordsumme von 18,7 Mrd. EUR erreicht wurde, und begrüßt, dass die EIB immer mehr Gewicht auf Investitionen in Innovationen legt;

35. merkt an, dass die EIB durch ihre anhaltende Förderung ziviler und doppelt einsetzbarer Technologie den EU-Sicherheitssektor innerhalb seines bestehenden Rechtsrahmens verstärkt unterstützen könnte; weist darauf hin, dass dies auch Operationen umfasst, die im Rahmen des EFSI gefördert werden;

Infrastruktur

36. fordert die EIB auf, weiterhin eine Infrastrukturagenda zu unterstützen, die auf effizienten Projekten von gemeinsamem Interesse in der Verkehrs- und Energiebranche basiert, und zwar sowohl durch eigene Mittel als auch indem sie Fremdfinanzierungsinstrumente im Rahmen der Fazilität „Connecting Europe“ anwendet, wobei auf deren Vereinbarkeit mit den umwelt- und klimapolitischen Zielen und der regionalen Entwicklung zu achten ist; fordert die EIB auf, neue Finanzierungsinstrumente zum Aufbau von Infrastrukturen und zur Durchführung von Arbeiten im Rahmen von makroregionalen Strategien auszuarbeiten;

37. begrüßt den Finanzierungsumfang für die Ziele des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts (17 634 Mrd. EUR) sowie der ländlichen Erneuerung und Städtesanierung (5 467 Mrd. EUR) und befürwortet dessen Beibehaltung; weist darauf hin, dass diese Gelder eine unerlässliche Ergänzung zur Kohäsionspolitik und zu den europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds) darstellen; betont, wie wichtig es ist, einen regelmäßigen Dialog mit den Verwaltungsbehörden zu führen, um für Synergieeffekte und Komplementarität zwischen den beiden Instrumenten zu sorgen;

Donnerstag, 27. April 2017

38. fordert die EIB, die Kommission, die nationalen, regionalen und lokalen Behörden wie auch die nationalen Förderbanken und -institute auf, verstärkt zusammenzuarbeiten, um mehr Synergieeffekte zwischen den ESI-Fonds und den Finanzierungsinstrumenten und Darlehen der EIB zu erzielen, den Verwaltungsaufwand zu verringern, die Verfahren zu vereinfachen, die Verwaltungskapazität zu verbessern, die territoriale Entwicklung und den territorialen Zusammenhalt voranzutreiben und dazu beizutragen, dass die ESI-Fonds und die EIB-Finanzierungen besser verstanden werden; ist der Ansicht, dass hinsichtlich der Mischfinanzierungsaktivitäten der EIB bei Projekten und Programmen im Rahmen der Kohäsionspolitik nur wenige Informationen zur Verfügung stehen; fordert die EIB auf, ihrer Rolle als öffentliche Einrichtung gerecht zu werden und sich nach besten Kräften um Rechenschaftspflicht, Transparenz und Bekanntheit zu bemühen, um Unklarheit zu verhindern; ersucht die EIB, mit Blick auf ihre — auch beratenden — Aktivitäten eine Kommunikationsstrategie zu entwickeln, damit sämtliche öffentlichen Stellen und alle Empfänger auf ihre Programme zugreifen können;

39. betont, dass das Europäische Parlament die Aktivitäten der EIB aufgrund der zunehmenden Verwendung von Finanzierungsinstrumenten in der Kohäsionspolitik stärker kontrollieren muss, auch um eine bessere Bewertung der Auswirkungen und Folgen der Tätigkeiten der EIB zu ermöglichen;

40. fordert die Mitgliedstaaten auf, von den ihnen aus den ESI-Fonds zugeteilten Mitteln und der Möglichkeit der Zusätzlichkeit in vollem Umfang Gebrauch zu machen und somit die Darlehen und Finanzierungsinstrumente der EIB zu ergänzen; fordert darüber hinaus, dass Finanzhilfen verstärkt und besser mit EIB-Finanzierungen kombiniert werden, damit der Hebeleffekt der ESI-Fonds besser genutzt werden kann; fordert die EIB auf, den Prozess anzuführen, weil sie über den entsprechenden Sachverstand verfügt und gegenüber den Anteilseignern rechenschaftspflichtig ist, was ihr dabei helfen wird, ihre Investitionen rentabel zu gestalten;

41. fordert die EIB auf, ihre Finanzierung im Bereich des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts und der Stadtentwicklungsziele auszubauen und gleichzeitig traditionelle und innovative Wirtschaftszweige in der EU weiterhin zu fördern; fordert darüber hinaus, dass spezielle Finanzierungsinstrumente zur Förderung der Umsetzung von makro-regionalen Aktionsplänen und Strategien in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten entwickelt werden;

Investitionen in Umwelt- und Klimaschutz

42. legt der EIB nahe, den Schwerpunkt bei ihren Klimamaßnahmen auf die Nachhaltigkeit bereichsübergreifender Projekte im Kontext der COP-21-Ziele zu legen und die Ausweitung der erneuerbaren Energieträger und des Grundsatzes der Ressourceneffizienz zu unterstützen; merkt an, dass erneuerbare Energieträger nunmehr im Umfang von 3,4 Mrd. EUR finanziert werden;

43. fordert die EIB auf, ihre vor allem auf Projekte im Bereich der Erdgasinfrastruktur gerichtete Aufmerksamkeit zu überdenken, zumal insbesondere die Nachfrage nach Erdgas in Europa im Sinken begriffen ist und gleichzeitig Großprojekte für den Bau neuer Pipelines und LNG-Terminals ausgearbeitet werden; erklärt sich besorgt, dass sich die Investitionen der EIB in die Erdgasinfrastruktur als Investitionen in verlorene Vermögenswerte herausstellen könnten;

44. hält es für notwendig, weiterhin einen Markt für nachhaltige ökologische Projekte zu entwickeln und in erster Linie die Entwicklung einer Kreislaufwirtschaft zu fördern, insbesondere mithilfe eines Marktes für grüne Anleihen;

Beitrag der EIB zur Verwaltung globaler Angelegenheiten

45. nimmt die Aufstockung des EIB-Außenmandats von 10 Mrd. auf 27 Mrd. EUR zur Kenntnis, wozu auch ein zusätzlicher optionaler Betrag im Umfang von 3 Mrd. EUR gehört; weist darauf hin, dass die Kohärenz dieses Mandats mit den Zielen der EU-Außenpolitik kontinuierlich gewahrt werden muss, insbesondere in Bezug auf die Achtung der Bürgerrechte in denjenigen Ländern, die Finanzierungsmittel erhalten; bekräftigt seine Forderung an den EuRH, einen Sonderbericht auszuarbeiten, wie die externe Darlehensstätigkeit der EIB und deren Ergebnisse auf die Strategien der EU abgestimmt sind;

46. begrüßt, dass sich die EIB rasch an internationale Herausforderungen anpassen kann; fordert die EIB auf, die außenpolitischen Maßnahmen der EU und die Notfallmaßnahmen im Zusammenhang mit der globalen Herausforderung der Migration weiterhin zu unterstützen, indem der Entwicklungsaspekt berücksichtigt und die wirtschaftliche Widerstandsfähigkeit gefördert wird;

Kontrolle des Mehrwerts und der Zusätzlichkeit des EFSI

47. merkt an, dass mit dem EFSI im Rahmen der EIB zusätzliche Investitionen und neue Projekte in der Realwirtschaft im Umfang von insgesamt 315 Mrd. EUR bis 2018 mobilisiert werden sollen; nimmt zur Kenntnis, dass 97 Infrastruktur- und Innovationsvorhaben und 192 Vereinbarungen zur Finanzierung von KMU genehmigt wurden, was ein erwartetes Gesamtinvestitionsvolumen von 115,7 Mrd. EUR ausmacht;

Donnerstag, 27. April 2017

48. erkennt an, dass sich das Profil und das Geschäftsmodell der EIB in Bezug auf die Verfahren und die Kontrolle von Unterzeichnungen und Verträgen im Zuge der Umsetzung des EFSI rasch gewandelt haben;

49. merkt an, dass die EIB-Gruppe zur vollständigen Ausschöpfung der zusätzlichen Risikotragfähigkeit gerade verschiedene neue Produkte entwickelt, durch die höhere Risiken übernommen werden können (etwa nachrangige Verbindlichkeiten, Kapitalbeteiligung, Risikoteilung mit Banken), und ihre Kreditrisikopolitik sowie ihre Kriterien für die Förderfähigkeit überarbeitet hat, um eine erhöhte Flexibilität zu ermöglichen; stellt fest, dass die EIB ihre Unterstützung für innovative Unternehmen und für Infrastrukturvorhaben mithilfe des EFSI verstärkt; merkt an, dass die EIB eine größere Anzahl solcher riskanter Projekte unterstützen kann, ohne von den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Mittelverwaltung abzuweichen;

50. weist darauf hin, dass das Ziel des EFSI im Vergleich zu dem anderer bestehender EIB-Finanzierungsinstrumente darin liegt, unterschiedliche, wirklich innovative und riskantere Projektprofile mit neuen Geschäftspartnern aus dem privaten Sektor zu ermitteln und zugleich bei der Umsetzung der ausgewählten Projekte einen erheblichen grenzüberschreitenden europäischen Mehrwert zu erzielen und einen wirksamen Beitrag zu den bestehenden gemeinsamen politischen Zielen der EU zu leisten;

51. erkennt an, dass es sich beim EFSI um ein marktbasierendes Instrument handelt; weist dennoch darauf hin, dass alle Mitgliedstaaten angemessene Kapazitäten für seine Anwendung entwickeln müssen;

52. merkt an, dass bei der Umsetzung des Projektbestands des EFSI eine möglichst breite geografische Ausdehnung in Erwägung gezogen werden sollte, um die Ziele im Bereich der Kohäsion und Nachhaltigkeit voranzubringen; fordert die EIB auf, die derzeitige geografische Unausgewogenheit innerhalb der Union und die sektorale Konzentration des EFSI-Portfolios zu korrigieren, insbesondere im Rahmen der Finanzierungsfenster „Infrastruktur und Innovation“ und „Kleine und mittlere Unternehmen“, indem sie ihre Beratungstätigkeit für die Entwicklung von Projekten in den Mitgliedstaaten und die technische Unterstützung im Rahmen der europäischen Plattform für Investitionsberatung (EIAH) verstärkt, eine Ausweitung der Anzahl der Bereiche, die für eine Finanzierung aus dem EFSI in Frage kommen, erwägt oder die Art und den Umfang der Projekte besser an die Erfordernisse der Märkte in den Mitgliedstaaten anpasst;

53. fordert die EIB auf, beim Auswahlverfahren parallel zum Umfang des Multiplikatoreffekts auch sorgfältig auf eine wirkliche Zusätzlichkeit und neue Dynamiken zu achten, die zwischen den Projekten variieren könnten, insbesondere in Bereichen, in denen sich die EIB und der EIF noch nicht beteiligten, bei Marktversagen oder bei suboptimalen Investitionsgegebenheiten;

54. merkt an, dass die Hebelwirkung zwischen Projekten variiert, und zwar hauptsächlich aufgrund ihres Umfangs, ihrer Komplexität und der Korrelation zwischen wichtigen sektorspezifischen Herausforderungen und den Erwartungen der Endbegünstigten in einem Kontext, in dem öffentliche Mittel knapp sind; ist der Auffassung, dass die Annahme, dass sich die durchschnittliche Hebelwirkung mit dem Multiplikationsfaktor 15 errechnen lässt, erst am Ende des Investitionszyklus gemessen werden kann, wobei den Besonderheiten des Sektors Rechnung getragen werden muss; ist ebenfalls der Auffassung, dass die Wirksamkeit der Maßnahmen nicht nur in Bezug auf das Potenzial der Finanzierungsinstrumente, sondern auch in Bezug auf die messbaren Ergebnisse bewertet wird;

55. fordert die EIB auf, dem Grundsatz der Zusätzlichkeit besonderes Augenmerk zu widmen und die einschlägigen Informationen über das Qualitätsmanagement bei der Umsetzung der im Rahmen des EFSI festgelegten Ziele bereitzustellen, sodass deren konkrete Zusätzlichkeit und Wirkung im Vergleich zu den Referenzwerten aufgezeigt wird, aber auch mit Blick auf die Verlängerung der Laufzeit des EFSI über 2017 hinaus;

56. hält es zwecks Mobilisierung von privatem Kapital für wichtig, dass die EIB Investoren einige Risiken abnimmt, die mit möglichen Projekten einhergehen; fordert die EIB überdies auf, sowohl die Anziehungskraft als auch die Sichtbarkeit des EFSI in den Investitionsleitlinien und den zu finanzierenden Projekten zu verbessern, indem sie eine wirksamere Politik zur Sensibilisierung möglicher Privatinvestoren weiterentwickelt;

57. merkt an, dass der EFSI (über das Finanzierungsfenster „Kleine und mittlere Unternehmen“) ein wichtiges Instrument für die zusätzliche Finanzierung von KMU ist, nämlich bis zu einem Betrag von 75 Mrd. EUR der vom EFSI in drei Jahren katalysierten Gesamtinvestitionen, parallel zu den Darlehenskapazitäten der EIB und des EIF;

58. fordert die Kommission auf, unter dem Dach des EFSI eine ständige europäische Plattform für Garantien einzurichten, um KMU den Zugang zu Finanzierungen zu erleichtern und die Entwicklung von Garantien und Kreditprodukten auf der Grundlage europäischer Garantien zu verbessern;

59. fordert die EIB auf, die durch den EFSI entstandene Möglichkeit zu nutzen, um die Finanzierung für kleinere, nicht ans Netz angeschlossene dezentrale Projekte im Bereich der erneuerbaren Energieträger zu erhöhen, an denen Bürger und Gemeinschaften beteiligt sind und die auf Schwierigkeiten stoßen, wenn sie Finanzmittel aus anderen Quellen beantragen;

Donnerstag, 27. April 2017

60. nimmt darüber hinaus zur Kenntnis, dass die Sondertätigkeit der EIB in Bezug auf das Volumen aus dem ersten Jahr der Umsetzung des EFSI zugenommen hat, was eine Weiterentwicklung der EIB-Kultur des umsichtigen Risikos sowie ihrer Darlehenspolitik zum Ausdruck bringt;

61. besteht zwecks Rechenschaftspflicht auf der Entwicklung ergebnisorientierter Investitionen, die vom Investitionsausschuss mithilfe des Scoreboards der Indikatoren regelmäßig bewertet werden sollen, um Projekte zu ermitteln, die in Bezug auf ihren Beitrag zu Wachstum und Beschäftigung maßgeschneidert sind, und um einen objektiven Überblick über ihre Zusatzlichkeit, ihren Mehrwert und ihre Kohärenz mit der Unionspolitik oder weiteren klassischen EIB-Operationen zu erlangen; fordert die EIB auf, Informationen darüber offenzulegen, wie Projekte, die durch die EFSI-Garantie gefördert werden, bei einer Bewertung mit dem EFSI-Scoreboard der Indikatoren abschneiden;

62. nimmt zur Kenntnis, dass die EIB auch künftig bereit ist, mit den Dienststellen des Parlaments über die weiteren Vereinbarungen zu beraten, die ins Auge gefasst werden könnten, damit dem Dialog zwischen dem Parlament und der EIB ein strukturierterer, weniger fragmentierter Ansatz zugrundeliegt; weist darauf hin, dass die EIB und das Parlament derzeit daran arbeiten, die förmliche Vereinbarung über den EFSI zügig abzuschließen, in der Bestimmungen über sämtlichen Informationsaustausch festgelegt werden, einschließlich was den Jahresbericht über den EFSI an den Rat und das Parlament betrifft;

Vertiefung der Transparenz, Rechenschaftspflicht, Integrität und internen Kontrolle der EIB als Voraussetzung für eine verbesserte Corporate Governance

63. vertritt die Auffassung, dass die stärkere wirtschaftliche Rolle der EIB, ihre verbesserte Investitionskapazität und die Verwendung von EU-Haushaltsmitteln zur Gewährleistung ihrer Operationen mit einer stärkeren Transparenz und umfassenderen Rechenschaftspflicht einhergehen müssen, um eine wirkliche öffentliche Kontrolle über ihre Tätigkeit, Projektauswahl und Finanzierungsprioritäten sicherzustellen;

64. fordert die EIB auf, ihre Risikokarte der Tätigkeiten regelmäßig zu aktualisieren und ihre Risikokultur an ihr aktuelles Geschäftsmodell und das steigende Volumen ihres Portfolios im Zusammenhang mit der Umsetzung neuer Instrumente im Rahmen des EFSI sowie verschiedener Fazilitäten, Investitionsplattformen und Risikoteilungsinstrumente anzupassen; fordert die EIB in diesem Zusammenhang ebenfalls auf, nicht finanzielle Aspekte wie den sozialen und/oder ökologischen Mehrwert in ihre Risikokarte aufzunehmen; begrüßt in diesem Zusammenhang die Umsetzung des EIB-Rahmens der Neigung zu umsichtigem Risiko, um die Beobachtung der Risiken und den Überblick über deren Herkunft, Aneignung und Verwaltung zu verbessern; weist darauf hin, dass ein einheitlicher und homogener Kontrollrahmen entwickelt werden muss;

65. begrüßt die Hochwertigkeit des Darlehensportfolios der EIB, wobei sich die Quote an wertgeminderten Darlehen auf 0,3 % des gesamten Darlehensportfolios der EIB beläuft, sodass die EIB-Politik der umsichtigen Risikoverwaltung durchgängig bestätigt wird und sie ihre hohe Bonität an den internationalen Finanzmärkten beibehält;

66. begrüßt, dass die Transparenzpolitik der EIB auf einer Offenlegungsvermutung basiert und dass der Zugang zu den Dokumenten und Informationen der EIB allen offensteht; weist auf seine Empfehlung hin, nicht vertrauliche Dokumente auf der EIB-Website zu veröffentlichen, zu denen beispielsweise die operativen Gesamtpläne der Vorjahre, interinstitutionelle Vereinbarungen und Absichtserklärungen gehören, und fordert, dass die EIB es nicht darauf beruhen lässt, sondern beständig nach Wegen sucht, die Standards zu verbessern und zu erhöhen;

67. begrüßt den Bericht über die Umsetzung der Transparenzpolitik der EIB-Gruppe für das Jahr 2015 und die bevorstehende Überarbeitung der EIB-Politik zur Meldung von Missständen;

68. weist darauf hin, dass Transparenz bei der Umsetzung der Politik der EU nicht nur zur Stärkung der allgemeinen unternehmerischen Rechenschaftspflicht und Glaubwürdigkeit der EIB führt und einen klaren Überblick über die Finanzintermediäre und Endbegünstigten verschafft, sondern auch zur Steigerung der Wirksamkeit und Nachhaltigkeit der finanzierten Projekte beiträgt und mit einer Haltung der Nulltoleranz gegenüber Betrug und Korruption in ihrem Darlehensportfolio einhergeht; fordert, dass sich die EIB dem neuen von der Kommission geplanten Früherkennungs- und Ausschlusssystem anschließt;

69. stellt mit Besorgnis fest, dass die EIB, obwohl ihre bereitgestellte Finanzierung dreimal so umfangreich wie diejenige der Weltbank ist, nur drei Rechtssubjekte auf ihrer schwarzen Liste führt, während dies bei der Weltbank bei 820 Rechtssubjekten der Fall ist; fordert, dass sich die EIB in Bezug auf die Erstellung von schwarzen Listen dem Netz anderer öffentlicher Banken, dem die Weltbank und die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBWE) angehören, anschließt, damit dieser Umstand geändert werden kann;

Donnerstag, 27. April 2017

70. bekräftigt seine Forderung, die Transparenz der EIB-Maßnahmen bei der Arbeit mit Finanzintermediären und Begünstigten zu verbessern, um zu verhindern, dass Geschäftspartner negative Bilanzen vorweisen, auf einer schwarzen Liste oder womöglich in Verbindung mit nicht transparenten und nicht kooperationsbereiten Hoheitsgebieten, Offshore-Tätigkeiten oder organisierter Kriminalität stehen; ist der Ansicht, dass die Heranziehung von Kriterien bei der Auswahl der Finanzintermediäre und der Besitz von aktualisierten Informationen über das wirtschaftliche Eigentum des Unternehmens, einschließlich Treuhandfonds, Stiftungen und Steueroasen, bewährte Verfahren sind, denen beständig Folge zu leisten ist; fordert die EIB auf, ihre Vertragsbedingungen noch strenger zu gestalten, indem sie eine Klausel für oder einen Hinweis auf verantwortungsvolle Verwaltung aufnimmt, um die Integritäts- und Reputationsrisiken einzudämmen;

71. empfiehlt, dass die EIB dem Beispiel der Internationalen Finanz-Corporation (IFC) der Weltbankgruppe folgen und damit beginnen sollte, Informationen über Teilprojekte mit hohem Risikoprofil offenzulegen, die sie über Geschäftsbanken (die wichtigsten von der EIB herangezogenen Intermediäre/Finanzvehikel zur Förderung von KMU) finanziert;

72. begrüßt die regelmäßigen Treffen mit der Zivilgesellschaft und die öffentlichen Anhörungen über die Entwicklung der Politik der EIB;

73. fordert, dass in der Offenlegungspolitik der EIB ein immer höheres Maß an Transparenz hinsichtlich ihrer Leitungsgremien sichergestellt wird, insbesondere durch die Offenlegung der Protokolle der Sitzungen der Verwaltungsräte der EIB und des EIF oder des EFSI-Investitionsausschusses im Zusammenhang mit Projekten von öffentlichem Interesse, die aus der EU-Haushaltsgarantie Nutzen ziehen und Auswirkungen auf die Gebiete und Bürger der EU haben; erachtet die Offenlegung des Scoreboards der Indikatoren als bewährtes Verfahren für jede Operation sowie für die Umwelt- und Sozialverträglichkeitsprüfungen auf der Ebene der Projekte oder Teilprojekte;

74. fordert erneut, dass Informationen zur Auftragsvergabe und Unterauftragsvergabe veröffentlicht und leicht zugänglich gemacht werden und dass der Zugang des Parlaments zu entsprechenden Finanzinformationen und Finanzunterlagen in allen Fällen sichergestellt wird;

75. begrüßt den vorausschauenden Ansatz, den die Europäische Bürgerbeauftragte bei der öffentlichen Kontrolle der EIB verfolgt; hält die festgestellten Mängel in den bestehenden Mechanismen der EIB, durch die etwaige Interessenkonflikte innerhalb ihrer Leitungsgremien verhindert werden sollen, für höchst bedenklich; fordert die EIB in diesem Zusammenhang auf, die Empfehlungen der Bürgerbeauftragten zu berücksichtigen und ihren Verhaltenskodex möglichst bald zu überarbeiten, um Interessenkonflikte in ihren Leitungsgremien sowie potenzielle Drehtüreffekte besser zu unterbinden;

76. vertritt die Ansicht, dass die Vizepräsidenten der EIB künftig nicht mehr für Projekte in ihren Heimatländern zuständig sein sollten, da dies eindeutig zu Interessenkonflikten führen kann und nur wenige Mitgliedstaaten einen eigenen Vizepräsidenten stellen;

77. begrüßt die Überarbeitung der Vorschriften der Abteilung Beschwerdeverfahren und die Erneuerung der Absichtserklärung zwischen der Europäischen Bürgerbeauftragten und der EIB; fordert, dass die EIB erläutert, weswegen sich der Beginn einer öffentlichen Anhörung zur Überarbeitung der Maßnahmen und Verfahren, die in ihren Beschwerdeverfahren angewandt werden, verzögert; weist darauf hin, dass ein solcher Überarbeitungsprozess die Möglichkeit bietet, die Unabhängigkeit und Effizienz des Beschwerdeverfahrens weiter zu verbessern, um auch einen Mechanismus für einen systematischen und direkten Informationsfluss zwischen der Abteilung Beschwerdeverfahren und den Direktoren einzurichten; betont, dass das Direktorium der EIB der Bürgerbeauftragten und dem Parlament jährlich darüber Bericht erstatten sollte, wie die Empfehlungen, die im Rahmen ihrer Beschwerdeverfahren eingegangen sind, in die Maßnahmen und Vorgehensweisen der Bank Eingang gefunden haben; betont darüber hinaus, dass der Leiter der Abteilung Beschwerdeverfahren in seinem Tätigkeitsbericht und seiner Bewertung dem Parlament einmal jährlich darlegen sollte, wie die Bank den Empfehlungen dieser Abteilung nachkommt;

78. fordert die EIB auf, in ihrem Kampf gegen Steuerhinterziehung, Steuerbetrug und Steuerumgehung, unvorschriftsmäßige Tätigkeiten und Geldwäsche alles in ihrer Macht Stehende zu unternehmen, und zwar mittels ihrer Politik in Bezug auf nicht transparente und nicht kooperationsbereite Hoheitsgebiete und des Rahmens für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (AML/CFT);

79. legt der EIB zudem nahe, weiterhin regelmäßig mit anderen internationalen Finanzinstitutionen zusammenzuarbeiten, und zwar im Rahmen des Informationsaustauschs über die Ergebnisse ihrer Sorgfaltsprüfung in den Bereichen Unternehmen oder Steuern oder der Überarbeitung der Feststellung der Kundenidentität, und dem Parlament und der Öffentlichkeit jährlich darüber Bericht zu erstatten, wie sie ihre Politik in Bezug auf nicht transparente und nicht kooperationsbereite Hoheitsgebiete umsetzt;

Donnerstag, 27. April 2017

80. ist der Ansicht, dass die externe umsichtige Aufsicht der EIB aufmerksam geprüft werden sollte, wie es auch vom Parlament in seinen früheren Entschlüssen dargelegt wurde;

81. nimmt zur Kenntnis, dass zwischen der EIB, der Kommission und dem EuRH im September 2016 eine aktualisierte Drei-Parteien-Vereinbarung abgeschlossen wurde, und fordert den EuRH auf, Wirtschaftlichkeitsprüfungen hinsichtlich der Operationen der EIB in unterschiedlichen Bereichen durchzuführen, wenn diese mit der Verwendung von EU-Haushaltsmitteln im Zusammenhang stehen, und dabei ihre Wirksamkeit und Effizienz zu prüfen;

82. fordert die Kommission auf, ab 2018 bis spätestens Juni jeden Jahres einen jährlichen Bericht über die Umsetzung ab dem Beginn des laufenden MFR und über den aktuellen Stand der Dinge — einschließlich der erzielten Ergebnisse — vorzulegen, in dem auf alle Finanzierungsinstrumente eingegangen wird, die von der EIB-Gruppe verwaltet und umgesetzt und durch EU-Haushaltsmittel finanziert werden, um ihn im Rahmen des Entlastungsverfahrens verwenden zu können;

83. fordert das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) auf, in seinen Jahresbericht Informationen über Fälle aufzunehmen, die mit der EIB in Verbindung stehen;

Weiterverfolgung der Empfehlungen des Parlaments

84. fordert die EIB auf, über den Sachstand und den Status früherer Empfehlungen zu berichten, die das Parlament in seinen jährlichen Entschlüssen unterbreitet hat, insbesondere was die Auswirkungen ihrer Darlehenstätigkeit angeht;

85. fordert die EIB auf, ihre Politik zur Bekämpfung und Verhinderung rechtswidriger Handlungen bei ihrer eigenen Tätigkeit zu überarbeiten und in ihr eindeutig festzulegen, dass sie die Finanzierung und/oder Genehmigung weiterer Darlehensauszahlungen an Projekte beenden muss, die Gegenstand einer laufenden nationalen Untersuchung oder einer OLAF-Untersuchung von Korruption oder Betrug sind;

o

o o

86. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission sowie der Europäischen Investitionsbank und den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

Donnerstag, 27. April 2017

P8_TA(2017)0195

Bewirtschaftung der Fischereiflotten in den Gebieten in äußerster Randlage

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 27. April 2017 zur Bewirtschaftung der Fischereiflotten in den Gebieten in äußerster Randlage (2016/2016(INI))

(2018/C 298/13)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf Artikel 349 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), der den Regionen in äußerster Randlage einen Sonderstatus zuerkennt und den Erlass „spezifischer Maßnahmen“ vorsieht, die die vollständige Anwendung der Verträge, einschließlich gemeinsamer Politiken, ermöglichen,
- unter Hinweis auf das Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union in den verbundenen Rechtssachen C-132/14 bis C-136/14 über die Auslegung von Artikel 349 AEUV, in dem betont wird, dass Artikel 349 eine Abweichung nicht nur von den Verträgen, sondern auch vom Sekundärrecht zulässt,
- unter Hinweis auf Artikel 174 und die folgenden Artikel des AEUV, in denen das Ziel des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts sowie die hierfür zu verwendenden strukturellen Finanzierungsinstrumente festgelegt sind,
- unter Hinweis auf Artikel 43 AEUV,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) Nr. 508/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über den Europäischen Meeres- und Fischereifonds, insbesondere die Artikel 8, 11, 13 und 41 und die Artikel 70 bis 73,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) Nr. 1388/2014 der Kommission vom 16. Dezember 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen zugunsten von in der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur tätigen Unternehmen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1046/2014 der Kommission vom 28. Juli 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 508/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Meeres- und Fischereifonds hinsichtlich der Kriterien für die Berechnung der Mehrkosten, die Unternehmern im Fischfang, in der Fischzucht, in der Verarbeitung und in der Vermarktung bestimmter Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse aus den Gebieten in äußerster Randlage entstehen,
- unter Hinweis auf die Delegierte Verordnung (EU) 2015/531 der Kommission vom 24. November 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 508/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates mit den ermittelten Kosten, die für eine Unterstützung aus dem Europäischen Meeres- und Fischereifonds zur Verbesserung der Hygiene-, Gesundheits-, Sicherheits- und Arbeitsbedingungen für Fischer, zum Schutz und zur Wiederherstellung von Meeresbiodiversität und Meeresökosystemen, zur Eindämmung des Klimawandels und zur Steigerung der Energieeffizienz von Fischereifahrzeugen in Frage kommen,
- unter Hinweis auf sämtliche Mitteilungen der Kommission über die Regionen in äußerster Randlage und insbesondere die Mitteilung vom 20. Juni 2012 mit dem Titel „Die Regionen in äußerster Randlage: Auf dem Weg zu einer Partnerschaft für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum“ (COM(2012)0287),
- unter Hinweis auf seine Entschlüsse zu den Regionen in äußerster Randlage und insbesondere seine Entschließung vom 26. Februar 2014 zur Optimierung der Entwicklung der Potenziale der Regionen in äußerster Randlage durch die Schaffung von Synergien zwischen den Strukturfonds und anderen Programmen der Europäischen Union ⁽¹⁾,

⁽¹⁾ Angenommene Texte, P7_TA(2014)0133.

Donnerstag, 27. April 2017

- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) Nr. 1385/2013 des Rates vom 17. Dezember 2013 zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 850/98 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie der Verordnungen (EG) Nr. 1069/2009, (EU) Nr. 1379/2013 und (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates nach der Änderung des Status von Mayotte gegenüber der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf den Beschluss (EU) 2015/238 des Rates vom 10. Februar 2015 über den Abschluss — im Namen der Europäischen Union — des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Seychellen über den Zugang von Fischereifahrzeugen unter der Flagge der Seychellen zu den der Gerichtsbarkeit der Europäischen Union unterliegenden Gewässern und biologischen Meeresressourcen von Mayotte,
- unter Hinweis auf den ersten Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat vom 24. September 2010 über die Auswirkungen der POSEI-Reform 2006 (COM(2010)0501),
- unter Hinweis auf seinen Standpunkt vom 2. Februar 2017 zum Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die nachhaltige Bewirtschaftung von Außenflotten und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1006/2008 des Rates ⁽¹⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschlüsse vom 12. April 2016 zur Innovation und Diversifizierung der kleinen Küstenfischerei in von der Fischerei abhängigen Gebieten ⁽²⁾ und zu den gemeinsamen Regeln für die Umsetzung der externen Dimension der GFP, einschließlich Fischereiabkommen ⁽³⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschlüsse vom 4. Februar 2016 zu der besonderen Situation von Inseln ⁽⁴⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschlüsse vom 22. November 2012 zur Kleinfischerei und handwerklichen Fischerei und zur Reform der Gemeinsamen Fischereipolitik ⁽⁵⁾,
- unter Hinweis auf seinen Standpunkt vom 21. Oktober 2008 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 639/2004 zur Steuerung der Flottenkapazität der in Gebieten in äußerster Randlage registrierten Fangflotten ⁽⁶⁾, die den Vorschlag einer Verlängerung der Geltungsdauer der abweichenden Regelung für die Gebiete in äußerster Randlage um weitere drei Jahre bis 2011 enthält,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EG) Nr. 1207/2008 des Rates vom 28. November 2008 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 639/2004 zur Steuerung der Flottenkapazität der in Gebieten in äußerster Randlage registrierten Fangflotten, in der eine drei Jahre längere Geltungsdauer der abweichenden Regelung für die Gebiete in äußerster Randlage bis 2011 vorgesehen ist,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EG) Nr. 791/2007 des Rates vom 21. Mai 2007 über eine Regelung zum Ausgleich der Mehrkosten bei der Vermarktung bestimmter Fischereierzeugnisse aus den Gebieten in äußerster Randlage, den Azoren, Madeira und den Kanarischen Inseln sowie aus Guayana und Réunion, und insbesondere Artikel 8 dieser Verordnung, in dem verfügt wird, dass die „Kommission [...] dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss bis zum 31. Dezember 2011 [...] einen Bericht über die Anwendung der Ausgleichsregelung [...], gegebenenfalls mit Gesetzgebungsvorschlägen“ vorlegt,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EG) Nr. 639/2004 des Rates vom 30. März 2004 zur Steuerung der Flottenkapazität der in Gebieten in äußerster Randlage registrierten Fangflotten,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 des Rates vom 29. September 2008 über ein Gemeinschaftssystem zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei,

⁽¹⁾ Angenommene Texte, P8_TA(2017)0015.

⁽²⁾ Angenommene Texte, P8_TA(2016)0109.

⁽³⁾ Angenommene Texte, P8_TA(2016)0110.

⁽⁴⁾ Angenommene Texte, P8_TA(2016)0049.

⁽⁵⁾ ABl. C 419 vom 16.12.2015, S. 167.

⁽⁶⁾ ABl. C 15 E vom 21.1.2010, S. 135.

Donnerstag, 27. April 2017

- unter Hinweis auf die gemeinsame Arbeitsunterlage der Kommission und der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik vom 10. November 2016 mit dem Titel „Internationale Meerespolitik: Der Beitrag der EU zum verantwortungsvollen Umgang mit den Weltmeeren“ (JOIN(2016)0049),
 - unter Hinweis auf den Sonderbericht Nr. 11/2015 des Rechnungshofs vom 20. Oktober 2015 mit dem Titel „Werden die partnerschaftlichen Fischereiabkommen von der Kommission gut verwaltet?“,
 - unter Hinweis auf die Aktionspläne der Gebiete in äußerster Randlage für den Programmplanungszeitraum 2014–2020 der Europäischen Fonds,
 - unter Hinweis auf die gemeinsamen Beiträge sowie die technischen und politischen Dokumente der Konferenz der Präsidenten der Regionen der Europäischen Union in äußerster Randlage, insbesondere die Abschlusserklärung der XXI. Konferenz der Präsidenten der Regionen der Europäischen Union in äußerster Randlage vom 22. und 23. September 2016,
 - gestützt auf Artikel 52 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Fischereiausschusses sowie die Stellungnahmen des Haushaltsausschusses und des Ausschusses für regionale Entwicklung (A8-0138/2017),
- A. in der Erwägung, dass sich als Folge der geografischen Lage der Gebiete in äußerster Randlage in der Karibik, im Indischen Ozean und im Atlantik das Gebiet der Europäischen Union über mehrere Meeresräume und Kontinente erstreckt und dass die Gebiete in äußerster Randlage in der Nachbarschaft mehrerer Drittländer liegen;
- B. in der Erwägung, dass der Druck durch die Befischung in den ausschließlichen Wirtschaftszonen (AWZ) einiger Gebiete in äußerster Randlage in den Gewässern zwischen der 100- und der 200-Meilen-Grenze in den letzten Jahren gestiegen ist und der Fischfang hauptsächlich von Flotten ausgeübt wird, die nicht aus dem Gebiet in äußerster Randlage kommen, zu dem die jeweilige AWZ gehört;
- C. in der Erwägung, dass die EU Verantwortung für die Seegebiete der Gebiete in äußerster Randlage übernehmen muss, und in der Erwägung, dass die AWZ der Gebiete in äußerster Randlage einen hohen Anteil der AWZ in der EU insgesamt ausmachen;
- D. in der Erwägung, dass die Fischereibranche in den Gebieten in äußerster Randlage vor dem Hintergrund einer besonderen strukturbedingten sozialen und wirtschaftlichen Lage zu betrachten ist (Artikel 349 AEUV), die durch die gemeinsame europäische Politik in entsprechender Weise berücksichtigt werden muss;
- E. in der Erwägung, dass die Fischerei Vorteile und ein großes Entwicklungspotenzial bietet;
- F. in der Erwägung, dass die spezifischen Fälle von Meeresverschmutzung mit Chlordecon in den Antillen eine erhebliche Auswirkung auf die genehmigten Fischereizonen sowie auf das Vorhandensein invasiver Arten haben;
- G. weist darauf hin, dass die Abgelegenheit der Gebiete in äußerster Randlage in den Rechtsvorschriften der EU bereits als allgemeiner Grundsatz anerkannt wurde und berücksichtigt wird, was die Einrichtung einer Ausgleichsregelung für Zusatzkosten der Fischerei und Aquakultur in diesen Gebieten begründet und ermöglicht;
- H. in der Erwägung, dass die Gemeinsame Fischereipolitik (GFP) und der Europäische Meeres- und Fischereifonds (EMFF), die eigentlich auf die Probleme und Herausforderungen Kontinentaleuropas ausgerichtet sind, eine differenzierte Herangehensweise für die Gebiete in äußerster Randlage ermöglichen, wobei aber nur begrenzt auf die Besonderheiten der Fischerei in den Gebieten in äußerster Randlage eingegangen wird;
- I. in der Erwägung, dass sich die Gebiete in äußerster Randlage im Zusammenhang mit der GFP ungerecht behandelt und „doppelt bestraft“ fühlen, da sie keinen Zugang zu den früher üblichen Beihilfen für die Erneuerung der Flotte mehr haben und zudem ein Verbot von Beihilfen für Erneuerungen gilt;
- J. in der Erwägung, dass wichtige Sektoren der Fischereiflotte in den Gebieten in äußerster Randlage bis vor kurzem nicht reguliert und nicht im Flottenregister aufgeführt waren und folglich für Modernisierungsmaßnahmen keinen Zugang zum Fischereifonds hatten;
- K. in der Erwägung, dass eines der Ziele der GFP die Förderung der Fischerei unter Berücksichtigung sozioökonomischer Belange ist;

Donnerstag, 27. April 2017

- L. in der Erwägung, dass die Regelungen für den Zugang zu den Ressourcen lokalen Flotten sowie selektiven und weniger bestandsschädigenden Fangmethoden den Vorzug geben sollten;
- M. in der Erwägung, dass im Sinne guter Verwaltungspraxis eine Kohärenz zwischen der internen und der externen Dimension der GFP angestrebt wird;
- N. in der Erwägung, dass in den AWZ einiger Gebiete in äußerster Randlage und in den an andere dieser Gebiete angrenzenden Seegebieten illegale, nicht gemeldete und unregulierte Fischerei (IUU) in beträchtlichem Umfang betrieben wird ⁽¹⁾;
- O. in der Erwägung, dass die Arbeitslosenquoten in den Gebieten in äußerster Randlage zu den höchsten in der EU gehören (bis zu 60 % Jugendarbeitslosigkeit in bestimmten Gebieten in äußerster Randlage);
- P. in der Erwägung, dass der Fischereifonds unter bestimmten Bedingungen u. a. Erzeugerorganisationen, Maschinen und von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung (CLLD) unterstützt;
- Q. in der Erwägung, dass Vorhaben, die die Fangkapazität eines Fischereifahrzeugs erhöhen, Ausrüstungen, die die Fähigkeit eines Schiffes zum Auffinden von Fischschwärmen verbessern, und der Bau neuer Fischereifahrzeuge bzw. die Einfuhr von Fischereifahrzeugen nicht durch den Fischereifonds gefördert werden können;
- R. in der Erwägung, dass der Fischereifonds jedoch finanzielle Hilfe zur Verfügung stellen kann, um die Energieeffizienz und Sicherheit von Fischereifahrzeugen, die Hygiene an Bord und die Qualität der Fischereiprodukte zu erhöhen und die Arbeitsbedingungen zu verbessern;
- S. in der Erwägung, dass durch den Fischereifonds Innovationsprojekte wie zum Beispiel Verwaltungs- und Organisationssysteme unterstützt werden;

Bestimmungen bezüglich der Besonderheiten und geografischen Bedingungen der Gebiete in äußerster Randlage

1. vertritt die Auffassung, dass eine nachhaltige Fischerei mit traditionellen Fangmethoden die Grundlage für florierende Küstengemeinschaften bildet und zur Ernährungssicherheit in den Gebieten in äußerster Randlage beiträgt; weist in diesem Zusammenhang nachdrücklich darauf hin, dass dafür gesorgt werden muss, dass die örtliche Fischerei einen Beitrag zur Ernährungssicherheit der ortsansässigen Bevölkerung leistet, da die Ernährungssicherheit in den Gebieten in äußerster Randlage derzeit zu stark von Einfuhren abhängig ist;
2. weist darauf hin, dass mit der GFP und dem Fischereifonds (EMFF), die eigentlich auf die Probleme und Herausforderungen Kontinentaleuropas ausgerichtet sind, nur begrenzt auf die Besonderheiten der Fischerei in den Gebieten in äußerster Randlage eingegangen werden kann, dass sie nicht in gleicher Weise auf die Herausforderungen und Besonderheiten der Fischerei in den Gebieten in äußerster Randlage angewandt werden können und dass sie flexibler und pragmatischer werden oder Gegenstand abweichender Regelungen sein müssen; fordert daher, dass in jedem regionalen Meeresbecken eine Strategie umgesetzt wird, die auf die besondere Lage des jeweiligen Gebiets in äußerster Randlage abgestimmt ist;
3. weist darauf hin, dass es in den Gebieten in äußerster Randlage kleine Gemeinschaften gibt, die stark von der traditionellen Fischerei, Küstenfischerei und handwerklichen Fischerei abhängig sind und für die die Fischerei häufig die einzige Lebensgrundlage darstellt;
4. weist darauf hin, dass die biologischen Meeresschätze rund um die Gebiete in äußerster Randlage besonders geschützt werden sollten und der Fischerei besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden sollte; betont daher, dass es nur Fischereifahrzeuge, die in Häfen dieser Gebiete registriert sind, gestattet werden sollte, in ihren Gewässern zu fischen;
5. stellt fest, dass der Meeresgrund der Gebiete in äußerster Randlage ein wahres Labor der Artenvielfalt ist; hebt hervor, wie wichtig Forschung und die Erhebung von Daten sind, um mehr Erkenntnisse über den Ozean zu gewinnen; betont, dass die Gebiete in äußerster Randlage das Potenzial dafür besitzen, Wissenschaftlern den Zugang zu den geografischen Räumen, in denen sie gelegen sind, zu ermöglichen, und fordert die betreffenden Mitgliedstaaten und die Kommission auf, einschlägige wissenschaftliche Forschungsprojekte stärker zu fördern;

⁽¹⁾ Entwurf einer Studie des Europäischen Parlaments über die Bewirtschaftung der Fischereiflotten in den Gebieten in äußerster Randlage (IP/B/PECH/IC/2016_100); Operationelles Programm Frankreichs für den Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF).

Donnerstag, 27. April 2017

6. betont, dass unter Einhaltung des Vorsorgeprinzips und unter Berücksichtigung der sozioökonomischen Gegebenheiten ein ausgewogenes Verhältnis zwischen der Fangkapazität und den Fangmöglichkeiten gewahrt werden muss; vertritt die Auffassung, dass dies jedoch nicht als Rechtfertigung dafür dienen kann, Investitionen in die Erhebung von Daten und die Verbesserung der wissenschaftliche Kenntnisse über die Meeresökosysteme zu verringern; fordert, dass auf der Grundlage wissenschaftlicher Studien und des Ausbaus der technischen und materiellen Kapazitäten für die Bewertung von Ökosystemen die Quotenverteilung für bestimmte Arten (etwa die Erhöhung der Quote des roten Thun auf den Azoren) überprüft und die Fangmöglichkeiten für andere Arten (wie beispielsweise des Schokoladenhais) ausgeweitet werden;
7. weist darauf hin, dass die Fischereiflotten in einigen Gebieten in äußerster Randlage insbesondere aufgrund eines mangelnden Zugangs zu Finanzierungen unterhalb ihrer von der GFP festgelegten Kapazitätsgrenzen liegen;
8. weist darauf hin, dass sich die Fischer in den Gebieten in äußerster Randlage aufgrund der dortigen ungünstigen Klimabedingungen mit einem frühzeitigen Verschleiß ihrer Fischereifahrzeuge konfrontiert sehen, was zu Problemen bei Sicherheit und Effizienz führt und weswegen die Arbeitsbedingungen auf diesen Schiffen weniger attraktiv sind als auf modernen Fischereifahrzeugen;
9. betont die Tatsache, dass der Wissenschafts-, Technik- und Wirtschaftsausschuss für die Fischerei (STECF)⁽¹⁾ in seinem Bericht 2016 nicht in der Lage war, das Gleichgewicht zwischen der Fangkapazität und den Fangmöglichkeiten für sämtliche Flotten in den Gebieten in äußerster Randlage zu beurteilen, da die vorliegenden biologischen Daten dazu nicht ausreichten; fordert, dass die Mittelausstattung durch den Fischereifonds und andere Fonds für den Erwerb technischer Ressourcen für die Bewertung der Ökosysteme durch wissenschaftliche Institute und Universitäten erhöht wird; hält es in diesem Zusammenhang für entscheidend, dass zuverlässige Daten zu den Ressourcen und den Verfahren in den AWZ in äußerster Randlage verfügbar und zugänglich gemacht werden;
10. hebt hervor, dass die Küstenfischereiflotten der Regionen in äußerster Randlage überwiegend überaltert sind, was zu Mängeln bei der Sicherheit an Bord führt;
11. stellt mit Bedauern fest, dass die Kommission es versäumt hat, bis zum Ablauf der Frist am 30. Juni 2012 einen Bericht über die Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 639/2004 zu veröffentlichen; fordert, dass die Kommission die Gründe für die Entscheidung, diesen Bericht nicht zu veröffentlichen, genauer erläutert;
12. bedauert, dass sich die Annahme des Fischereifonds und folglich die Genehmigung der operationellen Programme des Fischereifonds verzögert hat und damit auch die Förderregelungen des Fischereifonds verspätet umgesetzt wurden, so dass einige Unternehmen in den Gebieten in äußerster Randlage in ernsthafte finanzielle Schwierigkeiten geraten sind;
13. begrüßt die besonderen Bestimmungen für die Gebiete in äußerster Randlage im Fischereifonds, wie z. B. den Ausgleich von Mehrkosten (die zu 100 % vom Fischereifonds subventioniert werden) — der höher bemessen ist als im vorherigen Programmplanungszeitraum, aber dennoch für einige Gebiete in äußerster Randlage nicht ausreicht — und die Aufstockung der Beihilfeintensität um 35 % für andere Maßnahmen in Gebieten in äußerster Randlage;
14. stellt fest, dass es für einige Fischer in den Gebieten in äußerster Randlage schwierig oder sogar unmöglich ist, einen Kredit für ihre Fischereifahrzeuge zu erhalten bzw. eine Versicherung für diese abzuschließen, was zu Problemen hinsichtlich der Sicherheit und zu erheblichen wirtschaftlichen Einschränkungen für diese Fischer führt;
15. weist darauf hin, dass kleine Fischereifahrzeuge in den Gebieten in äußerster Randlage die große Mehrheit der eingetragenen Fischereifahrzeuge ausmachen; betont, dass in bestimmten Gebieten in äußerster Randlage die kleinen Fischereifahrzeuge im Durchschnitt mehr als 40 Jahre alt sind, was ein Sicherheitsproblem darstellt;
16. betont, dass die Kreditvergabe durch die Europäische Investitionsbank, die EU-Fonds und die Unterstützung durch die EU einen wirtschaftlichen Multiplikatoreffekt haben, insbesondere in den Gebieten in äußerster Randlage;

Eine bessere Nutzung der durch Artikel 349 AEUV und die GFP gebotenen Möglichkeiten

17. vertritt die Auffassung, dass ein eigener Beirat für die Gebiete in äußerster Randlage, wie in der GFP vorgesehen, eine geeignete Plattform für den unverzichtbaren Wissens- und Erfahrungsaustausch darstellt, und bedauert daher, dass der Beirat für diese Gebiete immer noch nicht eingerichtet wurde;
18. fordert, dass Artikel 349 AEUV bei den politischen Leitlinien, Vorschriften, Fonds und Programmen der Europäischen Union, die mit der Fischereipolitik der Union in Zusammenhang stehen, vor allem aber beim Fischereifonds, umfassend und vollständig zur Anwendung kommt, damit auf die besonderen Herausforderungen eingegangen werden kann, denen sich die Gebiete in äußerster Randlage gegenübersehen;

⁽¹⁾ Berichte des (STECF) — Assessment of balance indicators for key fleet segments and review of national reports on Member States efforts to achieve balance between fleet capacity and fishing opportunities (Bewertung der Gleichgewichtsindikatoren für wichtige Flottensegmente und Prüfung der nationalen Berichte über die Bemühungen der Mitgliedstaaten, ein Gleichgewicht zwischen Flottenkapazitäten und Fangmöglichkeiten zu erzielen) (STECF-16-18).

Donnerstag, 27. April 2017

19. ist der Ansicht, dass von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung (CLLD) einen vielversprechenden Ansatz darstellen und der jeweilige Mitgliedstaat die Möglichkeiten, die der Fischereifonds bietet, bestmöglich nutzen sollte, um diese Art der lokalen Entwicklung in den Gebieten in äußerster Randlage zu unterstützen;
20. hebt den Stellenwert der Gründung lokaler Aktionsgruppen für Fischerei (FLAG) hervor, die anerkanntermaßen ein wichtiges Instrument zur Unterstützung und Diversifizierung von Aktivitäten in der Fischerei sind;
21. fordert die Kommission auf, bei Vorschlägen für Rechtsakte mit Bezug zu Hygienekosten, Investitionen im Bereich des Gesundheitsschutzes und der Arbeitssicherheit sowie Investitionen im Bereich der Arbeitsbedingungen einen ganzheitlichen und angepassten Ansatz zu erleichtern;
22. fordert die Kommission auf, bei Vorschlägen für Rechtsakte mit Bezug zu den Kriterien für die Berechnung von Mehrkosten, die aufgrund der besonderen Merkmale der Gebiete in äußerster Randlage entstehen, auch die Auswirkung klimatischer und geografischer Bedingungen und von Plünderungen biologischer Ressourcen zu berücksichtigen;
23. bedauert, dass in den AWZ bestimmter Gebiete in äußerster Randlage sowie in den umgebenden Seegebieten anderer Gebiete illegale, nicht gemeldete und unregulierte Fischerei in erheblichem Umfang betrieben wird, die sowohl einheimischen als auch ausländischen Fischereifahrzeugen anzulasten ist; weist darauf hin, dass derartige Praktiken, was ihren einheimischen Anteil betrifft, auch auf Probleme bei der lokalen Nahrungsmittelversorgung zurückzuführen sind; fordert die nationalen Behörden dazu auf, den Kampf gegen IUU zu intensivieren;
24. fordert daher, dass aktive Maßnahmen (z. B. Überwachung) sowie passive Maßnahmen wie Verhandlungen mit jenen Nachbarländern dieser Gebiete, mit denen noch keine nachhaltigen partnerschaftlichen Fischereiabkommen geschlossen wurden, ergriffen werden;
25. fordert alle beteiligten Akteure dazu auf, die Umsetzung des Fischereifonds zu beschleunigen und seine Möglichkeiten zu nutzen, erheblich in die Modernisierung der Flotte — verbesserte Sicherheit und Hygiene an Bord, Energieeffizienz und Qualität der Fischereierzeugnissen — sowie in Fischereihäfen, Anlandestellen und Aquakultur zu investieren, um neue Absatzmöglichkeiten zu schaffen; fordert zudem, die Ausgleichsregelung für die Mehrkosten anzuwenden, um die Rentabilität des Sektors zu verstärken;
26. fordert, dass beim Abschluss von Fischereiabkommen mit Drittstaaten den Interessen der Gebiete in äußerster Randlage in angemessener Weise Rechnung getragen wird, indem vor allem die Pflicht zur Anlandung der Fänge in diesen Gebieten oder zur Vergabe von Arbeitsplätzen auf den Fischereifahrzeugen an Beschäftigte, die aus diesen Gebieten stammen, eingeführt werden;
27. betont, dass gemäß Artikel 349 AEUV immer dann Folgenabschätzungen für die Gebiete in äußerster Randlage vorgenommen werden müssen, wenn sie von Fischereiabkommen betroffen sind, die zwischen der EU und Drittstaaten abgeschlossen werden;
28. stellt fest, dass möglicherweise eine Umstrukturierung des Fischereisektors in den Gebieten in äußerster Randlage erforderlich ist, um eine nachhaltige Bewirtschaftung der Fischbestände sicherzustellen, und dass gegebenenfalls eine Verringerung der Anzahl der Fischereifahrzeuge in Erwägung gezogen werden sollte;
29. geht davon aus, dass in Fällen, in denen gemäß Artikel 22 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 eine Verringerung der Fangkapazität erforderlich ist, vorzugsweise Fahrzeuge, die den in Artikel 17 derselben Verordnung aufgeführten Kriterien entsprechen, nicht stillgelegt werden sollten;
30. fordert die Mitgliedstaaten auf, bei der Umsetzung der Bestimmung der GFP bezüglich der Zuteilung von Fangmöglichkeiten insbesondere die traditionelle und handwerkliche Fischerei zu berücksichtigen, die einen Beitrag zur lokalen Wirtschaft leistet und geringe Auswirkungen auf die Umwelt hat;
31. fordert die Mitgliedstaaten mit Gebieten in äußerster Randlage nachdrücklich auf, sämtliche geeigneten Maßnahmen zu ergreifen und spezielle Beihilfeprogramme, wie z. B. besondere Steuermodelle, fortzuführen;
32. ist der Ansicht, dass die Datenerhebung von Beständen und die Bewertung der Auswirkungen von kleinen Fischereifahrzeugen in den Gebieten in äußerster Randlage verbessert werden müssen, um die wissenschaftliche Grundlage für die Fangmöglichkeiten in den Gebieten in äußerster Randlage zu verbessern;
33. weist darauf hin, dass die Regionen in äußerster Randlage von den Fischereiressourcen ihrer ausschließlichen Wirtschaftszonen (AWZ) abhängig sind, die in biologischer Hinsicht sehr empfindlich sind; ist insbesondere in dieser Hinsicht der Auffassung, dass Daten zur Fischerei in den Regionen in äußerster Randlage zu den Prioritäten bei der Datenerfassung gehören sollten;

Donnerstag, 27. April 2017

34. betont, dass das Potenzial der Aquakultur in den Gebieten in äußerster Randlage besser ausgeschöpft werden sollte, da sich daraus neue Produktionsmöglichkeiten und höherwertige Produkte ergeben könnten, wobei die Europäische Union die Aquakultur angesichts des großen regionalen Wettbewerbs stark unterstützen sollte, und fordert die Kommission auf, Projekte im Bereich der Entwicklung der Aquakultur zu unterstützen;

35. fordert die Mitgliedstaaten und die Gebiete in äußerster Randlage auf, die De-minimis- bzw. Gruppenfreistellungsregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1388/2014 der Kommission bestmöglich zu nutzen;

36. fordert die Mitgliedstaaten auf, die Nutzung der europäischen Struktur- und Investitionsfonds anzuregen und die Synergien zwischen den verschiedenen Fonds in den Gebieten in äußerster Randlage deutlicher darzustellen, um ökonomische Chancen für alle Akteure der Blauen Wirtschaft zu entwickeln; befürwortet vor allem Investitionen in Projekte zur Aufwertung der Fischereiberufe, in Projekte, mit denen dieser Bereich für junge Menschen attraktiver gemacht wird, und in Projekte, die auf die Einführung selektiver Fischereimethoden und die Entwicklung der Fischerei ausgerichtet sind;

37. spricht sich dafür aus, im Rahmen des Programms Horizont 2020 Forschungs- und Entwicklungsprogramme im Fischereisektor zu schaffen, die verschiedene wirtschaftliche und soziale Akteure zusammenbringen und so zur Entwicklung neuer Fangtechniken und -methoden beitragen, mit denen die Wettbewerbsfähigkeit des Sektors gefördert und sein Potenzial für Wirtschaftswachstum und die Schaffung von Arbeitsplätzen für die lokale Bevölkerung verbessert wird;

38. empfiehlt, dass die zukünftige GFP die Besonderheiten der Gebiete in äußerster Randlage umfassend berücksichtigt und diesen Gebieten ermöglicht, das große wirtschaftliche, soziale und ökologische Potenzial, das die nachhaltige und durchdachte Entwicklung der Fischerei in den Gebieten in äußerster Randlage bietet, umzusetzen; befürwortet in diesem Zusammenhang, die Grundlage der Flottensegmentierung neu zu überdenken, um für eine objektive Bewertung des Gleichgewichts zwischen Fangmöglichkeiten und Fangkapazität der handwerklichen Kleinfischereiflotte der Gebiete in äußerster Randlage, die stark selektives Fanggerät verwendet, zu sorgen, indem die Verbesserung der technischen Eigenschaften von Fahrzeugen der Flotte mit unzureichender Antriebsleistung bzw. Stabilität, die bei ungünstigen Wetterbedingungen die Sicherheit ihrer Besatzungen gefährden können, gemäß den objektiven wissenschaftlichen Kriterien des Schiffbaus gefördert wird, ohne dass die nicht nachhaltige Fangtätigkeit intensiviert würde;

39. weist darauf hin, dass es angesichts der Tatsache, dass die Gebiete in äußerster Randlage ein besonderes Potenzial aufweisen, wichtig ist, Investitionen anzukurbeln sowie Diversifizierung und Innovationen im Fischereisektor zum Zwecke der Stärkung der Wirtschaftsentwicklung zu fördern;

40. fordert die Kommission auf, gemäß den Grundsätzen der Sonderbehandlung kleiner Inseln und Gebiete im Sinne des Ziels für nachhaltige Entwicklung Nr. 14 unterstützende Maßnahmen nach Artikel 349 AEUV zu treffen, um die Möglichkeit einer Finanzierung (auf EU-Ebene oder auf einzelstaatlicher Ebene) von Fahrzeugen der handwerklichen und traditionellen Fischerei in Gebieten in äußerster Randlage, die ihre Fänge in den Häfen von Gebieten in äußerster Randlage anlanden, vorzusehen, damit die Fischerei in Gebieten in äußerster Randlage überleben kann, sowie zu einer tragfähigen Entwicklung vor Ort beizutragen, für mehr Sicherheit für die Menschen und die Einhaltung der europäischen Hygienennormen zu sorgen, der IUU-Fischerei zu begegnen und einen effizienteren Umweltschutz zu bewirken; weist darauf hin, dass sich diese Erneuerung der Fischereiflotte im Rahmen der zulässigen Kapazitätsobergrenzen bewegen, auf die Ersetzung alter Fischereifahrzeuge durch neue beschränken und eine nachhaltige Fischerei sowie die Erzielung des angestrebten höchstmöglichen Dauerertrags (MSY) ermöglichen muss;

41. regt an, die Beihilfeintensität für den Austausch von Maschinen in den Gebieten in äußerster Randlage aufzustocken, wenn wissenschaftliche Erkenntnisse darauf schließen lassen, dass sich die Klimaverhältnisse und der Klimawandel maßgeblich nachteilig auf die Flotten dieser Gebiete auswirken;

42. fordert die Kommission auf, in den Gebieten in äußerster Randlage nach dem Beispiel des POSEI für die Landwirtschaft zu prüfen, ob unverzüglich ein Instrument geschaffen werden könnte, das eigens der Unterstützung der Fischerei in diesen Gebieten dient und die Möglichkeit eröffnen würde, das Potenzial der Fischerei in diesen Gebieten zu nutzen; vertritt die Auffassung, dass zu prüfen ist, ob in diesem Instrument insbesondere die Bestimmungen von Artikel 8 (staatliche Beihilfen), Artikel 13 Absatz 5 (Haushaltsmittel in geteilter Mittelverwaltung), Artikel 70 (Ausgleichsregelung), Artikel 71 (Berechnung des Ausgleichs), Artikel 72 (Ausgleichsplan) und Artikel 73 (Staatliche Beihilfen für die Umsetzung der Ausgleichspläne) des aktuellen EMFF zusammengeführt werden können;

43. empfiehlt, dass die Kapazitäten bestimmter Flottensegmente in den Gebieten in äußerster Randlage erhöht werden, wenn wissenschaftlich nachgewiesen ist, dass die Nutzungsraten bestimmter Fischereiresourcen gesteigert werden können, ohne die Ziele der nachhaltigen Fischerei zu gefährden;

Donnerstag, 27. April 2017

44. weist darauf hin, dass durch eine Sanierung und Modernisierung der handwerklichen kleinen Flotte in den Gebieten in äußerster Randlage, die stark selektives Fanggerät verwendet, die Sicherheit der Besatzungsmitglieder bei ungünstigen Wetterbedingungen verbessert werden kann, wobei diese Sanierung und Modernisierung den wissenschaftlichen objektiven Kriterien des Schiffsbaus folgen muss und kein Ungleichgewicht zwischen Fangmöglichkeiten und Fangkapazität herbeiführen darf;

45. empfiehlt, im Rahmen eines zukünftigen Fischereifonds bessere Anreize zu setzen, um junge Menschen darin zu bestärken, eine Tätigkeit im Fischereisektor aufzunehmen, insbesondere durch berufliche Bildung und die Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung von Löhnen und Arbeitsplatzsicherheit sowie einer insgesamt nachhaltigen Organisation der Meereswirtschaft in den Gebieten in äußerster Randlage;

o

o o

46. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

Donnerstag, 27. April 2017

P8_TA(2017)0196

EU-Leitinitiative für die Bekleidungsbranche

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 27. April 2017 zu der EU-Leitinitiative für die Bekleidungsbranche (2016/2140(INI))

(2018/C 298/14)

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf die Artikel 2, 3, 6 und 21 des Vertrags über die Europäische Union,
- gestützt auf die Artikel 153, 191, 207, 208 und 218 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- gestützt auf die Artikel 12, 21, 28, 29, 31 und 32 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte und den Internationalen Pakt über soziale, wirtschaftliche und kulturelle Rechte,
- unter Hinweis auf das Übereinkommen über die Rechte des Kindes und die Allgemeine Bemerkung Nr. 16 des Ausschusses der Vereinten Nationen für die Rechte des Kindes,
- unter Hinweis auf die Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) über Kinderarbeit, Zwangsarbeit, Diskriminierung und Vereinigungsfreiheit sowie das Recht auf Kollektivverhandlungen,
- unter Hinweis auf die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte ⁽¹⁾,
- unter Hinweis auf die Resolution 26/9 des Menschenrechtsrats der Vereinten Nationen ⁽²⁾, mit der dieser beschloss, eine unbefristete zwischenstaatliche Arbeitsgruppe zu transnationalen Unternehmen und anderen Firmen in Bezug auf Menschenrechte mit dem Mandat einzusetzen, ein internationales rechtsverbindliches Instrument zur Regulierung der Tätigkeiten transnationaler Unternehmen und anderer Firmen innerhalb der internationalen Menschenrechtsnormen auszuarbeiten,
- unter Hinweis auf die Resolution 70/1 der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 25. September 2015 mit dem Titel „Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“ ⁽³⁾,
- unter Hinweis auf die über den Treuhandfonds der Vereinten Nationen finanzierten Programme zur Beseitigung der Gewalt gegen Frauen, deren Schwerpunkt auf der Bekämpfung der Belästigung von Frauen und der Gewalt gegen Frauen in der Bekleidungsbranche liegt ⁽⁴⁾,
- unter Hinweis auf den investitionspolitischen Ordnungsrahmen der UNCTAD für nachhaltige Entwicklung aus dem Jahr 2015 ⁽⁵⁾,
- unter Hinweis auf die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen ⁽⁶⁾,
- unter Hinweis auf die Richtlinie 2014/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 zur Änderung der Richtlinie 2013/34/EU im Hinblick auf die Angabe nichtfinanzieller und die Diversität betreffender Informationen durch bestimmte große Unternehmen und Gruppen ⁽⁷⁾,

⁽¹⁾ https://www.globalcompact.de/wAssets/docs/Menschenrechte/Publikationen/leitprinzipien_fuer_wirtschaft_und_menschenrechte.pdf

⁽²⁾ A/HRC/RES/26/9 (<http://www.ihrb.org/pdf/G1408252.pdf>).

⁽³⁾ A/RES/70/1 (<http://www.un.org/depts/german/gv-70/a70-11.pdf>).

⁽⁴⁾ <http://www.unwomen.org/en/trust-funds/un-trust-fund-to-end-violence-against-women>

⁽⁵⁾ http://unctad.org/en/PublicationsLibrary/diaepcb2015d5_en.pdf

⁽⁶⁾ <http://www.oecd.org/daf/inv/mne/48004323.pdf>

⁽⁷⁾ ABl. L 330 vom 15.11.2014, S. 1.

Donnerstag, 27. April 2017

- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 14. Oktober 2015 mit dem Titel „Handel für alle — Hin zu einer verantwortungsbewussteren Handels- und Investitionspolitik“ (COM(2015)0497),
- unter Hinweis auf die Leitlinien der Kommission aus dem Jahr 2015 für die Analyse von Folgenabschätzungen zu den Auswirkungen auf die Menschenrechte für politische Initiativen im Zusammenhang mit dem Handel („Guidelines on the analysis of human rights impacts in impact assessments for trade-related policy initiatives“) ⁽¹⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 25. November 2010 zur sozialen Verantwortung von Unternehmen in internationalen Handelsabkommen ⁽²⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 29. April 2015 zum zweiten Jahrestag des Einsturzes des Rana-Plaza-Gebäudes und den Fortschritten bezüglich des Nachhaltigkeitspakts für Bangladesch ⁽³⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 14. April 2016 zum Thema „Privatsektor und Entwicklung“ ⁽⁴⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 5. Juli 2016 zur Umsetzung der Empfehlungen des Parlaments von 2010 zu Sozial- und Umweltnormen, Menschenrechten und zur sozialen Verantwortung der Unternehmen ⁽⁵⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 13. September 2016 zu der Umsetzung des thematischen Ziels „Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit von KMU“ (Artikel 9 Absatz 3 der Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen) ⁽⁶⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 25. Oktober 2016 zur Verantwortlichkeit von Unternehmen für schwere Menschenrechtsverletzungen in Drittstaaten ⁽⁷⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 14. Dezember 2016 zu dem Jahresbericht 2015 über die Menschenrechte und die Demokratie in der Welt und die Politik der Europäischen Union in diesem Bereich ⁽⁸⁾,
- unter Hinweis auf die von der Fachabteilung der Generaldirektion Externe Politikbereiche der Union des Europäischen Parlaments im Jahr 2005 veröffentlichte Studie über Menschenrechts- und Demokratiekláuseln in Abkommen der Europäischen Union („Human rights and democracy clauses in the EU's international agreements“) ⁽⁹⁾,
- unter Hinweis auf die von der Fachabteilung der Generaldirektion Externe Politikbereiche der Union herausgegebene Studie über Gleichstellungsfragen im Rahmen der Handelspolitik der EU („The EU's Trade Policy: from gender-blind to gender-sensitive?“) ⁽¹⁰⁾,
- unter Hinweis auf seine nichtlegislative Entschließung vom 14. Dezember 2016 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates zum Abschluss eines Protokolls zu dem Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zur Gründung einer Partnerschaft zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Usbekistan andererseits zur Änderung des Abkommens zwecks Ausweitung der Bestimmungen des Abkommens auf den bilateralen Handel mit Textilien in Anbetracht des Auslaufens des bilateralen Textilabkommens ⁽¹¹⁾,
- unter Hinweis auf den Nachhaltigkeitspakt für ständige Verbesserungen der Arbeitnehmerrechte und der Sicherheit in den Fabriken des Konfektionskleidungssektors und der Wirkwarenindustrie in Bangladesch,

⁽¹⁾ http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2015/july/tradoc_153591.pdf

⁽²⁾ ABl. C 99 E vom 3.4.2012, S. 101.

⁽³⁾ ABl. C 346 vom 21.9.2016, S. 39.

⁽⁴⁾ Angenommene Texte, P8_TA(2016)0137.

⁽⁵⁾ Angenommene Texte, P8_TA(2016)0298.

⁽⁶⁾ Angenommene Texte, P8_TA(2016)0335.

⁽⁷⁾ Angenommene Texte, P8_TA(2016)0405.

⁽⁸⁾ Angenommene Texte, P8_TA(2016)0502.

⁽⁹⁾ http://www.europarl.europa.eu/meetdocs/2004_2009/documents/nt/584/584520/584520en.pdf

⁽¹⁰⁾ [http://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/IDAN/2015/549058/EXPO_IDA\(2015\)549058_EN.pdf](http://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/IDAN/2015/549058/EXPO_IDA(2015)549058_EN.pdf)

⁽¹¹⁾ Angenommene Texte, P8_TA(2016)0490.

Donnerstag, 27. April 2017

- unter Hinweis auf das Programm der IAO zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen in der Konfektionskleidungsindustrie in Bangladesch ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf die Vereinbarung über Brandschutz und Gebäudesicherheit in Bangladesch von 2013,
 - unter Hinweis auf die Kooperationsvereinbarung für verantwortungsvolles Lieferkettenmanagement in der Bekleidungsbranche, welche am 25. April 2016 vom Inditex-Vorsitzenden Pablo Isla und dem Generalsekretär der Weltgewerkschaft IndustriALL Jyrki Raina unterzeichnet wurde,
 - unter Hinweis auf die hochrangige Konferenz vom 25. April 2016 in Brüssel deren Gegenstand das verantwortungsvolle Lieferkettenmanagement in der Bekleidungsbranche war,
 - unter Hinweis auf die APS+-Regelung der EU ⁽²⁾,
 - unter Hinweis auf die Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG ⁽³⁾,
 - unter Hinweis auf den 2015 von der G7 in Zusammenarbeit mit der IAO ins Leben gerufenen „Vision Zero Fund“ zur Förderung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz in Produktionsländern,
 - unter Hinweis auf das deutsche Bündnis für nachhaltige Textilien ⁽⁴⁾ und die niederländische Vereinbarung für nachhaltige Bekleidung und Textilien ⁽⁵⁾,
 - gestützt auf Artikel 52 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Entwicklungsausschusses sowie die Stellungnahmen des Ausschusses für internationalen Handel und des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten (A8-0080/2017),
- A. in der Erwägung, dass Wirtschaftsentwicklung, soziale Gerechtigkeit und eine verantwortungsvolle Regierungsführung Hand in Hand gehen sollten; in der Erwägung, dass aufgrund der Komplexität und Fragmentierung der globalen Wertschöpfungsketten ergänzende Strategien notwendig sind, um einen Prozess kontinuierlicher Verbesserungen in Gang zu setzen, damit die globalen Wertschöpfungs- und Produktionsketten nachhaltig werden und im Rahmen der Lieferketten eine Wertschöpfung erfolgt, und dass ermittelt werden muss, wie sich die Organisationsstrukturen der Branche, das Koordinierungssystem und die Verhandlungsmacht der Netzwerkmitglieder auf die Entwicklung dieser Prozesse auswirken; in der Erwägung, dass ergänzende flankierende Maßnahmen als Schutz vor den möglichen negativen Auswirkungen dieser Ketten getroffen werden müssen; in der Erwägung, dass Opfer von Menschenrechtsverletzungen einen wirksamen Zugang zu Rechtsmitteln haben sollten;
- B. in der Erwägung, dass weltweit 60 Millionen Menschen in der Textil- und Bekleidungsbranche arbeiten und durch diese Branche besonders in Entwicklungsländern viele Arbeitsplätze entstehen;
- C. in der Erwägung, dass Textilfabrikanten in Entwicklungsländern immer wieder aggressiven Einkaufspraktiken des internationalen Groß- und Einzelhandels ausgesetzt sind, was unter anderem auf den harten weltweiten Wettbewerb zurückzuführen ist;
- D. in der Erwägung, dass die Opfer der drei Katastrophen der Bekleidungsindustrie (Rana Plaza, Tazreen und Ali Enterprises) mit den meisten Todesopfern derzeit eine Entschädigung für Einkommensverluste erhalten oder bereits erhalten haben; in der Erwägung, dass diese Entschädigungszahlungen dem Übereinkommen 121 der IAO entsprechen und Ergebnis einer noch nie dagewesenen Zusammenarbeit zwischen den Handelsmarken, den Gewerkschaften, der Zivilgesellschaft, den Regierungen und der IAO ist; in der Erwägung, dass angesichts der weitverbreiteten Verletzung grundlegender Menschenrechte nach wie vor nur selten wirklich Abhilfe geschaffen wird;

⁽¹⁾ <http://www.ilo.org/dhaka/Whatwedo/Projects/safer-garment-industry-in-bangladesh/lang-en/index.htm>

⁽²⁾ http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2015/august/tradoc_153732.pdf

⁽³⁾ ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 65.

⁽⁴⁾ <https://www.textilbuenndnis.com/en/>

⁽⁵⁾ <https://www.ser.nl/en/publications/publications/2016/agreement-sustainable-garment-textile.aspx>

Donnerstag, 27. April 2017

- E. in der Erwägung, dass Opfer von Menschenrechtsverletzungen, an denen europäische Unternehmen beteiligt sind, beim Zugang zu Rechtsmitteln mit verschiedenen Hindernissen konfrontiert sind; in der Erwägung, dass dazu unter anderem Verfahrenshürden bezüglich der Zulässigkeit und Offenlegung von Beweismitteln, in vielen Fällen unerschwinglich hohe Prozesskosten, das Fehlen eindeutiger Haftungsstandards in Bezug auf die Beteiligung von Unternehmen an Menschenrechtsverletzungen und fehlende Klarheit bezüglich der Anwendung von EU-Rechtsvorschriften des internationalen Privatrechts bei transnationalen Zivilklagen gehören;
- F. in der Erwägung, dass die Handelspolitik der EU gemäß Artikel 207 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) ganz ausdrücklich im Rahmen der Grundsätze und Ziele des auswärtigen Handelns der Union und konkret im Rahmen der Grundsätze und Ziele im Bereich Entwicklungszusammenarbeit gemäß Artikel 208 gestaltet werden muss; in der Erwägung, dass in Artikel 21 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) bekräftigt wird, dass sich die Union bei ihrem auswärtigen Handeln von den Grundsätzen Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, universelle Gültigkeit und Unteilbarkeit der Menschenrechte und Grundfreiheiten, der Achtung der Menschenwürde, dem Grundsatz der Gleichheit und dem Grundsatz der Solidarität sowie von der Achtung der Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und des Völkerrechts leiten lässt;
- G. in der Erwägung, dass die EU bei der Ausfuhr von Textil- und Bekleidungsprodukten mit etwa 174 000 Textil- und Bekleidungsunternehmen — zu 99 % kleine und mittlere Unternehmen, die rund 1,7 Mio. Menschen eine Beschäftigung bieten — hinter China an zweiter Stelle steht; in der Erwägung, dass ferner über ein Drittel (34,3 %, Gesamtwert: 42,29 Mrd. EUR) der Kleidungsstücke, die für Europa bestimmt sind, auch von Unternehmen aus der EU hergestellt wird;
- H. in der Erwägung, dass die Mitgliedstaaten der IAO laut der Erklärung der IAO über die grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit unabhängig davon, ob sie die jeweiligen Übereinkommen ratifiziert haben, verpflichtet sind, die Grundsätze und Rechte in vier Bereichen einzuhalten und zu fördern, nämlich Vereinigungsfreiheit und wirksame Anerkennung des Rechts auf Tarifverhandlungen, Beseitigung der Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf, Beseitigung der Zwangs- oder Pflichtarbeit, Abschaffung der Kinderarbeit;
- I. in der Erwägung, dass unter anderem mit Tarifverhandlungen sichergestellt werden kann, dass Lohnentwicklung und Produktivitätssteigerung Hand in Hand gehen, dass jedoch die Anwendung nichtstandardisierter Arbeitsformen innerhalb der globalen Lieferkette, darunter die Unterauftragsvergabe und informelle Arbeit, zu einer Schwächung der Tarifverträge geführt hat; in der Erwägung, dass das Arbeitsentgelt zahlreicher Beschäftigter der Bekleidungsbranche für eine Existenzsicherung nicht ausreicht;
- J. in der Erwägung, dass viele Mitgliedstaaten, zum Beispiel Deutschland, die Niederlande, Dänemark und Frankreich, nationale Programme fördern;
- K. in der Erwägung, dass durch das Projekt „Realising Long-term Value for Companies and Investors“ (langfristige Wertschöpfung für Unternehmen und Investoren), das im Rahmen der Grundsätze der Vereinten Nationen für verantwortliches Investieren und des Globalen Pakts der Vereinten Nationen durchgeführt wird, deutlich wird, dass die Wirtschaft mit den Grundsätzen der sozialen Gerechtigkeit und der ökologischen Nachhaltigkeit sowie der Achtung der Menschenrechte vereinbar ist und eine gegenseitige Verstärkung zwischen der Wirtschaft und diesen Grundsätzen stattfindet;
- L. in der Erwägung, dass die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte für alle Staaten und alle transnationalen und anderen gewerblichen Unternehmen ungeachtet ihrer Größe, des Standorts, der Eigentumsverhältnisse und der Struktur gelten;
- M. in der Erwägung, dass die EU in der Bekleidungsbranche und im Bekleidungshandel ein wichtiger Akteur als Investor, Käufer, Einzelhändler und Verbraucher ist und daher am besten dafür geeignet ist, weltweit mehrere Initiativen zu bündeln, um die unmenschliche Lage von Arbeitskräften im zweistelligen Millionenbereich in dieser Branche bedeutend zu verbessern und gleiche Ausgangsbedingungen für alle Beteiligten zu schaffen;
- N. in der Erwägung, dass eine verantwortungsvolle Verwaltung der globalen Wertschöpfungsketten insbesondere im Hinblick auf die Entwicklung von Bedeutung ist, da in den Produktionsländern oft schwere Fälle von Menschenrechtsverletzungen und Verstößen gegen die Arbeitnehmerrechte sowie von Umweltverschmutzung begangen werden, die für diese Länder mit wesentlichen Herausforderungen bei der nachhaltigen Entwicklung und dem nachhaltigen Wachstum einhergehen, was Auswirkungen auf die am stärksten benachteiligten Menschen hat;
- O. in der Erwägung, dass die starke Ausfuhrfähigkeit im Bereich Bekleidung insbesondere in China, Vietnam, Bangladesch und Kambodscha voraussichtlich anhalten wird;

Donnerstag, 27. April 2017

- P. in der Erwägung, dass die meisten Menschenrechtsverletzungen in der Bekleidungsindustrie mit Verstößen verschiedener Art gegen die Arbeitnehmerrechte verknüpft sind, etwa die Tatsache, dass den Arbeitern das Grundrecht verweigert wird, einer Gewerkschaft ihrer Wahl beizutreten oder eine Gewerkschaft zu gründen und in gutem Glauben Tarifverhandlungen zu führen, was es den Arbeitnehmern erschwert, ihre Grundrechte am Arbeitsplatz zu sichern; in der Erwägung, dass dies zur Verbreitung von Arbeitnehmerrechtsverletzungen geführt hat, die unter anderem darin bestehen, dass Hungerlöhne gezahlt und Lohnzahlungen vorenthalten werden, Zwangsbeschäftigung und Kinderarbeit an der Tagesordnung sind, Arbeitnehmer willkürlich entlassen werden, Arbeitnehmer an unsicheren Arbeitsplätzen tätig sind und unter gesundheitsschädlichen Arbeitsbedingungen leiden, es zu Gewalt gegen Frauen und zu physischer und sexueller Belästigung kommt und die Beschäftigungsverhältnisse und -bedingungen unsicher sind; in der Erwägung, dass es trotz der weitverbreiteten Menschenrechtsverletzungen nach wie vor generell nur selten vorkommt, dass tatsächlich Abhilfemaßnahmen ergriffen werden; in der Erwägung, dass diese Defizite in Bezug auf menschenwürdige Arbeit in freien Exportzonen (FEZ), die mit den weltweiten Lieferketten verbunden sind, besonders stark ausgeprägt sind, da dort arbeitsrechtliche Ausnahmen und Steuerbefreiungen sowie Einschränkungen der gewerkschaftlichen Tätigkeiten und Tarifverhandlungen häufig an der Tagesordnung sind;
- Q. in der Erwägung, dass im Zuge der freiwilligen Initiativen des Privatsektors der vergangenen zwanzig Jahre — beispielsweise Verhaltenskodizes, Gütezeichen, Selbstbewertungen und Sozialaudits — zwar wichtige Rahmen für die Zusammenarbeit in Fragen wie Gesundheit und Arbeitsschutz am Arbeitsplatz geschaffen wurden, diese Rahmen aber keine ausreichende Wirkung im Sinne einer tatsächlichen Verbesserung der Arbeitnehmerrechte entfaltet haben, und zwar insbesondere was die Achtung der Menschenrechte und die Gleichstellung der Geschlechter, die Stärkung der Rechte der Arbeitnehmer, die Sensibilisierung der Verbraucher, die Einhaltung von Umweltstandards sowie die Sicherheit und Nachhaltigkeit in der Lieferkette der Bekleidungsindustrie angeht;
- R. in der Erwägung, dass Interessenträger wie die Industrie, Gewerkschaften, Regierungen und nichtstaatliche Organisationen durch Multi-Stakeholder-Initiativen, wie zum Beispiel das deutsche Bündnis für nachhaltige Textilien oder die niederländische Vereinbarung für nachhaltige Bekleidung und Textilien, zusammen an einen Tisch gebracht werden; in der Erwägung, dass durch die im Rahmen der Initiativen erarbeiteten Standards auch Umweltthemen erfasst werden; in der Erwägung, dass mit der Umsetzung dieser Initiativen noch nicht begonnen wurde, und dass daher noch keine konkreten Ergebnisse vorliegen; in der Erwägung, dass derartige nationale Initiativen notwendig sind, weil es keine Rechtssetzungsinitiative auf EU-Ebene gibt; in der Erwägung, dass die Mehrheit der Mitgliedstaaten allerdings noch keine Initiativen dieser Art betreibt;
- S. in der Erwägung, dass die Anstrengungen, die vonseiten der Unternehmen in Bezug auf die Bereitstellung ordnungsgemäßer Arbeitsplätze unternommen werden, die Wirksamkeit und Effizienz staatlicher Steuerungssysteme unterstützen, aber nicht ersetzen können, namentlich die Pflicht der einzelnen Staaten, die Ordnungsmäßigkeit zu fördern und das nationale Arbeitsrecht durchzusetzen, wozu auch die Bereiche Arbeitsverwaltung und Arbeitsaufsicht, Streitbeilegung, strafrechtliche Verfolgung bei Verstößen sowie die Ratifizierung und Umsetzung internationaler Arbeitsnormen gehören;
- T. in der Erwägung, dass der Trend in der Bekleidungsbranche nach wie vor in Richtung „Fast Fashion“ geht, wovon eine große Gefahr für die Arbeitnehmer in der Bekleidungsindustrie in den Produktionsländern ausgeht und wodurch diese einem enormen Druck ausgesetzt sind;
- U. in der Erwägung, dass das deutsche Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung das Ziel ausgegeben hat, dass bis 2020 50 % aller Textilien, die nach Deutschland eingeführt werden, sozialen und ökologischen Kriterien entsprechen müssen;
- V. in der Erwägung, dass die verschiedenen — etwa im Rahmen der Handels- und Investitionspolitik, der Unterstützung des Privatsektors und der Entwicklungszusammenarbeit — zur Verfügung stehenden Instrumente und Initiativen im Hinblick auf die Verbesserung der Steuerung der globalen Wertschöpfungsketten so eingesetzt werden müssen, dass mit ihnen ein Beitrag zu Nachhaltigkeit und zu einer verantwortungsvollen Verwaltung der globalen Wertschöpfungsketten geleistet wird, zumal dies zu den Ergebnissen gehört, die es im Rahmen der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung zu erreichen gilt, bei der die Handelspolitik im Hinblick auf die Umsetzung der darin genannten Ziele einen hohen Stellenwert genießt, was daran erkennbar ist, dass zahlreiche Politikbereiche wie Ursprungsregeln, Rohstoffmärkte, Arbeitnehmerrechte und Gleichstellung der Geschlechter Bestandteil der Agenda sind;
- W. in der Erwägung, dass die spezifischen Gegebenheiten der Wertschöpfungsketten in der Bekleidungsindustrie — etwa die Tatsache, dass die einzelnen Produktionsschritte an Orten erfolgen, die weit voneinander entfernt sind, verschiedene Kategorien von Bekleidungsarbeitern eingesetzt werden, die Einkaufspolitik, niedrige Preise, große Produktionsmengen, kurze Vorlaufzeiten, Unterauftragsvergabe und kurzfristige Beziehungen zwischen Käufern und Lieferanten — dazu beitragen, dass die Sichtbarkeit, Rückverfolgbarkeit und Transparenz der Lieferkette von Unternehmen niedrig ist und das Risiko steigt, dass es zu Menschenrechtsverletzungen, zu Verstößen gegen die Arbeitnehmerrechte, zu Umweltschäden und zu Unzulänglichkeiten beim Tierschutz kommt, und zwar schon in der Phase der Rohstoffherzeugung; in der Erwägung, dass Transparenz und Rückverfolgbarkeit Grundvoraussetzungen dafür sind, dass Unternehmen wirklich Rechenschaft ablegen und ein verantwortungsvoller Konsum möglich ist; in der

Donnerstag, 27. April 2017

Erwägung, dass die Verbraucher ein Recht darauf haben, zu erfahren, wo und unter welchen sozialen und ökologischen Bedingungen ein Kleidungsstück hergestellt wurde; in der Erwägung, dass dazu beigetragen wird, einen wirklichen Wandel zu bewirken, was die Rückverfolgbarkeit in der Lieferkette und die Transparenz der Bekleidungsbranche angeht, wenn das Recht der Verbraucher auf zuverlässige, transparente und relevante Informationen über die Nachhaltigkeit der Produktion durchgesetzt wird;

- X. in der Erwägung, dass die Frauenrechte ein wesentlicher Bestandteil der Menschenrechte sind; in der Erwägung, dass die Gleichstellung der Geschlechter in den Anwendungsbereich der Kapitel der Handelsabkommen über nachhaltige Entwicklung fällt; in der Erwägung, dass sich Handels- und Investitionsabkommen auf Frauen und Männer unterschiedlich auswirken, was darauf zurückzuführen ist, dass Frauen und Männer auf struktureller Ebene ungleich behandelt werden; in der Erwägung, dass die Frage der Gleichstellung der Geschlechter Gegenstand aller Handelsabkommen sein sollte, wenn die Gleichstellung der Geschlechter und die Durchsetzung der Frauenrechte gefördert werden sollen;
- Y. in der Erwägung, dass die Tatsache, dass Frauen in der Bekleidungsbranche Beschäftigung finden, in den Entwicklungsländern dazu beiträgt, dass das Haushaltseinkommen wesentlich aufgebessert und die Armut reduziert wird;
- Z. in der Erwägung, dass die Kinderrechte ein wesentlicher Bestandteil der Menschenrechte sind und die Beendigung der Kinderarbeit daher weiterhin oberstes Gebot sein sollte; in der Erwägung, dass für Arbeiten, die Kinder durchführen, spezifische Vorschriften bezüglich des Alters, der Arbeitszeiten und der Tätigkeitsarten erforderlich sind;
- AA. in der Erwägung, dass im Dezember 2016 in Bangladesch zahlreiche Gewerkschaftsaktivisten festgenommen wurden und dass im Anschluss daran für einen Existenzlohn und bessere Arbeitsbedingungen gestreikt wurde; in der Erwägung, dass nach den Protesten mehrere hundert Arbeitnehmer aus der Bekleidungsbranche entlassen wurden; in der Erwägung, dass das Recht auf Vereinigungsfreiheit in den Produktionsländern nach wie vor nicht geachtet wird;
- AB. in der Erwägung, dass es sich bei etwa 70–80 % ⁽¹⁾ der Arbeitnehmer in der Konfektionskleidungsindustrie um gering qualifizierte Frauen und häufig um Minderjährige handelt; in der Erwägung, dass niedrige Löhne in Verbindung mit einem niedrigen Sozialschutz — wenn denn überhaupt ein solcher gewährt wird — dazu führen, dass das Risiko dieser Frauen und Kinder, ausgebeutet zu werden, besonders hoch ist; in der Erwägung, dass Gleichstellungsfragen und spezifischen Maßnahmen zur Stärkung der Position der Frau im Rahmen der laufenden Initiativen für mehr Nachhaltigkeit zum größten Teil nicht Rechnung getragen wird;
- AC. in der Erwägung, dass der Privatsektor bei der Förderung eines nachhaltigen und inklusiven Wirtschaftswachstums in den Entwicklungsländern eine wesentliche Rolle spielt; in der Erwägung, dass die Wirtschaft einiger Entwicklungsländer von der Bekleidungsbranche abhängig ist; in der Erwägung, dass zahlreiche Arbeitnehmer dank des Wachstums dieser Branche den Sprung von der informellen Wirtschaft in den formellen Sektor geschafft haben;
- AD. in der Erwägung, dass die Bekleidungsindustrie der Sektor ist, in dem derzeit die meisten Initiativen für mehr Nachhaltigkeit betrieben werden; in der Erwägung, dass einige Initiativen zur Verbesserung der Situation in der Bekleidungsbranche beigetragen haben und eine Fortsetzung dieser Maßnahmen somit auch auf europäischer Ebene erforderlich ist;
- AE. in der Erwägung, dass Handelsabkommen in Kombination mit dem sozialen Dialog und einer Überwachung auf Ebene der Betriebe ein wichtiges Werkzeug darstellen, wenn es darum geht, menschenwürdige Arbeit in weltweiten Lieferketten zu fördern;
- AF. in der Erwägung, dass die Kommission im Oktober 2015 ihre neue Handelsstrategie „Handel für alle“ veröffentlicht hat, deren Ziel darin besteht, Handelsabkommen und -präferenzsysteme als Hebel einzusetzen, um weltweit Werte wie nachhaltige Entwicklung, Menschenrechte und fairen und ethischen Handel zu fördern und Lieferketten verantwortungsvoller zu gestalten, um in Drittländern eine nachhaltige Entwicklung, die Menschenrechte, die Bekämpfung der Korruption und eine verantwortungsvolle Regierungsführung zu stärken;

⁽¹⁾ <https://europa.eu/eyd2015/en/fashion-revolution/posts/exploitation-or-emancipation-women-workers-garment-industry>

Donnerstag, 27. April 2017

1. begrüßt, dass der Förderung angemessener Arbeitsbedingungen über die globalen Lieferketten infolge des Einsturzes des Fabrikgebäudes Rana Plaza inzwischen mehr Aufmerksamkeit gewidmet wird, dass in Frankreich ein Entwurf für ein Gesetz über die verbindliche Überprüfung der Einhaltung der Sorgfaltspflicht („Due Diligence“) vorgelegt, im Vereinigten Königreich ein Gesetz zur Bekämpfung der modernen Sklaverei angenommen, in den Niederlanden eine Vereinbarung für nachhaltige Bekleidung und Textilien getroffen und in Deutschland ein Bündnis für nachhaltige Textilien geschlossen wurde, und dass Präsident Juncker auf dem G7-Gipfel erklärte, es müssten dringend Maßnahmen getroffen werden, um die Rechenschaftspflicht in Bezug auf die globalen Lieferketten zu verbessern; begrüßt, dass in dieser Erklärung nun der Förderung der Nachhaltigkeit, Transparenz und Rückverfolgbarkeit im Hinblick auf die Wertschöpfungs- und Produktionsketten vermehrt Rechnung getragen wird; erkennt das Engagement der Kommission für eine verantwortliche Verwaltung der Lieferketten und auch der Lieferketten in der Bekleidungsindustrie an, wie sie es in ihrer Mitteilung mit dem Titel „Handel für alle“ dargelegt hat; begrüßt die „Green Card“-Initiative, in deren Rahmen acht Mitgliedstaaten fordern, für in der EU ansässige Firmen eine Fürsorgepflicht gegenüber Einzelpersonen und Gemeinschaften einzuführen, die infolge der Tätigkeiten der jeweiligen Unternehmen von Menschenrechtsverletzungen und lokalen Umweltschäden betroffen sind; begrüßt den ganzheitlichen Ansatz in Bezug auf den Higg-Index, was die Bewertung der sozialen und ökologischen Auswirkungen sowie der Auswirkungen auf die Beschäftigung angeht; betont, dass weiter an der kontinuierlichen Verbesserung des Higg-Index und der Transparenz dieses Index gearbeitet werden sollte;
2. begrüßt die einzelnen internationalen Rahmenvereinbarungen für ein besseres Lieferkettenmanagement in der Bekleidungsbranche, die zwischen den Gewerkschaften und den Marken geschlossen wurden; betont, dass die Zukunft der Bekleidungsbranche davon abhängt, dass die Nachhaltigkeit der Produktivität und die Rückverfolgbarkeit verbessert werden, damit die Prozesse in der Wertschöpfungskette konkret erfasst werden können, sodass ermittelt werden kann, wo Verbesserungen notwendig sind, und die entsprechenden Verbesserungen dann auch vorgenommen werden können;
3. begrüßt die rechtsverbindliche Vereinbarung über Brandschutz und Gebäudesicherheit in Bangladesch sowie den von der Kommission gemeinsam mit Bangladesch und der IAO infolge des Rana-Plaza-Unglücks im Jahr 2013 eingeleiteten Nachhaltigkeitspakt für Bangladesch, zumal in diesem Bestimmungen im Hinblick auf Gewerkschaften und die Sanierung der kontrollierten Fabriken vorgesehen sind, und fordert, dass die entsprechende Frist verlängert wird; hebt hervor, dass die Einhaltung der Ziele des Pakts auch künftig überwacht werden muss, um Verbesserungen bei den Arbeitnehmerrechten zu erreichen, und dass ferner die Lieferketten global verantwortungsvoller verwaltet werden müssen; fordert die Kommission auf, den Pakt ausführlich zu bewerten und die erzielten Fortschritte bzw. möglicherweise fehlende Fortschritte zu benennen und, falls notwendig, Änderungen am Handelssystem vorzuschlagen, und zwar insbesondere vor dem Hintergrund der Berichte der Aufsichtsmechanismen der IAO; fordert die Kommission auf, vergleichbare Programme und Maßnahmen auch für andere Handelspartner der EU im Bereich Bekleidungsproduktion einzurichten, etwa für Sri Lanka, Indien oder auch Pakistan;
4. befürwortet die von der Kommission vorgenommene Prüfung einer möglichen EU-weiten Initiative für die Bekleidungsbranche; stellt fest, dass die derzeitige Vielzahl an Initiativen dazu führen könnte, dass das Umfeld für die Unternehmen unvorhersehbar wird; ist der Auffassung, dass in dem neuen Vorschlag Menschenrechtsfragen Berücksichtigung finden sollten, dass mit dem Vorschlag die Nachhaltigkeit, Rückverfolgbarkeit und Transparenz der Wertschöpfungsketten sowie ein bewusster Konsum gefördert werden sollten und dass Arbeitnehmerrechte und die Gleichstellung der Geschlechter Kernthemen sein sollten; vertritt die Ansicht, dass die Verbraucher in der EU ein Recht darauf haben, zu erfahren, ob Produkte der Bekleidungsbranche nachhaltig, unter Einhaltung der Menschenrechte und umweltverträglich hergestellt wurden; ist diesbezüglich der Auffassung, dass die legislativen Bemühungen der EU im Bereich Bekleidung und das diesbezügliche Engagement am Endprodukt sichtbaren Ausdruck finden sollten;
5. stellt mit Besorgnis fest, dass es im Rahmen der freiwilligen Initiativen zur Förderung der Nachhaltigkeit in der globalen Lieferkette der Bekleidungsbranche nicht gelungen ist, die Achtung der Menschenrechte und der Arbeitnehmerrechte in der Branche wirksam zu thematisieren; fordert die Kommission deshalb auf, über ein Arbeitsdokument der Kommissionsdienststellen hinauszugehen und verbindliche Rechtsvorschriften über verbindliche Sorgfaltspflichten im Rahmen der Lieferketten der Bekleidungsindustrie vorzuschlagen; betont, dass dieser Legislativvorschlag den neuen Leitsätzen der OECD für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten, im Einklang mit den OECD Leitlinien, der Entschließung der IAO zu menschenwürdiger Arbeit in globalen Lieferketten und den auf internationaler Ebene geltenden Menschenrechtsnormen und Sozial- und Umweltstandards entsprechen muss;
6. betont, dass der Legislativvorschlag an den neuen Leitsätzen der OECD für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten, im Einklang mit den OECD Leitlinien, ausgerichtet werden sollte; betont, dass in diesen Legislativvorschlag Kernarbeitsnormen aufgenommen werden sollten, etwa in Bezug auf Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, ein Existenzlohn, Vereinigungsfreiheit und Recht auf Tarifverhandlungen, Prävention von sexueller Belästigung und Gewalt am Arbeitsplatz und die Abschaffung von Zwangs- und Kinderarbeit; fordert die Kommission ferner auf, den folgenden Aspekten Rechnung zu tragen: Schlüsselkriterien für eine nachhaltige Produktion, Transparenz und Rückverfolgbarkeit, einschließlich transparenter Datenerhebung und Instrumenten zur Information der Verbraucher, Überprüfungen der Einhaltung der Sorgfaltspflicht und entsprechende Audits, Zugang zu Rechtsmitteln, Gleichstellung der Geschlechter, Kinderrechte, Berichterstattung über die Sorgfaltspflicht in Bezug auf die Lieferkette,

Donnerstag, 27. April 2017

Verantwortung der Unternehmen im Falle von Katastrophen, die vom Menschen verursacht wurden, und Sensibilisierungsmaßnahmen in der Europäischen Union; fordert die Kommission auf, andere nationale Legislativvorschläge und Initiativen anzuerkennen, die dasselbe Ziel wie die europäische Maßnahme haben, sobald sie auf Einhaltung der Anforderungen der europäischen Rechtsvorschrift geprüft wurden und das entsprechende Ergebnis positiv ist;

7. fordert die Kommission erneut auf, die soziale Verantwortung der Unternehmen durch verbindliche Rechtsvorschriften über Sorgfaltspflichten über den derzeit für die Bekleidungsindustrie geltenden Rahmen hinaus auszuweiten, damit dafür gesorgt ist, dass die EU und ihre Handelspartner sowie die Unternehmen der Verpflichtung Rechnung tragen, die Menschenrechte zu wahren und möglichst strikte Sozial- und Umweltstandards umzusetzen; betont, dass die Bekleidungsindustrie in der Europäischen Union auch den IAO-Normen Rechnung tragen muss, etwa in Bezug auf den Existenzlohn oder menschenwürdige Arbeitsbedingungen; fordert die Kommission mit Nachdruck auf, der Entlohnung und den Arbeitsbedingungen innerhalb der Bekleidungsbranche in den Mitgliedstaaten der EU Aufmerksamkeit zu widmen; fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, in der Bekleidungsbranche die Normen der IAO umzusetzen;

8. fordert die Kommission auf, die Nutzung ökologisch und nachhaltig gewonnener Rohstoffe wie Baumwolle aktiv zu fördern und mithilfe konkreter Bestimmungen im Rahmen des Legislativvorschlags in Bezug auf die Bekleidungsbranche darauf hinzuwirken, dass Textilien und Kleidungsstücke in der Europäischen Union wiederverwendet und recycelt werden; fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten sowie die Unternehmen auf, mehr Mittel für Forschung und Entwicklung bereitzustellen, und zwar auch für den Bereich Recycling von Kleidungsstücken, damit nachhaltige Alternativen für die Rohstoffbeschaffung für die Bekleidungsbranche in der EU entstehen; begrüßt Initiativen zur Umsetzung der derzeit höchsten bzw. striktesten Tierschutzstandards (wie des „Responsible Down Standards“ (Daunen) und des „Responsible Wool Standards“ (Wolle)) und fordert die Kommission nachdrücklich auf, sich an diesen Standards zu orientieren, was die Aufnahme entsprechender spezifischer Bestimmungen in ihren Rechtsetzungsvorschlag angeht; fordert die Kommission auf, im Hinblick auf Folgemaßnahmen zu der Leitinitiative zusätzliche institutionelle Ressourcen vorzusehen;

9. betont, dass die Vorkehrungen im Zusammenhang mit Verhaltenskodizes, Gütezeichen und gerechten Handelsregelungen ausgebaut werden müssen, indem dafür gesorgt wird, dass dabei den internationalen Normen Rechnung getragen wird, etwa den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, der Initiative „Global Compact“ der Vereinten Nationen, der Dreigliedrigen Grundsatzserklärung der IAO über multinationale Unternehmen und Sozialpolitik, den Leitsätzen der OECD für multinationale Unternehmen, den Leitsätzen der OECD für die Überprüfung der Sorgfaltspflicht in der Bekleidungs- und Schuhindustrie, den von UNICEF entwickelten Grundsätzen zum Schutz und zur Förderung von Kinderrechten durch Unternehmen (Children's Rights and Business Principles), der Initiative „Global Compact“ der Vereinten Nationen und Save the Children; hebt darüber hinaus hervor, dass der grenzüberschreitende soziale Dialog durch den Abschluss internationaler Rahmenvereinbarungen zum Schutz der Rechte der in den Lieferketten internationaler Unternehmen beschäftigten Arbeitnehmer intensiviert werden muss;

10. betont, dass bereits auf regionaler, nationaler und internationaler Ebene geltende Rechtsvorschriften unbedingt durchgeführt und umgesetzt bzw. durchgesetzt werden müssen;

11. fordert die Kommission nachdrücklich auf, ihrem Ziel, in der Konfektionskleidungsindustrie auf Verbesserungen hinzuwirken, auch Rechnung zu tragen, und dabei einen besonderen Schwerpunkt auf geschlechter- und kinderspezifische Fragen zu legen; fordert die Kommission auf, die Gleichstellung der Geschlechter, die Stärkung der Rolle der Frau und die Kinderrechte zu einem zentralen Thema ihres Legislativvorschlags zu machen; ist der Ansicht, dass im Rahmen dieser Initiative die Diskriminierungsfreiheit gefördert werden und auf das Thema Belästigung am Arbeitsplatz eingegangen werden sollte;

12. bekräftigt sein Engagement für die Gleichstellung der Geschlechter und die Stärkung der Rolle der Frau; betont, dass der Zugang zu Führungspositionen für Frauen dadurch gefördert werden muss, dass Arbeitnehmerinnen vermehrt Schulungen über ihre Rechte, zu arbeitsrechtlichen Bestimmungen und zu Sicherheit und Gesundheitsschutz erhalten sowie männliche Führungskräfte in den Bereichen Gleichstellung der Geschlechter und Diskriminierung geschult werden;

13. fordert die Kommission auf, eine umfassende Strategie dazu vorzulegen, wie über die Entwicklungspolitik, die Handelshilfe und Bestimmungen für das Beschaffungswesen dazu beigetragen werden kann, dass die Lieferkette der Bekleidungsindustrie bzw. die lokalen Kleinstunternehmen fairer und nachhaltiger werden, und zu diesem Zweck bewährte Verfahren zu fördern und Anreize zu schaffen, damit die Akteure des Privatsektors in nachhaltige, faire Lieferketten investieren, und zwar von den Textilherstellern bis hin zu den Endverbrauchern;

14. vertritt die Auffassung, dass die Information der Verbraucher eine wesentliche Rolle bei der Gewährleistung angemessener Arbeitsbedingungen spielt und dass dies eine Notwendigkeit ist, die durch den Einsturz des Rana-Plaza-Gebäudes noch deutlicher geworden ist; fordert, dass die Verbraucher klare und zuverlässige Informationen über die Nachhaltigkeit in der Bekleidungsbranche, den Herstellungsort der Erzeugnisse und darüber erhalten, inwiefern die Arbeitnehmerrechte eingehalten wurden, empfiehlt, dass die im Rahmen von EU-Maßnahmen erhobenen Daten öffentlich bereitgestellt werden, und fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, zu erwägen, eine öffentlich zugängliche Onlinedatenbank einzurichten, die den Zugang zu einschlägigen Informationen über alle Akteure in der Lieferkette ermöglicht;

Donnerstag, 27. April 2017

15. fordert, dass europäische Verbraucher stärker für das Thema Herstellung von Textilwaren sensibilisiert werden; schlägt in diesem Zusammenhang vor, EU-weite Vorschriften für die Kennzeichnung „fairer Kleidung“ einzuführen, die sowohl für multinationale Unternehmen als auch für KMU zugänglich sind und mit denen angezeigt werden kann, dass gerechte Arbeitsbedingungen eingehalten wurden, und die Verbraucher dabei unterstützt werden können, eine sachkundige Kaufentscheidung zu treffen;

16. betont, dass umfassende Daten dazu erhoben und veröffentlicht werden sollten, inwieweit Unternehmen nachhaltig handeln; fordert in diesem Zusammenhang, dass gemeinsame, einheitliche Definitionen und Normen für die Erhebung und den Vergleich statistischer Daten festgelegt werden, und zwar insbesondere für allgemeine Einfuhren sowie einzelne Produktionsstandorte; fordert die Kommission auf, Maßnahmen im Hinblick auf eine zwingende Offenlegung der Produktionsstandorte zu ergreifen;

17. fordert die Kommission auf, vielgestaltige Überwachungssysteme für die europäische Bekleidungsbranche zu entwickeln und sich dabei wesentlicher Leistungsindikatoren zu bedienen, was eine Datenerhebung mittels Umfragen, Audits und Datenanalysetechniken umfasst, mit deren Hilfe die Leistung wirksam gemessen werden kann und auf Auswirkungen der Bekleidungsbranche auf die Entwicklung, das Arbeitsrecht und die Menschenrechte in der gesamten Lieferkette für Bekleidung reagiert werden kann;

18. vertritt die Ansicht, dass es von entscheidender Bedeutung ist, dass der Zugang zu Informationen über die Praktiken von Unternehmen unbedingt verbessert wird; erachtet es als wesentlich, dass für Bekleidungsprodukte, die in den Binnenmarkt eingeführt werden, ein wirksames, verbindliches Berichterstattungssystem sowie entsprechende Sorgfaltspflichten eingeführt werden; vertritt die Ansicht, dass sich die Verantwortung auf alle Akteure der gesamten Lieferkette erstrecken sollte, einschließlich der Unterauftragnehmer in der formellen und informellen Wirtschaft (auch in freien Exportzonen), und begrüßt die Anstrengungen, die in dieser Hinsicht unternommen werden; ist allerdings der Auffassung, dass ein gemeinsamer Rahmen am besten auf der Ebene der EU geschaffen werden kann, und zwar durch rechtliche Bestimmungen über transnationale Sorgfaltspflichten, Rechtsmittel für Opfer sowie Transparenz und Rückverfolgbarkeit in Bezug auf die Lieferkette bei gleichzeitiger Berücksichtigung des Schutzes von Hinweisgebern; empfiehlt, dass den Verbrauchern vertrauenswürdige, eindeutige und aufschlussreiche Informationen über die Nachhaltigkeit zur Verfügung gestellt werden;

19. weist darauf hin, dass durch Koordinierung, Informationsaustausch und Austausch bewährter Verfahren möglicherweise ein Beitrag dazu geleistet werden kann, private und öffentliche Initiativen zugunsten der Wertschöpfungskette effizienter zu gestalten und positive Ergebnisse im Bereich nachhaltige Entwicklung zu erzielen;

20. fordert, dass die Verbraucher durch nationale und europäische Initiativen zum Kauf lokal hergestellter Produkte angeregt werden;

21. stellt fest, dass bei den Einkaufspraktiken von Marken und Einzelhändlern der Preis nach wie vor ein ausschlaggebender Faktor ist, was in vielen Fällen zulasten des Wohlergehens und der Entlohnung der Arbeitnehmer geht; fordert die EU auf, mit allen einschlägigen Interessengruppen zusammenzuarbeiten, um eine erfolgreiche Sozialpartnerschaft zu fördern, und Interessenträger bei der Entwicklung und Umsetzung von Mechanismen zur Festlegung von Löhnen zu unterstützen, die mit den einschlägigen IAO-Übereinkommen vereinbar sind, und zwar insbesondere in Ländern ohne angemessene Rechtsvorschriften; hält es für erforderlich, die regelmäßige Auszahlung eines angemessenen Arbeitsentgelts zu garantieren, das es Arbeitnehmern und ihren Familien ermöglicht, ihre Grundbedürfnisse zu decken, ohne regelmäßig Mehrarbeit leisten zu müssen; weist darauf hin, dass Tarifverträge erforderlich sind, um einen negativen Lohnkostenwettbewerb zu verhindern, und betont, dass die Verbraucher dafür sensibilisiert werden müssen, welche Folgen die Nachfrage nach immer niedrigeren Preisen haben kann;

22. betont, dass die Regierungen der Produktionsländer in der Lage sein müssen, internationale Standards und Normen umzusetzen, das heißt unter anderem, entsprechende Gesetze auszuarbeiten, umzusetzen und durchzusetzen, insbesondere im Hinblick auf den Aufbau des Rechtsstaats und die Korruptionsbekämpfung; fordert die Kommission auf, die Produktionsländer im Rahmen der EU-Entwicklungspolitik in dieser Hinsicht zu unterstützen;

23. räumt ein, dass es zwar Aufgabe des Staates ist, das Arbeitsrecht durchzusetzen, in den Entwicklungsländern allerdings möglicherweise weniger Kapazitäten und Ressourcen zur Verfügung stehen, um die Einhaltung von Gesetzen und Vorschriften wirksam zu überwachen und durchzusetzen; fordert die EU zwecks Schließung dieser Lücke in der Regierungsgewalt auf, im Rahmen ihrer Programme für die Entwicklungszusammenarbeit den Kapazitätsaufbau voranzutreiben und den Regierungen der Entwicklungsländer technische Unterstützung im Bereich Arbeitsverwaltung und Inspektionssysteme, auch in Bezug auf Zulieferfabriken, und im Bereich Zugang zu angemessenen und wirksamen Rechtsmitteln und Beschwerdeverfahren angedeihen zu lassen, und zwar auch in den freien Exportzonen, wo lange Arbeitszeiten, erzwungene Mehrarbeit und Diskriminierung bei der Entgeltzahlung an der Tagesordnung sind;

24. betont, dass Arbeitsaufsicht und Sozialaudit in der Lieferkette der Bekleidungs- und Schuhbranche wichtig sind; vertritt die Ansicht, dass diese zu oft lediglich den zum Zeitpunkt der Kontrolle bestehenden Zustand widerspiegeln; empfiehlt weitere Maßnahmen zur Verbesserung der Kontrollen und Audits, einschließlich der Schulung von Inspektoren und der Annäherung von Kontrollnormen und -verfahren im Rahmen der Zusammenarbeit mit der Bekleidungsindustrie und den Produktionsländern;

Donnerstag, 27. April 2017

25. unterstreicht die Bedeutung einer unabhängigen Arbeitsaufsicht für die Frühwarnung und Prävention sowie für die Durchsetzung nationaler Vorschriften und Regelungen über Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz; stellt jedoch fest, dass die Wirksamkeit derartiger Vorschriften durch Faktoren wie Auditmüdigkeit beeinträchtigt werden kann und dass Prüfungen nur den jeweiligen Stand zum Zeitpunkt ihrer Durchführung wiedergeben; vertritt die Auffassung, dass die Ratifizierung und Umsetzung des IAO-Übereinkommens Nr. 81 von zentraler Bedeutung sind, um Missbrauch aufzudecken; empfiehlt, weiter zu untersuchen, wie Prüfungen und Inspektionen verbessert werden können, etwa indem Prüfstandards und -methoden vereinheitlicht werden und für jede Prüfung andere Arbeitsaufsichtsbeamte entsandt werden, was insbesondere in Ländern mit Korruptionsproblemen zur Einführung strengerer Standards führen kann; hält es für ausgesprochen wichtig, dass die Arbeitsaufsichtsbeamten sorgfältig ausgewählt werden und alle Aufsichtsbeamten — ob neu eingestellt oder bereits länger in dieser Funktion tätig — Schulungen in Bezug auf internationale Übereinkommen und Standards, das lokale Arbeitsrecht und geeignete Aufsichtsmethoden erhalten; fordert die EU auf, die Einrichtung von Arbeitsaufsichtsbehörden in Entwicklungsländern im Einklang mit den einschlägigen IAO-Standards sowohl in finanzieller als auch in technischer Hinsicht weiterhin zu unterstützen, insbesondere im Rahmen ihrer Entwicklungsfonds;

26. stellt fest, dass die Bekleidungsbranche Arbeitsplätze für ein breites Kompetenzspektrum schafft — von Arbeitnehmern mit geringer Qualifikation bis hin zu hochspezialisierten Arbeitskräften;

27. vertritt die Auffassung, dass der Gesundheits- und Sicherheitsschutz für alle Arbeitnehmer durch internationale Standards, die Anwendung nationaler Rechtsvorschriften und Tarifverhandlungen auf allen Ebenen (im Betrieb sowie auf kommunaler, nationaler und internationaler Ebene) sowie durch betriebliche Strategien im Bereich des Arbeitsschutzes — z. B. von Aktionsplänen — sichergestellt werden sollte, die unter Einbeziehung der Arbeitnehmer und ihrer Vertreter schriftlich festgelegt, durchgeführt und überwacht werden;

28. betont, dass die Handels- und Investitionspolitik der EU mit der Politik in den Bereichen Sozialschutz, Gleichstellung der Geschlechter, Steuergerechtigkeit, Entwicklung, Menschenrechte und Umwelt und Förderung von KMU verknüpft ist; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten erneut auf, dafür zu sorgen, dass die entwicklungspolitischen Maßnahmen in den Bereichen Wirtschaft und Menschenrechte auf allen Ebenen und insbesondere im Zusammenhang mit der Handels- und Investitionspolitik der Union kohärent sind, was unter anderem bedeutet, dass die Wirksamkeit der Bindung an soziale Kriterien bei bilateralen und regionalen Verträgen dahingehend verbessert werden muss, dass die Sozialpartner und die Zivilgesellschaft verstärkt in die Aushandlung und Umsetzung arbeitsrechtlicher Bestimmungen eingebunden und systematisch umfassende Ex-ante- und Ex-post-Folgenabschätzungen im Bereich „nachhaltiger Handel“ durchgeführt werden;

29. fordert die Kommission auf, sich für die Menschenrechte, auch die Rechte von Kindern, einzusetzen und sich für verbindliche, nicht verhandelbare Klauseln über die Förderung der verantwortungsvollen Regierungsführung und verbindliche Menschenrechte und den Sozial- und Umweltschutz stark zu machen, wenn sie über internationale und bilaterale Abkommen verhandelt; bedauert, dass die derzeit im Rahmen von Freihandelsabkommen und anderen Wirtschaftspartnerschaftsabkommen geltenden Menschenrechtsklauseln von den Vertragsstaaten nicht immer vollständig eingehalten werden; bekräftigt in dieser Hinsicht, dass alle Instrumente gestärkt werden müssen, damit für Rechtssicherheit gesorgt ist;

30. fordert die EU und die Mitgliedstaaten auf, über die Initiative für die Bekleidungsbranche und weitere handelspolitische Instrumente die wirkungsvolle Umsetzung der IAO-Normen in den Bereichen Löhne und Arbeitszeiten in der Bekleidungsbranche auch mit den Partnerländern zu fördern; fordert des Weiteren, dass die EU Leitlinien und Unterstützung für die Verbesserung der Achtung dieser Normen bereitstellt sowie dazu beiträgt, nachhaltige Unternehmen aufzubauen und die Aussichten auf nachhaltige Beschäftigung zu verbessern;

31. legt der EU und den Mitgliedstaaten nahe, im Rahmen des politischen Dialogs und des Kapazitätsaufbaus darauf hinzuwirken, dass die internationalen Arbeitsnormen und die Menschenrechte entsprechend den Übereinkommen der IAO, darunter die Arbeitsrechte in Bezug auf Kinder und Standards wie etwa die Übereinkommen 138 und 182, und entsprechend den Empfehlungen der IAO in den Partnerländern angenommen und auch wirksam durchgesetzt werden; betont in diesem Zusammenhang, dass das Recht darauf, eine Gewerkschaft zu gründen, einer Gewerkschaft beizutreten und Tarifverhandlungen zu führen, eine wesentliche Bedingung für die Rechenschaftspflicht der Unternehmen ist; beklagt, dass der Grundsatz der Vereinigungsfreiheit häufig und an zahlreichen Produktionsstätten verletzt wird, und fordert die Staaten auf, ihr Arbeitsrecht zu verschärfen; fordert die EU in diesem Sinne auf, die Regierungen der Entwicklungsländer dazu zu verpflichten, den Gewerkschaften einen höheren Stellenwert einzuräumen und den sozialen Dialog sowie grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit, einschließlich der Grundsätze der Vereinigungsfreiheit und des Rechts auf Tarifverhandlungen, für alle Arbeitnehmer unabhängig von ihrem Beschäftigungsstatus aktiv zu fördern;

32. in der Erwägung, dass der Bekleidungsbranche mit ihrem großen Bedarf an Arbeitskräften eine wichtige Rolle als Motor für die Entwicklung aufstrebender Volkswirtschaften, insbesondere in Bezug bei den aufstrebenden Märkten in Asien, zukommt;

Donnerstag, 27. April 2017

33. fordert im Bereich der Entwicklungsfinanzierung tätige Institutionen auf, verstärkt arbeitsrechtliche Kriterien als vertragliche Bedingung für eine Finanzierung in ihre Leistungsnormen aufzunehmen;

34. stellt fest, dass die von der Leitinitiative betroffenen „Brennpunktländer“ über einen präferenziellen Zugang zum EU-Markt verfügen; fordert die Kommission auf, die Ratifizierung der grundlegenden IAO-Standards, Gesundheits- und Sicherheitsinspektionen und die Vereinigungsfreiheit weiterhin zu einem Bestandteil der Diskussionen über die Weiterführung des präferenziellen Handels mit Ländern zu machen, die mit der weltweiten Lieferkette der Bekleidungsbranche in Verbindung stehen, und die Menschenrechte sowie die Arbeits- und Umweltschutzübereinkommen im Rahmen des Allgemeinen Präferenzsystems zu stärken;

35. bekräftigt seine nachdrückliche Forderung nach der systematischen Einführung verbindlicher Menschenrechtsklauseln in allen internationalen Abkommen, einschließlich der bereits abgeschlossenen und noch abzuschließenden Handels- und Investitionsabkommen zwischen der EU und Drittstaaten; ist darüber hinaus der Ansicht, dass Ex-ante-Kontrollmechanismen, die vor dem Abschluss eines Rahmenabkommens greifen und als grundlegendes Merkmal des Abkommens Voraussetzung für dessen Abschluss sind, erforderlich sind; betont, dass Ex-post-Kontrollmechanismen notwendig sind, damit bei Verstößen gegen besagte Klauseln konkrete Maßnahmen getroffen werden können, wie zum Beispiel angemessene Sanktionen, wie sie in den Menschenrechtsklauseln der Abkommens aufgeführt sind, darunter die Aufhebung der Abkommen;

36. ist der Ansicht, dass die Verpflichtung bestehen sollte, dass in die Handelsabkommen der EU rechtsverbindliche Kapitel zum Thema nachhaltige Entwicklung aufgenommen werden, damit sich die Lebensbedingungen der Menschen auch wirklich verbessern, und betont, dass die Ratifizierung und Umsetzung von IAO-Übereinkommen und der Agenda für menschenwürdige Arbeit sowohl in bilaterale als auch in multilaterale Handelsvereinbarungen aufgenommen werden müssen; weist erneut darauf hin, dass die Einführung von Regelungen wie der Sonderregelung der EU für nachhaltige Entwicklung und verantwortungsvolle Staatsführung (APS+) durch die Verpflichtung, die 27 Übereinkommen zu ratifizieren und umzusetzen, dazu beitragen könnte, dass sich die Lage in Bezug auf die Arbeitnehmerrechte, die Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen und die Beseitigung von Kinder- und Zwangsarbeit verbessert; betont unter diesem Aspekt, dass die Umsetzung der Regelung APS+ und die Einhaltung der Übereinkommen durch die jeweiligen Staaten aufmerksam beobachtet werden müssen; fordert die EU auf, sicherzustellen, dass mit unilateralen Handelspräferenzen wie APS und APS+ verbundene Menschenrechtsbedingungen wirksam umgesetzt und überwacht werden; fordert die Kommission auf, bei der künftigen Reform des Allgemeinen Präferenzsystems (APS) und der Sonderregelung für nachhaltige Entwicklung und verantwortungsvolle Staatsführung (APS+) Zollpräferenzen für nachweislich nachhaltig produzierte Textilien einführen; fordert die Kommission nachdrücklich auf, etablierte Nachhaltigkeitskriterien und Mindestanforderungen für die Erkennungs- und Zertifizierungssysteme anzuerkennen und dabei internationale Übereinkommen wie die Kernarbeitsnormen der IAO oder Standards für den Schutz der biologischen Vielfalt als Maßstab zugrunde zu legen; fordert die Kommission auf, die Produktion von Produkten aus fairem Handel zu fördern und dabei die Zollpräferenzen als Werkzeug zu nutzen und den Berichten der IAO und den Ergebnissen ihrer Aufsichtsgremien bei ihren Überwachungs- und Bewertungstätigkeiten größeres Gewicht zu verleihen und besser mit lokalen Fachorganisationen der IAO und der Vereinten Nationen in den begünstigten Ländern zusammenzuarbeiten, um deren Ansichten und Erfahrungswerte in umfassender Weise berücksichtigen zu können;

37. fordert erneut, dass für jedes neu ausgehandelte Abkommen Nachhaltigkeitsprüfungen durchgeführt werden, und verlangt, dass geschlechtsspezifische Daten erhoben werden;

38. weist darauf hin, dass die Besteuerung ein wichtiges Instrument zur Förderung menschenwürdiger Arbeit darstellt; ist der Auffassung, dass steuerliche Anreize wie Steuerbefreiungen in freien Exportzonen und Befreiungen von nationalen arbeitsrechtlichen Bestimmungen überdacht werden sollten, wenn sichergestellt werden soll, dass alle Unternehmen (auch multinationale Unternehmen) Steuern an die Regierungen der Länder entrichten, in denen Wirtschaftstätigkeiten stattfinden und die Wertschöpfung erfolgt;

39. begrüßt ausdrücklich die Arbeiten, die zur Vorbereitung eines verbindlichen Übereinkommens der Vereinten Nationen über Wirtschaft und Menschenrechte eingeleitet wurden, mit dem die soziale Verantwortung von Unternehmen und gerade auch von Unternehmen der Bekleidungsindustrie zunehmen dürfte; bedauert, dass dieses Verfahren durch obstruktives Verhalten behindert wurde, und fordert die EU und die Mitgliedstaaten auf, sich konstruktiv in diese Verhandlungen einzubringen;

40. weist erneut auf die negativen Auswirkungen des Sozialdumpings — einschließlich Menschenrechtsverletzungen und Verstößen gegen die Arbeitsnormen — auf die europäischen Bekleidungsbranchen hin; vertraut darauf, dass die EU vor dem Hintergrund ihrer kritischen Masse die Fähigkeit hat, ein weltweiter Vorreiter und Motor des Wandels zu sein; fordert die Kommission daher auf, bei dem nächsten Ministertreffen der Welthandelsorganisation bei den internationalen Partnern darauf hinzuwirken, dass eine weltweite Initiative eingeleitet wird; fordert die Kommission auf, verbindliche Maßnahmen zu ergreifen, mit denen sichergestellt werden kann, dass Unternehmen bei Einfuhren in die Europäische Union die mit dem geforderten Legislativvorschlag geschaffenen gleichen Wettbewerbsbedingungen auch einhalten; räumt in dieser Hinsicht ein, dass die europäischen KMU besondere Bedürfnisse haben, und dass Art und Umfang der verbindlichen

Donnerstag, 27. April 2017

Sorgfaltspflichten, beispielsweise die spezifischen Schritte, die ein Unternehmen ergreifen muss, von dessen Größe, betrieblichem Kontext und potenziellen negativen Folgen abhängig sind; fordert daher, die Belange der KMU angemessen zu berücksichtigen, da kleine und mittlere Unternehmen im produzierenden Gewerbe im Bereich Bekleidung in Europa vorherrschend sind; ist der Ansicht, dass die europäischen KMU und Kleinunternehmen, die an der Ausarbeitung der Initiative beteiligt sind, auch eine finanzielle Unterstützung der EU im Rahmen des Programms COSME erhalten sollten;

41. fordert die Kommission auf, konkrete Maßnahmen zu treffen, über die KMU Zugang zu finanziellen und politischen Instrumenten erhalten — wobei insbesondere den Kapazitäten dieser KMU in Bezug auf die Umsetzung der Rückverfolgbarkeit und von Transparenz Aufmerksamkeit gewidmet werden sollte, damit neue Anforderungen keine unverhältnismäßige Belastung darstellen — und dabei unterstützt werden, mit verantwortungsbewussten Herstellern in Kontakt zu treten;

42. hebt hervor, dass die Arbeitsbedingungen in der Bekleidungsbranche in einigen Mitgliedstaaten der EU ebenfalls wiederholt als prekär beurteilt wurden, was Belange wie Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, Löhne, Sozialversicherung und Arbeitszeiten betrifft; fordert daher, dass innerhalb der EU effiziente und gezielte Initiativen entwickelt werden, mit denen in den Mitgliedstaaten die Situation in der Bekleidungsbranche verbessert und die Beschäftigung gefördert wird;

43. bekräftigt seine Überzeugung, dass sich die Aufnahme sozialer Bestimmungen in öffentliche Vergabeverträge ganz wesentlich auf die Arbeitnehmerrechte und Arbeitsbedingungen innerhalb weltweiter Lieferketten auswirken kann; bedauert jedoch, dass Studien der IAO ⁽¹⁾ zufolge bei den meisten sozialen Bestimmungen die Verantwortung auf den Auftragnehmer der ersten Ebene beschränkt bleibt und Bestimmungen über Unterauftragsvergabe und Fremdbeschaffung in öffentliche Vergabeverträge lediglich ad hoc aufgenommen werden; fordert die EU auf, die Entwicklungsländer dabei zu unterstützen, das öffentliche Beschaffungswesen so zu nutzen, dass es als Instrument zur Förderung der grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit dient;

44. ist überzeugt, dass die Vergabe öffentlicher Aufträge ein nützliches Instrument für die Förderung einer verantwortungsbewussten Bekleidungsbranche ist; fordert die Kommission und die europäischen Institutionen nachdrücklich auf, bei der Beschaffung von in den Institutionen verwendeten Textilien mit gutem Beispiel voranzugehen; fordert in dieser Hinsicht die europäischen Institutionen — ohne sich selbst davon auszunehmen — auf, darauf zu achten, dass bei ihrer gesamten Vergabe öffentlicher Aufträge, einschließlich der von den Institutionen und, im Fall des Europäischen Parlaments, der von den Fraktionen betriebenen Werbeaktivitäten, die Wiederverwertung und eine faire und nachhaltige Lieferkette im Bereich Bekleidung unterstützt werden; fordert die Kommission auf, entsprechend begründete Leitlinien für örtliche Behörden zu sozialen Kriterien für den Einkauf von Textilien zu erstellen und sich dabei an der Richtlinie von 2014 über die Vergabe öffentlicher Aufträge zu orientieren; fordert die Kommission auf, die Umsetzung der Ziele für nachhaltige Entwicklung durch Rechtsetzungsvorschläge weiter voranzutreiben und einen Plan im Hinblick darauf vorzulegen, dass die Beschaffung von Bekleidung in der EU bis 2030 mehrheitlich aus nachhaltigen Quellen erfolgt;

45. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission und dem Europäischen Auswärtigen Dienst zu übermitteln.

⁽¹⁾ Bericht IV der Internationalen Arbeitskonferenz, 105. Tagung 2016 (S. 45).

Donnerstag, 27. April 2017

P8_TA(2017)0197

Aktueller Stand der Konzentration von Agrarland in der EU: Wie kann Landwirten der Zugang zu Land erleichtert werden?

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 27. April 2017 zu dem Thema „Aktueller Stand der Konzentration von Agrarland in der EU: Wie kann Landwirten der Zugang zu Land erleichtert werden?“ (2016/2141(INI))

(2018/C 298/15)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 21. Januar 2015 mit dem Titel „Jagd nach Agrarland — eine Bedrohung für bäuerliche Familienbetriebe“ ,
 - unter Hinweis auf die Freiwilligen Leitlinien für die verantwortungsvolle Verwaltung von Boden- und Landnutzungsrechten, Fischgründen und Wäldern des Ausschusses für Welternährungssicherheit (CFS) vom 12. Mai 2012,
 - unter Hinweis auf die Petition Nr. 187/2015 an das Europäische Parlament zu dem Thema „Europäisches Ackerland als unser gemeinsames Gut erhalten und verwalten: Ein Aufruf zivilgesellschaftlicher Organisationen zu nachhaltiger und gerechter EU-Bodenpolitik“,
 - unter Hinweis auf die Studie über das Ausmaß des massenhaften Aufkaufs von Agrarland in der EU (Extent of Farmland Grabbing in the EU) des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung des Europäischen Parlaments ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf die von der EU-Kommission geplante bzw. bereits durchgeführte Einleitung von Vertragsverletzungsverfahren gegen die Mitgliedstaaten Bulgarien, Lettland, Litauen, Polen, Slowakei und Ungarn,
 - gestützt auf Artikel 52 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung (A8-0119/2017),
- A. in der Erwägung, dass 2013 in der EU-27 3,1 % der Betriebe 52,2 % der europäischen landwirtschaftlich genutzten Fläche kontrollierten und dass im Gegensatz dazu 76,2 % der Betriebe lediglich über 11,2 % des Agrarlandes verfügten; in der Erwägung, dass dieser Trend dem europäischen Modell einer nachhaltigen, multifunktionalen und überwiegend von Familienbetrieben geprägten Landwirtschaft zuwiderläuft;
- B. in der Erwägung, dass dies die Ungleichheit der Landnutzung in der EU mit einem Gini-Koeffizienten von 0,82 auf eine Ebene mit dem von Ländern wie Brasilien, Kolumbien und den Philippinen stellt ⁽²⁾;
- C. in der Erwägung, dass dieser ungleichen Verteilung der landwirtschaftlichen Fläche eine ungleiche Verteilung der GAP-Subventionen entspricht, da Direktzahlungen, die den Großteil der GAP-Ausgaben ausmachen, vornehmlich pro Hektar gezahlt werden;
- D. in der Erwägung, dass die tatsächliche Flächen- und Subventionsverteilung ein noch höheres Maß an Ungleichheit aufweisen könnte, da die verfügbaren Statistiken keine Aussage über die Eigentümerschaft und Kontrolle von Betrieben etwa durch Holdings zulassen;
- E. in der Erwägung, dass der Zugang zu Land und zu Eigentum grundlegende Rechte sind, die in den nationalen Rechtsvorschriften der einzelnen Mitgliedstaaten verankert sind;

⁽¹⁾ Studie „Extent of Farmland Grabbing in the EU“ des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung des Europäischen Parlaments, S. 24 (PE 540.369).

⁽²⁾ Ebenda.

Donnerstag, 27. April 2017

- F. in der Erwägung, dass der Zugang zu Land für die Verwirklichung einer Reihe von Menschenrechten unerlässlich ist und sich auf die Charta der Grundrechte der Europäischen Union auswirkt;
- G. in der Erwägung, dass Boden einerseits Eigentum, andererseits öffentliches Gut ist und der Sozialbindung unterliegt;
- H. in der Erwägung, dass die EU zwar weder über eine ausschließliche noch eine geteilte Zuständigkeit im Bereich Land verfügt, dass aber im Rahmen der einzelnen EU-Strategien unterschiedliche politische, gesellschaftliche, kulturelle und umweltpolitische Aspekte der Bodenbewirtschaftung herangezogen werden, sodass ein ganzheitlicherer Ansatz erforderlich ist, was die Verwaltung von Landnutzungsrechten auf EU-Ebene anbelangt;
- I. in der Erwägung, dass das deutsche Bundesverfassungsgericht bereits am 12. Januar 1967 in seinem Beschluss (1 BvR 169/63, BVerfG 21, 73-87) erklärt hat, dass der ländliche Grundstücksverkehr nicht so frei sein müsse wie der Verkehr mit jedem anderen Kapital, da Grund und Boden unvermehrbar und unentbehrlich seien und eine gerechte Rechts- und Gesellschaftsordnung dazu zwingen, die Interessen der Allgemeinheit beim Boden in weit stärkeren Maße zur Geltung zu bringen als bei anderen Vermögensgütern ⁽¹⁾;
- J. in der Erwägung, dass Boden eine zunehmend knappe Ressource und nicht vermehrbar ist, und dass Boden die Grundlage des Menschenrechts auf gesunde und ausreichende Ernährung sowie einer Vielzahl von überlebenswichtigen Ökosystemdienstleistungen darstellt, daher nicht als gewöhnliche Handelsware betrachtet werden darf; in der Erwägung, dass Boden zudem doppelt bedroht ist, einerseits durch den Verlust von Agrarflächen durch Versiegelung, Verstädterung, Tourismus- und Infrastrukturprojekte, Nutzungsänderungen und Aufforstung und durch die fortschreitende Wüstenbildung infolge des Klimawandels, andererseits durch die Konzentration von Land in der Hand von landwirtschaftlichen Großbetrieben und nichtlandwirtschaftlichen Investoren; in der Erwägung, dass es die Aufgabe der Behörden ist, den durch solche Aktivitäten verursachten Verlust von Agrarland zu kontrollieren und zu begrenzen;
- K. in der Erwägung, dass die Bodenressourcen nicht nur Gegenstand von Nutzungskonflikten sind, sondern auch Begehrlichkeiten bei Investoren — sowohl Landwirten als auch nicht landwirtschaftlichen Investoren — und Interesse bei verschiedenen Generationen von Landwirten wecken, da sich junge Landwirte niederlassen möchten, ihnen der Zugang jedoch angesichts der Kosten erschwert wird, vor allem wenn sie nicht aus bäuerlichen Familien stammen;
- L. in der Erwägung, dass es an den Mitgliedstaaten liegt, dass die Bodenmarktpolitik und der Markt für Agrarland in den einzelnen Mitgliedstaaten unterschiedlich geregelt ist, was gravierende Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe im Binnenmarkt haben kann;
- M. in der Erwägung, dass Land ein mit hohen Kosten verbundener Produktionsfaktor ist, der den nationalen Erbfolgebestimmungen unterliegt, die bei jedem Generationenwechsel eine Refinanzierung erfordern, und dass sich der Bodenpreis auf die Konzentration von Landbesitz auswirkt und es dazu kommen kann, dass Landwirte ohne Nachkommen am Ende ihres Berufslebens ihren Betrieb an den Meistbietenden verkaufen, um ihre bescheidenen Alterseinkünfte aufzubessern;
- N. in der Erwägung, dass der Europäische Rechnungshof in seinem Sonderbericht Nr. 25/2016 hervorhebt, dass die zur Berechnung der Beihilfefähigkeit von Flächen verwendeten Systeme zur Erfassung von landwirtschaftlichen Flächen verbessert werden müssen;
- O. in der Erwägung, dass mithilfe von statistischen Instrumenten auf EU-Ebene wie dem Informationsnetz landwirtschaftlicher Buchführungen (INLB), der Eurostat-Erhebung über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe und dem integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem (InVeKoS) Daten zu unterschiedlichen Aspekten von Landbesitz erhoben werden; in der Erwägung, dass umfassende, zeitnahe, transparente und hochwertige Daten über Landnutzungsrechte, Eigentums- und Pachtstrukturen, über Preis- und Mengenbewegungen auf den Bodenmärkten, aber auch über relevante Sozialindikatoren und Umweltindikatoren auf europäischer Ebene bisher fehlen und in vielen Mitgliedstaaten nur unvollständig erhoben und veröffentlicht werden;

⁽¹⁾ Landwirtschaftliche Bodenmarktpolitik: Allgemeine Situation und Handlungsoptionen Bericht der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Bodenmarktpolitik“ gemäß Beschluss der Leiter der Agrarressorts der Länder vom 16. Januar 2014 (März 2015), Seite 37.

Donnerstag, 27. April 2017

- P. in der Erwägung, dass auch hinsichtlich sinnvoller Verteilung des Bodens ein ausreichendes Maß an Markttransparenz unverzichtbar ist und auch die Aktivitäten der auf dem Bodenmarkt tätigen Institutionen einbeziehen sollte;
- Q. in der Erwägung, dass der Verkauf von Flächen an nicht-landwirtschaftliche Investoren und Holdings in der gesamten Union ein drängendes Problem ist und insbesondere die neuen Mitgliedstaaten nach dem Auslaufen der Moratorien, die den Verkauf von Boden an Ausländer einschränkten, einem besonders starken Druck zur Anpassung ihrer Gesetzgebung ausgesetzt waren, da die vergleichsweise niedrigen Bodenpreise den Verkauf von Agrarflächen an Großinvestoren beschleunigt haben;
- R. in der Erwägung, dass eine breite Streuung des Eigentums an Agrarflächen ein wesentliches Grundprinzip der sozialen Marktwirtschaft und eine wichtige Voraussetzung für den gesellschaftlichen Zusammenhalt, die Schaffung von Arbeitsplätzen im ländlichen Raum, eine hohe landwirtschaftliche Wertschöpfung und sozialen Frieden ist;
- S. in der Erwägung, dass Agrarflächen, die für die bäuerliche Landwirtschaft genutzt werden, für die Wasserbewirtschaftung, das Klima, den Kohlenstoffhaushalt, die Produktion von gesunden Lebensmitteln sowie für die biologische Vielfalt, die Bodenfruchtbarkeit und die Landschaftspflege von besonderer Bedeutung sind; in der Erwägung, dass ca. 20 % der Agrarflächen in der EU bereits von den Auswirkungen des Klimawandels, der Bodenerosion durch Wasser und Wind und unsachgemäßer Bewirtschaftung betroffen sind; in der Erwägung, dass einige Regionen in der EU und insbesondere in Südeuropa aufgrund der globalen Erwärmung bereits heute Dürren und anderen extremen Wetterphänomenen ausgesetzt sind, was zu Bodenverschlechterung führen und den Zugang zu hochwertigem Land und landwirtschaftlich nutzbaren Flächen beschränken wird;
- T. in der Erwägung, dass es ein großes Ungleichgewicht bei der Verteilung von qualitativ hochwertigen landwirtschaftlichen Flächen gibt und dass diese entscheidend für die Qualität der Lebensmittel, die Ernährungssicherheit und das Wohlergehen der Menschen sind;
- U. in der Erwägung, dass die Nachfrage nach Lebens- und Futtermitteln, nicht-fossilen Brennstoffen, nachwachsenden Rohstoffen für die Treibstoff-, Chemie- und Textilindustrie und die Bioökonomie stetig steigt und damit auch der Bodenpreis;
- V. in der Erwägung, dass klein- und mittelgroße Landwirtschaftsbetriebe, eine breite Eigentumsstreuung, ordnungsgemäß geregelte Landnutzungsrechte und der Zugang zu Gemeinschaftsflächen am besten geeignet sind, einen verantwortungsvollen Umgang mit Boden und eine nachhaltige Landbewirtschaftung zu gewährleisten und zudem die Identifikation und Verbundenheit zu fördern; in der Erwägung, dass derartige Formen des Landbesitzes dazu beitragen, dass Menschen in ländlichen Regionen verbleiben und dort arbeiten können, wodurch die sozioökonomische Infrastruktur des ländlichen Raums, die Ernährungssicherheit, die Nahrungsmittelsouveränität und die Erhaltung des ländlichen Lebensstils positiv beeinflusst werden; in der Erwägung, dass sich durch die ungleiche Verteilung und Zugänglichkeit von Landflächen und natürlichen Ressourcen das Risiko von sozialen Verwerfungen, des Verlusts von Arbeits- und Lebensqualität und der Verarmung erhöht; in der Erwägung, dass sich die hohe Machtkonzentration in einzelnen Bereichen des Lebensmittelmarkts der EU negativ auf die Rechte der Verbraucher auswirken und die Einkommen der Landwirte verringern könnte; in der Erwägung, dass Landwirte, die nicht auf ihrem eigenen Land wirtschaften, robuste Pachtverträge mit ausreichend langer Laufzeit erhalten sollten, die ihnen eine Rendite auf ihre Investitionen gewährleisten;
- W. in der Erwägung, dass das Ziel der europäischen Agrarpolitik die Erhaltung des europäischen Agrarmodells ist, das auf einer multifunktionalen Landwirtschaft beruht, die überwiegend von kleinen bis mittelgroßen Familien- und Genossenschaftsbetrieben geprägt ist, die Landeigentümer sind; in der Erwägung, dass eine breite Streuung von Vermögenswerten, ein gesicherte Landnutzung und ein Zugang Gemeinschaftsflächen, die ökologisch nachhaltig bewirtschaftet werden, einen fairen Zugang zu Ressourcen und somit eine vielfältige, wohnortgebundene Agrarstruktur mit Traditionen, Rechtssicherheit und Verantwortung zum Nutzen der Gesellschaft garantieren; in der Erwägung, dass ein solches Modell traditionelle Erzeugnisse und die Eigenversorgung mit Lebensmitteln sicherstellt und Innovationen fördert, während es zugleich für den Schutz der Umwelt und künftiger Generationen sorgt;
- X. in der Erwägung, dass landwirtschaftliche Familienbetriebe nicht nur Lebensmittel erzeugen, sondern auch andere wichtige soziale und ökologische Funktionen erfüllen, die von industriellen Agrarbetrieben nicht immer wahrgenommen werden können; in der Erwägung, dass eine von bäuerlichen Familien alleine oder mit Unterstützung der Verbraucher getragene klein- und mittelgroß strukturierte Landwirtschaft auch aus wirtschaftlicher Perspektive ein sehr zukunftsträchtiges Modell ist, da diese Betriebe oft eine hohe innerbetriebliche Diversifizierung und damit Resilienz aufweisen und zu einer hohen Wertschöpfung im ländlichen Raum beitragen;

Donnerstag, 27. April 2017

- Y. in der Erwägung, dass sich die Konzentration von Agrarflächen negativ auf die Entwicklung ländlicher Gemeinschaften und die sozio-ökonomische Tragfähigkeit ländlicher Regionen auswirkt und Arbeitsplatzverluste in der Landwirtschaft nach sich zieht, was dazu führt, dass der Lebensstandard der landwirtschaftlichen Bevölkerung sinkt und sich das Nahrungsmittelangebot verringert, wodurch Ungleichgewichte bei der territorialen Entwicklung und im sozialen Bereich entstehen;
- Z. in der Erwägung, dass die Zukunft des Agrarsektors von der jungen Generation und deren Innovations- und Investitionsbereitschaft abhängt, welche entscheidend für die Zukunft des ländlichen Raums ist, da nur so die Überalterung in der Landwirtschaft gestoppt und die Hofnachfolge gesichert werden kann, ohne die auch der Generationenvertrag seine Gültigkeit verlieren würde; in der Erwägung, dass es dagegen für Junglandwirte und Existenzgründer besonders schwierig ist, Zugang zu Land und zu Krediten zu erhalten, wodurch der Agrarsektor an Anziehungskraft verlieren könnte;
- AA. in der Erwägung, dass der Zugang zu Land die wichtigste Voraussetzung dafür ist, dass ein landwirtschaftlicher Betrieb, der Arbeitsplätze sowie soziale und wirtschaftliche Entwicklung schafft, gegründet werden kann;
- AB. in der Erwägung, dass die Kauf- und Pachtpreise landwirtschaftlicher Flächen in vielen Regionen mittlerweile auf ein Niveau gestiegen sind, das zur finanziellen Spekulation einlädt und es zahlreichen Agrarbetrieben betriebswirtschaftlich unmöglich macht, gepachtete Flächen zu behalten bzw. die zur Erhaltung lebensfähiger klein- und mittelgroßer Betriebe notwendigen Flächenaufstockungen vorzunehmen geschweige denn neue Unternehmen zu gründen, da kaum Land auf dem Markt verfügbar ist;
- AC. in der Erwägung, dass unterschiedliche Bodenpreise für Agrarland in den Mitgliedstaaten Konzentrationsprozesse weiter befördern und dass die Preisentwicklung für Boden nicht parallel zur Wirtschaftsentwicklung anderer Sektoren verläuft;
- AD. in der Erwägung, dass die Kauf- und teilweise auch die Pachtpreise für landwirtschaftliche Flächen sich in vielen Mitgliedstaaten nicht mehr am durch Nahrungsmittelproduktion erzielbaren landwirtschaftlichen Ertrag orientieren;
- AE. in der Erwägung, dass sich die Pachtpreise häufig nicht mehr am erzielbaren landwirtschaftlichen Ertrag orientieren und daher der Kapitalbedarf und die Risiken zu hoch für einen Einstieg in die Landwirtschaft sind;
- AF. in der Erwägung, dass die Nachfrage nach Lebens- und Futtermitteln mit einer steigenden Nachfrage nach Rohstoffen für die „Bioökonomie“, wie zum Beispiel Biotreibstoffen und Rohstoffen für die Chemie- und Textilindustrie, einhergeht, wodurch bei neuen Akteuren das Interesse am Erwerb von Agrarflächen geweckt wird;
- AG. in der Erwägung, dass einige Mitgliedstaaten noch keine wirksamen bodenpolitischen Strategien festgelegt haben und daher die Politik und die Subventionen der EU in manchen Fällen die Konzentrationsprozesse begünstigen können, da Großbetriebe und bereits etablierte Landwirte von flächenabhängigen Direktzahlungen stärker profitieren und der Einsatz dieser Mittel zum Anstieg der Bodenpreise beiträgt, wodurch Nachwuchslandwirte und neue Akteure, die auf der Suche nach Land sind, um einen Betrieb zu gründen, sowie kleine und mittlere Unternehmen, die häufig über weniger finanzielle Mittel verfügen, tendenziell vom Bodenmarkt ausgeschlossen werden; in der Erwägung, dass dies bedeutet, dass die europäischen Fördermittel für die Landwirtschaft, die auch für mittlere und kleine landwirtschaftliche Betriebe gedacht sind, nicht selten bei den falschen Empfängern landen;
- AH. in der Erwägung, dass die Konzentration von Land in den Händen einer kleinen Anzahl von Produzenten dazu führt, dass Produktion und Marktprozesse verzerrt werden, und deswegen nachteilige Auswirkungen auf die Landwirtschaft in den Mitgliedstaaten und/oder in der EU insgesamt auftreten können;
- AI. in der Erwägung, dass die 2013 reformierte Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) auch dazu beigetragen hat, diese Auswirkungen zu begrenzen, indem die Zahlung auf die ersten Hektare erhöht und eine degressive Staffelung dieser Zahlungen eingeführt wurde; in der Erwägung, dass diese flächenbezogenen Direktzahlungen von wesentlicher Bedeutung sind, um die Wettbewerbsfähigkeit und den Fortbestand der landwirtschaftlichen Betriebe in der EU, die hohen Produktionsstandards genügen, zu sichern;
- AJ. in der Erwägung, dass vor allem seit der Finanz- und Wirtschaftskrise 2007 Investitionen in Agrarland in vielen Mitgliedstaaten als sichere Geldanlage betrachtet werden, und dass Agrarland in besorgniserregendem Umfang von branchenfremden Investoren und Finanzspekulanten, wie Pensionsfonds, Versicherungsgesellschaften und Unternehmen, aufgekauft wird; sowie in der Erwägung, dass Bodeneigentum auch im Falle einer zukünftigen Inflation eine sichere Geldanlage bleiben wird;

Donnerstag, 27. April 2017

- AK. in der Erwägung, dass eine Reihe von Mitgliedstaaten Regulierungsmaßnahmen verabschiedet haben, um ihr Ackerland vor dem Erwerb durch Investoren zu schützen; in der Erwägung, dass Fälle von Betrug mittels so genannter Taschenverträge zu verzeichnen waren, bei denen das Datum des Vertragsabschlusses gefälscht wurde, und dass Investoren gleichzeitig in großem Umfang Land erworben haben;
- AL. in der Erwägung, dass das Entstehen spekulativer Blasen auf den Märkten für Agrarflächen schwerwiegende Folgen für die Landwirtschaft hat und Spekulationen mit Rohstoffen an der Wareterminbörse die Agrarlandpreise weiter in die Höhe treiben;
- AM. in der Erwägung, dass das Phänomen der Landnahme unter anderem durch die zunehmende Globalisierung, das Bevölkerungswachstum, die steigende Nachfrage nach Nahrungsmitteln und natürlichen Rohstoffen und die nachteiligen Auswirkungen der Agrarpolitik begünstigt wird;
- AN. in der Erwägung, dass eine Folge der Agrarlandkonzentration auch die Verlagerung der Gewinne und Steuerzahlungen aus dem ländlichen Raum an die Konzernzentralen ist;
- AO. in der Erwägung, dass die bestehenden Vorschriften zur Kappung von Direktzahlungen oberhalb von 150 000 EUR nicht greifen, wenn juristische Personen mehrere landwirtschaftliche Tochterunternehmen unterhalten, die jeweils weniger als 150 000 EUR an Direktzahlungen erhalten;
- AP. in der Erwägung, dass Kapitalgesellschaften in der Landwirtschaft in besorgniserregender Geschwindigkeit auf dem Vormarsch sind, und dass diese Gesellschaften oft grenzüberschreitend tätig sind und ihr Unternehmensmodell oftmals stärker von Flächenspekulation als von landwirtschaftlicher Produktion geprägt ist;
- AQ. in der Erwägung, dass die beschriebenen Probleme nicht nur Agrarland, sondern in ähnlich drängender Weise auch Wälder und Fischgründe betreffen;
1. weist darauf hin, dass die Bodenproblematik, die Bodenbewirtschaftung und die städtebaulichen Vorschriften in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fallen; fordert die Mitgliedstaaten daher auf, die Erhaltung und Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Nutzflächen und die Übertragung von Land im Rahmen ihrer politischen Maßnahmen stärker zu berücksichtigen;
 2. fordert die Kommission auf, eine Beobachtungsstelle für die Sammlung von Informationen und Daten über das Ausmaß der Konzentration von Agrarland und Landnutzungsrechten in der EU einzurichten, die mit folgenden Aufgaben betraut werden sollte: Aufzeichnung der Kauf- und Pachtpreise sowie des Marktverhaltens von Eigentümern und Pächtern; Beobachtung des Verlusts von landwirtschaftlichen Flächen durch anderweitige Nutzung sowie der Entwicklung von Bodenfruchtbarkeit und Bodenerosion; regelmäßige Berichterstattung;
 3. ist der Ansicht, dass sich die Mitgliedstaaten regelmäßig gegenseitig und die Kommission über ihre nationalen Rechtsvorschriften für Landbesitz und Landnutzungsänderungen und insbesondere über Fälle, die spekulativen Landkauf betreffen, informieren sollten;
 4. fordert die Kommission auf, eine hochrangige Arbeitsgruppe einzurichten, um das Problem der Konzentration von Agrarland zu analysieren, und im Wege einer Studie die Auswirkungen der von der EU und den einzelnen Mitgliedstaaten ergriffenen politischen Maßnahmen auf die Konzentration von Agrarflächen und die landwirtschaftliche Erzeugung zu beurteilen und die Risiken einer solchen Konzentration für die Sicherheit der Versorgung mit Nahrungsmitteln, für Beschäftigung, Umwelt, Bodenqualität und für die Entwicklung des ländlichen Raums zu analysieren;
 5. fordert die Mitgliedstaaten auf, ihre Maßnahmen im Bereich der Flächennutzung so auszurichten, dass die bestehenden Fördermöglichkeiten wie zum Beispiel Steuererleichterungen, Beihilfen und GAP-Mittel ausgeschöpft werden, damit das Modell einer auf Familienbetriebe gegründeten Landwirtschaft in der gesamten EU Bestand hat;
 6. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, regelmäßig vergleichbare Daten zur Höhe der Pacht- und Bodenpreisen zu erheben, auch was den Erwerb mittels Beteiligungen betrifft, sowie Daten zu Transaktionen, die große Flächen betreffen, und zum Verlust von Pachtland, zur Verletzung von Nutzungsrechten und zu spekulationsbedingten Preissteigerungen in allen Mitgliedstaaten; fordert die Kommission auf, Leitlinien zur Harmonisierung der Rechnungslegungspraktiken zu veröffentlichen und den Austausch bewährter Verfahren im Zusammenhang mit nationalen Rechtsvorschriften zu fördern, damit Maßnahmen ermittelt werden, mit denen Agrarland geschützt und landwirtschaftliche Tätigkeiten gesichert werden können;

Donnerstag, 27. April 2017

7. hält es für notwendig, dass die Mitgliedstaaten harmonisierte Agrarflächenregister einrichten, in denen sämtliche Eigentumsrechte und Nutzungsverhältnisse in Bezug auf Agrarland — unter uneingeschränkter Achtung der Datenschutzrechte der Beteiligten — zeitnah und genau erfasst und in Form von öffentlich zugänglichen, anonymisierten Statistiken dargestellt werden;
8. fordert die Kommission in diesem Zusammenhang auf, in regelmäßigen Abständen dem Rat und dem Parlament einen Bericht zur Situation der Landnutzung, der Struktur, der Preise und der nationalen Politiken und Gesetze in Bezug auf Eigentum und Pacht landwirtschaftlicher Flächen vorzulegen, und den Ausschuss für Welternährungssicherheit (CFS) darüber zu unterrichten, wie die vom CFS herausgegebenen „Freiwilligen Leitlinien für die verantwortungsvolle Verwaltung von Boden- und Landnutzungsrechten, Fischgründen und Wäldern im Zusammenhang mit der nationalen Ernährungssicherheit“ in der EU umgesetzt wurden;
9. weist darauf hin, dass Programme zur Flurbereinigung, bei denen im Rahmen eines integrierten Flächenmanagements und unter Berücksichtigung der lokalen und regionalen Besonderheiten unterschiedliche Verfahrensarten zu Einsatz kommen, ein unentbehrliches Instrument für die Verbesserung der Agrarstruktur und die Beilegung von Landnutzungskonflikten darstellen; empfiehlt in diesem Zusammenhang, dass in Fällen, in denen die Flurbereinigung durch die Verpachtung von Land erfolgt, der Pachtpreis an die Produktionskapazität und die Rentabilität gekoppelt werden sollte, da diese Faktoren für die Landwirtschaft am besten geeignet sind, und fordert die Mitgliedstaaten auf, sich über ihre Erfahrungen im Bereich der Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen auszutauschen;
10. ist der Meinung, dass eine durchdachte und koordinierte Bodenmarktpolitik, die mithilfe der regionalen und örtlichen Flächennutzungsplanung umgesetzt wird, dazu beitragen sollte, den nicht-landwirtschaftliche Flächeninanspruchnahme zu verringern;
11. erkennt an, dass die Bodenpolitik in erster Linie in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fällt, sie aber gleichwohl von der GAP oder einschlägigen Politikbereichen betroffen sein kann, was gravierende Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe im Binnenmarkt haben kann; ist der Meinung, dass die Bodenpolitik dazu beitragen muss, eine gesellschaftlich gewünschte breite Streuung der Landnutzungsrechte und des Zugangs zu Land sowie die rechtliche Absicherung von Pachtlandwirten durch einen geeigneten Rahmen sicherzustellen, da sich dies unmittelbar auf die Lebens- und Arbeitsbedingungen sowie die Lebensqualität im ländlichen Raum auswirkt; erinnert an die wichtige soziale Funktion des Landbesitzes und der Bodenbewirtschaftung über Generationen hinweg, die darauf beruht, dass ein Verlust von Betrieben und Arbeitsplätzen zum Niedergang der bäuerlichen Landwirtschaft in Europa sowie der ländlichen Regionen und dadurch gesamtgesellschaftlich zu unerwünschten strukturellen Veränderungen führt;
12. fordert die Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Verwirklichung der Ziele der GAP auf, kleinen und mittelgroßen lokalen Erzeugern, Neueinsteigern und Junglandwirten beim Erwerb und bei der Pacht von Agrarland — unter Gewährleistung eines gleichberechtigten Zugangs von Frauen und Männern — Vorrang einzuräumen, auch mithilfe von Vorkaufsrechten, falls solche bestehen, da für eine gesicherte und nachhaltige Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe ein möglichst hoher Anteil eigener Produktionsfläche vorteilhaft ist, und zwar gerade in Zeiten eines wachsenden Interesses von Nichtlandwirten am Erwerb landwirtschaftlicher Grundstücke, der sehr häufig aus rein spekulativen Gründen erfolgt; fordert die Mitgliedstaaten auf, kleine landwirtschaftliche Familienbetriebe und nachhaltige Produktionsmethoden zu fördern;
13. erinnert daran, dass hohe Investitionskosten den Erwerb bzw. die Pacht von Agrar- und Waldflächen durch kleine bis mittelgroße Familienbetriebe und genossenschaftlich organisierte Betriebe erschweren;
14. weist darauf hin, wie wichtig kleine landwirtschaftliche Familienbetriebe für das ländliche Leben sind, da sie eine aktive Rolle im wirtschaftlichen Gefüge des ländlichen Raums spielen, indem sie das kulturelle Erbe und das Landleben bewahren, das gesellschaftliche Leben im ländlichen Raum stützen, natürliche Ressourcen nachhaltig nutzen und darüber hinaus gesunde und hochwertige Erzeugnisse in ausreichender Menge herstellen und sicherstellen, dass das Eigentum in diesen Regionen breit gestreut ist; verweist auf die Probleme, die sich bei der Übergabe von Höfen von einer Generation auf die nächste ergeben, insbesondere bei der außerfamiliären Hofübergabe, und fordert die Mitgliedstaaten auf, diesbezüglich Daten zu erheben und die rechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, um solche Probleme zu bewältigen;
15. weist auf die Fördermöglichkeiten für Junglandwirte im Rahmen der GAP hin, die sie bei ihrem Einstieg in die Landwirtschaft unterstützen sollen; fordert ferner einen umfassenden Ansatz, der dazu beiträgt, die Übernahme bzw. Gründung von Betrieben durch ausgebildete Junglandwirte, Frauen und sonstige Personen, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit aufnehmen möchten, zu ermöglichen; weist jedoch darauf hin, dass Neueinsteiger immer noch mit Hindernissen in Form von strukturellen Hürden, wie etwa hohen Bodenpreisen oder eine hohen Besteuerung der außerfamiliären Hofübergabe, konfrontiert sind;

Donnerstag, 27. April 2017

16. unterstreicht die Relevanz der europäischen Strukturpolitik zur Förderung ländlicher Regionen, beispielsweise zur speziellen Förderung von kleinen und mittleren landwirtschaftlichen Betrieben und Genossenschaften, jungen Menschen und besonders von Frauen beim Zugang zu Agrarland;
17. hebt hervor, wie schwierig es insbesondere für Neueinsteiger und Junglandwirte ist, an Kredite zu gelangen, um Land zu erwerben oder zu pachten; fordert die Kommission auf, im Rahmen der GAP und verwandter Politikbereiche geeignete Instrumente zu schaffen, die den betreffenden Personen einen fairen Zugang zu nachhaltigen Finanzierungen ermöglichen und ihnen so die Aufnahme einer landwirtschaftlichen Tätigkeit erleichtern;
18. vertritt die Auffassung, dass die lokalen Gebietskörperschaften in die Entscheidungen über die Flächennutzung miteinbezogen werden sollten;
19. fordert die Mitgliedstaaten auf, Anreize für die Entwicklung der Landwirtschaft in den Städten und anderer Formen der partizipativen Landwirtschaft und gemeinsamen Landnutzung zu setzen, da in ländlichen Gebieten die Verfügbarkeit von Agrarland begrenzt ist und das Interesse an der Landwirtschaft in städtischen und stadtnahen Gebieten zunimmt;
20. fordert die Mitgliedstaaten auf, sich stärker um den Wissenstransfer mittels Forschung und innovativer Projekte zu bemühen, damit die Bodenqualität durch die Anwendung von Umweltschutzmaßnahmen in der Landwirtschaft verbessert wird, da Agrarland die Grundlage für die Nahrungsmittelerzeugung, nachhaltige Ökosysteme und dynamische ländliche Gebiete bildet;
21. fordert die Mitgliedstaaten auf, ihre Bodenmarktpolitik so zu gestalten, dass der Erwerb oder die Pacht zu finanziellen Bedingungen erfolgen kann, die der landwirtschaftlichen Tätigkeit entsprechen, und die Preise für den Kauf und die Pacht von Agrarland zu beobachten; fordert ferner, dass Transaktionen im Zusammenhang mit landwirtschaftlichen Flächen einem Vorabverfahren unterliegen, bei der die Vereinbarkeit mit den nationalen bodenrechtlichen Bestimmungen geprüft wird, die auch bei Fusionen, Spaltungen und der Gründung von Stiftungen zur Anwendung kommen; ist der Meinung, dass strengere Kontrollen von Pachtverträgen und eine Anzeigepflicht mit Sanktionsmöglichkeiten sinnvoll wären, da die Pacht häufig der erste Schritt hin zum Kauf ist; fordert die Mitgliedstaaten auf, dafür zu sorgen, dass Pächter im Rahmen eines Pachtverhältnisses verpflichtet sind, eine landwirtschaftliche Tätigkeit auszuüben; vertritt die Ansicht, dass die Bodenmarktpolitik dazu beitragen muss, das Entstehen marktbeherrschender Positionen auf den Bodenmärkten zu verhindern;
22. empfiehlt den Mitgliedstaaten, Gebrauch von Instrumenten zur Regulierung des Bodenmarktes zu machen, wie sie in einigen Mitgliedsländern bereits im Einklang mit den EU-Verträgen erfolgreich angewendet werden, wie z. B. Erfordernis einer staatlichen Genehmigung für den Erwerb und die Pacht von Land, Vorkaufsrechte, Verpflichtungen für die Pächter, eine landwirtschaftliche Tätigkeit auszuüben, Einschränkungen des Erwerbs durch juristische Personen, Deckelung der Hektarfläche, die gekauft werden kann, Bevorzugung von Landwirten, Flächenbevorratung, Indexierung der Preise unter Bezugnahme auf die Einkünfte in der Landwirtschaft usw.;
23. betont, dass die Rechte aller Beteiligten im Hinblick auf Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit Pachtverträgen von den nationalen Gerichten gewahrt werden müssen und dass die nationalen Behörden Maßnahmen ergreifen sollten, um sämtliche Lücken in den geltenden nationalen Rechtsvorschriften, die einen Missbrauch solcher Verträge ermöglichen, zu schließen;
24. weist auf die positiven Maßnahmen hin, die von einigen Mitgliedstaaten zur Regulierung ihrer Bodenmärkte ergriffen wurden, um spekulative Verkäufe von Land zu verhindern; erinnert die Mitgliedstaaten daran, dass ihnen mit der Steuergesetzgebung ein wirksamer Hebel zur Regulierung des Bodenmarkts zur Verfügung steht;
25. fordert die Mitgliedstaaten auf, geeignete Einrichtungen mit staatlicher Beteiligung und öffentlicher Aufsicht für das Landmanagement zu unterstützen oder zu schaffen;
26. fordert die Mitgliedstaaten und die Kommission auf, alle innovativen Maßnahmen zur Finanzierung von Land zu unterstützen, mit denen die Niederlassung von Junglandwirten gefördert wird, vor allem mittels solidarischer Anlagefonds, die es Sparern ermöglichen, ihr Geld auf gesellschaftlich nützliche Weise anzulegen, um so jungen Menschen unter die Arme zu greifen, die nicht über genügend Mittel verfügen, um Land zu erwerben und eine landwirtschaftliche Tätigkeit aufzunehmen;
27. fordert die EU und die Mitgliedstaaten auf, im Interesse der Entwicklung eines klaren Leitbildes für die Struktur der Landwirtschaft in der EU die von allen Mitgliedstaaten ratifizierten „Freiwilligen Leitlinien für die verantwortungsvolle Verwaltung von Boden- und Landnutzungsrechten, Fischgründen und Wäldern“ umzusetzen; fordert die Mitgliedstaaten insbesondere auf, die breiteren sozialen, ökonomischen und umweltpolitischen Zielen zu berücksichtigen und unerwünschte Auswirkungen von Landspekulation und Landkonzentration auf lokale Gemeinschaften zu verhindern, wenn sie Maßnahmen in Bezug auf die Nutzung und Kontrolle von in Staatseigentum befindlichen Ressourcen beschließen; fordert die Mitgliedstaaten auf, der Kommission über den Einsatz und die Anwendung dieser Leitlinien in ihrer Landnutzungs politik Bericht zu erstatten;

Donnerstag, 27. April 2017

28. vertritt in diesem Zusammenhang die Ansicht, dass die Kommission die Empfehlungen zur Verwaltung von Landnutzungsrechten in der EU im Einklang mit den freiwilligen Leitlinien und unter Berücksichtigung der horizontalen EU-Rahmen zu Landwirtschaft, Umwelt, Binnenmarkt und territorialem Zusammenhalt verabschieden sollte;
29. ist der Auffassung, dass Direktzahlungen ein besseres Kosten-Nutzen-Verhältnis bieten würden, wenn sie auf der Grundlage der ökologischen und sozioökonomischen öffentlichen Güter zu zahlen wären, die ein landwirtschaftlicher Betrieb bereitstellt, statt ausgehend von dessen Bodenfläche;
30. weist darauf hin, dass die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, den Teilbetrag der Direktzahlungen, der über die Obergrenze von 150 000 EUR hinausgeht, um mindestens 5 % zu kürzen, wie es in Artikel 11 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (Direktzahlungsverordnung) vorgesehen ist;
31. ist der Auffassung, dass es im Rahmen der reformierten GAP der Einführung von Obergrenzen und der Anpassung der Regelung für Direktzahlungen dahingehend bedarf, dass die ersten Hektar stärker ins Gewicht fallen und Investitionen und die Gewährung von Direktzahlungen für kleine landwirtschaftliche Betriebe erleichtert werden; fordert die Kommission auf, einen effektiveren Mechanismus für die Umverteilung von Beihilfen einzuführen, um der Konzentration des Landbesitzes entgegenzuwirken;
32. fordert die Mitgliedstaaten auf, ihren bereits vorhandenen Spielraum in Bezug auf die Kappung und Umverteilung von GAP-Mitteln besser auszuschöpfen, etwa die Möglichkeit, 30 % der für den ersten Hektar zu zahlenden Direktzahlungen zu verwenden, um kleine Betriebe und Familienbetriebe zu stärken, sofern diese zugleich die Voraussetzungen von Artikel 41 und 42 der Direktzahlungsverordnung erfüllen; schlägt vor, die Besserstellung des jeweils ersten Hektars nicht pro Betrieb, sondern pro Mutterkonzern zu berechnen; fordert daher die Kommission auf, nicht nur Daten zu den Betriebsinhabern, die GAP-Subventionen erhalten, im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu veröffentlichen, sondern auch zu den Begünstigten, wie z. B. Bodeneigentümer oder Muttergesellschaften;
33. unterstreicht, wie wichtig eine in der gesamten EU unterscheidungskräftige Definition des Begriffs „aktiver Landwirt“ ist, die deutlich an den Begriff der Arbeit in einem landwirtschaftlichen Betrieb anknüpft und in der beihilfefähige und nicht beihilfefähige Flächen (z. B. Flughäfen, Industriefreigebiete, Golfplätze) eindeutig voneinander abgegrenzt werden; fordert die Kommission auf, dafür zu sorgen, dass es sich bei den Empfängern von Direkthilfen ausschließlich um aktive Landwirte handelt;
34. fordert die Kommission auf, alle relevanten Politikfelder, wie etwa Landwirtschaft, Energie, Umwelt, regionale Entwicklung, Mobilität, Finanzen und Investitionen daraufhin zu überprüfen, ob sie die Konzentration von Agrarland in der EU fördern oder ihr entgegenwirken, und unter Einbeziehung der Landwirte und ihrer Verbände sowie anderer einschlägiger Akteure der Zivilgesellschaft ein Konsultationsverfahren einzuleiten, um die aktuelle Situation der Verwaltung der Agrarflächen anhand der „Freiwilligen Leitlinien für die verantwortungsvolle Verwaltung von Boden- und Landnutzungsrechten, Fischgründen und Wäldern“ des CFS zu bewerten;
35. empfiehlt den Mitgliedstaaten eine gezielte Überprüfung der nationalen Umsetzung der gegenwärtigen GAP im Hinblick auf die Ermittlung unerwünschter Effekte der Landkonzentration;
36. schließt sich der Auffassung der Kommission an, dass Boden eine endliche Ressource ist, die bereits aufgrund von Klimawandel, Bodenerosion Überbeanspruchung und Nutzungsänderungen stark unter Druck steht, und unterstützt daher ökosoziale Maßnahmen zum Schutz des Bodens und betont, dass Grund und Boden in die ausschließliche Zuständigkeit der Mitgliedsstaaten fallen;
37. fordert, dass dem Agrarland ein besonderer Schutz gewährt und es den Mitgliedstaaten gestattet wird, den Verkauf, die Nutzung und die Verpachtung von Agrarland in Abstimmung mit den lokalen Gebietskörperschaften und den Bauernverbänden zu regulieren, damit sie im Einklang mit der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zu Fragen der Landnutzungsrechte, des Zugangs zu Land sowie zu den vier europäischen Grundfreiheiten und dem öffentlichen Interesse die Lebensmittelsicherheit gewährleisten können;
38. legt der Kommission nahe, dem Parlament im Interesse der interinstitutionellen Transparenz einen besseren Einblick in die Unterlagen über Vertragsverletzungsverfahren und Vorverfahren im Zusammenhang mit der Regulierung des Bodenmarkts durch die Mitgliedstaaten zu gewähren;
39. fordert die Kommission auf, gemeinsam mit den Mitgliedstaaten und Vertretern der Branche einen eindeutigen und umfassenden Katalog von Kriterien, auch in Bezug auf Agrarlandtransaktionen an den Kapitalmärkten, zu veröffentlichen, der gleiche Wettbewerbsbedingungen sicherstellt und aus dem für die Mitgliedstaaten klar hervorgeht, welche Maßnahmen der Bodenmarktregulierung unter Berücksichtigung öffentlicher Interessen und der vier Grundfreiheiten der Europäischen Union erlaubt sind, um Landwirten den Erwerb von land- und forstwirtschaftlichen Flächen zu erleichtern; fordert die Kommission auf, die laufenden Verfahren, in denen geprüft wird, ob die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Handel mit Agrarflächen mit dem EU-Recht vereinbar sind, solange auszusetzen, bis der oben genannte Katalog von Kriterien veröffentlicht wurde;

Donnerstag, 27. April 2017

40. fordert die Kommission auf, die Mitgliedstaaten für die Bekämpfung der Steuerhinterziehung, der Korruption und rechtswidriger Praktiken (wie zum Beispiel „Taschenverträge“) im Zusammenhang mit Landtransaktionen zu sensibilisieren und sie dabei zu unterstützen; weist darauf hin, dass die Justizbehörden einiger Mitgliedstaaten wegen missbräuchlicher Praktiken im Zusammenhang mit dem Erwerb von landwirtschaftlichen Flächen ermitteln;
 41. begrüßt den Vorschlag, die GAP zu vereinfachen, und insbesondere die Maßnahmen, die auf eine Senkung der Kosten und die Verringerung des bürokratischen Aufwands für landwirtschaftliche Familienbetriebe sowie für Kleinstunternehmen und kleine und mittlere Unternehmen im ländlichen Raum abzielen;
 42. fordert die Kommission auf, bei der Ausarbeitung der GAP für die Zeit nach 2012 die Maßnahmen zur Bekämpfung der Konzentration landwirtschaftlicher Flächen beizubehalten und zusätzliche Maßnahmen zu entwickeln, mit denen Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen unterstützt werden;
 43. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.
-

Donnerstag, 27. April 2017

P8_TA(2017)0198

Jahresbericht über die Finanztätigkeit der Europäischen Investitionsbank**Entschließung des Europäischen Parlaments vom 27. April 2017 zu dem Jahresbericht über die Finanztätigkeit der Europäischen Investitionsbank (2016/2099(INI))**

(2018/C 298/16)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Tätigkeitsbericht 2015 der Europäischen Investitionsbank,
- unter Hinweis auf den Finanzbericht 2015 und den Statistischen Bericht 2015 der Europäischen Investitionsbank,
- unter Hinweis auf die Evaluierung der Arbeit des Europäischen Fonds für Strategische Investitionen (EFSl) der Europäischen Investitionsbank von September 2016,
- unter Hinweis auf den auf der Website der EIB veröffentlichten Operativen Gesamtplan 2016–2018,
- unter Hinweis auf den Nachhaltigkeitsbericht 2015 der Europäischen Investitionsbank,
- gestützt auf die Artikel 15, 126, 175, 177, 208, 209, 271, 308 und 309 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union sowie auf das Protokoll Nr. 5 über die Satzung der EIB,
- unter Hinweis auf die von der Kommission für den Zeitraum 2014–2020 erteilten Außenmandate für Finanzierungen der Europäischen Investitionsbank außerhalb der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 26. November 2014 mit dem Titel „Eine Investitionsoffensive für Europa“ (COM(2014)0903),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 28. Januar 2016 über eine externe Strategie für effektive Besteuerung (COM(2016)0024),
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2015/1017 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2015 über den Europäischen Fonds für strategische Investitionen, die europäische Plattform für Investitionsberatung und das europäische Investitionsvorhabenportal sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1291/2013 und (EU) Nr. 1316/2013 — der Europäische Fonds für strategische Investitionen ⁽¹⁾,
- unter Hinweis auf den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1316/2013 und (EU) 2015/1017 im Hinblick auf die Verlängerung der Laufzeit des Europäischen Fonds für strategische Investitionen sowie die Einführung technischer Verbesserungen für den Fonds und die Europäische Plattform für Investitionsberatung (COM(2016)0597),
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 28. April 2016 zum Jahresbericht 2014 der Europäischen Investitionsbank (EIB) ⁽²⁾,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 1. Juni 2016 mit dem Titel „Europa investiert wieder — Eine Bestandsaufnahme der Investitionsoffensive für Europa“ (COM(2016)0359),

⁽¹⁾ ABl. L 169 vom 1.7.2015, S. 1.

⁽²⁾ Angenommene Texte, P8_TA(2016)0200.

Donnerstag, 27. April 2017

- unter Hinweis auf die Veröffentlichung der EIB vom 15. Dezember 2010 mit dem Titel „Politik der EIB im Zusammenhang mit nicht transparenten und nicht kooperationsbereiten Hoheitsgebieten mit mangelhafter Regulierung“ und das Addendum zur „NCJ-Politik“ vom 8. April 2014,
 - unter Hinweis auf seine am 4. Oktober 2016 erteilte Zustimmung zur Ratifizierung des Übereinkommens von Paris durch die Europäische Union ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf Präsident Junckers Rede über die Lage der Union in der Plenartagung des Europäischen Parlaments am 14. September 2016 in Straßburg,
 - unter Hinweis auf die Schreiben der Europäischen Bürgerbeauftragten an die EIB vom 22. Februar 2016 und vom 22. Juli 2016,
 - gestützt auf Artikel 3 des Vertrags über die Europäische Union (EUV),
 - gestützt auf Artikel 52 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Währung sowie die Stellungnahmen des Entwicklungsausschusses, des Ausschusses für internationalen Handel, des Haushaltsausschusses und des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr (A8-0121/2017),
- A. in der Erwägung, dass die EIB als „finanzieller Zweig der EU“ gilt sowie als Schlüsselinstitution für öffentliche und private Investitionen in der EU und dass der EIB durch ihre externe Darlehensstätigkeit gleichzeitig auch außerhalb der EU eine bedeutende Rolle zukommt; in der Erwägung, dass die EIB die europäische Integration weiterhin stärkt und sie sich seit dem Beginn der Finanzkrise im Jahr 2008 sogar als noch unerlässlicher erwiesen hat;
- B. in der Erwägung, dass eine umfassende und ordnungsgemäße Rechenschaftspflicht der EIB gegenüber dem Parlament entwickelt werden sollte;
- C. in der Erwägung, dass die EIB mit einem Nettajahresüberschuss von 2,8 Mrd. EUR auch 2015 eine solide Ertragssituation aufwies;
- D. in der Erwägung, dass die EIB auch weiterhin in hohem Maße kreditwürdig bleiben muss und bei ihren Tätigkeiten selektiv vorgehen sollte und dabei nicht nur ein hohes Investitionsvolumen und hohe Investitionsrenditen ins Auge fassen sollte, sondern auch die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Folgen für die einzelnen Sektoren und Regionen sowie den Beitrag ihrer Investitionen zum Allgemeinwohl;
- E. in der Erwägung, dass die EIB auch künftig stärker daran arbeiten sollte, ihre Darlehensvergabe insbesondere in Regionen mit geringer Investitionskapazität wirksam auszuweiten und gleichzeitig den Verwaltungsaufwand für Antragsteller zu verringern;
- F. in der Erwägung, dass die EIB im Zuge ihrer Zuständigkeit für die Durchführung des Europäischen Fonds für strategische Investitionen (EFSl) auch weiterhin hochwertigen Bilanzaktiva und soliden Finanzergebnissen mit langfristigen wirtschaftlichen Vorteilen, durch die hochwertige Arbeitsplätze geschaffen werden, höchste Priorität beimessen sollte;
- G. in der Erwägung, dass die EIB durch den Einsatz aller ihr zur Verfügung stehenden Instrumente zum Abbau der regionalen Ungleichheiten beitragen und zu diesem Zweck bei der Konzipierung neuer privater Vorhaben beraten und solide und umsichtige Investitionsvorhaben finanzieren sollte, ohne dabei bereits bestehende Programme, die denselben Zweck verfolgen, zu beeinträchtigen oder zu ersetzen, sowie Vorhaben, die den ESG-Kriterien Umwelt, Soziales und Unternehmensführung in besonderem Maße Rechnung tragen; in der Erwägung, dass die EIB insbesondere auch weitere Wege aufzeigen sollte, wie die wirtschaftliche Entwicklung der Länder, die ein Stabilisierungsprogramm durchführen mussten, tragfähig gestaltet werden kann;
- H. in der Erwägung, dass die Investitionen der EIB in solide Vorhaben dazu beitragen können, gegen Jugendarbeitslosigkeit vorzugehen, und den Zugang zu Finanzmitteln für die Beschäftigung junger Menschen erleichtern können, damit diese sich die erforderlichen Fertigkeiten aneignen können;

⁽¹⁾ Angenommene Texte, P8_TA(2016)0363.

Donnerstag, 27. April 2017

- I. in der Erwägung, dass bei der Bewertung und Überwachung aller Vorhaben ökologischen, sozialen und unternehmerischen (ESG-) Kriterien sowie insbesondere dem Klimawandel Rechnung zu tragen ist; in der Erwägung, dass die Förderung des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts für die umfassende Entwicklung und den dauerhaften Erfolg der Union wesentlich ist;
- J. in der Erwägung, dass mit Unterstützung der Europäischen Investitionsbank (EIB) seit ihrer Gründung im Jahr 1958 mehr als 1 Billion EUR in das Verkehrswesen investiert wurde, womit dies die Branche ist, in der die EIB am aktivsten ist;
- K. in der Erwägung, dass die Senkung der Emissionen im Verkehrswesen eine große Herausforderung darstellt und dass die durch den Verkehr verursachten CO₂-Emissionen, NO_x-Emissionen und anderen signifikanten Emissionen deutlich verringert werden müssen, damit die EU ihre langfristigen Klimaschutzziele erreicht; in der Erwägung, dass Verkehrsstaus und Luftverschmutzung beim Ausbau sämtlicher Formen der Mobilität und im Hinblick auf den Schutz der Gesundheit des Menschen große Probleme bereiten;
- L. in der Erwägung, dass die EIB im Jahr 2015 14 Mrd. EUR in Verkehrsvorhaben investiert hat, die pro Jahr 338 Millionen Fahr- und Fluggästen zugutekommen sollen und durch die jährlich 65 Millionen Stunden Fahr-, Flug- und Reisezeit eingespart werden sollen;

Investitionen in der EU

1. betont, dass die derzeitige Krise dem Wachstum der EU-Wirtschaft in besonders hohem Maße abträglich war, was im Wesentlichen auch darauf zurückzuführen ist, dass die Investitionen in der EU gesunken sind; hebt hervor, dass der Rückgang der öffentlichen und privaten Investitionen in den Ländern, die am stärksten von der Krise betroffen sind, alarmierende Ausmaße angenommen hat, wie aus der Feststellung von Eurostat hervorgeht, wonach die Bruttoanlageinvestition zwischen 2007 und 2015 in Griechenland um 65 % und in Portugal um 35 % gesunken ist; ist besorgt über die makroökonomischen Ungleichgewichte und die Arbeitslosenquoten, die in einigen Mitgliedstaaten nach wie vor hoch sind;
2. betont, dass die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der EU, höheres Wirtschaftswachstum und Beschäftigung unter anderem davon abhängen, dass mehr investiert wird, und zwar insbesondere in den Bereichen Forschung, Innovation, Digitalisierung, Energieeffizienz und Nachhaltigkeit sowie Kreislaufwirtschaft und für die Förderung von Start-up-Unternehmen und bestehenden KMU;
3. stellt fest, dass sich die EIB dringend an der Schließung der Investitionslücke auf der Grundlage fundierter wirtschaftlicher Kriterien in beteiligen muss; fordert die EIB auf, ihre Bemühungen auf wirksamere und energieeffizientere Investitionen auszurichten und parallel Anreize für private Investitionen zu schaffen und diese zu ermöglichen; fordert die EIB auf, große Infrastrukturprojekte mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt sowie ohne einen erheblichen wirtschaftlichen und sozialen Mehrwert für die betroffene lokale Bevölkerung zu vermeiden; fordert die EIB auf, ihre technische Unterstützung auszubauen, um gegen die geringe Projekterstellungs- und Kreditaufnahmekapazität vorzugehen und die Mitgliedstaaten dabei zu unterstützen, finanzierbare Vorhaben zu ermitteln;
4. stellt fest, dass die Darlehensvergabe der EIB im Jahr 2015 mit 77,5 Mrd. EUR im Vergleich zu 77 Mrd. EUR im Jahr 2014 stabil geblieben ist; weist darauf hin, dass dieser Betrag zwar dem Operativen Gesamtplan 2015–2017 der EIB entspricht, die Bank sich vor dem Hintergrund der derzeitigen Lage allerdings veranlasst sehen sollte, sich ehrgeizigere Ziele zu setzen und ihre Darlehensvergabe zu erhöhen; weist darauf hin, dass der EIB bei der Umsetzung der Strategie Europa 2020 durch das Instrument Horizont 2020 eine grundlegende Rolle zukommen sollte;
5. ist der Ansicht, dass die EIB als „Bank der Europäischen Union“, die durch die Verträge und das entsprechende dazugehörige Protokoll begründet wurde bzw. diesen unterliegt, dem sich daraus ergebenden Sonderstatus und den damit verbundenen Sonderrechten und -pflichten gerecht werden muss; stellt fest, dass der Bank bei der Umsetzung einer steigenden Anzahl von Finanzinstrumenten im Rahmen des wirksamen Einsatzes von EU-Haushaltsmitteln ein hoher Stellenwert zukommt;
6. nimmt erfreut zur Kenntnis, dass die EIB der Zusage gegenüber ihren Anteilseignern, insgesamt Investitionen in Höhe von mindestens 180 Mrd. EUR zu tätigen, Rechnung tragen konnte;
7. weist darauf hin, dass eine erneute Erhöhung des Kapitals der EIB geprüft werden sollte, damit die Finanzierungskapazität der Bank auch in Zukunft gewahrt bleibt, und betont gleichzeitig, dass eine effiziente und verantwortungsvolle Verwaltung der Mittel erforderlich ist;

Donnerstag, 27. April 2017

8. ist der Ansicht, dass die EIB vermehrt Darlehen vergeben könnte, wenn sie bessere Synergien mit öffentlichen Mitteln schaffen würde, wodurch wiederum öffentliche und private Investitionen gefördert würden, ist der Ansicht, dass eine solche Erhöhung mit einer entsprechenden Diversifizierung des Produktportfolios der EIB einhergehen sollte, unter anderem durch den vermehrten und haushaltspolitisch umsichtigen Einsatz von öffentlich-privaten Partnerschaften (ÖPP) — unter Wahrung eines ausgewogenen Verhältnisses zwischen öffentlichen und privaten Nutzeffekten — und anderen innovativen Instrumenten, damit den Erfordernissen der Realwirtschaft und des Marktes eher Rechnung getragen wird; betont, dass solche Maßnahmen ergriffen werden sollten, wobei zu berücksichtigen ist, dass neue Produkte oftmals zusätzliche Governance-Instrumente erfordern, um ihre Eignung sicherzustellen, und dass der strategischen Zuweisung von Finanzmitteln und der Förderung der politischen Ziele der EU besondere Beachtung zukommen sollte;

9. weist darauf hin, dass die EIB im Jahr 2015 1,35 Mrd. EUR für Investitionsvorhaben in ganz Griechenland bereitgestellt hat; stellt fest, dass die EIB seit dem Beginn der Krise im Jahr 2008 über 12 Mrd. EUR für Investitionen in Griechenland bereitgestellt hat;

10. begrüßt, dass die EIB auf die Krise mit einer deutlichen Ausweitung ihrer Tätigkeiten, darunter in den am stärksten betroffenen Ländern, reagiert hat; fordert die EIB auf, die Länder der EU, die ein Anpassungsprogramm durchlaufen, vermehrt zu unterstützen, womit ein Beitrag dazu geleistet würde, deren wirtschaftliche Erholung intensiv anzukurbeln und deren Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft zu fördern, wobei sichergestellt werden sollte, dass sie weiterhin die EIB-Kriterien für solide Investitionen einhalten; weist darauf hin, dass hierfür sowohl finanzielle Unterstützung geleistet als auch Kapazitäten aufgebaut werden sollten, damit Vorhaben investitionsfähig werden können; betont, wie wichtig die regionale Entwicklung ist, und fordert einen verstärkten Dialog und intensivere Zusammenarbeit mit regionalen und lokalen Behörden;

11. weist darauf hin, dass die EIB vielfach aufgefordert wurde, die Verbreitung bewährter Verfahren in den Mitgliedstaaten zu beschleunigen und zu fördern, und zwar insbesondere über die entsprechenden nationalen Förderbanken und -institute, die für die EU ein wichtiges Instrument darstellen, um koordiniert dagegen vorzugehen, dass nur wenig investiert wird;

12. erwartet, dass die EIB auch künftig mit der Kommission und den Mitgliedstaaten zusammenarbeitet, um systembedingte Unzulänglichkeiten zu beseitigen, aufgrund deren bestimmte Regionen oder auch Länder die Finanzierungstätigkeit der EIB nicht umfassend für sich nutzen können;

13. weist darauf hin, dass die EIB öffentliche und private Investitionen in das Verkehrswesen mit zahlreichen Finanzierungsinstrumenten wie Darlehen, Bürgschaften, Projektanleihen und öffentlich-privaten Partnerschaften fördert; betont, dass die verschiedenen Finanzierungsinstrumente der EU koordiniert werden müssen, damit die verkehrspolitischen Ziele der EU in der gesamten Union erreicht werden, wobei zu berücksichtigen ist, dass sich nicht alle Vorhaben für die Finanzierung durch öffentlich-private Partnerschaften eignen;

14. betont, dass die EIB innovationsbasierten Projekten mit klar definiertem europäischen Mehrwert Vorrang einräumen sollte; weist darauf hin, dass es wichtig ist, Projekte zu finanzieren, mit denen möglichst viele Arbeitsplätze geschaffen werden; fordert die EIB auf, ihre Evaluierung der Projekte zu verstärken und die Anzahl und Qualität der direkten und indirekten Arbeitsplätze, die geschaffen wurden, dabei besonders zu berücksichtigen; fordert die EIB auf, marktkonform zu handeln, um gleiche Ausgangsbedingungen für andere Investoren zu schaffen;

15. unterstützt die Kommission in ihrem Vorhaben, die geltende Haushaltsordnung zu überarbeiten; unterstützt insbesondere die darin enthaltenen Bestimmungen über den Einsatz innovativer Finanzierungsinstrumente wie Projektanleihen, solange sie nicht dazu führen, dass Verluste vergemeinschaftet und Gewinne privatisiert werden;

16. fordert die EIB auf, eine umfassende Bewertung darüber vorzulegen, wie sich die Entscheidung des Vereinigten Königreichs, die EU zu verlassen, auf ihre Finanzlage und ihre Finanztätigkeit auswirken könnte; unterstreicht, dass die EIB die Entscheidung des Vereinigten Königreichs, die EU zu verlassen, berücksichtigen muss, wenn sie langfristige Verpflichtungen eingeht; fordert die EIB auf, den Dialog mit der britischen Regierung aufrechtzuerhalten, um für die dringend erforderliche Sicherheit von im Vereinigten Königreich ansässigen Vorhaben zu sorgen, die derzeit eine EIB-Finanzierung erhalten oder sich darum bewerben; fordert die EIB auf, die unterschiedlichen möglichen Beziehungen zu untersuchen und zu skizzieren, die sie mit dem Vereinigten Königreich nach dessen Entscheidung für den Austritt aus der EU unterhalten könnte;

17. begrüßt es, dass die EIB-Gruppe den Standpunkt der Kommission zu Mechanismen zur aggressiven Steuerumgehung uneingeschränkt unterstützt, und weist darauf hin, dass der Einsatz öffentlicher Mittel, die von der EIB im Rahmen eines Mandats verwaltet werden, nicht nur den eigenen Sicherungsmaßnahmen der EIB, sondern auch der Kontrolle durch den Europäischen Rechnungshof unterliegt; fordert die EIB vor diesem Hintergrund auf, die Zusammenarbeit mit Intermediären, Ländern und Hoheitsgebieten, die in der Liste der nicht kooperierenden Steuergelände aufgeführt sind, zu beenden; weist darauf hin, dass alle von der EIB finanzierten Vorhaben, einschließlich derer, die von Finanzintermediären finanziert werden, auf der Website der EIB veröffentlicht werden; schlägt vor, dass die EIB ihre Kapazitäten für die Forschung und die Sektoranalyse ausbaut;

Donnerstag, 27. April 2017

18. betont, dass das Vorgehen gegen sämtliche schädliche Steuerpraktiken für die EIB weiterhin oberste Priorität haben sollte; fordert die EIB auf, die einschlägigen EU-Rechtsvorschriften und Standards in Bezug auf Steuervermeidung, Steuerparadiese und weitere, damit verbundene Fragen umgehend anzuwenden und ihre Kunden zu verpflichten, diese Vorschriften entsprechend einzuhalten; ist besorgt über die mangelhafte Information durch die EIB in Bezug auf die wirtschaftlichen Eigentümer, insbesondere wenn die Finanzierung auf Beteiligungskapitalfonds beruht; fordert die EIB nachdrücklich auf, vorausschauende Maßnahmen zu ergreifen und verstärkt Maßnahmen im Bereich der Sorgfaltsprüfung durchzuführen, wenn Vorhaben der EIB Verbindungen zu Gebieten aufweisen, gegenüber denen Bedenken im Bereich der Steuern bestehen;

19. betont, dass die Veröffentlichung der EU-Liste nicht kooperationsbereiter Steuerhoheitsgebiete Ende 2017 vorgesehen ist; fordert die EIB in diesem Zusammenhang auf, ihre Politik im Zusammenhang mit nicht transparenten und nicht kooperationsbereiten Hoheitsgebieten (NCJ-Politik) nach Aufstellung der EU-Liste nicht kooperationsbereiter Steuerhoheitsgebiete so bald wie möglich zu überprüfen und zu verbessern;

20. fordert die EIB auf, ihre Verfahren im Bereich Transparenz auf allen Ebenen der Institution weiter zu verbessern; fordert die EIB auf, dafür zu sorgen, dass sowohl Direktfinanzierungen als auch Finanzierungen über Intermediäre nach Ländern aufgeschlüsselte Daten enthalten; fordert die EIB nachdrücklich auf, den Empfehlungen der Europäischen Bürgerbeauftragten nachzukommen und fordert, dass die Beschwerdeverfahren der EIB gestärkt werden;

21. fordert die EIB auf, die Kommunikation mit den Finanzintermediären weiter zu verbessern, damit sie die Begünstigten besser über die ihnen offenstehenden Finanzierungsoptionen der EIB informieren können; begrüßt in dieser Hinsicht das kürzlich eingeführte Verfahren, wonach darlehengebende Finanzinstitute, die bei der Projektförderung EIB-Mittel in Anspruch nehmen, dem Begünstigten ein Schreiben übermitteln müssen, in dem ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass Finanzmittel der EIB eingesetzt werden;

22. vertritt die Auffassung, dass Transparenz und der Zugang der Bürger zu Informationen über die Finanzierungspläne und -strukturen wesentliche Voraussetzungen dafür sind, dass die Projekte bei den Bürgern Anklang und Akzeptanz finden;

Unterstützung von KMU

23. unterstützt nachdrücklich die Tatsache, dass die EIB einen Schwerpunkt darauf legt, Finanzmittel für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) bereitzustellen, was daraus ersichtlich wird, dass 2015 37 % (d. h. 28,4 Mrd. EUR) der neu vergebenen Darlehen an KMU vergeben wurden; begrüßt insbesondere, dass die EIB mit ihren Tätigkeiten dazu beigetragen hat, dass in europäischen KMU und Midcap-Unternehmen 4,1 Millionen Arbeitsplätze geschaffen und erhalten wurden (+13 % im Vergleich zu 2014); weist darauf hin, dass KMU das Rückgrat der europäischen Wirtschaft bilden, zumal auf sie 85 % aller neuen Arbeitsplätze entfallen, und dass die Unterstützung dieser Unternehmen auch künftig ein wesentliches Ziel der Bank sein muss; betont, dass die EIB zu den Institutionen zählt, die einen Beitrag dazu leisten, die Finanzierungslücke zu schließen, mit der KMU konfrontiert sind;

24. begrüßt die Rolle, die die EIB bei der Entwicklung der lokalen Privatwirtschaft einnimmt; weist darauf hin, dass die Unterstützung der EIB für Mikrofinanzierungen besonders erfolgreich war, da mit nur 184 Mio. EUR an Mikrokrediten 230 500 Arbeitsplätze in Kleinstunternehmen erhalten werden konnten, während sich die Kredite von fast 3 Mrd. EUR für KMU und Midcap-Unternehmen mit nur 531 880 erhaltenen Arbeitsplätzen als wesentlich weniger wirksam erwiesen; weist darauf hin, dass die Verschuldungsquote bei Investitionsinstrumenten für Mikrofinanzierungen deutlich höher war als die Verschuldungsquote bei Private-Equity-Fonds; weist darauf hin, dass Mikrokredite eine stark ausgeprägte Geschlechterperspektive aufweisen, da durch diese doppelt so viele Arbeitsplätze für Frauen wie für Männer geschaffen werden; fordert die EIB auf, mehr Mittel für Mikrofinanzierung zur Verfügung zu stellen; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, diesen Erfolg anzuerkennen, indem sie im Rahmen des Mandats der EU für die Darlehenstätigkeit in Drittländern vermehrt Haushaltsmittel für Mikrokredite bereitstellen; bedauert, dass die EIB keine Mikrofinanzinstitute außerhalb des AKP-Raums unterstützt hat, und fordert eine vergleichbare Unterstützung durch Mikrofinanzierungen auch in allen anderen Entwicklungsländern, in denen die EIB tätig ist;

25. begrüßt, dass die EIB in den letzten Jahren einen stärkeren Schwerpunkt auf die Unterstützung von KMU gelegt hat; befürchtet, dass bei der Finanzierung durch die EIB aufgrund der Ausrichtung auf die Anzahl an erhaltenen Arbeitsplätzen (in die auch die zuvor bestehenden Arbeitsplätze, bei denen nicht die Gefahr einer Entlassung besteht, eingerechnet werden) größere Unternehmen bevorzugt werden könnten; fordert, dass die EIB die Ausrichtung ihrer Finanzierungstätigkeit und die Berichterstattung über dieselbe nicht auf die erhaltenen Arbeitsplätze beschränkt, sondern dabei auch auf die Schaffung neuer Arbeitsplätze abzielt und über diese Bericht erstattet und zudem das Ziel der Einhaltung der Normen der IAO im Blick behält;

Donnerstag, 27. April 2017

26. fordert die EIB auf, von Unternehmen, die an von der EIB kofinanzierten Projekten beteiligt sind, die Einhaltung des Grundsatzes der Chancengleichheit und Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Lohn-, Arbeits- und Beschäftigungsfragen einzufordern; fordert die EIB auf, bei der Entscheidung über die zu finanzierenden Projekte die von den Bewerberunternehmen auf dem Gebiet der sozialen Verantwortung der Unternehmen ergriffenen Maßnahmen zu berücksichtigen;

27. weist darauf hin, dass lokale KMU-Vorhaben, die auf nachhaltige und langfristige Investitionen sowie die Schaffung von Arbeitsplätzen in den Bereichen Innovation, Forschung und Entwicklung sowie Energieeffizienz abzielen, unterstützt werden müssen;

28. ist der Auffassung, dass die EIB angesichts der strategischen Bedeutung von Kleinstunternehmen und kleinen und mittleren Unternehmen für die Beschäftigungsquote außerdem eine Strategie ausarbeiten sollte, anhand deren die Finanzierung dieser Unternehmen in Ländern, in denen ungünstige Bedingungen in Bezug auf die Wirtschaftslage und das Bankenumfeld herrschen, mehr Finanzmittel zur Verfügung gestellt werden können; ist der Ansicht, dass insbesondere auch wettbewerbsfähigen und dynamischen sehr kleinen Unternehmen, die Finanzmittel benötigen, sowie Kleinstunternehmen und Kleinstunternehmern, die fast 30 % der Arbeitsplätze in der Privatwirtschaft stellen und anfälliger für wirtschaftliche Schocks sind als größere Unternehmen, Rechnung getragen werden sollte; ist der Auffassung, dass im Rahmen dieser Strategie auch die Verwaltungs- und Beratungskapazitäten gestärkt werden sollten, um KMU Informationen und technische Unterstützung bei der Entwicklung und Beantragung von Finanzmitteln zu bieten; ist der Ansicht, dass die EIB hinsichtlich des Zugangs zu Finanzmitteln den Schwerpunkt darauf legen könnte, mögliche Finanzierungslücken für Kleinstunternehmen durch Finanzinstrumente und -produkte wie Mikrofinanzinstrumente und -garantien zu schließen;

29. begrüßt die Finanzierungstätigkeit der EIB in den Bereichen Infrastruktur und Verkehr, da Projekte in diesen Bereichen wesentlich dazu beitragen, das Potenzial des Handels zu erhöhen, und bei der Internationalisierung von KMU — zumal in geografisch benachteiligten Regionen — eine Hebelwirkung entfalten können;

30. ist der Ansicht, dass die EIB ihr Augenmerk insbesondere darauf richten sollte, dass das Netzwerk der Finanzintermediäre, das sie aufgebaut hat, vertrauenswürdig ist und dynamischen, wettbewerbsfähigen KMU Finanzmittel zur Verfügung stellen kann, die auch tatsächlich Wirkung zeigen und im Einklang mit den Strategien der EU stehen; fordert die EIB auf, enger mit regionalen öffentlichen Institutionen zusammenzuarbeiten, um die Finanzierungsmöglichkeiten für die KMU zu optimieren; betont, dass Investitionsprogramme auf kleinere Projekte zugeschnitten werden müssen, um die Beteiligung von KMU sicherzustellen;

31. betont, dass der Zugang zu Finanzmitteln eine der dringlichsten Herausforderungen für KMU darstellt; hebt hervor, dass eine Strategie der EIB erforderlich ist, damit der Zugang der KMU zu Finanzmitteln ausgebaut und erleichtert wird, unter anderem durch Handelsförderungsprogramme und Initiativen wie das europäische Progress-Mikrofinanzierungsinstrument und die neuen Fazilitäten für die Finanzierung der Handelstätigkeiten von KMU in Lateinamerika, der Karibik und Europa; schlägt vor, dass für zwischengeschaltete Banken, die EIB-Mittel bereitstellen, vorausschauendere strategische Anforderungen in Bezug auf KMU und Kleinstunternehmen festgelegt werden; empfiehlt, die Abschätzungen der wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen vor Ort der über Finanzintermediäre vergebenen Darlehen der EIB noch transparenter zu gestalten; betont, dass der Beitrag der EIB zu Programmen, die KMU in Drittländern betreffen, die Präferenzhandelsregelungen mit der EU getroffen haben, dazu dienen sollte, ihnen die Eingliederung in die weltweiten Lieferketten zu ermöglichen, während speziell in den östlichen und südlichen Nachbarländern der EU mit derartigen EIB-Programmen darauf abgezielt werden sollte, dass sich KMU an den Wertschöpfungsketten in Europa beteiligen können;

32. fordert nachdrücklich, dass die Finanzmittel der EIB nicht nur auf KMU, sondern auch auf den Ausbau kritischer Infrastrukturen ausgerichtet werden, da deren Fehlen in vielen Partnerländern ein wesentlicher Faktor dafür ist, dass das Handelswachstum behindert und die Bevölkerung daran gehindert wird, in der EU Waren und Dienstleistungen zu kaufen und zu verkaufen;

EFSI

33. begrüßt, dass nach dem Inkrafttreten der für den EFSI geltenden Bestimmungen im Juli 2015 inzwischen auch mit seiner Durchführung begonnen worden ist; betont, dass der Erfolg dieses Programms davon abhängig ist, dass es rasch und vollständig umgesetzt wird;

34. betont insbesondere die Tatsache, dass sich die Gesamtinvestitionen im Zusammenhang mit genehmigten EFSI-Mitteln zum Zeitpunkt der Ausarbeitung dieser EntschlieÙung –wobei die Zahlen noch steigen — auf 168,8 Mrd. EUR belaufen, was 54 % des ursprünglichen Zielvolumens (315 Mrd. EUR) entspricht; weist darauf hin, dass bislang 450 Operationen in den 28 Mitgliedstaaten genehmigt wurden; fordert die EIB auf, mehr zu unternehmen, um bei der Auswahl von Vorhaben im Rahmen des EFSI die Zusätzlichkeit sicherzustellen, und sich um die Verbesserung der geografischen Verteilung von Vorhaben und ihres Beitrags zu nachhaltigem und intelligentem Wachstum zu bemühen;

Donnerstag, 27. April 2017

Innovation und Wettbewerbsfähigkeit

35. begrüßt, dass die EIB inzwischen ein höheres Darlehensvolumen an innovative Vorhaben vergibt, wobei sich die entsprechenden Beträge 2015 auf 18,7 Mrd. EUR beliefen, während sie 2008 noch unter 10 Mrd. EUR lagen, ist jedoch der Ansicht, dass das Volumen weiter erhöht werden sollte; fordert die EIB nachdrücklich auf, auch künftig entsprechend zu handeln und einen Schwerpunkt auf die Entwicklung zukunftssträchtiger Technologien zu legen, beispielsweise ein energieeffizientes Verkehrswesen, die Robotik, die Bioökonomie, die digitale Wirtschaft und neue medizinische Behandlungen zur Verbesserung des Gesundheitszustands der Betroffenen; ist der Ansicht, dass in den Mitgliedstaaten vermehrt Vorhaben durchgeführt würden, die einen Mehrwert aufweisen, wenn der Schwerpunkt auf die Bereiche InnovFin und FinTech gelegt würde; ist der Auffassung, dass die EIB Innovation durch gezielte Investitionen im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung sowie Start-ups und wachsende Unternehmen, insbesondere in weniger entwickelten Regionen, stärker fördern könnte;

36. fordert die EIB auf, bei der Finanzierung von Verkehrsvorhaben Synergieeffekte im Bereich Fremdenverkehr zu berücksichtigen und anzustreben, um den Ausbau und die Wettbewerbsfähigkeit der Tourismusbranche in der EU zu fördern;

37. vertritt die Ansicht, dass für eine innovative und leistungsfähige Wirtschaft fortschrittliche und hochwertige Verkehrssysteme und Infrastruktur erforderlich sind und dass dies zu den vorrangigen Zielen zählen sollte, wobei vor allem die östlichen Regionen der EU sowie innovative multimodale Infrastrukturlösungen im Mittelpunkt stehen sollten (z. B. kurze, für verschiedene Verkehrsmittel geeignete Tunnel, Brücken und Fähren in dünn besiedelten Gebieten);

38. fordert die EIB auf, sich stärker auf die Bereitstellung technischer Hilfe über ihre Beratungsplattform zu konzentrieren, um so möglichst gute Verwaltungsverfahren zu fördern;

Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit

39. betont, dass die EIB ihr Programm „Qualifikation und Beschäftigung — Investition in die Jugend“ ausbauen und auch künftig in Bildung und Humankapital investieren sollte, damit junge Menschen mit den notwendigen Fertigkeiten ausgerüstet werden, und dass sie zu diesem Zweck Zugang zu Finanzmitteln für die Beschäftigung junger Menschen in KMU und Midcap-Unternehmen bieten sollte;

40. ist der Ansicht, dass die EIB Verfahren ausarbeiten sollte, in deren Zuge die Bedingungen für begünstigte Firmen in Regionen mit einer Jugendarbeitslosigkeit von über 25 % gelockert werden könnten, um das Unternehmertum junger Menschen sowie Firmengründungen zu fördern, ohne dabei jedoch die Tragfähigkeit der Vorhaben infrage zu stellen;

41. weist darauf hin, dass Investitionen der EIB in tragfähige Investitionsvorhaben zur Förderung der sozialen Inklusion beitragen können, und zwar insbesondere in den Mitgliedstaaten mit hoher Arbeitslosigkeit und niedriger Produktivität; fordert die EIB auf, ihr Programm für die strategische Planung auszubauen, um die hohen Arbeitslosenquoten zu senken; begrüßt, dass die Unterstützung der EIB für Projekte des sozialen Wohnungsbaus in den letzten Jahren kontinuierlich gestiegen ist, und fordert die EIB auf, ihre Investitionen in Projekte des sozialen Wohnungsbaus weiter zu verstärken;

42. betont, dass der Schwerpunkt der Resilienzinitiative der EIB auf hochwertigen Projekte liegen muss, und hebt die wichtige Rolle hervor, die die EIB im Rahmen der vorgeschlagenen europäischen Investitionsoffensive für Drittländer für den Aufbau widerstandsfähigerer Volkswirtschaften, in denen die Ursachen der Armut bekämpft werden, einnehmen muss; unterstreicht die Bedeutung der Initiativen der EIB, die insbesondere auf junge Menschen und Frauen ausgerichtet sind, zu Investitionen in gesellschaftlich wichtigen Bereichen wie Wasser, Gesundheit und Bildung beitragen oder auf eine stärkere Unterstützung des Unternehmertums und der Privatwirtschaft abzielen;

Klimaschutz

43. weist darauf hin, dass die EIB 2015 nach einer öffentlichen Konsultation eine offizielle Klimaschutzstrategie zur Förderung der Umsetzung des Übereinkommens von Paris auf Ebene der Mitgliedstaaten und auf internationaler Ebene veröffentlichte; weist erneut darauf hin, dass die Klimaschutzstrategie der EIB aus dem Jahr 2015 umgesetzt werden muss, und fordert eine konkrete Berichterstattung über die Umsetzung der in dieser Strategie vorgesehenen Maßnahmen;

44. fordert die EIB auf, sich stärker im Bereich Klimaschutz zu engagieren, zumal 27 % der 2015 genehmigten Vorhaben, für die insgesamt 20,6 Mrd. EUR bereitgestellt wurden — wobei es sich um den höchsten Jahresbetrag handelt, den die EIB bislang für den Klimaschutz bereitgestellt hat –, im Zusammenhang mit dem Klimaschutz standen, wohingegen Klima und Umwelt die Schwerpunkte von nahezu 50 % der von der EIB genehmigten Vorhaben im Jahr 2015 waren; unterstreicht einmal mehr, wie wichtig es ist, sich von fossilen Energiequellen ab- und zu erneuerbaren Energiequellen hinzuwenden und die Energieeffizienz gemäß der im März 2015 seitens der Europäischen Union eingegangenen Verpflichtung, ihre CO₂-Emissionen bis zum Jahr 2030 um mindestens 40 % zu senken, zu verbessern; betont, wie wichtig die finanzielle Förderung heimischer Energieträger ist, um die starke Abhängigkeit Europas von externen Energiequellen zu überwinden und Versorgungssicherheit zu gewährleisten;

Donnerstag, 27. April 2017

45. fordert die EIB auf, auch künftig Nachhaltigkeit, Sicherheit, Klimaverträglichkeit und Innovationen im Bereich Verkehr sowie Barrierefreiheit für Fahrgäste mit eingeschränkter Mobilität zu fördern; betont, dass es ein vorrangiges Ziel der Union ist, ausreichend Finanzmittel für Vorhaben bereitzustellen, die einen europäischen Mehrwert haben, wie z. B. grenzüberschreitende Verkehrsverbindungen und insbesondere grenzüberschreitende regionale Schienenverbindungen, die stillgelegt oder abgebaut wurden; betont, dass den horizontalen Themen in der europäischen Investitionspolitik größere Bedeutung beigemessen werden muss, insbesondere mit Blick auf die Verkehrsmittel und Dienstleistungen der Zukunft, die eine gleichzeitige und kohärente Entwicklung der Netze für alternative Energie und der Telekommunikationsnetze erfordern;

46. betont, dass auf der COP 21 verkehrspolitische Ziele gesetzt wurden, die für die Eindämmung des Klimawandels sehr wichtig sind; hebt hervor, dass Finanzmittel verfügbar sein sollten, um eine Verlagerung des Verkehrs von der Straße auf die Schiene, die See und die Binnenwasserwege zu bewerkstelligen; weist außerdem nachdrücklich darauf hin, dass Investitionen in umweltfreundliche Energie und moderne Dienstleistungen für den Verkehr Bedeutung beigemessen werden sollte; schlägt in diesem Sinne vor, die Kapazitäten der eigens hierfür konzipierten Finanzierungsinstrumente wie der Europäischen Fazilität für umweltfreundlichen Verkehr (European Clean Transport Facility — ECTF) zu erhöhen;

47. betont, dass Investitionen darauf basieren sollten, dass beispielsweise durch den Klimawandel verursachte externe Kosten möglichst gering gehalten werden, wodurch die künftigen Herausforderungen für die öffentlichen Haushalte verringert werden;

48. fordert die Kommission und die EIB auf, Investitionen in nachhaltige städtische Mobilität zu unterstützen, und zwar idealerweise auf der Grundlage von Plänen für nachhaltige Mobilität in den Städten, die geeignete Kriterien enthalten, um Verkehrsstaus zu verringern, gegen den Klimawandel vorzugehen, Luftverschmutzung und Lärmbelastung einzudämmen und die Anzahl der Verkehrsunfälle zu senken;

49. weist darauf hin, dass Verkehrsinfrastrukturprojekten, die auf öffentlich-privaten Partnerschaften beruhen, generell das Nutzerprinzip zugrunde liegen sollte, damit die durch die Errichtung und Erhaltung von Infrastrukturanlagen verursachte Belastung für die Steuerzahler und die öffentlichen Finanzen im Allgemeinen verringert wird;

50. empfiehlt, dass bei der Kreditvergabe kleinere, netzferne und dezentrale Vorhaben im Bereich erneuerbare Energieträger im Mittelpunkt stehen, an denen Bürger und Gemeinschaften mitwirken, und dass der Grundsatz „Energieeffizienz an erster Stelle“ bei allen Maßnahmen und Tätigkeiten der EIB berücksichtigt wird;

Außenmandate für Finanzierungen

51. weist erneut darauf hin, dass die Außenmaßnahmen der EIB und insbesondere die regionalen technischen operativen Leitlinien mit den Zielen des auswärtigen Handelns der EU gemäß Artikel 21 EUV und der Charta der Grundrechte der Europäischen Union in Einklang stehen sollten;

52. besteht darauf, dass alle Finanzierungsinstrumente der EU für auswärtige Maßnahmen konsequent aufeinander abgestimmt und optimiert werden, und zwar auch die „Resilienzinitiative“ der EIB, die künftige Investitionsoffensive der EU für Drittländer und die Überarbeitung des Außenmandats der EIB; erwartet insbesondere, dass in den aktualisierten regionalen technischen operativen Leitlinien bzw. allen vergleichbaren Dokumenten, in denen die Ziele der EU und die Außenmaßnahmen der EIB verknüpft werden, künftig ausführlichere Informationen dargelegt werden als bisher;

53. erwartet, dass sich im Zusammenhang mit der Revision des Außenmandats beide Teile der Haushaltsbehörde auf ein ehrgeiziges Niveau einigen, was die Mittelausstattung für die östliche Nachbarschaft angeht, und dabei der Tatsache Rechnung tragen, dass die Obergrenze für die östliche Nachbarschaft Mitte 2017 erreicht sein wird und die EIB dann unter Umständen nicht in der Lage sein wird, während der gesamten Dauer des Außenmandats für Finanzierungen auch wirklich Darlehen zu vergeben;

54. betont, dass die Tätigkeiten der EIB zur Verwirklichung der Agenda 2030 beitragen sollten, und fordert die EIB zu diesem Zweck auf, ihre Kapazitäten zur Bewertung von Projekten hinsichtlich ihrer Folgen für die Ziele der Agenda 2030, einschließlich gesellschaftlicher und geschlechtsspezifischer sowie umwelt- und klimabezogener Folgen, zu erweitern; begrüßt die derzeitige Arbeit der EIB für die Konzipierung einer Gleichstellungsstrategie, die im Dezember 2015 angenommene Klimastrategie für die Außenmandate der EIB sowie die Zusage, den Anteil an Investitionen in Klimaschutzprojekte bis 2020 auf 35 % ihrer Investitionen in Entwicklungsländern zu steigern; betont, dass fundierte Konsultationen zu Projekten erforderlich sind und dass dabei auch der Grundsatz der freien, vorab und in Kenntnis der Sachlage gegebenen Zustimmung (FPIC) in Bezug auf indigene Gemeinschaften, die von Investitionen in Land und natürliche Ressourcen betroffen sind, angewendet werden muss;

Donnerstag, 27. April 2017

55. begrüßt die entwicklungspolitischen Tätigkeiten der EIB im Rahmen des Cotonou-Abkommens und das Außenmandat der EIB für den Zeitraum 2014–2020, in dem eine EU-Garantie zur Deckung der Außenmaßnahmen der EIB bis zu 30 Mrd. EUR vorgesehen ist; unterstreicht insbesondere die Einhaltung der Verpflichtungen aus den EU-Verträgen (einschließlich Artikel 21 EUV und Artikel 208 AEUV), des Strategischen Rahmens und des Aktionsplans der EU für Menschenrechte und Demokratie, der Charta der Grundrechte der Europäischen Union sowie der Grundsätze einer wirkungsvollen Entwicklungszusammenarbeit (darunter der Grundsatz der Zusätzlichkeit, die Eigenverantwortung der begünstigten Länder, die Abstimmung mit den Entwicklungsstrategien der begünstigten Länder und die Transparenz bei der Auswahl der Projekte); verweist zudem auf den Sonderbericht Nr. 16 des Europäischen Rechnungshofs von 2014, in dem die Kommission aufgefordert wird, dafür zu sorgen, dass eine dokumentierte Bewertung des mit den EU-Finanzhilfen verbundenen Mehrwerts in Bezug auf die Verwirklichung der Ziele der Entwicklungspolitik der EU durchgeführt wird;

56. fordert die EIB nachdrücklich auf, die Ex-ante- und die Ex-post-Bewertung der Auswirkungen von Projekten außerhalb der EU zu verbessern, damit diese Projekte auch erfolgreich umgesetzt werden können, einen echten Mehrwert generieren und dabei auch dem Ziel eines nachhaltigen, inklusiven Wachstums in lokalen Gemeinschaften Rechnung getragen wird;

57. begrüßt die durch den Rahmen der EIB für die Ergebnismessung (ReM) entstandene Erhöhung der Transparenz und Rechenschaftspflicht; fordert, dass eine Stichprobe aus den fast 400 mittels der ReM bewerteten Projekten nach deren Abschluss erneut von unabhängigen Sachverständigen geprüft wird; fordert, dass die Ergebnisse dieser Ex-post-Bewertung dem Parlament übermittelt werden;

58. weist darauf hin, dass die EIB, was andere von ihr eingesetzte Finanzintermediäre (insbesondere Geschäftsbanken, aber auch, unter anderem, Mikrofinanzinstitute und Genossenschaften) betrifft, im Hinblick auf die Sicherstellung eines hohen Maßes an Transparenz dafür sorgen sollte, dass für über Finanzintermediäre vergebene Darlehen dieselben Transparenzanforderungen gelten wie für andere Arten von Darlehen;

59. bedauert, dass die EIB in ihrer Berichterstattung über ihre Tätigkeiten außerhalb der EU den Umfang und die Anzahl notleidender Kredite der EIB mit keinem Wort erwähnt; fordert, dass die EIB dem Parlament einen jährlichen Überblick über Zahlungsaufschübe und Verluste im Rahmen ihrer auf die nachhaltige Entwicklung ausgerichteten Finanzierung bereitstellt; fordert, dass diese Informationen nach Art der Finanzierung sowie nach Region gegliedert werden;

60. fordert eine politische Aussprache unter Einbeziehung des Parlaments über die geplante Zusammenarbeit der EIB mit der Asiatischen Infrastruktur-Investitionsbank (AIIB); stellt mit Besorgnis fest, dass es in den Steuerungsstrukturen der AIIB bisher nicht vorgesehen ist, Interessenträger auf angemessene Weise in die Entscheidungen über die Projektfinanzierung einzubinden, und dass die öffentlich zugänglichen Projektunterlagen keine Angaben darüber enthalten, ob die den Darlehensgebern von der AIIB auferlegten ökologischen und sozialen Maßnahmen tatsächlich ergriffen werden; fordert die EIB auf, mit anderen regionalen Entwicklungsbanken Synergieeffekte zu erzielen und nach Möglichkeit Ressourcen zu bündeln, damit dafür gesorgt wird, dass sie nicht miteinander im Wettbewerb stehen; vertritt die Ansicht, dass sich die EIB bei der Zusammenarbeit mit anderen Entwicklungsbanken dafür einsetzen sollte, dass die Bereitstellung von Finanzmitteln an ein hohes Maß an Transparenz und an Leistungsvorgaben im sozialen und ökologischen Bereich geknüpft ist; fordert die EIB auf, dafür zu sorgen, dass Unternehmen, die an von der EIB kofinanzierten Vorhaben beteiligt sind, zur Einhaltung der Grundsätze des gleichen Arbeitsentgelts, der Lohntransparenz sowie der Gleichbehandlung von Männern und Frauen gemäß der Richtlinie 2006/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Chancengleichheit und Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Arbeits- und Beschäftigungsfragen verpflichtet sind; weist zudem darauf hin, dass die EIB bei der Entscheidung über die zu finanzierenden Vorhaben den Maßnahmen der sich bewerbenden Unternehmen auf dem Gebiet der sozialen Verantwortung Rechnung tragen sollte;

61. begrüßt, dass der Europäische Rat die Initiative der EIB zur schnellen Mobilisierung zusätzlicher Mittel zur Unterstützung von nachhaltigem Wachstum und sozialem Zusammenhalt in den südlichen Nachbarländern und den Ländern des Westbalkans unterstützt hat, weist erneut darauf hin, dass die Fazilität der EIB für technische Hilfe eine unverzichtbare Ergänzung der genehmigten Finanzmittel darstellt, und zwar insbesondere in armen Ländern; fordert die EIB auf, bei Investitionen in Drittländern den örtlichen Gegebenheiten Rechnung zu tragen; fordert die EIB nachdrücklich auf, für mehr Transparenz in Bezug auf die wirtschaftlichen Eigentümer und die Letztbegünstigten der Mittel zu sorgen, insbesondere wenn die betreffende Finanzierung auf Privatbeteiligungsfonds beruht; ist der Ansicht, dass die Auswahl der Finanzintermediäre strikter sein sollte;

62. fordert die EIB auf, bei Investitionen in Drittländern den örtlichen Gegebenheiten Rechnung zu tragen; weist erneut darauf hin, dass Investitionen in Drittländern nicht nur unter dem Gesichtspunkt der Gewinnmaximierung erfolgen dürfen, sondern auch darauf abzielen müssen, von der Privatwirtschaft getragenes langfristiges und nachhaltiges Wirtschaftswachstum zu erzeugen und durch die Schaffung von Arbeitsplätzen und besseren Zugang zu Produktionsfaktoren Armut zu verringern; ist der Ansicht, dass die Auswahl der Finanzintermediäre in dieser Hinsicht strikter sein sollte;

Donnerstag, 27. April 2017

63. weist darauf hin, dass die Resilienzinitiative der EIB für die südlichen Nachbarländer und den Westbalkan als Ergänzung zu der neuen Initiative der Kommission für eine Investitionsoffensive für Drittländer betrachtet werden sollte;
64. betont, dass die Sichtbarkeit der Beteiligung der Bank an Projektfinanzierungen für verschiedene Akteure, insbesondere außerhalb der Europäischen Union, verbessert werden muss, da dies für das Wissen der ortsansässigen Bürger um ihr Recht, Rechtsmittel einzulegen oder Beschwerden über das Beschwerdeverfahren bzw. beim Europäischen Bürgerbeauftragten einzureichen, von wesentlicher Bedeutung ist;
65. fordert die EIB auf, den Entwicklungsländern, insbesondere jenen, die mit Konflikten und extremer Armut zu kämpfen haben, ganz besondere Aufmerksamkeit zu widmen, und fordert die EIB nachdrücklich auf, ihre aktive Förderung der nachhaltigen Entwicklung in Entwicklungsländern fortzuführen; fordert die EIB auf, gemeinsam mit der Afrikanischen Entwicklungsbank (AfDB) langfristige, der wirtschaftlichen Entwicklung dienende Investitionen zu finanzieren; begrüßt, dass Zuschüsse der EU zunehmend mit Darlehen der EIB kombiniert werden, damit in den Entwicklungsländern bessere Projektergebnisse erzielt werden können.
66. nimmt die Ergebnisse der Halbzeitüberprüfung der Kommission hinsichtlich des Mandats der Europäischen Investitionsbank (EIB) für die Darlehenstätigkeit in Drittländern zur Kenntnis; hebt hervor, dass die EIB im Rahmen eines Entwicklungsmandates tätig ist und nach dem Grundsatz der Politikkohärenz im Interesse der Entwicklung handeln muss; fordert die Kommission eindringlich auf, dafür zu sorgen, dass die von der EIB finanzierten Vorhaben mit den politischen Strategien und Interessen der EU im Einklang stehen, und betont, dass die EIB als Finanzierungseinrichtung der EU gemäß den Zielen der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung handeln muss;
67. nimmt erfreut zur Kenntnis, dass die regionalen Obergrenzen mit den zur Halbzeit zugewiesenen Mitteln in einigen Regionen zu einem hohen Prozentsatz erreicht wurden; fasst dies als einen Fingerzeig darauf auf, dass es sowohl möglich als auch wünschenswert ist, die Prioritäten der Union genauer auszurichten, damit im Hinblick auf außenpolitische Ziele — etwa beim Umgang mit der Flüchtlingskrise — besser reagiert werden kann;
68. fordert die Kommission auf, einen Rahmen für die jährliche Berichterstattung der EIB über ihre Tätigkeiten außerhalb der EU festzulegen, aus dem hervorgeht, dass die allgemeinen Grundsätze für das auswärtige Handeln der Union eingehalten werden; pflichtet dem Fazit der Halbzeitüberprüfung bei, wonach die regionalen technischen operativen Leitlinien der EIB in enger Zusammenarbeit mit dem EAD aktualisiert werden sollten, damit besser zur Geltung kommt, dass sich die Tätigkeit der EIB nach den Prioritäten der Union richtet; fordert die Kommission auf, mithilfe dieser Aktualisierung die Grundlage dafür zu schaffen, dass die EIB über die Einhaltung von Artikel 21 EUV Bericht erstattet; ist der Auffassung, dass die zusätzlichen fakultativen Mittel für die EIB nur dann freigegeben werden sollten, wenn bei derartigen Berichten Fortschritte erzielt wurden;
69. fordert die EIB auf, stärker darauf zu achten, wie sich ihre Tätigkeiten auf die Menschen- und Arbeitnehmerrechte auswirken, und ihre Strategie für Sozialnormen zu einer Menschenrechtsstrategie für das Bankwesen auszubauen; schlägt ihr zu diesem Zweck vor, Zielvorgaben im Bereich Menschenrechte in ihre Projektbewertungen aufzunehmen;

Flüchtlingskrise und Migration innerhalb der EU

70. fordert die EIB auf, ihre Tätigkeiten in Bezug auf die Migrations- und Flüchtlingsströme fortzuführen und zu diesem Zweck einerseits Nothilfeprojekte in den Ziel- und Transitländern zu finanzieren und sich andererseits nach Möglichkeit im Rahmen langfristiger Vorhaben zu engagieren, die dazu dienen sollen, in den Herkunftsländern Arbeitsplätze zu schaffen und das Wachstum anzukurbeln;
71. fordert die EIB auf, angesichts des Zustroms zahlreicher Flüchtlinge in den Mitgliedstaaten der EU, insbesondere in Griechenland und Italien, auch künftig Darlehen für Vorhaben im sozialen Wohnungsbau zu vergeben;
72. fordert die EIB nachdrücklich auf, für ein höheres Maß an Transparenz und Rechenschaftspflicht zu sorgen; hebt hervor, dass die EIB dem Europäischen Parlament jährlich drei Berichte über ihre Tätigkeiten vorlegt und dass der Präsident und Bedienstete der EIB auf Ersuchen des Europäischen Parlaments und seiner einzelnen Ausschüsse regelmäßig an Anhörungen teilnehmen; ist der Auffassung, dass jedoch noch Verbesserungspotenzial im Hinblick auf eine stärkere parlamentarische Kontrolle der EIB-Tätigkeiten besteht; begrüßt in diesem Zusammenhang die Unterzeichnung einer interinstitutionellen Vereinbarung zwischen dem EIB und dem Europäischen Parlament über den Informationsaustausch, in deren Rahmen Mitglieder des Europäischen Parlaments auch Anfragen zur schriftlichen Beantwortung an den Präsidenten der EIB richten können;
73. begrüßt die Zusage der EIB, gegen Zwangsumsiedlungen vorzugehen und Maßnahmen in Ländern zu ergreifen, die in besonderem Maße von der Flüchtlingskrise betroffen sind, indem sie etwa mehr humanitäre Maßnahmen ergreift und das Wirtschaftswachstum, den Infrastrukturaufbau und die Schaffung von Arbeitsplätzen fördert; begrüßt in diesem Zusammenhang die Krisenbekämpfungs- und Resilienzinitiative der EIB, durch die die Finanzhilfe für die südlichen Nachbarländer Europas und die Länder des Balkans um 6 Mrd. EUR aufgestockt werden soll; fordert, dass diese Initiative ergänzend zu den laufenden Maßnahmen der EIB in der Region zum Einsatz kommt;

Donnerstag, 27. April 2017

74. fordert die EIB auf, das Migrationspaket für die AKP-Länder rasch umzusetzen, und weist nachdrücklich darauf hin, dass vorrangig Projekte zur Verhinderung von Zwangsumsiedlungen in den afrikanischen Ländern südlich der Sahara finanziert werden sollten;

75. begrüßt die von der Kommission vorgeschlagene europäische Investitionsoffensive für Drittländer, mit der gegen die Ursachen der Migration vorgegangen werden soll, indem zur Verwirklichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung beigetragen wird; erwartet in diesem Zusammenhang, dass die EIB insbesondere durch die Bereitstellung zusätzlicher Finanzmittel für Begünstigte in der Privatwirtschaft eine tragende Rolle spielt;

76. fordert die EIB auf, strikte Vorgaben in Bezug auf Interessenkonflikte, Betrug und Korruption aufzustellen, um die öffentlichen Interessen zu schützen;

77. fordert die EIB auf, die Beteiligung nationaler Regierungen sowie regionaler und lokaler Behörden zu verbessern; legt der EIB nahe, den Austausch bewährter Verfahren zu fördern und die nationalen Büros der EIB stärker einzubinden;

o

o o

78. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, der EIB sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

Donnerstag, 27. April 2017

P8_TA(2017)0199

Umsetzung der Bergbauabfallrichtlinie

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 27. April 2017 zur Umsetzung der Bergbauabfallrichtlinie (2006/21/EG) (2015/2117(INI))

(2018/C 298/17)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf die Richtlinie 2006/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über die Bewirtschaftung von Abfällen aus der mineralgewinnenden Industrie und zur Änderung der Richtlinie 2004/35/EG ⁽¹⁾ („die Richtlinie“),
- unter Hinweis auf die Entscheidung 2009/335/EG der Kommission vom 20. April 2009 über technische Leitlinien für die Festsetzung der finanziellen Sicherheitsleistung ⁽²⁾,
- unter Hinweis auf die Entscheidung 2009/337/EG der Kommission vom 20. April 2009 über die Festlegung der Kriterien für die Einstufung von Abfallentsorgungseinrichtungen gemäß Anhang III der Richtlinie 2006/21/EG ⁽³⁾,
- unter Hinweis auf die Entscheidung 2009/360/EG der Kommission vom 30. April 2009 zur Ergänzung der technischen Anforderungen für die Charakterisierung der Abfälle ⁽⁴⁾,
- unter Hinweis auf die Entscheidung 2009/358/EG der Kommission vom 29. April 2009 über die Harmonisierung und die regelmäßige Übermittlung von Informationen sowie über den Fragebogen gemäß Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe a bzw. Artikel 18 der Richtlinie 2006/21/EG ⁽⁵⁾,
- unter Hinweis auf die Entscheidung 2009/359/EG der Kommission vom 30. April 2009 zur Ergänzung der Begriffsbestimmung von „Inertabfälle“ gemäß Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe f der Richtlinie 2006/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bewirtschaftung von Abfällen aus der mineralgewinnenden Industrie ⁽⁶⁾,
- unter Hinweis auf den Bericht der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über die Durchführung der Richtlinie 2006/21/EG (COM(2016)0553),
- unter Hinweis auf die Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden ⁽⁷⁾,
- unter Hinweis auf die Studie zur Bewertung der europäischen Umsetzung der Bergbauabfallrichtlinie vom Januar 2017, die vom Wissenschaftlichen Dienst des Europäischen Parlaments durchgeführt wurde, und deren Anhang 1 mit dem Titel „Exploring the alternatives to technologies involving high environmental and health risks related to the improper management of the waste from extractive industries. Challenges, risks and opportunities for the extractive industries arising in the context of the circular economy concept“ (Untersuchung der Alternativen für Technologien, die mit großen Risiken für Umwelt und Gesundheit im Hinblick auf die unsachgemäße Bewirtschaftung von Abfällen aus der mineralgewinnenden Industrie einhergehen: Herausforderungen, Risiken und Chancen für die mineralgewinnende Industrie im Zusammenhang mit dem Begriff der Kreislaufwirtschaft) ⁽⁸⁾,

⁽¹⁾ ABl. L 102 vom 11.4.2006, S. 15.

⁽²⁾ ABl. L 101 vom 21.4.2009, S. 25.

⁽³⁾ ABl. L 102 vom 22.4.2009, S. 7.

⁽⁴⁾ ABl. L 110 vom 1.5.2009, S. 48.

⁽⁵⁾ ABl. L 110 vom 1.5.2009, S. 39.

⁽⁶⁾ ABl. L 110 vom 1.5.2009, S. 46.

⁽⁷⁾ ABl. L 143 vom 30.4.2004, S. 56.

⁽⁸⁾ PE-Nummer: 593.788.

Donnerstag, 27. April 2017

- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 5. Mai 2010 zu einem generellen Verbot des Zyanideinsatzes in der Bergbautechnik in der Europäischen Union ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 8. Oktober 2015 zu den Lehren aus der Rotschlammkatastrophe in Ungarn — fünf Jahre nach dem Unfall ⁽²⁾,
 - unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen mit dem Titel „Den Kreislauf schließen — Ein Aktionsplan der EU für die Kreislaufwirtschaft“ (COM(2015)0614),
 - unter Hinweis auf die Machbarkeitsstudie der Kommission zu einer EU-weiten Fazilität auf Risikoteilungsbasis für Industriekatastrophen ⁽³⁾,
 - gestützt auf Artikel 52 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (A8-0071/2017),
- A. in der Erwägung, dass die Richtlinie über die Bewirtschaftung von Abfällen aus der mineralgewinnenden Industrie nach den beiden großen Unfällen, bei denen gefährlicher mineralischer Abfall nach Damnbrüchen in die Umwelt gelangt war, angenommen wurde, um nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt und Risiken für die menschliche Gesundheit, die von der Bewirtschaftung von mineralischen Abfällen ausgehen, zu verhindern und weitestgehend zu verringern;
- B. in der Erwägung, dass die Frist für die Umsetzung der Richtlinie durch die Mitgliedstaaten am 1. Mai 2008 ablief und fast alle Mitgliedstaaten mit der Umsetzung der Richtlinie in ihr jeweiliges einzelstaatliches Recht hinter dem Zeitplan zurücklagen;
- C. in der Erwägung, dass die Kommission gegen 18 Mitgliedstaaten Vertragsverletzungsverfahren wegen nicht konformer Umsetzung eingeleitet hat, weil sie die korrekte und vollständige Umsetzung der Richtlinie versäumt haben; in der Erwägung, dass zudem Ende November 2016 immer noch vier Rechtssachen anhängig waren;
- D. in der Erwägung, dass die Kommission auch elf Jahre nach dem Erlass der Richtlinie die Leitlinien für Inspektionen gemäß den Vorgaben in Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie noch nicht verabschiedet hat; in der Erwägung, dass aussagekräftige Leitlinien der Kommission insofern unbedingt erforderlich sind, als weder eine Bestimmung des Begriffs vorgenommen wird noch im Einzelnen festgelegt ist, wie eine Inspektion durchzuführen ist, und die Mitgliedstaaten die Anforderungen der Richtlinie unterschiedlich auslegen;
- E. in der Erwägung, dass zehn Mitgliedstaaten mitgeteilt haben, in ihrem Hoheitsgebiet gebe es keine Einrichtungen der Kategorie A;
- F. in der Erwägung, dass das gegenwärtige System, wonach alle drei Jahre ein Bericht übermittelt werden muss, nur eingeschränkt funktioniert, was sich in den Unterschieden zwischen den von den Mitgliedstaaten übermittelten Informationen ausdrückt, und dass die wahrscheinlich fehlerhafte Auslegung einiger Bestimmungen der Richtlinie die unzureichende Qualität der verfügbaren Daten bewirkt hat, aufgrund deren es unmöglich war, die praktische Umsetzung der Richtlinie darzulegen und zu bewerten;
- G. in der Erwägung, dass Artikel 14 der Richtlinie, wonach die finanzielle Sicherheitsleistung zwingend auf der Annahme beruht, dass Dritte die Sanierungsarbeiten durchführen, von der Entscheidung 2009/335/EG der Kommission nicht berührt wird;
- H. in der Erwägung, dass es auf EU-Ebene keine Datenbank über Einrichtungen zur Entsorgung mineralischer Abfälle gibt;
- I. in der Erwägung, dass ein sehr großer Anteil der Gesamtmenge an Abfall, die in der Europäischen Union erzeugt wird, auf Abfall aus der Steinbruch- und Bergbauindustrie entfällt (etwa 30 % im Jahr 2012), bei dem es sich teilweise um gefährlichen Abfall handelt;

⁽¹⁾ ABl. C 81 E vom 15.3.2011, S. 74.

⁽²⁾ Angenommene Texte, P8_TA(2015)0349.

⁽³⁾ Machbarkeitsstudie im Hinblick auf die Einrichtung eines Fonds für die Umwelthaftung und zur Deckung von Umweltschäden infolge von Industrieunfällen. Abschlussbericht der GD ENV der Kommission vom 17. April 2013.

Donnerstag, 27. April 2017

- J. in der Erwägung, dass die EU in hohem Maße von der Einfuhr von Rohstoffen aus Drittländern abhängt und viele natürliche Ressourcen schon bald erschöpft sein werden; in der Erwägung, dass die Umwelt- und Gesundheitsvorschriften in diesen Drittländern in vielen Fällen nicht so streng wie in der EU sind;
- K. in der Erwägung, dass in der Mitteilung der Kommission mit dem Titel „Den Kreislauf schließen — Ein Aktionsplan der EU für die Kreislaufwirtschaft“ (COM(2015)0614) keine Überprüfung der Richtlinie durch die Rechtsetzungsinstanzen vorgesehen ist;
- L. in der Erwägung, dass der Übergang zur Kreislaufwirtschaft erhebliche ökologische Vorteile birgt und von entscheidender Bedeutung dafür ist, dass die EU auf lange Sicht wettbewerbsfähig bleibt;
1. bedauert, dass die Mitgliedstaaten (EU-27) ⁽¹⁾ bei der Umsetzung mit bestimmten zeitlichen bzw. qualitativen Problemen konfrontiert waren und dass angesichts der anhängigen Vertragsverletzungsverfahren wegen nicht konformer Umsetzung derzeit nicht davon ausgegangen werden kann, dass die Richtlinie in der Praxis in allen Mitgliedstaaten ordnungsgemäß umgesetzt wird;
 2. fordert die betroffenen Mitgliedstaaten und die Kommission auf, sicherzustellen, dass die Richtlinie so rasch wie möglich korrekt und vollständig umgesetzt und durchgesetzt wird; fordert die Kommission auf, den Mitgliedstaaten hinlängliche Leitlinien zur korrekten und vollständigen Umsetzung der Richtlinie bereitzustellen;
 3. hebt hervor, dass die in Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie vorgesehenen Leitlinien für Inspektionen nicht vorliegen, was nicht nur die wirksame und effiziente Umsetzung der Richtlinie in der Praxis erschwert, sondern auch bewirkt, dass die Befolungs- und Durchsetzungskosten für Betreiber und Behörden je nach Mitgliedstaat unterschiedlich hoch ausfallen;
 4. fordert die Kommission daher nachdrücklich auf, so rasch wie möglich und spätestens bis Ende 2017 konkrete bereichsspezifische Leitlinien für Inspektionen von Industriezweigen mit mineralischen Abfällen zu verabschieden, die auch eine Begriffsbestimmung umfassen;
 5. fordert die Kommission auf, den jeweiligen zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten unangekündigte Inspektionen vor Ort zu ermöglichen;
 6. vertritt die Auffassung, dass das nach Artikel 18 Absatz 1 geltende Berichtssystem seinen Zweck nicht erfüllt und unwirksam ist, da sich hierdurch die Umsetzung nicht in vollem Umfang überblicken und bewerten lässt und den Mitgliedstaaten und den Dienststellen der Kommission unnötiger Aufwand entsteht, was zudem der Effizienz abträglich ist;
 7. hebt in diesem Zusammenhang die fehlerhafte Gestaltung des Instruments zur Datenerhebung (den Fragebogen ⁽²⁾) hervor, das auf mehrerlei Art ausgelegt werden kann und so bewirkt, dass gemeldet wird, welche Maßnahmen auf einzelstaatlicher Ebene verabschiedet werden, jedoch nicht, wie diese Maßnahmen in der Praxis umgesetzt werden, was insbesondere Einrichtungen zur Entsorgung mineralischer Abfälle angeht;
 8. betont, dass die Angaben der Mitgliedstaaten zur Zahl der unter die Richtlinie fallenden Einrichtungen in ihrem Hoheitsgebiet nicht immer plausibel erscheinen, da manche Zahlen im Vergleich zu Angaben aus anderen Informationsquellen, die sich auf das Gesamtaufkommen mineralischer Abfälle in dem jeweiligen Land beziehen, verhältnismäßig gering sind;
 9. fordert, dass der Reform des gegenwärtigen Meldemechanismus (und des Fragebogens) Vorrang eingeräumt und dass sie rechtzeitig vor Ablauf der bevorstehenden Fristen für den dritten Berichtszeitraum (2014–2017) durchgeführt wird, damit die Umsetzung der Richtlinie in die Praxis auf der Grundlage des dritten Berichtszeitraums und der Zeit danach ordnungsgemäß bewertet werden kann; fordert die Kommission ferner auf, in den Meldemechanismus die Vorgabe aufzunehmen, dass sämtliche einschlägigen Daten über die Umweltauswirkungen bereitgestellt werden;
 10. weist darauf hin, dass der Fragebogen in Anhang III der Entscheidung 2009/358/EG der Kommission dahingehend verbessert werden muss, dass den Mitgliedstaaten vorgeschrieben wird, vollständige, aktuelle und verlässliche Daten über in ihrem Hoheitsgebiet befindliche Einrichtungen zur Entsorgung mineralischer Abfälle zu übermitteln; ist der Ansicht, dass im Zuge dieser Reform für die Einrichtung einer problemlos aktualisierbaren EU-Datenbank der Einrichtungen zur Entsorgung mineralischer Abfälle gesorgt wird, wodurch entscheidend dazu beigetragen würde, dass man sich auf EU-Ebene

⁽¹⁾ Vgl. Fußnote 3 der Begründung in dem Bericht A8-0071/2017.

⁽²⁾ Anhang III der Entscheidung 2009/358/EG der Kommission.

Donnerstag, 27. April 2017

einen vollständigen Überblick über die praktische Umsetzung der Richtlinie verschaffen und sie überwachen und bewerten kann; weist darauf hin, dass weitere Ansätze geprüft werden könnten — beispielsweise könnte ein vorbildlich gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Richtlinie erstellter einzelstaatlicher Bericht als zu befolgendes Muster verwendet werden — und dass es den Mitgliedstaaten infolge dieser Verbesserungen nicht mehr möglich sein sollte, unterschiedlich auszulegen, welche Daten bereitzustellen sind;

11. bedauert, dass die Kommission nicht — wie nach Artikel 18 Absatz 1 der Richtlinie erforderlich — alle drei Jahre einen Bericht, sondern lediglich einen Umsetzungsbericht, der sich auf den ersten und den zweiten Berichtszeitraum (2008–2011 und 2011–2014) bezieht, veröffentlicht hat, sodass der Öffentlichkeit über viele Jahre Informationen über die (mangelnde) Umsetzung dieser Richtlinie vorenthalten wurden und somit faktisch weitere Maßnahmen verzögert wurden, mit denen für die vollständige Umsetzung dieser Richtlinie gesorgt worden wäre, in der es wohlgemerkt um eine Wirtschaftstätigkeit mit erheblichen Folgen für die Umwelt, die Gesundheit und die Gesellschaft geht; fordert die Kommission auf, genau darauf zu achten, dass sie alle drei Jahre einen Bericht vorlegt;

12. räumt ein, dass die meisten Mitgliedstaaten die Maßnahmen, die erforderlich sind, um die Bestimmungen der Richtlinie umzusetzen, angenommen haben; weist jedoch darauf hin, dass anhand der Unterschiede bei der Auslegung durch die Mitgliedstaaten deutlich wird, dass weitere Maßnahmen erforderlich sind, damit sämtliche Mitgliedstaaten die grundlegenden Konzepte der Richtlinie verstehen und sie in vergleichbarer Weise anwenden, wodurch einheitliche Wettbewerbsbedingungen in der gesamten EU sichergestellt werden;

13. begrüßt die Pläne der Kommission, allgemeine Leitlinien zur Umsetzung der Bestimmungen der Richtlinie herauszugeben, durch die sowohl die Einhaltung als auch die Durchsetzung der Richtlinie verbessert werden könnte, auch im Hinblick auf den gesamten Lebenszyklus einer Einrichtung zur Entsorgung mineralischer Abfälle von der Genehmigung über die Sanierung bis zur Überwachung nach der Stilllegung; weist darauf hin, dass die Auslegung der grundlegenden Bestimmungen der Richtlinie (beispielsweise dazu, ob Einrichtungen in den Mitgliedstaaten von der Richtlinie erfasst werden) stark voneinander abweicht und dass zahlreiche Missverständnisse vorliegen;

14. ist besonders besorgt darüber, dass das Verfahren zur ordnungsgemäßen Einstufung und Genehmigung von Einrichtungen der Kategorie A, die mit höheren Risiken verbunden sind, unvollständig ist, und warnt, dass es für etwa 25 % der Einrichtungen der Kategorie A auf dem Hoheitsgebiet der EU keine externen Notfallpläne gibt; fordert die Mitgliedstaaten daher auf, die angemessene Einstufung der Einrichtungen in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet zum Abschluss zu bringen und bis Ende 2017 die noch ausstehenden externen Notfallpläne anzunehmen;

15. ist besorgt darüber, dass — wie aus den gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Richtlinie übermittelten einzelstaatlichen Berichten hervorgeht — zahlreiche EU-Mitgliedstaaten offenbar nicht ordnungsgemäß ermittelt haben, welche Einrichtungen in den Geltungsbereich der Richtlinie fallen, was insbesondere für Einrichtungen gilt, die in Kategorie A eingestuft werden müssten;

16. erachtet es als sehr wichtig, Informationen über den Zustand der bestehenden Absetzbecken zu erhalten; fordert die Mitgliedstaaten auf, die Sicherheit der Dämme zu verbessern, um die menschliche Gesundheit und die Umwelt zu schützen, insbesondere im Zusammenhang mit Einrichtungen der Kategorie A;

17. hält es für sehr wichtig, die betroffene ortsansässige Bevölkerung bereits in der Planungsphase von Projekten zur Bewirtschaftung von mineralischen Abfällen mit gefährlichen Stoffen zu beteiligen und die Transparenz und tatsächliche Beteiligung der Bürger im Verlauf des gesamten Genehmigungsverfahrens und bei der Erneuerung einer erteilten Genehmigung oder der Aktualisierung der Genehmigungsbedingungen sicherzustellen; bekräftigt in diesem Zusammenhang die Bedeutung des Übereinkommens von Espoo und des Übereinkommens von Aarhus; fordert die Kommission auf, eine Datenbank mit bewährten Verfahren einzurichten, damit die ortsansässige Bevölkerung besser eingebunden werden kann;

18. fordert die Kommission angesichts der Tatsache, dass sich einige Mitgliedstaaten zum jetzigen Zeitpunkt als unfähig erwiesen haben, die Verunreinigung der Gewässer und des Bodens durch einige Akteure zu verhindern, auf, wirksamere Maßnahmen zum Schutz der Umwelt und der Gesundheit der Bürger vorzuschlagen;

19. nimmt den unnötigen Verwaltungsaufwand für Behörden und Betreiber im Hinblick auf die Bewirtschaftung von Inertabfällen und unverschmutzten Böden zur Kenntnis und fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, bei den Genehmigungsverfahren keine Überschneidungen entstehen zu lassen und dabei die Merkmale der Branche sowie die Folgen für die Gesundheit, die Sicherheit und die Umwelt zu berücksichtigen;

20. fordert die Kommission eindringlich auf, der Frage nachzugehen, inwieweit Artikel 14 der Richtlinie und die Entscheidung 2009/335/EG der Kommission in den Mitgliedstaaten umgesetzt worden sind und ob die eingerichteten Finanzsicherheitsinstrumente ausreichen und zweckmäßig sind;

Donnerstag, 27. April 2017

21. weist insbesondere vor dem Hintergrund des mangelhaften Umsetzungsstands bei den Genehmigungen von Einrichtungen der Kategorie A auf seine oben genannte EntschlieÙung vom 5. Mai 2010 zu einem generellen Verbot des Zyanideinsatzes in der Bergbautechnik in der Europäischen Union hin und wiederholt seine Forderung an die Kommission, so rasch wie möglich einen Vorschlag für ein generelles Verbot von Technologien für den Zyanideinsatz in der Bergbautechnik in der Europäischen Union zu unterbreiten, zumal ungiftige Alternativen wie Cyclodextrin zur Verfügung stehen ⁽¹⁾; fordert die Mitgliedstaaten auf, unverzüglich sicherzustellen, dass Zyanidabsetzteiche mit der besten verfügbaren Technik gesichert werden;
22. fordert die Unternehmen und die einschlägigen zuständigen Behörden nachdrücklich auf, im Laufe des Verfahrens zur Genehmigung von Einrichtungen zur Entsorgung mineralischer Abfälle und insbesondere bei der Gestaltung von Absetzbecken den Einsatz der verfügbaren Spitzentechnologien in Erwägung zu ziehen und dabei strengste Umweltschutznormen zu erfüllen; fordert die Mitgliedstaaten auf, die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens bereitgestellten Daten zu erfassen, zu analysieren, zu den tatsächlichen Umweltfolgen einer in Betrieb genommenen Einrichtung zur Entsorgung mineralischer Abfälle in Beziehung zu setzen und, falls angezeigt, die gebotenen Änderungen an den Genehmigungsbedingungen vorzunehmen;
23. fordert die Kommission auf, für die ausreichende Finanzierung von Forschung und Innovation im Bereich der Bewirtschaftung von Einrichtungen zur Entsorgung von Bergbauabfällen zu sorgen, damit die Sicherheit dieser Einrichtungen verbessert werden kann;
24. fordert die Kommission auf, die laufende Überprüfung des Referenzdokuments für die besten verfügbaren Technologien (BREF) im Zusammenhang mit dem Konzept der Kreislaufwirtschaft dafür zu nutzen, dass strengeren Umweltschutznormen und der Ressourceneffizienz Vorrang bei der Festlegung der bewährten Verfahren eingeräumt wird, die in die Pläne zur Bewirtschaftung von Bergbauabfällen aufzunehmen sind;
25. fordert die Kommission auf, im Einklang mit dem Aktionsplan der EU für die Kreislaufwirtschaft auch Anreize für die Rückgewinnung kritischer Rohstoffe aus Bergbauabfällen zu setzen;
26. nimmt mit Bedauern zur Kenntnis, dass im Bergbau in Europa die Tendenz erkennbar ist, auf Ressourcen geringerer Qualität und in größerer Tiefe zu setzen, sodass für die Produktion des Zielmetalls mehr Material ausgehoben werden muss; fordert die Mitgliedstaaten auf, nicht unberührte Gesteinsformationen, sondern so weit wie möglich taubes Gestein auszubeuten; ist zutiefst besorgt über den Prozesswirkungsgrad der chemischen Aufbereitung, da mehr Aufbereitungsrückstände und somit Bergbauabfall je Tonne des Zielmetalls anfallen, je geringer der Erzanteil im Wirtsgestein ist;
27. betont, dass es für den Übergang der EU zur Kreislaufwirtschaft von entscheidender Bedeutung ist, die Ausbeutung von Ressourcen zu verringern und Wiederverwendung und Recycling zu fördern; fordert die Kommission auf, zu prüfen, ob zu diesem Zweck Vorgaben festgelegt werden sollten, die auf einer Lebenszyklusbewertung beruhen;
28. betont, dass die umfassende Gewinnung zum Leitprinzip erklärt werden könnte, wobei jedoch technischen und marktbedingten Einschränkungen sowie potenziellen indirekten Kosten, beispielsweise der CO₂-Bilanz, Rechnung zu tragen ist; schlägt vor, dass Bergbau- und Verarbeitungsabfälle analysiert und für die Entsorgung getrennt werden, um deren spätere Verwertung zu ermöglichen;
29. fordert die Kommission und die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten auf, weitere Investitionen in Forschung und Entwicklung im Bereich alternativer tragfähiger Prozesse zu tätigen, damit sich die EU mit Rohstoffen und Sekundärrohstoffen versorgen und verhindert werden kann, dass bei bergbaulichen Tätigkeiten Abfall entsteht;
30. betont, dass von den Hinterlassenschaften aufgegebener Einrichtungen zur Entsorgung von Bergbauabfällen auf mittlere und kurze Sicht erhebliche Gefahr für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt ausgehen könnte; fordert die Kommission auf, so transparent wie möglich sämtliche Ausnahmeregelungen, die den Mitgliedstaaten aufgrund der Richtlinie gewährt wurden, darzulegen und klarzustellen, welche Schwachstellen im Zusammenhang mit Altdeponien und ihrer Sanierung noch bestehen; fordert in diesem Zusammenhang die Kommission auf, gemeinsam mit den Mitgliedstaaten einen Aktionsplan zur vollständigen Sanierung dieser Standorte vorzulegen und dabei bewährten Verfahren ebenso Rechnung zu tragen wie den möglichen Vorteilen, die sich aus der Anwendung des Konzepts der Kreislaufwirtschaft auf die Bewirtschaftung von Abfällen aus der mineralgewinnenden Industrie ergeben, und dabei auch Vorkehrungen für die Überwachung nach der Stilllegung dieser Standorte zu treffen;
31. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

⁽¹⁾ Liu et al. (2013): „Selective isolation of gold facilitated by second-sphere coordination with α -cyclodextrin“, Nature Communications.

Donnerstag, 27. April 2017

P8_TA(2017)0200

Lage in Venezuela

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 27. April 2017 zur Lage in Venezuela (2017/2651(RSP))

(2018/C 298/18)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine zahlreichen früheren Entschließungen zur Lage in Venezuela, insbesondere die Entschließungen vom 27. Februar 2014 zur Lage in Venezuela ⁽¹⁾, vom 18. Dezember 2014 zur Verfolgung der demokratischen Opposition in Venezuela ⁽²⁾, vom 12. März 2015 zur Lage in Venezuela ⁽³⁾ und vom 8. Juni 2016 zur Lage in Venezuela ⁽⁴⁾,
- unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948,
- unter Hinweis auf den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, dem Venezuela als Vertragspartei angehört,
- unter Hinweis auf die am 11. September 2001 verabschiedete Interamerikanische Demokratische Charta,
- unter Hinweis auf die Verfassung Venezuelas, insbesondere auf die Artikel 72 und 233,
- unter Hinweis auf das Schreiben von Human Rights Watch vom 16. Mai 2016 an den Generalsekretär der Organisation Amerikanischer Staaten, Luis Almagro Lemes, zum Thema Venezuela ⁽⁵⁾,
- unter Hinweis auf die Erklärung des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, Seid Ra'ad al-Hussein, vom 31. März 2017 zu der Entscheidung des Obersten Gerichtshofs Venezuelas, die Gesetzgebungsbefugnis der Nationalversammlung zu übernehmen,
- unter Hinweis auf die in den Berichten der Organisation Amerikanischer Staaten (OAS) vom 30. Mai 2016 und 14. März 2017 über Venezuela enthaltenen Warnungen und die Forderung des Generalsekretärs der OAS, unverzüglich den Ständigen Rat gemäß Artikel 20 der Demokratischen Charta einzuberufen, um die politische Krise in Venezuela zu erörtern,
- unter Hinweis auf das Schreiben der Vizepräsidentin der Kommission und Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik (VP/HR), Federica Mogherini, vom 27. März 2017 zu der schweren und sich verschärfenden politischen, wirtschaftlichen und humanitären Krise in Venezuela,
- unter Hinweis auf die Erklärung der OAS, die am 13. März 2017 von 14 Mitgliedstaaten der OAS unterzeichnet wurde und in der Venezuela unter anderem aufgefordert wurde, unverzüglich Wahlen anzusetzen, politische Gefangene freizulassen und die in seiner Verfassung verankerte Gewaltenteilung anzuerkennen,
- unter Hinweis auf die Resolution des Ständigen Rates der OAS vom 3. April 2017 zu den aktuellen Ereignissen in Venezuela,
- gestützt auf Artikel 123 Absätze 2 und 4 seiner Geschäftsordnung,

⁽¹⁾ Angenommene Texte, P7_TA(2014)0176.

⁽²⁾ ABl. C 294 vom 12.8.2016, S. 21.

⁽³⁾ ABl. C 316 vom 30.8.2016, S. 190.

⁽⁴⁾ Angenommene Texte, P8_TA(2016)0269.

⁽⁵⁾ <https://www.hrw.org/news/2016/05/16/letter-human-rights-watch-secretary-general-almagro-about-venezuela>

Donnerstag, 27. April 2017

- A. in der Erwägung, dass der Oberste Gerichtshof Venezuelas am 27. März 2017 in einer Entscheidung alle von der Nationalversammlung verabschiedeten Rechtsakte für verfassungswidrig erklärt hat; in der Erwägung, dass der Oberste Gerichtshof Venezuelas am 29. März 2017 eine Entscheidung erlassen hat, wonach die Nationalversammlung die Verfassung missachtet und in der ihre legislativen Entscheidungen für nichtig erklärt wurden und die Gesetzgebungsbefugnis an den Obersten Gerichtshof übertragen wurde;
- B. in der Erwägung, dass mit den Entscheidungen des Obersten Gerichtshofs Venezuelas sowohl gegen die in der Verfassung garantierte Gewaltenteilung als auch gegen die Verpflichtung aller Richter, die Integrität der venezolanischen Verfassung zu achten und sicherzustellen (Artikel 334), verstoßen wird;
- C. in der Erwägung, dass die Entscheidungen ohne verfassungsrechtliche Grundlage erlassen wurden und weder auf den Befugnissen der Nationalversammlung (Artikel 187 der Verfassung) noch auf den Befugnissen der Verfassungskammer des Obersten Gerichtshofs (Artikel 336 der Verfassung) beruhen;
- D. in der Erwägung, dass die von der Regierung Venezuelas ernannte Generalstaatsanwältin, Luisa Ortega Díaz, die Entscheidung des Obersten Gerichtshofs verurteilte und als Verstoß gegen die verfassungsmäßige Ordnung bezeichnete; in der Erwägung, dass Präsident Nicolás Maduro auf internationalen Druck und zahlreiche Aufforderungen hin den Obersten Gerichtshof darum ersuchte, die Entscheidung zur uneingeschränkten Entmachtung der Nationalversammlung zu überprüfen, und in der Erwägung, dass der Oberste Gerichtshof am 1. April 2017 neue Entscheidungen erlassen hat, durch die die vorausgegangenen Entscheidungen aufgehoben wurden;
- E. in der Erwägung, dass der Oberste Gerichtshof die Nationalversammlung bereits am 1. August 2016 und am 5. September 2016 in Entscheidung Nr. 808 der Missachtung der Verfassung für schuldig befunden und ihre Handlungen für nichtig erklärt hat;
- F. in der Erwägung, dass das unter dem Namen „Mesa de la Unidad Democrática“ bekannte Oppositionsbündnis Venezuelas in der aus einer Kammer bestehenden Nationalversammlung 112 der 167 Sitze gewonnen hat, was im Vergleich zu den 55 Sitzen, die an die PSUV gingen, einer Zwei-Drittel-Mehrheit entspricht; in der Erwägung, dass der Oberste Gerichtshof vier Vertretern der Nationalversammlung (von denen drei der Opposition angehören) den Amtsantritt verwehrte und der Opposition damit ihre Zwei-Drittel-Mehrheit entzog;
- G. in der Erwägung, dass die Zahl der politischen Gefangenen aufgrund der aktuellen willkürlichen Festnahmen auf über hundert angestiegen ist und zu diesen Gefangenen führende Politiker wie Leopoldo López, Antonio Ledezma, Daniel Ceballos und Yon Goicoechea zählen;
- H. in der Erwägung, dass es Henrique Capriles, Anführer der Opposition Venezuelas und zweifacher Präsidentschaftskandidat, untersagt wurde, in den nächsten 15 Jahren ein politisches Amt auszuüben; in der Erwägung, dass diese Entscheidung unter Hinweis auf angebliche administrative Unregelmäßigkeiten während seiner Amtszeit als Gouverneur des Bundesstaats Miranda erlassen wurde;
- I. in der Erwägung, dass die venezolanischen Sicherheitskräfte, darunter auch die Nationalgarde und die nationale Polizei, sowie irreguläre bewaffnete Gruppen, seit Beginn der Demonstrationen wiederholt gewaltsam gegen friedliche Demonstranten, darunter Mitglieder des Kongresses, vorgegangen sind, die gegen die Entscheidung demonstrierten, mit der der Nationalversammlung ihre Befugnisse entzogen wurden; in der Erwägung, dass dadurch mehr als 20 Personen ums Leben kamen und dass viele Menschen verletzt wurden und zahlreiche Festnahmen stattfanden;
- J. in der Erwägung, dass 17 der 21 im Ständigen Rat der OAS vertretenen Länder am 3. April 2017 zum Ausdruck brachten, dass sie zutiefst besorgt angesichts der verfassungswidrigen Änderung der demokratischen Ordnung in Venezuela sind; in der Erwägung, dass in letzter Zeit einige Länder der Region den Willen bekundet haben, in Venezuela einen Prozess der Vermittlung zu fördern und so die Möglichkeit eines Durchbruchs zu schaffen;
- K. in der Erwägung, dass die Regierung die für Dezember 2016 geplanten Kommunal- und Regionalwahlen abgesagt und ein Referendum zur Amtsenthebung, das gemäß der Verfassung möglich ist, wenn es durch mindestens 20 % der Wähler zur Amtsenthebung eines unpopulären Präsidenten gefordert wird, verhindert hat, obwohl alle verfassungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt waren;
1. verurteilt die anhaltende verfassungswidrige Verletzung der demokratischen Ordnung in Venezuela seit der Entscheidung des Obersten Gerichtshofs Venezuelas, mit der er das Ziel verfolgte, die Gesetzgebungsbefugnisse der Nationalversammlung zu übernehmen, sowie die fehlende Gewaltenteilung und die mangelnde Unabhängigkeit der Staatsgewalten;

Donnerstag, 27. April 2017

2. weist die Entscheidung des Obersten Gerichtshofs Venezuelas, die Befugnisse der Nationalversammlung auszusetzen, mit Nachdruck zurück, und ist der Auffassung, dass sie eine zutiefst undemokratische Maßnahme ist, die einen unmittelbaren Verstoß gegen die Verfassung Venezuelas darstellt; hält es für wesentlich, dass die Regierung Venezuelas trotz der vor Kurzem vorgenommenen Änderung einiger Punkte dieser Entscheidungen dafür sorgt, dass die demokratische Ordnung vollständig wiederhergestellt wird;
 3. erklärt sich zutiefst besorgt über die sich gravierend verschlechternde Lage in Bezug auf die Demokratie, die Menschenrechte und die sozioökonomische Lage in Venezuela, die mit einem sich zuspitzenden Klima der politischen und sozialen Instabilität einhergeht;
 4. fordert die Regierung und den Obersten Gerichtshof Venezuelas auf, die Verfassung und vor allem die Befugnisse, die allen ordnungsgemäß gewählten Mitgliedern des Parlaments übertragen werden, zu achten;
 5. fordert die Regierung Venezuelas auf, die Teilung und Unabhängigkeit der Gewalten aufrechtzuerhalten und die verfassungsrechtlichen Befugnisse der Nationalversammlung vollständig wiederherzustellen; weist erneut darauf hin, dass die Teilung der Gewalten sowie die Nichteinmischung zwischen ihnen ein wesentlicher Grundsatz demokratischer Rechtsstaaten ist;
 6. fordert die Regierung Venezuelas auf, dafür zu sorgen, dass alle politischen Gefangenen unverzüglich und bedingungslos freigelassen werden; weist darauf hin, dass die Nationalversammlung der Freilassung politischer Gefangener durch das Gesetz über die nationale Aussöhnung, gegen das die Exekutive ein Veto eingelegt hat, zustimmte; betont, dass es langfristig keine dauerhafte friedliche Lösung für Venezuela geben kann, solange es politische Gefangene gibt;
 7. fordert die Regierung Venezuelas auf, die Verfassung zu achten und so bald wie möglich einen Zeitplan für Wahlen vorzulegen, aufgrund dessen freie und transparente Wahlen abgehalten werden können, zumal die aktuelle politische Pattsituation nur so beendet werden kann; verurteilt aufs Schärfste die Entscheidung des venezolanischen Amts für Rechnungsprüfung, es dem Oppositionsführer Henrique Capriles zu untersagen, in den nächsten 15 Jahren ein politisches Amt auszuüben; fordert die Regierung Venezuelas auf, der Praxis, Oppositionsführer auszuschließen, indem ihnen ihre politischen Rechte entzogen werden, ein Ende zu setzen;
 8. begrüßt die Resolution des Ständigen Rates der OAS vom 3. April 2017 und fordert die VP/HR auf, die Resolution und den von vielen Ländern der Region zum Ausdruck gebrachten Willen, einen Prozess der Vermittlung zu fördern, mit dem eine nationale Einigung erzielt werden soll, zu unterstützen; fordert die VP/HR des Weiteren auf, gemeinsam mit internationalen und regionalen Organisationen aktiv weitere Maßnahmen auszuloten, die es der EU ermöglichen, die Demokratie in Venezuela vollständig wiederherzustellen;
 9. verurteilt aufs Schärfste die gewaltsame Unterdrückung der friedlichen Demonstrationen durch die venezolanischen Sicherheitskräfte und irreguläre bewaffnete Gruppen, in deren Zuge mehr als 20 Personen ums Leben gekommen sind, viele Menschen verletzt wurden und zahlreiche Festnahmen stattfanden; fordert die Regierung Venezuelas auf, sämtliche Todesfälle zu untersuchen und das in der Verfassung verankerte Recht, sich frei und friedlich mit anderen zu versammeln, zu achten und zu gewährleisten; fordert die staatlichen Stellen Venezuelas auf, dafür zu sorgen, dass alle Bürger und vor allem Menschenrechtverteidiger, Journalisten, politische Aktivisten und Mitglieder unabhängiger nichtstaatlicher Organisationen, die einem größeren Risiko von Übergriffen und willkürlichen Inhaftierungen ausgesetzt sind, sicher sind und ihre Rechte frei ausüben können;
 10. fordert die staatlichen Stellen Venezuelas auf, unverzüglich humanitäre Hilfe in das Land zu lassen und den internationalen Organisationen, die den am stärksten betroffenen Gesellschaftsgruppen helfen wollen, Zugang zu gewähren; fordert die internationale Gemeinschaft und insbesondere die Nachbarländer und die EU-Mitgliedstaaten auf, der humanitären Krise Rechnung zu tragen, die die große Zahl von Venezolanern, die ihr Land verlassen, zur Folge haben könnte;
 11. bekräftigt seine dringliche Forderung, dass eine Delegation des Europäischen Parlaments nach Venezuela entsandt wird und dass so bald wie möglich ein Dialog mit allen Konfliktparteien geführt wird;
 12. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, der Vizepräsidentin der Kommission und Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, der Regierung und der Nationalversammlung der Bolivarischen Republik Venezuela, der Parlamentarischen Versammlung Europa-Lateinamerika und dem Generalsekretär der Organisation Amerikanischer Staaten zu übermitteln.
-

Dienstag, 4. April 2017

EMPFEHLUNGEN

EUROPÄISCHES PARLAMENT

P8_TA(2017)0100

Untersuchung der Emissionsmessungen in der Automobilindustrie

Empfehlung des Europäischen Parlaments vom 4. April 2017 an den Rat und die Kommission im Anschluss an die Untersuchung zu Emissionsmessungen in der Automobilindustrie (2016/2908(RSP))

(2018/C 298/19)

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf Artikel 226 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV),
- gestützt auf den Beschluss 95/167/EG, Euratom, EGKS des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission vom 19. April 1995 über Einzelheiten der Ausübung des Untersuchungsrechts des Europäischen Parlaments ⁽¹⁾,
- unter Hinweis auf seinen Beschluss (EU) 2016/34 vom 17. Dezember 2015 über die Einsetzung, die Zuständigkeiten, die zahlenmäßige Zusammensetzung und die Mandatszeit des Untersuchungsausschusses zu Emissionsmessungen in der Automobilindustrie ⁽²⁾,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EG) Nr. 715/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2007 über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen hinsichtlich der Emissionen von leichten Personenkraftwagen und Nutzfahrzeugen (Euro 5 und Euro 6) und über den Zugang zu Reparatur- und Wartungsinformationen für Fahrzeuge ⁽³⁾,
- unter Hinweis auf die Richtlinie 2007/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. September 2007 zur Schaffung eines Rahmens für die Genehmigung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge ⁽⁴⁾,
- unter Hinweis auf die Richtlinie 2008/50/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2008 über Luftqualität und saubere Luft für Europa ⁽⁵⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 27. Oktober 2015 zu Emissionsmessungen in der Automobilindustrie ⁽⁶⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 13. September 2016 zu der Untersuchung zu Emissionsmessungen in der Automobilindustrie ⁽⁷⁾ (auf Grundlage des Zwischenberichts A8-0246/2016,
- unter Hinweis auf den Abschlussbericht des Untersuchungsausschusses zu Emissionsmessungen in der Automobilindustrie (A8-0049/2017),
- unter Hinweis auf den Entwurf einer Empfehlung des Untersuchungsausschusses zu Emissionsmessungen in der Automobilindustrie,
- gestützt auf Artikel 198 Absatz 12 seiner Geschäftsordnung,

⁽¹⁾ ABl. L 113 vom 19.5.1995, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 10 vom 15.1.2016, S. 13.

⁽³⁾ ABl. L 171 vom 29.6.2007, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 263 vom 9.10.2007, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. L 152 vom 11.6.2008, S. 1.

⁽⁶⁾ Angenommene Texte, P8_TA(2015)0375.

⁽⁷⁾ Angenommene Texte, P8_TA(2016)0322.

Dienstag, 4. April 2017

- A. in der Erwägung, dass Artikel 226 AEUV eine Rechtsgrundlage für die Einsetzung eines nichtständigen Untersuchungsausschusses durch das Europäische Parlament bietet, der — unbeschadet der Zuständigkeiten der nationalen Gerichte oder der Gerichte der Union — mutmaßliche Verstöße gegen das Unionsrecht oder Missstände bei dessen Anwendung prüft, und in der Erwägung, dass es sich dabei um einen wichtigen Bestandteil der Kontrollbefugnisse des Parlaments handelt;
- B. in der Erwägung, dass das Parlament am 17. Dezember 2015 auf der Grundlage eines Vorschlags der Konferenz der Präsidenten beschloss, einen Untersuchungsausschuss zur Prüfung der mutmaßlichen Verstöße bei der Anwendung des Unionsrechts im Zusammenhang mit Emissionsmessungen in der Automobilindustrie einzusetzen, der dem Parlament alle Empfehlungen unterbreitet, die er in dieser Sache für notwendig erachtet;
- C. in der Erwägung, dass der Untersuchungsausschuss seine Tätigkeit am 2. März 2016 aufgenommen und am 28. Februar 2017 seinen Abschlussbericht mit Erläuterungen zur Methodologie und den Schlussfolgerungen seiner Untersuchung angenommen hat;
- D. in der Erwägung, dass der Marktanteil von dieselbetriebenen Personenkraftwagen in der Europäischen Union über die letzten Jahrzehnte hinweg in fast jedem Mitgliedstaat auf mehr als die Hälfte der verkauften Neuwagen angestiegen ist; in der Erwägung, dass diese anhaltende Zunahme des Marktanteils von Dieselfahrzeugen auch das Ergebnis der EU-Klimapolitik ist, da Dieselmotoren im Hinblick auf CO₂-Emissionen einen Vorteil gegenüber Benzinmotoren bietet; in der Erwägung, dass Dieselmotoren im Vergleich zu Benzinmotoren in der Verbrennungsstufe weit mehr Schadstoffe — abgesehen von CO₂ — mit erheblichen und unmittelbaren schädlichen Auswirkungen auf die öffentliche Gesundheit erzeugen, darunter NO_x, SO_x und Feinstaub; in der Erwägung, dass Technologien zur Einschränkung des Ausstoßes dieser Schadstoffe verfügbar sind und auf dem Markt eingeführt werden;
- E. in der Erwägung, dass es moderne Technologien gibt, mit denen die Euro-6-NO_x-Normen für Dieselfahrzeuge auch unter realen Fahrbedingungen und ohne negative Auswirkungen auf die CO₂-Emissionen erfüllt werden können;
- F. in der Erwägung, dass bewährte Verfahren aus den USA mit strengeren Emissionsnormen, die für Benzin- und Dieselfahrzeuge gleichermaßen gelten, und strengeren Durchsetzungsmaßnahmen ein Modell darstellen, auf das die EU hinarbeiten sollte;
- G. in der Erwägung, dass der Schutz der öffentlichen Gesundheit und der Umwelt ein gesamtgesellschaftliches Anliegen in gesamtgesellschaftlicher Verantwortung sein sollte und dass in diesem Zusammenhang allen Interessengruppen, einschließlich der Automobilindustrie, eine wichtige Rolle zukommt;
1. beauftragt seinen Präsidenten, gemäß Artikel 198 Absatz 11 seiner Geschäftsordnung und Artikel 4 Absatz 2 des Beschlusses 95/167/EG, Euratom, EGKS, die für die Veröffentlichung des Abschlussberichts des Untersuchungsausschusses erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen;
 2. fordert den Rat und die Kommission auf, dafür zu sorgen, dass die Schlussfolgerungen der Untersuchung und die daraus abgeleiteten Empfehlungen gemäß dem Beschluss 95/167/EG, Euratom, EGKS, in der Form von konkreten Maßnahmen umgesetzt werden;
 3. fordert die Kommission auf, dem Parlament spätestens 18 Monate nach der Annahme dieser Empfehlung und anschließend in regelmäßigen Abständen umfassend über die Folgemaßnahmen Bericht zu erstatten, die die Kommission und die Mitgliedstaaten in Reaktion auf die Schlussfolgerungen und Empfehlungen des Untersuchungsausschusses ergriffen haben;
 4. ersucht seinen Präsidenten, den Ausschuss für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, den Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie, den Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz und den Ausschuss für Verkehr und Fremdenverkehr gemäß Artikel 198 Absatz 13 seiner Geschäftsordnung mit der Überwachung der Weiterbehandlung der Schlussfolgerungen und Empfehlungen des Untersuchungsausschusses zu beauftragen;
 5. ersucht seinen Präsidenten, den Ausschuss für konstitutionelle Fragen mit der Weiterbehandlung der Empfehlungen des Untersuchungsausschusses im Zusammenhang mit den Beschränkungen des Untersuchungsrechts des Parlaments zu beauftragen;

Laborprüfungen und Emissionen unter realen Bedingungen

6. fordert die Kommission auf, ihre interne Struktur dahingehend zu ändern, dass — unter Beachtung des Kollegialitätsprinzips — ein und dasselbe Kommissionsmitglied (und ein und dieselbe Generaldirektion) für die Rechtsvorschriften über Luftqualität und für politische Maßnahmen zur Behandlung der Ursachen von Schadstoffemissionen zuständig ist; fordert eine Aufstockung der personellen und technischen Ressourcen für den Bereich Fahrzeuge, Fahrzeugsysteme und Emissionsminderungstechnologien in der Kommission und eine weitere Verbesserung der internen fachlichen Kompetenz der Gemeinsamen Forschungsstelle;

Dienstag, 4. April 2017

7. fordert die Kommission zu diesem Zweck auf, ihre interne Struktur zu ändern und die Kompetenzaufteilung dahingehend anzupassen, dass alle legislativen Zuständigkeiten, die im Bereich Fahrzeugemissionen derzeit bei der Generaldirektion Binnenmarkt, Industrie, Unternehmertum und KMU (GD GROW) liegen, auf die Generaldirektion Umwelt (GD ENV) übertragen werden;
8. fordert die Kommission auf, bei der Gemeinsamen Forschungsstelle für ausreichende personelle Ressourcen, angemessene fachliche Kompetenz und das geeignete Maß an Autonomie zu sorgen und unter anderem Maßnahmen zu treffen, die darauf abzielen, dass einschlägige Erfahrungen mit Fahrzeug- und Emissionstechnologien und Fahrzeugprüfungen innerhalb der Organisation gehalten werden; weist darauf hin, dass die Gemeinsame Forschungsstelle in Verbindung mit dem Vorschlag für eine neue Verordnung über die Marktüberwachung und die Typgenehmigung unter Umständen zusätzliche Pflichten mit Blick auf die Prüfung der Einhaltung von Anforderungen wahrnehmen muss;
9. fordert, dass alle Prüfungsergebnisse der Gemeinsamen Forschungsstelle im Wege einer Datenbank und in nicht anonymisierter Form umfassend veröffentlicht werden; fordert darüber hinaus, dass das Labor für Fahrzeugemissionen der Gemeinsamen Forschungsstelle einem Aufsichtsgremium Bericht erstattet, das sich unter anderem aus Vertretern der Mitgliedstaaten und von Organisationen für Umwelt- und Gesundheitsschutz zusammensetzt;
10. fordert die beiden Rechtsetzungsinstanzen im Zusammenhang mit der derzeitigen Überarbeitung der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 auf, dafür zu sorgen, dass die Maßnahmen gemäß Artikel 5 Absatz 3 und Artikel 14, mit denen bestimmte nicht wesentliche Bestimmungen des Rechtsakts ergänzt oder geändert werden sollen, im Wege delegierter Rechtsakte angenommen werden, damit eine angemessene Kontrolle durch das Parlament und den Rat sichergestellt und zugleich die Gefahr eingedämmt wird, dass es zu unangemessenen Verzögerungen bei der Verabschiedung dieser Maßnahmen kommt; lehnt die Option eines Erlasses solcher Maßnahmen im Wege von Durchführungsrechtsakten nachdrücklich ab;
11. fordert die rasche Verabschiedung des dritten und des vierten Pakets über Emissionen im praktischen Fahrbetrieb, damit der Regelungsrahmen für das neue Typgenehmigungsverfahren vervollständigt wird, und die rasche Umsetzung dieses Rahmens; erinnert daran, dass Prüfungen der Emissionen unter Realbedingungen (RDE) nur dann die Abweichungen zwischen den im Labor und den auf der Straße gemessenen Emissionen wirksam verringern können, wenn die Spezifikationen der Prüf- und Evaluierungsverfahren sehr sorgfältig ausgearbeitet werden und eine große Bandbreite an Fahrbedingungen abdecken, die sich unter anderem auf Temperatur, Motorlast, Fahrzeuggeschwindigkeit, Höhenlage, Straßenkategorie und andere Parameter beziehen, die beim Fahren in der Union zutage treten können;
12. nimmt die Anfechtungsklage gegen das zweite RDE-Paket zur Kenntnis, die mehrere Städte in der EU mit der Begründung eingereicht haben, die Kommission ändere mit ihrer Verordnung im Wege der Einführung neuer höherer Grenzwerte für NO_x-Emissionen einen wesentlichen Aspekt eines Basisrechtsakts, wodurch sie gegen eine wesentliche Verfahrensvorschrift sowie gegen die Bestimmungen der Luftqualitätsrichtlinie (2008/50/EG) im Hinblick auf die Begrenzung der zulässigen Stickstoffemissionswerte für Dieselfahrzeuge verstoße;
13. fordert die Kommission nachdrücklich auf — wie im zweiten RDE-Paket vorgesehen —, 2017 den Konformitätsfaktor für RDE-Prüfungen von NO_x-Emissionen zu überprüfen; fordert die Kommission auf, den Konformitätsfaktor künftig jährlich an die technische Entwicklung anzupassen, damit er bis spätestens 2021 auf den Wert 1 gebracht werden kann;
14. fordert die Kommission auf, das geltende Unionsrecht dahingehend zu überprüfen, ob möglicherweise noch — wie es bei den Fahrzeugemissionen der Fall war oder in anderen Bereichen, in denen es ebenso an Bemühungen um die Marktüberwachung mangelt — weitere Fahrzeugsysteme oder Produkte auf der Grundlage ungeeigneter Prüfverfahren in Verkehr gebracht werden, und geeignete Legislativvorschläge zur Durchsetzung der Binnenmarktstandards zu unterbreiten;
15. fordert die Kommission auf, Vorschläge zur Einführung von Umweltinspektionen auf EU-Ebene zu unterbreiten, mit denen die Einhaltung von umweltorientierten Produktstandards, Emissionsgrenzwerten in Verbindung mit Betriebsgenehmigungen und des EU-Umweltrechts allgemein überwacht wird;
16. fordert die Kommission auf, ihre Arbeit an der Verbesserung der Leistungsfähigkeit von PEMS fortzusetzen, um deren Präzision zu verbessern und ihre Fehlermarge zu verringern; ist der Auffassung, dass die PEMS-Technologie im Hinblick auf Feinstaub in der Lage sein sollte, Partikel mit einer Größe unter 23 Nanometer, die das größte Gefährdungspotenzial für die öffentliche Gesundheit bergen, zu erfassen;
17. ist der Auffassung, dass die von der Kommission am 30. Mai 2016 verabschiedeten horizontalen Vorschriften über die Einrichtung und Tätigkeit von Expertengruppen der Kommission beispielsweise mit Blick auf das Erfordernis aussagekräftiger und vollständiger Sitzungsprotokolle eine Verbesserung gegenüber den vorherigen Vorschriften darstellen; fordert die Kommission auf, diese Vorschriften dahingehend zu überarbeiten, dass die Bestimmungen über die ausgewogene Zusammensetzung von Expertengruppen gestärkt werden; fordert die Kommission auf, die (aktualisierten) horizontalen Vorschriften akkurat und unverzüglich durchzusetzen und dem Parlament und dem Rat über die Bewertung der Umsetzung dieser Vorschriften Bericht zu erstatten;

Dienstag, 4. April 2017

18. fordert, dass die Teilnehmerlisten und Sitzungsprotokolle von Ausschüssen wie dem Technischen Ausschuss — Kraftfahrzeuge (TCMV) und Expertengruppen der Kommission wie der Arbeitsgruppe „Kraftfahrzeuge“ oder der Arbeitsgruppe „Emissionen leichter Nutzfahrzeuge unter realen Fahrbedingungen“ öffentlich zugänglich gemacht werden;
19. fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, den Zugang ihrer nationalen Parlamente zu Unterlagen der Sitzungen des Technischen Ausschusses — Kraftfahrzeuge (TCMV) transparenter zu gestalten;
20. fordert die Kommission auf, die bestehenden Strategien zur Archivierung und Speicherung von Informationen grundlegend zu überarbeiten und dafür zu sorgen, dass Vermerke, die Kommunikation zwischen den Dienststellen, Entwürfe und der informelle Austausch zwischen der Kommission, den Mitgliedstaaten, dem Rat und ihren Vertretern standardmäßig archiviert werden; missbilligt die Lücken in den öffentlichen Aufzeichnungen, die darauf zurückzuführen sind, dass viel zu wenige Unterlagen für die Archivierung vorgesehen sind, weshalb aktiv eingegriffen werden muss, damit Unterlagen archiviert werden;

Abschalteinrichtungen

21. ist der Auffassung, dass durch das RDE-Verfahren die Gefahr der Verwendung von Abschalteinrichtungen zwar verringert, der etwaige Rückgriff auf rechtswidrige Praktiken aber nicht vollständig verhindert wird; empfiehlt daher, dass in Übereinstimmung mit der Vorgehensweise der US-amerikanischen Behörden ein gewisses Maß an Unvorhersehbarkeit in die Typgenehmigungsprüfung und die Konformitätsprüfung im Betrieb integriert wird, sodass etwaige Regelungslücken nicht ausgenutzt werden können und dafür gesorgt wird, dass das Fahrzeug während seiner gesamten Lebensdauer die Vorgaben erfüllt; begrüßt in diesem Zusammenhang das für bereits auf dem Markt befindliche Fahrzeuge geltende Prüfprotokoll zur Entdeckung von Abschalteinrichtungen, das in die von der Kommission am 26. Januar 2017 angenommenen „Leitlinien für die Bewertung zusätzlicher Emissionsstrategien und des Vorhandenseins von Abschalteinrichtungen“ aufgenommen wurde; erwartet, dass die staatlichen Stellen der Mitgliedstaaten dieses Protokoll im Rahmen ihrer Tätigkeiten zur Marktüberwachung rasch anwenden und die empfohlenen Fahrzeugprüfungen mit unvorhersehbaren Schwankungen der Standard-Prüfbedingungen wie zum Beispiel der Umgebungstemperatur, der Geschwindigkeitsmuster, der Fahrzeugbelastung und der Prüfdauer vornehmen, was zu „Überraschungsprüfungen“ führen kann;
22. stellt mit Besorgnis fest, dass die offizielle Prüfung der CO₂-Emissionen und des Kraftstoffverbrauchs von Fahrzeugen auch künftig auf ein Prüfverfahren unter Laborbedingungen (WLTP) beschränkt sein wird, sodass die rechtswidrige Verwendung von Abschalteinrichtungen weiterhin möglich sein wird und unter Umständen unentdeckt bleibt; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, Systeme zur Fernüberwachung des Fahrzeugbestands — mithilfe straßenseitiger Fernmesseinrichtungen und/oder fahrzeugeitiger Sensoren — zur Prüfung der Umweltleistung des in Betrieb befindlichen Fahrzeugbestands und zur Aufdeckung etwaiger rechtswidriger Praktiken, die zu anhaltenden Abweichungen zwischen der Leistung auf dem Papier und in der Realität führen könnten, einzurichten;
23. fordert die Kommission auf, der Frage genauer nachzugehen, warum die strengeren Bestimmungen über Abschalteinrichtungen der Rechtsvorschriften für schwere Nutzfahrzeuge nicht in die Rechtsvorschriften für leichte Personenkraftwagen und Nutzfahrzeuge aufgenommen wurden;
24. fordert die Kommission auf, intern der Anschuldigung nachzugehen, wonach die Forschungsergebnisse der Gemeinsamen Forschungsstelle und die in den Kommissionsdienststellen im Zusammenhang mit etwaigen rechtswidrigen Praktiken der Hersteller erörterten Bedenken zu keinem Zeitpunkt die oberen Hierarchieebenen erreicht hätten; fordert die Kommission auf, dem Parlament ihre Schlussfolgerungen mitzuteilen;
25. ist der Ansicht, dass innerhalb der Kommission ein klarer Meldemechanismus eingerichtet werden sollte, mit dem sichergestellt wird, dass alle einschlägigen Hierarchieebenen in der Kommission in Kenntnis gesetzt werden, wenn die Gemeinsame Forschungsstelle eine Nichtübereinstimmung feststellt;
26. fordert die Kommission auf, die Gemeinsame Forschungsstelle damit zu beauftragen, in Zusammenarbeit mit den einzelstaatlichen Behörden und unabhängigen Forschungseinrichtungen weitere Untersuchungen zu dem auffälligen Emissionsverhalten durchzuführen, das im August 2016 bei verschiedenen Fahrzeugen festgestellt wurde;
27. fordert die Mitgliedstaaten auf, die Automobilhersteller im Zusammenhang mit der kürzlich für sie eingeführten Pflicht, ihre standardmäßigen und ihre zusätzlichen Emissionsminderungsstrategien offenzulegen, anzuweisen, bei Prüfungen festgestelltes anomales Emissionsverhalten von Fahrzeugen zu erklären und das Erfordernis nachzuweisen, wenn sie die Ausnahmen gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 anwenden wollen; fordert die Mitgliedstaaten auf, die Ergebnisse ihrer Untersuchungen und die technischen Prüfdaten der Kommission und dem Parlament zur Verfügung zu stellen;

Dienstag, 4. April 2017

28. fordert die Kommission auf, die Durchsetzung der Ausnahmen von der Verwendung von Abschaltvorrichtungen in den Mitgliedstaaten streng zu überwachen; begrüßt in diesem Zusammenhang die in den Leitlinien der Kommission vom 26. Januar 2017 aufgeführte Methode für die technische Bewertung zusätzlicher Emissionsstrategien; fordert die Kommission auf, gegebenenfalls Vertragsverletzungsverfahren einzuleiten;

Typgenehmigung und Konformität in Betrieb befindlicher Fahrzeuge

29. fordert im Interesse der Verbraucher und des Umweltschutzes, dass der Vorschlag für eine Verordnung über die Genehmigung und die Marktüberwachung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern (2016/0014(COD))⁽¹⁾, mit der die geltende Rahmenrichtlinie zur Typgenehmigung ersetzt wird, zügig angenommen wird, damit die Verordnung spätestens 2020 in Kraft treten kann; ist der Auffassung, dass zumindest die Zielvorgaben des ursprünglichen Kommissionsvorschlags — insbesondere im Zusammenhang mit der Einführung einer EU-Aufsicht über das System — beibehalten werden müssen, wenn das EU-System verbessert werden soll; ist außerdem der Ansicht, dass im Rahmen der interinstitutionellen Verhandlungen über das Dossier das Ziel verfolgt werden sollte, ein umfassenderes und besser abgestimmtes System für die Typgenehmigung und die Marktüberwachung zu schaffen, das eine EU-Aufsicht, gemeinsame Prüfungen und die Zusammenarbeit mit und zwischen den einzelstaatlichen Behörden vorsieht;

30. vertritt die Auffassung, dass nur mit einer strengeren Kontrolle auf EU-Ebene sichergestellt werden kann, dass die EU-Rechtsvorschriften über Fahrzeuge ordnungsgemäß durchgesetzt werden und die Marktüberwachung in der EU wirksam und effizient wahrgenommen wird; fordert die Kommission auf, für die umfassende und einheitliche Umsetzung des neuen Rahmens für die Typgenehmigung und die Marktüberwachung Sorge zu tragen, die Arbeit der einzelstaatlichen Typgenehmigungs- und Marktüberwachungsbehörden zu koordinieren und bei Meinungsverschiedenheiten zu schlichten;

31. fordert eine deutliche Stärkung der Marktüberwachung auf der Grundlage unmissverständlich festgelegter Vorschriften und einer eindeutigeren Aufteilung der Zuständigkeiten im neuen EU-Rahmen für die Typgenehmigung, damit ein verbessertes, wirksames und funktionelles System geschaffen wird;

32. ist der Ansicht, dass die EU-Aufsicht im neuen Rahmen für eine EU-Typgenehmigung die erneute Prüfung — in angemessenem Umfang — von bereits auf dem Markt angebotenen Fahrzeugen, Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten umfassen sollte, sodass festgestellt werden kann, ob diese der Typgenehmigung und dem geltenden Recht entsprechen, und vertritt die Auffassung, dass hierfür eine große Bandbreite an Tests auf der Grundlage statistisch aussagekräftiger Stichproben herangezogen werden sollte und Korrekturmaßnahmen wie zum Beispiel der Rückruf von Fahrzeugen, der Entzug der Typgenehmigung und die Verhängung von Bußgeldern eingeleitet werden sollten; hält in diesem Zusammenhang das Fachwissen der Gemeinsamen Forschungsstelle für hilfreich;

33. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die US-amerikanische Praxis der Stichprobenkontrollen von Fahrzeugen, die unmittelbar aus der Produktion kommen oder sich im Fahrbetrieb befinden, zu bewerten und die erforderlichen Schlussfolgerungen im Hinblick auf die Verbesserung ihrer Marktüberwachungstätigkeiten zu ziehen;

34. schlägt vor, dass im Falle von Personenkraftwagen an mindestens 20 % der neuen Modelle, die in einem Jahr in der Union in Verkehr gebracht werden, sowie an einer repräsentativen Anzahl älterer Modelle stichprobenartige Marktüberwachungsprüfungen, darunter solche mit unbestimmten Prüfprotokollen, durchgeführt werden, damit festgestellt werden kann, ob die Fahrzeuge unter realen Fahrbedingungen die EU-Rechtsvorschriften über Sicherheit und Umweltschutz erfüllen; ist der Ansicht, dass bei der Auswahl der auf Unionsebene zu prüfenden Fahrzeuge begründeten Beanstandungen nachgegangen werden sollte und Prüfungen durch Dritte, Fernmessdaten, Berichte über regelmäßige technische Prüfungen und andere Informationen berücksichtigt werden sollten;

35. weist darauf hin, dass die zuständigen nationalen Behörden die Konformität von Fahrzeugen aus der Produktion und im Betrieb systematisch durchsetzen müssen und dass es dabei der Abstimmung und der Überwachung auf EU-Ebene bedarf; ist der Ansicht, dass die Konformität von Fahrzeugen aus der Produktion und im Betrieb nicht von dem technischen Dienst überprüft werden sollte, der für die Typgenehmigung des betreffenden Fahrzeugs verantwortlich ist, und dass die unternehmenseigenen technischen Dienste keine Emissionsprüfungen für Typgenehmigungszwecke vornehmen sollten; fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, ein für alle Mal zu klären, welche Behörde in ihrem Hoheitsgebiet für die Marktüberwachung verantwortlich ist, dafür zu sorgen, dass sich diese Behörde ihrer Zuständigkeiten bewusst ist, und der Kommission die entsprechenden Informationen zu übermitteln; ist der Ansicht, dass eine wesentlich engere Zusammenarbeit und ein vermehrter Informationsaustausch zwischen den Marktüberwachungsbehörden der Mitgliedstaaten und der Kommission — unter anderem mit Blick auf die nationalen Marktüberwachungspläne — die Qualität der Marktüberwachung in der EU insgesamt verbessern und die Kommission in die Lage versetzen werden, Schwachstellen in den nationalen Marktüberwachungssystemen zu ermitteln;

36. ist der Ansicht, dass eine verstärkte Abstimmung und ein vermehrter Austausch zwischen Typgenehmigungsbehörden und der Kommission in Form eines von der Kommission geleiteten Forums dazu beitragen werden, bewährte Verfahren zu fördern, die auf eine wirksame und einheitliche Anwendung der Typgenehmigungs- und Marktüberwachungsvorschriften abzielen;

⁽¹⁾ Siehe auch Angenommene Texte vom 4.4.2017, P8_TA(2017)0097.

Dienstag, 4. April 2017

37. ist der Ansicht, dass die Möglichkeit, die Ergebnisse der Typgenehmigung einschließlich der Daten der Ausrolltests unabhängig umfassend überprüfen zu lassen, die Wirksamkeit des Rahmens verbessern wird, und vertritt die Auffassung, dass die betreffenden Daten den jeweiligen Beteiligten zur Verfügung stehen sollten;
38. fordert eine angemessene und unabhängige Finanzierung der Typgenehmigung, der Marktüberwachung und der Arbeit der technischen Dienste, indem beispielsweise eine Gebührenregelung eingeführt wird, die Mitgliedstaaten einen Beitrag aus ihren einzelstaatlichen Haushalten leisten oder diese beiden Möglichkeiten miteinander kombiniert werden; ist der Ansicht, dass den Typgenehmigungsbehörden die Aufgabe übertragen werden sollte, die zwischen Automobilherstellern und Zulieferern einerseits und technischen Diensten andererseits bestehenden kommerziellen und wirtschaftlichen Beziehungen zu überprüfen, damit Interessenkonflikte verhindert werden;
39. verweist auf das US-amerikanische Typgenehmigungssystem, bei dem die Gebühren, die bei den Herstellern zur Deckung der Kosten von Zertifizierungs- und Konformitätsprogrammen erhoben werden, an das US-Finanzministerium abgeführt werden und der US-Kongress im Gegenzug der nationalen Umweltschutzbehörde (EPA) Mittel zur Umsetzung ihrer Programme zuweist, da dieses System als Modell dienen und sich für die Stärkung der Unabhängigkeit des EU-Systems als zweckdienlich erweisen könnte;
40. fordert die rasche Annahme, Umsetzung und Anwendung des vierten RDE-Pakets, durch das die Verwendung von PEMS bei Konformitätsprüfungen im Betrieb sowie bei Prüfungen durch Dritte geregelt wird; fordert die Kommission auf, der Gemeinsamen Forschungsstelle im Zusammenhang mit dem neuen Rahmen für die Typgenehmigung ein Mandat für die Durchführung von Emissionsprüfungen mittels PEMS als Bestandteil der Konformitätsprüfungen im Betrieb auf EU-Ebene zu erteilen;
41. fordert die beiden Rechtsetzungsinstanzen auf, in den zu erlassenden Rechtsvorschriften über die Genehmigung und die Marktüberwachung von Kraftfahrzeugen ein EU-weites Fernmessungsnetz vorzusehen, um die realen Emissionen des Fahrzeugbestands zu überwachen und Fahrzeuge mit übermäßigem Schadstoffausstoß zu ermitteln, sodass gezielt Konformitätsprüfungen im Betrieb vorgenommen und Fahrzeuge ausfindig gemacht werden können, die möglicherweise durch Manipulationen an der Hardware (z. B. Abschaltvorrichtungen für Abgasrückführungssysteme, Ausbau der Dieselpartikelfilter oder der selektiven katalytischen Reduktion (SCR)) oder der Software (illegales Chip-Tuning) rechtswidrig modifiziert wurden;
42. fordert die Kommission auf, die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte, die ihr in Artikel 17 der Richtlinie 2014/45/EU über die regelmäßige technische Überwachung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern übertragen wurde, auszuüben, um die Prüfmethoden der regelmäßigen technischen Prüfung von Fahrzeugen mit dem Ziel zu aktualisieren, dass die NO_x-Emissionen von Fahrzeugen gemessen werden;
43. ist der Ansicht, dass Typgenehmigungsbehörden, Marktüberwachungsbehörden und technische Dienste ihre Aufgaben wahrnehmen sollten; vertritt deshalb die Auffassung, dass sie ihr Kompetenzniveau erheblich und kontinuierlich verbessern sollten, und fordert zu diesem Zweck die Einführung regelmäßiger unabhängiger Prüfungen ihrer Befähigung;
44. fordert die Kommission auf, der Frage nachzugehen, ob Hersteller verpflichtet werden sollten, der Kommission mitzuteilen, welchen technischen Dienst sie gewählt haben, damit die Kommission vollumfänglich über den Sachstand informiert ist;
45. fordert die Mitgliedstaaten auf, die Automobilhersteller zu verpflichten, ihre Emissionsstrategien gegenüber den Typgenehmigungsbehörden offenzulegen und zu begründen, wie es bei schweren Nutzfahrzeugen bereits der Fall ist;
46. fordert die Mitgliedstaaten auf, zu prüfen, ob die von den Herstellern vorgeschlagenen „Standardlösungen“ für die Reparatur von mit betrügerischen Systemen ausgestatteten Fahrzeugen tatsächlich den Rechtsvorschriften über Emissionen genügen, und fordert Stichprobenkontrollen bei den neuen reparierten Fahrzeugen;

Durchsetzung und Sanktionen

47. fordert, dass die Vorschriften über Fahrzeugemissionen in der EU strenger und wirksamer durchgesetzt werden; schlägt vor, dass die Verwaltungsstruktur im Bereich der Fahrzeugemissionen unverzüglich reformiert und mit den anderen Verkehrssektoren in Einklang gebracht wird;
48. weist darauf hin, dass die Vorschriften über die Emissionsmessung festgelegt wurden, um eine bessere Luftqualität zu bewirken, die in der Vergangenheit einerseits aufgrund der mangelhaften Rechtsdurchsetzung und andererseits aufgrund der Manipulationen einiger Automobilhersteller nicht erreicht werden konnte; ist der Auffassung, dass die betreffenden Behörden bei der Beurteilung, ob das angestrebte Ziel erreicht wurde, die Fahrzeugemissionen und die Daten zur Entwicklung der Luftqualität heranziehen sollten;

Dienstag, 4. April 2017

49. schlägt vor, einen Rahmen für eine dauerhafte internationale Zusammenarbeit im Bereich Emissionen zu schaffen, der es den Behörden ermöglicht, Informationen auszutauschen und gemeinsame Überwachungsmaßnahmen durchzuführen; weist darauf hin, dass es bereits entsprechende Maßnahmen für andere Produkte in der EU gibt;
50. fordert die Kommission nachdrücklich auf, Vertragsverletzungsverfahren gegen die Mitgliedstaaten einzuleiten, die den geltenden Rechtsvorschriften nicht nachgekommen sind und keine wirksame Marktüberwachung und nationale Sanktionsregelungen für Verstöße gegen das EU-Recht eingeführt haben;
51. schlägt vor, dass die Kommission ermächtigt werden sollte, wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Bußgelder gegen Fahrzeughersteller zu verhängen sowie Abhilfe- und Korrekturmaßnahmen anzuordnen, wenn die Nichtübereinstimmung von Fahrzeugen dieser Hersteller festgestellt wird; ist der Auffassung, dass die etwaigen Sanktionen den Entzug der Typgenehmigung und die Einleitung EU-weiter Rückrufaktionen umfassen sollten;
52. vertritt die Ansicht, dass die Finanzmittel, die durch die den Fahrzeugherstellern auferlegten Bußgelder eingenommen werden, die Ressourcen aus den gegen die Mitgliedstaaten, die gegen die EU-Emissionsrechtsvorschriften verstoßen, eingeleiteten Vertragsverletzungsverfahren und die Abgabe für Emissionsüberschreitungen bei neuen Personenkraftwagen (Haushaltlinie 711) als zweckgebundene Einnahmen für gesonderte Projekte oder Programme der EU im Bereich der Luftqualität und des Umweltschutzes eingesetzt werden sollten und der auf der Grundlage des Bruttonationaleinkommens ermittelte Beitrag der Mitgliedstaaten zum EU-Haushalt nicht gesenkt werden sollte; fordert, dass die diesbezüglich erforderlichen Bestimmungen in das einschlägige EU-Recht aufgenommen werden; vertritt die Ansicht, dass die durch die Bußgelder eingenommenen Finanzmittel außerdem zum Teil von den Mitgliedstaaten verwendet werden könnten, um Wiedergutmachungszahlungen für Personen, die von den negativen Auswirkungen des Verstoßes betroffen sind, leisten und sonstige derartige Maßnahmen zugunsten der Verbraucher einleiten zu können;
53. fordert die Mitgliedstaaten auf, dafür zu sorgen, dass die Vorschriften über Sanktionen, die bei Verstößen von Herstellern gegen die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 verhängt werden, wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sind und der Kommission zügig mitgeteilt werden;
54. fordert die Mitgliedstaaten auf, als Reaktion auf den Emissionsmanipulationsskandal entschlossenere Maßnahmen zu ergreifen; fordert die Mitgliedstaaten und ihre Typgenehmigungsbehörden auf, die von den Automobilherstellern offenzulegenden Angaben über standardmäßige und zusätzliche Emissionsminderungsstrategien bei bereits typgenehmigten Euro-5- und Euro-6-Fahrzeugen, für die in Prüfungen ein anomales Emissionsverhalten festgestellt wurde, zu analysieren und die Übereinstimmung mit den von der Kommission erstellten Leitlinien zur Auslegung der Bestimmungen über Abschaltvorrichtungen zu überprüfen; fordert die Mitgliedstaaten auf, im Falle der Nichtübereinstimmung die zur Verfügung stehenden Sanktionen — darunter verpflichtende Rückrufaktionen und den Entzug von Typgenehmigungen — anzuwenden; fordert die Kommission auf, für ein EU-weit koordiniertes Vorgehen bei Rückrufaktionen zu sorgen;
55. fordert die Mitgliedstaaten und die Kommission auf, den betroffenen Fahrzeughaltern mitzuteilen, ob ihre Fahrzeuge repariert werden müssen oder nicht, sowie sie über die sich aus der Reparatur ergebenden rechtlichen Konsequenzen mit Blick auf die Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften über Emissionen, die Pflichten in Bezug auf die technische Inspektion der Fahrzeuge, die Besteuerung, die sich aus einer etwaigen Neueinstufung des Fahrzeugs ergebenden Konsequenzen usw. zu unterrichten;
56. stellt fest, dass nur schwerlich Erkundigungen über Sanktionen in den Mitgliedstaaten eingezogen werden können, da es keine Statistiken auf nationaler Ebene gibt; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, regelmäßig einschlägige Statistiken zu erstellen;
57. fordert die Mitgliedstaaten und die Kommission auf, europäische Umsetzungsmechanismen wie das Gemeinschaftsnetz für die Anwendung und Durchsetzung des gemeinschaftlichen Umweltrechts (IMPEL) zu stärken;

Verbraucherrechte

58. ist der Auffassung, dass Verbraucher in der EU, die vom Abgasskandal betroffen sind, von den daran beteiligten Fahrzeugherstellern eine angemessene finanzielle Entschädigung erhalten sollten und dass die Rückrufprogramme, die nur teilweise durchgeführt wurden, nicht als ausreichende Form des Schadensersatzes betrachtet werden sollten;
59. fordert die Kommission in diesem Zusammenhang auf, einen Legislativvorschlag für die Einrichtung eines Systems der kollektiven Rechtsdurchsetzung vorzulegen, um den Verbrauchern in der EU ein harmonisiertes System bereitzustellen und so in Bezug auf den gegenwärtig in den meisten Mitgliedstaaten bestehenden mangelnden Verbraucherschutz Abhilfe zu schaffen; fordert die Kommission auf, die bestehenden Systeme innerhalb und außerhalb der EU zu bewerten, mit dem Ziel, bewährte Verfahren zu ermitteln und diese in ihren Legislativvorschlag aufzunehmen;

Dienstag, 4. April 2017

60. ist der Auffassung, dass bei einem Entzug einer Fahrzeugtypgenehmigung aufgrund von Nichteinhaltung die Besitzer der betroffenen Fahrzeuge für den Fahrzeugkauf vollständig entschädigt werden sollten;
61. ist der Auffassung, dass Verbraucher Anspruch auf eine angemessene Entschädigung haben sollten, wenn festgestellt wird, dass sich etwaige erforderliche Reparaturen oder Anpassungen, die im Rahmen eines Programms eines Herstellers zum Rückruf von Fahrzeugen vorgenommen werden, auf die ursprüngliche Leistung des Fahrzeugs (etwa im Zusammenhang mit dem Kraftstoffverbrauch, der Effizienz, der Lebensdauer der einzelnen Bauteile oder Emissionen) nachteilig auswirken;
62. fordert die Mitgliedstaaten auf, dafür Sorge zu tragen, dass Verbrauchern detaillierte und nachvollziehbare Informationen über die im Rahmen von Rückrufprogrammen und Wartungsinspektionen vorgenommenen Änderungen zur Verfügung stehen, damit die Transparenz für die Verbraucher und das Vertrauen in den Fahrzeugmarkt gestärkt werden;
63. bedauert, dass die europäischen Verbraucher schlechter behandelt werden als die US-amerikanischen Verbraucher; stellt darüber hinaus fest, dass die betroffenen Verbraucher oft vage und unvollständige Informationen über die betroffenen Fahrzeuge, die Reparaturpflichten für diese Fahrzeuge sowie die sich aus der Reparatur ergebenden Konsequenzen erhalten;
64. bedauert, dass die EU über kein einheitliches, harmonisiertes System verfügt, das es Verbrauchern ermöglicht, gemeinsame Aktionen zum Einklagen ihrer Rechte zu unternehmen, und erkennt an, dass heute in vielen Mitgliedstaaten für Verbraucher nicht die Möglichkeit besteht, an solchen Aktionen teilzunehmen;
65. betont, dass Fahrzeuge nach dem Rückruf den rechtlichen Anforderungen in den Rechtsvorschriften der EU entsprechen müssen; weist außerdem darauf hin, dass nicht nur Rückrufprogramme, sondern auch andere Formen der Reparatur in Erwägung gezogen werden sollten; fordert die Kommission zu diesem Zweck auf, die geltenden EU-Verbraucherschutzbestimmungen zu bewerten und gegebenenfalls Vorschläge zu unterbreiten;
66. betont, dass Verbrauchern realistische, präzise und belastbare Informationen zum Kraftstoffverbrauch und zum Luftschadstoffausstoß ihres Fahrzeugs bereitgestellt werden müssen, damit sie stärker sensibilisiert und im Hinblick auf eine fundierte Entscheidung beim Fahrzeugkauf unterstützt werden; fordert eine Überarbeitung der Richtlinie 1999/94/EG über Verbraucherinformationen zu Pkw, im Rahmen derer auch in Betracht gezogen werden sollte, neben den Angaben zum Kraftstoffverbrauch und zu CO₂ auch Angaben zu anderen Luftschadstoffemissionen wie beispielsweise NO_x und Feinstaub verpflichtend vorzuschreiben;
67. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die faire und angemessene Entschädigung der Verbraucher sicherzustellen, vorzugsweise durch Mechanismen der kollektiven Rechtsdurchsetzung;

Umweltfreundliche Fahrzeuge

68. fordert die Kommission und die zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten auf, sich uneingeschränkt einer Strategie für emissionsarme Mobilität zu verschreiben und diese Strategie umzusetzen;
69. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die Wirksamkeit der derzeit in Städten bestehenden Umweltzonen zu bewerten und dabei zu berücksichtigen, dass die Euro-Normen für leichte Personenkraftwagen und Nutzfahrzeuge nicht den realen Emissionen entsprechen, und der Frage nachzugehen, welche Vorteile die Einführung einer Kennzeichnung oder Norm für extrem emissionsarme Fahrzeuge, die die Emissionsgrenzwerte unter realen Fahrbedingungen einhalten, mit sich bringen würde;
70. fordert die Kommission und die beiden Rechtsetzungsinstanzen auf, bei ihren Maßnahmen zur Verbesserung der Umweltfreundlichkeit von Fahrzeugen einen besser integrierten Ansatz zu verfolgen, um Fortschritte bei der Verringerung der CO₂-Emissionen und der Verwirklichung der Luftqualitätsziele zu erreichen, indem sie beispielsweise den Übergang zu elektrischen oder alternativen Antriebskonzepten im Kraftfahrzeugbestand fördern;
71. fordert die Kommission in diesem Zusammenhang auf, die Richtlinie über den Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe (2014/94/EU) zu überprüfen und einen Entwurf einer Verordnung über CO₂-Normen für jene Kraftfahrzeuge vorzulegen, die ab 2025 auf den Markt kommen, wobei Bestimmungen über emissionsfreie Fahrzeuge (ZEV) und extrem emissionsarme Fahrzeuge (ULEV) aufzunehmen sind, durch die der Anteil von emissionsfreien und extrem emissionsarmen Fahrzeugen am Gesamtbestand verpflichtend schrittweise erhöht wird und die Neuzulassungen von CO₂ ausstoßenden Fahrzeugen im Gegenzug bis 2035 nach und nach auf Null zurückgefahren werden;

Dienstag, 4. April 2017

72. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, im Wege der Anschaffung von emissionsfreien und extrem emissionsarmen Fahrzeugen durch die öffentlichen Behörden — entweder für ihren eigenen Bestand oder für (halb-) öffentliche Car-Sharing-Programme — den Umweltschutz bei der Vergabe öffentlicher Aufträge zu fördern;

73. fordert die Kommission auf, die in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 festgelegten Emissionsgrenzwerte zu überprüfen, damit die Luftqualität in der Union verbessert wird und die EU-Luftqualitätsgrenzwerte sowie die von der WHO empfohlenen Werte erreicht werden, und gegebenenfalls bis spätestens 2025 Vorschläge für neue technologieneutrale Euro-7-Emissionsgrenzwerte vorzulegen, die für alle in der Union in Verkehr gebrachten Fahrzeuge der Kategorien M1 und N1 gelten;

74. ersucht die Kommission, die Überprüfung der Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) dahingehend in Betracht zu ziehen, dass Umweltschäden aufgenommen werden, die auf die Luftverschmutzung zurückgehen, die von den Verstößen der Fahrzeughersteller gegen die Fahrzeugemissionsvorschriften der EU verursacht wird; ist der Ansicht, dass mehr Vorsorge und Vorbeugung zu erwarten wäre, wenn Automobilhersteller finanziell für die Behebung der von ihnen verursachten Umweltschäden zur Verantwortung gezogen werden könnten;

75. fordert die Kommission auf, gemeinsam mit den Mitgliedstaaten dafür Sorge zu tragen, dass normale in der Automobilindustrie beschäftigte Arbeitnehmer keinen Schaden aus dem Abgasskandal erleiden; fordert zu diesem Zweck, dass die Mitgliedstaaten und die Fahrzeughersteller Pläne für berufliche Bildung koordinieren und fördern, um sicherzustellen, dass normale Arbeitnehmer, deren Beschäftigungssituation durch den Abgasskandal beeinträchtigt wurde, jeglichen erforderlichen Schutz und alle Ausbildungsmöglichkeiten erhalten, damit sichergestellt ist, dass ihre Fähigkeiten beispielsweise für nachhaltige Verkehrsmittel genutzt werden können;

Befugnisse und Grenzen des Untersuchungsausschusses

76. fordert den Rat und die Kommission nachdrücklich auf, sich für einen zeitnahen Abschluss der Verhandlungen über den Vorschlag des Parlaments für eine Verordnung des Europäischen Parlaments über Einzelheiten der Ausübung des Untersuchungsrechts des Europäischen Parlaments und zur Aufhebung des Beschlusses 95/167/EG, Euratom, EGKS, einzusetzen;

77. ist der Auffassung, dass es für die Ausübung der demokratischen Kontrolle über die Exekutive von entscheidender Bedeutung ist, dass dem Parlament Untersuchungsbefugnisse übertragen werden, die jenen der einzelstaatlichen Parlamente in der EU entsprechen; ist der Ansicht, dass das Parlament nur dann diese Rolle der demokratischen Aufsicht übernehmen kann, wenn es befugt ist, Zeugen zu laden und zum Erscheinen zu verpflichten sowie die Herausgabe von Unterlagen zu erzwingen; ist der Ansicht, dass es zur Ausübung dieser Befugnisse erforderlich ist, dass die Mitgliedstaaten im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften über nationale parlamentarische Untersuchungen der Verhängung von Sanktionen gegen Einzelpersonen zustimmen, wenn diese nicht erscheinen oder die Herausgabe von Unterlagen verweigern; bekräftigt, dass das Parlament den 2012 in dem diesbezüglichen Bericht festgelegten Standpunkt unterstützt;

78. ist der Ansicht, dass die Befugnisse der Untersuchungsausschüsse des Parlaments besser an diejenigen der nationalen Parlamente angeglichen werden sollten, damit insbesondere Einzelpersonen wirksam geladen und beteiligt und im Falle einer Verweigerung der Zusammenarbeit Sanktionen verhängt werden können; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die diesbezüglichen Bestimmungen in dem derzeitigen Vorschlag des Parlaments zu unterstützen;

79. fordert die Kommission auf, den Verhaltenskodex für Kommissionsmitglieder unverzüglich dahingehend zu überarbeiten, dass Bestimmungen über die Rechenschaftspflicht ehemaliger Kommissionsmitglieder aufgenommen werden, die für die Untersuchung eines Untersuchungsausschusses im Zusammenhang mit politischen Entscheidungen und Rechtsetzungstätigkeiten, die während der Amtszeit der Kommissionsmitglieder erfolgten, gelten;

80. ersucht die Kommission, den Zeitraum zwischen dem Beschluss des Plenums über die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses und der tatsächlichen Aufnahme seiner Tätigkeit dafür zu nutzen, erste Unterlagen zum Mandat des Untersuchungsausschusses vorzubereiten, damit Informationen schneller bereitgestellt werden können und so die Arbeit des Untersuchungsausschusses von Beginn an erleichtert wird; ist vor diesem Hintergrund der Ansicht, dass die für die Kommission geltenden Bestimmungen über die Archivierung und Übermittlung von Unterlagen überarbeitet und verbessert werden sollten, um künftige Anfragen zu erleichtern;

81. schlägt vor, dass insbesondere dann, wenn mehrere Generaldirektionen involviert sind, in der Kommission eine einzige Anlaufstelle für die Beziehungen zu den Untersuchungsausschüssen des Parlaments eingerichtet wird, sodass einerseits der Informationsfluss erleichtert und andererseits auf den bereits etablierten bewährten Verfahren aufgebaut werden kann;

Dienstag, 4. April 2017

82. weist darauf hin, dass die Kommission und der Rat in mehreren aktuellen Untersuchungs- und Sonderausschüssen die angeforderten Unterlagen mitunter gar nicht oder erst nach langer Verzögerung vorgelegt haben; ist der Auffassung, dass ein Rechenschaftsmechanismus geschaffen werden muss, damit die Unterlagen, die vom Untersuchungsausschuss oder vom Sonderausschuss angefordert werden und zu deren Einsicht diese Ausschüsse berechtigt sind, unmittelbar und in jedem Fall an das Parlament übermittelt werden;

83. fordert die Kommission auf, ihre Fähigkeiten zu verbessern, damit sie die von Untersuchungsausschüssen sowie von Journalisten und Bürgern gestellten Anträge auf die Herausgabe von Unterlagen gemäß den jeweils geltenden Regeln für den Zugang zu Unterlagen zeitnah und in ausreichender Qualität bearbeiten kann; fordert die Kommission nachdrücklich auf, diese Unterlagen in ihrem ursprünglichen Format herauszugeben sowie auf zeitaufwendige und potenziell inhaltsverändernde Formatänderungen und Formatkonvertierungen zu verzichten; ersucht die Kommission außerdem, dafür zu sorgen, dass in maschinenlesbaren Formaten gespeicherte Informationen wie zum Beispiel Datenbanken auch in einem maschinenlesbaren Format herausgegeben werden;

84. weist darauf hin, dass die Entscheidung, ob die angeforderten Informationen für die Ausschusstätigkeit relevant sind, einzig und allein dem Untersuchungsausschuss zusteht; stellt fest, dass der Adressat einer solchen Anforderung von Unterlagen dieser Entscheidung nicht vorgreifen sollte; fordert die Kommission auf, dieser Zuständigkeit in ihren Leitlinien über den Zugang zu angeforderten Unterlagen angemessene Rechnung zu tragen;

85. fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, ihren rechtlichen Verpflichtungen gegenüber den Untersuchungsausschüssen nach Maßgabe des Beschlusses 95/167/EG, Euratom, EGKS, und insbesondere dessen Artikel 3 nachzukommen; ersucht sie angesichts der erheblichen Verzögerungen bei der Beantwortung von Anfragen außerdem, die Untersuchungsausschüsse unter Einhaltung des Grundsatzes der loyalen Zusammenarbeit gemäß Artikel 4 Absatz 3 AEUV zu unterstützen;

86. fordert die Mitgliedstaaten, die nationale Untersuchungen zu Schadstoffemissionen von Personenkraftwagen durchgeführt haben, auf, der Kommission und dem Parlament unverzüglich die vollständigen Datensätze und Ergebnisse ihrer Untersuchungen zu übermitteln;

87. ist der Auffassung, dass die erste Phase des Mandats des Ausschusses vor Beginn der öffentlichen Anhörungen der Erhebung und Auswertung von schriftlichen Beweismitteln gewidmet sein sollte; hält es für angebracht, zwischen dem Ende der Anhörungen und der Ausarbeitung des Abschlussberichts eine „Bedenkzeit“ vorzusehen, damit die Beweiserhebung abgeschlossen werden kann und die Beweise angemessen ausgewertet und vollständig in den Bericht aufgenommen werden können;

88. ist der Auffassung, dass die Obergrenze von 12 Monaten für das Bestehen von Untersuchungsausschüssen willkürlich und häufig nicht ausreichend ist; vertritt die Ansicht, dass die Mitglieder des Untersuchungsausschusses am besten beurteilen können, ob und um welchen Zeitraum eine Untersuchung verlängert werden sollte;

89. stellt fest, dass in Artikel 198 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments genauer festgelegt sein sollte, ab welchem Zeitpunkt ein Untersuchungsausschuss als eingerichtet gilt; ist der Ansicht, dass im Wege ausreichender Flexibilität sichergestellt werden sollte, dass genügend Zeit für die Untersuchung zur Verfügung steht; fordert, dass ein Untersuchungsausschuss erst dann seine Tätigkeit aufnimmt, wenn die EU-Organe die angeforderten Unterlagen übermittelt haben;

90. ist der Auffassung, dass in künftigen Mandaten nicht unbedingt ein Zwischenbericht vorgesehen werden sollte, damit den endgültigen Schlussfolgerungen der Untersuchung nicht vorgegriffen wird;

91. ist der Auffassung, dass Untersuchungsausschüsse künftig anders organisiert werden sollten, damit bei der Organisation und Durchführung der Ausschusstätigkeit und insbesondere während der öffentlichen Anhörungen für mehr Effizienz und Wirksamkeit gesorgt ist;

92. betont, dass sich die internen Verwaltungsvorschriften des Parlaments an der gängigen Praxis von ständigen Ausschüssen orientieren und daher für den befristeten Ad-hoc-Charakter von Untersuchungsausschüssen, die ihre Tätigkeit unter ungewöhnlicheren Umständen mit sehr spezifischem Aufgabenbereich und in einem zeitlich begrenzten Rahmen ausüben, häufig nicht geeignet sind; ist daher der Auffassung, dass mit der Erarbeitung klar definierter Vorschriften über die wirksame Arbeitsweise von Untersuchungsausschüssen dahingehend, dass beispielsweise für eine faire politische Vertretung bei Anhörungen und Missionen gesorgt ist, die Effizienz gesteigert werden könnte; sieht die Gefahr, dass in Untersuchungsausschüssen aufgrund finanzieller Zwänge möglicherweise nicht alle Sachverständigen gehört werden können, deren Anhörung für die Erfüllung der Aufgaben des Ausschusses als notwendig erachtet wird; ist der Ansicht, dass die internen Genehmigungsfristen für Anhörungen und Missionen flexibler gestaltet werden sollten;

93. ist der Auffassung, dass Untersuchungsausschüsse über bevorzugten Zugang und gesonderte Ressourcen innerhalb der jeweiligen parlamentarischen Dienste verfügen sollten, damit letztere in die Lage versetzt werden, insbesondere die Anforderungen von Studien, Briefings usw. innerhalb der festgesetzten Fristen zu behandeln;

Dienstag, 4. April 2017

94. stellt fest, dass die geltenden Vorschriften über den Zugang zu Verschlussachen und sonstigen vertraulichen Informationen, die dem Parlament vom Rat, der Kommission oder den Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit einer Untersuchung zur Verfügung gestellt werden, keine vollständige Rechtssicherheit schaffen, sondern im Allgemeinen so ausgelegt werden, dass akkreditierte parlamentarische Assistenten (APA) keine nicht als Verschlussache eingestuftes „sonstigen vertraulichen Informationen“ in einem gesicherten Lesesaal einsehen und prüfen dürfen; weist darauf hin, dass diese Vorschrift nach Ansicht mehrerer Mitglieder einer wirksamen und gründlichen Einsichtnahme in solche Unterlagen innerhalb des beschränkten Zeitrahmens, der Untersuchungsausschüssen zur Verfügung steht, im Wege steht und dass der Sonderausschuss TAXE 2 (Sonderausschuss zu Steuervorbescheiden und anderen Maßnahmen ähnlicher Art oder Wirkung), während dessen Bestehens der Zugang für APA vorübergehend und ausnahmsweise genehmigt wurde, diese Ressourcen umfassender und wirksamer nutzen konnte; fordert daher, dass im Rahmen einer Neuverhandlung der Interinstitutionellen Vereinbarung eine klar formulierte Bestimmung eingeführt wird, mit der das Recht von APA — in ihrer Unterstützungsfunktion für die Mitglieder — auf den Zugang zu Unterlagen auf der Grundlage des Prinzips der erforderlichen Kenntnisnahme sichergestellt wird; fordert die betreffenden Stellen auf, die Neuverhandlung in dieser Sache zu beschleunigen, damit die Wirksamkeit und die Effizienz von zukünftigen und laufenden parlamentarischen Untersuchungen nicht beeinträchtigt werden;

o

o o

95. beauftragt seinen Präsidenten, diese Empfehlung und den Abschlussbericht des Untersuchungsausschusses dem Rat, der Kommission sowie den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

Donnerstag, 27. April 2017

II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN
DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHES PARLAMENT

P8_TA(2017)0132

Antrag auf Aufhebung der Immunität von António Marinho e Pinto**Beschluss des Europäischen Parlaments vom 27. April 2017 über den Antrag auf Aufhebung der Immunität von António Marinho e Pinto (2016/2294(IMM))**

(2018/C 298/20)

Das Europäische Parlament,

- befasst mit einem am 23. September 2016 von Miguel Pereira da Rosa, Richter am Bezirksgericht Lissabon West (Oeiras), übermittelten und am 24. Oktober 2016 im Plenum bekannt gegebenen Antrag auf Aufhebung der Immunität von António Marinho e Pinto im Zusammenhang mit einem gegen ihn anhängigen Strafverfahren (Aktenzeichen 4759/15.2TDL5B),
- unter Hinweis auf das Schreiben der zuständigen stellvertretenden Staatsanwältin vom 12. Dezember 2016 mit der wörtlichen Aufzeichnung der Äußerungen von António Marinho e Pinto,
- nach Anhörung von António Marinho e Pinto am 22. März 2017 gemäß Artikel 9 Absatz 6 seiner Geschäftsordnung,
- gestützt auf die Artikel 8 und 9 des Protokolls Nr. 7 über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union und auf Artikel 6 Absatz 2 des Aktes vom 20. September 1976 zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Mitglieder des Europäischen Parlaments,
- unter Hinweis auf die Urteile des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 12. Mai 1964, 10. Juli 1986, 15. und 21. Oktober 2008, 19. März 2010, 6. September 2011 und 17. Januar 2013⁽¹⁾,
- gestützt auf Artikel 11 Absätze 1, 2, 3 und 5 des Gesetzes 7/93 vom 1. März 1993 betreffend das portugiesische Abgeordnetenstatut und das Rundschreiben der Generalstaatsanwaltschaft der Republik Nr. 3/2011 vom 10. Oktober 2011,
- gestützt auf Artikel 5 Absatz 2, Artikel 6 Absatz 1 und Artikel 9 seiner Geschäftsordnung,
- unter Hinweis auf den Bericht des Rechtsausschusses (A8-0163/2017),

⁽¹⁾ Urteil des Gerichtshofs vom 12. Mai 1964, Wagner/Fohrmann und Krier, 101/63, ECLI:EU:C:1964:28; Urteil des Gerichtshofs vom 10. Juli 1986, Wybot/Faure und andere, 149/85, ECLI:EU:C:1986:310; Urteil des Gerichts vom 15. Oktober 2008, Mote/Parlament, T-345/05, ECLI:EU:T:2008:440; Urteil des Gerichtshofs vom 21. Oktober 2008, Marra/De Gregorio und Clemente, C 200/07 und C-201/07, ECLI:EU:C:2008:579; Urteil des Gerichts vom 19. März 2010, Gollnisch/Parlament, T-42/06, ECLI:EU:T:2010:102; Urteil des Gerichtshofs vom 6. September 2011, Patriciello, C 163/10, ECLI: EU:C:2011:543; Urteil des Gerichts vom 17. Januar 2013, Gollnisch/Parlament, T-346/11 und T-347/11, ECLI:EU:T:2013:23.

Donnerstag, 27. April 2017

- A. in der Erwägung, dass der Richter am Bezirksgericht Lissabon West (Oeiras) im Rahmen eines Gerichtsverfahrens wegen einer mutmaßlichen Straftat beantragt hat, die parlamentarische Immunität von António Marinho e Pinto, Mitglied des Europäischen Parlaments, aufzuheben;
- B. in der Erwägung, dass die Immunität von António Marinho e Pinto aufgrund einer mutmaßlichen Straftat der schweren Verleumdung nach Artikel 180 Absatz 1 und Artikel 183 Absatz 2 des portugiesischen Strafgesetzbuchs, die mit einer Haftstrafe von bis zu zwei Jahren geahndet werden kann, sowie aufgrund einer Straftat des Angriffs auf eine Einrichtung, eine Dienststelle oder eine juristische Person nach Artikel 187 Absätze 1 und 2 Buchstabe a des portugiesischen Strafgesetzbuchs, die mit einer Haftstrafe von bis zu zwei Jahren geahndet werden kann, aufgehoben werden soll;
- C. in der Erwägung, dass die gemeinnützige Organisation Santa Casa da Misericórdia de Lisboa Strafanzeige gegen António Marinho e Pinto erstattet hat;
- D. in der Erwägung, dass sich die Anzeige auf die Äußerungen von António Marinho e Pinto vom 30. Mai 2015 im Rahmen eines Interviews in der Sendung „A Propósito“ auf dem portugiesischen Sender SIC Notícias bezog, die unter der Leitung von António José Teixeira stand und um 21 Uhr ausgestrahlt wurde; in der Erwägung, dass er im Verlauf dieses Interviews Folgendes sagte: „Zur sozialen Sicherheit möchte ich Ihnen sagen, dass man die Dimension der Solidarität, für die der Staat zuständig ist, gesondert sehen muss und dass sie nicht auf Kosten der Renten der Arbeitnehmer bezahlt werden darf, wenn Sie verstehen, was ich meine. Das muss aus dem allgemeinen Staatshaushalt geschehen. Über Steuern muss man die soziale Solidarität praktizieren, über diese riesige Institution, die die Misericórdia de Lisboa ist, die Abermillionen einnimmt, die dort oft für persönliche Wohltaten, persönliche Interessen vergeudet werden (...). Ich glaube, dass Manuel Rebelo de Sousa besser als Pedro Santana Lopes wäre — angesichts der Erfahrungen mit Pedro Santana Lopes an der Spitze –, und es war auch interessant zu sehen, wie der Leiter der Santa Casa da Misericórdia de Lisboa für seine Kandidatur arbeitet, mit welchen Ressourcen, mit welchen Mitteln.“;
- E. in der Erwägung, dass die Mitglieder des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 8 des Protokolls Nr. 7 über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union nicht wegen einer in Ausübung ihres Amtes erfolgten Äußerung oder Abstimmung in ein Ermittlungsverfahren verwickelt, festgenommen oder verfolgt werden dürfen;
- F. in der Erwägung, dass der Gerichtshof der Europäischen Union festgestellt hat, dass die Äußerung eines Mitglieds des Europäischen Parlaments nur dann unter die Immunität fallen kann, wenn sie in Ausübung seines Amtes erfolgt, was nichts anderes bedeutet, als dass ein Zusammenhang zwischen der erfolgten Äußerung und der parlamentarischen Tätigkeit bestehen muss; in der Erwägung, dass ein solcher Zusammenhang zudem unmittelbar und offensichtlich sein muss ⁽¹⁾;
- G. in der Erwägung, dass den Mitgliedern des Europäischen Parlaments nach Maßgabe von Artikel 9 des genannten Protokolls im Hoheitsgebiet ihres eigenen Staates die den Parlamentsmitgliedern zuerkannte Unverletzlichkeit zusteht;
- H. in der Erwägung, dass António de Sousa Marinho e Pinto gemäß Artikel 11 Absätze 1, 2, 3 und 5 des Gesetzes 7/93 vom 1. März 1993 betreffend das portugiesische Abgeordnetenstatut und dem Rundschreiben der Generalstaatsanwaltschaft der Republik Nr. 3/2011 vom 10. Oktober 2011 ohne vorherige Genehmigung des Europäischen Parlaments weder befragt werden kann noch sich vor Gericht verantworten muss;
- I. in der Erwägung, dass die mutmaßlichen Handlungen in keinem unmittelbaren oder offenkundigen Zusammenhang mit der Ausübung des Amtes von António Marinho e Pinto als Mitglied des Europäischen Parlaments stehen, sondern vielmehr mit Tätigkeiten auf rein nationaler Ebene, da die Äußerungen bei einer Sendung in Portugal getätigt wurden, in der es um ein konkret mit Portugal zusammenhängendes Thema in Bezug auf eine Organisation nationalen Rechts ging;
- J. in der Erwägung, dass folglich die mutmaßlichen Handlungen keine in Ausübung des Amtes als Mitglied des Europäischen Parlaments erfolgten Äußerungen oder abgegebenen Stimmen im Sinne von Artikel 8 des Protokolls Nr. 7 über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union betreffen;
- K. in der Erwägung, dass die Beschuldigung allem Anschein nach nicht im Zusammenhang mit dem Status von António Marinho e Pinto als Mitglied des Europäischen Parlaments steht;
- L. in der Erwägung, dass es keinen Anlass dafür gibt, einen Fall von *fumus persecutionis* zu vermuten, d. h. einen hinreichend ernsten und genauen Verdacht, dass dem Verfahren die Absicht zugrunde liegt, der politischen Tätigkeit des Mitglieds zu schaden;

⁽¹⁾ Rechtssachen T-346/11 und T-347/11 Gollnisch/Parlament, oben genanntes Urteil.

Donnerstag, 27. April 2017

1. beschließt, die Immunität von António Marinho e Pinto aufzuheben;
 2. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluss und den Bericht seines zuständigen Ausschusses unverzüglich dem Richter am Bezirksgericht Lissabon West (Oeiras) und António Marinho e Pinto zu übermitteln.
-

Dienstag, 4. April 2017

III

(Vorbereitende Rechtsakte)

EUROPÄISCHES PARLAMENT

P8_TA(2017)0096

Angaben für Fischereifahrzeuge ***I

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 4. April 2017 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Definition der Angaben für Fischereifahrzeuge (Neufassung) (COM(2016)0273 — C8-0187/2016 — 2016/0145(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren — Neufassung)

(2018/C 298/21)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2016)0273),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 43 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C8-0187/2016),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 19. Oktober 2016 ⁽¹⁾,
 - gestützt auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 28. November 2001 über die systematischere Neufassung von Rechtsakten ⁽²⁾,
 - unter Hinweis auf das Schreiben des Rechtsausschusses vom 17. Oktober 2016 an den Fischereiausschuss gemäß Artikel 104 Absatz 3 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf seine früheren Entschlüsse, insbesondere seine Entschließung vom 22. November 2012 zur Kleinfischerei und handwerklichen Fischerei und zur Reform der Gemeinsamen Fischereipolitik ⁽³⁾,
 - unter Hinweis auf die von dem zuständigen Ausschuss gemäß Artikel 69f Absatz 4 seiner Geschäftsordnung gebilligte vorläufige Einigung und auf die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 15. Februar 2017 gemachte Zusage, den Standpunkt des Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
 - gestützt auf die Artikel 104 und 59 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Fischereiausschusses (A8-0376/2016),
- A. in der Erwägung, dass der Vorschlag der Kommission nach Auffassung der beratenden Gruppe der Juristischen Dienste des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission keine anderen inhaltlichen Änderungen enthält als diejenigen, die im Vorschlag als solche ausgewiesen sind, und dass sich der Vorschlag in Bezug auf die Kodifizierung der unveränderten Bestimmungen der bisherigen Rechtsakte mit jenen Änderungen auf eine reine Kodifizierung der bestehenden Rechtstexte ohne inhaltliche Änderungen beschränkt;

⁽¹⁾ ABl. C 34 vom 2.2.2017, S. 140.

⁽²⁾ ABl. C 77 vom 28.3.2002, S. 1.

⁽³⁾ ABl. C 419 vom 16.12.2015, S. 167.

Dienstag, 4. April 2017

1. legt unter Berücksichtigung der Empfehlungen der beratenden Gruppe der Juristischen Dienste des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder entscheidend zu ändern beabsichtigt;
3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

P8_TC1-COD(2016)0145

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 4. April 2017 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2017/... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Definition der Angaben für Fischereifahrzeuge (Neufassung)

(Da Parlament und Rat eine Einigung erzielt haben, entspricht der Standpunkt des Parlaments dem endgültigen Rechtsakt, Verordnung (EU) 2017/1130.)

Dienstag, 4. April 2017

P8_TA(2017)0097

Genehmigung und Marktüberwachung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge *I**

Abänderungen des Europäischen Parlaments vom 4. April 2017 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Genehmigung und die Marktüberwachung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge (COM(2016)0031 — C8-0015/2016 — 2016/0014(COD)) ⁽¹⁾

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

(2018/C 298/22)

Abänderung 1

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 1

Vorschlag der Kommission

-
- (1) Der Binnenmarkt ist ein Raum ohne Binnengrenzen, innerhalb dessen der freie Verkehr von Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital garantiert werden muss. Binnenmarktregeln sollten transparent, einfach **und** widerspruchsfrei sein und so Rechtssicherheit und Klarheit zum Vorteil von Unternehmen und Verbrauchern schaffen.

Geänderter Text

-
- (1) Der Binnenmarkt ist ein Raum ohne Binnengrenzen, innerhalb dessen der freie Verkehr von Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital garantiert werden muss. Binnenmarktregeln sollten transparent, einfach, widerspruchsfrei **und wirksam** sein und so Rechtssicherheit und Klarheit zum Vorteil von Unternehmen und Verbrauchern schaffen.

⁽¹⁾ Der Gegenstand wurde gemäß Artikel 59 Absatz 4 Unterabsatz 4 der Geschäftsordnung zu interinstitutionellen Verhandlungen an den zuständigen Ausschuss zurücküberwiesen (A8-0048/2017).

Dienstag, 4. April 2017

Abänderung 2
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 4

Vorschlag der Kommission

- (4) Bei der Bewertung wurde freilich festgestellt, dass Bedarf besteht an der Einführung von Marktüberwachungsbestimmungen zur Ergänzung der Typgenehmigungsanforderungen; ferner Bedarf an Klärung der Rückruf- und Schutzverfahren sowie der Bedingungen für die Erteilung von Erweiterungen von Genehmigungen bestehender Fahrzeugtypen; Bedarf an Verbesserung der Durchsetzung des Typgenehmigungsrahmens durch Harmonisierung und Verbesserung der Verfahren für die Typgenehmigung und für die Übereinstimmung der Produktion, die die Behörden und technischen Dienste der Mitgliedstaaten anwenden; Bedarf an **Klärung der Aufgaben und Verantwortlichkeiten von Wirtschaftsteilnehmern** in der Lieferkette sowie der Behörden und **sonstigen der beteiligten Stellen bei** der Durchsetzung des Rahmens sowie Bedarf an Verbesserung der Tauglichkeit alternativer Typgenehmigungsmodelle (nationale Genehmigungen für Kleinserien und Einzelfahrzeuge) und des Mehrstufen-Genehmigungsverfahrens, um Nischenmärkten und KMU angemessene Flexibilität zu verschaffen, freilich ohne die gleichen Wettbewerbsbedingungen zu verfälschen.

Geänderter Text

- (4) Bei der Bewertung wurde freilich festgestellt, dass Bedarf besteht an der Einführung von Marktüberwachungsbestimmungen zur Ergänzung der Typgenehmigungsanforderungen; ferner Bedarf an Klärung der Rückruf- und Schutzverfahren sowie der Bedingungen für die Erteilung von Erweiterungen von Genehmigungen bestehender Fahrzeugtypen; Bedarf an Verbesserung der Durchsetzung des Typgenehmigungsrahmens durch Harmonisierung und Verbesserung der Verfahren für die Typgenehmigung und für die Übereinstimmung der Produktion, die die Behörden und technischen Dienste der Mitgliedstaaten anwenden; Bedarf an **klarer Abgrenzung der Aufgaben- und Verantwortungsbereiche der Marktteilnehmer** in der Lieferkette sowie der Behörden und **sonstiger an der Durchsetzung des Rahmens beteiligter Stellen, sodass sich diese Aufgaben- und Verantwortungsbereiche nicht überschneiden, die Unabhängigkeit der genannten Teilnehmer, Behörden und Stellen gewährleistet ist und Interessenkonflikte vermieden werden**, sowie Bedarf an Verbesserung der Tauglichkeit alternativer Typgenehmigungsmodelle (nationale Genehmigungen für Kleinserien und Einzelfahrzeuge) und des Mehrstufen-Genehmigungsverfahrens, um Nischenmärkten und KMU angemessene Flexibilität zu verschaffen, freilich ohne die gleichen Wettbewerbsbedingungen zu verfälschen.

Abänderung 3
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5

Vorschlag der Kommission

- (5) Überdies haben kürzlich aufgetretene Probleme bei der Umsetzung des Typgenehmigungsrahmens besondere Schwächen aufgedeckt und die Notwendigkeit einer **grundsätzlichen Überarbeitung** aufgezeigt, um sicherzustellen, dass **der Regelungsrahmen** stabil, transparent, vorhersehbar sowie nachhaltig ist und ein hohes Maß an Sicherheit wie an Gesundheits- und Umweltschutz bietet.

Geänderter Text

- (5) Überdies haben kürzlich aufgetretene Probleme bei der Umsetzung des Typgenehmigungsrahmens besondere Schwächen aufgedeckt und die Notwendigkeit einer **weiteren Stärkung dieses Regelungsrahmens** aufgezeigt, um sicherzustellen, dass **er** stabil, transparent, vorhersehbar sowie nachhaltig ist und ein hohes Maß an Sicherheit wie an Gesundheits- und Umweltschutz bietet.

Dienstag, 4. April 2017

Abänderung 4
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (5a) *Da der Verbraucherschutz eine Priorität der Union ist, sollten Hersteller von Fahrzeugen, die in der Union am Straßenverkehr teilnehmen, verpflichtet werden, ihre Fahrzeuge vor dem Inverkehrbringen und während deren Lebensdauer Prüfungen zu unterziehen. Die Mitgliedstaaten und die Kommission sollten im Rahmen dieser doppelten Überwachung als Garanten fungieren, sodass eine Seite tätig werden kann, wenn die andere Seite dies versäumt.*

Abänderung 5
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (5b) *Die Union sollte alles in ihrer Kraft stehende tun, um zu verhindern, dass Automobilhersteller in betrügerischer Absicht handeln, um Abgasmessungen und Kraftstoffverbrauchsprüfungen so zu manipulieren, dass falsche Ergebnisse erzielt oder andere Vorschriften umgangen werden. Derartigen Manipulationen sollte ein für alle Mal ein Ende gesetzt werden.*

Abänderung 6
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (5c) *Mit dieser Verordnung soll auf Verzögerungen bei Fahrzeugrückrufaktionen in der Union reagiert werden. Anders als in den Vereinigten Staaten von Amerika, wo schnell reagiert werden konnte, bietet das geltende Verfahren den europäischen Bürgern keinen wirksamen Schutz. Daher muss die Kommission die Möglichkeit haben, die Marktteilnehmer zu allen erforderlichen beschränkenden Maßnahmen, einschließlich des Rückrufs von Fahrzeugen, zu verpflichten, damit nicht vorschriftsmäßige Fahrzeuge, Systeme, Bauteile oder sonstige selbstständige technische Einheiten mit den Anforderungen dieser Verordnung in Einklang gebracht werden.*

Dienstag, 4. April 2017

Abänderung 7
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5 d (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (5d) *Wird festgestellt, dass Fahrzeuge, die am Straßenverkehr teilnehmen, Unregelmäßigkeiten aufweisen, die den ursprünglichen Zulassungsbestimmungen zuwiderlaufen und/oder die Sicherheit der Verbraucher gefährden oder zur Überschreitung der Emissionsgrenzwerte führen, liegt es im Interesse der europäischen Verbraucher, darauf vertrauen zu können, dass rasch angemessene und abgestimmte Abhilfemaßnahmen ergriffen werden, wozu gegebenenfalls auch ein unionsweiter Fahrzeugrückruf zählt. Die Mitgliedstaaten sollten der Kommission alle ihnen vorliegenden Informationen zur Verfügung stellen, damit diese angemessen und rasch handeln kann, um die Integrität des Binnenmarktes zu schützen.*

Abänderung 8
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 6

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (6) Mit dem Ziel, zum Vorteil der Unternehmen und **Verbraucher das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes sicherzustellen** und für ein hohes Maß an Sicherheit sowie Gesundheits- und Umweltschutz **zu sorgen**, werden in dieser Verordnung die harmonisierten Vorschriften und Grundsätze für die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und **selbständigen** technischen Einheiten für diese Kraftfahrzeuge sowie für die Einzelfahrzeuggenehmigung festgelegt.

- (6) Mit dem Ziel, **eine konsequente Anwendung hochwertiger Normen zur Überprüfung der Übereinstimmung der Produktion zu gewährleisten, damit der Binnenmarkt zum Vorteil der Unternehmen und unter umfassender, ordnungsgemäßer Berücksichtigung der Verbraucherrechte reibungslos funktioniert** und für ein hohes Maß an Sicherheit sowie Gesundheits- und Umweltschutz **gesorgt ist**, werden in dieser Verordnung die harmonisierten Vorschriften und Grundsätze für die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und **selbständigen** technischen Einheiten für diese Kraftfahrzeuge sowie für die Einzelfahrzeuggenehmigung festgelegt.

Dienstag, 4. April 2017

Abänderung 9
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 7

Vorschlag der Kommission

- (7) Um ein **angemessenes** Maß an Sicherheit und Umweltschutz zu gewährleisten, werden in dieser Verordnung die wesentlichen technischen und administrativen Typpengenehmigungsanforderungen für Kraftfahrzeuge der Klassen M und N und für Kraftfahrzeuganhänger (Klasse O) sowie für die für diese Kraftfahrzeuge bestimmten Systeme, Bauteile und **selbständigen** technischen Einheiten festgelegt. Diese Klassen umfassen Kraftfahrzeuge für die Beförderung von Fahrgästen, Kraftfahrzeuge für die Beförderung von Gütern bzw. die zugehörigen Anhänger.

Geänderter Text

- (7) Um ein **hohes** Maß an Sicherheit und Umweltschutz zu gewährleisten, werden in dieser Verordnung die wesentlichen technischen und administrativen Typpengenehmigungsanforderungen für Kraftfahrzeuge der Klassen M und N und für Kraftfahrzeuganhänger (Klasse O) sowie für die für diese Kraftfahrzeuge bestimmten Systeme, Bauteile und **selbstständigen** technischen Einheiten festgelegt. Diese Klassen umfassen Kraftfahrzeuge für die Beförderung von Fahrgästen, Kraftfahrzeuge für die Beförderung von Gütern bzw. die zugehörigen Anhänger.

Abänderung 10
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (7a) **Mit dieser Verordnung sollte dafür gesorgt werden, dass die Typpengenehmigungs- und Marktüberwachungsverfahren in den Mitgliedstaaten zuverlässig, einheitlich und transparent sind.**

Abänderung 11
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 7 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (7b) **Mit dieser Verordnung sollte dafür gesorgt werden, dass die nationalen Typpengenehmigungsbehörden die Anforderungen der Verordnung in der gesamten Union auslegen, anwenden und durchsetzen. Der Kommission sollte die Befugnis übertragen werden, die Tätigkeiten der nationalen Behörden durch regelmäßige Überprüfungen, erneute Prüfung zufällig ausgewählter Stichproben, bereits erteilter Typpengenehmigungen und die allgemeine Überwachung der einheitlichen Anwendung dieser Verordnung zu überwachen.**

Dienstag, 4. April 2017

Abänderung 12
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(8a) *Zu Zwecken der Einhaltung dieser Verordnung sind die Bestimmungen gemäß der Richtlinie 2014/45/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zu beachten^(1a).*

^(1a) *Richtlinie 2014/45/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 über die regelmäßige technische Überwachung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/40/EG (ABl. L 127 vom 29.4.2014, S. 51).*

Dienstag, 4. April 2017

Abänderung 13
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 9

Vorschlag der Kommission

(9) Die wirksame Umsetzung der Typgenehmigungsanforderungen sollte dadurch gewährleistet werden, dass die Bestimmungen über die Übereinstimmung der Produktion verschärft werden, **unter anderem** durch die Einführung verbindlicher regelmäßiger Überprüfungen der Methoden zur Kontrolle der Übereinstimmung und der fortgesetzten Übereinstimmung der betreffenden Produkte sowie durch Verschärfung der Anforderungen an die Befähigung, die Pflichten und die Leistung der technischen Dienste, die von den Typgenehmigungsbehörden verantwortete Prüfungen für Gesamtfahrzeug-Typgenehmigungen durchführen. Das ordnungsgemäße Funktionieren technischer Dienste ist entscheidend dafür, dass ein hohes Maß **von** Sicherheit und Umweltschutz sowie das Vertrauen der Bürger in dieses System sichergestellt sind. Die in der Richtlinie 2007/46/EG aufgeführten Kriterien für die Ernennung technischer Dienste sollten **zur Gewährleistung ihrer einheitlichen Anwendung** ausführlicher dargelegt werden. Da die **Arbeit** der technischen Dienste in den Mitgliedstaaten komplexer **wird, neigen ihre Bewertungsmethoden dazu, sich nach und nach auseinander zu entwickeln. Es ist daher erforderlich, durch zu schaffende Verfahrensregeln sicherzustellen, dass ein Informationsaustausch stattfindet** und die **Verfahrensweisen** der Mitgliedstaaten **bei** der Bewertung, Benennung, Meldung und Überwachung ihrer technischen Dienste überwacht werden. Etwaige Abweichungen zwischen den verwendeten Methoden und der **Interpretation** der Kriterien für die Benennung technischer Dienste sollten durch solche Verfahrensregeln beseitigt werden.

Geänderter Text

(9) Die wirksame Umsetzung der Typgenehmigungsanforderungen sollte dadurch gewährleistet werden, dass die Bestimmungen über die Übereinstimmung der Produktion verschärft werden, **und zwar durch einen besseren Zugang zu Informationen, durch eine genaue Festlegung von Optimierungstechniken während der Laborprüfungen, durch besondere Berücksichtigung des Risikos rechtswidriger Abschaltvorrichtungen, deren Verwendung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates^(1a) verboten ist**, durch die Einführung verbindlicher regelmäßiger Überprüfungen der Methoden zur Kontrolle der Übereinstimmung und der fortgesetzten Übereinstimmung der betreffenden Produkte sowie durch Verschärfung **und Harmonisierung** der Anforderungen an die Befähigung, die Pflichten und die Leistung der technischen Dienste, die von den Typgenehmigungsbehörden verantwortete Prüfungen für Gesamtfahrzeug-Typgenehmigungen durchführen. Das ordnungsgemäße Funktionieren technischer Dienste ist entscheidend dafür, dass ein hohes Maß **an** Sicherheit und Umweltschutz sowie das Vertrauen der Bürger in dieses System sichergestellt sind. Die in der Richtlinie 2007/46/EG aufgeführten Kriterien für die Ernennung technischer Dienste sollten ausführlicher dargelegt werden, **um sicherzustellen, dass sie in allen Mitgliedstaaten einheitlich angewendet werden.** Da die **Tätigkeiten** der technischen Dienste in den Mitgliedstaaten **immer komplexer werden, weichen die Methoden zur Bewertung dieser Tätigkeiten zunehmend voneinander ab. Daher müssen Verfahrensregeln gelten, mit denen dafür gesorgt ist, dass Informationen ausgetauscht** und die **Verfahren** der Mitgliedstaaten **zur** Bewertung, Benennung, Meldung und Überwachung ihrer technischen Dienste überwacht werden. Etwaige Abweichungen zwischen den verwendeten Methoden und **bei** der **Auslegung** der Kriterien für die Benennung technischer Dienste sollten durch solche Verfahrensregeln beseitigt werden. **Damit in der gesamten Union für eine angemessene Überwachung und für gleiche Wettbewerbsbedingungen gesorgt ist, sollte zur Bewertung eines antragstellenden Dienstes auch gehören, dass Dienste vor Ort bewertet werden und die Durchführung der eigentlichen Typgenehmigungsprüfungen direkt mitverfolgt wird.**

^(1a) Verordnung (EG) Nr. 715/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2007 über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen hinsichtlich der Emissionen von leichten Personenkraftwagen und Nutzfahrzeugen (Euro 5 und 6) und über den Zugang zu Reparatur- und Wartungsinformationen für Fahrzeuge (ABl. L 171 vom 29.6.2007, S. 1).

Dienstag, 4. April 2017

Abänderung 14
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 10

Vorschlag der Kommission

- (10) Die Notwendigkeit der Kontrolle und Überwachung der technischen Dienste **durch die benennenden Behörden** hat **sich erhöht, seit** durch den technischen Fortschritt das Risiko gestiegen ist, dass die technischen Dienste nicht über die **notwendige Kompetenz** zur Prüfung neuer Technologien oder Produkte **verfügen, die in dem Bereich, für den sie benannt sind, neu entstehen.** Da die Produktzyklen durch den technischen Fortschritt immer kürzer werden und die Überwachungsintervalle für Vor-Ort-Bewertungen und Kontrollen je nach benennender Behörde unterschiedlich **lang** sind, sollten **Mindestanforderungen an** die Zeitabstände **für die** Überwachung und Kontrolle der technischen Dienste festgelegt werden.

Geänderter Text

- (10) Die Notwendigkeit der **Zertifizierung**, Kontrolle und Überwachung der technischen Dienste hat **zugenommen, da bedingt** durch den technischen Fortschritt **zunehmend** das Risiko **besteht**, dass die technischen Dienste nicht über die **Kompetenzen verfügen, um in den Bereichen, für die sie benannt werden, neue Technologien oder Produkte prüfen zu können.** **Da die Richtlinie 2007/46/EG, was ihre derzeitige Umsetzung betrifft, sehr unterschiedlich ausgelegt wird, und die Bestimmungen im Zuge des Typgenehmigungsverfahrens daher sehr unterschiedlich angewendet werden, bestehen zwischen den technischen Diensten beträchtliche Unterschiede. Die Zertifizierung, Kontrolle und Überwachung muss folglich harmonisiert und intensiviert werden, damit auf dem Binnenmarkt einheitliche Wettbewerbsbedingungen herrschen.** Da die Produktzyklen durch den technischen Fortschritt immer kürzer werden und die Überwachungsintervalle für Vor-Ort-Bewertungen und Kontrollen je nach benennender Behörde unterschiedlich **bemessen** sind, sollten **für die Zeitabstände zwischen Maßnahmen zur Überwachung und Kontrolle der technischen Dienste Mindestanforderungen** festgelegt werden.

Dienstag, 4. April 2017

Abänderung 15
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 12

Vorschlag der Kommission

(12) Die Mitgliedstaaten sollten **miteinander und** mit der Kommission **zusammenarbeiten**, um Transparenz und gegenseitiges Vertrauen zu **verbessern** und die Kriterien für die Bewertung, Benennung und Meldung technischer Dienste sowie die Verfahren für die Erweiterung und Erneuerung einander weiter anzugleichen und weiterzuentwickeln. Sie sollten sich miteinander und mit der Kommission über Fragen von allgemeiner Relevanz für die Umsetzung dieser Verordnung beraten und sich gegenseitig und die Kommission über ihre Musterbewertungsprüfliste unterrichten.

Geänderter Text

(12) Die Mitgliedstaaten sollten **Mechanismen für die gegenseitige Zusammenarbeit sowie die Zusammenarbeit** mit der Kommission **einführen**, um **mehr** Transparenz und gegenseitiges Vertrauen zu **schaffen** und die Kriterien für die Bewertung, Benennung und Meldung technischer Dienste sowie die Verfahren für die Erweiterung und Erneuerung einander weiter anzugleichen und weiterzuentwickeln. Sie sollten sich miteinander und mit der Kommission über Fragen von allgemeiner Relevanz für die Umsetzung dieser Verordnung beraten und sich gegenseitig und die Kommission über ihre Musterbewertungsprüfliste unterrichten. **Mit dieser Verordnung wird eine Online-Datenbank eingerichtet, die sich gemeinsam mit dem mit der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates^(1a) eingerichteten Binnenmarkt-Informationssystem (IMI) als nützliches elektronisches Instrument zur Vereinfachung und zum Ausbau der Verwaltungszusammenarbeit erweisen könnte, da der Informationsaustausch somit auf der Grundlage einfacher, einheitlicher Verfahren erfolgt. Zu diesem Zweck sollte die Kommission in Betracht ziehen, auch auf bereits bestehende Online-Datenbanken wie ETAES oder Eucaris zurückzugreifen.**

^(1a) Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems und zur Aufhebung der Entscheidung 2008/49/EG der Kommission („IMI-Verordnung“) (ABl. L 316 vom 14.11.2012, S. 1).

Abänderung 16
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 12 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(12a) **Im Zuge der aktuellen Probleme im Bereich der Typgenehmigung sind größere Defizite in den bestehenden nationalen Systemen der Marktüberwachung und der Kontrolle von Typgenehmigungen zutage getreten. Als Sofortreaktion auf die festgestellten Mängel sollte der Kommission daher die Befugnis übertragen werden, entsprechende Aufsichtstätigkeiten wahrzunehmen.**

Dienstag, 4. April 2017

Abänderung 17
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 13

Vorschlag der Kommission

- (13) Falls sich die Benennung eines technischen Dienstes auf die Akkreditierung im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹²⁾ stützt, sollten Akkreditierungsstellen und **benennende Behörden die für die Bewertung der Befähigung technischer Dienste maßgeblichen Informationen untereinander austauschen.**

⁽¹²⁾ Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 30).

Geänderter Text

- (13) Falls sich die Benennung eines technischen Dienstes auf die Akkreditierung im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹²⁾ stützt, sollten **die** Akkreditierungsstellen und die **benennenden Behörden dafür sorgen, dass die technischen Dienste kompetent und unabhängig sind.**

⁽¹²⁾ Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 30).

Abänderung 18
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 14

Vorschlag der Kommission

- (14) **Die Mitgliedstaaten sollten für die Benennung und Kontrolle technischer Dienste Gebühren erheben, damit die Nachhaltigkeit der Überwachung der technischen Dienste durch die Mitgliedstaaten sichergestellt ist und gleiche Ausgangsbedingungen für die technischen Dienste geschaffen werden. Um Transparenz zu gewährleisten, sollten die Mitgliedstaaten die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten unterrichten, bevor sie die Gebührenhöhe und -ordnung festlegen.**

Geänderter Text

entfällt

Abänderung 19
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 14 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (14a) **Die Mitgliedstaaten sollten dafür sorgen, dass die Marktteilnehmer die Gebühren zur Deckung der Kosten, die im Rahmen der Typgenehmigung und der Marktüberwachungstätigkeiten anfallen, nicht direkt an die technischen Dienste zahlen. Die freie Entscheidung der Marktteilnehmer für einen technischen Dienst, der für diese Tätigkeiten in Anspruch genommen werden soll, wird durch diese Bestimmung nicht beeinträchtigt.**

Dienstag, 4. April 2017

Abänderung 20
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 17

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(17) *Die Unabhängigkeit der technischen Dienste gegenüber den Herstellern sollte unter anderem dadurch sichergestellt werden, dass unmittelbare oder mittelbare Zahlungen der Hersteller für die durchgeführten Typgenehmigungskontrollen und -prüfungen vermieden werden. Die Mitgliedstaaten sollten für die Typgenehmigungen eine Gebührenordnung festlegen; diese Gebühren sollten folgende Kosten decken: Durchführung aller Typgenehmigungsprüfungen und -kontrollen, die die von der Typgenehmigungsbehörde benannten technischen Dienste durchführen, die Verwaltungskosten für die Ausstellung von Typgenehmigungen und die Kosten der Durchführung nachträglicher Prüfungen und Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften.*

entfällt

Abänderung 21
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 17 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(17a) *Damit sich die Marktkräfte entfalten können, sollten die technischen Dienste die für die Typgenehmigungsverfahren geltenden Vorschriften völlig transparent und einheitlich anwenden, ohne die Marktteilnehmer unnötig zu belasten. Zur Gewährleistung eines hohen Maßes an technischer Kompetenz und einer fairen Behandlung aller Marktteilnehmer sollte sichergestellt werden, dass die für die Typgenehmigungsverfahren geltenden Vorschriften technisch einheitlich angewendet werden. Im Rahmen des durch diese Verordnung eingerichteten Forums sollten die Typgenehmigungsbehörden Informationen über die Funktionsweise der verschiedenen technischen Dienste austauschen, die von ihnen zertifiziert wurden.*

Dienstag, 4. April 2017

Abänderung 22
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 18

Vorschlag der Kommission

- (18) Kernaufgabe der Genehmigungsbehörden sollte es bleiben sicherzustellen, dass die Anforderungen des einschlägigen Rechts für die Kfz-Branche hinsichtlich der Typgenehmigung und der Übereinstimmung der Produktion erfüllt werden, da diese Verpflichtung in engem Zusammenhang mit der Erteilung der Typgenehmigungen steht und deren Inhalt im Einzelnen bekannt sein muss. Es ist daher wichtig, dass die Leistung der Genehmigungsbehörden regelmäßig **in Überprüfungen durch Gleichrangige nachgeprüft wird**, damit sichergestellt ist, dass alle Genehmigungsbehörden bei der Durchsetzung der Typgenehmigungsanforderungen mit einheitlicher Qualität und Strenge verfahren. Des Weiteren ist es wichtig, dass für die Nachprüfung der Richtigkeit der Typgenehmigung selbst gesorgt wird.

Geänderter Text

- (18) Kernaufgabe der Genehmigungsbehörden sollte es bleiben sicherzustellen, dass die Anforderungen des einschlägigen Rechts für die Kfz-Branche hinsichtlich der Typgenehmigung und der Übereinstimmung der Produktion erfüllt werden, da diese Verpflichtung in engem Zusammenhang mit der Erteilung der Typgenehmigungen steht und deren Inhalt im Einzelnen bekannt sein muss. Es ist daher wichtig, dass die Leistung der Genehmigungsbehörden regelmäßig **Gegenstand von Aufsichtskontrollen auf Unionsebene ist, einschließlich unabhängiger Überprüfungen**, damit sichergestellt ist, dass alle Genehmigungsbehörden bei der Durchsetzung der Typgenehmigungsanforderungen mit einheitlicher Qualität und Strenge verfahren. Des Weiteren ist es wichtig, dass **durch eine dritte, unabhängige Stelle auf der Ebene der EU** für die Nachprüfung der Richtigkeit der Typgenehmigung selbst gesorgt wird.

Abänderung 23
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 19 a (neu)

Vorschlag der Kommission

- (19a) **Die Typgenehmigungs- und die Marktüberwachungsbehörden sollten im Zuge ihrer Tätigkeiten nicht in Kontakt stehen, um etwaige Interessenkonflikte zu vermeiden. Daher sollte es sich bei diesen Behörden im Einklang mit der Organisationsstruktur der nationalen Verwaltung um separate Einrichtungen handeln, und sie sollten im Einklang mit den Organisationsstrukturen und Zuständigkeiten der nationalen Behörden kein gemeinsames Personal und keine gemeinsamen Räumlichkeiten haben.**

Geänderter Text

Dienstag, 4. April 2017

Abänderung 24
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 19 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (19b) *Das Durchsetzungsforum sollte eine Plattform für den Austausch von Informationen und die unabhängige Bewertung bieten und somit der Funktionsweise und der Umsetzung dieser Verordnung förderlich sein. Aufgrund des Informationsaustauschs könnte die Kommission Anlass zu der Annahme haben, dass eine Typgenehmigungsbehörde oder mehrere Typgenehmigungsbehörden den Bestimmungen dieser Verordnung nicht Rechnung trägt bzw. tragen. Die Kommission sollte befugt sein, in solchen Fällen alle Maßnahmen zu treffen, die zur tatsächlichen Einhaltung der Vorschriften, einschließlich der Veröffentlichung von Leitlinien, Empfehlungen oder anderer Instrumente sowie des Rückgriffs auf andere Verfahren, notwendig sind, sofern dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit angemessen Rechnung getragen wird. Die Kommission sollte befugt sein, der betreffenden Behörde bei schwerwiegenden Verstößen die Befugnis zur Annahme neuer Typgenehmigungen zu entziehen bzw. diese auszusetzen, damit ein hohes Maß an Verbraucher- und Umweltschutz gewahrt bleibt.*

Abänderung 25
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 21

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (21) Es ist **erforderlich**, in diese Verordnung Bestimmungen über die Marktüberwachung **aufzunehmen**, mit denen die Rechte und Pflichten der zuständigen nationalen Behörden gestärkt werden, damit eine effiziente Koordination der Marktüberwachungstätigkeiten gewährleistet ist und die anzuwendenden Verfahren klar sind.
- (21) Es ist **von entscheidender Bedeutung**, dass in diese Verordnung Bestimmungen über die Marktüberwachung **aufgenommen werden**, mit denen die Rechte und Pflichten der zuständigen nationalen Behörden gestärkt werden, damit eine effiziente Koordination der Marktüberwachungstätigkeiten gewährleistet ist und die anzuwendenden Verfahren klar sind.

Abänderung 26
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 21 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (21a) *Die Marktüberwachungs- und die Typgenehmigungsbehörden müssen die in dieser Verordnung vorgesehenen Aufgaben ordnungsgemäß wahrnehmen können. Zu diesem Zweck sollten die Mitgliedstaaten sie insbesondere mit den für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben notwendigen Ressourcen ausstatten.*

Dienstag, 4. April 2017

Abänderung 27
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 22

Vorschlag der Kommission

- (22) Um das Genehmigungsverfahren transparenter zu gestalten und den Informationsaustausch sowie die unabhängige Nachprüfung durch Marktüberwachungsbehörden, Genehmigungsbehörden **und** die Kommission zu erleichtern, **sollten** die **Typgenehmigungsunterlagen** in elektronischem Format und — abgesehen von Ausnahmen aufgrund des Schutzes von Geschäftsgeheimnissen des Schutzes personenbezogener Daten — öffentlich bereitgestellt werden.

Geänderter Text

- (22) Um das Genehmigungsverfahren transparenter zu gestalten und den Informationsaustausch sowie die unabhängige Nachprüfung durch Marktüberwachungsbehörden, Genehmigungsbehörden, die Kommission **und Dritte** zu erleichtern, **ist es zur Durchführung der entsprechenden Prüfungen erforderlich, Fahrzeug- und Prüfinformationen offenzulegen. Die zu Reparatur- und Wartungszwecken erforderlichen Informationen sollten** in elektronischem Format und — abgesehen von Ausnahmen aufgrund des Schutzes von Geschäftsgeheimnissen **und** des Schutzes personenbezogener Daten — öffentlich bereitgestellt werden. **Die für diese Zwecke bereitgestellten Informationen sollten keine Angaben enthalten, mit denen die Vertraulichkeit geschützter Informationen oder geistigen Eigentums verletzt wird.**

Abänderung 28
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 23 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (23a) **Dritte, die eigene Prüfungen und Nachprüfungen der Übereinstimmung von Fahrzeugen mit den Anforderungen dieser Verordnung durchführen, sollten den Grundsätzen Transparenz und Offenheit Rechnung tragen, und zwar auch in Bezug auf Eigentums- und Finanzierungsstrukturen und -modelle. Sie sollten ferner im Hinblick auf die Prüfungen, die sie durchführen, denselben wissenschaftlichen und methodischen Anforderungen entsprechen wie die benannten technischen Dienste.**

Dienstag, 4. April 2017

Abänderung 29
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 24

Vorschlag der Kommission

(24) Die in dieser Verordnung vorgesehenen spezielleren Verpflichtungen für die nationalen Behörden sollten Prüfungen und Kontrollen in Verkehr gebrachter Fahrzeuge in ausreichender Zahl zur nachträglichen Nachprüfung der Einhaltung der Vorschriften umfassen. Die Auswahl der Fahrzeuge, bei denen eine Nachprüfung auf Einhaltung der Vorschriften stattfindet, wird auf der Grundlage einer angemessenen Risikobewertung unter Berücksichtigung der Schwere der Nichteinhaltung und der Wahrscheinlichkeit ihres Eintretens getroffen.

Geänderter Text

(24) Die in dieser Verordnung vorgesehenen spezielleren Verpflichtungen für die nationalen Behörden sollten Prüfungen und Kontrollen in Verkehr gebrachter Fahrzeuge in ausreichender Zahl zur nachträglichen Nachprüfung der Einhaltung der Vorschriften umfassen. Die Auswahl der Fahrzeuge, bei denen eine Nachprüfung auf Einhaltung der Vorschriften stattfindet, wird auf der Grundlage einer angemessenen Risikobewertung unter Berücksichtigung der Schwere der Nichteinhaltung und der Wahrscheinlichkeit ihres Eintretens getroffen. **Darüber hinaus sollte diese Auswahl anhand klarer und ausführlicher Kriterien erfolgen und sich unter anderem auf anteilig ausgewählte Stichproben von sämtlichen in Verkehr befindlichen Modellen, von Fahrzeugen mit einem neuen Motor oder neuer Technologie, von Fahrzeugen mit besonders hohem oder besonders niedrigem Kraftstoffverbrauch und von besonders häufig verkauften Fahrzeugen erstrecken. Ferner sollten alle Informationen zur Übereinstimmung in der Vergangenheit, Hinweise von Verbrauchern, Ergebnisse von mittels Fernmessungen durchgeführten Prüfungen und die Bedenken unabhängiger Forschungseinrichtungen berücksichtigt werden.**

Abänderung 30
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 24 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(24a) **Die Kommission muss grundsätzlich die Übereinstimmung mit den Typgenehmigungen und den für Fahrzeuge, Systeme, Bauteile und selbstständige technische Einheiten geltenden Rechtsvorschriften nachprüfen und die Vorschriftsmäßigkeit der Typgenehmigungen sicherstellen können, indem sie Prüfungen und Kontrollen von bereits in Verkehr befindlichen Fahrzeugen, Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten organisiert, durchführt oder durchführen lässt.**

Dienstag, 4. April 2017

Abänderung 31
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 25 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (25a) *Dritte, die eigene Prüfungen und Nachprüfungen der Übereinstimmung von Fahrzeugen mit den Anforderungen dieser Verordnung durchführen, sollten den Grundsätzen Transparenz und Offenheit Rechnung tragen, und zwar auch in Bezug auf Eigentums- und Finanzierungsstrukturen und -modelle. Was die Durchführung von Prüfungen und die Auswertung der Ergebnisse angeht, sollten sie ferner einen mit der Vorgehensweise der benannten technischen Dienste vergleichbaren Ansatz verfolgen und zu diesem Zweck auch dieselben Normen anwenden.*

Abänderung 32
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 25 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (25b) *Bei der Marktüberwachung sollte auch ein risikobasierter Ansatz berücksichtigt werden, wobei der Schwerpunkt unter anderem auf Daten liegen sollte, die mittels Fernmessgeräten im Straßenverkehr erfasst werden oder auf Beschwerden, Berichte über die regelmäßige technische Überwachung, die erwartete Lebensdauer und zuvor identifizierte problematische Fahrzeuge, Systeme, Bauteile und selbstständige technische Einheiten zurückgehen.*

Abänderung 33
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 25 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (25c) *Zur Nachprüfung der Fahrzeugemissionen sollten die Marktüberwachungsbehörden unter anderem auf Technologien zur Fernmessung zurückgreifen, damit festgestellt werden kann, womit ein Beitrag dazu geleistet werden kann, welche Aspekte — z. B. hohe Luftverschmutzung oder Lärmbelastung — bei welchen Fahrzeugmodellen weiter untersucht werden sollten. Dabei arbeiten die Behörden mit den Behörden zusammen, die gemäß der Richtlinie 2014/45/EU über die regelmäßige technische Überwachung von Kraftfahrzeugen für die regelmäßige technische Überwachung zuständig sind, und stimmen ihre Tätigkeiten mit diesen Behörden ab.*

Dienstag, 4. April 2017

Abänderung 347
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 25 d (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (25d) *Die Kommission veröffentlichte am 26. Januar 2017 Leitlinien für die Bewertung zusätzlicher Emissionsstrategien und des Vorhandenseins von Abschaltvorrichtungen, um die Mitgliedstaaten dabei zu unterstützen, Abschaltvorrichtungen zu erkennen. Im Einklang mit den Vorgaben dieser Leitlinien sollten die Prüfmaßnahmen der Kommission, der Typgenehmigungsbehörden und der technischen Dienste, die der Erkennung von Abschaltvorrichtungen dienen, unvorhersehbar bleiben und auch variieren, was die Vorgaben für die Prüfbedingungen und die entsprechenden Parameter angeht, damit Abschaltvorrichtungen wirksam erkannt werden können.*

Abänderung 34
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 26

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (26) Um eine hohe funktionale Sicherheit der Fahrzeuge, die Sicherheit der Fahrzeuginsassen und der anderen Straßenverkehrsteilnehmer sowie den **Umweltschutz** zu gewährleisten, sollten die für Fahrzeuge, Systeme, Bauteile und **selbständige** technische Einheiten geltenden technischen Anforderungen und Umweltauflagen auch künftig harmonisiert sowie an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt angepasst werden.

- (26) Um eine hohe funktionale Sicherheit der Fahrzeuge, die Sicherheit der Fahrzeuginsassen und der anderen Straßenverkehrsteilnehmer sowie den **Schutz der Umwelt und der öffentlichen Gesundheit** zu gewährleisten, sollten die für Fahrzeuge, Systeme, Bauteile und **selbständige** technische Einheiten geltenden technischen Anforderungen und Umweltauflagen auch künftig harmonisiert sowie an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt angepasst werden.

Abänderung 35
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 26 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (26a) *Um eine hohe funktionale Sicherheit der Fahrzeuge, die Sicherheit der Fahrzeuginsassen und der anderen Straßenverkehrsteilnehmer sowie den Schutz der Umwelt zu gewährleisten und diesen Schutz kontinuierlich zu verbessern, sollte die Einführung neuer Technologien auf der Grundlage des technischen und wissenschaftlichen Fortschrittes gefördert werden. Zu diesem Zweck sollte der Umfang der Prüfungen und der Unterlagen, die für die Erteilung einer EU-Typgenehmigung für solche Technologien notwendig sind, reduziert werden.*

Dienstag, 4. April 2017

Abänderung 36
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 27

Vorschlag der Kommission

- (27) Die Ziele dieser Verordnung sollten nicht dadurch beeinträchtigt werden, dass bestimmte Systeme, Bauteile, **selbständige** technische Einheiten oder Teile und Ausrüstung in ein Fahrzeug ein- oder an es angebaut werden können, nachdem das Fahrzeug in Verkehr gebracht, zugelassen oder in Betrieb genommen wurde. Daher sollten geeignete Maßnahmen ergriffen werden, um sicherzustellen, dass Systeme, Bauteile, **selbständige** technische Einheiten oder Teile und Ausrüstung, die in ein Fahrzeug ein- oder an es angebaut werden können und die Funktionsweise von Systemen, die in Bezug auf Umweltschutz oder funktionale Sicherheit von wesentlicher Bedeutung sind, **erheblich** beeinträchtigen können, von einer Genehmigungsbehörde kontrolliert werden, bevor sie in Verkehr gebracht, zugelassen oder in Betrieb genommen werden.

Geänderter Text

- (27) Die Ziele dieser Verordnung sollten nicht dadurch beeinträchtigt werden, dass bestimmte Systeme, Bauteile, **selbständige** technische Einheiten oder Teile und Ausrüstung in ein Fahrzeug ein- oder an es angebaut werden können, nachdem das Fahrzeug in Verkehr gebracht, zugelassen oder in Betrieb genommen wurde. Daher sollten geeignete Maßnahmen ergriffen werden, um sicherzustellen, dass Systeme, Bauteile, **selbstständige** technische Einheiten oder Teile und Ausrüstung, die in ein Fahrzeug ein- oder an es angebaut werden können und die Funktionsweise von Systemen, die in Bezug auf Umweltschutz oder funktionale Sicherheit von wesentlicher Bedeutung sind, beeinträchtigen können, von einer Genehmigungsbehörde kontrolliert werden, bevor sie in Verkehr gebracht, zugelassen oder in Betrieb genommen werden.

Abänderung 37
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 29

Vorschlag der Kommission

- (29) Die Übereinstimmung der Produktion ist einer der Eckpfeiler des EU-Typgenehmigungssystems, und deshalb sollten die vom Hersteller zu ihrer Sicherstellung getroffenen Vorkehrungen von der zuständigen Behörde oder von einem zu diesem Zweck benannten qualifizierten technischen Dienst genehmigt **sowie unabhängig** und regelmäßig nachgeprüft werden. Darüber hinaus sollten die Genehmigungsbehörden sicherstellen, dass die betroffenen Produkte auf Übereinstimmung geprüft werden.

Geänderter Text

- (29) Die Übereinstimmung der Produktion ist einer der Eckpfeiler des EU-Typgenehmigungssystems, und deshalb sollten die vom Hersteller zu ihrer Sicherstellung getroffenen Vorkehrungen von der zuständigen Behörde oder von einem zu diesem Zweck benannten qualifizierten technischen Dienst genehmigt und regelmäßig nachgeprüft werden. Darüber hinaus sollten die Genehmigungsbehörden sicherstellen, dass die betroffenen Produkte auf Übereinstimmung geprüft werden.

Dienstag, 4. April 2017

Abänderung 38
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 30

Vorschlag der Kommission

- (30) Damit Typgenehmigungen ihre Gültigkeit behalten, muss der Hersteller die Behörde, die sein Fahrzeug typgenehmigt hat, über alle Änderungen der Merkmale des Typs oder der für diesen Typ geltenden Leistungswerte hinsichtlich der Sicherheit und des Umweltschutzes unterrichten. Es ist daher wichtig, dass die Gültigkeit ausgestellter Typgenehmigungsbogen befristet wird und dass diese nur erneuert werden können, wenn die Genehmigungsbehörde nachgeprüft hat, ob der Fahrzeugtyp weiterhin sämtliche anwendbaren Anforderungen erfüllt, und zu dem Schluss gekommen ist, dass dies der Fall ist. Des Weiteren sollten die Bedingungen für die Erweiterung von Typgenehmigungen geklärt werden, um sicherzustellen, dass die Verfahren unionsweit einheitlich angewendet und die Typgenehmigungsanforderungen unionsweit durchgesetzt werden.

Geänderter Text

- (30) Damit Typgenehmigungen ihre Gültigkeit behalten, muss der Hersteller die Behörde, die sein Fahrzeug typgenehmigt hat, über alle Änderungen der Merkmale des Typs oder der für diesen Typ geltenden Leistungswerte hinsichtlich der Sicherheit und des Umweltschutzes unterrichten. Es ist daher wichtig, dass die Gültigkeit ausgestellter Typgenehmigungsbogen befristet wird und dass diese nur erneuert werden können, wenn die Genehmigungsbehörde nachgeprüft hat, ob der Fahrzeugtyp weiterhin sämtliche anwendbaren Anforderungen erfüllt, und zu dem Schluss gekommen ist, dass dies der Fall ist. **Aufgrund der Eigenart bestimmter Systeme, Bauteile und selbstständiger technischer Einheiten, zum Beispiel Innenrückspiegel, Scheibenwischer und Reifen, sind diese Anforderungen allerdings statischer. In anderen Fällen, zum Beispiel bei Systemen, die mit Abgasmanagement im Zusammenhang stehen, kann es ein Bedürfnis geben, die Gültigkeitsdauer zu beschränken, wie es für Fahrzeuge der Fall ist. Dementsprechend sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, eine Liste der entsprechenden Systeme, Bauteile und selbstständigen technischen Einheiten zu verfassen, die von der beschränkten Gültigkeitsdauer betroffen sind.**

Abänderung 39
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 31

Vorschlag der Kommission

- (31) Die Bewertung gemeldeter ernster Gefahren für die Sicherheit und von Schädigungen der öffentlichen Gesundheit und der Umwelt sollte auf nationaler Ebene erfolgen, eine Koordinierung auf Unionsebene ist aber, wenn sich die gemeldete Gefahr oder Schädigung über das Gebiet eines Mitgliedstaats hinaus erstrecken könnte mit dem Ziel sicherzustellen, die Einheitlichkeit der Abhilfemaßnahme zur Abmilderung der erkannten Gefahr oder Schädigung zu gewährleisten.

Geänderter Text

- (31) Die Bewertung gemeldeter ernster Gefahren für die Sicherheit und von Schädigungen der öffentlichen Gesundheit und der Umwelt sollte auf nationaler Ebene erfolgen, eine Koordinierung auf Unionsebene ist aber, wenn sich die gemeldete Gefahr oder Schädigung über das Gebiet eines Mitgliedstaats hinaus erstrecken könnte mit dem Ziel sicherzustellen, die Einheitlichkeit der Abhilfemaßnahme zur Abmilderung der erkannten Gefahr oder Schädigung zu gewährleisten. **Besondere Aufmerksamkeit sollte Ausrüstung und Systemen und entsprechenden technischen Einheiten gelten, die als Ersatz in Frage kommen und Einfluss auf die Umweltfolgen des Abgassystems haben; sie müssen gegebenenfalls Genehmigungsanforderungen unterliegen.**

Dienstag, 4. April 2017

Abänderung 40
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 33

Vorschlag der Kommission

- (33) Fahrzeugkleinserien-Herstellern sollte durch alternative Typgenehmigungsmodelle angemessene Flexibilität verschafft werden. Diese Hersteller sollten ebenfalls die Vorteile des Binnenmarktes der Union nutzen können, sofern ihre Fahrzeuge die besonderen EU-Typgenehmigungsanforderungen für Kleinserienfahrzeuge erfüllen. In bestimmten begrenzten Fällen ist es angemessen, eine nationale Kleinserien-Typgenehmigung zuzulassen. **Zur Verhinderung von Missbrauch sollte ein vereinfachtes Verfahren für in Kleinserien produzierte Fahrzeuge auf Fälle einer sehr begrenzten Zahl von Fahrzeugen beschränkt werden.** Es ist daher erforderlich, den Begriff der in Kleinserien hergestellten Fahrzeuge genau durch die Zahl der hergestellten Fahrzeuge, die zu erfüllenden Anforderungen und die Voraussetzungen für das Bereitstellen solcher Fahrzeuge auf dem Markt zu definieren. Ebenso wichtig ist es, ein alternatives Typgenehmigungsmodell für Einzelfahrzeuge festzulegen, insbesondere um für die Typgenehmigung von in mehreren Stufen hergestellten Fahrzeugen ausreichend Spielraum zu bieten.

Geänderter Text

- (33) Fahrzeugkleinserien-Herstellern sollte durch alternative Typgenehmigungsmodelle angemessene Flexibilität verschafft werden. Diese Hersteller sollten ebenfalls die Vorteile des Binnenmarktes der Union nutzen können, sofern ihre Fahrzeuge die besonderen EU-Typgenehmigungsanforderungen für Kleinserienfahrzeuge erfüllen. In bestimmten begrenzten Fällen ist es angemessen, eine nationale Kleinserien-Typgenehmigung zuzulassen. **Damit es nicht zu Missbrauch kommt, sollten vereinfachte Verfahren für Kleinserienfahrzeuge nur zur Anwendung kommen, wenn im Einklang mit dieser Verordnung eine sehr geringe Anzahl von Fahrzeugen produziert wird.** Es ist daher erforderlich, den Begriff der in Kleinserien hergestellten Fahrzeuge genau durch die Zahl der hergestellten Fahrzeuge, die zu erfüllenden Anforderungen und die Voraussetzungen für das Bereitstellen solcher Fahrzeuge auf dem Markt zu definieren. Ebenso wichtig ist es, ein alternatives Typgenehmigungsmodell für Einzelfahrzeuge festzulegen, insbesondere um für die Typgenehmigung von in mehreren Stufen hergestellten Fahrzeugen ausreichend Spielraum zu bieten.

Abänderung 41
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 35 a (neu)

Vorschlag der Kommission

- (35a) **Damit auf dem Markt für Fahrzeugreparatur- und Fahrzeugwartungsinformationsdienste ein wirksamer Wettbewerb gewährleistet werden kann und außerdem klargestellt wird, dass zu den betreffenden Informationen auch Informationen gehören, die neben Reparaturbetrieben auch anderen unabhängigen Marktteilnehmern zur Verfügung gestellt werden müssen, damit zwischen dem unabhängigen Markt der Fahrzeugreparatur und Fahrzeugwartung insgesamt und Vertragshändlern unabhängig davon, ob Fahrzeughersteller ihren Vertragshändlern und -werkstätten solche Informationen direkt bereitstellen, Wettbewerb besteht, sollte festgelegt werden, welche Informationen zum Zwecke des Zugangs zu Fahrzeugreparatur- und Fahrzeugwartungsinformationen konkret bereitgestellt werden müssen.**

Geänderter Text

Dienstag, 4. April 2017

Abänderung 42
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 36 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (36a) *Da es derzeit kein gemeinsames strukturiertes Verfahren für den Austausch von Daten über Fahrzeugbauteile zwischen Fahrzeugherstellern und unabhängigen Marktteilnehmern gibt, ist es angezeigt, dass Grundsätze für einen solchen Austausch erarbeitet werden. Das Europäische Komitee für Normung (CEN) sollte formal eine Norm für ein gemeinsames strukturiertes Verfahren für das standardisierte Format der ausgetauschten Daten ausarbeiten, dieser Auftrag erstreckt sich jedoch nicht auf die in dieser Norm vorzusehende Detailstufe. Insbesondere sollte das CEN bei seiner Arbeit die Interessen und die Anforderungen sowohl der Fahrzeughersteller als auch der unabhängigen Marktteilnehmer berücksichtigen und Lösungen wie durch eindeutige Metadaten definierte offene Datenformate prüfen, sodass bereits bestehende IT-Infrastrukturen genutzt werden können.*

Abänderung 43
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 37 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (37a) *Damit auf dem Markt für Fahrzeugreparatur- und Fahrzeugwartungsinformationsdienste tatsächlich ein wirksamer Wettbewerb besteht, muss deutlich werden, dass die betreffenden Informationen auch Informationen umfassen, die neben Reparaturbetrieben auch anderen unabhängigen Marktteilnehmern bereitgestellt werden müssen, und zwar in einem Format, in dem die Daten elektronisch weiterverarbeitet werden können, damit zwischen dem unabhängigen Markt für Fahrzeugreparatur- und Fahrzeugwartung insgesamt und den Vertragshändlern unabhängig davon, ob Fahrzeughersteller ihren Vertragshändlern und Werkstätten solche Informationen bereitstellen, Wettbewerb besteht.*

Dienstag, 4. April 2017

Abänderung 44
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 37 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (37b) *Unbeschadet der Verpflichtung der Fahrzeughersteller, über ihre Websites Reparatur- und Wartungsinformationen bereitzustellen, sollten unabhängige Marktteilnehmer auch künftig direkt und unabhängig auf Fahrzeugdaten zugreifen können.*

Abänderung 45
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 40

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (40) Die Mitgliedstaaten sollten Regeln darüber festlegen, welche Sanktionen bei einem Verstoß gegen diese Verordnung zu verhängen sind, und für ihre Durchsetzung sorgen. Diese Sanktionen sollten wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. Zur Überwachung der einheitlichen Umsetzung dieser Bestimmungen sollten die Mitgliedstaaten der Kommission **jährlich** die verhängten Geldbußen melden.

- (40) Die Mitgliedstaaten sollten Regeln darüber festlegen, welche Sanktionen bei einem Verstoß gegen diese Verordnung zu verhängen sind, und für ihre Durchsetzung sorgen. Diese Sanktionen sollten wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. Zur Überwachung der einheitlichen Umsetzung dieser Bestimmungen sollten die Mitgliedstaaten der Kommission **über die Online-Datenbank regelmäßig** die verhängten Geldbußen melden.

Abänderung 46
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 40 a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (40a) *Die Prüfergebnisse sollten als gefälscht gelten, wenn sie von der zuständigen Behörde trotz der Replizierung bzw. Berücksichtigung aller Prüfparameter nicht empirisch nachgeprüft werden können.*

Dienstag, 4. April 2017

Abänderung 47
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 40 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (40b) *Die von der Kommission verhängten Bußgelder könnten für Marktüberwachungsmaßnahmen und für Maßnahmen zur Unterstützung durch Verstöße gegen diese Verordnung geschädigter Personen oder für andere entsprechende Maßnahmen zur Unterstützung betroffener Verbraucher sowie gegebenenfalls für Umweltenschutzmaßnahmen verwendet werden.*

Abänderung 48
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 40 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (40c) *Verstöße können dazu führen, dass Verbraucher persönlich Schaden nehmen oder ihr Eigentum beschädigt wird. In solchen Fällen sollten die Verbraucher Anspruch auf Schadensersatz haben, und zwar im Rahmen der einschlägigen Rechtsvorschriften über fehlerhafte Produkte oder vertragswidrige Waren, einschließlich der Richtlinie 85/374/EWG des Rates^(1a), der Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates^(1b) und der Richtlinie 2006/114/EG des Europäischen Parlaments und des Rates^(1c) in der geltenden Fassung. Darüber hinaus können die Verbraucher auf die Rechtsmittel zurückgreifen, die im Einklang mit den Rechtsvorschriften des betreffenden Mitgliedstaats im Rahmen des Vertragsrechts gelten.*

^(1a) Richtlinie 85/374/EWG des Rates vom 25. Juli 1985 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Haftung für fehlerhafte Produkte (ABl. L 210 vom 7.8.1985, S. 29).

^(1b) Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 1999 zu bestimmten Aspekten des Verbrauchsgüterkaufs und der Garantien für Verbrauchsgüter (ABl. L 171 vom 7.7.1999, S. 12).

^(1c) Richtlinie 2006/114/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über irreführende und vergleichende Werbung (ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 21).

Dienstag, 4. April 2017

Abänderung 49
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 45 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(45a) *Damit auf dem Markt für Fahrzeugreparatur- und Fahrzeugwartungsinformationsdienste tatsächlich ein wirksamer Wettbewerb besteht, sollte klargestellt werden, dass die betreffenden Informationen auch Informationen umfassen, die außer Reparaturbetrieben auch anderen unabhängigen Marktteilnehmern bereitgestellt werden müssen, und zwar in einem Format, in dem die Daten weiterverarbeitet werden können, denn nur so kann unabhängig davon, ob Fahrzeughersteller ihren Vertragshändlern und -werkstätten solche Informationen bereitstellen, für Wettbewerb zwischen dem unabhängigen Markt für Fahrzeugreparatur und Fahrzeugwartung insgesamt und den Vertragshändlern gesorgt werden.*

Abänderung 50
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 — Absatz 3 — Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Für die folgenden Fahrzeuge und Maschinen kann der Hersteller gemäß dieser Verordnung eine Typgenehmigung oder eine Einzelfahrzeuggenehmigung beantragen, sofern jene Fahrzeuge die **wesentlichen** Anforderungen dieser Verordnung erfüllen:

3. Für die folgenden Fahrzeuge und Maschinen kann der Hersteller gemäß dieser Verordnung eine Typgenehmigung oder eine Einzelfahrzeuggenehmigung beantragen, sofern jene Fahrzeuge die Anforderungen dieser Verordnung erfüllen:

Abänderung 51
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 — Absatz 3 — Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(b) Fahrzeuge, die für den Einsatz durch die Streitkräfte, den **Katastrophenschutz**, die Feuerwehr und die Ordnungskräfte konstruiert und gebaut sind

(b) Fahrzeuge, die für den Einsatz durch die Streitkräfte, den **Zivilschutz**, die Feuerwehr, **den Katastrophenschutz** und die Ordnungskräfte konstruiert und gebaut sind,

Dienstag, 4. April 2017

Abänderung 52
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 — Einleitung

Vorschlag der Kommission

Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

Geänderter Text

Für die Zwecke dieser Verordnung **und der in Anhang IV aufgeführten Durchführungsrechtsakte der Union** bezeichnet – **soweit darin nichts anderes bestimmt ist** – der Ausdruck

Abänderung 53
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 — Absatz 1 — Nummer 2

Vorschlag der Kommission

(2) „Marktüberwachung“ die von den Marktüberwachungsbehörden durchgeführten Tätigkeiten und von ihnen getroffenen Maßnahmen, durch die sichergestellt werden soll, dass auf dem Markt bereitgestellte Fahrzeuge, Systeme, Bauteile oder **selbständige** technische Einheiten sowie Teile und Ausrüstungen den Anforderungen der einschlägigen Vorschriften der Union entsprechen und keine Gefährdung für die Gesundheit, Sicherheit oder andere im öffentlichen Interesse schützenswerte Aspekte darstellen;

Geänderter Text

(2) „Marktüberwachung“ die von den Marktüberwachungsbehörden durchgeführten Tätigkeiten und von ihnen getroffenen Maßnahmen, durch die sichergestellt werden soll, dass auf dem Markt bereitgestellte Fahrzeuge, Systeme, Bauteile oder **selbstständige** technische Einheiten sowie Teile und Ausrüstungen den Anforderungen der einschlägigen Vorschriften der Union entsprechen und keine Gefährdung für die Gesundheit, Sicherheit, **Umwelt** oder andere im öffentlichen Interesse schützenswerte Aspekte, **darunter auch die Verbraucherrechte**, darstellen;

Abänderung 54
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 — Absatz 1 — Nummer 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(7a) **„Originalteil oder -ausrüstung“ ein Teil oder eine Ausrüstung, das/die nach den Spezifikationen und Produktionsnormen gefertigt wird, die der Fahrzeughersteller für die Fertigung von Ausrüstungsteilen für den Bau des betreffenden Fahrzeugs bereitstellt; hierzu gehören Teile oder Ausrüstungen, die auf derselben Fertigungsstraße gefertigt wurden wie diese Ausrüstungsteile; bis zum Nachweis des Gegenteils gilt, dass Teile Originalteile sind, wenn der Hersteller bescheinigt, dass die Teile die gleiche Qualität aufweisen wie die für den Bau des betreffenden Fahrzeugs verwendeten Bauteile und nach den Spezifikationen und Produktionsnormen des Fahrzeugherstellers gefertigt wurden;**

Dienstag, 4. April 2017

Abänderung 55

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 — Absatz 1 — Nummer 9

Vorschlag der Kommission

- (9) „Hersteller“ eine natürliche oder juristische Person, die für **alle Aspekte** der Typgenehmigung eines Fahrzeugs, Systems, Bauteils oder einer **selbständigen** technischen Einheit oder für die Einzelfahrzeuggenehmigung oder das Autorisierungsverfahren für Teile und Ausrüstungen, für die Sicherstellung der Übereinstimmung der Produktion **und** für die **Angelegenheiten** der Marktüberwachung im Zusammenhang mit diesem Fahrzeug, Bauteil, dieser **selbständigen** technischen Einheit, diesem Teil und dieser Ausrüstung verantwortlich ist, und zwar unabhängig davon, ob diese Person unmittelbar an allen Phasen der Konstruktion und des Baus des Fahrzeugs, Systems, Bauteils oder der **selbständigen** technischen Einheit beteiligt ist;

Geänderter Text

- (9) „Hersteller“ eine natürliche oder juristische Person, die für **die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften über bzw. technischen Anforderungen für den Erhalt** der Typgenehmigung eines Fahrzeugs, Systems, Bauteils oder einer **selbständigen** technischen Einheit oder für die Einzelfahrzeuggenehmigung oder das Autorisierungsverfahren für Teile und Ausrüstungen **und** für die Sicherstellung der Übereinstimmung der Produktion **sowie** für die **Einhaltung der Vorschriften über die** Marktüberwachung im Zusammenhang mit diesem Fahrzeug, Bauteil, dieser **selbständigen** technischen Einheit, diesem Teil und dieser Ausrüstung verantwortlich ist, und zwar unabhängig davon, ob diese Person unmittelbar an allen Phasen der Konstruktion und des Baus des Fahrzeugs, Systems, Bauteils oder der **selbständigen** technischen Einheit beteiligt ist;

Abänderung 56

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 — Absatz 1 — Nummer 16

Vorschlag der Kommission

16. „Zulassung“ die **unbefristete oder befristete Verwaltungsgenehmigung der** Inbetriebnahme eines Fahrzeugs im Straßenverkehr, **einschließlich der Kennzeichnung** des Fahrzeugs und **der Vergabe** einer Seriennummer;

Geänderter Text

16. „Zulassung“ die **behördliche Genehmigung der** Inbetriebnahme eines Fahrzeugs im Straßenverkehr, einschließlich der Kennzeichnung des Fahrzeugs und **Ausstellung einer als amtliches Kennzeichen bezeichneten, dauerhaft oder vorübergehend — auch kurzfristig — geltender** Seriennummer **für das Fahrzeug**;

Abänderung 57

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 — Absatz 1 — Nummer 35

Vorschlag der Kommission

- (35) „Fahrzeugtyp“ eine bestimmte **Klasse** von **Fahrzeug**, die wenigstens die wesentlichen in Anhang II Teil B angegebenen Kriterien gemeinsam haben, und die die dort genannten Varianten und Versionen **enthalten** kann;

Geänderter Text

- (35) „Fahrzeugtyp“ eine bestimmte **Gruppe** von **Fahrzeugen**, die wenigstens die wesentlichen in Anhang II Teil B angegebenen Kriterien gemeinsam haben, und die die dort genannten Varianten und Versionen **umfassen** kann;

Dienstag, 4. April 2017

Abänderung 58**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 3 — Absatz 1 — Nummer 37***Vorschlag der Kommission*

(37) „Basisfahrzeug“ ein Fahrzeug, das für die erste Stufe einer Mehrstufen-Typgenehmigung verwendet wird;

Geänderter Text

(37) „Basisfahrzeug“ ein Fahrzeug, das für die erste Stufe einer Mehrstufen-Typgenehmigung verwendet wird, **unabhängig davon, ob es sich um ein Kraftfahrzeug handelt**;

Abänderung 59**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 3 — Absatz 1 — Nummer 42***Vorschlag der Kommission*

(42) „Einzelfahrzeuggenehmigung“ das Verfahren, nach dem ein Mitgliedstaat bescheinigt, dass ein bestimmtes einzelnes Fahrzeug, das eine oder keine Einzelausführung darstellt, den einschlägigen Verwaltungsvorschriften und **technischen** Anforderungen entspricht;

Geänderter Text

(42) „Einzelfahrzeuggenehmigung“ das Verfahren, nach dem ein Mitgliedstaat bescheinigt, dass ein bestimmtes Fahrzeug, das eine oder keine Einzelausführung darstellt, den einschlägigen Verwaltungsvorschriften und **den im Rahmen der EU-Einzelfahrzeuggenehmigung oder der nationalen Einzelfahrzeuggenehmigung geltenden** Anforderungen entspricht;

Abänderung 60**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 3 — Absatz 1 — Nummer 46***Vorschlag der Kommission*

(46) „Reparatur- und Wartungsinformationen“ sämtliche für Diagnose, Instandhaltung, Inspektion, **regelmäßige Überwachung**, Reparatur, Neuprogrammierung oder Neuinitialisierung des Fahrzeugs sowie für die Anbringung von Teilen und Ausrüstungen an Fahrzeugen erforderlichen Informationen, die der Hersteller seinen **Vertragshändlern** und **-reparaturbetrieben** zur Verfügung stellt, einschließlich aller nachfolgenden Ergänzungen und Aktualisierungen dieser Informationen;

Geänderter Text

(46) „Reparatur- und Wartungsinformationen“ sämtliche für Diagnose, Instandhaltung, Inspektion, **Verkehrssicherheitsprüfung**, Reparatur, Neuprogrammierung oder Neuinitialisierung des Fahrzeugs sowie für die Anbringung von Teilen und Ausrüstungen an Fahrzeugen erforderlichen Informationen, die der Hersteller **verwendet oder unter anderem** seinen **Vertragspartnern, -händlern** und **-werkstätten und seinem Netzwerk** zur Verfügung stellt, **wenn er Produkte oder Dienstleistungen für die Reparatur und Wartung von Kraftfahrzeugen anbietet**, einschließlich aller nachfolgenden Ergänzungen und Aktualisierungen dieser Informationen;

Dienstag, 4. April 2017

Abänderung 61

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 — Absatz 1 — Nummer 55

Vorschlag der Kommission

(55) „Vor-Ort-Bewertung“ eine Überprüfung **durch die Typgenehmigungsbehörde** in den Räumlichkeiten des technischen Dienstes oder eines seiner Unterauftragnehmer oder einer seiner Zweigstellen;

Geänderter Text

(55) „Vor-Ort-Bewertung“ eine Überprüfung in den Räumlichkeiten des technischen Dienstes oder eines seiner Unterauftragnehmer oder einer seiner Zweigstellen;

Abänderung 62

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 — Absatz 1 — Nummer 56 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(56a) „Abschalteinrichtung“ ein funktionales Konstruktions-element, das — wenn es entsprechend funktioniert — verhindert, dass die zugelassenen Kontroll- und Überwachungssysteme des Fahrzeugs effizient und wirksam funktionieren und dass die Genehmigungsvoraussetzungen über die gesamte Bandbreite realer Fahrbedingungen eingehalten werden;

Abänderung 63

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 — Absatz 2 — Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Die Kommission wird **ermächtigt**, gemäß Artikel 88 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um Anhang II hinsichtlich der **Einstufung von Fahrzeugunterklassen**, Fahrzeugtypen und Bautypen zwecks Anpassung an den technischen Fortschritt zu aktualisieren.

Geänderter Text

Die Kommission wird **die Befugnis übertragen**, gemäß Artikel 88 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um Anhang II hinsichtlich der Fahrzeugtypen und Bautypen zwecks Anpassung an den technischen Fortschritt zu aktualisieren.

Abänderung 64

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 6 — Absatz 1 — Unterabsatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass zwischen den Typgenehmigungs- und Marktüberwachungsbehörden eine strikte Trennung besteht, was die Aufgaben und Zuständigkeiten angeht, und dass sie ihren Tätigkeiten voneinander unabhängig nachgehen.

Dienstag, 4. April 2017

Abänderung 65**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 6 — Absatz 1 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. *Ist in einem Mitgliedstaat mehr als eine Genehmigungsbehörde für die Fahrzeugtypgenehmigung, einschließlich der Einzelfahrzeuggenehmigung, zuständig, so benennt dieser Mitgliedstaat eine einzige Typgenehmigungsbehörde, die für den Informationsaustausch mit den Genehmigungsbehörden der anderen Mitgliedstaaten und für die Erfüllung der Pflichten nach Kapitel XV dieser Verordnung zuständig ist.*

Abänderung 66**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 6 — Absatz 4**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4. Die Mitgliedstaaten organisieren die Marktüberwachung und führen sie und die Kontrolle von in den Markt eingeführten Fahrzeugen, Systemen, Bauteilen oder **selbständigen** technischen Einheiten gemäß Kapitel III der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 durch.

4. Die Mitgliedstaaten organisieren die Marktüberwachung und führen sie und die Kontrolle von in den Markt eingeführten Fahrzeugen, Systemen, Bauteilen oder **selbständigen** technischen Einheiten gemäß Kapitel III der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 durch, **mit Ausnahme von deren Artikel 18 Absatz 5.**

Abänderung 67**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 6 — Absatz 5**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5. Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Marktüberwachungsbehörden die Vollmacht erhalten können, die Grundstücke von Wirtschaftsteilnehmern zu betreten und die erforderlichen Stichproben von Fahrzeugen, Systemen, Bauteilen und selbständigen technischen Einheiten für Prüfungen auf Einhaltung der Vorschriften zu beschlagnahmen, wenn sie dies für erforderlich und gerechtfertigt halten.

5. Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Marktüberwachungsbehörden die Vollmacht erhalten können, die Grundstücke von Wirtschaftsteilnehmern **in ihrem Hoheitsgebiet** zu betreten und die erforderlichen Stichproben von Fahrzeugen, Systemen, Bauteilen und selbständigen technischen Einheiten für Prüfungen auf Einhaltung der Vorschriften zu beschlagnahmen, wenn sie dies für erforderlich und gerechtfertigt halten.

Dienstag, 4. April 2017

Abänderung 68
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 — Absatz 6

Vorschlag der Kommission

6. Die Mitgliedstaaten überprüfen und bewerten regelmäßig das Funktionieren ihrer Typgenehmigungstätigkeiten. Solche Überprüfungen und Bewertungen erfolgen mindestens alle **vier** Jahre, und die Ergebnisse werden den übrigen Mitgliedstaaten und der Kommission mitgeteilt. Die Mitgliedstaaten **ermöglichen** der Öffentlichkeit **den** Zugang zu **einer Zusammenfassung der** Ergebnisse, insbesondere **zu der Zahl** der erteilten Typgenehmigungen und **der** Identität der jeweiligen Hersteller.

Geänderter Text

6. Die Mitgliedstaaten überprüfen und bewerten regelmäßig das Funktionieren ihrer Typgenehmigungstätigkeiten, **einschließlich der Übereinstimmung der erteilten Typgenehmigungen mit dieser Verordnung**. Solche Überprüfungen und Bewertungen erfolgen mindestens alle **drei** Jahre, und die Ergebnisse werden den übrigen Mitgliedstaaten, **dem Europäischen Parlament** und der Kommission mitgeteilt. **Die Ergebnisse werden in dem nach Artikel 10 eingerichteten Forum erörtert. Die Mitgliedstaaten gewähren** der Öffentlichkeit Zugang zu **einem umfassenden Bericht über die** Ergebnisse, **in dem unter anderem** insbesondere **die Zahl der erteilten und der nicht** erteilten Typgenehmigungen, **der Gegenstand des Typgenehmigungsbogens** und **die** Identität der jeweiligen Hersteller **sowie die technischen Dienste, die für die Überwachung der Typgenehmigungsprüfungen zuständig sind, genannt werden.**

Abänderung 69
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 — Absatz 7

Vorschlag der Kommission

7. Die Mitgliedstaaten überprüfen und bewerten regelmäßig die Funktionsweise ihrer Überwachungstätigkeiten. Solche Überprüfungen und Bewertungen erfolgen mindestens alle **vier** Jahre, und die Ergebnisse werden den übrigen Mitgliedstaaten und der Kommission mitgeteilt. Der betroffene Mitgliedstaat macht eine Zusammenfassung der Ergebnisse der **Öffentlichkeit verfügbar**.

Geänderter Text

7. Die Mitgliedstaaten überprüfen und bewerten regelmäßig die Funktionsweise ihrer Überwachungstätigkeiten. Solche Überprüfungen und Bewertungen erfolgen mindestens alle **drei** Jahre, und die Ergebnisse werden den übrigen Mitgliedstaaten, **dem Europäischen Parlament** und der Kommission mitgeteilt. **Die Ergebnisse werden in dem nach Artikel 10 eingerichteten Forum erörtert.** Der betroffene Mitgliedstaat macht eine Zusammenfassung der Ergebnisse **öffentlich verfügbar, einschließlich insbesondere der Zahl der Fahrzeuge, Systeme, Bauteile oder selbstständigen technischen Einheiten, die geprüft oder anderweitig bewertet wurden. Die Zusammenfassung umfasst eine Liste der Fahrzeuge, Systeme, Bauteile oder selbstständigen technischen Einheiten, bei denen gegebenenfalls festgestellt wurde, dass sie nicht mit den nach dieser Verordnung geltenden Anforderungen übereinstimmen, sowie auch die Identität der jeweiligen Hersteller und eine kurze Information zur Art der Vorschriftswidrigkeit.**

Dienstag, 4. April 2017

Abänderung 70

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 6 — Absatz 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

7a. *Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 88 delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieser Verordnung zu erlassen, indem sie gemeinsame Kriterien für die Benennung, Überprüfung und Bewertung der Genehmigungsbehörden und der Marktüberwachungsbehörden auf nationaler Ebene festlegt.*

Abänderung 71

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 7 — Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. *Die Anforderungen dieser Verordnung werden von den Genehmigungsbehörden einheitlich und konsequent umgesetzt und durchgesetzt, damit in der Union gleiche Wettbewerbsbedingungen herrschen und keine unterschiedlichen Normen gelten. Die Genehmigungsbehörden beteiligen sich umfassend an den hinsichtlich der Anwendung dieser Verordnung durchgeführten Überwachungs- und Aufsichtstätigkeiten des Forums und der Kommission und stellen auf Anfrage alle erforderlichen Informationen zur Verfügung.*

Abänderung 72

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 7 — Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Die Genehmigungsbehörden kommen ihren Verpflichtungen unabhängig und unparteiisch nach. Sie wahren **erforderlichenfalls** zum Schutz **von Betriebsgeheimnissen** die Vertraulichkeit, vorbehaltlich der Informationspflicht nach Artikel 9 Absatz 3, um die Interessen der Verwender in der Union zu schützen.

2. Die Genehmigungsbehörden kommen ihren Verpflichtungen unabhängig und unparteiisch nach. Sie wahren zum Schutz **der Geschäftsgeheimnisse der Marktteilnehmer** die Vertraulichkeit, vorbehaltlich der Informationspflicht nach Artikel 9 Absatz 3, um die Interessen der Verwender in der Union **im Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften** zu schützen.

Dienstag, 4. April 2017

Abänderung 73

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 7 — Absatz 3 — Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Ist im einem Mitgliedstaat mehr als eine Genehmigungsbehörde für die Fahrzeuggenehmigung, einschließlich der Einzelfahrzeug-Genehmigung, zuständig, so benennt dieser Mitgliedstaat eine einzige Typgenehmigungsbehörde als Verantwortliche für den Informationsaustausch mit den Genehmigungsbehörden der anderen Mitgliedstaaten und für die Pflichten nach Kapitel XV dieser Verordnung.

Geänderter Text

entfällt

Abänderung 74

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 7 — Absatz 3 — Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Die Genehmigungsbehörden innerhalb eines Mitgliedstaats **arbeiten miteinander zusammen, indem sie Informationen austauschen**, die für ihre Rolle und Funktionen von Belang sind.

Geänderter Text

Die Genehmigungsbehörden innerhalb eines Mitgliedstaats **führen Verfahren ein, mit denen eine effiziente und wirksame Koordinierung und der effiziente und wirksame Austausch von Informationen**, die für ihre Rolle und Funktionen von Belang sind, **sichergestellt werden**.

Abänderung 75

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 7 — Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

3a. Gelangt eine Genehmigungsbehörde zu dem Schluss, dass ein Fahrzeug, System, Bauteil oder eine selbstständige technische Einheit nicht mit den Anforderungen dieser Verordnung übereinstimmt, teilt sie dies der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten unverzüglich mit. Die Kommission setzt die Mitglieder des Durchsetzungsforums nach Erhalt der Mitteilung unverzüglich darüber in Kenntnis.

Geänderter Text

Dienstag, 4. April 2017

Abänderung 76
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 — Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Die Kommission kann in Durchführungsrechtsakten die gemeinsamen Kriterien für die Benennung, Überprüfung und Bewertung der Genehmigungsbehörden auf nationaler Ebene erlassen. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem Prüfverfahren in Artikel 87 Absatz 2 erlassen.

Geänderter Text

entfällt

Abänderung 77
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 — Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Marktüberwachungsbehörden führen regelmäßige Kontrollen durch, um nachzuprüfen, ob Fahrzeuge, Systeme, Bauteile und selbstständige technische Einheiten **die Anforderungen dieser Verordnung erfüllen und ob die Typgenehmigungen korrekt sind. Diese** Kontrollen werden **in angemessenem Umfang durch Überprüfung der Unterlagen sowie durch Prüfungen** im praktischen Fahrbetrieb **und auf dem Prüfstand auf** Grundlage statistisch aussagekräftiger Stichproben durchgeführt. Dabei berücksichtigen die Marktüberwachungsbehörden die geltenden Grundsätze der Risikobewertung, Beschwerden und **sonstige** Informationen.

Geänderter Text

1. Die Marktüberwachungsbehörden führen **im Einklang mit den nach den Absätzen 2 und 3 genehmigten nationalen Jahresprogrammen regelmäßige Prüfungen und** Kontrollen durch, um nachzuprüfen, ob Fahrzeuge, Systeme, Bauteile und selbstständige technische Einheiten **den Typgenehmigungen und den geltenden Rechtsvorschriften entsprechen.** Die Prüfungen **und** Kontrollen werden **unter anderem auf dem Prüfstand und in Form von Abgasemissionstests** im praktischen Fahrbetrieb auf **der** Grundlage statistisch aussagekräftiger Stichproben durchgeführt, **zusätzlich werden die Unterlagen überprüft. Die Mitgliedstaaten prüfen und kontrollieren jährlich insgesamt mindestens 20 % der Typen, die im Vorjahr in diesem Mitgliedstaat in Verkehr gebracht wurden.** Dabei berücksichtigen die Marktüberwachungsbehörden die geltenden Grundsätze der Risikobewertung, **begründete** Beschwerden und **andere einschlägige** Informationen, **einschließlich der von anerkannten Dritten veröffentlichten Prüfergebnisse, neuen Technologien auf dem Markt und Berichte über die regelmäßige technische Überwachung und Fernmessungen im Verkehr.**

Abänderung 78
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 — Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

1a. Die Marktüberwachungsbehörden können für technische Aufgaben wie Prüfungen und Kontrollen auf unabhängige Prüfstellen zurückgreifen. Die Verantwortung für die Ergebnisse obliegt weiterhin der Marktüberwachungsbehörde. Wenn für die Zwecke dieses Artikels auf technische Dienste zurückgegriffen wird, sorgen die Marktüberwachungsbehörden dafür, dass ein anderer technischer Dienst beauftragt wird als derjenige, der die ursprüngliche Typgenehmigungsprüfung durchgeführt hat.

Geänderter Text

Dienstag, 4. April 2017

Abänderung 79
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 — Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1b. Die Marktüberwachungsbehörden arbeiten ein jährliches oder mehrjähriges nationales Marktüberwachungsprogramm aus und legen es der Kommission zur Genehmigung vor. Die Mitgliedstaaten können gemeinsame Programme oder Maßnahmen vorlegen.

Die nationalen Marktüberwachungsprogramme umfassen mindestens die folgenden Informationen:

- (a) Umfang und Gegenstand der geplanten Marktüberwachungstätigkeiten,*
- (b) Einzelheiten darüber, wie die Marktüberwachungsmaßnahmen durchgeführt werden sollen, einschließlich Informationen über den Einsatz von Unterlagenprüfungen sowie physischen Prüfungen und Prüfungen auf dem Prüfstand, wie dabei den Grundsätzen der Risikobewertung Rechnung getragen wird und wie begründeten Beschwerden, hohen Stückzahlen bei bestimmten in ihrem Hoheitsgebiet betriebenen Fahrzeugmodellen sowie deren Teilen, der Erstzulassung neuer Motoren oder Technologien, Berichten über die regelmäßige technische Überwachung und anderen einschlägigen Informationen, auch Informationen von Marktteilnehmern und von anerkannten Dritten veröffentlichte Prüfergebnisse berücksichtigt werden;*
- (c) eine Zusammenfassung der im Rahmen früherer Programme getroffenen Maßnahmen, einschließlich einschlägiger statistischer Daten über den Umfang der durchgeführten Tätigkeiten, Folgemaßnahmen und die entsprechenden Ergebnisse. Bei mehrjährigen Programmen wird eine Zusammenfassung der Maßnahmen ausgearbeitet und der Kommission und dem Durchsetzungsforum jährlich übermittelt, und*
- (d) Einzelheiten zu der Gebührenordnung, die gemäß Artikel 30 Absatz 4 gemeldet wird, und dem für die Marktüberwachung eingesetzten Personal sowie dazu, inwiefern die Ressourcenausstattung mit Blick auf die geplanten Marktüberwachungstätigkeiten angemessen ist.*

Dienstag, 4. April 2017

Abänderung 80

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 8 — Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Marktüberwachungsbehörden verpflichten die Wirtschaftsteilnehmer dazu, die Unterlagen und Informationen bereitzustellen, die die Behörden für die Durchführung ihrer Tätigkeiten für erforderlich erachten.

Geänderter Text

2. Die Marktüberwachungsbehörden verpflichten die Wirtschaftsteilnehmer dazu, die Unterlagen und Informationen bereitzustellen, die die Behörden für die Durchführung ihrer Tätigkeiten für erforderlich erachten. **Dazu gehört auch der Zugang zu Software, Algorithmen, Motorsteuergeräten und sonstigen technischen Spezifikationen, die die Marktüberwachungsbehörden für erforderlich erachten.**

Abänderung 81

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 8 — Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Bei typgeprüften Fahrzeugen, Systemen, Bauteilen und **selbständigen** technischen Einheiten berücksichtigen die Marktüberwachungsbehörden die von den Wirtschaftsteilnehmern vorgelegten Bescheinigungen ordnungsgemäß.

Geänderter Text

3. Bei typgeprüften Fahrzeugen, Systemen, Bauteilen und **selbständigen** technischen Einheiten berücksichtigen die Marktüberwachungsbehörden die von den Wirtschaftsteilnehmern vorgelegten Bescheinigungen, **Typgenehmigungszeichen oder Typgenehmigungsbögen** ordnungsgemäß.

Abänderung 82

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 8 — Absatz 4 — Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Marktüberwachungsbehörden treffen geeignete Maßnahmen, um Verwender in ihren Staatsgebieten innerhalb eines angemessenen Zeitraumes vor **Gefahren** zu warnen, die sie in Bezug auf ein beliebiges Fahrzeug, System, Bauteil und eine beliebige **selbständige** technische Einheit ermittelt haben, um so die Gefahr einer Verletzung oder des Eintretens eines Schadens zu verhindern oder zu verringern.

Geänderter Text

Die Marktüberwachungsbehörden treffen geeignete Maßnahmen, um Verwender in ihren Staatsgebieten innerhalb eines angemessenen Zeitraumes vor **Vorschriftswidrigkeiten** zu warnen, die sie in Bezug auf ein beliebiges Fahrzeug, System, Bauteil und eine beliebige **selbständige** technische Einheit ermittelt haben, um so die Gefahr einer Verletzung oder des Eintretens eines Schadens zu verhindern oder zu verringern. **Diese Informationen werden auf der Website der betreffenden Marktüberwachungsbehörde in klarer und verständlicher Sprache veröffentlicht.**

Abänderung 83

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 8 — Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Beschließen die Marktüberwachungsbehörden eines Mitgliedstaats, ein Fahrzeug, ein System, ein Bauteil und eine selbstständige technische Einheit nach Artikel 49 Absatz 5 vom Markt zu nehmen, so unterrichten sie hierüber den betroffenen Wirtschaftsteilnehmer und **gegebenenfalls** auch die zuständige Genehmigungsbehörde.

Geänderter Text

5. Beschließen die Marktüberwachungsbehörden eines Mitgliedstaats, ein Fahrzeug, ein System, ein Bauteil und eine selbstständige technische Einheit nach Artikel 49 Absatz 5 vom Markt zu nehmen, so unterrichten sie hierüber den betroffenen Wirtschaftsteilnehmer und auch die zuständige Genehmigungsbehörde.

Dienstag, 4. April 2017

Abänderung 84**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 8 — Absatz 5 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5a. Gelangt eine Marktüberwachungsbehörde zu dem Schluss, dass ein Fahrzeug, System, Bauteil oder eine selbstständige technische Einheit nicht den Anforderungen dieser Verordnung entspricht, teilt sie dies der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten unverzüglich mit. Die Kommission setzt die Mitglieder nach dem Erhalt der Mitteilung unverzüglich darüber in Kenntnis.

Abänderung 85**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 8 — Absatz 6**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

6. Die Marktüberwachungsbehörden kommen ihren Verpflichtungen unabhängig und unparteiisch nach. Sie wahren **erforderlichenfalls** zum Schutz von **Betriebsgeheimnissen** die Vertraulichkeit, vorbehaltlich der Pflicht nach Artikel 9 Absatz 3, Informationen so umfassend zu veröffentlichen, wie es zum Schutz der Interessen der Verwender der Informationen in der Europäischen Union erforderlich ist.

6. Die Marktüberwachungsbehörden kommen ihren Verpflichtungen unabhängig und unparteiisch nach. Sie wahren zum Schutz von **Geschäftsgeheimnissen der Marktteilnehmer** die Vertraulichkeit, vorbehaltlich der Pflicht nach Artikel 9 Absatz 3, Informationen so umfassend zu veröffentlichen, wie es zum Schutz der Interessen der Verwender der Informationen in der Europäischen Union erforderlich ist.

Abänderung 86**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 8 — Absatz 7**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

7. *Die Mitgliedstaaten überprüfen und bewerten regelmäßig die Funktionsweise ihrer Überwachungstätigkeiten. Solche Überprüfungen und Bewertungen erfolgen mindestens alle vier Jahre, und die Ergebnisse werden den übrigen Mitgliedstaaten und der Kommission mitgeteilt. Der betroffene Mitgliedstaat macht eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Öffentlichkeit verfügbar.*

*entfällt***Abänderung 87****Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 8 — Absatz 8**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

8. Die Marktüberwachungsbehörden der einzelnen Mitgliedstaaten koordinieren ihre Marktüberwachungstätigkeiten, kooperieren miteinander und halten einander und die Kommission über ihre Ergebnisse auf dem Laufenden. Die Marktüberwachungsbehörden vereinbaren eine Arbeitsteilung und Spezialisierung, wenn dies sachgerecht ist.

entfällt

Dienstag, 4. April 2017

Abänderung 88**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 8 — Absatz 9***Vorschlag der Kommission*

9. Ist in einem Mitgliedstaat mehr als eine Behörde für die Marktüberwachung und die Kontrolle der Außengrenzen zuständig, so **kooperieren die entsprechenden** Behörden, **indem sie einander** die für ihre **jeweilige** Rolle und Funktion relevanten Informationen **mitteilen**.

Geänderter Text

9. Ist in einem Mitgliedstaat mehr als eine Behörde für die Marktüberwachung und die Kontrolle der Außengrenzen zuständig, so **führen diese** Behörden **Verfahren ein, mit denen sichergestellt ist, dass** sie **sich effizient und wirksam abstimmen und** die für ihre Rolle und Funktion relevanten Informationen **effizient und wirksam austauschen können**.

Abänderung 89**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 8 — Absatz 10***Vorschlag der Kommission*

10. Die Kommission kann in Durchführungsrechtsakten die Kriterien für die Festlegung des Umfangs, des Erfassungsbereichs und der Häufigkeit festlegen, mit denen die Prüfungen zur Nachprüfung der Einhaltung der Vorschriften an den in Absatz 1 genannten Stichproben durchgeführt werden müssen. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem Prüfverfahren in Artikel 87 Absatz 2 erlassen.

Geänderter Text

entfällt

Abänderung 90**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 8 — Absatz 10 a (neu)***Vorschlag der Kommission**Geänderter Text*

10a. Die Marktüberwachungsbehörden veröffentlichen einen Bericht mit den Ergebnissen, die sie im Rahmen von Nachprüfungen der Einhaltung von Vorschriften gewinnt, und übermittelt diese Ergebnisse den Mitgliedstaaten und der Kommission. Die Kommission übermittelt den Bericht an die Mitglieder des Durchsetzungsforums. Der Bericht enthält detaillierte Angaben zu den bewerteten Fahrzeugen, Systemen, Bauteilen oder selbstständigen technischen Einheiten sowie zum betreffenden Hersteller und eine kurze Zusammenfassung der Ergebnisse, gegebenenfalls einschließlich der Art der Vorschriftenwidrigkeiten.

Dienstag, 4. April 2017

Abänderung 91

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 9 — Absatz 1 — Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Kommission **organisiert** in angemessenem Umfang Prüfungen und Kontrollen von bereits auf dem Markt bereitgestellten Fahrzeugen, Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten, **führt sie durch** oder **ordnet ihre Durchführung an, um nachzuprüfen**, ob jene Fahrzeuge, Systeme, Bauteile und selbstständigen technischen Einheiten den Typgenehmigungen sowie den einschlägigen Rechtsvorschriften entsprechen, **und um die Richtigkeit der Typgenehmigungen zu gewährleisten**.

Geänderter Text

Von der Kommission **werden** in angemessenem Umfang, **unter Berücksichtigung der vereinbarten, nach Artikel 8 genehmigten nationalen Marktüberwachungsprogramme, die** Prüfungen und Kontrollen von bereits auf dem Markt bereitgestellten Fahrzeugen, Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten **organisiert, durchgeführt** oder **angeordnet, in deren Rahmen nachgeprüft wird**, ob die Fahrzeuge, Systeme, Bauteile und selbstständigen technischen Einheiten den Typgenehmigungen sowie den einschlägigen Rechtsvorschriften entsprechen.

Die von der Kommission organisierten und durchgeführten oder angeordneten Prüfungen und Kontrollen sind auf die **Vorschriftmäßigkeit in Betrieb befindlicher Fahrzeuge, Systeme, Bauteile und selbstständiger technischer Einheiten ausgerichtet**.

Die Prüfungen und Kontrollen werden unter anderem auf dem Prüfstand und in Form von Emissionstests im praktischen Fahrbetrieb auf der Grundlage statistisch aussagekräftiger Stichproben durchgeführt, zusätzlich werden die Unterlagen überprüft.

Dabei berücksichtigt die Kommission die geltenden Grundsätze der Risikobewertung, begründete Beschwerden und andere einschlägige Informationen, wie von anerkannten Dritten veröffentlichte Prüfergebnisse, neue Technologien auf dem Markt und Berichte über regelmäßige technische Kontrollen und Fernmessungen im Verkehr.

Abänderung 92

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 9 — Absatz 1 — Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Unbeschadet Unterabsatz 1 werden von der Kommission Prüfungen und Kontrollen von bereits auf dem Markt bereitgestellten Fahrzeugen, Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten **organisiert, durchgeführt** oder **angeordnet**, wenn sie aufgrund der Informationen von Mitgliedstaaten, des Antrags eines Mitglieds des Durchsetzungsforums oder der von anerkannten Dritten veröffentlichten Prüfergebnisse zu der Annahme gelangt, dass ein Mitgliedstaat den nach dieser Verordnung in Bezug auf Typgenehmigungen oder die Marktüberwachung geltenden Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.

Dienstag, 4. April 2017

Abänderung 93

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 9 — Absatz 1 — Unterabsatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Kommission kann zur Wahrnehmung technischer Aufgaben wie Prüfungen oder Kontrollen auf unabhängige Prüforganisationen zurückgreifen. Die Verantwortung für die Ergebnisse trägt dabei weiterhin die Kommission. Wenn technische Dienste für die Zwecke dieses Artikels benannt werden, stellt die Kommission sicher, dass es sich bei einem benannten Dienst nicht um den technischen Dienst handelt, der die ursprüngliche Typgenehmigungsprüfung durchgeführt hat.

Abänderung 94

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 9 — Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Hersteller, die Inhaber von Typgenehmigungen sind, oder die **Wirtschaftsteilnehmer** stellen der Kommission auf ihr Verlangen hin eine statistisch aussagekräftige Zahl an von der Kommission ausgewählten serienmäßigen Fahrzeugen, Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten bereit, die **repräsentativ** für die Fahrzeuge, Systeme, Bauteile und selbstständigen technischen Einheiten sind, die für die Bereitstellung auf dem Markt **entsprechend der jeweiligen Typgenehmigung** verfügbar sind. Die Kommission kann festlegen, wann, wo und wie lange **diese** Fahrzeuge, Systeme, Bauteile und Einheiten für die Prüfungen bereitzustellen sind.

2. Hersteller, die Inhaber von Typgenehmigungen sind, oder die **Marktteilnehmer** stellen der Kommission auf ihr Verlangen hin eine statistisch aussagekräftige Zahl an von der Kommission ausgewählten serienmäßigen Fahrzeugen, Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten bereit, die für die Fahrzeuge, Systeme, Bauteile und selbstständigen technischen Einheiten **repräsentativ** sind, die **im Rahmen der betreffenden Typgenehmigung** für die Bereitstellung auf dem Markt verfügbar sind. Die Kommission kann **situationsabhängig** festlegen, wann, wo und wie lange **die betreffenden** Fahrzeuge, Systeme, Bauteile und **selbstständigen technischen** Einheiten für die Prüfungen bereitzustellen sind.

Abänderung 95

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 9 — Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. *Die Mitgliedstaaten leisten die notwendige Unterstützung, stellen die technischen Unterlagen bereit und leisten jegliche sonstige technische Hilfe, die die Sachverständigen der Kommission benötigen, um die Prüfungen, Tests und Kontrollen durchführen zu können. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Sachverständigen der Kommission zu allen Anlagen oder Gebäudeteilen und Informationen, auch zu Rechnersystemen und Software, Zugang erhalten, die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben relevant sind.*

Dienstag, 4. April 2017

Abänderung 96

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 9 — Absatz 3 — Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Um die Kommission **in die Lage zu versetzen, die in den Absätzen 1 und 2 genannten Prüfungen durchzuführen**, stellen die Mitgliedstaaten der Kommission sämtliche Daten zur Verfügung, die mit der Typgenehmigung der Fahrzeuge, Systeme, Bauteile und selbstständigen technischen Einheiten in Verbindung stehen, **bei denen die Einhaltung der Vorschriften nachgeprüft wird. Diese Daten müssen wenigstens die Angaben im Typgenehmigungsbogen und in seinen Anlagen nach Artikel 26 Absatz 1 enthalten.**

Geänderter Text

Damit die Kommission die **Prüfungen im Sinne der Absätze 1 und 2 durchführen kann**, stellen die Mitgliedstaaten der Kommission **umgehend** sämtliche Daten zur Verfügung, die mit der Typgenehmigung der Fahrzeuge, Systeme, Bauteile und selbstständigen technischen Einheiten in Verbindung stehen, **deren Vorschriftsmäßigkeit** nachgeprüft wird. **Die Daten umfassen mindestens** die im Typgenehmigungsbogen und **dessen Anlagen nach Artikel 26 Absatz 1 enthaltenen Angaben.**

Abänderung 97

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 9 — Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Die Hersteller **veröffentlichen** die Daten, die für die Nachprüfung der Einhaltung der Vorschriften durch Dritte erforderlich sind. Die Kommission **legt in Durchführungsrechtsakten die zu veröffentlichenden Daten und die Bedingungen für ihre Veröffentlichung fest** und beachtet dabei den Schutz von Geschäftsgeheimnissen und den Schutz personenbezogener Daten gemäß den Rechtsvorschriften der Union und der Einzelstaaten. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem Prüfverfahren in Artikel 87 Absatz 2 erlassen.

Geänderter Text

4. Die Hersteller **stellen** die Daten, die für die Nachprüfung der Einhaltung der Vorschriften durch **anerkannte** Dritte erforderlich sind, **kostenlos und unverzüglich zur Verfügung. Zu diesen Daten gehören auch alle Parameter und Einstellungen, die zur genauen Nachstellung der zum Zeitpunkt der Typgenehmigungsprüfung vorliegenden Prüfbedingungen benötigt werden. Beim Umgang mit derartigen Daten wird der berechnete Anspruch auf Wahrung von Geschäftsgeheimnissen geachtet.** Die Kommission **erlässt Durchführungsrechtsakte zur Festlegung der bereitzustellenden Daten und der für die Bereitstellung, einschließlich der Gewährung des Zugangs zu diesen Informationen über die Online-Datenbank im Sinne von Artikel 10a, geltenden Bedingungen** und beachtet dabei den Schutz von Geschäftsgeheimnissen und den Schutz personenbezogener Daten gemäß den Rechtsvorschriften der Union und der Einzelstaaten. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem Prüfverfahren in Artikel 87 Absatz 2 erlassen.

Dienstag, 4. April 2017

Abänderung 98

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 9 — Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4a. Von der Kommission werden gemeinsame Prüfungen der Typgenehmigungsbehörden und der einzelstaatlichen Marktüberwachungsbehörden organisiert und durchgeführt, um nachzuprüfen, ob diese Behörden die Anforderungen dieser Verordnung einheitlich erfüllen und ihren Verpflichtungen unabhängig und strikt nachkommen. Nach Konsultation des Forums erlässt die Kommission einen Jahresplan für gemeinsame Prüfungen; bei der Festlegung der Häufigkeit von Bewertungen trägt sie den Ergebnissen früherer Überprüfungen Rechnung. Wenn die Kommission Grund zu der Annahme hat, dass eine Typgenehmigungsbehörde ihren Verpflichtungen gemäß dieser Verordnung nicht nachkommt, kann sie jährlich stattfindende gemeinsame Prüfungen anordnen.

Abänderung 99

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 9 — Absatz 4 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4b. Die Kommission nimmt zur Ausführung dieser Aufgabe unabhängige Bewerter in Anspruch, die im Zuge einer offenen Ausschreibung ausgewählt und beauftragt werden. Die Bewerter kommen ihren Verpflichtungen unabhängig und unparteiisch nach. Sie achten zur Wahrung von Geschäftsgeheimnissen im Einklang mit dem geltenden Recht die Vertraulichkeit von Informationen. Die Mitgliedstaaten leisten die notwendige Hilfe, stellen die Unterlagen zur Verfügung und bieten die Unterstützung, die die Bewerter verlangen, um ihre Aufgaben wahrnehmen zu können. Sie sorgen dafür, dass die Bewerter zu allen Anlagen oder Gebäudeteilen und allen Informationen, auch zu Rechnersystemen und Software, Zugang erhalten, die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben relevant sind. Auf Antrag kann Mitgliedstaaten gestattet werden, zu einer gemeinsamen Prüfung im Sinne dieses Artikels einen Beobachter zu entsenden. Die Beobachter nehmen auf Entscheidungen im Zusammenhang mit der gemeinsamen Prüfung keinen Einfluss.

Dienstag, 4. April 2017

Abänderung 100**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 9 — Absatz 4 c (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4c. Die Ergebnisse der gemeinsamen Prüfung werden allen Mitgliedstaaten und der Kommission übermittelt, und eine Zusammenfassung der Ergebnisse wird veröffentlicht. Die Ergebnisse werden in dem nach Artikel 10 eingerichteten Forum erörtert.

Abänderung 101**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 9 — Absatz 4 d (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4d. Der betreffende Mitgliedstaat unterrichtet die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten darüber, wie er die aufgrund der gemeinsamen Prüfung nach Absatz 4c formulierten Empfehlungen umgesetzt hat.

Abänderung 102**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 9 — Absatz 4 e (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4e. Die Kommission kann von den Mitgliedstaaten sowie von deren Typprüfungsbehörden und Marktüberwachungsbehörden weitere Informationen anfordern, wenn sie aufgrund der Überprüfung im Rahmen des Forums zu der Annahme gelangt, dass Vorschriften der Verordnung nicht eingehalten werden. Die Mitgliedstaaten und deren Behörden stellen die Information umgehend zur Verfügung.

Abänderung 103**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 9 — Absatz 5 — Unterabsatz 2**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Ergeben sich durch diese Prüfungen und Kontrollen Zweifel an der Richtigkeit der Typprüfung selbst, so **informiert** die Kommission die **betreffenden** Genehmigungsbehörden **sowie das Forum für den Informationsaustausch über die** Durchsetzung.

Ergeben sich durch diese Prüfungen und Kontrollen Zweifel an der Richtigkeit der Typprüfung selbst, so **setzt** die Kommission die **betreffenden** Genehmigungsbehörden, **die Mitgliedstaaten und die Mitglieder des Durchsetzungsforums umgehend davon in Kenntnis.**

Dienstag, 4. April 2017

Abänderung 104**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 9 — Absatz 5 — Unterabsatz 2 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Kommission trifft geeignete Maßnahmen, um Kraftfahrer und Verwender in der Union, einschließlich der betreffenden Typgenehmigungsbehörden, innerhalb einer angemessenen Frist zu warnen, wenn an einem Fahrzeug, System, Bauteil oder einer selbstständigen technischen Einheit Vorschriftswidrigkeiten festgestellt werden, um die Verletzungsgefahr oder andere Schäden zu verhindern oder zu mindern. Außerdem werden die betreffenden Informationen auf der Website der betreffenden Marktüberwachungsbehörden in klarer und verständlicher Sprache veröffentlicht.

Abänderung 105**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 9 — Absatz 5 — Unterabsatz 3**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Nach jeder Prüfung zur Nachprüfung der Einhaltung der Vorschriften veröffentlicht die Kommission einen Bericht über ihre Erkenntnisse.

*Nach jeder Prüfung zur Nachprüfung der Einhaltung der Vorschriften veröffentlicht die Kommission einen Bericht über ihre Erkenntnisse **und übermittelt diese Erkenntnisse den Mitgliedstaaten und den Mitgliedern des Durchsetzungsforums. Der Bericht enthält detaillierte Angaben zu den bewerteten Fahrzeugen, Systemen, Bauteilen oder selbstständigen technischen Einheiten sowie zum betreffenden Hersteller und eine kurze Zusammenfassung der Erkenntnisse, gegebenenfalls einschließlich der Art der Vorschriftswidrigkeiten und Empfehlungen für Folgemaßnahmen der Mitgliedstaaten.***

Abänderung 106**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 10 — Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Die Kommission richtet ein **Forum für den Informationsaustausch über die** Durchsetzung (im Folgenden „das Forum“) ein und **führt darin den Vorsitz.**

1. Die Kommission richtet ein **Durchsetzungsforum** (im Folgenden „das Forum“) ein und **leitet dieses Forum.**

Dienstag, 4. April 2017

Abänderung 107**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 10 — Absatz 1 — Unterabsatz 2***Vorschlag der Kommission*

Die Mitglieder dieses Forums werden von den Mitgliedstaaten ernannt.

Geänderter Text

Die Mitglieder dieses Forums werden von den Mitgliedstaaten, **einschließlich ihrer Typgenehmigungs- und Marktüberwachungsbehörden**, ernannt.

Das Forum lädt gegebenenfalls, zumindest aber einmal im Jahr Beobachter zu seinen Sitzungen ein. Als Beobachter werden Vertreter des Europäischen Parlaments, der technischen Dienste, anerkannter unabhängiger Prüfstellen, der Industrie oder anderer einschlägiger Marktteilnehmer, nichtstaatlicher Organisationen aus den Bereichen Sicherheit und Umwelt sowie von Verbraucherverbänden eingeladen. Die als Beobachter zu den Sitzungen des Forums eingeladenen Vertreter repräsentieren auf ausgewogene Weise ein breites Spektrum von Stellen der EU und der Mitgliedstaaten, die die betreffenden Interessenträger vertreten.

Abänderung 108**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 10 — Absatz 1 a (neu)***Vorschlag der Kommission**Geänderter Text*

1a. Die Kommission veröffentlicht den Sitzungskalender sowie die Tagesordnungen und Protokolle der Sitzungen einschließlich Anwesenheitslisten auf ihrer Website.

Abänderung 109**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 10 — Absatz 2 — Unterabsatz 1***Vorschlag der Kommission*

Das Forum organisiert ein Netz der nationalen Behörden, die für die Typgenehmigung und die Marktüberwachung zuständig sind.

Geänderter Text

Das Forum organisiert ein Netz der nationalen Behörden, die für die Typgenehmigung und die Marktüberwachung zuständig sind, **um die Umsetzung dieser Verordnung — hinsichtlich der für die Bewertung, Benennung und Überwachung benannter Stellen geltenden Anforderungen im Besonderen und der Anwendung der in dieser Verordnung festgelegten Vorschriften im Allgemeinen — voranzubringen.**

Dienstag, 4. April 2017

Abänderung 110
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 — Absatz 2 — Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Zu seinen **Beratungsaufgaben** gehören **unter anderem die Förderung guter Praktiken, der Austausch von Informationen über Probleme bei der Durchsetzung, die Zusammenarbeit, die Entwicklung von Arbeitsmethoden und Werkzeugen, die Entwicklung eines Verfahrens für den elektronischen Informationsaustausch, die Entwicklung harmonisierter Durchsetzungsprojekte, Geldbußen und gemeinsame Kontrollen.**

Geänderter Text

Zu seinen **Aufgaben** gehören:

- (a) **die Prüfung von begründeten Beschwerden, Belegen oder anderen, von anerkannten Dritten vorgelegten relevanten Informationen zu etwaigen Vorschriftswidrigkeiten,**
- (b) **die gemeinsame Erörterung und Bewertung der Marktüberwachungsprogramme, nachdem diese der Kommission vorgelegt wurden,**
- (c) **der Austausch von Informationen über neue Technologien, die bereits auf dem Markt sind oder deren Markteinführung bevorsteht,**
- (d) **die Bewertung der Ergebnisse von Überprüfungen bezüglich des Funktionierens der Typgenehmigungsbehörden — sowohl gemäß Artikel 6 Absatz 6 als auch im Anschluss an gemeinsame Prüfungen nach Artikel 71 Absatz 8,**
- (e) **die Überprüfung der Ergebnisse von Bewertungen der Funktionsweise der Marktüberwachung,**
- (f) **die Bewertung der Ergebnisse von Bewertungen bezüglich des Funktionierens technischer Dienste — sowohl gemäß Artikel 80 Absatz 3a als auch im Anschluss an gemeinsame Prüfungen nach Artikel 80 Absatz 4 — und**
- (g) **die mindestens alle zwei Jahre erfolgende Bewertung der Wirksamkeit der Durchsetzungsmaßnahmen, einschließlich gegebenenfalls der Einheitlichkeit und Wirksamkeit von durch die Mitgliedstaaten auferlegten Reparatur- oder Rückrufmaßnahmen und Sanktionen bei vorschriftswidrigen Fahrzeugen, Systemen, Bauteilen oder selbstständigen technischen Einheiten, die in mehr als einem Mitgliedstaat in Verkehr gebracht wurden.**

Dienstag, 4. April 2017

Abänderung 111**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 10 — Absatz 2 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Wenn die Kommission infolge der Prüfung im Rahmen des Forums Grund zu der Annahme hat, dass Vorschriften der Verordnung nicht eingehalten werden, kann sie von den Mitgliedstaaten und deren Typgenehmigungsbehörden und Marktüberwachungsbehörden weitere Informationen anfordern. Die Mitgliedstaaten und deren Behörden stellen die Informationen umgehend zur Verfügung.

Abänderung 112**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 10 — Absatz 2 b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2b. Die Kommission veröffentlicht jährlich einen Bericht über die Tätigkeiten des Forums. In dem Bericht geht die Kommission ausführlich auf die von ihr zu prüfenden Sachverhalte, die auf solche Prüfungen zurückzuführenden Maßnahmen und die Gründe für die betreffenden Maßnahmen bzw. die Gründe für das Ausbleiben von Maßnahmen ein. Die Kommission übermittelt den Bericht über die Tätigkeiten des Forums alljährlich an das Europäische Parlament.

Abänderung 113**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 10 — Absatz 2 c (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2c. Wenn die Kommission im Anschluss an eine gemeinsame Prüfung den Nachweis dafür erbringt, dass eine Typgenehmigungsbehörde gegen Vorschriften dieser Verordnung verstoßen hat, setzt sie die Mitgliedstaaten, das Europäische Parlament und die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis. Die Kommission kann alle Maßnahmen treffen, die in Bezug auf die Vorschriftswidrigkeit notwendig sind. In bestimmten Fällen und soweit die Art der Vorschriftswidrigkeit gebührend berücksichtigt wird, ist die Kommission befugt, der betreffenden Genehmigungsbehörde die Befugnis zur Annahme von EU-Typgenehmigungsanträgen nach Artikel 21 zu entziehen.

Dienstag, 4. April 2017

Abänderung 114**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 10 — Absatz 2 c — Unterabsatz 1 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Binnen zwei Monaten nach der Aussetzung oder dem Entzug der Befugnis nach Absatz 3 übermittelt die Kommission den Mitgliedstaaten einen Bericht über die Erkenntnisse, die sie in Bezug auf den Verstoß gewonnen hat. Die Kommission weist die betreffenden Genehmigungsbehörden an, sämtliche nicht ordnungsgemäß ausgestellten Bögen innerhalb einer angemessenen Frist auszusetzen oder zu entziehen, wenn das im Interesse der Sicherheit von bereits in Verkehr gebrachten Fahrzeugen, Systemen, Bauteilen oder selbstständigen technischen Einheiten notwendig ist.

Abänderung 115**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 10 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 10a**Online-Datenbank**

1. Die Kommission richtet eine Online-Datenbank ein, damit Informationen zu Typgenehmigungsverfahren, ausgestellten Genehmigungen, Marktüberwachungstätigkeiten und sonstigen einschlägigen Tätigkeiten zwischen den einzelstaatlichen Typgenehmigungsbehörden, den Marktüberwachungsbehörden, den Mitgliedstaaten und der Kommission sicher elektronisch ausgetauscht werden können.

2. Für die Koordinierung des Zugangs, die Bereitstellung regelmäßiger Updates für die betreffenden Behörden, die Datensicherung und den Datenschutz bezüglich der in der Datenbank gespeicherten Datensätze ist die Kommission zuständig.

3. Die Mitgliedstaaten senden die nach Artikel 25 erforderlichen Informationen an die Datenbank. Außerdem übermitteln die Mitgliedstaaten genaue Angaben zur Fahrzeug-Identifizierungsnummer zugelassener Fahrzeuge und zur Zulassungsnummer (amtliches Kennzeichen), die einem Fahrzeug gemäß der Richtlinie 1999/37/EG^(1a) des Rates zugewiesen wird, und stellen der Kommission regelmäßig aktualisierte Daten zur Verfügung. Diese Angaben müssen in einem durchsuchbaren Format verfügbar sein.

4. Die Kommission richtet zwischen der Datenbank, dem EU-Schnellwarnsystem (RAPEX) und dem Informations- und Kommunikationssystem für die Marktüberwachung (ICSMS) eine Schnittstelle ein, um Marktüberwachungstätigkeiten zu fördern und dafür zu sorgen, dass die Verbrauchern und Dritten zur Verfügung gestellten Daten abgestimmt werden sowie konsistent und richtig sind.

Dienstag, 4. April 2017

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5. Außerdem richtet die Kommission ein öffentlich zugängliches Portal mit den in Anhang IX enthaltenen Informationen und Angaben zu der Genehmigungsbehörde, die den Typgenehmigungsbogen nach Artikel 24 ausgestellt hat, und den technischen Diensten, die Prüfungen nach Artikel 28 vorgenommen haben, ein. Die Kommission sorgt dafür, dass diese Informationen in einem durchsuchbaren Format dargestellt werden.

Darüber hinaus ermöglicht die Kommission im Einklang mit den nach Artikel 9 Absatz 4 erlassenen Durchführungsrechtsakten, dass Zugang zu den Informationen besteht, die für Nachprüfungen benötigt werden.

6. Die Kommission integriert ein Programm in die Datenbank, mit dem die Prüfergebnisse Dritter und Beschwerden über die Leistung von Fahrzeugen, Systemen, Bauteilen und anderen technischen Einheiten hochgeladen werden können. Die mit diesem Programm übermittelten Informationen werden bei Marktüberwachungstätigkeiten gemäß den Artikeln 8 und 9 berücksichtigt.

7. Um zu testen, ob das Binnenmarktinformationssystem (IMI) für den Informationsaustausch gemäß diesem Artikel geeignet ist, wird bis ... [drei Monate nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung] ein entsprechendes Pilotprojekt gestartet.

^(1a) Richtlinie 1999/37/EG des Rates vom 29. April 1999 über Zulassungsdokumente für Fahrzeuge (ABl. L 138 vom 1.6.1999, S. 57).

Abänderung 116

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 11 — Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Der Hersteller stellt sicher, dass die Fahrzeuge, Systeme, Bauteile oder **selbständigen** technischen Einheiten, die **er hergestellt hat und die** in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen wurden, gemäß den Anforderungen dieser Verordnung hergestellt und genehmigt worden sind.

1. Der Hersteller stellt sicher, dass die Fahrzeuge, Systeme, Bauteile oder **selbständigen** technischen Einheiten, die in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen wurden, gemäß den Anforderungen dieser Verordnung hergestellt und genehmigt worden sind **und diesen Anforderungen unabhängig vom verwendeten Prüfverfahren weiterhin genügen.**

Dienstag, 4. April 2017

Abänderung 117**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 11 — Absatz 2 — Unterabsatz 1 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Der Hersteller ist gegenüber der Genehmigungsbehörde für alle Belange des Genehmigungsverfahrens sowie dafür zuständig, dass die Übereinstimmung der Produktion unabhängig vom Prüfverfahren sichergestellt ist.

Abänderung 118**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 11 — Absatz 4**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4. Ein außerhalb der Union ansässiger Hersteller muss für die Zwecke der EU-Typgenehmigung einen in der Union ansässigen Bevollmächtigten benennen, der ihn bei der Genehmigungsbehörde vertritt. Der Hersteller ernannt ferner für die Zwecke der Marktüberwachung einen einzigen Bevollmächtigten mit Sitz in der Union, der derselbe sein kann wie der für die EU-Typgenehmigung ernannte Bevollmächtigte.

4. Ein außerhalb der Union ansässiger Hersteller **von Fahrzeugen, Systemen, Bauteilen oder selbstständigen technischen Einheiten** muss für die Zwecke der EU-Typgenehmigung einen in der Union ansässigen Bevollmächtigten benennen, der ihn bei der Genehmigungsbehörde vertritt. Der Hersteller ernannt ferner für die Zwecke der Marktüberwachung einen einzigen Bevollmächtigten mit Sitz in der Union, der derselbe sein kann wie der für die EU-Typgenehmigung ernannte Bevollmächtigte.

Abänderung 119**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 11 — Absatz 4 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4a. Bei der Beantragung einer EU-Typgenehmigung weisen die Hersteller nach, dass in den Fahrzeugen, Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten keine Strategien oder sonstigen Lösungen eingesetzt werden, durch die die Leistung im Rahmen der geltenden Prüfverfahren unnötigerweise verändert wird, wenn die Fahrzeuge, Systeme, Bauteile und selbstständigen technischen Einheiten unter Bedingungen eingesetzt werden, die im Normalbetrieb und bei normaler Nutzung vernünftigerweise zu erwarten sind.

Motorsteuerungsstrategien, die als Hardware oder Software integriert sein können, werden vom Hersteller offengelegt. Der Hersteller legt alle Informationen zu solchen Steuerungsstrategien offen, einschließlich der verwendeten Software, der Parameter etwaiger Strategien und der technischen Gründe für ihre Notwendigkeit.

Dienstag, 4. April 2017

Abänderung 120
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 — Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Der Hersteller ist gegenüber der Genehmigungsbehörde für alle Belange des Genehmigungsverfahrens und für die Sicherstellung der Übereinstimmung der Produktion verantwortlich, und zwar auch dann, wenn er nicht an allen Stufen der Herstellung des Fahrzeugs, des Systems, des Bauteils oder der selbstständigen technischen Einheit unmittelbar beteiligt ist.

Geänderter Text

entfällt

Abänderung 121
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 — Absatz 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

6a. Zum Schutz der Umwelt, der Gesundheit und der Sicherheit der Verbraucher geht der Hersteller Beschwerden und Vorschriftswidrigkeiten in Bezug auf Fahrzeuge, Systeme, Bauteile, selbstständige technische Einheiten oder Teile und Ausrüstung, die er in Verkehr gebracht hat, nach und führt darüber ein Verzeichnis; darüber hinaus hält er Importeure und Händler über diese Überwachungsmaßnahmen auf dem Laufenden.

Übersteigt die Zahl der Beschwerden und/oder Vorschriftswidrigkeiten in Bezug auf sicherheits- oder emissionsrelevante Ausrüstung den niedrigeren Wert von 30 Fällen oder 1 % Prozent der Fahrzeuge insgesamt, der Systeme, Bauteile oder selbstständigen technischen Einheiten, der Teile oder Ausrüstung eines bestimmten Typs, Varianten und/oder Versionen, die auf den Markt gebracht wurden, so sind unverzüglich detaillierte Informationen an die für das Fahrzeug, das System, das Bauteil oder die selbstständige technische Einheit, das Teil oder die Ausrüstung zuständige Genehmigungsbehörde sowie an die Kommission zu übermitteln.

Die Informationen beinhalten eine Beschreibung des Problems und die Informationen, die benötigt werden, um den betroffenen Typ bzw. die betroffene Variante und Version des Fahrzeugs, des Systems, des Bauteils oder der betroffenen selbstständigen technischen Einheit, des betroffenen Teils oder der betroffenen Ausrüstung ermitteln zu können. Diese Frühwarndaten dienen dazu, etwaige Trends bei Verbraucherbeschwerden zu erkennen und festzustellen, ob vom Hersteller eingeleitete Rückrufaktionen oder Marktüberwachungstätigkeiten der Mitgliedstaaten und der Kommission erforderlich sind.

Dienstag, 4. April 2017

Abänderung 122

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 11 — Absatz 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

7a. Der Hersteller stellt sicher, dass der Kraftfahrer nach entsprechender Inkenntnissetzung gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates^(1a) mit der Verarbeitung und Übermittlung der im Fahrzeugbetrieb generierten Daten einverstanden ist. Wenn die Verarbeitung und Übermittlung der Daten für den sicheren Fahrzeugbetrieb nicht zwingend erforderlich ist, muss der Hersteller dafür sorgen, dass der Kraftfahrer die Datenübertragung abschalten lassen oder ohne Weiteres selbst abschalten kann.

^(1a) Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

Abänderung 123

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 12 — Absatz 1 — Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Ein Hersteller, **der** der Auffassung ist, dass ein Fahrzeug, System, Bauteil oder eine selbständige technische Einheit oder ein Teil oder eine Ausrüstung, das/die in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen wurde, **nicht** dieser Verordnung entspricht oder die Typgenehmigung auf der Grundlage **unrichtiger Daten** erteilt wurde, ergreift unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen, um die **Übereinstimmung** dieses Fahrzeugs, Systems, Bauteils oder dieser selbständigen technischen Einheit, dieses Teils oder dieser Ausrüstung herzustellen oder es/sie gegebenenfalls vom Markt **zurückzunehmen** oder es/sie zurückzurufen.

Wenn ein Hersteller der Auffassung ist, dass ein Fahrzeug, **ein** System, **ein** Bauteil oder eine selbständige technische Einheit oder ein Teil oder eine Ausrüstung, das/die in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen wurde/**n**, dieser Verordnung **nicht** entspricht oder **dass** die Typgenehmigung auf der Grundlage **falscher Angaben** erteilt wurde, ergreift **der Hersteller** unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen, um die **Vorschriftsmäßigkeit** dieses Fahrzeugs, Systems, Bauteils oder dieser selbständigen technischen Einheit, dieses Teils oder dieser Ausrüstung herzustellen oder es/sie gegebenenfalls vom Markt **zu nehmen** oder es/sie zurückzurufen.

Abänderung 124

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 12 — Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Wenn das Fahrzeug, das System, das Bauteil, die selbständige technische Einheit, das Teil oder die Ausrüstung eine ernste Gefahr darstellt, unterrichtet der Hersteller **unverzüglich und ausführlich** die Genehmigungs- und Marktüberwachungsbehörden der Mitgliedstaaten, in denen das Fahrzeug, das System, das Bauteil, die selbständige technische Einheit, das Teil oder die Ausrüstung auf dem Markt bereitgestellt oder in Betrieb genommen wurde, über die **fehlende Übereinstimmung** und die ergriffenen Maßnahmen.

2. Wenn das Fahrzeug, das System, das Bauteil, die selbständige technische Einheit, das Teil oder die Ausrüstung eine ernste Gefahr darstellt, unterrichtet der Hersteller die Genehmigungs- und Marktüberwachungsbehörden der Mitgliedstaaten, in denen das Fahrzeug, das System, das Bauteil, die selbständige technische Einheit, das Teil oder die Ausrüstung auf dem Markt bereitgestellt oder in Betrieb genommen wurde, **unverzüglich und ausführlich** über die **Vorschriftswidrigkeit, die Gefahr** und die ergriffenen Maßnahmen.

Dienstag, 4. April 2017

Abänderung 125

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 12 — Absatz 3 — Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Der Hersteller **hebt** die in Artikel 24 Absatz 4 genannten Beschreibungsunterlagen zehn Jahre **lang** nach **dem Inverkehrbringen eines Fahrzeugs und** fünf Jahre **lang** nach **dem Inverkehrbringen eines Systems, Bauteils oder einer selbständigen technischen Einheit auf**.

Geänderter Text

Der Hersteller **muss** die in Artikel 24 Absatz 4 genannten Beschreibungsunterlagen **nach Ablauf der EU-Typgenehmigung für ein Fahrzeug** zehn Jahre **und** nach **Ablauf der EU-Typgenehmigung für ein System, ein Bauteil oder eine selbstständige technische Einheit** fünf Jahre **aufbewahren, außerdem muss der Fahrzeughersteller ein Exemplar der Übereinstimmungsbescheinigungen** nach Artikel 34 **nach Ablauf der EU-Typgenehmigung für ein Fahrzeug zehn Jahre für die Genehmigungsbehörden bereithalten**.

Abänderung 126

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 12 — Absatz 3 — Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Der Hersteller hält für die Genehmigungsbehörden eine Kopie der in Artikel 34 genannten Übereinstimmungsbescheinigungen bereit.

Geänderter Text

entfällt

Abänderung 127

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 12 — Absatz 4 — Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Der Hersteller händigt einer nationalen Behörde auf deren begründetes Verlangen hin über die Genehmigungsbehörde eine Kopie des EU-Typgenehmigungsbogens oder der in Artikel 55 Absatz 1 genannten Autorisierung in einer **für diese Behörde** leicht zu verstehenden Sprache aus, aus der die Übereinstimmung des Fahrzeugs, Systems, Bauteils oder der selbstständigen technischen Einheit hervorgeht.

Geänderter Text

Der Hersteller händigt einer nationalen Behörde **oder der Kommission** auf deren begründetes Verlangen hin über die Genehmigungsbehörde eine Kopie des EU-Typgenehmigungsbogens oder der in Artikel 55 Absatz 1 genannten Autorisierung in einer leicht zu verstehenden Sprache aus, aus der die Übereinstimmung des Fahrzeugs, Systems, Bauteils oder der selbstständigen technischen Einheit, **des Teils oder der Ausrüstung** hervorgeht.

Abänderung 128

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 12 — Absatz 4 — Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Der Hersteller kooperiert mit einer nationalen Behörde auf deren begründetes Verlangen bei allen Maßnahmen gemäß Artikel 20 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 zur Abwendung von Risiken, die mit dem Fahrzeug, System, Bauteil, der selbstständigen technischen Einheit, dem Teil oder der Ausrüstung verbunden sind, das bzw. die er auf dem Markt bereitgestellt hat.

Geänderter Text

Der Hersteller kooperiert mit einer nationalen Behörde **oder der Kommission** auf deren begründetes Verlangen bei allen Maßnahmen gemäß Artikel 20 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 zur Abwendung von Risiken, die mit dem Fahrzeug, System, Bauteil, der selbstständigen technischen Einheit, dem Teil oder der Ausrüstung verbunden sind, das bzw. die er auf dem Markt bereitgestellt hat.

Dienstag, 4. April 2017

Abänderung 129
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 — Überschrift

Vorschlag der Kommission

Pflichten der Bevollmächtigten des Herstellers **für die Marktüberwachung**

Geänderter Text

Pflichten der Bevollmächtigten des Herstellers

Abänderung 130
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 — Absatz 1 — Einleitung

Vorschlag der Kommission

1. Der Bevollmächtigte des Herstellers **für die Marktüberwachung** nimmt die Aufgaben wahr, die der Hersteller in der entsprechenden Vollmacht festgelegt hat. Gemäß dieser Vollmacht muss der Bevollmächtigte mindestens Folgendes tun:

Geänderter Text

1. Der Bevollmächtigte des Herstellers nimmt die Aufgaben wahr, die der Hersteller in der entsprechenden Vollmacht festgelegt hat. Gemäß dieser Vollmacht muss der Bevollmächtigte mindestens Folgendes tun:

Abänderung 131
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 — Absatz 1 — Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) Er muss Zugriff auf **die Beschreibungsmappe nach Artikel 22** und die Übereinstimmungsbescheinigung **nach Artikel 34** in allen Amtssprachen der Union haben. Diese Beschreibungsunterlagen sind den Typgenehmigungsbehörden zehn Jahre lang nach dem Inverkehrbringen eines Fahrzeugs und fünf Jahre lang nach dem Inverkehrbringen eines Systems, Bauteils oder einer selbstständigen technischen Einheit bereitzustellen.

Geänderter Text

(a) Er muss Zugriff auf **den Typgenehmigungsbogen und dessen Anlagen** und die Übereinstimmungsbescheinigung in allen Amtssprachen der Union haben. Diese Beschreibungsunterlagen sind den Typgenehmigungsbehörden **und den Marktüberwachungsbehörden** zehn Jahre lang nach dem Inverkehrbringen eines Fahrzeugs und fünf Jahre lang nach dem Inverkehrbringen eines Systems, Bauteils oder einer selbstständigen technischen Einheit bereitzustellen.

Abänderung 132
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 — Absatz 1 — Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) Auf begründetes Verlangen einer Genehmigungsbehörde händigt er **alle erforderlichen** Informationen und Unterlagen zum Nachweis der Übereinstimmung der Produktion eines Fahrzeugs, Systems, Bauteils oder einer selbstständigen technischen Einheit **an diese Behörde aus**.

Geänderter Text

(b) Auf begründetes Verlangen einer Genehmigungsbehörde händigt er **dieser Behörde alle** Informationen und Unterlagen **aus, die** zum Nachweis der Übereinstimmung der Produktion eines Fahrzeugs, Systems, Bauteils oder einer selbstständigen technischen Einheit **erforderlich sind, einschließlich etwaiger technischer Spezifikationen bei der Typgenehmigung und der Gewährung des Zugangs zu Software und Algorithmen**.

Dienstag, 4. April 2017

Abänderung 133**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 13 — Absatz 3 — Einleitung***Vorschlag der Kommission*

3. In den Angaben zu der Änderung müssen mindestens folgende Aspekte geklärt sein:

Geänderter Text

3. In den Angaben zu der Änderung **der Vollmacht** müssen mindestens folgende Aspekte geklärt sein:

Abänderung 134**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 14 — Absatz 2 — Unterabsatz 1***Vorschlag der Kommission*

Vor dem Inverkehrbringen eines typpengehmigten Fahrzeugs, Systems, Bauteils oder einer typpengehmigten selbstständigen technischen Einheit prüft der Einführer nach, dass **Beschreibungsunterlagen gemäß Artikel 24 Absatz 4 von der Genehmigungsbehörde zusammengestellt worden sind** und dass **das System**, das Bauteil oder die selbstständige technische Einheit das Typpenghmigungszeichen trägt und mit Artikel 11 Absatz 7 in Einklang steht.

Geänderter Text

Vor dem Inverkehrbringen eines typpengehmigten Fahrzeugs, Systems, Bauteils oder einer typpengehmigten selbstständigen technischen Einheit prüft der Einführer nach, dass **ein gültiger Typpenghmigungsbogen vorliegt** und dass das Bauteil oder die selbstständige technische Einheit das Typpenghmigungszeichen trägt und mit Artikel 11 Absatz 7 in Einklang steht.

Abänderung 135**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 14 — Absatz 3***Vorschlag der Kommission*

3. Ist ein Einführer der Auffassung, dass ein Fahrzeug, ein System, ein Bauteil oder eine selbstständige technische Einheit nicht den Anforderungen dieser Verordnung entspricht und insbesondere nicht mit der entsprechenden Typpenghmigung übereinstimmt, darf er dieses Fahrzeug, System, Bauteil oder diese selbstständige technische Einheit nicht in Verkehr bringen, seine bzw. ihre Inbetriebnahme nicht erlauben oder es bzw. sie nicht zulassen lassen, bevor die Übereinstimmung hergestellt ist. Ist **er** der Auffassung, dass das Fahrzeug, System, Bauteil, die selbstständige technische Einheit, das Teil oder die Ausrüstung eine ernste Gefahr darstellt, unterrichtet er den Hersteller sowie die Marktüberwachungsbehörden davon. Bei typpengehmigten Fahrzeugen, Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten unterrichtet er auch die Genehmigungsbehörde, die die Typpenghmigung erteilt hat.

Geänderter Text

3. Ist ein Einführer der Auffassung, dass ein Fahrzeug, ein System, ein Bauteil oder eine selbstständige technische Einheit nicht den Anforderungen dieser Verordnung entspricht und insbesondere nicht mit der entsprechenden Typpenghmigung übereinstimmt, darf er dieses Fahrzeug, System, Bauteil oder diese selbstständige technische Einheit nicht in Verkehr bringen, seine bzw. ihre Inbetriebnahme nicht erlauben oder es bzw. sie nicht zulassen lassen, bevor die Übereinstimmung hergestellt ist. Ist **der Einführer** der Auffassung, dass das Fahrzeug, System, Bauteil, die selbstständige technische Einheit, das Teil oder die Ausrüstung eine ernste Gefahr darstellt, **so** unterrichtet er den Hersteller sowie die Marktüberwachungsbehörden davon. Bei typpengehmigten Fahrzeugen, Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten unterrichtet er auch die Genehmigungsbehörde, die die Typpenghmigung erteilt hat.

Dienstag, 4. April 2017

Abänderung 136

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 14 — Absatz 6

Vorschlag der Kommission

6. Zum Schutz der Gesundheit und Sicherheit der Verbraucher geht der Einführer Beschwerden und Rückrufen in Bezug auf Fahrzeuge, Systeme, Bauteile, selbstständige technische Einheiten oder Teile und Ausrüstung, die er in Verkehr gebracht hat, nach und führt darüber ein Verzeichnis; darüber hinaus hält er seine Händler über **diese Überwachung** auf dem Laufenden.

Geänderter Text

6. Zum Schutz der Gesundheit und Sicherheit der Verbraucher geht der Einführer Beschwerden, **Vorschriftswidrigkeiten** und Rückrufen in Bezug auf Fahrzeuge, Systeme, Bauteile, selbstständige technische Einheiten oder Teile und Ausrüstung, die er in Verkehr gebracht hat, nach und führt darüber ein Verzeichnis; darüber hinaus hält er seine Händler über **entsprechende Beschwerden und Rückrufe** auf dem Laufenden.

Abänderung 137

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 14 — Absatz 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission

6a. Der Einführer unterrichtet den Hersteller unverzüglich über Beschwerden und Meldungen in Bezug auf Risiken, mutmaßliche Vorkommnisse oder Vorschriftswidrigkeiten bei von ihm in Verkehr gebrachten Fahrzeugen, Systemen, Bauteilen, selbstständigen technischen Einheiten, Teilen oder Ausrüstungen.

Geänderter Text

Abänderung 138

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 15 — Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Wenn ein Fahrzeug, System, Bauteil oder eine selbstständige technische Einheit **vom Einführer in Verkehr gebracht wurde**, das bzw. die nicht dieser Verordnung entspricht, ergreift der Einführer unverzüglich die geeigneten Maßnahmen, um die Übereinstimmung dieses Fahrzeugs, Systems, Bauteils oder dieser selbstständigen technischen Einheit herzustellen oder es/sie gegebenenfalls vom Markt zurückzunehmen oder es/sie zurückzurufen.

Geänderter Text

1. Wenn ein Fahrzeug, System, Bauteil oder eine selbstständige technische Einheit, das bzw. die nicht dieser Verordnung entspricht, **vom Einführer in Verkehr gebracht wurde**, ergreift der Einführer unverzüglich die geeigneten Maßnahmen, um die Übereinstimmung dieses Fahrzeugs, Systems, Bauteils oder dieser selbstständigen technischen Einheit **in der Verantwortung des Herstellers** herzustellen oder es/sie gegebenenfalls vom Markt zurückzunehmen oder es/sie zurückzurufen. **Außerdem setzt der Einführer den Hersteller und die Typgenehmigungsbehörde, die die Genehmigung erteilt hat, davon in Kenntnis.**

Dienstag, 4. April 2017

Abänderung 139**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 15 — Absatz 2 — Unterabsatz 1***Vorschlag der Kommission*

Wenn ein Fahrzeug, **ein** System, **ein** Bauteil, eine selbstständige technische Einheit, ein Teil oder eine Ausrüstung ein ernste Gefahr darstellt, unterrichtet der Einführer unverzüglich und ausführlich den Hersteller und die Genehmigungs- und Marktüberwachungsbehörden der Mitgliedstaaten, in denen das Fahrzeug, das System, das Bauteil, die selbstständige technische Einheit, das Teil oder die Ausrüstung in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen wurde, über die ernste Gefahr.

Geänderter Text

Wenn ein **in Verkehr gebrachtes** Fahrzeug, System, Bauteil, eine **in Verkehr gebrachte** selbstständige technische Einheit, ein **in Verkehr gebrachtes** Teil oder eine **entsprechende** Ausrüstung eine ernste Gefahr darstellt, unterrichtet der Einführer unverzüglich und ausführlich den Hersteller und die Genehmigungs- und Marktüberwachungsbehörden der Mitgliedstaaten, in denen das Fahrzeug, das System, das Bauteil, die selbstständige technische Einheit, das Teil oder die Ausrüstung in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen wurde, über die ernste Gefahr.

Abänderung 140**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 16 — Absatz 1***Vorschlag der Kommission*

Bevor ein Händler ein Fahrzeug, System, Bauteil oder eine selbstständige technische Einheit auf dem Markt bereitstellt, zulassen lässt oder in Betrieb nimmt, prüft er nach, ob das Fahrzeug, System, Bauteil oder die selbstständige technische Einheit mit dem gesetzlich vorgeschriebenen Schild oder dem Typgenehmigungszeichen versehen ist, ob die nach Artikel 63 erforderlichen Unterlagen, die Gebrauchsanleitung und die Sicherheitsinformationen in der Amtssprache oder den Amtssprachen des jeweiligen Mitgliedstaates beigefügt sind und ob der Einführer und der Hersteller die Anforderungen von Artikel 11 Absatz 7 bzw. Artikel 14 Absatz 4 erfüllt haben.

Geänderter Text

1. Bevor ein Händler ein Fahrzeug, System, Bauteil oder eine selbstständige technische Einheit auf dem Markt bereitstellt, zulassen lässt oder in Betrieb nimmt, prüft er nach, ob das Fahrzeug, System, Bauteil oder die selbstständige technische Einheit mit dem gesetzlich vorgeschriebenen Schild oder dem Typgenehmigungszeichen versehen ist, ob die nach Artikel 63 erforderlichen Unterlagen, die Gebrauchsanleitung und die Sicherheitsinformationen in der Amtssprache oder den Amtssprachen des jeweiligen Mitgliedstaates beigefügt sind und ob der Einführer und der Hersteller die Anforderungen von Artikel 11 Absatz 7 bzw. Artikel 14 Absatz 4 erfüllt haben.

2. *Zum Schutz der Umwelt sowie der Gesundheit und der Sicherheit der Verbraucher geht der Händler bei Fahrzeugen, Systemen, Bauteilen, selbstständigen technischen Einheiten oder Teilen und Ausrüstung, die er in Verkehr gebracht hat, Beschwerden und Vorschriftswidrigkeiten nach. Außerdem setzt er den Einführer oder den Hersteller unverzüglich von sämtlichen Beschwerden und/oder Vorschriftswidrigkeiten in Bezug auf Umwelt- oder Sicherheitsaspekte des Fahrzeugs in Kenntnis.*

Dienstag, 4. April 2017

Abänderung 141

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 17 — Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. **Ist ein Händler der Auffassung, dass** ein Fahrzeug, System, Bauteil oder eine selbstständige technische Einheit nicht **mit den Anforderungen dieser Verordnung übereinstimmt, darf er** dieses Fahrzeug, System, Bauteil oder diese selbstständige technische Einheit nicht **auf dem Markt bereitstellen, zulassen lassen oder** in Betrieb **nehmen**, bis die Übereinstimmung hergestellt ist.

Geänderter Text

1. **Wenn** ein Fahrzeug, System, Bauteil oder eine selbstständige technische Einheit **die Anforderungen dieser Verordnung nicht erfüllt, setzt der Händler den Hersteller, den Einführer und die Typgenehmigungsbehörde, die die Genehmigung erteilt hat, davon in Kenntnis und bringt** dieses Fahrzeug, System, Bauteil oder diese selbstständige technische Einheit nicht **in Verkehr, lässt es nicht** zulassen **und nimmt es auch nicht** in Betrieb, bis die Übereinstimmung hergestellt ist.

Abänderung 142

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 17 — Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. **Ist ein** Händler der Auffassung, dass ein Fahrzeug, System, Bauteil oder eine selbstständige technische Einheit, das/die er auf dem Markt bereitgestellt hat, nicht dieser Verordnung entspricht, so **unterrichtet er davon** den Hersteller **oder** den Einführer, damit sichergestellt **wird**, dass gemäß Artikel 12 Absatz 1 oder Artikel 15 Absatz 1 die geeigneten Maßnahmen ergriffen werden, die erforderlich sind, um die Übereinstimmung dieses Fahrzeugs, Systems, Bauteils oder dieser selbstständigen technischen Einheit herzustellen oder es/sie gegebenenfalls vom Markt zurückzunehmen oder zurückzurufen.

Geänderter Text

2. **Wenn der** Händler der Auffassung **ist**, dass ein Fahrzeug, System, Bauteil oder eine selbstständige technische Einheit, das/die er auf dem Markt bereitgestellt hat, nicht dieser Verordnung entspricht, so **setzt der Händler** den Hersteller, den Einführer **und die Typgenehmigungsbehörde, die die Genehmigung erteilt hat, davon in Kenntnis**, damit sichergestellt **ist**, dass gemäß Artikel 12 Absatz 1 oder Artikel 15 Absatz 1 die geeigneten Maßnahmen ergriffen werden, die erforderlich sind, um die Übereinstimmung dieses Fahrzeugs, Systems, Bauteils oder dieser selbstständigen technischen Einheit herzustellen oder es/sie gegebenenfalls vom Markt zurückzunehmen oder zurückzurufen.

Abänderung 143

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 17 — Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Wenn das Fahrzeug, das System, das Bauteil, die selbstständige technische Einheit, das Teil oder die Ausrüstung eine ernste Gefahr darstellt, unterrichtet der Händler unverzüglich und ausführlich den Hersteller und die Genehmigungs- und Marktüberwachungsbehörden der Mitgliedstaaten, in denen das Fahrzeug, das System, das Bauteil, die selbstständige technische Einheit, das Teil oder die Ausrüstung auf dem Markt bereitgestellt oder in Betrieb genommen wurde, über die ernste Gefahr. Der Händler unterrichtet diese ferner über die getroffenen Maßnahmen und macht dabei ausführliche Angaben, **insbesondere** über **die ernste Gefahr und** die vom Hersteller getroffenen Abhilfemaßnahmen.

Geänderter Text

3. Wenn das Fahrzeug, das System, das Bauteil, die selbstständige technische Einheit, das Teil oder die Ausrüstung eine ernste Gefahr darstellt, unterrichtet der Händler unverzüglich und ausführlich den Hersteller und die Genehmigungs- und Marktüberwachungsbehörden der Mitgliedstaaten, in denen das Fahrzeug, das System, das Bauteil, die selbstständige technische Einheit, das Teil oder die Ausrüstung auf dem Markt bereitgestellt oder in Betrieb genommen wurde, über die ernste Gefahr. Der Händler unterrichtet diese ferner über die getroffenen Maßnahmen und macht dabei ausführliche Angaben über die vom Hersteller getroffenen Abhilfemaßnahmen.

Dienstag, 4. April 2017

Abänderung 144**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 17 — Absatz 4***Vorschlag der Kommission*

4. Der Händler kooperiert mit einer nationalen Behörde auf deren begründetes Verlangen hin bei allen Maßnahmen gemäß Artikel 20 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 zur Abwendung von Risiken, die mit dem Fahrzeug, System, Bauteil, der selbstständigen technischen Einheit, dem Teil oder der Ausrüstung verbunden sind, das/die er auf dem Markt bereitgestellt hat.

Geänderter Text

4. Der Händler kooperiert mit einer nationalen Behörde **oder der Kommission** auf deren begründetes Verlangen hin bei allen Maßnahmen gemäß Artikel 20 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 zur Abwendung von Risiken, die mit dem Fahrzeug, System, Bauteil, der selbstständigen technischen Einheit, dem Teil oder der Ausrüstung verbunden sind, das/die er auf dem Markt bereitgestellt hat.

Abänderung 145**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 20 — Absatz 2***Vorschlag der Kommission*

2. **Für** die Typgenehmigung eines Systems, eines Bauteils oder einer selbstständigen technischen Einheit **kommt** nur die Einphasen-Typgenehmigung zur Anwendung.

Geänderter Text

2. **Unbeschadet der Anforderungen der in Anhang IV aufgeführten Rechtsakte kommt für** die Typgenehmigung eines Systems, eines Bauteils oder einer selbstständigen technischen Einheit nur die Einphasen-Typgenehmigung zur Anwendung.

Abänderung 146**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 20 — Absatz 4***Vorschlag der Kommission*

4. Die EU-Typgenehmigung für die letzte Fertigungsstufe wird erst erteilt, nachdem die Genehmigungsbehörde festgestellt hat, dass das in der letzten Fertigungsstufe typgenehmigte Fahrzeug zum Zeitpunkt der Genehmigung alle geltenden technischen Anforderungen erfüllt. Dies umfasst eine Dokumentenkontrolle aller Anforderungen, die von einer in einem mehrstufigen Verfahren erteilten EU-Typgenehmigung für ein unvollständiges Fahrzeug abgedeckt werden, auch wenn diese für eine andere Fahrzeugklasse erteilt wird.

Geänderter Text

4. Die EU-Typgenehmigung für die letzte Fertigungsstufe wird erst erteilt, nachdem die Genehmigungsbehörde **gemäß den Verfahren nach Anhang XVII** festgestellt hat, dass das in der letzten Fertigungsstufe typgenehmigte Fahrzeug zum Zeitpunkt der Genehmigung alle geltenden technischen Anforderungen erfüllt. Dies umfasst eine Dokumentenkontrolle aller Anforderungen, die von einer in einem mehrstufigen Verfahren erteilten EU-Typgenehmigung für ein unvollständiges Fahrzeug abgedeckt werden, auch wenn diese für eine andere Fahrzeugklasse erteilt wird. **Dazu gehört ebenfalls, dass geprüft wird, dass die Leistung der Systeme, für die eine getrennte Typgenehmigung erteilt wurde, diesen Typgenehmigungen auch nach dem Einbau in ein vollständiges Fahrzeug entspricht.**

Dienstag, 4. April 2017

Abänderung 147**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 20 — Absatz 5***Vorschlag der Kommission*

5. Die Wahl der in Absatz 1 aufgeführten Typgenehmigung berührt nicht **die** geltenden **materiellen** Anforderungen, die der genehmigte Fahrzeugtyp zu dem Zeitpunkt erfüllen muss, zu dem die Gesamtfahrzeug-Typgenehmigung erteilt wird.

Geänderter Text

5. Die Wahl der in Absatz 1 aufgeführten Typgenehmigung berührt nicht **alle** geltenden Anforderungen, die der genehmigte Fahrzeugtyp zu dem Zeitpunkt erfüllen muss, zu dem die Gesamtfahrzeug-Typgenehmigung erteilt wird.

Abänderung 148**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 20 — Absatz 6 a (neu)***Vorschlag der Kommission**Geänderter Text*

6a. Der Hersteller stellt der Genehmigungsbehörde die Anzahl an Fahrzeugen, Bauteilen oder selbstständigen technischen Einheiten zur Verfügung, die gemäß den einschlägigen Rechtsakten für die Durchführung der vorgeschriebenen Prüfungen notwendig sind.

Abänderung 149**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 21 — Absatz 2***Vorschlag der Kommission*

2. Für ein und denselben Typ eines Fahrzeugs, Systems, Bauteils oder einer selbstständigen technischen Einheit kann nur ein einziger Antrag in nur einem einzigen Mitgliedstaat eingereicht werden.

Geänderter Text

2. Für ein und denselben Typ eines Fahrzeugs, Systems, Bauteils oder einer selbstständigen technischen Einheit kann nur ein einziger Antrag in nur einem einzigen Mitgliedstaat eingereicht werden. **Nach Übermittlung des Antrags kann der Hersteller das Verfahren nicht mehr unterbrechen und bei einer anderen Genehmigungsbehörde oder einem anderen technischen Dienst einen Antrag für denselben Typ einreichen. Außerdem kann der Hersteller für denselben Typ nicht bei einer anderen Genehmigungsbehörde oder einem anderen technischen Dienst einen Antrag stellen, wenn die Typgenehmigung verweigert wird oder der Test bei einem technischen Dienst negativ ausfällt.**

Abänderung 150**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 22 — Absatz 1 — Buchstabe a***Vorschlag der Kommission*

(a) einen Beschreibungsbogen entsprechend dem Muster in Anhang I für die Einphasen-Typgenehmigung oder die gemischte Typgenehmigung bzw. entsprechend dem Muster in Anhang III für die Mehrphasen-Typgenehmigung

Geänderter Text

(a) einen Beschreibungsbogen entsprechend dem Muster in Anhang I für die Einphasen-Typgenehmigung oder die gemischte **Gesamtfahrzeug**-Typgenehmigung bzw. entsprechend dem Muster in Anhang III für die Mehrphasen-**Gesamtfahrzeug**-Typgenehmigung **oder entsprechend den einschlägigen Rechtsakten für die Genehmigung eines Systems, Bauteils oder einer selbstständigen technischen Einheit,**

Dienstag, 4. April 2017

Abänderung 151
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 — Absatz 1 — Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

(d) alle zusätzlichen Informationen, die von der Genehmigungsbehörde im Rahmen des **Antragsverfahrens** angefordert werden

Geänderter Text

(d) alle zusätzlichen Informationen, die von der Genehmigungsbehörde im Rahmen des **Typgenehmigungsverfahrens** angefordert werden,

Abänderung 152
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 — Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Beschreibungsmappe wird **in dem von der Kommission bereitzustellenden** elektronischen Format vorgelegt, **kann aber auch auf Papier geliefert werden.**

Geänderter Text

2. Die Beschreibungsmappe wird in **einem** elektronischen Format vorgelegt.

Abänderung 153
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 — Absatz 1 — Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Ein Antrag auf Mehrphasen-Typgenehmigung umfasst neben der Beschreibungsmappe nach Artikel 22 sämtliche EU-Typgenehmigungsbogen einschließlich der Prüfberichte, die gemäß den in Anhang IV aufgeführten **jeweils anwendbaren** Rechtsakten erforderlich sind.

Geänderter Text

Ein Antrag auf Mehrphasen-Typgenehmigung umfasst neben der Beschreibungsmappe nach Artikel 22 sämtliche EU-Typgenehmigungsbogen einschließlich der Prüfberichte **und Beschreibungsbögen**, die gemäß den in Anhang IV aufgeführten Rechtsakten erforderlich sind.

Abänderung 154
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 — Absatz 1 — Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Im Falle eines Antrags auf Erteilung einer Typgenehmigung für ein System, ein Bauteil oder eine selbstständige technische Einheit gemäß den in Anhang IV aufgeführten **anwendbaren** Rechtsakten hat die Genehmigungsbehörde Zugang zu der Beschreibungsmappe, bis die Gesamtfahrzeug-Typgenehmigung entweder erteilt oder versagt worden ist.

Geänderter Text

Im Falle eines Antrags auf Erteilung einer Typgenehmigung für ein System, ein Bauteil oder eine selbstständige technische Einheit gemäß den in Anhang IV aufgeführten Rechtsakten hat die Genehmigungsbehörde Zugang zu der Beschreibungsmappe **und den Beschreibungsbögen**, bis die Gesamtfahrzeug-Typgenehmigung entweder erteilt oder versagt worden ist.

Dienstag, 4. April 2017

Abänderung 155**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 23 — Absatz 2 — Unterabsatz 1***Vorschlag der Kommission*

Ein Antrag auf eine gemischte Typgenehmigung umfasst neben der Beschreibungsmappe nach Artikel 22 sämtliche EU-Typgenehmigungsbogen einschließlich der Prüfberichte, die gemäß den in Anhang IV aufgeführten **jeweils anwendbaren** Rechtsakten erforderlich sind.

Geänderter Text

Ein Antrag auf eine gemischte Typgenehmigung umfasst neben der Beschreibungsmappe nach Artikel 22 sämtliche EU-Typgenehmigungsbogen einschließlich der Prüfberichte **und Beschreibungsbögen**, die gemäß den in Anhang IV aufgeführten Rechtsakten erforderlich sind.

Abänderung 156**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 23 — Absatz 3 — Unterabsatz 1 — Buchstabe a***Vorschlag der Kommission*

(a) in der ersten Stufe diejenigen Teile der Beschreibungsmappe und diejenigen EU-Typgenehmigungsbogen, die den Fertigungsstand des Basisfahrzeugs betreffen

Geänderter Text

(a) in der ersten Stufe diejenigen Teile der Beschreibungsmappe und diejenigen EU-Typgenehmigungsbogen **und Prüfberichte**, die den Fertigungsstand des Basisfahrzeugs betreffen,

Abänderung 157**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 23 — Absatz 3 — Unterabsatz 1 — Buchstabe b***Vorschlag der Kommission*

(b) in der zweiten und jeder weiteren Stufe diejenigen Teile der Beschreibungsmappe und diejenigen EU-Typgenehmigungsbogen, die die gegenwärtige Fertigungsstufe betreffen, sowie eine Kopie des EU-Typgenehmigungsbogens für das Fahrzeug, der für die vorangegangene Baustufe ausgestellt wurde, sowie ausführliche Angaben zu allen Änderungen oder Ergänzungen, die vom Hersteller am Fahrzeug vorgenommen wurden

Geänderter Text

(b) in der zweiten und jeder weiteren Stufe diejenigen Teile der Beschreibungsmappe und diejenigen EU-Typgenehmigungsbogen, die die gegenwärtige Fertigungsstufe betreffen, sowie eine Kopie des EU-**Gesamtfahrzeug**-Typgenehmigungsbogens für das Fahrzeug, der für die vorangegangene Baustufe ausgestellt wurde, sowie ausführliche Angaben zu allen Änderungen oder Ergänzungen, die vom Hersteller am Fahrzeug vorgenommen wurden.

Abänderung 158**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 23 — Absatz 3 — Unterabsatz 2***Vorschlag der Kommission*

Die Angaben nach den Buchstaben a oder b **können** gemäß Artikel 22 Absatz 2 **gemacht werden**.

Geänderter Text

Die Angaben nach den Buchstaben a oder b **werden** gemäß Artikel 22 Absatz 2 **bereitgestellt**.

Dienstag, 4. April 2017

Abänderung 159

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 23 — Absatz 4 — Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Typgenehmigungsbehörde und der technische Dienst erhalten Zugang **zur** Software und **zu** den Algorithmen des Fahrzeugs.

Geänderter Text

Die Typgenehmigungsbehörde und der technische Dienst erhalten Zugang **zu der** Software, **der Hardware** und den Algorithmen des Fahrzeugs **sowie zu Unterlagen und sonstigen Informationen, die ihnen ermöglichen, die Systeme, einschließlich der Entwicklung und Konzipierung dieser Systeme, sowie die Funktionen bzw. Aspekte von Software und Hardware angemessen und im erforderlichen Umfang zu verstehen, die Voraussetzung dafür sind, dass das Fahrzeug den Anforderungen dieser Verordnung entspricht.**

Während der Geltungsdauer der EU-Typgenehmigung wird Zugang zu der Software, der Hardware und den Algorithmen des Fahrzeugs gewährt, damit im Zuge der regelmäßigen Prüfung nachgeprüft werden kann, dass die Anforderungen dieser Verordnung erfüllt sind. Nach Ablauf des Typgenehmigungsbogens bzw. wenn der Genehmigungsbogen nicht verlängert wird, wird weiterhin auf Anfrage Zugang gewährt. Die für diese Zwecke offengelegten Informationen dürfen keine Angaben enthalten, mit denen die Vertraulichkeit geschützter Informationen oder Rechte des geistigen Eigentums verletzt werden. Der Hersteller übermittelt der Genehmigungsbehörde und dem technischen Dienst — in standardisierter Form — die Version der Software, mit der Sicherheitssysteme sowie Bauteile, Einstellungen und sonstige Kalibrierungen gesteuert werden, die zu dem Zeitpunkt, zu dem der Typgenehmigungsantrag gestellt wird, für abgasrelevante Systeme und Bauteile eine Rolle spielen. Damit nachträglich vorgenommene illegale Änderungen an der Software festgestellt werden können, ist der technische Dienst befugt, die Software durch die Einstellung entsprechender Parameter zu kennzeichnen.

Abänderung 160

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 24 — Absatz 2 — Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

(d) bei Gesamtfahrzeug-Typgenehmigungen nach dem Mehrphasen-, Mehrstufen- und dem gemischten Verfahren prüft die Genehmigungsbehörde gemäß Artikel 20 Absatz 4 nach, dass die Systeme, Bauteile und selbstständigen technischen Einheiten **mit gesonderten** Typgenehmigungen entsprechend den Anforderungen **versehen sind**, die zum Zeitpunkt der Erteilung der Gesamtfahrzeug-Typgenehmigung anzuwenden waren

Geänderter Text

(d) bei Gesamtfahrzeug-Typgenehmigungen nach dem Mehrphasen-, Mehrstufen- und dem gemischten Verfahren prüft die Genehmigungsbehörde gemäß Artikel 20 Absatz 4 nach, dass **für** die Systeme, Bauteile und selbstständigen technischen Einheiten **gesonderte, gültige** Typgenehmigungen entsprechend den Anforderungen **vorliegen**, die zum Zeitpunkt der Erteilung der Gesamtfahrzeug-Typgenehmigung anzuwenden waren

Dienstag, 4. April 2017

Abänderung 161**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 24 — Absatz 4 — Unterabsatz 2***Vorschlag der Kommission*

Der Satz Beschreibungsunterlagen muss einen Index umfassen, in dem eindeutig alle Seiten und das Format einer jeden Unterlage angegeben sind und die Verwaltung der EU-Typgenehmigung im Zeitablauf aufgezeichnet ist.

Geänderter Text

Der Satz Beschreibungsunterlagen **kann in einem elektronischen Format aufbewahrt werden und** muss einen Index umfassen, in dem eindeutig alle Seiten und das Format einer jeden Unterlage angegeben sind und die Verwaltung der EU-Typgenehmigung im Zeitablauf aufgezeichnet ist.

Abänderung 162**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 24 — Absatz 5***Vorschlag der Kommission*

5. Die Genehmigungsbehörde versagt die Erteilung der EU-Typgenehmigung, wenn sie zu der Ansicht gelangt ist, dass ein Typ eines Fahrzeugs, Systems, Bauteils oder einer selbstständigen technischen Einheit zwar die anwendbaren Anforderungen erfüllt, aber eine **ernste** Gefahr für die Sicherheit darstellt oder die Umwelt oder die öffentliche Gesundheit ernsthaft schädigen könnte. In diesem Fall übermittelt sie den Genehmigungsbehörden der anderen Mitgliedstaaten und der Kommission unverzüglich ausführliche Unterlagen mit einer Begründung ihrer Entscheidung und Belegen für ihre Feststellungen.

Geänderter Text

5. Die Genehmigungsbehörde versagt die Erteilung der EU-Typgenehmigung, wenn sie zu der Ansicht gelangt ist, dass ein Typ eines Fahrzeugs, Systems, Bauteils oder einer selbstständigen technischen Einheit zwar die anwendbaren Anforderungen erfüllt, aber eine Gefahr für die Sicherheit darstellt oder die Umwelt oder die öffentliche Gesundheit ernsthaft schädigen könnte. In diesem Fall übermittelt sie den Genehmigungsbehörden der anderen Mitgliedstaaten und der Kommission unverzüglich ausführliche Unterlagen mit einer Begründung ihrer Entscheidung und Belegen für ihre Feststellungen.

Abänderung 163**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 24 — Absatz 6 — Unterabsatz 1***Vorschlag der Kommission*

Gemäß Artikel 20 **Absätze 4 und 5** versagt die Typgenehmigungsbehörde bei Mehrphasen-, gemischten und Mehrstufen-Typgenehmigungsverfahren die Erteilung einer EU-Typgenehmigung, wenn sie feststellt, dass Systeme, Bauteile oder selbstständige technische Einheiten die Anforderungen dieser Verordnung oder der in Anhang IV aufgeführten Rechtsakte nicht erfüllen.

Geänderter Text

Gemäß Artikel 20 versagt die Typgenehmigungsbehörde bei Mehrphasen-, gemischten und Mehrstufen-Typgenehmigungsverfahren die Erteilung einer EU-Typgenehmigung, wenn sie feststellt, dass Systeme, Bauteile oder selbstständige technische Einheiten die Anforderungen dieser Verordnung oder der in Anhang IV aufgeführten Rechtsakte nicht erfüllen.

Dienstag, 4. April 2017

Abänderung 164
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 — Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Genehmigungsbehörde übermittelt den **Genehmigungsbehörden der anderen Mitgliedstaaten** und der **Kommission** für jeden Typ eines Fahrzeugs, Systems, Bauteils oder einer selbstständigen technischen Einheit, **für** den sie **eine Genehmigung erteilt** hat, innerhalb eines Monats nach **der Ausgabe** oder Änderung des EU-Typgenehmigungsbogens **eine Kopie des EU-Typgenehmigungsbogens einschließlich seiner Anlagen und der in Artikel 23 erwähnten Prüfberichte. Der Versand der Kopie erfolgt mittels eines gemeinsamen sicheren elektronischen Austauschsystems oder in Form einer sicheren elektronischen Datei.**

Geänderter Text

1. Die Genehmigungsbehörde übermittelt den **EU-Typgenehmigungsbogen, einschließlich seiner Anlagen** und der **in Artikel 23 erwähnten Prüfberichte**, für jeden Typ eines Fahrzeugs, Systems, Bauteils oder einer selbstständigen technischen Einheit, den sie **genehmigt** hat, innerhalb eines Monats nach **Ausstellung** oder Änderung des EU-Typgenehmigungsbogens **an die Online-Datenbank.**

Abänderung 165
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 — Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. **Die Genehmigungsbehörde, die eine EU-Typgenehmigung erteilt hat, übermittelt auf Verlangen einer Genehmigungsbehörde eines anderen Mitgliedstaats oder der Kommission dieser mittels eines gemeinsamen sicheren elektronischen Austauschsystems oder in Form einer sicheren elektronischen Datei innerhalb eines Monats nach Eingang des Ersuchens eine Kopie des angeforderten EU-Typgenehmigungsbogens mit den zugehörigen Anlagen.**

Geänderter Text

entfällt

Abänderung 166
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 — Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Die Genehmigungsbehörde unterrichtet die Genehmigungsbehörden der anderen Mitgliedstaaten und die Kommission unverzüglich über jede Versagung und jeden Entzug einer EU-Typgenehmigung sowie über die Gründe hierfür.

Geänderter Text

4. Die Genehmigungsbehörde unterrichtet die Genehmigungsbehörden der anderen Mitgliedstaaten und die Kommission unverzüglich über jede Versagung und jeden Entzug einer EU-Typgenehmigung sowie über die Gründe hierfür. **Außerdem aktualisiert die Genehmigungsbehörde die entsprechenden Angaben in der Online-Datenbank.**

Dienstag, 4. April 2017

Abänderung 167
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 — Absatz 1 — Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

(d) im Falle einer Gesamtfahrzeug-Typgenehmigung ein ausgefülltes Exemplar der Übereinstimmungsbescheinigung

Geänderter Text

(d) im Falle einer Gesamtfahrzeug-Typgenehmigung ein ausgefülltes Exemplar der Übereinstimmungsbescheinigung **für den Fahrzeugtyp.**

Abänderung 168
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 — Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. **Die Einhaltung der** technischen Anforderungen dieser Verordnung und **in den** in Anhang IV aufgeführten Durchführungsrechtsakten **wird durch geeignete Prüfungen nachgewiesen, die** gemäß **den maßgeblichen Durchführungsrechtsakten in** Anhang IV **von benannten technischen Diensten durchgeführt werden.**

Geänderter Text

1. **Für die EU-Typgenehmigung überprüft die Genehmigungsbehörde mit entsprechenden Prüfungen, die von den benannten technischen Diensten durchgeführt werden, ob die** technischen Anforderungen dieser Verordnung und **der** in Anhang IV aufgeführten **maßgeblichen** Durchführungsrechtsakte gemäß Anhang IV **erfüllt sind.**

Das Format der Prüfberichte entspricht den allgemeinen Bestimmungen nach Anhang V Anlage 3.

Abänderung 169
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 — Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Der Hersteller stellt der Genehmigungsbehörde die Fahrzeuge, Bauteile oder selbstständigen technischen Einheiten zur Verfügung, die gemäß den in Anhang IV aufgeführten einschlägigen Rechtsakten für die Durchführung der vorgeschriebenen Prüfungen notwendig sind.

Geänderter Text

2. Der Hersteller stellt **dem betreffenden technischen Dienst und** der Genehmigungsbehörde die Fahrzeuge, **Systeme**, Bauteile oder selbstständigen technischen Einheiten zur Verfügung, die gemäß den in Anhang IV aufgeführten einschlägigen Rechtsakten für die Durchführung der vorgeschriebenen Prüfungen notwendig sind.

Dienstag, 4. April 2017

Abänderung 170**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 28 — Absatz 3 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. Die vorgeschriebenen Prüfungen sind im Einklang mit den in Anhang IV aufgeführten maßgeblichen Durchführungsrechtsakten durchzuführen. Wenn in den Prüfverfahren gemäß den maßgeblichen Durchführungsrechtsakten ein Wertbereich vorgegeben ist, können die Parameter und Bedingungen bei der Durchführung der geeigneten Prüfungen nach Absatz 1 von den technischen Diensten festgelegt werden. Bei einer Gesamtfahrzeug-Typgenehmigung stellen die Behörden sicher, dass es sich bei den für die Prüfung ausgewählten Fahrzeugen um Fahrzeuge handelt, die den geltenden Kriterien besonders schlecht entsprechen, und dass mit den ausgewählten Fahrzeugen keine von den Leistungsdaten systematisch abweichenden Ergebnisse erzielt werden, wenn sie unter Bedingungen eingesetzt werden, die im Normalbetrieb und bei normaler Nutzung vernünftigerweise zu erwarten sind.

Abänderung 348**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 28 — Absatz 3 b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3b. Im Hinblick auf die Überprüfung der Übereinstimmung mit Artikel 3 Absatz 10 und Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 können die Kommission, die Typgenehmigungsbehörden und die technischen Dienste von den Standardprüfverfahren und Wertbereichen abweichen, wobei die Bedingungen und Parameter auf unvorhersehbare Weise geändert werden und sie insbesondere auch über die Werte und Verfahren hinausgehen, die in den in Anhang IV genannten Durchführungsrechtsakten vorgesehen sind.

Abänderung 171**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 29 — Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Eine Genehmigungsbehörde, die eine Gesamtfahrzeug-Typgenehmigung erteilt hat, prüft anhand einer statistisch aussagekräftigen Zahl von Stichproben von Fahrzeugen und Übereinstimmungsbescheinigungen, ob diese den Artikeln 34 und 35 entsprechen und ob die Angaben in den Übereinstimmungsbescheinigungen korrekt sind.

2. Eine Genehmigungsbehörde, die eine Gesamtfahrzeug-Typgenehmigung erteilt hat, prüft anhand einer **angemessenen und** statistisch aussagekräftigen Zahl von Stichproben von Fahrzeugen und Übereinstimmungsbescheinigungen, ob diese den Artikeln 34 und 35 entsprechen und ob die Angaben in den Übereinstimmungsbescheinigungen korrekt sind.

Dienstag, 4. April 2017

Abänderung 172

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 29 — Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Um nachzuprüfen, dass die Fahrzeuge, Systeme, Bauteile oder selbstständigen technischen Einheiten dem genehmigten Typ entsprechen, führt die Genehmigungsbehörde, die die EU-Typgenehmigung erteilt hat, an **Proben**, die in den Betriebsstätten des Herstellers einschließlich seiner Fertigungsstätten entnommen wurden, jede Kontrolle oder Prüfung durch, die für die EU-Typgenehmigung erforderlich ist.

Geänderter Text

4. Um nachzuprüfen, dass die Fahrzeuge, Systeme, Bauteile oder selbstständigen technischen Einheiten dem genehmigten Typ entsprechen, führt die Genehmigungsbehörde, die die EU-Typgenehmigung erteilt hat, an **Stichproben**, die in den Betriebsstätten des Herstellers einschließlich seiner Fertigungsstätten entnommen wurden, jede Kontrolle oder Prüfung durch, die für die EU-Typgenehmigung erforderlich ist. **Die ersten derartigen Prüfungen werden von der Genehmigungsbehörde binnen eines Jahres nach Ausstellung der Übereinstimmungsbescheinigungen durchgeführt. Anschließende Prüfungen werden von der Genehmigungsbehörde mindestens einmal im Jahr in von ihr festgelegten, unregelmäßigen Abständen durchgeführt.**

Abänderung 173

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 29 — Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4a. Bezüglich der Durchführung der Nachprüfungen nach den Absätzen 2 und 4 benennt die Genehmigungsbehörde nicht den technischen Dienst, der für die ursprüngliche Typgenehmigungsprüfung in Anspruch genommen wurde.

Abänderung 174

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 29 — Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Hat eine Genehmigungsbehörde eine EU-Typgenehmigung erteilt und festgestellt, dass der Hersteller die Fahrzeuge, Systeme, Bauteile oder selbstständigen technischen Einheiten nicht mehr in Übereinstimmung mit dem genehmigten Typ herstellt oder dass die Übereinstimmungsbescheinigungen den Artikeln 34 und 35 trotz Fortsetzung der Produktion nicht mehr entsprechen, ergreift sie die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass **das Verfahren** für die Übereinstimmung der Produktion ordnungsgemäß befolgt **wird**, oder **sie** entzieht die Typgenehmigung.

Geänderter Text

5. Hat eine Genehmigungsbehörde eine EU-Typgenehmigung erteilt und festgestellt, dass der Hersteller die Fahrzeuge, Systeme, Bauteile oder selbstständigen technischen Einheiten nicht mehr in Übereinstimmung mit dem genehmigten Typ, **den Anforderungen gemäß dieser Verordnung oder den Bestimmungen der in Anhang IV aufgeführten Durchführungsrechtsakte** herstellt oder dass die Übereinstimmungsbescheinigungen den Artikeln 34 und 35 trotz Fortsetzung der Produktion nicht mehr entsprechen, **so** ergreift sie **entweder** die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass **die Regelungen** für die Übereinstimmung der Produktion ordnungsgemäß befolgt **werden**, oder entzieht die Typgenehmigung. **Die Genehmigungsbehörde kann beschließen, alle erforderlichen beschränkenden Maßnahmen nach den Artikeln 53 und 54 zu ergreifen.**

Dienstag, 4. April 2017

Abänderung 175

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 30 — Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten **erlassen eine nationale Gebührenordnung zur** Deckung der Kosten ihrer Typgenehmigungs- und Marktüberwachungstätigkeiten **sowie der Typgenehmigungsprüfungen und der Prüfungen und Kontrollen für die Übereinstimmung der Produktion**, die **die** von ihnen benannten technischen **Dienste durchführen**.

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten **stellen die** Deckung der Kosten ihrer Typgenehmigungs- und Marktüberwachungstätigkeiten **sicher**. **Die Mitgliedstaaten können diese Tätigkeiten über ein Gebührensystem, aus dem Staatshaushalt oder durch Kombination dieser beiden Möglichkeiten finanzieren. Die Gebühren werden nicht unmittelbar von den technischen Diensten erhoben.**

Abänderung 176

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 30 — Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. **Diese** nationalen Gebühren **werden** bei den Herstellern erhoben, die im betreffenden Mitgliedstaat eine Typgenehmigung beantragt haben. Die Gebühren **werden nicht unmittelbar** von **den technischen Diensten** erhoben.

Geänderter Text

2. **Wenn eine Gebührenordnung gilt, werden diese** nationalen Gebühren bei den Herstellern erhoben, die im betreffenden Mitgliedstaat eine Typgenehmigung beantragt haben. **Gilt die Gebührenordnung in Bezug auf die Übereinstimmung der Produktion, so werden diese nationalen** Gebühren **durch den Mitgliedstaat** von dem Hersteller in dem Mitgliedstaat erhoben, **in dem die Produktion stattfindet**.

Abänderung 177

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 30 — Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die **nationale Gebührenordnung deckt ferner** die Kosten der **Kontrollen und Prüfungen, die die Kommission nach Artikel 9 zur Nachprüfung der Einhaltung der Vorschriften durchführt. Diese Beiträge stellen** nach Artikel 21 Absatz 4 der Haushaltsordnung **externe zweckgebundene Einnahmen für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union dar** ⁽²⁶⁾.

Geänderter Text

3. Die **Kommission stellt sicher, dass** die Kosten der **im Auftrag der Kommission durchgeführten Kontrollen und Prüfungen** nach Artikel 9 **gedeckt sind. Zu diesem Zweck wird der Gesamthaushalt der Union in Anspruch genommen**.

⁽²⁶⁾ Verordnung (EU, EURATOM) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2015 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1-96).

Dienstag, 4. April 2017

Abänderung 178**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 30 — Absatz 4***Vorschlag der Kommission*

4. Die Mitgliedstaaten teilen den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission die Einzelheiten ihrer **nationalen Gebührenordnung** mit. Die erste Mitteilung erfolgt am [Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung + 1 Jahr]. Die darauffolgenden Aktualisierungen dieser nationalen Gebührenordnungen werden den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission jährlich mitgeteilt.

Geänderter Text

4. Die Mitgliedstaaten teilen den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission die Einzelheiten **ihres Finanzmechanismus bzw. ihrer Finanzmechanismen** mit. Die erste Mitteilung erfolgt am [Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung + 1 Jahr]. Die darauffolgenden Aktualisierungen dieser nationalen Gebührenordnungen werden den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission jährlich mitgeteilt.

Abänderung 179**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 30 — Absatz 5***Vorschlag der Kommission*

5. **Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte erlassen, um den in Absatz 3 erwähnten Zuschlag auf die in Absatz 1 genannten nationalen Gebühren festzulegen. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem Prüfverfahren in Artikel 87 Absatz 2 erlassen.**

Geänderter Text

entfällt

Abänderung 180**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 31 — Absatz 5***Vorschlag der Kommission*

5. Gelangt die Typgenehmigungsbehörde zu der Ansicht, dass die Änderungen der in den Beschreibungsunterlagen verzeichneten Einzelangaben **so wesentlich sind, dass sie** durch eine Erweiterung der bestehenden Typgenehmigung nicht erfasst werden können, versagt sie die Änderung der EU-Typgenehmigung und fordert den Hersteller auf, eine neue EU-Typgenehmigung zu beantragen.

Geänderter Text

5. Gelangt die Typgenehmigungsbehörde zu der Ansicht, dass die Änderungen der in den Beschreibungsunterlagen verzeichneten Einzelangaben durch eine Erweiterung der bestehenden Typgenehmigung nicht erfasst werden können, versagt sie die Änderung der EU-Typgenehmigung und fordert den Hersteller auf, eine neue EU-Typgenehmigung zu beantragen.

Dienstag, 4. April 2017

Abänderung 181

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 32 — Absatz 2 — Unterabsatz 1 — Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ba) *die Ergebnisse der Nachprüfung durch die Kommission oder die Marktüberwachungsbehörden lassen Lücken bei der Einhaltung von im EU-Recht verankerten Sicherheits- oder Umweltbestimmungen erkennen;*

Abänderung 182

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 33 — Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Typgenehmigungen für Fahrzeuge, Systeme, Bauteile und selbstständige technische Einheiten werden für eine Frist von **fünf Jahren ohne die Möglichkeit der Verlängerung erteilt. Das Datum des Erlöschens wird auf dem Typgenehmigungsbogen angegeben. Nach dem Erlöschen der Typgenehmigung kann diese nur erneuert werden, wenn die Genehmigungsbehörde nachgeprüft hat, dass der Typ eines Fahrzeugs, Systems, Bauteils oder einer selbstständigen technischen Einheit sämtliche Anforderungen der einschlägigen Durchführungsrechtsakte für neue Fahrzeuge, Systeme, Bauteile oder selbstständige technische Einheiten dieses Typs erfüllt.**

1. Typgenehmigungen für Fahrzeuge **der Kategorien M1 und N1 und für gemäß Absatz 1a angegebene** Systeme, Bauteile und selbstständige technische Einheiten werden für eine Frist von **sieben Jahren und für Fahrzeuge der Kategorien N2, N3, M2, M3 und O für eine Frist von zehn Jahren erteilt. Das Datum des Erlöschens wird auf dem EU-Typgenehmigungsbogen angegeben.**

Die Typgenehmigung kann auf Antrag des Herstellers vor dem Erlöschen nur erneuert werden, wenn die Genehmigungsbehörde nachgeprüft hat, dass der Typ eines Fahrzeugs insgesamt sämtliche Anforderungen, auch Testprotokolle, der einschlägigen Durchführungsrechtsakte für neue Fahrzeuge des genehmigten Typs erfüllt. Wenn die Genehmigungsbehörde feststellt, dass dieser Unterabsatz Anwendung findet, müssen die Prüfungen nach Artikel 28 nicht wiederholt werden.

Damit die Genehmigungsbehörde ihre Aufgaben wahrnehmen kann, muss der Hersteller seinen Antrag frühestens zwölf Monate und spätestens sechs Monate vor Ablauf der Gültigkeit des EU-Typgenehmigungsbogens einreichen.

Dienstag, 4. April 2017

Abänderung 183**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 33 — Absatz 1 a (neu)***Vorschlag der Kommission**Geänderter Text*

1a. Typgenehmigungen für Systeme, Bauteile und selbstständige technische Einheiten werden grundsätzlich unbefristet erteilt. Da bestimmte Systeme, Bauteile und selbstständige technische Einheiten aufgrund ihrer Art oder ihrer technischen Merkmale häufiger nachgerüstet werden müssen, werden die Typgenehmigungen in diesen Fällen befristet auf sieben Jahre erteilt. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, zur Ergänzung dieser Verordnung delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 88 zu erlassen, um eine Liste der Systeme, Bauteile und selbstständigen technischen Einheiten aufzustellen, in deren Fall die Typgenehmigungen aufgrund der Art dieser Systeme, Bauteile und selbstständigen technischen Einheiten befristet erteilt werden müssen.

Abänderung 184**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 33 — Absatz 2 — Buchstabe b***Vorschlag der Kommission**Geänderter Text*

(b) wenn die Herstellung von Fahrzeugen in Übereinstimmung mit dem genehmigten Typ freiwillig und dauerhaft beendet wird

(b) wenn die Herstellung von Fahrzeugen in Übereinstimmung mit dem genehmigten Typ freiwillig und dauerhaft beendet wird, **wovon immer dann ausgegangen wird, wenn in den vergangenen zwei Jahren keine Fahrzeuge des betreffenden Typs hergestellt wurden;**

Abänderung 185**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 34 — Absatz 4***Vorschlag der Kommission**Geänderter Text*

(4) Die zur Unterzeichnung von Übereinstimmungsbescheinigungen berechtigten Personen sind in der Organisation des Herstellers beschäftigt und von der Unternehmensleitung ordnungsgemäß ermächtigt, für den Hersteller die **volle** rechtliche Verantwortung bezüglich Konstruktion und Bau eines Fahrzeugs oder bezüglich der Übereinstimmung der Produktion des Fahrzeugs zu übernehmen.

(4) Die zur Unterzeichnung von Übereinstimmungsbescheinigungen berechtigten Personen sind in der Organisation des Herstellers beschäftigt und von der Unternehmensleitung ordnungsgemäß ermächtigt, für den Hersteller die rechtliche Verantwortung bezüglich Konstruktion und Bau eines Fahrzeugs oder bezüglich der Übereinstimmung der Produktion des Fahrzeugs zu übernehmen.

Dienstag, 4. April 2017

Abänderung 186**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 36 — Absatz 3 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. Die Marktteilnehmer bringen nur Fahrzeuge, Bauteile oder selbstständige technische Einheiten in Verkehr, die im Einklang mit dieser Verordnung gekennzeichnet sind.

Abänderung 187**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 38 — Absatz 3**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Wurden die erforderlichen Schritte zur Anpassung der in Absatz 1 genannten Durchführungsrechtsakte nicht unternommen, so kann die Kommission die **Erweiterung** der vorläufigen EU-Typgenehmigung auf Antrag des Mitgliedstaats, der die vorläufige EU-Typgenehmigung erteilt hat, durch einen Beschluss autorisieren. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem Prüfverfahren in Artikel 87 Absatz 2 erlassen.

3. Wurden die erforderlichen Schritte zur Anpassung der in Absatz 1 genannten Durchführungsrechtsakte nicht unternommen, so kann die Kommission die **Verlängerung der Gültigkeit** der vorläufigen EU-Typgenehmigung auf Antrag des Mitgliedstaats, der die vorläufige EU-Typgenehmigung erteilt hat, durch einen Beschluss autorisieren. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem Prüfverfahren in Artikel 87 Absatz 2 erlassen.

Abänderung 188**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 40 — Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Die Mitgliedstaaten können beschließen, einen in Absatz 1 genannten Fahrzeugtyp von **der Erfüllung** einer oder **mehrerer wesentlicher** Anforderungen der in Anhang IV aufgeführten Durchführungsrechtsakte **auszunehmen**, sofern sie entsprechende alternative Anforderungen festlegen.

2. Die Mitgliedstaaten können beschließen, einen in Absatz 1 genannten Fahrzeugtyp von einer oder **mehreren** Anforderungen der in Anhang IV aufgeführten Durchführungsrechtsakte **zu befreien**, sofern sie entsprechende alternative Anforderungen festlegen.

Abänderung 189**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 40 — Absatz 2 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Darüber hinaus wird KMU mit geringen Produktionszahlen mehr Spielraum gewährt, da sie nicht dieselben Fristen erfüllen können wie große Hersteller.

Dienstag, 4. April 2017

Abänderung 190
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41 — Absatz 3 — Unterabsatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Wenn innerhalb des dreimonatigen Zeitraums gemäß Unterabsatz 1 keine Einwände erhoben werden, gilt die nationale Typgenehmigung als akzeptiert.

Abänderung 191
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 42 — Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten erteilen eine Einzelfahrzeuggenehmigung für ein Fahrzeug, das die Anforderungen in Anhang IV Teil I Anlage 2 bzw. bei Fahrzeugen mit besonderer Zweckbestimmung von Anhang IV Teil III erfüllt.

1. Die Mitgliedstaaten erteilen eine Einzelfahrzeuggenehmigung für ein Fahrzeug, das die Anforderungen in Anhang IV Teil I Anlage 2 bzw. bei Fahrzeugen mit besonderer Zweckbestimmung von Anhang IV Teil III erfüllt. **Dies gilt nicht für unvollständige Fahrzeuge.**

Abänderung 192
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 42 — Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Ein Antrag auf EU-Einzelfahrzeuggenehmigung wird vom **Hersteller oder dem** Halter des Fahrzeugs oder von einem Vertreter des **Letzteren**, sofern dieser in der Union ansässig ist, eingereicht.

2. Ein Antrag auf EU-Einzelfahrzeuggenehmigung wird vom Halter des Fahrzeugs, **vom Hersteller** oder von einem Vertreter des **Herstellers**, sofern dieser **Vertreter** in der Union ansässig ist, eingereicht.

Abänderung 193
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 43 — Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten können beschließen, ein bestimmtes Fahrzeug oder ein Fahrzeug, das eine Einzelausführung darstellt, von der Erfüllung einer oder mehrerer Bestimmungen dieser Verordnung oder der **wesentlichen** Anforderungen der in Anhang IV aufgeführten Durchführungsrechtsakte auszunehmen, sofern sie entsprechende alternative Anforderungen festlegen.

1. Die Mitgliedstaaten können beschließen, ein bestimmtes Fahrzeug oder ein Fahrzeug, das eine Einzelausführung darstellt, von der Erfüllung einer oder mehrerer Bestimmungen dieser Verordnung oder der Anforderungen der in Anhang IV aufgeführten Durchführungsrechtsakte auszunehmen, sofern sie entsprechende alternative Anforderungen festlegen.

Dienstag, 4. April 2017

Abänderung 194**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 43 — Absatz 2***Vorschlag der Kommission*

2. Ein Antrag auf eine nationale Einzelfahrzeuggenehmigung wird vom **Hersteller oder dem** Halter des Fahrzeugs oder von einem Vertreter des **Letzteren**, sofern dieser in der Union ansässig ist, eingereicht.

Geänderter Text

2. Ein Antrag auf eine nationale Einzelfahrzeuggenehmigung wird vom Halter des Fahrzeugs, **vom Hersteller** oder von einem Vertreter des **Herstellers**, sofern dieser in der Union ansässig ist, eingereicht.

Abänderung 195**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 43 — Absatz 6 — Unterabsatz 1***Vorschlag der Kommission*

Das Format des Einzelfahrzeuggenehmigungsbogens ist auf der Grundlage des Musters für den EU-Typgenehmigungsbogen gemäß Anhang VI zu gestalten und muss mindestens die Angaben enthalten, die **notwendig sind, um den Antrag auf Zulassung** nach **der Richtlinie 1999/37/EG des Rates** ⁽²⁸⁾ zu stellen.

Geänderter Text

Das Format des Einzelfahrzeuggenehmigungsbogens ist auf der Grundlage des Musters für den EU-Typgenehmigungsbogen gemäß Anhang VI zu gestalten und muss mindestens die Angaben enthalten, die **im Muster des EU-Einzelgenehmigungsbogens** nach **Anhang VI vorgesehen sind**.

⁽²⁸⁾ Richtlinie 1999/37/EG des Rates vom 29. April 1999 über Zulassungsdokumente für Fahrzeuge (ABl. L 138 vom 1.6.1999, S. 57).

Abänderung 196**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 44 — Absatz 3***Vorschlag der Kommission*

3. Ein Mitgliedstaat gestattet die Bereitstellung auf dem Markt, die Zulassung oder die Inbetriebnahme eines Fahrzeugs, für das ein anderer Mitgliedstaat eine nationale Einzelfahrzeuggenehmigung gemäß Artikel 43 erteilt hat, sofern der Mitgliedstaat keine stichhaltigen Gründe zu der Annahme hat, dass die maßgeblichen alternativen Anforderungen, gemäß denen das Fahrzeug genehmigt worden ist, seinen eigenen nicht gleichwertig sind.

Geänderter Text

3. Ein Mitgliedstaat gestattet die Bereitstellung auf dem Markt, die Zulassung oder die Inbetriebnahme eines Fahrzeugs, für das ein anderer Mitgliedstaat eine nationale Einzelfahrzeuggenehmigung gemäß Artikel 43 erteilt hat, sofern der Mitgliedstaat keine stichhaltigen Gründe zu der Annahme hat, dass die maßgeblichen alternativen Anforderungen, gemäß denen das Fahrzeug genehmigt worden ist, seinen eigenen nicht gleichwertig sind **oder dass das Fahrzeug diese Anforderungen nicht erfüllt**.

Dienstag, 4. April 2017

Abänderung 197
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 45 — Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Verfahren der Artikel **43** und **44** können auf ein gemäß einer Mehrstufen-Typgenehmigung in mehreren Fertigungsstufen zu genehmigendes Einzelfahrzeug angewandt werden.

Geänderter Text

1. Die Verfahren der Artikel **42** und **43** können auf ein gemäß einer Mehrstufen-Typgenehmigung in mehreren Fertigungsstufen zu genehmigendes Einzelfahrzeug angewandt werden. **Für Fahrzeuge, die im Rahmen einer Mehrstufen-Typgenehmigung genehmigt werden, gilt Anhang XVII.**

Abänderung 198
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 45 — Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Verfahren der Artikel **43** und **44** dürfen nicht an die Stelle einer Zwischenstufe im üblichen Ablauf des Mehrstufen-Typgenehmigungsverfahrens treten und sind auch nicht für die Genehmigung der ersten Fertigungsstufe eines Fahrzeugs zulässig.

Geänderter Text

2. Die Verfahren der Artikel **42** und **43** dürfen nicht an die Stelle einer Zwischenstufe im üblichen Ablauf des Mehrstufen-Typgenehmigungsverfahrens treten und sind auch nicht für die Genehmigung der ersten Fertigungsstufe eines Fahrzeugs zulässig.

Abänderung 199
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 46 — Absatz 1 — Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Unvollständige Fahrzeuge können auf dem Markt bereitgestellt **oder in Betrieb genommen** werden, aber die nationalen Fahrzeugzulassungsbehörden können die Zulassung solcher Fahrzeuge **und ihre** Verwendung im Straßenverkehr versagen.

Geänderter Text

Unvollständige Fahrzeuge können auf dem Markt bereitgestellt werden, aber die nationalen Fahrzeugzulassungsbehörden können die Zulassung solcher Fahrzeuge, **ihre Inbetriebnahme und** Verwendung im Straßenverkehr versagen.

Abänderung 201
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 47 — Absatz 1 — Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Der erste Unterabsatz gilt nur für Fahrzeuge, die sich bereits auf dem Gebiet der Union befanden und vor dem Ungültigwerden ihrer EU-Typgenehmigung **weder auf dem Markt bereitgestellt noch** zugelassen oder in Betrieb genommen worden sind.

Geänderter Text

Der erste Unterabsatz gilt nur für Fahrzeuge, die sich bereits auf dem Gebiet der Union befanden und vor dem Ungültigwerden ihrer EU-Typgenehmigung **nicht** zugelassen oder in Betrieb genommen worden sind.

Dienstag, 4. April 2017

Abänderung 202**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 47 — Absatz 3 — Unterabsatz 1***Vorschlag der Kommission*

Möchte ein Hersteller Fahrzeuge einer auslaufenden Serie gemäß Absatz 1 auf dem Markt bereitstellen, zulassen lassen oder in Betrieb nehmen, so reicht er zu diesem Zweck bei **dem Mitgliedstaat**, der die EU-Typgenehmigung erteilt hat, einen Antrag ein. In diesem Antrag ist darzulegen, aus welchen technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Fahrzeuge den neuen Anforderungen für die Typgenehmigung nicht entsprechen können, und die FIN der betroffenen Fahrzeuge anzugeben.

Geänderter Text

Möchte ein Hersteller Fahrzeuge einer auslaufenden Serie gemäß Absatz 1 auf dem Markt bereitstellen, zulassen lassen oder in Betrieb nehmen, so reicht er zu diesem Zweck bei **der Typgenehmigungsbehörde des Mitgliedstaats**, der die EU-Typgenehmigung erteilt hat, einen Antrag ein. In diesem Antrag ist darzulegen, aus welchen technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Fahrzeuge den neuen Anforderungen für die Typgenehmigung nicht entsprechen können, und die FIN der betroffenen Fahrzeuge anzugeben.

Abänderung 203**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 47 — Absatz 3 — Unterabsatz 2***Vorschlag der Kommission*

Die nationale **Behörde** entscheidet innerhalb von drei Monaten nach Erhalt des Antrags, ob sie das Inverkehrbringen, die Zulassung und die Inbetriebnahme jener Fahrzeuge auf dem Gebiet des betroffenen Mitgliedstaats erlaubt, und sie legt die Anzahl der Fahrzeuge fest, für die die Erlaubnis gewährt werden darf.

Geänderter Text

Die nationale **Typgenehmigungsbehörde** entscheidet innerhalb von drei Monaten nach Erhalt des Antrags, ob sie das Inverkehrbringen, die Zulassung und die Inbetriebnahme jener Fahrzeuge auf dem Gebiet des betroffenen Mitgliedstaats erlaubt, und sie legt die Anzahl der Fahrzeuge fest, für die die Erlaubnis gewährt werden darf.

Abänderung 204**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 47 — Absatz 4***Vorschlag der Kommission*

4. Es dürfen ausschließlich Fahrzeuge einer auslaufenden Serie mit einer gültigen Übereinstimmungsbescheinigung, die nach dem Datum der Ausstellung noch wenigstens drei Monate gültig geblieben ist, deren Typgenehmigung aber nach Artikel 33 Absatz 2 Buchstabe a ungültig geworden ist, in der Union **auf dem Markt bereitgestellt**, zugelassen oder in Betrieb genommen werden.

Geänderter Text

4. Es dürfen ausschließlich Fahrzeuge einer auslaufenden Serie mit einer gültigen Übereinstimmungsbescheinigung, die nach dem Datum der Ausstellung noch wenigstens drei Monate gültig geblieben ist, deren Typgenehmigung aber nach Artikel 33 Absatz 2 Buchstabe a ungültig geworden ist, in der Union zugelassen oder in Betrieb genommen werden.

Abänderung 205**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 47 — Absatz 6***Vorschlag der Kommission*

6. Die Mitgliedstaaten führen Aufzeichnungen über die FIN der Fahrzeuge, **deren Bereitstellung auf dem Markt, Zulassung oder Inbetriebnahme sie gemäß diesem Artikel erlaubt haben**.

Geänderter Text

6. Die Mitgliedstaaten führen Aufzeichnungen über die FIN der Fahrzeuge, **die gemäß diesem Artikel zugelassen oder in Betrieb genommen wurden**.

Dienstag, 4. April 2017

Abänderung 206
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 49 — Überschrift

Vorschlag der Kommission

Verfahren zur Behandlung von Fahrzeugen, Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten, **mit denen** ein erhebliches Risiko **verbunden ist, auf nationaler Ebene**

Geänderter Text

Einzelstaatliche Bewertung für Fahrzeuge, Systeme, Bauteile und selbstständige technische Einheiten, **in deren Fall der Verdacht besteht, dass sie** ein erhebliches Risiko **bergen oder nicht vorschriftsmäßig sind**

Abänderung 207
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 49 — Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. **Sind** die Marktüberwachungsbehörden eines Mitgliedstaats **gemäß Artikel 20 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 und Artikel 8 dieser Verordnung tätig geworden oder haben sie hinreichenden** Grund zu der Annahme, dass ein/e in dieser Verordnung geregelte/s Fahrzeug, System, Bauteil oder selbstständige technische Einheit die Gesundheit oder Sicherheit von Menschen oder andere im öffentlichen Interesse schützenswerte Aspekte **ernsthaft gefährdet**, die unter diese Verordnung fallen, so **unterrichten** sie **unverzüglich** die **Genehmigungsbehörde**, die die **Genehmigung erteilt hat, über ihre Erkenntnisse**.

Geänderter Text

1. **Wenn** die Marktüberwachungsbehörden eines Mitgliedstaats **aufgrund von Marktüberwachungstätigkeiten oder Informationen, die sie von einer Genehmigungsbehörde, von Herstellern oder im Rahmen von Beschwerden erhalten haben**, Grund zu der Annahme **haben**, dass ein/e in dieser Verordnung geregelte/s Fahrzeug, System, Bauteil oder selbstständige technische Einheit **für** die Gesundheit oder Sicherheit von Menschen oder andere im öffentlichen Interesse schützenswerte Aspekte, die unter diese Verordnung fallen, **eine ernste Gefahr darstellt oder die in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen nicht erfüllt**, so **führen diese Marktüberwachungsbehörden für das/die betreffende Fahrzeug, System, Bauteil oder selbstständige technische Einheit eine Bewertung durch**, die sich auf **alle in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen erstreckt**. Die **betroffenen Marktteilnehmer arbeiten umfassend mit den Marktüberwachungsbehörden zusammen**.

Abänderung 208
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 49 — Absatz 2 — Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Die in Absatz 1 genannte Genehmigungsbehörde führt für das betreffende Fahrzeug, System, Bauteil oder die betreffende selbstständige technische Einheit eine Bewertung durch, die sich auf alle Anforderungen in dieser Verordnung erstreckt. Die betroffenen Wirtschaftsteilnehmer arbeiten uneingeschränkt mit den Genehmigungs- und den Marktüberwachungsbehörden zusammen.

Geänderter Text

entfällt

Dienstag, 4. April 2017

Abänderung 209**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 49 — Absatz 2 — Unterabsatz 1 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 20 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 gilt für die Risikobewertung des Produkts.

Abänderung 210**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 49 — Absatz 2 — Unterabsatz 3**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 21 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 gilt für die in Unterabsatz 2 genannten beschränkenden Maßnahmen.

entfällt

Abänderung 211**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 49 — Absatz 3**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Die jeweilige Genehmigungsbehörde unterrichtet sie die Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten über die Ergebnisse der in Absatz 1 genannten Bewertung und die Maßnahmen, zu denen sie den Wirtschaftsteilnehmer aufgefordert hat.

entfällt

Abänderung 212**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 49 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 49a

Einzelstaatliches Verfahren für Fahrzeuge, Systeme, Bauteile und selbstständige technische Einheiten, die eine ernste Gefahr darstellen oder nicht vorschriftsmäßig sind

1. Wenn die Marktüberwachungsbehörden eines Mitgliedstaats aufgrund der Bewertung im Sinne des Artikels 49 zu dem Schluss gelangen, dass ein(e) Fahrzeug, System, Bauteil oder selbstständige technische Einheit für die Gesundheit oder Sicherheit von Menschen oder andere im öffentlichen Interesse schützenswerte Aspekte, die unter diese Verordnung fallen, eine ernste Gefahr darstellt oder nicht den Vorschriften dieser Verordnung entspricht, fordern sie den betroffenen Marktteilnehmer umgehend dazu auf, alle geeigneten Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, um dafür zu sorgen, dass das (die) betreffende Fahrzeug, System, Bauteil oder selbstständige technische Einheit beim Inverkehrbringen, bei der Zulassung oder nach der Inbetriebnahme kein solches Risiko mehr darstellt bzw. vorschriftsmäßig ist.

Dienstag, 4. April 2017

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Der Marktteilnehmer stellt im Einklang mit den Verpflichtungen nach den Artikeln 11 bis 19 sicher, dass alle geeigneten Abhilfemaßnahmen bei allen betroffenen Fahrzeugen, Systemen, Bauteilen oder selbstständigen technischen Einheiten erfolgen, die er in der Union in Verkehr gebracht, zulassen lassen oder in Betrieb genommen hat.

3. Wenn der Marktteilnehmer innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist keine angemessenen Abhilfemaßnahmen trifft oder aufgrund des Risikos umgehend gehandelt werden muss, treffen die nationalen Behörden alle geeigneten vorläufigen beschränkenden Maßnahmen, um die Bereitstellung auf dem Markt, die Zulassung oder die Inbetriebnahme der betreffenden Fahrzeuge, Systeme, Bauteile oder selbstständigen technischen Einheiten auf ihrem nationalen Markt zu untersagen oder einzuschränken, sie von diesem Markt zu nehmen oder zurückzurufen.

Artikel 21 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 gilt für die in diesem Absatz genannten beschränkenden Maßnahmen.

Abänderung 213

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 50 — Überschrift

Vorschlag der Kommission

Melde- und Widerspruchsverfahren im Zusammenhang mit auf nationaler Ebene ergriffenen beschränkenden Maßnahmen

Geänderter Text

Abhilfemaßnahmen und beschränkende Maßnahmen auf EU-Ebene

Abänderung 214

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 50 — Absatz 1 — Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Die nationalen Behörden melden der Kommission und den übrigen Mitgliedstaaten unverzüglich die nach Artikel 49 Absätze 1 und 5 ergriffenen beschränkenden Maßnahmen.

Geänderter Text

Ein Mitgliedstaat, der Abhilfemaßnahmen und beschränkende Maßnahmen gemäß Artikel 50 Absätze 1 und 3 ergreift, setzt die Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten davon über das elektronische System im Sinne von Artikel 22 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 unverzüglich in Kenntnis. Darüber hinaus unterrichtet der Mitgliedstaat die Genehmigungsbehörde, die die Genehmigung erteilt hat, unverzüglich über seine Erkenntnisse.

Dienstag, 4. April 2017

Abänderung 215

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 50 — Absatz 1 — Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Aus den Informationen gehen alle verfügbaren Angaben hervor, insbesondere die Daten für die Identifizierung des/der **nicht übereinstimmenden** Fahrzeugs, Systems, Bauteils oder **selbständigen** technischen Einheit, seine/ihre Herkunft, die Art der **behaupteten** Nichtübereinstimmung und des Risikos sowie die Art und Dauer der ergriffenen **beschränkenden** nationalen Maßnahmen und die Argumente des betroffenen **Wirtschaftsteilnehmers**.

Geänderter Text

2. Aus den Informationen gehen alle verfügbaren Angaben hervor, insbesondere die Daten für die Identifizierung des/der **betreffenden** Fahrzeugs, Systems, Bauteils oder **selbständigen** technischen Einheit, seine/ihre Herkunft, die Art der Nichtübereinstimmung und/**oder** des Risikos sowie die Art und Dauer der ergriffenen nationalen **Abhilfemaßnahmen und beschränkenden** Maßnahmen und die Argumente des betroffenen **Marktteilnehmers**. **Darüber hinaus ist anzugeben, ob das Risiko auf einen der folgenden Mängel zurückzuführen ist:**

- (a) **Das Fahrzeug, das System, das Bauteil oder die selbstständige technische Einheit entspricht nicht den Anforderungen, die in Bezug auf die Gesundheit und die Sicherheit von Menschen, den Umweltschutz oder andere im öffentlichen Interesse schützenswerte Aspekte gemäß dieser Verordnung gelten.**
- (b) **Die in Anhang IV aufgeführten einschlägigen Rechtsakte weisen Mängel auf.**

Abänderung 216

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 50 — Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. **Die in Artikel 49 Absatz 1 genannte Genehmigungsbehörde gibt an, ob die Nichtübereinstimmung auf einem der folgenden Gründe beruht:**

- (a) **das Fahrzeug, System, Bauteil oder die selbstständige technische Einheit erfüllt Anforderungen hinsichtlich der Gesundheit oder Sicherheit von Menschen, des Umweltschutzes oder anderer im öffentlichen Interesse schützenswerter Aspekte gemäß dieser Verordnung nicht**
- (b) **die in Anhang IV aufgeführten einschlägigen Rechtsakte weisen Mängel auf**

Geänderter Text

entfällt

Dienstag, 4. April 2017

Abänderung 217
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 50 — Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die Mitgliedstaaten außer dem Mitgliedstaat, der das Verfahren eingeleitet hat, unterrichten die Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten innerhalb eines Monats nach Erhalt der in Absatz 1 genannten Informationen über alle erlassenen beschränkenden Maßnahmen und jede weitere ihnen vorliegende Information zur Nichtübereinstimmung des Fahrzeugs, Systems, Bauteils oder der selbständigen technischen Einheit sowie, falls sie der gemeldeten nationalen Maßnahme nicht zustimmen, über ihre Einwände.

Geänderter Text

entfällt

Abänderung 218
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 50 — Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. Wenn weder ein anderer Mitgliedstaat noch die Kommission innerhalb eines Monats nach der Meldung im Sinne des Absatzes 1 gegen die von einem Mitgliedstaat getroffene Abhilfemaßnahme oder beschränkende Maßnahme Einwände erhebt, gilt diese Maßnahme als gerechtfertigt. Die anderen Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass für das/die betreffende Fahrzeug, System, Bauteil oder selbstständige technische Einheit unverzüglich gleichwertige Abhilfemaßnahmen oder beschränkende Maßnahmen getroffen werden.

Abänderung 219
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 50 — Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. **Erhebt** ein anderer Mitgliedstaat oder die Kommission innerhalb eines Monats nach **Erhalt** der in Absatz 1 dieses Artikels genannten **Informationen** einen Einwand gegen **eine** beschränkende Maßnahme eines Mitgliedstaats, **so beurteilt** die Kommission **diese** Maßnahme **nach Artikel 51**.

Geänderter Text

4. **Wenn** ein anderer Mitgliedstaat oder die Kommission innerhalb eines Monats nach der in Absatz 1 dieses Artikels genannten **Meldung** einen Einwand gegen **die Abhilfemaßnahme oder** beschränkende Maßnahme eines Mitgliedstaats **erhebt oder** die Kommission **zu dem Schluss gelangt ist, dass eine nationale** Maßnahme **nicht mit dem Unionsrecht vereinbar ist, konsultiert die Kommission unverzüglich die betreffenden Mitgliedstaaten und den bzw. die betroffenen Marktteilnehmer**.

Dienstag, 4. April 2017

Abänderung 220**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 50 — Absatz 5**

Vorschlag der Kommission

5. Erhebt weder ein Mitgliedstaat noch die Kommission innerhalb eines Monats nach Erhalt der in Absatz 1 genannten Informationen einen Einwand gegen eine beschränkende Maßnahme eines Mitgliedstaats, gilt diese Maßnahme als gerechtfertigt. Die anderen Mitgliedstaaten stellen sicher, dass hinsichtlich des betreffenden Fahrzeugs, Systems, Bauteils oder der betreffenden selbständigen technischen Einheit ähnliche beschränkende Maßnahmen ergriffen werden.

Geänderter Text

5. Ausgehend von den Ergebnissen dieser Konsultation erlässt die Kommission Durchführungsrechtsakte über harmonisierte Abhilfemaßnahmen oder beschränkende Maßnahmen auf EU-Ebene. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem Prüfverfahren nach Artikel 87 Absatz 2 erlassen.

Die Kommission richtet diese Durchführungsrechtsakte an alle Mitgliedstaaten und teilt sie den betroffenen Marktteilnehmern unverzüglich mit. Die Mitgliedstaaten setzen die Durchführungsrechtsakte unverzüglich um. Sie unterrichten die Kommission entsprechend.

Abänderung 221**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 50 — Absatz 5 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5a. Wenn die Kommission zu dem Schluss gelangt, dass eine nationale Maßnahme nicht gerechtfertigt ist, erlässt sie Durchführungsrechtsakte, die den betreffenden Mitgliedstaat dazu verpflichten, die Maßnahme zurückzuziehen oder anzupassen. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem Prüfverfahren nach Artikel 87 Absatz 2 erlassen.

Abänderung 222**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 50 — Absatz 5 b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5b. Wenn die nationale Maßnahme als gerechtfertigt erachtet wird und drohende Vorschriftenwidrigkeiten mit Mängeln in den in Anhang IV aufgeführten Durchführungsrechtsakten begründet werden, unterbreitet die Kommission entsprechende Vorschläge:

- (a) Wenn Durchführungsrechtsakte betroffen sind, schlägt die Kommission die notwendigen Änderungen an dem betreffenden Rechtsakt vor, und
- (b) wenn UNECE-Regelungen betroffen sind, schlägt die Kommission gemäß den Bestimmungen von Anhang III des Beschlusses 97/836/EG des Rates die notwendigen Änderungen an den betreffenden UNECE-Regelungen vor.

Dienstag, 4. April 2017

Abänderung 223
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 51

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 51

entfällt

Schutzklauselverfahren der Union

1. Wurden im Zuge des Verfahrens gemäß Artikel 50 Absätze 3 und 4 Einwände gegen eine beschränkende Maßnahme eines Mitgliedstaats erhoben oder ist die Kommission zu der Auffassung gelangt, dass eine nationale Maßnahme nicht mit dem Unionsrecht vereinbar ist, so nimmt die Kommission nach Konsultation der Mitgliedstaaten und der betroffenen Wirtschaftsteilnehmer unverzüglich eine Beurteilung der nationalen Maßnahme vor. Anhand der Ergebnisse dieser Beurteilung stellt die Kommission in einem von ihr erlassenen Durchführungsrechtsakt fest, ob die nationale Maßnahme gerechtfertigt ist. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem Prüfverfahren in Artikel 87 Absatz 2 erlassen.

Die Kommission richtet ihre Beschlüsse an alle Mitgliedstaaten und teilt sie dem betroffenen Wirtschaftsteilnehmer unverzüglich mit. Die Mitgliedstaaten führen den Beschluss der Kommission unverzüglich durch und unterrichten die Kommission hierüber.

2. Hält die Kommission die nationale Maßnahme für gerechtfertigt, ergreifen alle Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass das/die nicht übereinstimmende Fahrzeug, System, Bauteil oder selbständige technische Einheit vom Markt genommen wird, und unterrichten die Kommission darüber. Hält die Kommission die nationale Maßnahme nicht für gerechtfertigt, so muss der betreffende Mitgliedstaat die Maßnahme gemäß dem Beschluss der Kommission nach Absatz 1 zurücknehmen oder anpassen.

3. Wird die nationale Maßnahme als gerechtfertigt erachtet und mit Mängeln der in Anhang IV aufgeführten Durchführungsrechtsakte begründet, so schlägt die Kommission geeignete Maßnahmen wie folgt vor:

- (a) handelt es sich um Durchführungsrechtsakte, schlägt die Kommission die notwendigen Änderungen an dem betreffenden Rechtsakt vor
- (b) handelt es sich um UNECE-Regelungen, schlägt die Kommission gemäß den Bestimmungen des Anhangs III des Beschlusses 97/836/EG des Rates die erforderlichen Änderungen an den betreffenden UNECE-Regelungen vor

Dienstag, 4. April 2017

Abänderung 224
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 51 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 51a

**Abhilfemaßnahmen und beschränkende Maßnahmen infolge
von Marktüberwachungstätigkeiten der Kommission**

1. Wenn die Kommission aufgrund der Kontrollen nach Artikel 9 zu dem Schluss gelangt, dass ein/e Fahrzeug, System, Bauteil oder selbstständige technische Einheit für die Gesundheit oder Sicherheit von Menschen oder andere im öffentlichen Interesse schützenswerte Aspekte, die unter diese Verordnung fallen, eine ernste Gefahr darstellt oder nicht den Vorschriften dieser Verordnung entspricht, fordert sie den betreffenden Marktteilnehmer unverzüglich dazu auf, alle geeigneten Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, um dafür zu sorgen, dass das/die betreffende Fahrzeug, System, Bauteil oder selbstständige technische Einheit beim Inverkehrbringen, bei der Zulassung oder nach der Inbetriebnahme kein solches Risiko mehr darstellt bzw. vorschriftsmäßig ist.

Wenn der Marktteilnehmer innerhalb der in Unterabsatz 1 genannten Frist keine geeigneten Abhilfemaßnahmen trifft oder aufgrund des Risikos umgehend gehandelt werden muss, erlässt die Kommission Durchführungsrechtsakte über Abhilfemaßnahmen oder beschränkende Maßnahmen der Union, die aus ihrer Sicht auf Unionsebene getroffen werden müssen. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem Prüfverfahren nach Artikel 87 Absatz 2 erlassen.

Die Kommission richtet diese Durchführungsrechtsakte an alle Mitgliedstaaten und teilt sie den betroffenen Marktteilnehmern unverzüglich mit. Die Mitgliedstaaten setzen die Durchführungsrechtsakte unverzüglich um. Sie unterrichten die Kommission entsprechend.

2. Wenn drohende Vorschriftswidrigkeiten mit Mängeln in den in Anhang IV aufgeführten Durchführungsrechtsakten begründet werden, unterbreitet die Kommission entsprechende Vorschläge:

- (a) Wenn Durchführungsrechtsakte betroffen sind, schlägt die Kommission die notwendigen Änderungen an dem betreffenden Rechtsakt vor, und
- (b) wenn UNECE-Regelungen betroffen sind, schlägt die Kommission gemäß den Bestimmungen von Anhang III des Beschlusses 97/836/EG des Rates die notwendigen Änderungen an den betreffenden UNECE-Regelungen vor.

Dienstag, 4. April 2017

Abänderung 225
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 52

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 52

entfällt

Konforme Fahrzeuge, Systeme, Bauteile oder selbstständige technische Einheiten, die eine ernste Gefahr für die Sicherheit darstellen oder die Gesundheit oder die Umwelt schädigen

1. *Stellt ein Mitgliedstaat nach einer Beurteilung gemäß Artikel 49 Absatz 1 fest, dass Fahrzeuge, Systeme, Bauteile oder selbstständige technische Einheiten eine ernste Gefahr für die Sicherheit von Menschen darstellen oder die Umwelt oder die öffentliche Gesundheit ernsthaft schädigen, obwohl sie den für sie geltenden Anforderungen entsprechen oder ordnungsgemäß gekennzeichnet sind, fordert er den betroffenen Wirtschaftsteilnehmer dazu auf, alle geeigneten Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, um dafür zu sorgen, dass das/die betreffende Fahrzeug, System, Bauteil oder selbstständige technische Einheit beim Inverkehrbringen, bei der Zulassung oder nach der Inbetriebnahme kein solches Risiko mehr darstellt, oder er erlässt beschränkende Maßnahmen, damit es/sie innerhalb einer vertretbaren, von der Art des Risikos abhängigen Frist vom Markt genommen oder zurückgerufen wird.*

Der Mitgliedstaat kann die Zulassung solcher Fahrzeuge versagen, solange der Wirtschaftsteilnehmer nicht alle geeigneten Abhilfemaßnahmen ergriffen hat.

2. *Der Wirtschaftsteilnehmer stellt sicher, dass für alle in Absatz 1 aufgeführten Fahrzeuge, Systeme, Bauteile oder unabhängigen technischen Einheiten geeignete Abhilfemaßnahmen durchgeführt werden.*

3. *Der Mitgliedstaat unterrichtet die Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten innerhalb eines Monats nach der in Absatz 1 genannten Aufforderung mit allen verfügbaren Angaben, insbesondere über die für die Identifizierung des betreffenden Fahrzeugs, Systems, Bauteils oder der selbstständigen technischen Einheit erforderlichen Daten, die Herkunft und die Lieferkette des Fahrzeugs, Systems, Bauteils oder der selbstständigen technischen Einheit, die Art des Risikos sowie die Art und Dauer der ergriffenen beschränkenden nationalen Maßnahmen.*

4. *Die Kommission konsultiert unverzüglich die Mitgliedstaaten und die betroffenen Wirtschaftsteilnehmer sowie insbesondere die Genehmigungsbehörde, die die Typgenehmigung erteilt hat, und beurteilt die ergriffene nationale Maßnahme. Anhand der Ergebnisse dieser Beurteilung entscheidet die Kommission, ob sie die in Absatz 1 genannte nationale Maßnahme als gerechtfertigt betrachtet, und schlägt, soweit erforderlich, geeignete Maßnahmen vor. Diese Durchführungrechtsakte werden gemäß dem Prüfverfahren in Artikel 87 Absatz 2 erlassen.*

Dienstag, 4. April 2017

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5. Die Kommission richtet ihre Beschlüsse an alle Mitgliedstaaten und teilt sie den betroffenen Wirtschaftsteilnehmern unverzüglich mit.

Abänderung 226

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 53

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 53

entfällt

Allgemeine Bestimmungen über den Rückruf nichtkonformer Fahrzeuge, Systeme, Bauteile oder selbständiger technischer Einheiten

1. Wenn Fahrzeuge, Systeme, Bauteile oder selbständige technische Einheiten, die mit einer Übereinstimmungsbescheinigung oder einem Genehmigungszeichen versehen sind, nicht mit dem genehmigten Typ übereinstimmen, nicht dieser Verordnung entsprechen oder aufgrund nicht zutreffender Daten genehmigt wurden, können die Genehmigungsbehörden, die Marktüberwachungsbehörden oder die Kommission die erforderlichen beschränkenden Maßnahmen gemäß Artikel 21 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 treffen, um die Bereitstellung auf dem Markt, die Zulassung oder die Inbetriebnahme nicht den Vorschriften entsprechender Fahrzeuge, Systeme, Bauteile oder selbständiger technischer Einheiten zu untersagen, zu beschränken, sie vom Markt zurückzunehmen oder zurückzurufen, einschließlich des Entzugs der Typgenehmigung durch die Genehmigungsbehörde, die die EU-Typgenehmigung erteilt hat, bis der jeweilige Wirtschaftsteilnehmer alle geeigneten Abhilfemaßnahmen ergriffen hat, welche sicherstellen, dass die Fahrzeuge, Systeme, Bauteile oder selbständigen technischen Einheiten in Übereinstimmung gebracht werden.

2. Für die Zwecke des Absatzes 1 gelten Abweichungen von den Angaben im EU-Typgenehmigungsbogen oder in den Beschreibungsunterlagen als Nichtübereinstimmung mit dem genehmigten Typ.

Abänderung 227

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 54 — Überschrift

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Verfahren der Meldung und des Einspruchs im Zusammenhang mit nichtkonformen Fahrzeugen, Systemen, Bauteilen oder selbständigen technischen Einheiten

Vorschriftswidrige EU-Typgenehmigungen

Dienstag, 4. April 2017

Abänderung 228

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 54 — Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Stellt eine Genehmigungsbehörde **oder eine Marktüberwachungsbehörde** fest, dass **Fahrzeuge, Systeme, Bauteile oder selbständige technische Einheiten, die mit einer Übereinstimmungsbescheinigung oder einem Genehmigungszeichen versehen sind**, nicht mit dem genehmigten Typ übereinstimmen, nicht dieser Verordnung entsprechen oder aufgrund nicht zutreffender Daten genehmigt wurden oder dass **Fahrzeuge, Systeme, Bauteile oder selbständige technische Einheiten, die mit einer Übereinstimmungsbescheinigung oder einem Genehmigungszeichen versehen sind, nicht mit dem genehmigten Typ übereinstimmen**, kann sie alle geeigneten Abhilfemaßnahmen nach Artikel 53 Absatz 1 ergreifen.

Geänderter Text

1. Stellt eine Genehmigungsbehörde fest, dass **eine erteilte Typgenehmigung nicht den Vorschriften** dieser Verordnung entspricht, **verweigert sie die Anerkennung der Genehmigung. Sie setzt die Genehmigungsbehörde, die die EU-Typgenehmigung erteilt hat, die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission davon in Kenntnis.**

Abänderung 229

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 54 — Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. **Die Genehmigungsbehörde, die Marktüberwachungsbehörde oder die Kommission fordert ferner die** Genehmigungsbehörde, die die EU-Typgenehmigung erteilt hat, **dazu auf, nachzuprüfen, ob Fahrzeuge, Systeme, Bauteile oder selbständige technische Einheiten in der Produktion nach wie vor dem genehmigten Typ entsprechen oder gegebenenfalls bereits in Verkehr gebrachte Fahrzeuge, Systeme, Bauteile oder selbständige technische Einheiten wieder in Übereinstimmung gebracht werden.**

Geänderter Text

2. **Wenn die Vorschriftenwidrigkeit der Typgenehmigung von der** Genehmigungsbehörde, die die EU-Typgenehmigung erteilt hat, **innerhalb eines Monats nach der Benachrichtigung bestätigt wird, zieht diese Genehmigungsbehörde die Typgenehmigung zurück.**

Abänderung 230

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 54 — Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. **Ist die Nichtübereinstimmung im Falle einer Gesamtfahrzeug-Typgenehmigung auf ein System, ein Bauteil oder eine selbständige technische Einheit zurückzuführen, so ist die in Absatz 2 genannte Aufforderung auch an die Genehmigungsbehörde zu richten, die die EU-Typgenehmigung für das System, das Bauteil oder die selbständige technische Einheit erteilt hat.**

Geänderter Text

entfällt

Dienstag, 4. April 2017

Abänderung 231
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 54 — Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Ist die Nichtübereinstimmung im Falle einer Mehrstufen-Typgenehmigung auf ein System, ein Bauteil oder eine selbständige technische Einheit, das bzw. die einen Teil des unvollständigen Fahrzeugs darstellt, oder auf das unvollständige Fahrzeug selbst zurückzuführen, so ist die in Absatz 2 genannte Aufforderung auch an die Genehmigungsbehörde zu richten, die die EU-Typgenehmigung für das System, das Bauteil, die selbständige technische Einheit oder ein unvollständiges Fahrzeug erteilt hat.

Geänderter Text

entfällt

Abänderung 232
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 54 — Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Nach Erhalt der in den Absätzen 1 bis 4 genannten Aufforderung führt die Genehmigungsbehörde, die die EU-Typgenehmigung erteilt hat, für die betreffenden Fahrzeuge, Systeme, Bauteile oder selbständigen technischen Einheiten eine Bewertung durch, die sich auf alle Anforderungen dieser Verordnung erstreckt. Die Genehmigungsbehörde prüft ferner die Angaben nach, auf deren Grundlage die Genehmigung erteilt wurde. Die betroffenen Wirtschaftsteilnehmer arbeiten uneingeschränkt mit der Genehmigungsbehörde zusammen.

Geänderter Text

entfällt

Abänderung 233
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 54 — Absatz 6

Vorschlag der Kommission

6. Stellt eine Genehmigungsbehörde fest, dass ein von ihr typgenehmigtes Fahrzeug, System, Bauteil oder eine von ihr typgenehmigte selbständige Einheit nicht den Vorschriften entspricht, so fordert diese Genehmigungsbehörde unverzüglich den jeweiligen Wirtschaftsteilnehmer auf, alle geeigneten Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, um das Fahrzeug, System, Bauteil oder die selbständige technische Einheit wieder in Übereinstimmung mit den Vorschriften zu bringen, und erforderlichenfalls ergreift die Genehmigungsbehörde, die die EU-Typgenehmigung erteilt hat, die in Artikel 53 Absatz 1 aufgeführten Maßnahmen schnellstmöglich, spätestens aber innerhalb eines Monats nach dem Datum der Aufforderung.

Geänderter Text

entfällt

Dienstag, 4. April 2017

Abänderung 234
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 54 — Absatz 7

Vorschlag der Kommission

7. Wenn nationale Behörden einschränkende Maßnahmen nach Artikel 53 Absatz 1 ergreifen, unterrichten sie darüber unverzüglich die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten.

Geänderter Text

entfällt

Abänderung 235
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 54 — Absatz 8 — Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Erhebt innerhalb eines Monats nach Meldung der nach Artikel 53 Absatz 1 von einer Genehmigungsbehörde oder Marktüberwachungsbehörde getroffenen beschränkenden Maßnahmen ein anderer Mitgliedstaat einen Einwand gegen die gemeldete beschränkende Maßnahme oder stellt die Kommission eine Nichteinhaltung der Vorschriften gemäß Artikel 9 Absatz 5 fest, konsultiert die Kommission unverzüglich die betroffenen Wirtschaftsteilnehmer sowie insbesondere die Genehmigungsbehörde, die die Typgenehmigung erteilt hat, und bewertet die getroffene nationale Maßnahme. Auf der Grundlage dieser Bewertung kann die Kommission die erforderlichen Abhilfemaßnahmen nach Artikel 53 Absatz 1 durch Durchführungsrechtsakte beschließen. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem Prüfverfahren in Artikel 87 Absatz 2 erlassen.

Geänderter Text

Wenn die Genehmigungsbehörde, die die EU-Typgenehmigung erteilt hat, innerhalb eines Monats nach der Meldung über die Verweigerung der Typgenehmigung durch eine Genehmigungsbehörde Einwände erhebt, konsultiert die Kommission unverzüglich die Mitgliedstaaten sowie insbesondere die Genehmigungsbehörde, die die Typgenehmigung erteilt hat, und den betroffenen Marktteilnehmer.

Abänderung 236
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 54 — Absatz 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission

8a. Ausgehend von dieser Bewertung erlässt die Kommission Durchführungsrechtsakte bezüglich ihrer Entscheidung in der Frage, ob die Verweigerung der EU-Typgenehmigung nach Absatz 1 gerechtfertigt ist. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem Prüfverfahren nach Artikel 87 Absatz 2 erlassen.

Geänderter Text

Dienstag, 4. April 2017

Abänderung 237**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 54 — Absatz 8 b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

8b. Wenn die Kommission aufgrund der Kontrollen nach Artikel 9 zu dem Schluss gelangt, dass eine erteilte Typgenehmigung nicht den Vorschriften dieser Verordnung entspricht, konsultiert die Kommission unverzüglich die Mitgliedstaaten sowie insbesondere die Genehmigungsbehörde, die die Typgenehmigung erteilt hat, und die betroffenen Marktteilnehmer. Im Anschluss an diese Konsultationen erlässt die Kommission Durchführungsrechtsakte bezüglich ihrer Entscheidung in der Frage, ob die erteilte Typgenehmigung den Vorschriften dieser Verordnung entspricht. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem Prüfverfahren nach Artikel 87 Absatz 2 erlassen.

Abänderung 238**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 54 — Absatz 9**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

9. Erhebt weder ein Mitgliedstaat noch die Kommission innerhalb eines Monats nach Meldung der nach Artikel 53 Absatz 1 getroffenen beschränkenden Maßnahmen einen Einwand gegen eine beschränkende Maßnahme eines Mitgliedstaats, gilt diese Maßnahme als gerechtfertigt. Die anderen Mitgliedstaaten stellen sicher, dass hinsichtlich des betreffenden Fahrzeugs, Systems, Bauteils oder der betreffenden selbständigen technischen Einheit ähnliche beschränkende Maßnahmen ergriffen werden.

9. Für bereits auf dem Markt bereitgestellte Produkte mit vorschriftswidriger Typgenehmigung gelten die Artikel 49 bis 53.

Abänderung 239**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 55**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

[...]

entfällt

Abänderung 240**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 56**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

[...]

entfällt

Dienstag, 4. April 2017

Abänderung 241
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 57

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 57**entfällt**

Allgemeine Bestimmungen über den Rückruf von Fahrzeugen, Systemen, Bauteilen oder selbständigen technischen Einheiten

1. Ist ein Hersteller, dem eine Gesamtfahrzeug-Typgenehmigung erteilt wurde, verpflichtet, Fahrzeuge gemäß Artikel 12 Absatz 1, Artikel 15 Absatz 1, Artikel 17 Absatz 2, Artikel 49 Absatz 1, Artikel 49 Absatz 6, Artikel 51 Absatz 4, Artikel 52 Absatz 1) und Artikel 53 Absatz 1 dieser Verordnung oder Artikel 20 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 zurückzurufen, so unterrichtet er hiervon unverzüglich die Genehmigungsbehörde, die die Gesamtfahrzeug-Typgenehmigung erteilt hat.

2. Ist ein Hersteller von Systemen, Bauteilen und selbständigen technischen Einheiten, dem eine EU-Typgenehmigung erteilt wurde, verpflichtet, Fahrzeuge gemäß Artikel 12 Absatz 1, Artikel 15 Absatz 1, Artikel 17 Absatz 2, Artikel 49 Absatz 1, Artikel 49 Absatz 6, Artikel 51 Absatz 4, Artikel 52 Absatz 1 und Artikel 53 Absatz 1 dieser Verordnung oder Artikel 20 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 zurückzurufen, so unterrichtet er hiervon unverzüglich die Genehmigungsbehörde, die die EU-Typgenehmigung erteilt hat.

3. Der Hersteller muss der Genehmigungsbehörde, die die Typgenehmigung erteilt hat, Abhilfemaßnahmen vorschlagen, die geeignet sind, die Übereinstimmung der Fahrzeuge, Systeme, Bauteile oder der selbständigen technischen Einheiten herzustellen und gegebenenfalls die in Artikel 20 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 genannte ernste Gefahr zu beseitigen.

Die Genehmigungsbehörde führt eine Bewertung durch, um nachzuprüfen, ob die vorgeschlagenen Abhilfemaßnahmen ausreichend sind und rechtzeitig durchgeführt werden, und teilt die von ihr genehmigten Abhilfemaßnahmen den Genehmigungsbehörden der anderen Mitgliedstaaten und der Kommission unverzüglich mit.

Abänderung 242
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 58

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

[...]

entfällt

Dienstag, 4. April 2017

Abänderung 243
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 59

Vorschlag der Kommission

Artikel 59**Anhörungsrecht der Wirtschaftsteilnehmer, Meldung von Beschlüssen und verfügbare Abhilfemaßnahmen**

1. Sofern nicht aufgrund einer ernsten Gefahr für die menschliche Gesundheit und Sicherheit sowie für die Umwelt Sofortmaßnahmen erforderlich sind, wird dem betroffenen Wirtschaftsteilnehmer Gelegenheit gegeben, vor Ergreifen einer Maßnahme innerhalb einer geeigneten Frist bei der nationalen Behörde seine Anmerkungen einzureichen, bevor die nationalen Behörden der Mitgliedstaaten eine Maßnahme nach den Artikeln 49 bis 58 erlassen.

Wurde eine Maßnahme getroffen, ohne dass der betreffende Wirtschaftsteilnehmer angehört wurde, wird ihm so schnell wie möglich Gelegenheit zur Äußerung gegeben und die getroffene Maßnahme daraufhin umgehend von der nationalen Behörde überprüft.

2. In jeder Maßnahme, die von den nationalen Behörden erlassen wird, ist genau anzugeben, auf welcher Grundlage sie beruht.

Ist die Maßnahme an einen bestimmten Wirtschaftsteilnehmer gerichtet, so ist sie dem Betroffenen unverzüglich unter Angabe der Rechtsbehelfe, die nach den in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden Rechtsvorschriften zur Verfügung stehen, und der entsprechenden Fristen für deren Einlegung mitzuteilen.

Handelt es sich um eine Maßnahme von allgemeiner Tragweite, so ist sie in geeigneter Weise im nationalen Amtsblatt oder in einem gleichwertigen Medium zu veröffentlichen

3. Jede von den nationalen Behörden erlassene Maßnahme wird umgehend zurückgenommen oder geändert, sobald der Wirtschaftsteilnehmer nachweist, dass wirksame Abhilfemaßnahmen getroffen wurden.

Abänderung 244
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 60 — Absatz 3 — Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

In diesem delegierten Rechtsakt werden auch die Zeitpunkte angegeben, ab denen die UNECE-Regelung oder die Änderungen daran verbindlich gelten, und **erforderlichenfalls** Übergangsbestimmungen festgelegt.

Geänderter Text

entfällt

Geänderter Text

In diesem delegierten Rechtsakt werden auch die Zeitpunkte angegeben, ab denen die UNECE-Regelung oder die Änderungen daran verbindlich gelten, und Übergangsbestimmungen festgelegt, **soweit das erforderlich und gegebenenfalls insbesondere für die Typgenehmigung, die Erstzulassung, die Inbetriebnahme von Fahrzeugen und die Bereitstellung von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten auf dem Markt nötig ist.**

Dienstag, 4. April 2017

Abänderung 245**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 63 — Absatz 1***Vorschlag der Kommission*

1. Technische Informationen des Herstellers in Bezug auf Angaben über den Typ eines Fahrzeugs, eines Systems, eines Bauteils oder einer **selbständigen** technischen Einheit, die in dieser Verordnung **oder** in den gemäß dieser Verordnung erlassenen delegierten Rechtsakten oder Durchführungsrechtsakten vorgesehen sind, dürfen nicht von den Angaben über den von der Genehmigungsbehörde genehmigten Typ abweichen.

Geänderter Text

1. Technische Informationen des Herstellers in Bezug auf Angaben über den Typ eines Fahrzeugs, eines Systems, eines Bauteils oder einer **selbstständigen** technischen Einheit, die in dieser Verordnung, in den gemäß dieser Verordnung erlassenen delegierten Rechtsakten oder Durchführungsrechtsakten **oder in den in Anhang IV aufgeführten Rechtsakten** vorgesehen sind, dürfen nicht von den Angaben über den von der Genehmigungsbehörde genehmigten Typ abweichen.

Abänderung 246**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 65 — Absatz 1 — Unterabsatz 1***Vorschlag der Kommission*

Die Hersteller gewähren unabhängigen Marktteilnehmern uneingeschränkten und **standardisierten** Zugang zu Fahrzeug-OB-Informationen, Diagnose- und anderen Geräten und Instrumenten einschließlich **einschlägiger** Software sowie zu Fahrzeugreparatur- und -wartungsinformationen.

Geänderter Text

Die Hersteller gewähren unabhängigen Marktteilnehmern uneingeschränkten, **standardisierten** und **diskriminierungsfreien** Zugang zu Fahrzeug-OB-Informationen, Diagnose- und anderen Geräten und Instrumenten einschließlich **der vollständigen Referenzinformationen und verfügbaren Downloads für die betreffende** Software sowie zu Fahrzeugreparatur- und -wartungsinformationen. **Die Angaben werden leicht zugänglich in Form von maschinenlesbaren und elektronisch verarbeitbaren Datensätzen dargeboten. Unabhängige Marktteilnehmer erhalten Zugang zu den Ferndiagnosediensten, die von Herstellern und Vertragshändlern und -werkstätten genutzt werden.**

Abänderung 247**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 65 — Absatz 2 — Unterabsatz 2***Vorschlag der Kommission*

Die Informationen zur OBD sowie die Fahrzeugreparatur- und -wartungsinformationen sollten auf den Webseiten der Hersteller oder, wenn dies aufgrund der Art der Informationen nicht möglich ist, in einem anderen geeigneten Format veröffentlicht werden. **Insbesondere ist dieser Zugang so zu gestalten, dass gegenüber dem Zugang oder der Informationsbereitstellung für Vertragshändler und Reparaturbetriebe keine Diskriminierung stattfindet.**

Geänderter Text

Die Informationen zur OBD sowie die Fahrzeugreparatur- und -wartungsinformationen sollten auf den Webseiten der Hersteller oder, wenn dies aufgrund der Art der Informationen nicht möglich ist, in einem anderen geeigneten Format veröffentlicht werden. **Unabhängige Marktteilnehmer, die keine Reparaturbetriebe sind, erhalten die Angaben auch in einem maschinenlesbaren Format, das mit herkömmlichen/r IT-Tools und Software elektronisch verarbeitet werden kann und unabhängigen Marktteilnehmern ermöglicht, die für ihr Geschäftsfeld typischen Aufgaben in der Lieferkette des Kfz-Teilemarkts (Aftermarket) wahrzunehmen.**

Dienstag, 4. April 2017

Abänderung 248**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 65 — Absatz 3 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. Für die Fahrzeug-OBD, -diagnose, -reparatur und -wartung wird der direkte Fahrzeugdatenstrom über einen genormten Anschluss gemäß der UNECE-Regelung Nr. 83 Anhang XI Anlage 1 Nummer 6.5.1.4 und der UNECE-Regelung Nr. 49 Anhang 9B bereitgestellt.

Abänderung 249**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 65 — Absatz 10**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

10. Die Kommission wird ermächtigt, gemäß Artikel 88 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um Anhang XVIII zur Berücksichtigung technischer und rechtlicher Entwicklungen oder zur Verhinderung von Missbrauch dadurch zu ändern, dass sie die Anforderungen hinsichtlich des Zugangs zu Informationen zur Fahrzeug-OBD sowie zu Fahrzeugreparatur- und -wartungsinformationen aktualisiert sowie die in den Absätzen 2 und 3 genannten Normen annimmt und einbezieht.

10. Die Kommission wird ermächtigt, gemäß Artikel 88 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um Anhang XVIII zur Berücksichtigung technischer und rechtlicher Entwicklungen oder zur Verhinderung von Missbrauch dadurch zu ändern, dass sie die Anforderungen hinsichtlich des Zugangs zu Informationen zur Fahrzeug-OBD sowie zu Fahrzeugreparatur- und -wartungsinformationen aktualisiert sowie die in den Absätzen 2 und 3 genannten Normen annimmt und einbezieht. **Darüber hinaus wird der Kommission die Befugnis übertragen, zur Änderung dieser Verordnung gemäß Artikel 88 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um einen Anhang XVIIIA zu erstellen, damit technischen Entwicklungen im Bereich der digitalen Datenübertragung über ein drahtloses Weitverkehrsnetz Rechnung getragen werden kann und unabhängige Marktteilnehmer weiterhin direkten Zugang zu Fahrzeugdaten und -ressourcen haben und mit dem technischen Konzept für Wettbewerbsneutralität gesorgt ist.**

Abänderung 250**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 66 — Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. **Der Endhersteller** ist dafür verantwortlich, **unabhängigen Wirtschaftsteilnehmern Informationen über das Gesamtfahrzeug** bereitzustellen.

2. **Im Fall einer Mehrphasen-Typgenehmigung ist der Endhersteller** dafür verantwortlich, **für die eigene(n) Herstellungsstufe(n) Zugang zu Fahrzeug-OBD- sowie Fahrzeugreparatur- und -wartungsinformationen zu gewähren und für frühere Stufen einen Link** bereitzustellen.

Dienstag, 4. April 2017

Abänderung 251**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 67 — Absatz 1***Vorschlag der Kommission*

1. Für den Zugang zu Reparatur- und Wartungsinformationen mit Ausnahme der in Artikel 65 Absatz 8 erwähnten Unterlagen dürfen die Hersteller angemessene und verhältnismäßige Gebühren erheben. Die Gebühren dürfen nicht vom Zugriff auf diese Informationen abschrecken, indem der Umfang der Nutzung dieser Informationen durch den unabhängigen **Wirtschaftsteilnehmer** nicht berücksichtigt wird.

Geänderter Text

1. Für den Zugang zu Reparatur- und Wartungsinformationen mit Ausnahme der in Artikel 65 Absatz 9 erwähnten Unterlagen dürfen die Hersteller angemessene und verhältnismäßige Gebühren erheben. Die Gebühren dürfen nicht vom Zugriff auf diese Informationen abschrecken, indem der Umfang der Nutzung dieser Informationen durch den unabhängigen **Marktteilnehmer** nicht berücksichtigt wird.

Abänderung 252**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 69 — Absatz 3***Vorschlag der Kommission*

3. Reicht ein unabhängiger **Wirtschaftsteilnehmer** oder ein Fachverband unabhängiger **Wirtschaftsteilnehmer** bei der Genehmigungsbehörde eine Beschwerde wegen Nichteinhaltung der Artikel 65 bis 70 durch den Hersteller ein, so führt die Genehmigungsbehörde eine Überprüfung durch, um die Einhaltung der Vorschriften durch den Hersteller nachzuprüfen.

Geänderter Text

3. Reicht ein unabhängiger **Marktteilnehmer** oder ein Fachverband unabhängiger **Marktteilnehmer** bei der Genehmigungsbehörde eine Beschwerde wegen Nichteinhaltung der Artikel 65 bis 70 durch den Hersteller ein, so führt die Genehmigungsbehörde eine Überprüfung durch, um die Einhaltung der Vorschriften durch den Hersteller nachzuprüfen. **Die Genehmigungsbehörde fordert die Genehmigungsbehörde, die die Gesamtfahrzeug-Typgenehmigung erteilt hat, auf, der Beschwerde nachzugehen und vom Fahrzeughersteller Belege dafür anzufordern, dass sein System den Vorschriften der Verordnung entspricht. Die Ergebnisse dieser Untersuchung werden der nationalen Genehmigungsbehörde und dem unabhängigen Marktteilnehmer oder dem betreffenden Unternehmerverband innerhalb von drei Monaten nach der Aufforderung mitgeteilt.**

Abänderung 253**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 71 — Absatz 1***Vorschlag der Kommission*

1. Die von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 7 Absatz 3 benannte Typgenehmigungsbehörde (im Folgenden „**Typgenehmigungsbehörde**“) ist für die Bewertung, Benennung, Meldung und Überwachung technischer Dienste deren etwa vorhandener Unterauftragnehmer oder Zweigunternehmen zuständig.

Geänderter Text

1. Die von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 7 Absatz 3 benannte Typgenehmigungsbehörde **oder die Akkreditierungsstelle im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 765/2008** (im Folgenden **beide als „benennende Stelle“ bezeichnet**), ist **in den betreffenden Mitgliedstaaten** für die Bewertung, Benennung, Meldung und Überwachung technischer Dienste, deren etwa vorhandener Unterauftragnehmer oder Zweigunternehmen zuständig.

Dienstag, 4. April 2017

Abänderung 254**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 71 — Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

2. Die **Typgenehmigungsbehörde** wird so eingerichtet, strukturiert und in ihren Arbeitsabläufen organisiert, dass ihre Objektivität und Unparteilichkeit gewährleistet ist und jegliche Interessenkonflikte mit den technischen Diensten vermieden werden.

Geänderter Text

2. Die **benennende Stelle** wird so eingerichtet, strukturiert und in ihren Arbeitsabläufen organisiert, dass ihre Objektivität und Unparteilichkeit gewährleistet ist und jegliche Interessenkonflikte mit den technischen Diensten vermieden werden.

Abänderung 255**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 71 — Absatz 3**

Vorschlag der Kommission

3. Die **Typgenehmigungsbehörde** ist so zu organisieren, dass die Meldung eines technischen Dienstes von anderen Mitarbeitern als jenen ausgeführt wird, die die Bewertung des technischen Dienstes durchgeführt haben.

Geänderter Text

3. Die **benennende Stelle** ist so zu organisieren, dass die Meldung eines technischen Dienstes von anderen Mitarbeitern als jenen ausgeführt wird, die die Bewertung des technischen Dienstes durchgeführt haben.

Abänderung 256**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 71 — Absatz 4**

Vorschlag der Kommission

4. Die **Typgenehmigung** darf keine **Tätigkeit ausführen**, die **auch technische Dienste ausführen**, und **Beratungsleistungen** weder gewerblich noch im Wettbewerb erbringen.

Geänderter Text

4. Die **benennende Stelle** darf keine **Tätigkeiten wahrnehmen**, die **von technischen Diensten ausgeführt werden**, und weder gewerblich noch im Wettbewerb **Beratungsdienstleistungen** erbringen.

Abänderung 257**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 71 — Absatz 5**

Vorschlag der Kommission

5. Die **Typgenehmigungsbehörde** behandelt die Informationen, die sie erlangt, **als** vertraulich.

Geänderter Text

5. Die **benennende Stelle** behandelt die Informationen, die sie erlangt, vertraulich.

Dienstag, 4. April 2017

Abänderung 258
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 71 — Absatz 6

Vorschlag der Kommission

6. Der **Typgenehmigungsbehörde** müssen kompetente Mitarbeiter in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen, **so dass** sie ihre in dieser Verordnung **vorgesehenen** Aufgaben ordnungsgemäß wahrnehmen kann.

Geänderter Text

6. Der **benennenden Stelle** müssen kompetente Mitarbeiter in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen, **sodass** sie ihre in dieser Verordnung **festgelegten** Aufgaben ordnungsgemäß wahrnehmen kann.

Abänderung 259
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 71 — Absatz 8

Vorschlag der Kommission

8. Die **Typgenehmigungsbehörde** wird alle zwei Jahre einer Überprüfung durch Gleichrangige durch zwei Typgenehmigungsbehörden anderer Mitgliedstaaten unterzogen.

Die Mitgliedstaaten erstellen einen Jahresplan für Überprüfungen durch Gleichrangige, mit dem ein angemessener Wechsel zwischen überprüfenden und überprüften Typgenehmigungsbehörden gewährleistet ist, und legen diesen der Kommission vor.

Die Überprüfung durch Gleichrangige umfasst einen Vor-Ort-Besuch bei einem technischen Dienst im Zuständigkeitsbereich der überprüften Behörde. Die Kommission kann an der Überprüfung teilnehmen und auf der Grundlage einer Risikobewertungsanalyse über ihre Teilnahme entscheiden.

Geänderter Text

entfällt

Abänderung 260
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 71 — Absatz 9

Vorschlag der Kommission

9. Das Ergebnis der Überprüfungen durch Gleichrangige wird allen Mitgliedstaaten sowie der Kommission übermittelt, und eine Zusammenfassung der Ergebnisse wird der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Es ist in dem nach Artikel 10 eingerichteten Forum auf der Grundlage der Bewertung dieses Ergebnisses durch die Kommission zu erörtern, und es sind Empfehlungen abzugeben.

Geänderter Text

entfällt

Dienstag, 4. April 2017

Abänderung 261
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 71 — Absatz 10

Vorschlag der Kommission

10. *Der Mitgliedstaat unterrichtet die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten darüber, wie er die Empfehlungen im Bericht über die Überprüfung durch Gleichrangige umgesetzt hat.*

Geänderter Text

entfällt

Abänderung 262
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 72 — Absatz 1 — Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) Kategorie B: Überwachung der Prüfungen, die in dieser Verordnung und in den in Anhang IV aufgeführten Rechtsakten genannt sind, soweit diese Prüfungen in Einrichtungen des Herstellers oder eines Dritten durchgeführt werden

Geänderter Text

(b) Kategorie B: Überwachung der Prüfungen, **einschließlich der Vorbereitung der Prüfungen**, die in dieser Verordnung und in den in Anhang IV aufgeführten Rechtsakten genannt sind, soweit diese Prüfungen in Einrichtungen des Herstellers oder eines Dritten durchgeführt werden. **Die Vorbereitung und Überwachung der Prüfungen erfolgt durch eine Aufsichtsperson des technischen Dienstes;**

Abänderung 263
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 72 — Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Ein technischer Dienst wird nach dem nationalen Recht eines Mitgliedstaates gegründet und verfügt über Rechtspersönlichkeit, sofern es sich nicht um **einen** internen technischen Dienst eines Herstellers im Sinne von Artikel 76 handelt.

Geänderter Text

3. Ein technischer Dienst wird nach dem nationalen Recht eines Mitgliedstaates gegründet und verfügt über Rechtspersönlichkeit, sofern es sich nicht um **den technischen Dienst einer Typgenehmigungsbehörde oder den akkreditierten** internen technischen Dienst eines Herstellers im Sinne von Artikel 76 handelt.

Abänderung 264
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 73 — Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Informationen, welche die Mitarbeiter eines technischen Dienstes bei der Durchführung ihrer Aufgaben gemäß dieser Verordnung erhalten, fallen unter die berufliche Schweigepflicht außer gegenüber der **Genehmigungsbehörde** oder im Fall anderslautender Bestimmungen der Rechtsvorschriften der Union oder des Mitgliedstaats.

Geänderter Text

5. Informationen, welche die Mitarbeiter eines technischen Dienstes bei der Durchführung ihrer Aufgaben gemäß dieser Verordnung erhalten, fallen unter die berufliche Schweigepflicht außer gegenüber der **benennenden Behörde** oder im Fall anderslautender Bestimmungen der Rechtsvorschriften der Union oder des Mitgliedstaats.

Dienstag, 4. April 2017

Abänderung 265**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 74 — Absatz 1 — Einleitung***Vorschlag der Kommission*

1. Ein technischer Dienst verfügt über die Fähigkeit zur Ausführung aller Tätigkeiten, für die er gemäß Artikel 72 Absatz 1 die Benennung beantragt. Er weist gegenüber der **Typgenehmigungsbehörde** nach, dass er **über** alle folgenden Voraussetzungen **verfügt**:

Geänderter Text

1. Ein technischer Dienst verfügt über die Fähigkeit zur Ausführung aller Tätigkeiten, für die er gemäß Artikel 72 Absatz 1 die Benennung beantragt. Er weist gegenüber der **benennenden Behörde bzw. im Fall der Akkreditierung gegenüber der nationalen Akkreditierungsstelle** nach, dass er alle folgenden Voraussetzungen **erfüllt**:

Abänderung 266**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 75 — Absatz 1***Vorschlag der Kommission*

1. Technische Dienste dürfen mit Zustimmung der **Typgenehmigungsbehörde, die sie benannt hat, Tätigkeiten einiger** der Kategorien, für die sie nach Artikel 72 Absatz 1 benannt worden sind, an Unterauftragnehmer vergeben oder von einem Zweigunternehmen durchführen lassen.

Geänderter Text

1. Technische Dienste dürfen mit **der** Zustimmung der **benennenden Behörde bzw. im Fall der Akkreditierung mit der Zustimmung der Akkreditierungsstelle einige** der Kategorien **von Tätigkeiten**, für die sie nach Artikel 72 Absatz 1 benannt worden sind, an Unterauftragnehmer vergeben oder von einem Zweigunternehmen durchführen lassen.

Abänderung 267**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 75 — Absatz 2***Vorschlag der Kommission*

2. **Vergibt** ein technischer Dienst bestimmte Aufgaben aus den Tätigkeitskategorien, für die er benannt wurde, an Unterauftragnehmer **oder überträgt er** deren Ausführung einem Zweigunternehmen, **so** stellt er sicher, dass der Unterauftragnehmer oder das Zweigunternehmen die Anforderungen der Artikel 73 und 74 erfüllt, und unterrichtet die **Typgenehmigungsbehörde** darüber.

Geänderter Text

2. **Wenn** ein technischer Dienst bestimmte Aufgaben aus den Tätigkeitskategorien, für die er benannt wurde, an Unterauftragnehmer **vergibt oder** deren Ausführung einem Zweigunternehmen **überträgt**, stellt er sicher, dass der Unterauftragnehmer oder das Zweigunternehmen die Anforderungen der Artikel 73 und 74 erfüllt, und unterrichtet die **benennende Behörde bzw. im Fall der Akkreditierung die nationale Akkreditierungsstelle** darüber.

Abänderung 268**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 75 — Absatz 4***Vorschlag der Kommission*

4. Die technischen Dienste halten die einschlägigen Unterlagen über die Bewertung der Qualifikation des Unterauftragnehmers oder des Zweigunternehmens und die von ihnen ausgeführten Aufgaben für die **Typgenehmigungsbehörde** bereit.

Geänderter Text

4. Die technischen Dienste halten die einschlägigen Unterlagen über die Bewertung der Qualifikation des Unterauftragnehmers oder des Zweigunternehmens und die von ihnen ausgeführten Aufgaben für die **benennende Behörde bzw. im Fall der Akkreditierung für die Akkreditierungsstelle** bereit.

Dienstag, 4. April 2017

Abänderung 269

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 75 — Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4a. Die Unterauftragnehmer technischer Dienste müssen der Typgenehmigungsbehörde gemeldet werden, und ihre Namen werden von der Kommission veröffentlicht.

Abänderung 270

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 76 — Absatz 2 — Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ca) er wird im Sinne von Artikel 80 beaufsichtigt, aber die „Typgenehmigungsbehörde“ wird im gesamten Text durch den „gemeinsamen Ausschuss der Prüfer“ ersetzt, der die Aufgaben entsprechend wahrnimmt. Im Zuge der Überprüfung wird festgestellt, ob die Anforderungen nach den Buchstaben a, b und c erfüllt sind,

Abänderung 271

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 76 — Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Ein interner technischer Dienst **braucht für die Zwecke des Artikels 78** der Kommission **nicht** gemeldet zu werden; **allerdings werden der Typgenehmigungsbehörde auf deren Verlangen Informationen von dem Hersteller, zu dem er gehört, oder von der nationalen Akkreditierungsstelle Informationen über die Akkreditierung übermittelt.**

3. Ein interner technischer Dienst **wird** der Kommission **gemäß Artikel 78** gemeldet.

Abänderung 272

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 77 — Absatz - 1 (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

-1. Der antragstellende technische Dienst stellt bei der Typgenehmigungsbehörde des Mitgliedstaats einen förmlichen Antrag, in dem er die Benennung gemäß Anhang V Anlage 2 Teil 4 beantragt. Die Tätigkeiten, für die der antragstellende technische Dienst die Benennung beantragt, sind im Antrag gemäß Artikel 72 Absatz 1 angegeben.

Dienstag, 4. April 2017

Abänderung 273

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 77 — Absatz 1 — Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Vor der Benennung eines technischen Dienstes **bewertet die** Typgenehmigungsbehörde **diesen** anhand einer Bewertungsprüf­liste, die wenigstens die Anforderungen in Anhang V Anlage 2 umfasst. Die Bewertung umfasst eine **Bewertung vor Ort auf dem Grundstück** des antragstellenden technischen Dienstes sowie gegebenenfalls jedes seiner Tochterunternehmen oder Unterauftragnehmer innerhalb oder außerhalb der Union.

Geänderter Text

Vor der Benennung eines technischen Dienstes **wird dieser von der** Typgenehmigungsbehörde **bzw. der Akkreditierungsstelle im Sinne von Artikel 71 Absatz 1** anhand einer **harmonisierten** Bewertungsprüf­liste **bewertet**, die wenigstens die Anforderungen in Anhang V Anlage 2 umfasst. Die Bewertung umfasst eine **Vor-Ort-Bewertung der Anlagen** des antragstellenden technischen Dienstes sowie gegebenenfalls jedes seiner Tochterunternehmen oder Unterauftragnehmer innerhalb oder außerhalb der Union.

Abänderung 274

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 77 — Absatz 1 — Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

In Abstimmung mit der Typgenehmigungsbehörde **des Mitgliedstaats, in dem der antragstellende technische Dienst niedergelassen ist, bilden die Vertreter der Typgenehmigungsbehörden von wenigstens zwei anderen Mitgliedstaaten sowie ein Vertreter der Kommission ein gemeinsames Bewertungsteam und nehmen an der Bewertung des technischen Dienstes, einschließlich der Vor-Ort-Bewertung, teil. Die benennende Typgenehmigungsbehörde des Mitgliedstaats, in dem der antragstellende technische Dienst niedergelassen ist, verschafft diesen Vertretern rechtzeitig Zugang zu den** Unterlagen, die für die Bewertung des antragstellenden technischen Dienstes **erforderlich** sind.

Geänderter Text

1b. Wenn die Bewertung von der Typgenehmigungsbehörde **vorgenommen wird, beteiligt sich an dem gemeinsamen Bewertungsteam, das den antragstellenden technischen Dienst zusammen mit der benennenden Behörde bewertet sowie Vor-Ort-Bewertungen durchführt, auch ein Vertreter der Kommission. Zur Ausführung dieser Aufgabe werden von der Kommission im Zuge einer offenen Ausschreibung unabhängige Bewerber ausgewählt und als Dritte beauftragt. Die Bewerber nehmen ihre Aufgaben unabhängig und unparteiisch wahr. Sie achten zur Wahrung von Geschäftsgeheimnissen im Einklang mit dem geltenden Recht die Vertraulichkeit von Informationen. Die Mitgliedstaaten leisten die notwendige Unterstützung und stellen sämtlich Unterlagen und sonstige Hilfe bereit, die die Bewerber zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben anfordern. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Bewerber zu allen Anlagen oder Gebäudeteilen und allen Informationen, auch zu Rechnersystemen und Software, Zugang erhalten, die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben relevant** sind.

(Die Reihenfolge der ersten Absätze von Artikel 77 ändert sich; die Absätze werden neu nummeriert.)

Dienstag, 4. April 2017

Abänderung 275**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 77 — Absatz 1 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Wenn die Bewertung von einer Akkreditierungsstelle durchgeführt wird, übermittelt der antragstellende technische Dienst der Typgenehmigungsbehörde eine gültige Akkreditierungsurkunde und den betreffenden Bewertungsbericht und erbringt damit den Nachweis für die Erfüllung der Anforderungen, die nach Anhang V Anlage 2 für die Tätigkeiten gelten, für die der antragstellende technische Dienst die Benennung beantragt.

(Die Reihenfolge der ersten Absätze von Artikel 77 ändert sich; die Absätze werden neu nummeriert.)

Abänderung 276**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 77 — Absatz 1 c (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1c. Wenn der technische Dienst die Benennung durch mehrere Typgenehmigungsbehörden im Sinne von Artikel 78 Absatz 3 beantragt hat, wird die Bewertung nur einmal durchgeführt, sofern bei dieser Bewertung der gesamte Geltungsbereich der Benennung des technischen Dienstes abgedeckt wurde.

(Die Reihenfolge der ersten Absätze von Artikel 77 ändert sich; die Absätze werden neu nummeriert.)

Abänderung 277**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 77 — Absatz 5**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5. Die Mitgliedstaaten melden der Kommission die Namen der Vertreter der **Typgenehmigungsbehörde**, die für jede gemeinsame Bewertung einzuberufen sind.

5. Die Mitgliedstaaten melden der Kommission die Namen der Vertreter der **benennenden Behörde**, die für jede gemeinsame Bewertung einzuberufen sind.

Dienstag, 4. April 2017

Abänderung 278

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 77 — Absatz 7 — Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Die **Typgenehmigungsbehörde** übermittelt **den Bewertungsbericht** der Kommission den benennenden Behörden der anderen Mitgliedstaaten **zusammen mit** Unterlagen **hinsichtlich** der **Befähigung des technischen Dienstes** und **der getroffenen Vorkehrungen zur regelmäßigen Überwachung des technischen Dienstes und dazu sicherzustellen, dass dieser** die Anforderungen dieser Verordnung auch weiterhin **erfüllen wird**.

Geänderter Text

Die **benennende Behörde** übermittelt der Kommission **und** den benennenden Behörden der anderen Mitgliedstaaten **den Bewertungsbericht einschließlich** Unterlagen, **die belegen, dass der technische Dienst entsprechend befähigt ist** und **mit entsprechenden Vorkehrungen dafür gesorgt wurde, dass der technische Dienst regelmäßig überwacht wird und** die Anforderungen dieser Verordnung auch weiterhin **erfüllt**.

Abänderung 279

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 77 — Absatz 7 — Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Der meldende Typgenehmigungsbehörde legt außerdem Nachweise dafür vor, dass ihr gemäß Artikel 71 Absatz 6 befähigte Mitarbeiter zur Überwachung des technischen Dienstes zur Verfügung stehen.

Geänderter Text

Die benennende Behörde, die den Bewertungsbericht übermittelt, legt außerdem Nachweise dafür vor, dass ihr gemäß Artikel 71 Absatz 6 befähigte Mitarbeiter zur Überwachung des technischen Dienstes zur Verfügung stehen.

Abänderung 280

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 77 — Absatz 8

Vorschlag der Kommission

8. Die **Typgenehmigungsbehörden** der anderen Mitgliedstaaten und die Kommission können den Bewertungsbericht und die Unterlagen prüfen und innerhalb eines Monats nach Übermittlung des Bewertungsberichts und der Unterlagen Fragen stellen, Bedenken erheben und weitere Unterlagen anfordern.

Geänderter Text

8. Die **benennenden Behörden** der anderen Mitgliedstaaten und die Kommission können den Bewertungsbericht und die Unterlagen prüfen und innerhalb eines Monats nach Übermittlung des Bewertungsberichts und der Unterlagen Fragen stellen, Bedenken erheben und weitere Unterlagen anfordern.

Abänderung 281

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 77 — Absatz 9

Vorschlag der Kommission

9. Die **Typgenehmigungsbehörde** des Mitgliedstaats, in dem der antragstellende technische Dienst niedergelassen ist, antwortet auf die Fragen, Bedenken und Anforderungen weiterer Unterlagen innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eingang.

Geänderter Text

9. Die **benennende Behörde** des Mitgliedstaats, in dem der antragstellende technische Dienst niedergelassen ist, antwortet auf die Fragen, Bedenken und Anforderungen weiterer Unterlagen innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eingang.

Dienstag, 4. April 2017

Abänderung 282
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 77 — Absatz 10

Vorschlag der Kommission

10. Die **Typgenehmigungsbehörden** der anderen Mitgliedstaaten oder die Kommission können einzeln oder gemeinsam innerhalb von vier Wochen nach Erhalt der in Absatz 9 genannten Antwort Empfehlungen an die **Typgenehmigungsbehörde** des Mitgliedstaats richten, in dem der antragstellende technische Dienst niedergelassen ist. Die **Typgenehmigungsbehörde** berücksichtigt die Empfehlungen bei ihrer Entscheidung über die Benennung des technischen Dienstes. Beschließt die **Typgenehmigungsbehörde**, den Empfehlungen der anderen Mitgliedstaaten oder der Kommission nicht zu folgen, so begründet sie diesen Beschluss innerhalb von zwei Wochen, nachdem er gefasst wurde.

Geänderter Text

10. Die **benennenden Behörden** der anderen Mitgliedstaaten oder die Kommission können einzeln oder gemeinsam innerhalb von vier Wochen nach Erhalt der in Absatz 9 genannten Antwort Empfehlungen an die **benennende Behörde** des Mitgliedstaats richten, in dem der antragstellende technische Dienst niedergelassen ist. Die **benennende Behörde** berücksichtigt die Empfehlungen bei ihrer Entscheidung über die Benennung des technischen Dienstes. Beschließt die **benennende Behörde**, den Empfehlungen der anderen Mitgliedstaaten oder der Kommission nicht zu folgen, so begründet sie diesen Beschluss innerhalb von zwei Wochen, nachdem er gefasst wurde.

Abänderung 283
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 78 — Absatz 2 — Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Innerhalb von 28 Tagen nach der Meldung kann ein Mitgliedstaat oder die Kommission schriftlich begründete Einwände gegen den technischen Dienst oder bezüglich seiner Überwachung durch die **Typgenehmigungsbehörde** erheben. Erhebt ein Mitgliedstaat oder die Kommission Einwände, wird die Wirkung der Benennung ausgesetzt. In diesem Fall konsultiert die Kommission die Beteiligten und **entscheidet mit einem Durchführungsrechtsakt**, ob die Aussetzung der Benennung aufgehoben werden kann. **Dieser Durchführungsrechtsakt wird gemäß dem in Artikel 87 Absatz 2 genannten Prüfverfahren** erlassen.

Geänderter Text

Binnen eines Monats nach der Meldung kann ein Mitgliedstaat oder die Kommission schriftlich begründete Einwände gegen den technischen Dienst oder bezüglich seiner Überwachung durch die **benennende Behörde** erheben. Erhebt ein Mitgliedstaat oder die Kommission Einwände, wird die Wirkung der Benennung ausgesetzt. In diesem Fall konsultiert die Kommission die Beteiligten und **erlässt Durchführungsrechtsakte, um zu entscheiden**, ob die Aussetzung der Benennung aufgehoben werden kann. **Diese Durchführungsrechtsakte werden** gemäß dem **Prüfverfahren** in Artikel 87 Absatz 2 erlassen.

Abänderung 284
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 78 — Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Ein und derselbe technische Dienst kann ungeachtet der Kategorien der Tätigkeiten, die er nach Artikel 72 Absatz 1 durchführen wird, von mehreren **Typgenehmigungsbehörden** benannt und von den Mitgliedstaaten dieser **Typgenehmigungsbehörden der Kommission** gemeldet werden.

Geänderter Text

3. Ein und derselbe technische Dienst kann ungeachtet der Kategorien der Tätigkeiten, die er nach Artikel 72 Absatz 1 durchführen wird, von mehreren **benennenden Behörden** benannt und **der Kommission** von den Mitgliedstaaten dieser **benennenden Behörden** gemeldet werden.

Dienstag, 4. April 2017

Abänderung 285
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 78 — Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Muss eine **Typgenehmigungsbehörde** aufgrund eines der in Anhang IV aufgeführten **Durchführungsrechtsaktes** eine bestimmte Organisation oder zuständige Stelle mit der Durchführung einer Tätigkeit betrauen, die nicht zu den in Artikel 72 Absatz 1 genannten Tätigkeitskategorien gehört, so übermittelt der Mitgliedstaat die in Absatz 1 genannte Meldung.

Geänderter Text

4. Muss eine **benennende Behörde** aufgrund eines der in Anhang IV aufgeführten **Durchführungsrechtsakte** eine bestimmte Organisation oder zuständige Stelle mit der Durchführung einer Tätigkeit betrauen, die nicht zu den in Artikel 72 Absatz 1 genannten Tätigkeitskategorien gehört, so übermittelt der Mitgliedstaat die in Absatz 1 genannte Meldung.

Abänderung 286
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 79 — Absatz 1 — Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Falls eine **Typgenehmigungsbehörde** feststellt oder darüber unterrichtet wird, dass ein technischer Dienst die in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen nicht mehr erfüllt, schränkt sie die Benennung gegebenenfalls ein, setzt sie aus oder widerruft sie, wobei sie das Ausmaß **berücksichtigt, in dem diesen** Anforderungen **nicht genügt wurde**.

Geänderter Text

Falls eine **benennende Behörde** feststellt oder darüber unterrichtet wird, dass ein technischer Dienst die in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen nicht mehr erfüllt, schränkt sie die Benennung gegebenenfalls ein, setzt sie aus oder widerruft sie, wobei sie das Ausmaß **der Nichteinhaltung von** Anforderungen **berücksichtigt**.

Abänderung 287
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 79 — Absatz 1 — Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Die **Typgenehmigungsbehörde** setzt die Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten unverzüglich über jede Aussetzung, Einschränkung bzw. jeden Widerruf einer Benennung in Kenntnis.

Geänderter Text

Die **benennende Behörde** setzt die Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten unverzüglich über jede Aussetzung, Einschränkung bzw. jeden Widerruf einer Benennung in Kenntnis.

Dienstag, 4. April 2017

Abänderung 288**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 79 — Absatz 3 — Unterabsatz 1***Vorschlag der Kommission*

Die **Typgenehmigungsbehörde** unterrichtet die anderen **Typgenehmigungsbehörden** und die Kommission, wenn die Nichteinhaltung der Vorschriften durch einen technischen Dienst **Auswirkungen** auf die **Typgenehmigungsbogen hat**, die **auf der Grundlage** der Kontroll- und Prüfberichte **ausgestellt werden, die von dem** technischen **Dienst erstellt** wurden, für den die Meldung geändert wird.

Geänderter Text

Die **benennende Behörde** unterrichtet die anderen **benennenden Behörden** und die Kommission, wenn **sich** die Nichteinhaltung der Vorschriften durch einen technischen Dienst auf die **Typgenehmigungsbögen auswirkt**, die **aufgrund** der Kontroll- und Prüfberichte **des** technischen **Dienstes ausgestellt** wurden, für den die Meldung geändert wird.

Abänderung 289**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 79 — Absatz 3 — Unterabsatz 2***Vorschlag der Kommission*

Innerhalb von zwei Monaten nach Meldung der Änderungen an der Benennung legt die **Typgenehmigungsbehörde** der Kommission und den anderen **Typgenehmigungsbehörden** einen Bericht über ihre Erkenntnisse hinsichtlich der Nichteinhaltung der Vorschriften vor. Sofern es erforderlich ist, um die Sicherheit von bereits in Verkehr gebrachten Fahrzeugen, Systemen, Bauteilen oder selbstständigen technischen Einheiten sicherzustellen, weist die benennende **Typgenehmigungsbehörde** die **betreffenden** Genehmigungsbehörden an, **innerhalb einer angemessenen Frist alle zu Unrecht ausgestellten Bogen** auszusetzen oder zu entziehen.

Geänderter Text

Innerhalb von zwei Monaten nach Meldung der Änderungen an der Benennung legt die **benennende Behörde** der Kommission und den anderen **benennenden Behörden** einen Bericht über ihre Erkenntnisse hinsichtlich der Nichteinhaltung der Vorschriften vor. Sofern es erforderlich ist, um die Sicherheit von bereits in Verkehr gebrachten Fahrzeugen, Systemen, Bauteilen oder selbstständigen technischen Einheiten sicherzustellen, weist die benennende **Behörde** die **betreffenden** Genehmigungsbehörden an, **die nicht ordnungsgemäß ausgestellten Bögen innerhalb einer angemessenen Frist** auszusetzen oder zu entziehen.

Abänderung 290**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 79 — Absatz 4 — Einleitung***Vorschlag der Kommission*

4. **Die übrigen Bogen**, die auf der Grundlage von **Kontrolle** und Prüfberichten **von dem** technischen **Dienst** ausgestellt wurden, für den die Benennung ausgesetzt, eingeschränkt oder widerrufen worden ist, bleiben unter folgenden Umständen gültig:

Geänderter Text

4. **Typgenehmigungsbögen**, die auf der Grundlage von **Kontroll-** und Prüfberichten **des** technischen **Dienstes** ausgestellt wurden, für den die Benennung ausgesetzt, eingeschränkt oder widerrufen worden ist, bleiben unter folgenden Umständen gültig:

Dienstag, 4. April 2017

Abänderung 291

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 79 — Absatz 4 — Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

- a) im Fall der Aussetzung einer Benennung unter der Voraussetzung, dass die Typgenehmigungsbehörde, die den Typgenehmigungsbogen ausgestellt hat, **innerhalb von drei Monaten nach der Aussetzung der Typgenehmigungsbehörden der anderen Mitgliedstaaten und der Kommission gegenüber** bestätigt, dass sie während der **Aussetzungsfrist** die **Funktionen** des technischen Dienstes **wahrnimmt**

Geänderter Text

- a) im Fall der Aussetzung einer Benennung unter der Voraussetzung, dass die Typgenehmigungsbehörde, die den Typgenehmigungsbogen ausgestellt hat, **den Typgenehmigungsbehörden der anderen Mitgliedstaaten und der Kommission innerhalb von drei Monaten nach der Aussetzung schriftlich** bestätigt, dass sie während der **Dauer der Aussetzung** die **Aufgaben** des technischen Dienstes **übernimmt**,

Abänderung 292

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 79 — Absatz 4 — Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

- (b) im Fall **einer** Einschränkung oder **eines** Widerrufs einer Benennung für **einen** Zeitraum von drei Monaten nach der Einschränkung oder dem Widerruf Die Typgenehmigungsbehörde die die Bögen ausgestellt hat, kann **die** Gültigkeit **der Bögen um weitere Dreimonatszeiträume bis zu einer Höchstdauer von insgesamt zwölf Monaten** verlängern, sofern sie während dieses Zeitraums die **Funktionen** des technischen Dienstes **wahrnimmt**, dessen Benennung eingeschränkt oder widerrufen worden ist.

Geänderter Text

- (b) im Fall **der** Einschränkung oder **des** Widerrufs einer Benennung für **den** Zeitraum von drei Monaten nach der Einschränkung oder dem Widerruf. Die Typgenehmigungsbehörde, die die Bögen ausgestellt hat, kann **deren** Gültigkeit **für insgesamt höchstens zwölf Monate jeweils um drei weitere Monate** verlängern, sofern sie während dieses Zeitraums die **Aufgaben** des technischen Dienstes **übernimmt**, dessen Benennung eingeschränkt oder widerrufen worden ist.

Abänderung 293

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 79 — Absatz 6

Vorschlag der Kommission

6. Eine Benennung als technischer Dienst kann erst erneuert werden, nachdem die **Typgenehmigungsbehörde** nachgeprüft hat, ob der technische Dienst die Anforderungen dieser Verordnung nach wie vor erfüllt. Diese Bewertung ist gemäß dem in Artikel 77 festgelegten Verfahren durchzuführen.

Geänderter Text

6. Eine Benennung als technischer Dienst kann erst erneuert werden, nachdem die **benennende Behörde** nachgeprüft hat, ob der technische Dienst die Anforderungen dieser Verordnung nach wie vor erfüllt. Diese Bewertung ist gemäß dem in Artikel 77 festgelegten Verfahren durchzuführen.

Dienstag, 4. April 2017

Abänderung 294**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 80 — Absatz 1 — Unterabsatz 1***Vorschlag der Kommission*

Die **Typgenehmigungsbehörde** überwacht die technischen Dienste fortlaufend, um die Einhaltung der Anforderungen der Artikel 72 bis 76, der Artikel 84 und 85 und des Anhangs V Anlage 2 sicherzustellen.

Geänderter Text

Die **benennende Behörde bzw. im Fall der Akkreditierung die nationale Akkreditierungsstelle** überwacht die technischen Dienste fortlaufend, um die Einhaltung der Anforderungen der Artikel 72 bis 76, der Artikel 84 und 85 und des Anhangs V Anlage 2 sicherzustellen.

Abänderung 295**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 80 — Absatz 1 — Unterabsatz 2***Vorschlag der Kommission*

Technische Dienste stellen auf Anfrage alle einschlägigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung, **damit jene Typgenehmigungsbehörde** nachprüfen **kann**, ob diese Anforderungen eingehalten werden.

Geänderter Text

Technische Dienste stellen auf Anfrage alle einschlägigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung, **die die benennende Behörde bzw. im Fall der Akkreditierung die nationale Akkreditierungsstelle benötigt, um** nachprüfen **zu können**, ob diese Anforderungen eingehalten werden.

Abänderung 296**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 80 — Absatz 1 — Unterabsatz 3***Vorschlag der Kommission*

Die technischen Dienste unterrichten die **Typgenehmigungsbehörde** über alle Änderungen, insbesondere hinsichtlich ihres Personals, ihrer Einrichtungen, Tochterunternehmen oder Unterauftragnehmer, die möglicherweise die Einhaltung der Anforderungen der Artikel 72 bis 76, der Artikel 84 und 85 und des Anhangs V Anlage 2 oder ihre Fähigkeit betreffen, die Konformitätsbewertungsaufgaben hinsichtlich der Fahrzeuge, Systeme, Bauteile und **selbständigen** technischen Einheiten wahrzunehmen, für die sie benannt worden sind.

Geänderter Text

Die technischen Dienste unterrichten die **benennende Behörde bzw. im Fall der Akkreditierung die nationale Akkreditierungsstelle** über alle Änderungen, insbesondere hinsichtlich ihres Personals, ihrer Einrichtungen, Tochterunternehmen oder Unterauftragnehmer, die möglicherweise die Einhaltung der Anforderungen der Artikel 72 bis 76, der Artikel 84 und 85 und des Anhangs V Anlage 2 oder ihre Fähigkeit betreffen, die Konformitätsbewertungsaufgaben hinsichtlich der Fahrzeuge, Systeme, Bauteile und **selbstständigen** technischen Einheiten wahrzunehmen, für die sie benannt worden sind.

Dienstag, 4. April 2017

Abänderung 297**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 80 — Absatz 3 — Unterabsatz 1***Vorschlag der Kommission*

Die **Typgenehmigungsbehörde** des Mitgliedstaats, in dem der technische Dienst niedergelassen ist, stellt sicher, dass der technische Dienst seiner Verpflichtung nach Absatz 2 nachkommt, sofern dem kein legitimer Grund entgegensteht.

Geänderter Text

Die **benennende Behörde** des Mitgliedstaats, in dem der technische Dienst niedergelassen ist, stellt sicher, dass der technische Dienst seiner Verpflichtung nach Absatz 2 nachkommt, sofern dem kein legitimer Grund entgegensteht.

(Die Nummerierung im Vorschlag der Kommission ist fehlerhaft, zwei Absätze wurden mit „3.“ nummeriert.)

Abänderung 298**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 80 — Absatz 3 — Unterabsatz 4***Vorschlag der Kommission*

Der technische Dienst oder die **Typgenehmigungsbehörde** kann verlangen, dass **jegliche** den Behörden eines anderen Mitgliedstaats oder der Kommission übermittelte **Information** vertraulich behandelt **wird**.

Geänderter Text

Der technische Dienst oder die **benennende Behörde** kann verlangen, dass den Behörden eines anderen Mitgliedstaats oder der Kommission übermittelte **Informationen** vertraulich behandelt **werden**.

(Die Nummerierung im Vorschlag der Kommission ist fehlerhaft, zwei Absätze wurden mit „3.“ nummeriert.)

Abänderung 299**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 80 — Absatz 3 — Unterabsatz 1***Vorschlag der Kommission*

Wenigstens alle 30 Monate bewertet **die Typgenehmigungsbehörde**, ob **jeder technische Dienst** in ihrem Zuständigkeitsbereich weiterhin die Anforderungen der Artikel 72 bis 76, der Artikel 84 und 85 und des Anhangs V Anlage 2 **erfüllt**. **Zu dieser Bewertung gehört auch ein** Vor-Ort-Besuch bei jedem technischen Dienst in ihrem Zuständigkeitsbereich.

Geänderter Text

Die benennende Behörde bewertet **mindestens alle drei Jahre**, ob **die technischen Dienste** in ihrem Zuständigkeitsbereich weiterhin die Anforderungen der Artikel 72 bis 76, der Artikel 84 und 85 und des Anhangs V Anlage 2 **erfüllen, und übermittelt dem verantwortlichen Mitgliedstaat eine entsprechende Bewertung. Diese Bewertung wird von einem gemeinsamen Bewertungsteam durchgeführt, das nach den Verfahren im Sinne von Artikel 77 Absätze 1 bis 4 benannt wird, und umfasst einen** Vor-Ort-Besuch bei jedem technischen Dienst in ihrem Zuständigkeitsbereich.

(Die Nummerierung im Vorschlag der Kommission ist fehlerhaft, zwei Absätze wurden mit „3.“ nummeriert.)

Dienstag, 4. April 2017

Abänderung 300**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 80 — Absatz 3 — Unterabsatz 2**

Vorschlag der Kommission

Binnen zwei Monaten nach Abschluss der Bewertung **des technischen Dienstes berichten die Mitgliedstaaten** der Kommission und **den anderen Mitgliedstaaten über diese Überwachungstätigkeiten. Diese Berichte enthalten auch eine Zusammenfassung der Bewertung, die der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird.**

Geänderter Text

Das Ergebnis der Bewertung **wird den Mitgliedstaaten und der Kommission übermittelt, und eine Zusammenfassung der Ergebnisse wird veröffentlicht. Die Ergebnisse werden in dem nach Artikel 10 eingerichteten Forum erörtert.**

(Die Nummerierung im Vorschlag der Kommission ist fehlerhaft, zwei Absätze wurden mit „3.“ nummeriert.)

Abänderung 301**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 81 — Absatz 1 — Unterabsatz 1**

Vorschlag der Kommission

Die Kommission untersucht alle Fälle, in denen ihr Bedenken hinsichtlich der Befähigung eines technischen Dienstes oder der dauerhaften Erfüllung der **Anforderungen und Pflichten** nach dieser Verordnung durch einen technischen Dienst zur Kenntnis gebracht wurden. Sie kann solche Untersuchungen auch von sich aus einleiten.

Geänderter Text

Die Kommission untersucht **in Zusammenarbeit mit der Typgenehmigungsbehörde des betreffenden Mitgliedstaats** alle Fälle, in denen ihr Bedenken hinsichtlich der Befähigung eines technischen Dienstes oder der dauerhaften Erfüllung der nach dieser Verordnung **geltenden Anforderungen und Pflichten** durch einen technischen Dienst zur Kenntnis gebracht wurden. Sie kann solche Untersuchungen auch von sich aus einleiten.

Abänderung 302**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 81 — Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

2. **Die Kommission konsultiert** die Typgenehmigungsbehörde des Mitgliedstaats, in dem der technische Dienst niedergelassen ist, **im Zuge der Untersuchung nach Absatz 1.** Die Typgenehmigungsbehörde des betreffenden Mitgliedstaats stellt **die** Kommission auf deren Verlangen hin alle sachdienlichen Informationen über die Leistung des technischen Dienstes und **dessen** Einhaltung der Anforderungen **hinsichtlich** der Unabhängigkeit und der Befähigung **zur Verfügung.**

Geänderter Text

2. **Im Zuge der Untersuchung nach Absatz 1 arbeitet die Kommission mit der** Typgenehmigungsbehörde des Mitgliedstaats **zusammen**, in dem der technische Dienst niedergelassen ist. Die Typgenehmigungsbehörde des betreffenden Mitgliedstaats stellt **der** Kommission auf deren Verlangen hin alle sachdienlichen Informationen über die Leistung des technischen Dienstes und **die** Einhaltung der Anforderungen **zur Verfügung, die bezüglich** der Unabhängigkeit und der Befähigung **des betreffenden technischen Dienstes gelten.**

Abänderung 303**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 82 — Absatz 4**

Vorschlag der Kommission

4. Der Informationsaustausch wird von dem **in** Artikel 10 **genannten** Forum koordiniert.

Geänderter Text

4. Der Informationsaustausch wird von dem **nach** Artikel 10 **eingerichteten** Forum koordiniert.

Dienstag, 4. April 2017

Abänderung 304
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 83 — Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Basiert eine Benennung auf einer Akkreditierung im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 765/2008, dann sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass die nationale Akkreditierungsstelle, die einen bestimmten technischen Dienst akkreditiert hat, von den zuständigen Behörden über Meldungen von Vorkommnissen und andere Informationen im Zusammenhang mit Angelegenheiten unter der Kontrolle des technischen Dienstes auf dem Laufenden gehalten wird, wenn die Informationen für die Bewertung der Leistung des technischen Dienstes relevant sind.

Geänderter Text

1. Basiert eine Benennung **zudem** auf einer Akkreditierung im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 765/2008, dann sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass die nationale Akkreditierungsstelle, die einen bestimmten technischen Dienst akkreditiert hat, von den zuständigen Behörden über Meldungen von Vorkommnissen und andere Informationen im Zusammenhang mit Angelegenheiten unter der Kontrolle des technischen Dienstes auf dem Laufenden gehalten wird, wenn die Informationen für die Bewertung der Leistung des technischen Dienstes relevant sind.

Abänderung 305
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 84 — Absatz 2 — Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) sie gestatten der Genehmigungsbehörde die Überwachung der Leistung des technischen Dienstes während der **Konformitätsbewertung**

Geänderter Text

(a) sie gestatten der Genehmigungsbehörde **oder dem gemeinsamen Bewertungsteam nach Artikel 77 Absatz 1** die Überwachung der Leistung des technischen Dienstes während der **Typgenehmigungsprüfungen**,

Abänderung 306
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 88 — Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 4 Absatz 2, Artikel 5 Absatz 2, Artikel 10 Absatz 3, Artikel 22 Absatz 3, Artikel 24 Absatz 3, Artikel 25 Absatz 5, Artikel 26 Absatz 2, Artikel 28 Absatz 5, Artikel 29 Absatz 6, Artikel 34 Absatz 2, **Artikel 55 Absatz 2 und 3, Artikel 56 Absatz 2**, Artikel 60 Absatz 3, Artikel 65 Absatz 10, Artikel 76 Absatz 4 und Artikel 90 Absatz 2 wird der Kommission unbefristet vom Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung an übertragen.

Geänderter Text

2. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 4 Absatz 2, Artikel 5 Absatz 2, **Artikel 6 Absatz 7a**, Artikel 10 Absatz 3, Artikel 22 Absatz 3, Artikel 24 Absatz 3, Artikel 25 Absatz 5, Artikel 26 Absatz 2, Artikel 28 Absatz 5, Artikel 29 Absatz 6, **Artikel 33 Absatz 1a**, Artikel 34 Absatz 2, Artikel 60 Absatz 3, Artikel 65 Absatz 10, Artikel 76 Absatz 4 und Artikel 90 Absatz 2 wird der Kommission unbefristet vom Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung an übertragen.

Dienstag, 4. April 2017

Abänderung 307**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 88 — Absatz 3***Vorschlag der Kommission*

3. Die Befugnisübertragung nach Artikel 4 Absatz 2, Artikel 5 Absatz 2, Artikel 10 Absatz 3, Artikel 22 Absatz 3, Artikel 24 Absatz 3, Artikel 25 Absatz 5, Artikel 26 Absatz 2, Artikel 28 Absatz 5, Artikel 29 Absatz 6, Artikel 34 Absatz 2, **Artikel 55 Absatz 2 und 3, Artikel 56 Absatz 2**, Artikel 60 Absatz 3, Artikel 65 Absatz 10, Artikel 76 Absatz 4 und Artikel 90 Absatz 2 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Er berührt nicht die Gültigkeit bereits in Kraft getretener delegierter Rechtsakte.

Geänderter Text

3. Die Befugnisübertragung nach Artikel 4 Absatz 2, Artikel 5 Absatz 2, **Artikel 6 Absatz 7a**, Artikel 10 Absatz 3, Artikel 22 Absatz 3, Artikel 24 Absatz 3, Artikel 25 Absatz 5, Artikel 26 Absatz 2, Artikel 28 Absatz 5, Artikel 29 Absatz 6, **Artikel 33 Absatz 1a**, Artikel 34 Absatz 2, Artikel 60 Absatz 3, Artikel 65 Absatz 10, Artikel 76 Absatz 4 und Artikel 90 Absatz 2 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Er berührt nicht die Gültigkeit bereits in Kraft getretener delegierter Rechtsakte.

Abänderung 308**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 88 — Absatz 3 a (neu)***Vorschlag der Kommission**Geänderter Text*

3a. Bevor die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, konsultiert sie im Einklang mit den Grundsätzen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung festgelegt wurden, die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen.

Abänderung 309**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 88 — Absatz 5***Vorschlag der Kommission**Geänderter Text*

5. Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 4 Absatz 2, Artikel 5 Absatz 2, Artikel 10 Absatz 3, Artikel 22 Absatz 3, Artikel 24 Absatz 3, Artikel 25 Absatz 5, Artikel 26 Absatz 2, Artikel 28 Absatz 5, Artikel 29 Absatz 6, Artikel 34 Absatz 2, **Artikel 55 Absatz 2 und 3, Artikel 56 Absatz 2**, Artikel 60 Absatz 3, Artikel 65 Absatz 10, Artikel 76 Absatz 4 und Artikel 90 Absatz 2 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

5. Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 4 Absatz 2, Artikel 5 Absatz 2, **Artikel 6 Absatz 7a**, Artikel 10 Absatz 3, Artikel 22 Absatz 3, Artikel 24 Absatz 3, Artikel 25 Absatz 5, Artikel 26 Absatz 2, Artikel 28 Absatz 5, Artikel 29 Absatz 6, **Artikel 33 Absatz 1a**, Artikel 34 Absatz 2, Artikel 60 Absatz 3, Artikel 65 Absatz 10, Artikel 76 Absatz 4 und Artikel 90 Absatz 2 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

Dienstag, 4. April 2017

Abänderung 353**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 89 — Überschrift***Vorschlag der Kommission*

Sanktionen

*Geänderter Text*Sanktionen **und Haftung****Abänderung 310****Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 89 — Absatz 1***Vorschlag der Kommission*

1. Die Mitgliedstaaten legen die Regeln für die Sanktionen fest, die bei einem Verstoß durch **Wirtschaftsteilnehmer** und technische Dienste gegen diese Verordnung, **insbesondere gegen die Artikel 11 bis 19 und 72 bis 76 sowie 84 und 85**, zu verhängen sind, und treffen alle zu deren Durchsetzung erforderlichen Maßnahmen. Die verhängten Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten legen die Regeln für die Sanktionen fest, die bei einem Verstoß durch **Marktteilnehmer** und technische Dienste gegen diese Verordnung zu verhängen sind, und treffen alle zu deren Durchsetzung erforderlichen Maßnahmen. Die verhängten Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. **Die Sanktionen müssen insbesondere in einem angemessenem Verhältnis zu der Zahl der auf dem Markt des betreffenden Mitgliedstaats zugelassenen vorschriftswidrigen Fahrzeuge oder der auf dem Markt des betreffenden Mitgliedstaats bereitgestellten vorschriftswidrigen Systeme, Bauteile oder selbstständigen technischen Einheiten stehen.**

Abänderung 311**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 89 — Absatz 2 — Buchstabe a***Vorschlag der Kommission*

(a) Abgabe falscher Erklärungen während der Genehmigungsverfahren oder Verfahren, die **zu einem Rückruf führen**

Geänderter Text

(a) Abgabe falscher Erklärungen während der Genehmigungsverfahren oder Verfahren, die **dazu führen, dass gemäß Kapitel XI Abhilfemaßnahmen oder beschränkende Maßnahmen getroffen werden,**

Abänderung 312**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 89 — Absatz 2 — Buchstabe b***Vorschlag der Kommission*

(b) Fälschung von **Prüfungsergebnissen** für die Typgenehmigung

Geänderter Text

(b) Fälschung von **Prüfergebnissen** für die Typgenehmigung **oder Marktüberwachung, einschließlich Gewährung der Genehmigung aufgrund falscher Angaben,**

Dienstag, 4. April 2017

Abänderung 313**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 89 — Absatz 2 — Buchstabe c a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (ca) **unzureichende Erfüllung der für ihre Benennung geltenden Anforderungen durch die technischen Dienste.**

Abänderung 354**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 89 — Absatz 2 — Buchstabe c b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (cb) **wenn bei Prüfungen oder Kontrollen im Interesse der Einhaltung der Vorschriften oder auf anderem Wege festgestellt wird, dass Fahrzeuge, Bauteile, Systeme oder selbstständige technische Einheiten nicht mit den Anforderungen der Typgenehmigung gemäß dieser Verordnung oder einem der in Anhang IV aufgeführten Durchführungsrechtsakte übereinstimmen oder dass die Typgenehmigung auf der Grundlage unzutreffender Angaben erteilt worden ist.**

Abänderung 314**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 89 — Absatz 3 — Buchstabe b**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (b) die Bereitstellung auf dem Markt von genehmigungspflichtigen Fahrzeugen, Systemen, Bauteilen oder **selbständigen** technischen Einheiten ohne Genehmigung oder Fälschung von Dokumenten oder **Kennzeichnungen** in dieser Absicht

- (b) die Bereitstellung auf dem Markt von genehmigungspflichtigen Fahrzeugen, Systemen, Bauteilen oder **selbstständigen** technischen Einheiten ohne Genehmigung oder **die** Fälschung von Dokumenten, **Übereinstimmungsbescheinigungen, gesetzlich vorgeschriebenen Schildern** oder **Genehmigungszeichen** in dieser Absicht.

Abänderung 315**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 89 — Absatz 5**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5. Die Mitgliedstaaten **berichten** der **Kommission jährlich über** die **von ihnen verhängten Sanktionen**.

5. Die Mitgliedstaaten **senden bezüglich** der **verhängten Sanktionen eine Meldung an** die **gemäß Artikel 25 eingerichtete Online-Datenbank**. **Die Meldung erfolgt binnen eines Monats nach Verhängung der Sanktion.**

Dienstag, 4. April 2017

Abänderung 355**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 89 — Absatz 5 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5a. Wird festgestellt, dass Fahrzeuge, Bauteile, Systeme oder selbstständige technische Einheiten nicht mit den Anforderungen dieser Verordnung oder eines in Anhang IV aufgeführten Rechtsakts übereinstimmen, sollten Wirtschaftsteilnehmer für alle Schäden haften, die den Fahrzeughaltern infolge der Nichtübereinstimmung oder des Rückrufs entstehen.

Abänderung 316**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 90 — Absatz 1 — Unterabsatz 1**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Ergibt die Nachprüfung der Einhaltung der Vorschriften durch die Kommission nach Artikel 9 Absätze 1 und 4 oder Artikel 54 Absatz 1, dass das Fahrzeug, System, Bauteil oder die **selbstständige** technische Einheit den Anforderungen dieser Verordnung **nicht** entspricht, kann die Kommission **gegen den betreffenden Wirtschaftsteilnehmer wegen** Verstoßes gegen diese Verordnung **Sanktionen** verhängen. Die **verhängten** Bußgelder müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. **Die Bußgelder** müssen insbesondere in angemessenem Verhältnis zu der Zahl der in der Union zugelassenen vorschriftswidrigen Fahrzeuge oder der auf dem Markt der Union bereitgestellten vorschriftswidrigen Systeme, Bauteile oder selbstständigen technischen Einheiten stehen.

Ergibt die Nachprüfung der Einhaltung der Vorschriften durch die Kommission nach Artikel 9 Absätze 1 und 4 oder Artikel 54 Absatz 1 **oder durch die Marktüberwachungsbehörden eines Mitgliedstaates im Sinne des Artikels 8 Absatz 1**, dass das Fahrzeug, **das** System, **das** Bauteil oder die **selbstständige** technische Einheit **nicht** den Anforderungen dieser Verordnung entspricht, **so** kann die Kommission **aufgrund des** Verstoßes gegen diese Verordnung **gegen den betreffenden Marktteilnehmer Geldbußen** verhängen. Die **betreffenden** Bußgelder müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. **Sie** müssen insbesondere in angemessenem Verhältnis zu der Zahl der in der Union zugelassenen vorschriftswidrigen Fahrzeuge oder der auf dem Markt der Union bereitgestellten vorschriftswidrigen Systeme, Bauteile oder selbstständigen technischen Einheiten stehen.

Abänderung 317**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 90 — Absatz 1 — Unterabsatz 2**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die von der Kommission verhängten Bußgelder werden nicht zusätzlich zu den Sanktionen verhängt, die die Mitgliedstaaten nach Artikel 89 für denselben Verstoß verhängt haben, **und** übersteigen **für jedes vorschriftswidrige** Fahrzeug, System, Bauteil **oder jede** vorschriftswidrige selbstständige technische Einheit nicht den Betrag von 30 000 EUR.

Die von der Kommission verhängten Bußgelder werden nicht zusätzlich zu den Sanktionen verhängt, die die Mitgliedstaaten nach Artikel 89 für denselben Verstoß verhängt haben.

Die von der Kommission verhängten Geldbußen übersteigen **je vorschriftswidriges** Fahrzeug, System, Bauteil **bzw. je** vorschriftswidrige selbstständige technische Einheit nicht den Betrag von 30 000 EUR.

Dienstag, 4. April 2017

Abänderung 318**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 91 — Absatz 1 — Nummer 3 a (neu)**

Verordnung (EG) Nr. 715/2007

Artikel 5 — Absatz 2 — Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) In Artikel 5 werden nach Absatz 2 Buchstabe c folgende Unterabsätze angefügt:

„Hersteller, die eine EU-Typgenehmigung für Fahrzeuge beantragen, in denen eine BES, AES oder Abschaltvorrichtung im Sinne dieser Verordnung oder der Verordnung (EU) 2016/646 eingesetzt wird, stellen der Typgenehmigungsbehörde alle Informationen einschließlich einer technischen Begründung zur Verfügung, die von der Typgenehmigungsbehörde vernünftigerweise angefordert werden, damit sie feststellen kann, ob es sich bei der BES oder AES um eine Abschaltvorrichtung handelt und ob sie von dem nach dem vorliegenden Artikel geltenden Verbot, Abschaltvorrichtungen einzusetzen, ausgenommen ist.

Die Genehmigungsbehörde gewährt keine EU-Typgenehmigung, bis sie ihre Bewertung abgeschlossen und festgestellt hat, dass der Fahrzeugtyp nicht mit einer nach dem vorliegenden Artikel und der Verordnung (EG) Nr. 692/2008 verbotenen Abschaltvorrichtung ausgestattet ist.“

Abänderung 345**Vorschlag für eine Verordnung****Article 91 — Absatz 1 — Nummer 6**

Verordnung (EG) Nr. 715/2007

Artikel 11 a — Absatz 1 — Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ba) Die im praktischen Fahrbetrieb ermittelten Werte für Kraftstoffverbrauch und CO₂-Emissionen werden der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.

Dienstag, 4. April 2017

Abänderung 346**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 91 — Absatz 1 — Nummer 6 a (neu)**

Verordnung (EG) Nr. 715/2007

Artikel 14 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

6a. Der folgende Artikel 14a wird eingefügt:**„Artikel 14a****Überprüfung**

Die Kommission überprüft die in Anhang I festgelegten Emissionsgrenzwerte im Hinblick auf die Verbesserung der Luftqualität in der Union und die Einhaltung der in der Union geltenden Luftqualitätsgrenzwerte sowie der von der WHO empfohlenen Werte und legt gegebenenfalls Vorschläge für neue, technologieneutrale Euro-7-Emissionsgrenzwerte vor, die ab 2025 für alle in der Union in Verkehr gebrachten Fahrzeuge der Kategorien M1 und N1 gelten.“

Abänderung 319**Vorschlag für eine Verordnung****Anhang XII — Nummer 1 — Spalte 2**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Einheiten

1 000

0

1 000**0**

0

0

Einheiten

1 500

0

1 500**1 500**

0

0

Abänderung 320**Vorschlag für eine Verordnung****Anhang XII — Nummer 2 — Spalte 2**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Einheiten

100

250

Einheiten

250

250

Dienstag, 4. April 2017

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
500 bis zum 31. Oktober 2016	500 bis zum 31. Oktober 2016
250 (ab 1. November 2016)	250 (ab 1. November 2016)
250	250
500	500
250	250

Abänderung 321**Vorschlag für eine Verordnung****Anhang XIII — Teil I — Tabelle***Vorschlag der Kommission*

Nr.	Beschreibung	Leistungsanforderung	Prüfverfahren	Kennzeichnungsvorschrift	Verpackungsvorschriften
1	[...]				
2					
3					

Geänderter Text

Nr.	Beschreibung	Leistungsanforderung	Prüfverfahren	Kennzeichnungsvorschrift	Verpackungsvorschriften
1	Katalysatoren und deren Trägerkörper	NOx-Emissionen	Euro-Normen	Fahrzeugtyp und Version	
2	Turbolader	CO₂- und NO_x-Emissionen	Euro-Normen	Fahrzeugtyp und Version	
3	Kraftstoff/Luft-Gemisch-Kompressorsysteme außer Turbolader	CO₂- und NO_x-Emissionen	Euro-Normen	Fahrzeugtyp und Version	
4	Diesel-Partikelfilter	PM	Euro-Normen	Fahrzeugtyp und Version	

Dienstag, 4. April 2017

Abänderung 322
Vorschlag für eine Verordnung
Anhang XVIII — Nummer 2 — Einleitung

Vorschlag der Kommission

2. Zugang zu OBD- sowie **Fahrzeugreparatur-** und Wartungsinformationen

Geänderter Text

2. Zugang zu OBD- sowie **Reparatur-** und Wartungsinformationen **von Fahrzeugen**

Abänderung 323
Vorschlag für eine Verordnung
Anhang XVIII — Nummer 2 — Nummer 2.8

Vorschlag der Kommission

2.8. **In Bezug auf Fahrzeuge, die in den Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 595/2009 fallen, müssen die ODX-Dateien für die Zwecke von Nummer 2.6.2, falls** die Hersteller in ihren Vertragswerkstätten Diagnose- und Prüfgeräte gemäß ISO 22900 „Modular Vehicle Communication Interface (MVCI)“ und ISO 22901 „Open Diagnostic Data Exchange (ODX)“ verwenden, unabhängigen Marktteilnehmern über die Website des Herstellers zur Verfügung gestellt werden.

Geänderter Text

2.8. **Wenn** die Hersteller in ihren Vertragswerkstätten Diagnose- und Prüfgeräte gemäß ISO 22900 „Modular Vehicle Communication Interface (MVCI)“ und ISO 22901 „Open Diagnostic Data Exchange (ODX)“ verwenden, **müssen** unabhängigen Marktteilnehmern **für die Zwecke von Nummer 2.6.2** über die Website des Herstellers **die ODX-Dateien** zur Verfügung gestellt werden.

Abänderung 324
Vorschlag für eine Verordnung
Anhang XVIII — Teil 2 — Nummer 2.8 a (neu)

Vorschlag der Kommission

2.8 a. **Der direkte Fahrzeugdatenstrom wird für Fahrzeug-OBD, -diagnose, -reparatur und -wartung über einen seriellen, genormten Anschluss gemäß der UNECE-Regelung Nr. 83 Anhang 11 Anlage 1 Nummer 6.5.1.4 und der UNECE-Regelung Nr. 49 Anhang 9B Nummer 4.7.3 bereitgestellt.**

Dienstag, 4. April 2017

Abänderung 325**Vorschlag für eine Verordnung****Anhang XVIII — Nummer 6.1 — Absatz 3***Vorschlag der Kommission*

Informationen über alle Fahrzeugteile, mit denen das durch die FIN und zusätzliche Merkmale wie Radstand, Motorleistung, Ausstattungsvariante oder Optionen identifizierbare Fahrzeug vom Hersteller ausgerüstet ist, und die durch Ersatzteile – **vom** Fahrzeughersteller seinen Vertragshändlern und -werkstätten oder Dritten zur Verfügung **gestellt** – anhand der Originalteil-Nummer ausgetauscht werden können, sind in einer unabhängigen, Marktteilnehmern **leicht** zugänglichen Datenbank bereitzustellen.

Geänderter Text

Informationen über alle Fahrzeugteile, mit denen das durch die FIN und zusätzliche Merkmale wie Radstand, Motorleistung, Ausstattungsvariante oder Optionen identifizierbare Fahrzeug vom Hersteller ausgerüstet ist und die durch Ersatzteile, **die der** Fahrzeughersteller seinen Vertragshändlern und -werkstätten oder Dritten zur Verfügung **stellt**, anhand der Originalteil-Nummer ausgetauscht werden können, sind in **Form von maschinenlesbaren und elektronisch verarbeitbaren Datensätzen in** einer unabhängigen Marktteilnehmern zugänglichen Datenbank bereitzustellen.

Abänderung 326**Vorschlag für eine Verordnung****Anhang XVIII — Nummer 6 — Nummer 6.3***Vorschlag der Kommission*

6.3. Das in Artikel 70 genannte Forum für Fragen des Zugangs zu Fahrzeuginformationen legt die Parameter zur Erfüllung dieser Anforderungen in Übereinstimmung mit dem Stand der Technik fest. Der unabhängige Marktteilnehmer muss zu diesem Zweck über eine Genehmigung verfügen und sich autorisieren lassen, wozu er anhand von Dokumenten nachweisen muss, dass er einer legalen Geschäftstätigkeit nachgeht und nicht wegen einer Straftat verurteilt worden ist.

Geänderter Text

6.3. Das in Artikel 70 genannte Forum für Fragen des Zugangs zu Fahrzeuginformationen legt die Parameter zur Erfüllung dieser Anforderungen in Übereinstimmung mit dem Stand der Technik fest. Der unabhängige Marktteilnehmer muss zu diesem Zweck über eine Genehmigung verfügen und sich autorisieren lassen, wozu er anhand von Dokumenten nachweisen muss, dass er einer legalen Geschäftstätigkeit nachgeht und nicht wegen einer **einschlägigen** Straftat verurteilt worden ist.

Dienstag, 4. April 2017

Abänderung 327
Vorschlag für eine Verordnung
Anhang XVIII — Nummer 6 — Nummer 6.4

Vorschlag der Kommission

6.4. **Bei Fahrzeugen, die in den Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 595/2009 fallen, muss die** Reprogrammierung von Steuergeräten entweder nach ISO 22900-2 oder SAE J2534 oder TMC RP1210B unter Verwendung nicht-herstellereigener Hardware erfolgen. **Ethernet, serielles Kabel oder LAN-Schnittstelle (Local Area Network) sowie alternative Medien wie Compact Disc (CD), Digital Versatile Disc (DVD) und Halbleiterspeichergeräte (solid state memory device) für Infotainment-Systeme (z. B. Navigationssysteme, Telefon) können ebenfalls verwendet werden, vorausgesetzt, es ist keine herstellereigene Kommunikationssoftware (z. B. Treiber oder Plug-ins) erforderlich.** Für die Validierung der Kompatibilität der herstellerseitigen Anwendung und der Schnittstellen für die Fahrzeugkommunikation (VCI = vehicle communication interface) gemäß ISO 22900-2, SAE J2534 oder **TMC RP1210B** muss der Hersteller **entweder** eine Validierung von unabhängig entwickelten VCIs **oder die** Informationen und die Ausleihe etwaiger besonderer Hardware anbieten, die ein VCI-Hersteller benötigt, um eine solche Validierung selbst durchzuführen. Hinsichtlich der für eine solche Validierung oder die Informationen und Hardware anfallenden Gebühren gelten die Bedingungen von Artikel 67 Absatz 1.

Geänderter Text

6.4. **Die** Reprogrammierung von Steuergeräten **muss** entweder nach ISO 22900-2 oder SAE J2534 oder TMC RP1210 unter Verwendung nicht-herstellereigener Hardware erfolgen.

Wenn die Reprogrammierung oder Diagnostik mit DoIP gemäß ISO 13400 erfolgt, müssen die Anforderungen der in Unterabsatz 1 genannten Normen erfüllt werden.

Verwenden Fahrzeughersteller zusätzliche herstellereigene Kommunikationsprotokolle, so müssen die Spezifikationen dieser Protokolle unabhängigen Marktteilnehmern bereitgestellt werden.

Für die Validierung der Kompatibilität der herstellerseitigen Anwendung und der Schnittstellen für die Fahrzeugkommunikation (VCI = vehicle communication interface) gemäß ISO 22900-2, SAE J2534 oder **TMC RP1210** muss der Hersteller **innerhalb von sechs Monaten nach Erteilung der Typgenehmigung** eine Validierung von unabhängig entwickelten VCIs **und der Testumgebung, einschließlich** Informationen **über die Spezifikationen der Kommunikationsprotokolle**, und die Ausleihe etwaiger besonderer Hardware anbieten, die ein VCI-Hersteller benötigt, um eine solche Validierung selbst durchzuführen. Hinsichtlich der für eine solche Validierung oder die Informationen und Hardware anfallenden Gebühren gelten die Bedingungen von Artikel 67 Absatz 1.

Damit für Konformität gesorgt ist, muss entweder das Europäische Komitee für Normung (CEN) mit der Erarbeitung entsprechender Konformitätsstandards beauftragt oder auf bestehende Normen wie SAE J2534-3 zurückgegriffen werden.

Hinsichtlich der für eine solche Validierung oder Informationen und Hardware anfallenden Gebühren gelten die Bedingungen von Artikel 67 Absatz 1.

Dienstag, 4. April 2017

Abänderung 328
Vorschlag für eine Verordnung
Anhang XVIII — Nummer 6.8 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

6.8a. Wenn die OBD- sowie die Reparatur- und Wartungsinformationen von Fahrzeugen auf einer Website des Herstellers nicht die konkreten einschlägigen Informationen enthalten, die für die ordnungsgemäße Konstruktion und Herstellung von Nachrüstanlagen für alternative Kraftstoffe notwendig sind, können interessierte Hersteller von Nachrüstanlagen für alternative Kraftstoffe Zugang zu den in Nummer 1, 3 und 4 des Informationsdokuments in Anhang I anzugebenden Informationen erhalten, indem sie sich direkt mit einem entsprechenden Antrag an den Hersteller wenden. Entsprechend müssen die Kontaktdaten des Herstellers auf seiner Website deutlich angegeben sein, und die angeforderten Informationen sind binnen 30 Tagen bereitzustellen. Diese Informationen müssen nur für unter die UNECE-Regelung Nr. 115 fallende Nachrüstsyste me für alternative Kraftstoffe bzw. deren Bauteile und nur dann bereitgestellt werden, wenn die genaue Spezifikation des Fahrzeugmodells, für das die Informationen benötigt werden, im Antrag genau angegeben ist und darin ausdrücklich bestätigt wird, dass die Informationen benötigt werden, um unter die UNECE-Regelung Nr. 115 fallende Nachrüstsyste me für alternative Kraftstoffe bzw. deren Bauteile zu entwickeln.

Abänderung 329
Vorschlag für eine Verordnung
Anhang XVIII — Nummer 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

7a. Die Fahrzeughersteller stellen über einen Webdienst oder als Download einen elektronischen Datensatz bereit, der alle FIN-Nummern (oder die angeforderten FIN-Nummern) und die zugehörigen jeweiligen Spezifikationen und ursprünglich in das Fahrzeug eingebauten Konfigurationsmerkmale umfasst.

Dienstag, 4. April 2017

Abänderung 330
Vorschlag für eine Verordnung
Anhang XVIII — Nummer 7 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

7b. Sicherheit elektronischer Systeme

- 7b.1.** Fahrzeuge mit einem Rechner zur Emissionskontrolle sind so konstruiert, dass Änderungen nur mit Genehmigung des Herstellers vorgenommen werden können. Der Hersteller genehmigt Änderungen, wenn sie für die Diagnose, die Wartung, die Inspektion, die Nachrüstung oder die Reparatur des Fahrzeugs erforderlich sind. Alle reprogrammierbaren Rechnercodes oder Betriebsparameter sind so geschützt, dass keine unbefugten Eingriffe möglich sind, und weisen eine zumindest der ISO-Norm 15031-7 entsprechende Sicherheitsstufe auf, Stand 15. März 2001 (SAE J2186 Stand Oktober 1996). Alle zur Kalibrierung des Systems austauschbaren Speicherchips sind vergossen, in ein versiegeltes Gehäuse eingeschlossen oder durch elektronische Algorithmen geschützt und nur mit Spezialwerkzeugen und -verfahren austauschbar. Auf diese Weise dürfen nur Funktionen geschützt werden, die unmittelbar mit der Emissionskalibrierung oder der Diebstahlsicherung zusammenhängen.
- 7b.2.** Codierte Motorbetriebsparameter können nur mit Spezialwerkzeugen und -verfahren verändert werden (indem z. B. Rechnerbauteile verlötet oder vergossen oder Rechnergehäuse versiegelt (oder verlötet) werden).
- 7b.3.** Bei mechanischen Kraftstoffeinspritzpumpen an Selbstzündungsmotoren müssen die Hersteller mit geeigneten Maßnahmen sicherstellen, dass die maximale Einspritzmenge während des Fahrzeugbetriebs nicht durch unbefugte Eingriffe verändert werden kann.
- 7b.4.** Für Fahrzeuge, bei denen solche Sicherheitsvorkehrungen voraussichtlich nicht notwendig sind, können Hersteller bei der Genehmigungsbehörde eine Befreiung von einer der Vorschriften in Nummer 8 beantragen. Im Zusammenhang mit Anträgen auf Befreiung von Vorschriften prüft die Genehmigungsbehörde Kriterien wie die derzeitige Verfügbarkeit von Leistungschips, die Hochleistungsfähigkeit des Fahrzeugs und die Verkaufsprognosen für das Fahrzeug.

Dienstag, 4. April 2017

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

7b.5. Hersteller, die programmierbare Rechnercodesysteme einsetzen (z. B. EEPROM — Electrical Erasable Programmable Read-Only Memory), müssen eine unbefugte Umprogrammierung verhindern. Die Hersteller setzen zur Abwehr unbefugter Eingriffe moderne Schutzstrategien ein und sehen Schreibe Schutzfunktionen vor, die für den Schreibzugriff den elektronischen Zugang zu einem vom Hersteller außerhalb des Fahrzeugs vorzuhaltenden Rechner erfordern, zu dem auch unabhängige Marktteilnehmer Zugang haben, die den Sicherheitsanforderungen im Sinne der Nummern 6.2 und 6.4 entsprechen. Die Verfahren, die im Hinblick auf die Abwehr unbefugter Eingriffe ein angemessenes Sicherheitsniveau bieten, werden von der Genehmigungsbehörde genehmigt.

Abänderung 331

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang XVIII — Anlage 2 — Nummer 3.1.1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3.1.1. alle zusätzlichen Protokollinformationssysteme, die für eine vollständige Diagnose über die in der UNECE-Regelung Nr. 49 Anhang 9B **Absatz** 4.7.3 beschriebenen Normen hinaus erforderlich sind, einschließlich zusätzlicher Hardware- oder Software-Protokollinformationen, Parameteridentifizierung, Übertragungsfunktionen, Keepalive-Anforderungen oder Fehlerzuständen;

3.1.1. alle zusätzlichen Protokollinformationssysteme, die für eine vollständige Diagnose über die in der UNECE-Regelung Nr. 49 Anhang 9B **Nummer** 4.7.3 **und in der UNECE-Regelung Nr. 83 Anhang 11 Nummer 6.5.1.4** beschriebenen Normen hinaus erforderlich sind, einschließlich zusätzlicher Hardware- oder Software-Protokollinformationen, Parameteridentifizierung, Übertragungsfunktionen, Keepalive-Anforderungen oder Fehlerzuständen;

Abänderung 332

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang XVIII — Anlage 2 — Nummer 3.1.2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3.1.2. ausführliche Angaben dazu, wie sämtliche Fehlercodes, die nicht den in der UNECE-Regelung Nr. 49 Anhang 9B **Absatz** 4.7.3 beschriebenen Normen entsprechen, ausgelesen und ausgewertet werden;

3.1.2. ausführliche Angaben dazu, wie sämtliche Fehlercodes, die nicht den in der UNECE-Regelung Nr. 49 Anhang 9B **Nummer** 4.7.3 **und in der UNECE-Regelung Nr. 83 Anhang 11 Nummer 6.5.1.4** beschriebenen Normen entsprechen, ausgelesen und ausgewertet werden;

Mittwoch, 5. April 2017

P8_TA(2017)0101

Keine Einwände gegen einen delegierten Rechtsakt: Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte

Beschluss des Europäischen Parlaments, keine Einwände gegen die delegierte Verordnung der Kommission vom 8. März 2017 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIP) durch technische Regulierungsstandards in Bezug auf die Darstellung, den Inhalt, die Überprüfung und die Überarbeitung dieser Basisinformationsblätter sowie die Bedingungen für die Erfüllung der Verpflichtung zu ihrer Bereitstellung zu erheben (C(2017)01473 — 2017/2602(DEA))

(2018/C 298/23)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf die delegierte Verordnung der Kommission (C(2017)01473) (nachstehend „die überarbeitete delegierte Verordnung“),
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 14. September 2016 zur Delegierten Verordnung der Kommission vom 30. Juni 2016 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIP) durch technische Regulierungsstandards für die Darstellung, den Inhalt, die Überprüfung und die Überarbeitung von Basisinformationsblättern sowie die Bedingungen für die Erfüllung der Verpflichtung zur Bereitstellung solcher Dokumente (C(2016)03999 — 2016/2816(DEA))⁽¹⁾,
- unter Hinweis auf das Schreiben der Kommission vom 22. März 2017, in dem diese das Europäische Parlament ersucht, zu erklären, dass es keine Einwände gegen die überarbeitete delegierte Verordnung erheben wird,
- unter Hinweis auf das Schreiben des Ausschusses für Wirtschaft und Währung vom 28. März 2017 an den Vorsitzenden der Konferenz der Ausschussvorsitze,
- gestützt auf Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2014 über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIP)⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 5, Artikel 10 Absatz 2, Artikel 13 Absatz 5 und Artikel 31,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2016/2340 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2016 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte im Hinblick auf den Geltungsbeginn⁽³⁾,
- unter Hinweis auf Artikel 13 und Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde, EBA), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission⁽⁴⁾, auf Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung, EIOPA), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/79/EG der Kommission⁽⁵⁾ und auf Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde, ESMA), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/77/EG der Kommission⁽⁶⁾,

⁽¹⁾ Angenommene Texte, P8_TA(2016)0347.

⁽²⁾ ABl. L 352 vom 9.12.2014, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 354 vom 23.12.2016, S. 35.

⁽⁴⁾ ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 12.

⁽⁵⁾ ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 48.

⁽⁶⁾ ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 84.

Mittwoch, 5. April 2017

- unter Hinweis auf das Schreiben der Vorsitzenden der europäischen Aufsichtsbehörden vom 22. Dezember 2016 in Antwort auf das Schreiben der Kommission vom 10. November 2016, in dem sie über ihre Absicht informiert, die Entwürfe technischer Regulierungsstandards, die die EBA, die ESMA und die EIOPA gemäß Artikel 8 Absatz 5, Artikel 10 Absatz 2, Artikel 13 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 gemeinsam eingereicht haben, zu ändern;
 - unter Hinweis auf die Empfehlung des Ausschusses für Wirtschaft und Währung für einen Beschluss,
 - gestützt auf Artikel 105 Absatz 6 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis darauf, dass innerhalb der in Artikel 105 Absatz 6 dritter und vierter Spiegelstrich seiner Geschäftsordnung vorgesehenen Frist, die am 4. April 2017 auslief, keinerlei Einwände erhoben wurden,
- A. in der Erwägung, dass das Parlament in seiner Entschließung vom 14. September 2016 Einwände gegen die delegierte Verordnung der Kommission vom 30. Juni 2016 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 erhoben und die Kommission aufgefordert hat, eine überarbeitete delegierte Verordnung vorzulegen, in der die Bedenken bezüglich der nicht eindeutigen Behandlung von PRIIP mit mehreren Optionen, bezüglich der unzureichenden Darstellung der Tatsache, dass Kleinanleger auch in ungünstigen Szenarien bei bestimmten Produkten Verluste erleiden könnten, und bezüglich des Mangels an genauen Anweisungen für die Verwendung des „Warnhinweises“ berücksichtigt werden;
- B. in der Erwägung, dass das Parlament in seiner Entschließung vom 14. September 2016 darauf hingewiesen hat, dass der Vorsitzende des Ausschusses für Wirtschaft und Währung und des Verhandlungsteams des Parlaments der Kommission am 30. Juni 2016 ein Schreiben übermittelt hat, in dem die Kommission darum gebeten wurde, zu prüfen, ob die Umsetzung der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 aufgeschoben werden sollte;
- C. in der Erwägung, dass die Bestimmungen der überarbeiteten delegierten Verordnung mit den Zielen in Einklang stehen, die das Parlament in seiner Entschließung vom 14. September 2016 und während des nachfolgenden informellen Dialogs im Rahmen der Vorbereitungsarbeiten für die Verabschiedung der überarbeiteten delegierten Verordnung zum Ausdruck gebracht hat;
- D. in der Erwägung, dass mit der überarbeiteten delegierten Verordnung klargestellt wird, dass Hersteller von mehreren Optionen bietenden PRIIP, die zugrunde liegende Anagemöglichkeiten umfassen, bei denen es sich um Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) oder Nicht-OGAW-Fonds gemäß Artikel 32 der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 handelt, nicht alle Angaben liefern müssen, die für PRIIP erforderlich sind, und dass sie berechtigt sein werden, stattdessen das Dokument mit wesentlichen Anlegerinformationen für OGAW zu verwenden, um Kleinanlegern in geeigneter Form genauere Angaben vor Vertragsabschluss zu liefern;
- E. in der Erwägung, dass zwar die zugrunde liegenden Berechnungen für die drei zuvor einbezogenen Performance-Szenarien nach wie vor auf Vergangenheitswerten beruhen, aber in die überarbeitete delegierte Verordnung ein weiteres Performance-Szenario aufgenommen wurde; in der Erwägung, dass mit diesem „Stressszenario“ erhebliche ungünstige Auswirkungen auf das Produkt dargestellt werden sollen, die im bestehenden „pessimistischen Szenario“ nicht enthalten sind;
- F. in der Erwägung, dass die Verwendung des Warnhinweises präzisiert wurde, indem die PRIIP in seinen Anwendungsbereich aufgenommen wurden, die gemäß der Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente und gemäß der Richtlinie (EU) 2016/97 über Versicherungsvertrieb als „komplexe Produkte“ eingestuft werden;
- G. in der Erwägung, dass der vorgeschlagene Abschnitt „Um welche Art von Produkt handelt es sich?“ des Basisinformationsblatts geändert wurde und dass der Abschnitt „Welche Risiken bestehen und was könnte ich im Gegenzug dafür bekommen?“ eine Darstellung der Verwaltungskosten in Bezug auf biometrische Komponenten von Versicherungsanlageprodukten umfasst;
- H. in der Erwägung, dass mit der Verordnung (EU) 2016/2340 der Geltungsbeginn der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 um zwölf Monate auf den 1. Januar 2018 verschoben wurde;
1. erklärt, keine Einwände gegen die überarbeitete delegierte Verordnung zu erheben;
 2. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluss dem Rat und der Kommission zu übermitteln.
-

Mittwoch, 5. April 2017

P8_TA(2017)0103

Bestimmte Aspekte des Gesellschaftsrechts *I**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 5. April 2017 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über bestimmte Aspekte des Gesellschaftsrechts (kodifizierter Text) (COM(2015)0616 — C8-0388/2015 — 2015/0283(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren — Kodifizierung)

(2018/C 298/24)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2015)0616),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 50 Absatz 1 und Absatz 2 Buchstabe g des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C8-0388/2015),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 27. April 2016 ⁽¹⁾,
 - gestützt auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 20. Dezember 1994 über ein beschleunigtes Arbeitsverfahren für die amtliche Kodifizierung von Rechtstexten ⁽²⁾,
 - gestützt auf die Artikel 103 und 59 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Rechtsausschusses (A8-0088/2017),
- A. in der Erwägung, dass aus der Stellungnahme der beratenden Gruppe der Juristischen Dienste des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission hervorgeht, dass sich der genannte Vorschlag auf eine reine Kodifizierung der bestehenden Rechtstexte ohne inhaltliche Änderungen beschränkt;
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

P8_TC1-COD(2015)0283

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 5. April 2017 im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie (EU) 2017/... des Europäischen Parlaments und des Rates über bestimmte Aspekte des Gesellschaftsrechts (kodifizierter Text)

(Da Parlament und Rat eine Einigung erzielt haben, entspricht der Standpunkt des Parlaments dem endgültigen Rechtsakt, Richtlinie (EU) 2017/1132.)

⁽¹⁾ ABl. C 264 vom 20.7.2016, S. 82.

⁽²⁾ ABl. C 102 vom 4.4.1996, S. 2.

Mittwoch, 5. April 2017

P8_TA(2017)0104

Ratifizierung des Protokolls von 2010 zu dem Übereinkommen über schädliche und gefährliche Stoffe und Beitritt zu diesem Protokoll mit Ausnahme der Aspekte im Zusammenhang mit der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen ***

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 5. April 2017 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über die Ratifizierung im Interesse der Europäischen Union des Protokolls von 2010 zu dem Internationalen Übereinkommen über Haftung und Entschädigung für Schäden bei der Beförderung schädlicher und gefährlicher Stoffe auf See durch die Mitgliedstaaten und ihren Beitritt zu diesem Protokoll im Interesse der Europäischen Union, mit Ausnahme der Aspekte im Zusammenhang mit der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen (13806/2015 — C8-0410/2015 — 2015/0135(NLE))

(Zustimmung)

(2018/C 298/25)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Entwurf eines Beschlusses des Rates (13806/2015),
 - unter Hinweis auf das Internationale Übereinkommen von 1996 über Haftung und Entschädigung für Schäden bei der Beförderung schädlicher und gefährlicher Stoffe auf See (im Folgenden: „HNS-Übereinkommen von 1996“),
 - unter Hinweis auf das Protokoll von 2010 zum HNS-Übereinkommen von 1996,
 - unter Hinweis auf das vom Rat gemäß Artikel 100 Absatz 2 und Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a Ziffer v des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unterbreitete Ersuchen um Zustimmung (C8-0410/2015),
 - unter Hinweis auf den Beschluss 2002/971/EG des Rates vom 18. November 2002 zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten, im Interesse der Gemeinschaft das Internationale Übereinkommen über Haftung und Entschädigung für Schäden bei der Beförderung schädlicher und gefährlicher Stoffe auf See von 1996 (HNS-Übereinkommen) zu ratifizieren oder diesem beizutreten⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf das Gutachten des Gerichtshofs vom 14. Oktober 2014⁽²⁾,
 - unter Hinweis auf seine Interimsentschließung vom 8. Juni 2016 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates⁽³⁾,
 - unter Hinweis auf die Folgemaßnahmen der Kommission vom 4. Oktober 2016 zu der Interimsentschließung,
 - unter Hinweis auf die am 19. Februar 2016 vom Rechtsausschuss angenommene und dem Zwischenbericht des Rechtsausschusses als Anlage beigefügte Stellungnahme (in Form eines Schreibens) zu der angemessenen Rechtsgrundlage für den genannten Entwurf eines Beschlusses des Rates⁽⁴⁾ (A8-0191/2016),
 - gestützt auf Artikel 99 Absätze 1 und 4 sowie auf Artikel 108 Absatz 7 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Empfehlung des Rechtsausschusses (A8-0076/2017),
1. gibt seine Zustimmung zu der Ratifizierung im Interesse der Europäischen Union des Protokolls von 2010 zu dem Internationalen Übereinkommen über Haftung und Entschädigung für Schäden bei der Beförderung schädlicher und gefährlicher Stoffe auf See durch die Mitgliedstaaten und ihren Beitritt zu diesem Protokoll im Interesse der Europäischen Union, mit Ausnahme der Aspekte im Zusammenhang mit der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen;
 2. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 13.12.2002, S. 55.

⁽²⁾ Gutachten des Gerichtshofs vom 14. Oktober 2014, 1/13, ECLI:EU:C:2014:2303.

⁽³⁾ Angenommene Texte, P8_TA(2016)0259.

⁽⁴⁾ PE576.992.

Mittwoch, 5. April 2017

P8_TA(2017)0105

Ratifizierung des Protokolls von 2010 zu dem Übereinkommen über schädliche und gefährliche Stoffe und Beitritt zu diesem Protokoll im Hinblick auf die Aspekte im Zusammenhang mit der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen ***

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 5. April 2017 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über die Ratifizierung im Interesse der Europäischen Union des Protokolls von 2010 zu dem Internationalen Übereinkommen über Haftung und Entschädigung für Schäden bei der Beförderung schädlicher und gefährlicher Stoffe auf See durch die Mitgliedstaaten und ihren Beitritt zu diesem Protokoll im Interesse der Europäischen Union, im Hinblick auf die Aspekte im Zusammenhang mit der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen (14112/2015 — C8-0409/2015 — 2015/0136(NLE))

(Zustimmung)

(2018/C 298/26)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Entwurf eines Beschlusses des Rates (14112/2015),
- unter Hinweis auf das Internationale Übereinkommen von 1996 über Haftung und Entschädigung für Schäden bei der Beförderung schädlicher und gefährlicher Stoffe auf See (im Folgenden: „HNS-Übereinkommen von 1996“),
- unter Hinweis auf das Protokoll von 2010 zum HNS-Übereinkommen von 1996,
- unter Hinweis auf das vom Rat gemäß Artikel 81 und Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a Ziffer v des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unterbreitete Ersuchen um Zustimmung (C8-0409/2015),
- unter Hinweis auf das den Verträgen beigefügte Protokoll Nr. 22 über die Position Dänemarks,
- unter Hinweis auf den Beschluss 2002/971/EG des Rates vom 18. November 2002 zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten, im Interesse der Gemeinschaft das Internationale Übereinkommen über Haftung und Entschädigung für Schäden bei der Beförderung schädlicher und gefährlicher Stoffe auf See von 1996 (HNS-Übereinkommen) zu ratifizieren oder diesem beizutreten⁽¹⁾,
- unter Hinweis auf das Gutachten des Gerichtshofs vom 14. Oktober 2014⁽²⁾,
- unter Hinweis auf seine Interimsentschließung vom 8. Juni 2016 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates⁽³⁾,
- unter Hinweis auf die Folgemaßnahmen der Kommission vom 4. Oktober 2016 zu der Interimsentschließung,
- gestützt auf Artikel 99 Absätze 1 und 4 sowie auf Artikel 108 Absatz 7 seiner Geschäftsordnung,
- unter Hinweis auf die Empfehlung des Rechtsausschusses (A8-0078/2017),

1. gibt seine Zustimmung zu der Ratifizierung im Interesse der Europäischen Union des Protokolls von 2010 zu dem Internationalen Übereinkommen über Haftung und Entschädigung für Schäden bei der Beförderung schädlicher und gefährlicher Stoffe auf See durch die Mitgliedstaaten und ihren Beitritt zu diesem Protokoll im Interesse der Europäischen Union, im Hinblick auf die Aspekte im Zusammenhang mit der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen;

2. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

⁽¹⁾ Abl. L 337 vom 13.12.2002, S. 55.

⁽²⁾ Gutachten des Gerichtshofs vom 14. Oktober 2014, 1/13, ECLI:EU:C:2014:2303.

⁽³⁾ Angenommene Texte, P8_TA(2016)0260.

Mittwoch, 5. April 2017

P8_TA(2017)0106

Anwendung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands in Bezug auf das Informationssystem in Kroatien ***Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 5. April 2017 zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Anwendung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands im Bereich des Schengener Informationssystems in der Republik Kroatien (COM(2017)0017 — C8-0026/2017 — 2017/0011(NLE))****(Anhörung)**

(2018/C 298/27)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an den Rat (COM(2017)0017),
- gestützt auf Artikel 4 Absatz 2 der Beitrittsakte vom 9. Dezember 2011 ⁽¹⁾, gemäß dem es vom Rat konsultiert wurde (C8-0026/2017),
- gestützt auf Artikel 78c seiner Geschäftsordnung,
- unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (A8-0073/2017),
 1. billigt den Vorschlag der Kommission;
 2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 3. fordert den Rat auf, es erneut anzuhören, falls er beabsichtigt, den vom Parlament gebilligten Text entscheidend zu ändern;
 4. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. L 112 vom 24.2.2012, S. 21.

Mittwoch, 5. April 2017

P8_TA(2017)0107

Medizinprodukte ***II

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 5. April 2017 zu dem Standpunkt des Rates in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass der Verordnung des Europäischen und des Rates über Medizinprodukte, zur Änderung der Richtlinie 2001/83/EG, der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 und der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 und zur Aufhebung der Richtlinien 90/385/EWG und 93/42/EWG des Rates (10728/4/2016 — C8-0104/2017 — 2012/0266(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: zweite Lesung)

(2018/C 298/28)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Standpunkt des Rates in erster Lesung (10728/4/2016 — C8-0104/2017),
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 14. Februar 2013 ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf seinen Standpunkt in erster Lesung ⁽²⁾ zu dem Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2012)0542),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 7 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - gestützt auf Artikel 67a seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Empfehlung des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit für die zweite Lesung (A8-0068/2017),
1. billigt den Standpunkt des Rates in erster Lesung;
 2. stellt fest, dass der Gesetzgebungsakt entsprechend dem Standpunkt des Rates erlassen wird;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Gesetzgebungsakt mit dem Präsidenten des Rates gemäß Artikel 297 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu unterzeichnen;
 4. beauftragt seinen Generalsekretär, den Gesetzgebungsakt zu unterzeichnen, nachdem überprüft worden ist, dass alle Verfahren ordnungsgemäß abgeschlossen worden sind, und im Einvernehmen mit dem Generalsekretär des Rates die Veröffentlichung des Gesetzgebungsakts im *Amtsblatt der Europäischen Union* zu veranlassen;
 5. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. C 133 vom 9.5.2013, S. 52.

⁽²⁾ Angenommene Texte vom 2. April 2014, P7_TA(2014)0266.

Mittwoch, 5. April 2017

P8_TA(2017)0108

In-vitro-Diagnostika *II**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 5. April 2017 zu dem Standpunkt des Rates in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über In-vitro-Diagnostika und zur Aufhebung der Richtlinie 98/79/EG und des Beschlusses 2010/227/EU der Kommission (10729/4/2016 — C8-0105/2017 — 2012/0267(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: zweite Lesung)

(2018/C 298/29)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Standpunkt des Rates in erster Lesung (10729/4/2016 — C8-0105/2017),
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 14. Februar 2013 ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf seinen Standpunkt in erster Lesung ⁽²⁾ zu dem Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2012)0541),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 7 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - gestützt auf Artikel 67a seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Empfehlung des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit für die zweite Lesung (A8-0069/2017),
1. billigt den Standpunkt des Rates in erster Lesung;
 2. nimmt die dieser Entschließung beigefügten Erklärungen der Kommission zur Kenntnis;
 3. stellt fest, dass der Gesetzgebungsakt entsprechend dem Standpunkt des Rates erlassen wird;
 4. beauftragt seinen Präsidenten, den Gesetzgebungsakt mit dem Präsidenten des Rates gemäß Artikel 297 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu unterzeichnen;
 5. beauftragt seinen Generalsekretär, den Gesetzgebungsakt zu unterzeichnen, nachdem überprüft worden ist, dass alle Verfahren ordnungsgemäß abgeschlossen worden sind, und im Einvernehmen mit dem Generalsekretär des Rates die Veröffentlichung des Gesetzgebungsakts im *Amtsblatt der Europäischen Union* zu veranlassen;
 6. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. C 133 vom 9.5.2013, S. 52.

⁽²⁾ Angenommene Texte vom 2. April 2014, P7_TA(2014)0267.

Mittwoch, 5. April 2017

ANHANG ZUR LEGISLATIVEN ENTSCHESSUNG

Stellungnahme der Kommission zu den Vorschriften über die Bereitstellung von Informationen und Beratung in Bezug auf Gentests gemäß Artikel 4 der Verordnung über In-vitro-Diagnostika

Spätestens fünf Jahre nach dem Geltungsbeginn dieser Verordnung und im Rahmen der in Artikel 111 der Verordnung vorgesehenen Überprüfung der Anwendung von Artikel 4 legt die Kommission einen Bericht über die Erfahrungen der Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der in Artikel 4 festgelegten Verpflichtungen zur Bereitstellung von Informationen und Beratung in Bezug auf Gentests vor. Insbesondere wird die Kommission über die eingerichteten Verfahren vor dem Hintergrund des mit der Verordnung verfolgten zweifachen Ziels berichten, nämlich der Gewährleistung eines hohen Niveaus an Patientensicherheit und eines reibungslos funktionierenden Binnenmarktes.

Stellungnahme der Kommission bezüglich der für Lifestyle- und Gesundheits-Zwecke durchgeführten Gentests

In Bezug auf Gentests für Lifestyle- und Gesundheits-Zwecke hebt die Kommission hervor, dass Produkte ohne medizinische Zweckbestimmung, einschließlich solcher, die direkt oder indirekt gesunde Verhaltensweisen, die Lebensqualität und das Wohlbefinden einzelner Personen fördern, nicht unter Artikel 2 (Begriffsbestimmungen) der Verordnung über In-vitro-Diagnostika fallen. Nichtsdestominder beabsichtigt die Kommission, auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten durchgeführten Überwachungsmaßnahmen die spezifischen, möglicherweise mit der Verwendung dieser Produkte zusammenhängenden Sicherheitsprobleme zu überwachen.

Mittwoch, 5. April 2017

P8_TA(2017)0109

Geldmarktfonds *I****Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 5. April 2017 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Geldmarktfonds (COM(2013)0615 — C7-0263/2013 — 2013/0306(COD))****(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)**

(2018/C 298/30)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2013)0615),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C7-0263/2013),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme der Europäischen Zentralbank vom 21. Mai 2014 ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 10. Dezember 2013 ⁽²⁾,
 - unter Hinweis auf die vorläufige Einigung, die von dem zuständigen Ausschuss angenommen wurde, und die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 7. Dezember 2016 gemachte Zusage, den Standpunkt des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
 - gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Währung (A8-0041/2015),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest ⁽³⁾;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder zu ändern beabsichtigt;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

P8_TC1-COD(2013)0306**Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 5. April 2017 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2017/... des Europäischen Parlaments und des Rates über Geldmarktfonds***(Da Parlament und Rat eine Einigung erzielt haben, entspricht der Standpunkt des Parlaments dem endgültigen Rechtsakt, Verordnung (EU) 2017/1131.)*⁽¹⁾ ABl. C 255 vom 6.8.2014, S. 3.⁽²⁾ ABl. C 170 vom 5.6.2014, S. 50.⁽³⁾ Dieser Standpunkt ersetzt die am 29. April 2015 angenommenen Abänderungen (Angenommene Texte P8_TA(2015)0170).

Mittwoch, 5. April 2017

P8_TA(2017)0110

Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel zu veröffentlichen ist *I**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 5. April 2017 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel zu veröffentlichen ist (COM(2015)0583 — C8-0375/2015 — 2015/0268(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

(2018/C 298/31)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2015)0583),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C8-0375/2015),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme der Europäischen Zentralbank vom 17. März 2016 ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 16. März 2016 ⁽²⁾,
 - nach Anhörung des Ausschusses der Regionen,
 - unter Hinweis auf die vorläufige Einigung, die gemäß Artikel 69f Absatz 4 seiner Geschäftsordnung von dem zuständigen Ausschuss angenommen wurde, und die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 20. Dezember 2016 gemachte Zusage, den Standpunkt des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
 - gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Währung und die Stellungnahme des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz (A8-0238/2016),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest ⁽³⁾;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder zu ändern beabsichtigt;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

P8_TC1-COD(2015)0268

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 5. April 2017 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2017/... des Europäischen Parlaments und des Rates über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG

(Da Parlament und Rat eine Einigung erzielt haben, entspricht der Standpunkt des Parlaments dem endgültigen Rechtsakt, Verordnung (EU) 2017/1129.)

⁽¹⁾ ABl. C 195 vom 2.6.2016, S. 1.

⁽²⁾ ABl. C 177 vom 18.5.2016, S. 9.

⁽³⁾ Dieser Standpunkt ersetzt die am 15. September 2016 angenommenen Abänderungen (Angenommene Texte P8_TA(2016)0353).

Mittwoch, 5. April 2017

P8_TA(2017)0111

Mehrjähriger Finanzrahmen für die Jahre 2014-2020 *****Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 5. April 2017 zu dem Entwurf einer Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1311/2013 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014-2020 (14942/2016 — C8-0103/2017 — 2016/0283(APP))****(Besonderes Gesetzgebungsverfahren — Zustimmung)**

(2018/C 298/32)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1311/2013 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014-2020 (COM(2016)0604),
 - unter Hinweis auf den Entwurf einer Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1311/2013 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014-2020 (14942/2016) und auf das Korrigendum des Rates (14942/2016 COR2),
 - unter Hinweis auf das vom Rat gemäß Artikel 312 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und Artikel 106a des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft unterbreitete Ersuchen um Zustimmung (C8-0103/2017),
 - unter Hinweis auf die grundsätzliche Einigung des Rates vom 7. März 2017 über die Überarbeitung des mehrjährigen Finanzrahmens 2014-2020 ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 6. Juli 2016 zur Vorbereitung der Überarbeitung des MFR 2014-2020 nach der Wahl: Beitrag des Parlaments im Vorfeld des Kommissionsvorschlags ⁽²⁾,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 26. Oktober 2016 zur Halbzeitüberarbeitung des MFR 2014-2020 ⁽³⁾,
 - unter Hinweis auf seine nichtlegislative Entschließung vom 5. April 2017 zu dem Entwurf einer Verordnung ⁽⁴⁾,
 - gestützt auf Artikel 86 und Artikel 99 Absätze 1 und 4 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Empfehlung des Haushaltsausschusses (A8-0110/2017),
1. gibt seine Zustimmung zu dem Entwurf einer Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1311/2013 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014-2020, der dieser Entschließung als Anlage beigefügt ist;
 2. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

⁽¹⁾ 7030/2017 und 7031/2017 COR1.

⁽²⁾ Angenommene Texte, P8_TA(2016)0309.

⁽³⁾ Angenommene Texte, P8_TA(2016)0412.

⁽⁴⁾ Angenommene Texte, P8_TA(2017)0112.

Mittwoch, 5. April 2017

ANLAGE

**Entwurf einer Verordnung (EU, Euratom) 2017/... des Rates zur Änderung der Verordnung (EU, Euratom)
Nr. 1311/2013 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014-2020**

(Da Parlament und Rat eine Einigung erzielt haben, entspricht der Standpunkt des Parlaments dem endgültigen Rechtsakt, Verordnung (EU, Euratom) 2017/1123 des Rates.)

Mittwoch, 5. April 2017

P8_TA(2017)0113

Inanspruchnahme des Spielraums für unvorhergesehene Ausgaben

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 5. April 2017 zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung des Beschlusses (EU) 2015/435 über die Inanspruchnahme des Spielraums für unvorhergesehene Ausgaben (COM(2016)0607 — C8-0387/2016 — 2016/2233(BUD))

(2018/C 298/33)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2016)0607 — C8-0387/2016),
 - gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1311/2013 des Rates vom 2. Dezember 2013 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014–2020 ⁽¹⁾, insbesondere auf die Artikel 6 und 13,
 - gestützt auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 2. Dezember 2013 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung ⁽²⁾, insbesondere auf Nummer 14,
 - unter Hinweis auf die grundsätzliche Einigung des Rates vom 7. März 2017 über die Überarbeitung des mehrjährigen Finanzrahmens 2014–2020 ⁽³⁾,
 - unter Hinweis auf den Beschluss (EU) 2015/435 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2014 über die Inanspruchnahme des Spielraums für unvorhergesehene Ausgaben ⁽⁴⁾,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 17. Dezember 2014 zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Inanspruchnahme des Spielraums für unvorhergesehene Ausgaben im Jahr 2014 ⁽⁵⁾,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 6. Juli 2016 zur Vorbereitung der Überarbeitung des MFR 2014–2020 nach der Wahl: Beitrag des Parlaments im Vorfeld des Kommissionsvorschlags ⁽⁶⁾ und seine Entschließung vom 26. Oktober 2016 zur Halbzeitüberarbeitung des MFR 2014–2020 ⁽⁷⁾,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltsausschusses (A8-0104/2017),
- A. in der Erwägung, dass das Europäische Parlament und der Rat den Spielraum für unvorhergesehene Ausgaben im Jahr 2014 zur Bereitstellung eines Betrags von 3 168 233 715 EUR an Mitteln für Zahlungen in Anspruch nahmen; in der Erwägung, dass die Inanspruchnahme des Spielraums für unvorhergesehene Ausgaben in Erwartung einer Einigung über die Behandlung der Zahlungen für besondere Instrumente einen Betrag von 350 Mio. EUR umfasste;
- B. in der Erwägung, dass beschlossen wurde, im Zeitraum 2018–2020 einen Betrag in Höhe von 2 818 233 715 EUR aufzurechnen und die Kommission zu ersuchen, rechtzeitig einen Vorschlag bezüglich der übrigen 350 Mio. EUR vorzulegen;
- C. in der Erwägung, dass laut der mittelfristigen Zahlungsvorausschätzung, die die Kommission im Zuge der Halbzeitüberprüfung bzw. -überarbeitung des MFR vorgenommen hat, mit einem zunehmenden Druck auf die jährlichen Ausgabenobergrenzen für die Jahre 2018 bis 2020 zu rechnen ist;
- D. in der Erwägung, dass der Haushaltsplan für das Jahr 2017 einen Spielraum unter der Obergrenze der Mittel für Zahlungen in Höhe von 9,8 Mrd. EUR ausweist, der die Aufrechnung des gesamten im Jahr 2014 in Anspruch genommenen Betrags ermöglicht;

⁽¹⁾ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 884.

⁽²⁾ ABl. C 373 vom 20.12.2013, S. 1.

⁽³⁾ 7030/2017 und 7031/2017 COR1.

⁽⁴⁾ ABl. L 72 vom 17.3.2015, S. 4.

⁽⁵⁾ ABl. C 294 vom 12.8.2016, S. 65.

⁽⁶⁾ Angenommene Texte, P8_TA(2016)0309.

⁽⁷⁾ Angenommene Texte, P8_TA(2016)0412.

Mittwoch, 5. April 2017

1. begrüßt den Vorschlag der Kommission, der im Rahmen des Pakets zur Halbzeitüberprüfung bzw. -überarbeitung vorgelegt wurde;
 2. ist der Ansicht, dass die Aufrechnung des 2014 in Anspruch genommenen Gesamtbetrags von 2 818 233 715 EUR gegen den Spielraum unter der Obergrenze der Mittel für Zahlungen für das Jahr 2017 für mehr Flexibilität in der zweiten Hälfte des Zeitraums des MFR sorgen und dazu beitragen wird, eine neue Zahlungskrise zu verhindern;
 3. betont, dass die Tatsache, dass die übrigen 350 Mio. EUR nicht aufgerechnet werden, den seit Langem bestehenden Standpunkt des Parlaments bestätigt, dass Mittel für Zahlungen für besondere Instrumente bei den MFR-Obergrenzen nicht eingerechnet werden sollten;
 4. begrüßt die grundsätzliche Einigung des Rates über den beigefügten Beschluss, der mit der Auslegung des Parlaments im Einklang steht;
 5. billigt den dieser Entschließung beigefügten Beschluss;
 6. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluss mit dem Präsidenten des Rates zu unterzeichnen und seine Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* zu veranlassen;
 7. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung mit ihrer Anlage dem Rat und der Kommission zu übermitteln.
-

Mittwoch, 5. April 2017

ANLAGE

BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

zur Änderung des Beschlusses (EU) 2015/435 über die Inanspruchnahme des Spielraums für unvorhergesehene Ausgaben

(Der Text dieser Anlage ist hier nicht wiedergegeben; er entspricht dem endgültigen Rechtsakt, Beschluss (EU) 2017/1331.)

Mittwoch, 5. April 2017

P8_TA(2017)0114

Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben für das Haushaltsjahr 2018 — Einzelplan I — Europäisches Parlament

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 5. April 2017 zu dem Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Europäischen Parlaments für das Haushaltsjahr 2018 (2017/2022(BUD))

(2018/C 298/34)

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf Artikel 314 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 ⁽¹⁾ des Rates, insbesondere auf Artikel 36,
- gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1311/2013 des Rates vom 2. Dezember 2013 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014–2020 ⁽²⁾,
- unter Hinweis auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 2. Dezember 2013 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung ⁽³⁾ (IIV vom 2. Dezember 2013),
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1023/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2013 zur Änderung des Statuts der Beamten der Europäischen Union und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union ⁽⁴⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 14. April 2016 zu dem Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Europäischen Parlaments für das Haushaltsjahr 2017 ⁽⁵⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 26. Oktober 2016 zum Standpunkt des Rates zum Entwurf des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2017 ⁽⁶⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 1. Dezember 2016 zu dem vom Vermittlungsausschuss im Rahmen des Haushaltsverfahrens gebilligten gemeinsamen Entwurf des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2017 ⁽⁷⁾,
- unter Hinweis auf den Bericht des Generalsekretärs an das Präsidium im Hinblick auf die Aufstellung des Vorentwurfs des Haushaltsvoranschlags des Europäischen Parlaments für das Haushaltsjahr 2018,
- unter Hinweis auf den Vorentwurf des Haushaltsvoranschlags, der am 3. April 2017 gemäß Artikel 25 Absatz 7 und Artikel 96 Absatz 1 seiner Geschäftsordnung vom Präsidium aufgestellt wurde,
- unter Hinweis auf den Entwurf des Haushaltsvoranschlags, der gemäß Artikel 96 Absatz 2 seiner Geschäftsordnung vom Haushaltsausschuss aufgestellt wurde,
- gestützt auf die Artikel 96 und 97 seiner Geschäftsordnung,

⁽¹⁾ ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 884.

⁽³⁾ ABl. C 373 vom 20.12.2013, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 287 vom 29.10.2013, S. 15.

⁽⁵⁾ Angenommene Texte, P8_TA(2016)0132.

⁽⁶⁾ Angenommene Texte, P8_TA(2016)0411.

⁽⁷⁾ Angenommene Texte, P8_TA(2016)0475.

Mittwoch, 5. April 2017

- unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltsausschusses (A8-0156/2017),
- A. in der Erwägung, dass dieses Verfahren das dritte Haushaltsverfahren ist, das vollständig in die neue Wahlperiode fällt, und im fünften Jahr des mehrjährigen Finanzrahmens 2014-2020 stattfindet;
- B. in der Erwägung, dass der im Bericht des Generalsekretärs vorgeschlagene Haushaltsplan für 2018 vor dem Hintergrund einer Anhebung der Obergrenze von Rubrik V im Vergleich zu 2017 erstellt wird, wodurch mehr Raum für Wachstum und Investitionen geschaffen wird und die Umsetzung von Maßnahmen zur Erzielung von Einsparungen und zur Verbesserung der Effizienz fortgeführt wird;
- C. in der Erwägung, dass der Generalsekretär sieben vorrangige Ziele für den Haushaltsplan 2018 vorgeschlagen hat, nämlich die Einleitung der Kommunikationskampagne für die Wahl 2019, die Konsolidierung der Sicherheitsmaßnahmen, die Weiterführung der mehrjährigen Bauvorhaben, Investitionen in die Digitalisierung und die Automatisierung der Verfahren, die Fortsetzung der Maßnahmen zur Einführung des Irischen als vollwertiger Amtssprache, die Analyse der möglichen Folgen des „Brexit“ und die Förderung eines umweltfreundlichen Ansatzes in der Verkehrspolitik;
- D. in der Erwägung, dass der Generalsekretär im Vorentwurf des Haushaltsvoranschlags des Parlaments für 2018 ein Budget von 1 971 883 373 EUR vorgeschlagen hat, was gegenüber dem Haushaltsplan 2017 eine Steigerung um insgesamt 3,26 % bedeutet und 19,06 % der Mittel von Rubrik V des MFR 2014-2020 ausmacht;
- E. in der Erwägung, dass vom Generalsekretär außerordentliche Investitionen in Höhe von 47,6 Mio. EUR vorgeschlagen wurden, um die Sicherheitsprojekte zu stärken, die Erbpachtzahlungen für das ADENAUER-Bauvorhaben aufzubringen und die Kommunikationskampagne für die Wahl 2019 einzuleiten;
- F. in der Erwägung, dass fast 68 % der Haushaltsmittel indexgebundene Ausgaben sind, die größtenteils die Bezüge und Zulagen der Mitglieder und des Personals sowie Gebäude betreffen, die gemäß dem Statut, anhand der sektorspezifischen Indexierung oder an die Inflationsrate angepasst werden;
- G. in der Erwägung, dass der Bericht des Europäischen Parlaments mit dem Titel „Frauen im Europäischen Parlament“, der am 8. März 2017 anlässlich des Internationalen Tags der Frau veröffentlicht wurde, ein geschlechtsbezogenes Ungleichgewicht bei den leitenden Positionen im Parlament aufzeigt, wo 83,3 % der Stellen des stellvertretenden Generalsekretärs und der Generaldirektoren männlich und 16,7 % weiblich besetzt sind, 70,2 % der Direktorenstellen männlich besetzt sind und 29,8 % weiblich und es 65,9 % Referatsleiter und 34,1 % Referatsleiterinnen gibt;
- H. in der Erwägung, dass die Charta der Grundrechte der Europäischen Union die Union dazu verpflichtet, die sprachliche Vielfalt zu achten, und eine Diskriminierung aufgrund der Sprache verbietet, wodurch jedem Unionsbürger das Recht verliehen wird, jede der 24 Amtssprachen der Union bei der Korrespondenz mit Organen der Union zu verwenden, die in der gleichen Sprache antworten müssen;
- I. in der Erwägung, dass das Parlament bereits in seiner EntschlieÙung vom 29. April 2015 zum Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Parlaments für das Haushaltsjahr 2016 ⁽¹⁾ betont hat, dass der Haushaltsplan für das Jahr 2016 auf einer realistischen Grundlage festgelegt werden und mit den Grundsätzen der Haushaltsdisziplin und der wirtschaftlichen Haushaltsführung übereinstimmen sollte;
- J. in der Erwägung, dass die Glaubwürdigkeit des Europäischen Parlaments als Teil der Haushaltsbehörde zu einem großen Teil von seiner Fähigkeit abhängt, bei den eigenen Ausgaben Maß zu halten;
- K. in der Erwägung, dass die Glaubwürdigkeit des Europäischen Parlaments zu einem großen Teil von seiner Fähigkeit abhängt, auf der Ebene der Union die Demokratie zu entwickeln;

⁽¹⁾ Angenommene Texte, P8_TA(2015)0172.

Mittwoch, 5. April 2017

Allgemeiner Rahmen

1. betont, dass der Anteil des Parlamentshaushalts auch 2018 unter 20 % der Mittel von Rubrik V gehalten werden sollte; stellt fest, dass der Umfang des Haushaltsvoranschlags für 2018 18,88 % beträgt, was unter dem 2017 erreichten Wert liegt (19,26 %) und den niedrigsten Wert in Rubrik V in den letzten fünfzehn Jahren bedeutet;
2. fordert im Einklang mit Ziffer 15 seiner Entschlüsse vom 14. April 2016 zum Haushaltsvoranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Parlaments für das Haushaltsjahr 2017 und mit Ziffer 98 seiner oben genannten Entschlüsse vom 26. Oktober 2016 über den Standpunkt des Rates zum Entwurf des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2017, dass beim Haushaltsverfahren für das Haushaltsjahr 2018 für die Aufstellung des Haushalts des Parlaments zum ersten Mal eine Methode verwendet wird, die auf dem aktuellen Finanzierungsbedarf beruht und nicht auf einem Koeffizientensystem;
3. stellt fest, dass 2018 47,6 Mio. EUR für außerordentliche Investitionen und Ausgaben vorgesehen sind, genauso viel wie 2017; vertritt die Ansicht, dass die Kommunikationskampagne für die Wahl 2019 als außerordentliche Ausgabe betrachtet werden sollte;
4. stellt fest, dass 75 % der für die Kommunikationskampagne zur Vorbereitung der Wahl 2019 beantragten Mittel in den Vorentwurf des Haushaltsvoranschlags für 2018 aufgenommen wurden, weil die meisten Verträge 2018 unterzeichnet werden;
5. unterstreicht, dass der größte Teil des Haushaltsplans des Parlaments durch statutorische und vertragliche Verpflichtungen festgelegt ist und einer jährlichen Indexierung unterliegt;
6. unterstützt die am 28. März 2017 mit dem Präsidium erzielte Einigung über den Haushaltsvoranschlag für 2018; verringert den Umfang der Ausgaben gegenüber dem ursprünglichen Vorschlag des Präsidiums um 18,4 Mio. EUR; legt den Gesamtumfang seines Haushaltsvoranschlags für 2018 auf 1 953 483 373 EUR fest, was eine Erhöhung von insgesamt 2,3 % im Vergleich zum Haushaltsplan 2017 bedeutet;
7. betont, dass die wichtigsten Funktionen des Parlaments darin bestehen, Gesetze zu erlassen, die Bürger zu vertreten und die Arbeit der anderen Organe zu kontrollieren;
8. betont die Rolle des Parlaments für die Herausbildung eines europäischen politischen Bewusstseins und die Förderung der Werte der Union;
9. betont, dass Einsparungen gegenüber dem Vorschlag des Generalsekretärs erforderlich sind und dass alle Anstrengungen für eine wirksamere und transparentere Verwendung öffentlicher Gelder nachdrücklich befürwortet werden;

Transparenz und Zugänglichkeit

10. begrüßt die Reaktion auf die in seiner Entschlüsse vom 14. April 2016 zum Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben für das Haushaltsjahr 2017 ⁽¹⁾ formulierte und in seiner Entschlüsse zum Standpunkt des Rates zum Entwurf des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2017 ⁽²⁾ wiederholte Forderung des Haushaltsausschusses bezüglich einer mittel- und langfristigen Haushaltsplanung, einschließlich einer klaren Unterscheidung zwischen Investitionen und operativen Ausgaben für den Betrieb des Parlaments sowie zur Erfüllung seiner statutarischen Verpflichtungen (einschließlich Miete und Erwerb von Gebäuden);
11. begrüßt die Einsetzung einer Arbeitsgruppe für die Verfahren zur Aufstellung des Voranschlags der Einnahmen und Ausgaben des Parlaments; stellt fest, dass das Parlament gefordert hat, dass eine weitere Überarbeitung der Geschäftsordnung hinsichtlich der internen Haushaltsverfahren in Betracht gezogen wird ⁽³⁾; unterstreicht, dass die Mitglieder des Präsidiums und des Haushaltsausschusses rechtzeitig, in verständlicher Form sowie hinreichend detailliert die einschlägigen Informationen über das Verfahren zur Aufstellung des Haushaltsvoranschlags erhalten müssen, damit sich das Präsidium und der Haushaltsausschuss ein umfassendes Bild von der Situation und vom Bedarf des Parlamentshaushalts machen und dementsprechend Beschlüsse fassen können;

⁽¹⁾ Angenommene Texte, P8_TA(2016)0132.

⁽²⁾ Angenommene Texte, P8_TA(2016)0411.

⁽³⁾ Angenommene Texte, P8_TA(2016)0484.

Mittwoch, 5. April 2017

12. fordert den Generalsekretär erneut auf, einen Vorschlag dahingehend vorzulegen, dass der Haushaltsplan der Öffentlichkeit in angemessener Ausführlichkeit und in verständlicher und benutzerfreundlicher Form auf der Website des Parlaments präsentiert wird, um allen Bürgern ein besseres Verständnis der Tätigkeiten, der Prioritäten und des entsprechenden Ausgabengebens des Parlaments zu ermöglichen;

13. betrachtet Besuchergruppen als eines der wichtigsten Instrumente, um die Bürger stärker für die Tätigkeiten des Parlaments zu sensibilisieren; begrüßt die überarbeiteten Vorschriften für Besuchergruppen und ist der Ansicht, dass sich die Gefahr der missbräuchlichen Verwendung von Geldern durch die Umsetzung der neuen und strengeren Vorschriften verringert hat; fordert das Präsidium vor diesem Hintergrund auf, gemeinsam mit seiner Arbeitsgruppe für Information und Kommunikation den Mittelansatz für Besuchergruppen der Mitglieder neu anzupassen und dabei die Inflationsraten der letzten Jahre zu berücksichtigen, die einen Anstieg der Kosten für solche Besuche bewirkt haben; ist der Auffassung, dass — auch wenn diese Beträge nicht alle Kosten im Zusammenhang mit Besuchergruppen decken sollen, sondern eher als Zuschuss zu betrachten sind — nicht ignoriert werden darf, dass sich der Anteil der gedeckten Kosten verringern wird, wenn die Zuschüsse nicht um die Inflation bereinigt werden; fordert das Präsidium auf, zu berücksichtigen, dass sich diese Unstimmigkeit unverhältnismäßig stark auf Besuchergruppen auswirkt, die aus weniger wohlhabenden sozioökonomischen Verhältnissen kommen und über sehr beschränkte finanzielle Mittel verfügen;

Sicherheit und Cybersicherheit

14. nimmt die laufenden Maßnahmen zur Kenntnis, die ergriffen wurden, um die Sicherheit des Parlaments im Zusammenhang mit Gebäuden, Ausrüstung und Personal sowie hinsichtlich Cybersicherheit und sicherer Kommunikation zu verbessern; fordert den Generalsekretär und das Präsidium auf, das umfassende Sicherheitskonzept voranzutreiben, um weiter strukturelle, operative und kulturelle Optimierungen der Sicherheit des Parlaments zu bewirken; bekräftigt, dass die Leistungsfähigkeit der dem Parlament bereitgestellten IT-Dienste verbessert werden muss, indem in die Schulung des Personals investiert wird, aber auch indem bei den Auftragnehmern durch eine verstärkte Evaluierung ihrer Dienstleistungen und IT-Kapazität eine bessere Auswahl getroffen wird;

15. vertritt die Ansicht, dass die Ereignisse der jüngsten Vergangenheit gezeigt haben, dass die Wahrscheinlichkeit von Cyberangriffen dramatisch zugenommen hat, wobei die Cybersicherheitsmaßnahmen zu deren Bekämpfung häufig nicht mit der dabei eingesetzten Technologie Schritt halten; vertritt die Auffassung, dass IT-Tools für die Mitglieder und das Personal zu wichtigen Arbeitsinstrumenten geworden sind, dass sie jedoch solchen Angriffen gegenüber anfällig sind; begrüßt daher die Einbettung der Cybersicherheit in den umfassenden Rahmen des Parlaments für das strategische Management und ist der Ansicht, dass das Organ so seine Vermögenswerte und Informationen besser schützen kann;

16. bedauert, dass das Parlament trotz der Einrichtung des gesicherten E-Mail-Systems SECEM keine als geheim und nicht als Verschlusssache eingestuft Informationen von anderen Organen erhalten kann; bedauert, dass das Parlament nicht auf eigene Faust ein eigenes System für Verschlusssachen entwickeln kann und weist darauf hin, dass derzeit diesbezügliche Verhandlungen mit anderen Organen geführt werden; erwartet, dass diese Verhandlungen dazu beitragen werden, den bestmöglichen Weg zu bestimmen, wie das Parlament als geheim und nicht als Verschlusssache eingestufte Informationen erhalten kann; fordert den Generalsekretär auf, dem Haushaltsausschuss vor der Lesung des Haushalts im Parlament im Herbst 2017 mehr Informationen über die letzten Entwicklungen dieser Verhandlungen zu liefern;

17. begrüßt die Bemühungen um eine weitere Digitalisierung und Computerisierung der Verfahren; regt in diesem Zusammenhang die Ausweitung der Möglichkeiten zur Verwendung sicherer digitaler Signaturen in Verwaltungsverfahren an, um den Papierverbrauch zu verringern und Zeit zu sparen;

18. begrüßt, dass zwischen der belgischen Regierung und dem Europäischen Parlament, dem Rat, der Kommission, dem Europäischen Auswärtigen Dienst und anderen in Brüssel angesiedelten Organen eine Vereinbarung über Überprüfungen der Sicherheitsberechtigungen des gesamten Personals externer Auftragnehmer, die Zugang zu den Organen der EU wünschen, unterzeichnet wurde; fordert den Generalsekretär auf, zu prüfen, inwieweit eine Ausweitung der Anwendung dieser Vereinbarung auf Beamte, parlamentarische Assistenten und Praktikanten zweckmäßig wäre, um vor ihrer Einstellung die notwendigen Sicherheitsüberprüfungen durchführen zu können;

Gebäudepolitik

19. erinnert daran, dass die letzte mittelfristige Gebäudestrategie vom Präsidium 2010 beschlossen wurde; fragt sich, weshalb das Präsidium ungeachtet der früheren Entschlüsse des Parlaments in dieser Wahlperiode keine langfristige Strategie für die Gebäude des Parlaments vorgelegt hat; ersucht den Generalsekretär und die Vizepräsidenten, dem Haushaltsausschuss die neue mittelfristige Gebäudestrategie so bald wie möglich und noch vor der Lesung des Haushalts im Parlament im Herbst 2017 vorzulegen;

Mittwoch, 5. April 2017

20. bekräftigt seine Forderung nach einem transparenten, auf frühzeitiger Unterrichtung beruhenden Beschlussfassungsprozess im Bereich der Gebäudepolitik unter gebührender Berücksichtigung von Artikel 203 der Haushaltsordnung; verlangt in diesem Zusammenhang mehr Informationen über die Erweiterung der Kinderkrippe Wayenberg;

21. fordert mehr Informationen über die geplante Renovierung des Paul-Henri-Spaak-Gebäudes (PHS), insbesondere etwaige Gutachten unabhängiger externer Auftragnehmer über die bestehenden Möglichkeiten für das Gebäude, das erst seit 25 Jahren besteht; fordert den Generalsekretär auf, dem Haushaltsausschuss die Ergebnisse eines solchen Gutachtens so schnell wie möglich vorzulegen; betont, dass das bestehende Gebäude nicht die statischen Anforderungen an ein öffentliches Gebäude für parlamentarische Funktionen erfüllt, bei dem höhere Anforderungen an die Sicherheit und die Widerstandsfähigkeit gegenüber äußeren Erschütterungen bestehen; kritisiert, dass das PHS-Gebäude nicht einmal den Mindestnormen der modernen Statik entspricht, und stellt fest, dass bereits verschiedene Maßnahmen ergriffen werden mussten, um die Stabilität des Gebäudes zu gewährleisten; fordert das Präsidium und die Parlamentsverwaltung daher nachdrücklich auf, sich um künftige Lösungen für das PHS-Gebäude zu bemühen, durch die das Leben der im Gebäude anwesenden Personen geschützt und gesunde Arbeitsbedingungen für sie sichergestellt werden; nimmt die vom Generalsekretär für 2018 vorgeschlagenen Mittelansätze für Untersuchungen, vorbereitende Maßnahmen und Arbeiten sowie die Unterstützung der Bauleitung zur Kenntnis; ist besorgt darüber, dass Verwirrung hinsichtlich der für Untersuchungen und Umzüge auszubehenden Beträge entstehen könnte; fordert das Präsidium und den Generalsekretär nachdrücklich auf, den Haushaltsausschuss über sämtliche Schritte zu unterrichten und so bald wie möglich und spätestens bis zum Juli 2017 eine klare Aufschlüsselung der Kosten vorzulegen; merkt an, dass in jedem Fall eine energieeffiziente Bauweise nach dem neuesten Stand der Technik verwendet werden muss; fordert eine Bewertung dahingehend, wie die Umbauarbeiten das Referat Besuchergruppen und Seminare sowie die Nutzbarkeit des Plenarsaals und der anderen Säle, Räume und Büros beeinträchtigen werden;

22. hält 2018 für ein kritisches Jahr für das Konrad-Adenauer-Gebäude (KAD), da dann die Arbeiten am Ostflügel abgeschlossen sein werden und mit den Arbeiten am Westflügel begonnen wird; stellt besorgt fest, dass die Mittelausstattung für die Leitung dieses Großprojekts zur Stärkung der Teams, die den Fortschritt der Arbeiten überwachen, revidiert werden musste; stellt fest, dass die Praxis, im Rahmen der Sammelmittelübertragung zum Jahresende Finanzmittel zu laufenden Gebäudeprojekten beizusteuern, immer noch gang und gäbe ist; vertritt die Ansicht, dass dies zwar eine pragmatische Lösung zur Verringerung von Zinszahlungen sein mag, jedoch im Widerspruch zur Transparenz von Gebäudeprojekten im Parlamentshaushalt steht und sogar einer überhöhten Mittelausstattung in bestimmten Bereichen Vorschub leisten könnte;

23. ersucht die zuständigen Vizepräsidenten und den Generalsekretär, dem Haushaltsausschuss einen Fortschrittsbericht über das KAD-Gebäude und einen diesbezüglichen Voranschlag der Kosten für den Abschluss der Arbeiten vorzulegen;

EMAS

24. verweist darauf, dass sich das Parlament verpflichtet hat, die CO₂-Emissionen pro Vollzeitäquivalent bis 2020 um 30 % gegenüber dem Stand von 2006 zu senken;

25. hält es daher für äußerst wichtig, dass sich das Parlament neue, anspruchsvollere, quantitative Ziele setzt, die von den zuständigen Diensten in regelmäßigen Abständen überprüft werden sollten;

26. erinnert an die im Zusammenhang mit der Richtlinie 2012/27/EU zur Energieeffizienz gemachte Zusage des Parlaments, aufgrund der großen Wirkung seiner Gebäude in der öffentlichen Wahrnehmung und der führenden Rolle, die es im Hinblick auf die Energieeffizienz seiner Gebäude spielen sollte, „unbeschadet geltender Haushalts- und Vergabevorschriften für Gebäude, die sich in seinem Eigentum befinden und von ihm genutzt werden, die gleichen Anforderungen anzuwenden wie sie für Gebäude der Zentralregierungen der Mitgliedstaaten gemäß den Artikeln 5 und 6“ dieser Richtlinie gelten; betont, dass diese Erklärung unbedingt eingehalten werden muss, nicht zuletzt für seine eigene Glaubwürdigkeit bei der derzeit laufenden Überarbeitung der Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden und der Energieeffizienzrichtlinie;

27. begrüßt die Einrichtung einer Arbeitsgruppe für Mobilität, die integrativ arbeiten und ein klares Mandat erhalten sollte; betont, dass das Parlament an den Arbeitsorten alle regional geltenden Rechtsvorschriften, auch in diesem Bereich, einhalten muss; spricht sich für die Förderung der Nutzung der direkten Zugverbindung aus, die zwischen dem Standort des Parlaments in Brüssel und dem Flughafen eingerichtet wurde; fordert die zuständigen Dienststellen auf, vor diesem Hintergrund die Zusammensetzung und Größe des eigenen Fuhrparks neu zu bewerten; fordert das Präsidium auf, unverzüglich ein Anreizsystem einzuführen, mit dem die Verwendung von Fahrrädern für den Weg zwischen Wohnung und Arbeit gefördert wird; weist darauf hin, dass ein solches System bei anderen Organen und insbesondere beim Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss bereits besteht;

Mittwoch, 5. April 2017

Kommunikationskampagne für die Europawahl 2019

28. begrüßt die Kommunikationskampagne als hilfreiche Anstrengung, den Bürgern den Zweck der Union und des Parlaments zu erklären; betont, dass diese Kampagne unter anderem darauf abzielen sollte, die Rolle der Europäischen Union, die Befugnisse des Parlaments, seine Aufgaben, einschließlich der Wahl des Kommissionspräsidenten, und seinen Einfluss auf das Leben der Bürger zu erklären;

29. stellt fest, dass die vorbereitenden Arbeiten für die Kommunikationskampagne im Vorfeld der Europawahl 2019 bereits dieses Jahr beginnen sollen; begrüßt, dass der Vorwahlzeitraum für die Kommunikationskampagne zwei Jahre beträgt und damit kürzer ist als der dreijährige Vorwahlzeitraum für die Europawahl 2014;

30. nimmt den für die Kommunikationskampagne für die Wahl 2019 veranschlagten Gesamtbetrag mit Ausgaben in Höhe von 25 Mio. EUR 2018 und 8,33 Mio. EUR 2019 zur Kenntnis, wobei 2018 ein höherer Umfang an Mittelbindungen erforderlich ist; betont, wie wichtig solche Kommunikationskampagnen sind, besonders angesichts der aktuellen Lage in der Union;

31. vertritt die Auffassung, dass die Generaldirektion Kommunikation (GD COMM) gemäß den aufgrund der Bewertung der Kampagne für die Europawahl 2014 formulierten Empfehlungen⁽¹⁾ verfahren und der Erhebung von Daten für Kampagnenprojekte pro Einheit auf der Grundlage im Voraus festgelegter Schlüsselindikatoren Vorrang einräumen sollte, um zu messen, wie sie sich auswirken, und dabei mit Sorgfalt die Gründe für die äußerst geringe Beteiligung an der Wahl 2014 untersuchen sollte;

Die Mitglieder betreffende Fragen

32. begrüßt die Arbeiten des Generalsekretariats des Parlaments, der Sekretariate der Fraktionen und der Büros der Mitglieder zur Stärkung der Mitglieder bei der Ausübung ihres Mandats; befürwortet den weiteren Ausbau der Dienste, die die Fähigkeit der Mitglieder stärken, die Arbeit der Kommission und des Rates zu überwachen und die Bürger zu vertreten;

33. nimmt die Beratung und wissenschaftliche Unterstützung der Mitglieder und Ausschüsse durch den Wissenschaftlichen Dienst des Europäischen Parlaments (EPRS) und die Fachabteilungen zur Kenntnis; erinnert daran, dass bei der Einrichtung des EPRS im Jahr 2013 eine Halbzeitbewertung der Effizienz der Zusammenarbeit zwischen dem EPRS und den Fachabteilungen beschlossen wurde; weist darauf hin, dass bei der Abstimmung im Plenum vom 14. April 2016 ein Antrag angenommen wurde, eine solche Bewertung vorzunehmen und die Ergebnisse im Haushaltsausschuss vorzustellen⁽²⁾; fordert den Generalsekretär erneut auf, eine solche Bewertung auf den Weg zu bringen und ihre Ergebnisse dem Haushaltsausschuss vor der Lesung des Haushalts im Parlament im Herbst 2017 vorzulegen; verweist darauf, dass eine solche Bewertung Vorschläge dazu enthalten sollte, wie sichergestellt werden kann, dass die Unterstützung durch den EPRS besser auf die Entwicklungen in den jeweiligen Fachausschüssen abgestimmt ist und sich weder mit ihren Tätigkeiten überschneidet noch zu einem Wettbewerb zwischen den Diensten führt; erwartet darüber hinaus, dass die Bewertung ausführliche Informationen zu externen Gutachten, externen Studien und externer Unterstützung für die Forschungstätigkeiten des Parlaments enthalten wird, einschließlich der Zahl und der Kosten der Studien und Gutachten, die von internen Dienststellen des Parlaments bzw. von externen Auftragnehmern erarbeitet wurden; nimmt die vier spezifischen Projekte zur Kenntnis, die mittelfristig in der Bibliothek des Europäischen Parlaments entwickelt werden, nämlich die digitale Bibliothek, verbesserte Forschungsquellen, Quellen für die Rechtsvergleichung sowie die offene Bibliothek; betrachtet diese Projekte als ein Mittel zur Verbesserung der Unterstützung für die Mitglieder und das Personal und als eine Erleichterung des Zugangs für externe Forschungseinrichtungen und die Bürger; weist darauf hin, wie wichtig diese Projekte sind und dass sie in die gesetzgeberische Arbeit der Mitglieder und Bediensteten integriert werden müssen;

34. erinnert an den vom Parlament im Rahmen des Haushaltsverfahrens des EP für 2017 gefassten Beschluss über die Einrichtung eines Dolmetschdienstes zur Verdolmetschung sämtlicher Plenardebatten in die internationale Gebärdensprache und fordert die Verwaltung auf, diesen Beschluss unverzüglich umzusetzen;

⁽¹⁾ Deloitte, Studie Dezember 2015.

⁽²⁾ Siehe Ziffer 22 seiner Entschließung vom 14. April 2016 (P8_TA(2016)0132).

Mittwoch, 5. April 2017

35. stellt fest, dass die Mitglieder nach der vor kurzem geänderten Geschäftsordnung ⁽¹⁾ pro Tagung nur noch höchstens drei mündliche Erklärungen zur Abstimmung abgeben können, ist jedoch weiterhin besorgt über die dadurch entstehenden zusätzlichen Kosten für die Verdolmetschung sowie für die Übersetzung der Abschriften der Erklärungen; fordert den Generalsekretär nachdrücklich auf, eine detaillierte Aufgliederung der Kosten im Zusammenhang mit den mündlichen Erklärungen zur Abstimmung vorzulegen; verweist darauf, dass es Alternativen wie schriftliche Erklärungen zur Abstimmung sowie eine ganze Reihe öffentlicher Kommunikationseinrichtungen in den Parlamentsgebäuden gibt, mit deren Hilfe die Mitglieder ihr Stimmverhalten erläutern können; fordert als Übergangsmaßnahme, dass die mündlichen Erklärungen zur Abstimmung jeden Tag an das Ende der Tagesordnung des Plenums gesetzt werden, also nach den Ausführungen von einer Minute und den anderen Punkten der Tagesordnung;

36. erinnert an die Pflicht der Mitglieder, die Verwaltung unverzüglich über etwaige Änderungen bei ihren Interessenerklärungen zu informieren;

37. widerspricht der Auffassung, dass die Möbel in den Büros der Mitglieder und von deren Assistenten in Brüssel ausgetauscht werden müssen; ist der Ansicht, dass der Großteil dieser Möbel in gutem Zustand ist und es daher keinen Grund für einen Austausch gibt; ist der Auffassung, dass Möbel nur dann ausgetauscht werden sollten, wenn es einen gerechtfertigten Grund dafür gibt;

38. fordert den Generalsekretär in Vorbereitung auf die neunte Wahlperiode auf, dem Präsidium eine genauere Liste der im Rahmen der allgemeinen Kostenvergütung erstattbaren Ausgaben vorzulegen; erinnert an den Grundsatz des freien Mandats; betont, dass Mitglieder, die dies wünschen, ihre Ausgabenbelege für die allgemeine Kostenvergütung auf ihrer persönlichen Website veröffentlichen können; wiederholt seine Forderung nach mehr Transparenz hinsichtlich der allgemeinen Kostenvergütung, wobei man sich an bewährten Praktiken in nationalen Delegationen im Parlament und in den Mitgliedstaaten orientieren sollte; vertritt die Ansicht, dass die Mitglieder auch in der Lage sein sollten, auf der Website des Parlaments Links zu Seiten zu platzieren, auf denen sie derzeit ihre Ausgabenbelege veröffentlichen; bekräftigt, dass für die Verbesserung der Transparenz bezüglich der allgemeinen Kostenvergütung kein zusätzliches Personal in der Parlamentsverwaltung nötig sein sollte;

39. betont, dass die derzeitigen Mittelansätze für die parlamentarische Assistenz angemessen sind und nicht über die Indexierung der Dienstbezüge hinaus erhöht werden sollten;

40. erinnert an die Forderung, die vom Plenum in der oben genannten Entschließung vom 14. April 2016 zum Voranschlag des Parlaments für das Haushaltsjahr 2017 angenommen wurde und wonach die Regelung über die Vergütung von Dienstreisekosten für Reisen von akkreditierten parlamentarischen Assistenten zwischen den drei Arbeitsorten des Parlaments überarbeitet werden soll, um sie mit der für das übrige Personal geltenden Regelung in Einklang zu bringen, und bedauert, dass bisher noch keine diesbezügliche Maßnahme getroffen wurde; fordert das Präsidium auf, sich ohne weiteren Aufschub mit diesem Problem zu befassen; betont unterdessen, dass die für die Vergütung von Dienstreisekosten geltenden Obergrenzen für akkreditierte parlamentarische Assistenten (120/140/160 EUR) seit 2011 nicht mehr angepasst wurden und dass sich nach der Einführung neuer Obergrenzen, die vom Rat am 9. September 2016 angenommen wurden und seit dem 10. September 2016 zunächst nur für verbeamtetes Personal gelten, die Unterschiede zwischen ihnen und dem übrigen Personal auf mindestens 40 % weiter vergrößert haben; fordert das Präsidium daher auf, die notwendigen Maßnahmen zur Beseitigung dieser Ungleichbehandlung zu treffen;

41. unterstreicht, dass die Behebung dieser Unterschiede bei den Dienstreisekosten nicht zu einer Erhöhung der Mittelansätze für die parlamentarische Assistenz führt;

42. fordert eine transparente und angemessene Erstattung der Reisekosten der Mitglieder und empfiehlt die Schaffung von Anreizen für die Nutzung der Economy-Klasse im Luft- und Schienenverkehr;

43. fordert die Konferenz der Präsidenten und das Präsidium auf, erneut die Möglichkeit für akkreditierte parlamentarische Assistenten zu prüfen, die Mitglieder unter gewissen Bedingungen im Rahmen offizieller Delegationen und Missionen des Parlaments begleiten zu können, wie es verschiedene Mitglieder bereits gefordert haben; vertritt die Ansicht, dass die Mitglieder darüber entscheiden sollten, ob ihre Assistenten sie bei offiziellen Delegationen begleiten, und dafür ihre Zulage für parlamentarische Assistenz verwenden sollten;

⁽¹⁾ Angenommene Texte vom 13. Dezember 2016, P8_TA(2016)0484 — Artikel 183 Absatz 1 GO.

Mittwoch, 5. April 2017

Das Personal betreffende Fragen

44. betont unter Verweis auf Nummer 27 der IIV vom 2. Dezember 2013, wonach in allen Organen, Einrichtungen und Agenturen der Stellenbestand zwischen 2013 und 2017 um 5 % verringert werden soll, dass angesichts des im Parlament 2014 und 2016 entstandenen besonderen Bedarfs mit dem Rat eine Einigung über den Entwurf des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2016 erzielt wurde⁽¹⁾, der zufolge die Maßnahmen des Parlaments im Zusammenhang mit dem jährlichen Personalabbau bis 2019 fortgeführt werden sollen;

45. stellt fest, dass die Fraktionen zwar von diesen Maßnahmen im Zusammenhang mit dem jährlichen Personalabbau seit 2014 ausgenommen wurden⁽²⁾, dass die in der Konzertierung erzielte Einigung über den Haushaltsplan 2017 jedoch zu einer Stellenkürzung im Stellenplan des Generalsekretariats des Parlaments geführt hat, weil der Rat sich nicht an das Gentlemen's Agreement gehalten hat;

46. erinnert daran, dass der Gesamtumfang des Personals in den Fraktionen gemäß den für die Haushaltsjahre 2014, 2015, 2016 und 2017 gefassten Beschlüssen von dem angestrebten Abbau des Personalbestands um 5 % nicht berührt wird;

47. vertritt die Ansicht, dass es aufgrund der Streichung von 136 Stellen im Generalsekretariat des Parlaments im Jahr 2016 für die Parlamentsverwaltung schwierig werden könnte, Dienstleistungen bereitzustellen; fordert den Generalsekretär auf, mehr Informationen über die letztes Jahr im Zusammenhang mit dem Personalabbau ergriffenen Maßnahmen vorzulegen und zu bewerten, wie sich Haushaltsentscheidungen auf das Funktionieren des Organs auswirken;

48. begrüßt den im Lichte der Personalkürzungsmaßnahmen formulierten Vorschlag, 50 AST-Dauerplanstellen in 50 AD-Dauerplanstellen umzuwandeln, der sich nur unwesentlich auf den Haushaltsplan auswirkt; stellt darüber hinaus fest, dass vorgeschlagen wurde, drei AST-Stellen auf Zeit im Kabinett des Präsidenten in drei AD-Stellen auf Zeit umzuwandeln;

49. fordert das Präsidium auf, dafür Sorge zu tragen, dass die Sozialversicherungs- und Rentenansprüche von akkreditierten parlamentarischen Assistenten gewahrt und dass finanzielle Mittel bereitgestellt werden, vor allem mit Blick auf jene akkreditierten parlamentarischen Assistenten, die in den letzten beiden Wahlperioden ohne Unterbrechung bei Mitgliedern beschäftigt gewesen sind; fordert die Verwaltung in diesem Zusammenhang zur Unterbreitung eines Vorschlags auf, in dem bei der Berechnung der zehnjährigen Dienstzeit nach Maßgabe des Statuts der Beschluss über vorgezogene Wahlen im Jahr 2014 sowie die Dauer des Einstellungsverfahrens berücksichtigt werden;

50. fordert das Präsidium auf, ein Kündigungsverfahren in gegenseitigem Einvernehmen zwischen Mitgliedern und akkreditierten parlamentarischen Assistenten vorzuschlagen;

51. ist der Ansicht, dass es in einer Zeit, in der die finanziellen und personellen Ressourcen, die den Organen der Union zur Verfügung stehen, voraussichtlich immer stärker beschränkt werden, wichtig ist, dass die Organe in der Lage sind, die fähigsten Mitarbeiter einzustellen und zu binden, um den anstehenden komplexen Herausforderungen auf eine Weise zu begegnen, die mit den Grundsätzen der leistungsorientierten Haushaltsplanung vereinbar ist;

52. vertritt die Ansicht, dass Dolmetschen und Übersetzen für das Funktionieren des Parlaments von wesentlicher Bedeutung sind, und würdigt die Qualität und den Mehrwert der von den Dolmetschern erbrachten Dienste; bekräftigt den in der erwähnten Entschließung vom 14. April 2016 vertretenen Standpunkt des Parlaments, dass der Generalsekretär weitere Rationalisierungsvorschläge vorlegen sollte, wie etwa betreffend die Ausweitung des Systems des Übersetzens und Dolmetschens auf Anfrage, insbesondere im Falle der interfraktionellen Arbeitsgruppen des Europäischen Parlaments, sowie mögliche Effizienzgewinne durch den Einsatz der neuesten Sprachtechnologien als Hilfsmittel für Dolmetscher prüfen und bewerten sollte, wie sich der geänderte Rahmen für die fest angestellten Dolmetscher auf die Verbesserung der Ressourceneffizienz und die Steigerung der Produktivität auswirkt;

53. begrüßt, dass die Maßnahmen des Parlaments zur Einführung des Irischen als vollwertiger Amtssprache zum 1. Januar 2021 fortgeführt werden; stellt fest, dass diesbezüglich 2018 keine weiteren Stellen erforderlich sein werden; fordert den Generalsekretär dennoch auf, weiterhin mit den irischen Mitgliedern über mögliche Ressourceneffizienzen zu sprechen, ohne dass die garantierten Rechte der Mitglieder gefährdet werden;

⁽¹⁾ Angenommene Texte, P8_TA(2015)0407.

⁽²⁾ Angenommene Texte, P7_TA(2013)0437; Angenommene Texte, P8_TA(2014)0036; Angenommene Texte, P8_TA(2015)0376; Angenommene Texte, P8_TA(2016)0411.

Mittwoch, 5. April 2017

54. fordert den Generalsekretär nachdrücklich auf, auf der Grundlage der bestehenden Kooperationsvereinbarungen zwischen dem Parlament, dem Ausschuss der Regionen und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss weitere Bereiche zu ermitteln, in denen Backoffice-Funktionen gemeinsam genutzt werden könnten; fordert darüber hinaus den Generalsekretär auf, eine Studie darüber durchzuführen, ob Synergien in Backoffice-Funktionen und -Diensten auch zwischen dem Parlament, der Kommission und dem Rat erzielt werden können;

Europäische politische Parteien und europäische politische Stiftungen

55. weist darauf hin, dass europäische politische Parteien und Stiftungen eine zentrale Rolle dabei spielen, ein europäisches politisches Bewusstsein herauszubilden und das Verständnis der Bürger über den Zusammenhang zwischen den politischen Prozessen auf nationaler und auf europäischer Ebene zu vergrößern;

56. vertritt die Ansicht, dass die jüngsten Meinungsverschiedenheiten in Bezug auf die Finanzierung einiger europäischen politischen Parteien und politischen Stiftungen Schwächen in den bestehenden Verwaltungs- und Kontrollsystemen aufgedeckt haben;

57. vertritt die Ansicht, dass mit dem Inkrafttreten der Verordnungen (EU, Euratom) Nr. 1141/2014⁽¹⁾ und (EU, Euratom) Nr. 1142/2014⁽²⁾ zusätzliche Kontrollmechanismen geschaffen werden wie etwa das Erfordernis, sich bei der Behörde für europäische politische Parteien und europäische politische Stiftungen zu registrieren; ist jedoch der Auffassung, dass es über diese Maßnahmen hinaus weiteren Raum für Verbesserungen gibt; stellt fest, dass die Parteien und Stiftungen im Haushaltsjahr 2018 beginnen werden, Finanzmittel nach den neuen Vorschriften zu beantragen;

58. hebt hervor, dass eine Reihe von Problemen mit dem derzeitigen System der Kofinanzierung festgestellt wurden, wonach Beiträge und Zuschüsse aus dem Parlamentshaushalt für Parteien und für Stiftungen 85 % der förderfähigen Ausgaben nicht übersteigen dürfen und die übrigen 15 % aus Eigenmitteln aufgebracht werden müssen; stellt fest, dass beispielsweise fehlende Mitgliederbeiträge und Spenden häufig durch Sachleistungen ausgeglichen werden;

Sonstiges

59. stellt fest, dass das Europäische Parlament weiterhin im Dialog mit den nationalen Parlamenten steht; fordert eine Intensivierung dieses Dialogs, um ein besseres Verständnis davon zu vermitteln, welchen Beitrag das Europäische Parlament und die Union in den Mitgliedstaaten leisten;

60. nimmt die Forderung nach externen Studien und Gutachten zur Unterstützung der Arbeit der Ausschüsse und anderer politischer Gremien bei der Analyse der möglichen Auswirkungen des „Brexit“, einschließlich der finanziellen Auswirkungen auf den Haushaltsplan des Parlaments, zur Kenntnis; fragt sich, ob externe Studien und Gutachten in Auftrag gegeben werden müssen, anstatt auf die Fülle an internen Forschungsdiensten des Parlaments zurückzugreifen; betont, dass das Vereinigte Königreich bis zum Abschluss der Verhandlungen über seinen Austritt aus der EU Vollmitglied der Union bleibt und alle aus seiner Mitgliedschaft erwachsenden Rechte und Pflichten in Kraft bleiben; unterstreicht daher, dass die Entscheidung des Vereinigten Königreichs, aus der Union auszutreten, wahrscheinlich keine Auswirkungen auf den Haushalt des Parlaments für 2018 haben wird;

61. verweist auf seine Entschließung vom 20. November 2013 zur Festlegung der Sitze der Organe der Europäischen Union⁽³⁾, in der die Kosten der geografischen Streuung des Parlaments auf 156 bis 204 Mio. EUR geschätzt wurden, was etwa 10 % des Jahresbudgets des Parlaments entspricht; hebt hervor, dass die ökologischen Auswirkungen der geografischen Streuung Schätzungen zufolge 11 000 bis 19 000 Tonnen an CO₂-Emissionen ausmachen; betont, dass diese Streuung in der Öffentlichkeit negativ aufgenommen wird, und bekräftigt daher seine Forderung nach der Ausarbeitung eines Fahrplans für einen einzigen Sitz;

⁽¹⁾ Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über das Statut und die Finanzierung europäischer politischer Parteien und europäischer politischer Stiftungen (ABl. L 317 vom 4.11.2014, S. 1).

⁽²⁾ Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1142/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 zur Änderung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 im Hinblick auf die Finanzierung europäischer politischer Parteien (ABl. L 317 vom 4.11.2014, S. 28).

⁽³⁾ Angenommene Texte, P7_TA(2013)0498.

Mittwoch, 5. April 2017

62. erinnert an seine oben genannten Entschließung vom 14. April 2016 zum Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Europäischen Parlaments für das Haushaltsjahr 2017; fordert die Umsetzung einer Zusammenarbeit mit Fernsehsendern, sozialen Medien und weiteren Partnern mit dem Ziel, ein europäisches Medienzentrum aufzubauen, das der Schulung junger Journalisten dient;

63. fordert den Generalsekretär und das Präsidium auf, eine Kultur der ergebnisorientierten Haushaltsplanung in der gesamten Parlamentsverwaltung in Einklang mit dem Konzept einer schlanken Verwaltung zu verfestigen, um die Effizienz und Qualität der internen Arbeit des Parlaments zu erhöhen;

o

o o

64. stellt den Haushaltsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2018 fest;

65. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung sowie den Haushaltsvoranschlag dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

Mittwoch, 5. April 2017

P8_TA(2017)0115

Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 1/2017 für den Vorschlag zur Inanspruchnahme des Solidaritätsfonds der Europäischen Union zwecks Hilfeleistung für das Vereinigte Königreich, Zypern und Portugal

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 5. April 2017 zu dem Standpunkt des Rates zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 1/2017 zum Gesamthaushaltsplan 2017 für den Vorschlag zur Inanspruchnahme des Solidaritätsfonds der Europäischen Union zwecks Hilfeleistung für das Vereinigte Königreich, Zypern und Portugal (07003/2017 — C8-0130/2017 — 2017/2018(BUD))

(2018/C 298/35)

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf Artikel 314 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - gestützt auf Artikel 106a des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft,
 - gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 41,
 - unter Hinweis auf den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2017 ⁽²⁾, der am 1. Dezember 2016 endgültig erlassen wurde,
 - gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1311/2013 des Rates vom 2. Dezember 2013 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014–2020 ⁽³⁾ (MFR-Verordnung),
 - gestützt auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 2. Dezember 2013 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung ⁽⁴⁾,
 - gestützt auf den Beschluss 2014/335/EU, Euratom des Rates vom 26. Mai 2014 über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union ⁽⁵⁾,
 - unter Hinweis auf den Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 1/2017, der von der Kommission am 26. Januar 2017 angenommen wurde (COM(2017)0046),
 - unter Hinweis auf den Standpunkt zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 1/2017, der vom Rat am 3. April 2017 angenommen und dem Europäischen Parlament am 3. April 2017 zugeleitet wurde (07003/2017 — C8-0130/2017),
 - gestützt auf die Artikel 88 und 91 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltsausschusses (A8-0155/2017),
- A. in der Erwägung, dass sich der Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 1/2017 auf die Inanspruchnahme des Solidaritätsfonds der Europäischen Union (EUSF) im Betrag von 71 524 810 EUR im Zusammenhang mit den Überschwemmungen im Vereinigten Königreich zwischen Dezember 2015 und Januar 2016, der Dürre und den Bränden in Zypern zwischen Oktober 2015 und Juni 2016 sowie den Bränden auf der portugiesischen Insel Madeira im August 2016 bezieht;

⁽¹⁾ ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 51 vom 28.2.2017.

⁽³⁾ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 884.

⁽⁴⁾ ABl. C 373 vom 20.12.2013, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. L 168 vom 7.6.2014, S. 105.

Mittwoch, 5. April 2017

- B. in der Erwägung, dass der Zweck des Entwurfs des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 1/2017 darin besteht, diese Haushaltsanpassung förmlich in den Haushaltsplan 2017 aufzunehmen;
- C. in der Erwägung, dass die Kommission infolgedessen vorschlägt, den Haushaltsplan 2017 zu ändern, indem die Haushaltslinie 13 06 01 „Unterstützung der Mitgliedstaaten im Falle einer großen Naturkatastrophe mit schwerwiegenden Auswirkungen auf die Lebensbedingungen, die natürliche Umwelt oder die Wirtschaft“ aufgestockt wird;
- D. in der Erwägung, dass der EUSF, wie in der MFR-Verordnung festgelegt, ein besonderes Instrument ist, und dass die entsprechenden Mittel für Verpflichtungen und für Zahlungen über die Obergrenzen des MFR hinaus im Haushalt veranschlagt werden müssen;
1. betont, dass die finanziellen Hilfen aus dem EUSF für die von diesen Naturkatastrophen betroffenen Länder dringend freigegeben werden müssen;
 2. nimmt Kenntnis von dem von der Kommission vorgelegten Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 1/2017;
 3. billigt den Standpunkt des Rates zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 1/2017;
 4. beauftragt seinen Präsidenten, festzustellen, dass der Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1/2017 endgültig erlassen ist, und seine Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* zu veranlassen;
 5. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission sowie dem Rechnungshof und den nationalen Parlamenten zu übermitteln.
-

Mittwoch, 5. April 2017

P8_TA(2017)0116

Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung: EGF/2017/000 TA 2017 — Technische Unterstützung auf Initiative der Kommission

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 5. April 2017 zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (EGF/2017/000 TA 2017 — Technische Unterstützung auf Initiative der Kommission) (COM(2017)0101 — C8-0097/2017 — 2017/2033(BUD))

(2018/C 298/36)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2017)0101 — C8-0097/2017),
 - gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1309/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (2014–2020) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1927/2006 ⁽¹⁾ (EGF-Verordnung),
 - gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1311/2013 des Rates vom 2. Dezember 2013 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014–2020 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 12,
 - gestützt auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 2. Dezember 2013 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung ⁽³⁾ (IIV vom 2. Dezember 2013), insbesondere auf Nummer 13,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 13. April 2016 zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (EGF/2016/000 TA 2016 — Technische Unterstützung auf Initiative der Kommission) ⁽⁴⁾,
 - unter Hinweis auf das in Nummer 13 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 2. Dezember 2013 vorgesehene Trilogverfahren,
 - unter Hinweis auf das Schreiben des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten,
 - unter Hinweis auf das Schreiben des Ausschusses für regionale Entwicklung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltsausschusses (A8-0157/2017),
- A. in der Erwägung, dass die Union Legislativ- und Haushaltsinstrumente geschaffen hat, um Arbeitnehmer, die unter den Folgen weitreichender Strukturveränderungen im Welthandelsgefüge oder den Folgen der globalen Finanz- und Wirtschaftskrise zu leiden haben, zusätzlich zu unterstützen und ihnen bei der Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt behilflich zu sein;
- B. in der Erwägung, dass die Unterstützung der Union für entlassene Arbeitnehmer gemäß der Gemeinsamen Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission, die in der Konzertierungssitzung vom 17. Juli 2008 angenommen wurde, dynamischen Charakter haben und so zügig und effizient wie möglich bereitgestellt werden sollte, wobei hinsichtlich der Annahme von Beschlüssen über die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (EGF) die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 2. Dezember 2013 gebührend zu beachten ist;

⁽¹⁾ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 855.

⁽²⁾ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 884.

⁽³⁾ ABl. C 373 vom 20.12.2013, S. 1.

⁽⁴⁾ Angenommene Texte, P8_TA(2016)0112.

Mittwoch, 5. April 2017

- C. in der Erwägung, dass der Erlass der EGF-Verordnung die Einigung widerspiegelt, die das Parlament und der Rat in Bezug auf eine Wiedereinführung des Kriteriums der krisenbedingten Inanspruchnahme des Fonds, eine Erhöhung des Finanzbeitrags der Union auf 60 % der geschätzten Gesamtkosten der vorgeschlagenen Maßnahmen, eine Verbesserung der Effizienz bei der Bearbeitung der EGF-Anträge in der Kommission und durch das Parlament und den Rat durch Verkürzung der Zeiträume für die Bewertung und Genehmigung, eine Ausweitung der förderfähigen Maßnahmen und Begünstigten durch Einbeziehung von Selbständigen und jungen Menschen und eine Finanzierung von Anreizen zur Unternehmensgründung erzielt haben;
- D. in der Erwägung dass die für den EGF maximal zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel 150 Mio. EUR (zu Preisen von 2011) betragen, und in der Erwägung, dass gemäß Artikel 11 Absatz 1 der EGF-Verordnung 0,5 % dieses Betrags (d. h. im Jahr 2017 844 620 EUR) für technische Unterstützung auf Initiative der Kommission zur Finanzierung der Vorbereitung, des Monitoring, der Datenerhebung und der Schaffung einer Wissensbasis sowie zur Finanzierung der für die Durchführung der EGF-Verordnung erforderlichen administrativen und technischen Hilfe, von Informations- und Kommunikationsmaßnahmen sowie Prüfungs-, Kontroll- und Evaluierungsmaßnahmen bereitgestellt werden können;
- E. in der Erwägung, dass das Parlament wiederholt betont hat, dass Mehrwert, Effizienz und Beschäftigungsfähigkeit der Begünstigten durch den EGF als Instrument der Union zur Unterstützung von entlassenen Arbeitnehmern verbessert werden müssen;
- F. in der Erwägung, dass der vorgeschlagene Betrag in Höhe von 310 000 EUR etwa 0,18 % der für den EGF 2017 maximal zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel entspricht, d. h. einem Betrag, der 70 000 EUR unter dem Betrag aus dem Jahr 2016 liegt;
1. ist damit einverstanden, dass die von der Kommission vorgeschlagenen Maßnahmen als technische Unterstützung gemäß Artikel 11 Absätze 1 und 4 und Artikel 12 Absätze 2, 3 und 4 der EGF-Verordnung finanziert werden;
 2. begrüßt, dass 2017 im Vergleich zu 2016 weniger Mittel für technische Unterstützung aus dem EGF beantragt wurden; hält es für geboten, diese Anträge als Anteil der jährlichen Beträge, die für den EGF in den vorangegangenen Jahren verwendet wurden, und nicht nur anhand des Höchstbetrags, der im laufenden Jahr ausgegeben werden dürfte, zu bewerten;
 3. erkennt die Bedeutung von Monitoring und Datenerhebung an; betont die Bedeutung solider statistischer Datenreihen, die so zusammengestellt sind, dass sie leicht zugänglich und verständlich sind; begrüßt die künftige Veröffentlichung der Zweijahresberichte 2017 und fordert, dass die Berichte in der gesamten Union verbreitet und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden;
 4. unterstreicht die Bedeutung einer speziellen Website zum EGF, die für alle EU-Bürger der EU zugänglich ist; hebt hervor, dass Mehrsprachigkeit entscheidend für die Kommunikation mit der breiten Öffentlichkeit ist; fordert die Einrichtung einer benutzerfreundlicheren Website und bestärkt die Kommission darin, die Inhalte ihrer Veröffentlichungen und audiovisuellen Maßnahmen aufzuwerten, wie es in Artikel 11 Absatz 4 der EGF-Verordnung vorgesehen ist;
 5. begrüßt die Fortsetzung der Arbeiten im Bereich der standardisierten Verfahren für die EGF-Anträge und die Verwaltung unter Nutzung der Möglichkeiten des elektronischen Datenaustauschsystems (SFC 2014), womit eine Vereinfachung und raschere Bearbeitung der Anträge und eine bessere Berichterstattung ermöglicht werden; stellt fest, dass die Kommission die EGF-Finanzoperationen erleichtert hat, indem sie eine Schnittstelle zwischen SFC und dem Buchführungssystem der Kommission ABAC geschaffen hat; weist darauf hin, dass lediglich weitere Feineinstellungen und Anpassungen an mögliche Änderungen erforderlich sind, wodurch der EGF-Beitrag zu dieser Art von Ausgaben de facto beschränkt wird;
 6. weist darauf hin, dass das Verfahren zur Integration des EGF in SFC2014 bereits seit mehreren Jahren läuft und die betreffenden aus dem EGF-Etat zu begleichenden Kosten bisher relativ hoch sind; begrüßt, dass die Kosten im Vergleich zu den Vorjahren gesunken sind, was darauf hindeutet, dass das Projekt so weit fortgeschritten ist, dass lediglich geringfügige Erweiterungen und Anpassungen erforderlich sind;
 7. weist erneut darauf hin, dass Vernetzung und Informationsaustausch in Bezug auf den EGF wichtig sind, um bewährte Verfahren zu verbreiten; unterstützt daher die Finanzierung von zwei Sitzungen der Sachverständigengruppe der Ansprechpartner des EGF sowie von zwei Netzwerkseminaren zur Umsetzung des EGF; ist der Ansicht, dass der Informationsaustausch zu einer besseren und genaueren Berichterstattung über die Erfolgsquote des Mitteleinsatzes in den Mitgliedstaaten, vor allem über die bei den Begünstigten erzielte Wiedereinstellungsquote, beitragen wird;

Mittwoch, 5. April 2017

8. stellt fest, dass die Kommission beabsichtigt, einen Betrag in Höhe von 70 000 EUR der für technische Unterstützung zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel für die Abhaltung von zwei Sitzungen der Sachverständigengruppe der Ansprechpartner des EGF aufzuwenden; nimmt ferner die Absicht der Kommission zur Kenntnis, 120 000 EUR in die Organisation von Seminaren zu investieren, um die Vernetzung unter den Mitgliedstaaten, den EGF-Durchführungsstellen und den Sozialpartnern zu fördern; begrüßt die Bereitschaft der Kommission, Mitglieder ihrer EGF-Arbeitsgruppe dazu anzuregen, an dem vor Kurzem in Mons abgehaltenen Netzwerkseminar zur Umsetzung des EGF teilzunehmen; fordert die Kommission auf, das Parlament im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der Rahmenvereinbarung über die Beziehungen zwischen dem Europäischen Parlament und der Europäischen Kommission ⁽¹⁾ weiterhin zu diesen Sitzungen und Seminaren einzuladen;
9. unterstreicht, dass die Abstimmung zwischen allen mit EGF-Anträgen befassten Akteuren, einschließlich insbesondere der Sozialpartner und der Interessenträger auf regionaler und lokaler Ebene, weiter verstärkt werden muss, damit möglichst viele Synergien entstehen können; betont, dass die Interaktion zwischen den nationalen Ansprechpartnern und den regionalen oder lokalen Partnern bei der Abwicklung der Fälle gestärkt werden sollte, Kommunikation und Unterstützung verbessert werden sollten und für den Informationsfluss (interne Abteilungen, Aufgaben und Verantwortlichkeiten) eindeutige, von den beteiligten Partnern vereinbarte Anweisungen gelten sollten;
10. billigt den dieser Entschließung beigefügten Beschluss;
11. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluss mit dem Präsidenten des Rates zu unterzeichnen und seine Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* zu veranlassen;
12. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung einschließlich der Anlage dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

—

⁽¹⁾ ABl. L 304 vom 20.11.2010, S. 47.

Mittwoch, 5. April 2017

ANLAGE

BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

**über die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (EGF/2017/000
TA 2017 — Technische Unterstützung auf Initiative der Kommission)**

(Der Text dieser Anlage ist hier nicht wiedergegeben; er entspricht dem endgültigen Rechtsakt, Beschluss (EU) 2017/742.)

Mittwoch, 5. April 2017

P8_TA(2017)0117

Inanspruchnahme des Solidaritätsfonds der EU zwecks Hilfeleistung für das Vereinigte Königreich, Zypern und Portugal

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 5. April 2017 zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Inanspruchnahme des Solidaritätsfonds der Europäischen Union zwecks Hilfeleistungen für das Vereinigte Königreich, Zypern und Portugal (COM(2017)0045 — C8-0022/2017 — 2017/2017(BUD))

(2018/C 298/37)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2017)0045 — C8-0022/2017),
 - gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2012/2002 des Rates vom 11. November 2002 zur Errichtung des Solidaritätsfonds der Europäischen Union ⁽¹⁾,
 - gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1311/2013 des Rates vom 2. Dezember 2013 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014–2020 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10,
 - gestützt auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 2. Dezember 2013 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung ⁽³⁾, insbesondere auf Nummer 11,
 - unter Hinweis auf das Schreiben des Ausschusses für regionale Entwicklung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltsausschusses (A8-0154/2017),
1. begrüßt den Beschluss als ein Zeichen der Solidarität der Union mit ihren Bürgern und den Regionen, die von den Naturkatastrophen betroffen sind;
 2. billigt den dieser Entschließung beigefügten Beschluss;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluss mit dem Präsidenten des Rates zu unterzeichnen und seine Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* zu veranlassen;
 4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung einschließlich der Anlage dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. L 311 vom 14.11.2002, S. 3.

⁽²⁾ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 884.

⁽³⁾ ABl. C 373 vom 20.12.2013, S. 1.

Mittwoch, 5. April 2017

ANLAGE

BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

**über die Inanspruchnahme des Solidaritätsfonds der Europäischen Union zwecks Hilfeleistungen für das
Vereinigte Königreich, Zypern und Portugal**

(Der Text dieser Anlage ist hier nicht wiedergegeben; er entspricht dem endgültigen Rechtsakt, Beschluss (EU) 2017/741.)

Mittwoch, 5. April 2017

P8_TA(2017)0118

Automatisierter Austausch daktyloskopischer Daten mit Lettland *

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 5. April 2017 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses des Rates über den automatisierten Austausch daktyloskopischer Daten mit Lettland und zur Ersetzung des Beschlusses 2014/911/EU (13521/2016 — C8-0523/2016 — 2016/0818(CNS))

(Anhörung)

(2018/C 298/38)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Entwurf des Rates (13521/2016),
- gestützt auf Artikel 39 Absatz 1 des Vertrags über die Europäische Union in der durch den Vertrag von Amsterdam geänderten Fassung und Artikel 9 des Protokolls Nr. 36 über die Übergangsbestimmungen, gemäß denen es vom Rat angehört wurde (C8-0523/2016),
- gestützt auf den Beschluss 2008/615/JI des Rates vom 23. Juni 2008 zur Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden Kriminalität ⁽¹⁾, und insbesondere auf dessen Artikel 33,
- gestützt auf Artikel 78c seiner Geschäftsordnung,
- unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (A8-0089/2017),
 1. billigt den Entwurf des Rates;
 2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 3. fordert den Rat auf, es erneut anzuhören, falls er beabsichtigt, den vom Parlament gebilligten Text entscheidend zu ändern;
 4. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. L 210 vom 6.8.2008, S. 1.

Mittwoch, 5. April 2017

P8_TA(2017)0119

Automatisierter Austausch von DNA-Daten in der Slowakei, Portugal, Lettland, Litauen, der Tschechischen Republik, Estland, Ungarn, Zypern, Polen, Schweden, Malta und Belgien *

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 5. April 2017 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses des Rates über den automatisierten Austausch von DNA-Daten in der Slowakei, Portugal, Lettland, Litauen, der Tschechischen Republik, Estland, Ungarn, Zypern, Polen, Schweden, Malta und Belgien und zur Ersetzung der Beschlüsse 2010/689/EU, 2011/472/EU, 2011/715/EU, 2011/887/EU, 2012/58/EU, 2012/299/EU, 2012/445/EU, 2012/673/EU, 2013/3/EU, 2013/148/EU, 2013/152/EU und 2014/410/EU (13525/2016 — C8-0522/2016 — 2016/0819(CNS))

(Anhörung)

(2018/C 298/39)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Entwurf des Rates (13525/2016),
 - gestützt auf Artikel 39 Absatz 1 des Vertrags über die Europäische Union in der durch den Vertrag von Amsterdam geänderten Fassung und Artikel 9 des Protokolls Nr. 36 über die Übergangsbestimmungen, gemäß denen es vom Rat angehört wurde (C8-0522/2016),
 - gestützt auf den Beschluss 2008/615/JI des Rates vom 23. Juni 2008 zur Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden Kriminalität ⁽¹⁾, und insbesondere auf dessen Artikel 33,
 - gestützt auf Artikel 78c seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (A8-0091/2017),
1. billigt den Entwurf des Rates;
 2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 3. fordert den Rat auf, es erneut anzuhören, falls er beabsichtigt, den vom Parlament gebilligten Text entscheidend zu ändern;
 4. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. L 210 vom 6.8.2008, S. 1.

Mittwoch, 5. April 2017

P8_TA(2017)0120

Automatisierter Austausch daktyloskopischer Daten mit der Slowakei, Bulgarien, Frankreich, der Tschechischen Republik, Litauen, den Niederlanden, Ungarn, Zypern, Estland, Malta, Rumänien und Finnland *

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 5. April 2017 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses des Rates über den automatisierten Austausch daktyloskopischer Daten mit der Slowakei, Bulgarien, Frankreich, der Tschechischen Republik, Litauen, den Niederlanden, Ungarn, Zypern, Estland, Malta, Rumänien und Finnland und zur Ersetzung der Beschlüsse 2010/682/EU, 2010/758/EU, 2011/355/EU, 2011/434/EU, 2011/888/EU, 2012/46/EU, 2012/446/EU, 2012/672/EU, 2012/710/EU, 2013/153/EU, 2013/229/EU und 2013/792/EU (13526/2016 — C8-0520/2016 — 2016/0820(CNS))

(Anhörung)

(2018/C 298/40)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Entwurf des Rates (13526/2016),
- gestützt auf Artikel 39 Absatz 1 des Vertrags über die Europäische Union in der durch den Vertrag von Amsterdam geänderten Fassung und Artikel 9 des Protokolls Nr. 36 über die Übergangsbestimmungen, gemäß denen es vom Rat angehört wurde (C8-0520/2016),
- gestützt auf den Beschluss 2008/615/JI des Rates vom 23. Juni 2008 zur Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden Kriminalität ⁽¹⁾, und insbesondere auf dessen Artikel 33,
- gestützt auf Artikel 78c seiner Geschäftsordnung,
- unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (A8-0092/2017),
 1. billigt den Entwurf des Rates;
 2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 3. fordert den Rat auf, es erneut anzuhören, falls er beabsichtigt, den vom Parlament gebilligten Text entscheidend zu ändern;
 4. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. L 210 vom 6.8.2008, S. 1.

Mittwoch, 5. April 2017

P8_TA(2017)0121

Automatisierter Austausch von Fahrzeugregisterdaten in Finnland, Slowenien, Rumänien, Polen, Schweden, Litauen, Bulgarien, der Slowakei und Ungarn *

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 5. April 2017 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses des Rates über den automatisierten Austausch von Fahrzeugregisterdaten in Finnland, Slowenien, Rumänien, Polen, Schweden, Litauen, Bulgarien, der Slowakei und Ungarn und zur Ersetzung der Beschlüsse 2010/559/EU, 2011/387/EU, 2011/547/EU, 2012/236/EU, 2012/664/EU, 2012/713/EU, 2013/230/EU, 2013/692/EU und 2014/264/EU (13529/2016 — C8-0518/2016 — 2016/0821(CNS))

(Anhörung)

(2018/C 298/41)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Entwurf des Rates (13529/2016),
 - gestützt auf Artikel 39 Absatz 1 des Vertrags über die Europäische Union in der durch den Vertrag von Amsterdam geänderten Fassung und Artikel 9 des Protokolls Nr. 36 über die Übergangsbestimmungen, gemäß denen es vom Rat angehört wurde (C8-0518/2016),
 - gestützt auf den Beschluss 2008/615/JI des Rates vom 23. Juni 2008 zur Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden Kriminalität⁽¹⁾, und insbesondere auf dessen Artikel 33,
 - gestützt auf Artikel 78c seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (A8-0095/2017),
1. billigt den Entwurf des Rates;
 2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 3. fordert den Rat auf, es erneut anzuhören, falls er beabsichtigt, den vom Parlament gebilligten Text entscheidend zu ändern;
 4. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. L 210 vom 6.8.2008, S. 1.

Mittwoch, 5. April 2017

P8_TA(2017)0122

Automatisierter Austausch von Fahrzeugregisterdaten in Malta, Zypern und Estland *

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 5. April 2017 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses des Rates über den automatisierten Austausch von Fahrzeugregisterdaten in Malta, Zypern und Estland und zur Ersetzung der Beschlüsse 2014/731/EU, 2014/743/EU und 2014/744/EU (13499/2016 — C8-0519/2016 — 2016/0822(CNS))

(Anhörung)

(2018/C 298/42)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Entwurf des Rates (13499/2016),
- gestützt auf Artikel 39 Absatz 1 des Vertrags über die Europäische Union in der durch den Vertrag von Amsterdam geänderten Fassung und Artikel 9 des Protokolls Nr. 36 über die Übergangsbestimmungen, gemäß denen es vom Rat angehört wurde (C8-0519/2016),
- gestützt auf den Beschluss 2008/615/JI des Rates vom 23. Juni 2008 zur Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden Kriminalität ⁽¹⁾, und insbesondere auf dessen Artikel 33,
- gestützt auf Artikel 78c seiner Geschäftsordnung,
- unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (A8-0090/2017),
 1. billigt den Entwurf des Rates;
 2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 3. fordert den Rat auf, es erneut anzuhören, falls er beabsichtigt, den vom Parlament gebilligten Text entscheidend zu ändern;
 4. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. L 210 vom 6.8.2008, S. 1.

Donnerstag, 6. April 2017

P8_TA(2017)0128

Roamingvorleistungsmärkte *I****Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 6. April 2017 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 531/2012 in Bezug auf Vorschriften für Roamingvorleistungsmärkte (COM(2016)0399 — C8-0219/2016 — 2016/0185(COD))****(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)**

(2018/C 298/43)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2016)0399),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C8-0219/2016),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 19. Oktober 2016 ⁽¹⁾,
 - nach Anhörung des Ausschusses der Regionen,
 - unter Hinweis auf die vorläufige Einigung, die gemäß Artikel 69f Absatz 4 seiner Geschäftsordnung von dem zuständigen Ausschuss angenommen wurde, und die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 8. Februar 2017 gemachte Zusage, den Standpunkt des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
 - gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie (A8-0372/2016),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

P8_TC1-COD(2016)0185**Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 6. April 2017 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2017/... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 531/2012 in Bezug auf Vorschriften für Großkunden-Roamingmärkte***(Da Parlament und Rat eine Einigung erzielt haben, entspricht der Standpunkt des Parlaments dem endgültigen Rechtsakt, Verordnung (EU) 2017/920.)*

⁽¹⁾ ABl. C 34 vom 2.2.2017, S. 162.

Donnerstag, 6. April 2017

P8_TA(2017)0129

Drittländer, deren Staatsangehörige von der Visumpflicht befreit sind: Ukraine *I**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 6. April 2017 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind (Ukraine) (COM(2016)0236 — C8-0150/2016 — 2016/0125(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

(2018/C 298/44)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2016)0236),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 77 Absatz 2 Buchstabe a des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C8-0150/2016),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf die vorläufige Einigung, die gemäß Artikel 69f Absatz 4 seiner Geschäftsordnung von dem zuständigen Ausschuss angenommen wurde, und auf die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 2. März 2017 gemachte Zusage, den Standpunkt des Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
 - gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres sowie die Stellungnahmen des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten und des Rechtsausschusses (A8-0274/2016),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

P8_TC1-COD(2016)0125

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 6. April 2017 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2017/... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind (Ukraine)

(Da Parlament und Rat eine Einigung erzielt haben, entspricht der Standpunkt des Parlaments dem endgültigen Rechtsakt, Verordnung (EU) 2017/850.)

Donnerstag, 27. April 2017

P8_TA(2017)0133

Unionsmarke *I**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 27. April 2017 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Unionsmarke (kodifizierter Text)
(COM(2016)0702 — C8-0439/2016 — 2016/0345(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren — Kodifizierung)

(2018/C 298/45)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2016)0702),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 118 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C8-0439/2016),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - gestützt auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 20. Dezember 1994 über ein beschleunigtes Arbeitsverfahren für die amtliche Kodifizierung von Rechtstexten ⁽¹⁾,
 - gestützt auf die Artikel 103 und 59 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Rechtsausschusses (A8-0054/2017),
- A. in der Erwägung, dass aus der Stellungnahme der beratenden Gruppe der Juristischen Dienste des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission hervorgeht, dass sich der genannte Vorschlag auf eine reine Kodifizierung der bestehenden Rechtstexte ohne inhaltliche Änderungen beschränkt;
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

P8_TC1-COD(2016)0345

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 27. April 2017 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2017/... des Europäischen Parlaments und des Rates über die Unionsmarke (Kodifizierter Text)

(Da Parlament und Rat eine Einigung erzielt haben, entspricht der Standpunkt des Parlaments dem endgültigen Rechtsakt, Verordnung (EU) 2017/1001.)

⁽¹⁾ ABl. C 102 vom 4.4.1996, S. 2.

Donnerstag, 27. April 2017

P8_TA(2017)0134

Übereinkommen von Minamata über Quecksilber ***

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 27. April 2017 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss des Übereinkommens von Minamata über Quecksilber im Namen der Europäischen Union (05925/2017 — C8-0102/2017 — 2016/0021(NLE))

(Zustimmung)

(2018/C 298/46)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Entwurf eines Beschlusses des Rates (05925/2017),
 - unter Hinweis auf das vom Rat gemäß Artikel 192 Absatz 1 und Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unterbreitete Ersuchen um Zustimmung (C8-0102/2017),
 - gestützt auf Artikel 99 Absätze 1 und 4 und Artikel 108 Absatz 7 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Empfehlung des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (A8-0067/2017),
1. gibt seine Zustimmung zu dem Abschluss des Übereinkommens von Minamata über Quecksilber;
 2. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und den Vereinten Nationen zu übermitteln.
-

Donnerstag, 27. April 2017

P8_TA(2017)0135

Hybride Gestaltungen mit Drittländern *

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 27. April 2017 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie (EU) 2016/1164 bezüglich hybrider Gestaltungen mit Drittländern (COM(2016)0687 — C8-0464/2016 — 2016/0339(CNS))

(Besonderes Gesetzgebungsverfahren — Anhörung)

(2018/C 298/47)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an den Rat (COM(2016)0687),
- gestützt auf Artikel 115 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, gemäß dem es vom Rat angehört wurde (C8-0464/2016),
- unter Hinweis auf die von der niederländischen Ersten und Zweiten Kammer und dem schwedischen Reichstag im Rahmen des Protokolls Nr. 2 über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit vorgelegten begründeten Stellungnahmen, in denen geltend gemacht wird, dass der Entwurf des Gesetzgebungsakts nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip vereinbar ist,
- unter Hinweis auf die vom tschechischen Senat, dem deutschen Bundesrat, dem spanischen Parlament und dem portugiesischen Parlament eingereichten weiteren Beiträge zu dem Entwurf eines Gesetzgebungsakts,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 25. November 2015 zu dem Bericht des Sonderausschusses zu Steuervorbescheiden und anderen Maßnahmen ähnlicher Art oder Wirkung ⁽¹⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 16. Dezember 2015 mit Empfehlungen an die Kommission zur transparenteren Gestaltung, Koordinierung und Harmonisierung der Politik im Bereich der Körperschaftsteuer in der Union ⁽²⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 6. Juli 2016 zu Steuervorbescheiden und anderen Maßnahmen ähnlicher Art oder Wirkung ⁽³⁾,
- unter Hinweis auf den Beschluss der Kommission vom 30. August 2016 über die Beihilferegelung SA.38373 (2014/C) (ex 2014/NN) (ex 2014/CP) Irlands zugunsten von Apple, sowie unter Hinweis auf die laufenden Ermittlungen der Kommission zu den Beihilfen, die McDonald's und Amazon von Luxemburg erhalten haben sollen,
- unter Hinweis auf die laufenden Arbeiten seines Untersuchungsausschusses zur Prüfung behaupteter Verstöße gegen das Unionsrecht und von Missständen bei der Anwendung desselben im Zusammenhang mit Geldwäsche, Steuervermeidung und Steuerhinterziehung;
- gestützt auf Artikel 78c seiner Geschäftsordnung,
- unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Währung (A8-0134/2017),

⁽¹⁾ Angenommene Texte, P8_TA(2015)0408.

⁽²⁾ Angenommene Texte, P8_TA(2015)0457.

⁽³⁾ Angenommene Texte, P8_TA(2016)0310.

Donnerstag, 27. April 2017

1. billigt den Vorschlag der Kommission in der geänderten Fassung;
2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 293 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union entsprechend zu ändern;
3. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
4. fordert den Rat auf, es erneut anzuhören, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
5. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

Abänderung 1

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4) Die Richtlinie (EU) 2016/1164 schafft einen Rahmen für das Vorgehen gegen hybride Gestaltungen.

(4) Die Richtlinie (EU) 2016/1164 schafft einen **ersten** Rahmen für das Vorgehen gegen hybride Gestaltungen, **durch den diesen Praktiken nicht umfassend und systematisch ein Ende bereitet wird und dessen Anwendungsbereich auf die Europäische Union beschränkt ist;**

Abänderung 2

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4a) **Der BEPS-Initiative liegt zudem die von den Staats- und Regierungschefs der G20 am 5./6. September 2013 bei ihrem Treffen in Sankt Petersburg abgegebene Erklärung zugrunde, in der diese ihren Wunsch zum Ausdruck bringen, dass Gewinne dort besteuert werden sollten, wo die wirtschaftlichen Aktivitäten, aus denen sie hervorgehen, ausgeübt werden und die Wertschöpfung stattfindet. In der Praxis hätte dies die Einführung einer einheitlichen Besteuerung mit einer formelbasierter Aufteilung der Steuereinnahmen auf die Staaten erfordert. Dieses Ziel wurde nicht erreicht.**

Donnerstag, 27. April 2017

Abänderung 3
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 5

Vorschlag der Kommission

- (5) **Erforderlich sind** Vorschriften, mit denen hybride Gestaltungen umfassend neutralisiert werden. Da die Richtlinie (EU) 2016/1164 nur für hybride Gestaltungen gilt, die sich aus den Wechselwirkungen zwischen den Körperschaftsteuersystemen der Mitgliedstaaten ergeben, hat der Rat (Wirtschaft und Finanzen) die Kommission am 20. Juni 2016 in einer Erklärung ersucht, bis Oktober 2016 einen Vorschlag über hybride Gestaltungen, an denen Drittländer beteiligt sind, vorzulegen, damit Vorschriften vorgesehen werden können, die mit den im BEPS-Bericht der OECD in Bezug auf Aktionspunkt 2 empfohlenen Vorschriften in Einklang stehen und nicht weniger wirksam sind als diese, sodass bis Ende 2016 Einigung erzielt werden kann.

Geänderter Text

- (5) **Es werden unbedingt** Vorschriften **benötigt**, mit denen hybride Gestaltungen **und Inkongruenzen bei Zweigniederlassungen** umfassend neutralisiert werden. Da die Richtlinie (EU) 2016/1164 nur für hybride Gestaltungen gilt, die sich aus den Wechselwirkungen zwischen den Körperschaftsteuersystemen der Mitgliedstaaten ergeben, hat der Rat (Wirtschaft und Finanzen) die Kommission am 20. Juni 2016 in einer Erklärung ersucht, bis Oktober 2016 einen Vorschlag über hybride Gestaltungen, an denen Drittländer beteiligt sind, vorzulegen, damit Vorschriften vorgesehen werden können, die mit den im BEPS-Bericht der OECD in Bezug auf Aktionspunkt 2 empfohlenen Vorschriften in Einklang stehen und nicht weniger wirksam sind als diese, sodass bis Ende 2016 Einigung erzielt werden kann.

Abänderung 4
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

- (5a) **Die Auswirkungen hybrider Gestaltungen sollten auch aus der Sicht von Entwicklungsländern berücksichtigt werden, und die Union und ihre Mitgliedstaaten sollten das Ziel verfolgen, Entwicklungsländer dabei zu unterstützen, mit solchen Auswirkungen umzugehen.**

Geänderter Text

Donnerstag, 27. April 2017

Abänderung 5
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 6

Vorschlag der Kommission

- (6) Da es [wie unter anderem in Erwägungsgrund 13 der Richtlinie (EU) 2016/1164 ausgeführt wird] entscheidend ist, dass weitere Arbeiten zu anderen hybriden Gestaltungen (z. B. solchen, die Betriebsstätten betreffen) durchgeführt werden, müssen in **dieser** Richtlinie auch hybride Gestaltungen bei Betriebsstätten behandelt werden.

Geänderter Text

- (6) Da es [wie unter anderem in Erwägungsgrund 13 der Richtlinie (EU) 2016/1164 ausgeführt wird] entscheidend ist, dass weitere Arbeiten zu anderen hybriden Gestaltungen (z. B. solchen, die Betriebsstätten, **einschließlich unberücksichtigter Betriebsstätten**, betreffen) durchgeführt werden, müssen in **der** Richtlinie (EU) 2016/1164 auch hybride Gestaltungen bei Betriebsstätten behandelt werden. **Bei der Behandlung solcher Gestaltungen sollte den in dem öffentlichen Diskussionspapier der OECD vom 22. August 2016 über BEPS Aktionspunkt 2 — Inkongruente Strukturen bei Zweigniederlassungen — enthaltenen empfohlenen Vorschriften Rechnung getragen werden.**

Abänderung 6
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 7

Vorschlag der Kommission

- (7) Zur Gewährleistung eines **umfassenden** Rahmens, der mit dem BEPS-Bericht der OECD über hybride Gestaltungen im Einklang steht, sollte die Richtlinie (EU) 2016/1164 auch Vorschriften für hybride Übertragungen, eingeführte Inkongruenzen und **Inkongruenzen bei doppelter Ansässigkeit enthalten**, um die Steuerpflichtigen davon abzuhalten, verbleibende Schlupflöcher **ausnutzen**.

Geänderter Text

- (7) Zur Gewährleistung eines Rahmens, der mit dem BEPS-Bericht der OECD über hybride Gestaltungen im Einklang steht **und nicht weniger wirksam ist als die dort empfohlenen Vorschriften**, sollte die Richtlinie (EU) 2016/1164 auch Vorschriften für hybride Übertragungen **und** eingeführte Inkongruenzen **enthalten** und **die gesamte Bandbreite der doppelten Abzüge angehen**, um die Steuerpflichtigen davon abzuhalten, verbleibende Schlupflöcher **auszunutzen**. **Diese Vorschriften sollten so weit standardisiert und koordiniert werden, wie das zwischen den Mitgliedstaaten möglich ist. Die Mitgliedstaaten sollten die Einführung von Sanktionen gegen Steuerpflichtige, die hybride Gestaltungen ausnutzen, in Erwägung ziehen.**

Donnerstag, 27. April 2017

Abänderung 7
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (7a) *Es müssen Vorschriften eingeführt werden, mit denen der Anwendung unterschiedlicher Zeiträume für die steuerliche Rechnungslegung in den einzelnen Steuergebieten ein Ende gesetzt wird, da diese zeitlichen Unterschiede zu Inkongruenzen bei den steuerlichen Ergebnissen führen. Die Mitgliedstaaten sollten dafür sorgen, dass die Steuerpflichtigen Zahlungen innerhalb einer angemessenen Frist in allen beteiligten Steuergebieten angeben. Die nationalen Behörden sollten außerdem sämtliche Gründe für hybride Gestaltungen prüfen und sollten etwaige Lücken schließen und aggressive Steuerplanung verhindern, anstatt sich lediglich darauf zu konzentrieren, Steuereinnahmen zu erzielen.*

Abänderung 8
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 8

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (8) Da die Richtlinie (EU) 2016/1164 Vorschriften zu hybriden Gestaltungen zwischen Mitgliedstaaten enthält, ist es angemessen, in dieser Richtlinie auch Vorschriften zu hybriden Gestaltungen mit Drittländern vorzusehen. Folglich sollten diese Vorschriften für alle Steuerpflichtigen gelten, die in einem Mitgliedstaat körperschaftsteuerpflichtig sind, einschließlich der Betriebsstätten von in Drittländern ansässigen Unternehmen. Zu erfassen sind alle hybriden Gestaltungen, bei denen mindestens eine der beteiligten Parteien in einem Mitgliedstaat körperschaftsteuerpflichtig ist.
- (8) Da die Richtlinie (EU) 2016/1164 Vorschriften zu hybriden Gestaltungen zwischen Mitgliedstaaten enthält, ist es angemessen, in dieser Richtlinie auch Vorschriften zu hybriden Gestaltungen mit Drittländern vorzusehen. Folglich sollten diese Vorschriften für alle Steuerpflichtigen gelten, die in einem Mitgliedstaat körperschaftsteuerpflichtig sind, einschließlich der Betriebsstätten von in Drittländern ansässigen Unternehmen. Zu erfassen sind alle hybriden Gestaltungen **oder damit zusammenhängende Vereinbarungen**, bei denen mindestens eine der beteiligten Parteien in einem Mitgliedstaat körperschaftsteuerpflichtig ist.

Donnerstag, 27. April 2017

Abänderung 9
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 9

Vorschlag der Kommission

- (9) **Mit den** Vorschriften zu hybriden Gestaltungen **sollte** gegen Inkongruenzen vorgegangen **werden**, die sich aus **den widersprüchlichen Steuervorschriften in zwei (oder mehr) Steuergebieten** ergeben. **Diese Vorschriften sollten jedoch keine Auswirkungen auf die allgemeinen Merkmale des Steuersystems eines Steuergebiets haben.**

Geänderter Text

- (9) **Es ist von wesentlicher Bedeutung, dass die** Vorschriften zu hybriden Gestaltungen **immer dann automatisch Anwendung finden, wenn Zahlungen die Grenze überschreiten, die beim Zahlenden abgezogen wurden, ohne dass ein Motiv der Steuervermeidung nachgewiesen werden muss, und dass damit** gegen Inkongruenzen vorgegangen **wird**, die sich aus **doppelten Abzügen, Konflikten bei der rechtlichen Einordnung von Finanzinstrumenten, Zahlungen oder Unternehmen oder Konflikten bei der Zuordnung von Zahlungen** ergeben. **Da hybride Gestaltungen zu einem doppelten Abzug oder zu einem Abzug bei gleichzeitiger steuerlicher Nichtberücksichtigung führen könnten, sind Vorschriften erforderlich, nach denen der betreffende Mitgliedstaat entweder den Abzug von Zahlungen, Aufwendungen oder Verlusten verweigert oder dem Steuerpflichtigen vorschreibt, die Zahlung in seinen steuerpflichtigen Einkünften zu berücksichtigen.**

Abänderung 10
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 9 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (9a) **Inkongruenzen bei Betriebsstätten liegen vor, wenn unterschiedliche Vorschriften für die Zuordnung der Einkünfte und Aufwendungen zwischen verschiedenen Teilen desselben Unternehmens im Steuergebiet der Betriebsstätte und im Steuergebiet der steuerlichen Ansässigkeit zu Inkongruenzen bei den steuerlichen Ergebnissen führen. Dazu gehören Fälle, in denen eine Inkongruenz dadurch entsteht, dass eine Betriebsstätte nach den Rechtsvorschriften des Steuergebiets der Zweigniederlassung unberücksichtigt bleibt. Die so entstandenen Inkongruenzen könnten zu Nichtbesteuerung bei gleichzeitiger steuerlicher Nichtberücksichtigung, doppeltem Abzug oder einem Abzug bei gleichzeitiger steuerlicher Nichtberücksichtigung führen und sollten daher beseitigt werden. Im Falle von unberücksichtigten Betriebsstätten sollte der Mitgliedstaat, in dem der Steuerpflichtige ansässig ist, dem Steuerpflichtigen vorschreiben, die Einkünfte, die andernfalls der Betriebsstätte zugeordnet würden, bei seinen steuerpflichtigen Einkünften zu berücksichtigen.**

Donnerstag, 27. April 2017

Abänderung 11
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 10

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (10) *Zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit sollte nur gegen die Fälle vorgegangen werden, in denen eine erhebliche Gefahr besteht, dass durch Nutzung hybrider Gestaltungen eine Besteuerung vermieden wird. Erfasst werden sollten daher hybride Gestaltungen zwischen einem Steuerpflichtigen und seinem verbundenen Unternehmen und hybride Gestaltungen, die sich aus einer strukturierten Vereinbarung mit einem Steuerpflichtigen ergeben.*

entfällt

Abänderung 12
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 11

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (11) *Eine hinreichend umfassende Definition des Begriffs „verbundenes Unternehmen“ für die Zwecke der Vorschriften zu hybriden Gestaltungen sollte auch Unternehmen erfassen, die derselben zu Rechnungslegungszwecken konsolidierten Gruppe angehören, Unternehmen, in denen der Steuerpflichtige maßgeblich Einfluss auf die Unternehmensleitung nimmt, und umgekehrt auch Unternehmen mit einem maßgeblichen Einfluss auf die Leitung des Steuerpflichtigen.*

entfällt

Abänderung 13
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 12

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (12) *Gegen Inkongruenzen, die vor allem die Hybridität von Unternehmen betreffen, sollte nur dann vorgegangen werden, wenn eines der verbundenen Unternehmen mindestens die tatsächliche Kontrolle über die anderen verbundenen Unternehmen ausübt. In diesen Fällen sollte folglich das verbundene Unternehmen an dem Steuerpflichtigen oder der Steuerpflichtige an dem Unternehmen eine Beteiligung in Form von Stimmrechten oder Kapital halten oder einen Anspruch auf mindestens 50 Prozent der Gewinne haben.*

entfällt

Donnerstag, 27. April 2017

Abänderung 14
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 15

Vorschlag der Kommission

- (15) Da hybride Gestaltungen bei Unternehmen, an denen Drittländer beteiligt sind, zu einem doppelten Abzug oder zu einem Abzug bei gleichzeitiger steuerlicher Nichtberücksichtigung führen **können**, sind Vorschriften erforderlich, nach denen der betreffende Mitgliedstaat je nach Fall entweder den Abzug von Zahlungen, Aufwendungen oder Verlusten verweigert oder **den** Steuerpflichtigen **auffordert**, die Zahlung in seinen steuerpflichtigen Einkünften zu berücksichtigen.

Geänderter Text

- (15) Da hybride Gestaltungen bei Unternehmen, an denen Drittländer beteiligt sind, **in einigen Fällen** zu einem doppelten Abzug oder zu einem Abzug bei gleichzeitiger steuerlicher Nichtberücksichtigung führen, sind Vorschriften erforderlich, nach denen der betreffende Mitgliedstaat je nach Fall entweder den Abzug von Zahlungen, Aufwendungen oder Verlusten verweigert oder **dem** Steuerpflichtigen **vorschreibt**, die Zahlung in seinen steuerpflichtigen Einkünften zu berücksichtigen.

Abänderung 15
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 17

Vorschlag der Kommission

- (17) Hybride Übertragungen können zu einer unterschiedlichen steuerlichen Behandlung führen, wenn infolge der Übertragung eines Finanzinstruments **im Rahmen einer strukturierten Vereinbarung** der zugrunde liegende Ertrag dieses Finanzinstrument so behandelt wird, als sei er gleichzeitig mehr als einer der an der Vereinbarung beteiligten Parteien zugeflossen. Der zugrunde liegende Ertrag ist gleichbedeutend mit den Einkünften im Zusammenhang mit und aus dem übertragenen Instrument. Diese unterschiedliche steuerliche Behandlung kann zu einem Abzug bei gleichzeitiger steuerlicher Nichtberücksichtigung oder zu einer Steuergutschrift in zwei verschiedenen Steuergebieten für dieselbe Quellensteuer führen. Solche Inkongruenzen sollten daher beseitigt werden. Im Falle eines Abzugs bei gleichzeitiger steuerlicher Nichtberücksichtigung sollten die gleichen Vorschriften gelten wie für die Neutralisierung hybrider Gestaltungen bei Finanzinstrumenten oder Unternehmen, die zu einem Abzug bei gleichzeitiger steuerlicher Nichtberücksichtigung führen. Im Falle einer doppelten Steuergutschrift sollte der betreffende Mitgliedstaat den sich aus der Steuergutschrift ergebenden Vorteil im Verhältnis zu den steuerpflichtigen Nettoeinkünften im Zusammenhang mit dem zugrunde liegenden Ertrag begrenzen.

Geänderter Text

- (17) Hybride Übertragungen können zu einer unterschiedlichen steuerlichen Behandlung führen, wenn infolge der Übertragung eines Finanzinstruments der zugrunde liegende Ertrag dieses Finanzinstrument so behandelt wird, als sei er gleichzeitig mehr als einer der an der Vereinbarung beteiligten Parteien zugeflossen. Der zugrunde liegende Ertrag ist gleichbedeutend mit den Einkünften im Zusammenhang mit und aus dem übertragenen Instrument. Diese unterschiedliche steuerliche Behandlung kann zu einem Abzug bei gleichzeitiger steuerlicher Nichtberücksichtigung oder zu einer Steuergutschrift in zwei verschiedenen Steuergebieten für dieselbe Quellensteuer führen. Solche Inkongruenzen sollten daher beseitigt werden. Im Falle eines Abzugs bei gleichzeitiger steuerlicher Nichtberücksichtigung sollten die gleichen Vorschriften gelten wie für die Neutralisierung hybrider Gestaltungen bei Finanzinstrumenten oder Unternehmen, die zu einem Abzug bei gleichzeitiger steuerlicher Nichtberücksichtigung führen. Im Falle einer doppelten Steuergutschrift sollte der betreffende Mitgliedstaat den sich aus der Steuergutschrift ergebenden Vorteil im Verhältnis zu den steuerpflichtigen Nettoeinkünften im Zusammenhang mit dem zugrunde liegenden Ertrag begrenzen.

Donnerstag, 27. April 2017

Abänderung 16
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 19

Vorschlag der Kommission

- (19) Bei eingeführten Inkongruenzen werden die Auswirkungen einer hybriden Gestaltung zwischen Parteien in Drittländern unter Verwendung eines nicht hybriden Instruments in das Steuergebiet eines Mitgliedstaates verlagert und damit die Wirksamkeit der Vorschriften zur Neutralisierung hybrider Gestaltungen untergraben. Eine in einem Mitgliedstaat abzugsfähige Zahlung kann verwendet werden, um Aufwendungen im Rahmen einer strukturierten Vereinbarung mit einer hybriden Gestaltung zwischen Drittländern zu finanzieren. Um gegen solche eingeführten Inkongruenzen vorzugehen, sind Vorschriften erforderlich, nach denen der Abzug einer Zahlung nicht zugelassen ist, wenn die entsprechenden Einkünfte aus dieser Zahlung direkt oder indirekt mit einem Abzug verrechnet werden, der sich aus einer zu einem doppelten Abzug oder zu einem Abzug bei gleichzeitiger steuerlichen Nichtberücksichtigung führenden Vereinbarung mit einer hybriden Gestaltung zwischen Drittländern ergibt.

Geänderter Text

- (19) Bei eingeführten Inkongruenzen werden die Auswirkungen einer hybriden Gestaltung zwischen Parteien in Drittländern unter Verwendung eines nicht hybriden Instruments in das Steuergebiet eines Mitgliedstaates verlagert und damit die Wirksamkeit der Vorschriften zur Neutralisierung hybrider Gestaltungen untergraben. Eine in einem Mitgliedstaat abzugsfähige Zahlung kann verwendet werden, um Aufwendungen im Rahmen einer strukturierten Vereinbarung mit einer hybriden Gestaltung zwischen Drittländern zu finanzieren. Um gegen solche eingeführten Inkongruenzen vorzugehen, sind Vorschriften erforderlich, nach denen der Abzug einer Zahlung nicht zugelassen ist, wenn die entsprechenden Einkünfte aus dieser Zahlung direkt oder indirekt mit einem Abzug verrechnet werden, der sich aus einer zu einem doppelten Abzug oder zu einem Abzug bei gleichzeitiger steuerlichen Nichtberücksichtigung führenden Vereinbarung mit einer hybriden Gestaltung **oder einer damit zusammenhängenden Vereinbarung** zwischen Drittländern ergibt.

Donnerstag, 27. April 2017

Abänderung 17
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 21

Vorschlag der Kommission

(21) Ziel dieser Richtlinie ist es, die Resilienz des Binnenmarkts insgesamt gegenüber hybriden Gestaltungen zu stärken. Dies kann nicht in ausreichendem Maße erreicht werden, wenn Mitgliedstaaten einzeln tätig werden, da die nationalen Körperschaftsteuersysteme unterschiedlich sind und das eigenständige Tätigwerden der Mitgliedstaaten nur die bestehende Fragmentierung des Binnenmarkts im Bereich der direkten Steuern reproduzieren würde. Ineffizienz und Verzerrungen in der Wechselwirkung unterschiedlicher nationaler Maßnahmen würden so fortgeschrieben. Die Folge wäre somit ein Mangel an Koordination. Dieses Ziel kann aufgrund des grenzübergreifenden Charakters hybrider Gestaltungen und der Notwendigkeit, Lösungen zu finden, die für den Binnenmarkt insgesamt tauglich sind, auf Unionsebene besser verwirklicht werden. Die Union kann daher im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht die vorliegende Richtlinie nicht über das zur Erreichung des genannten Ziels erforderliche Maß hinaus. Indem sie den erforderlichen Schutz für den Binnenmarkt vorsieht, wird mit der Richtlinie nur das Maß an Koordination innerhalb der Union angestrebt, das zur Erreichung ihrer Ziele notwendig ist.

Geänderter Text

(21) Ziel dieser Richtlinie ist es, die Resilienz des Binnenmarkts insgesamt gegenüber hybriden Gestaltungen zu stärken. Dies kann nicht in ausreichendem Maße erreicht werden, wenn Mitgliedstaaten einzeln tätig werden, da die nationalen Körperschaftsteuersysteme unterschiedlich sind und das eigenständige Tätigwerden der Mitgliedstaaten nur die bestehende Fragmentierung des Binnenmarkts im Bereich der direkten Steuern reproduzieren würde. Ineffizienz und Verzerrungen in der Wechselwirkung unterschiedlicher nationaler Maßnahmen würden so fortgeschrieben. Die Folge wäre somit ein Mangel an Koordination. Dieses Ziel kann aufgrund des grenzübergreifenden Charakters hybrider Gestaltungen und der Notwendigkeit, Lösungen zu finden, die für den Binnenmarkt insgesamt tauglich sind, auf Unionsebene besser verwirklicht werden. Die Union kann daher im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden, **auch indem sie von dem Ansatz eigenständiger Unternehmen zu einem ganzheitlichen Ansatz bei der Besteuerung multinationaler Unternehmen übergeht.** Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht die vorliegende Richtlinie nicht über das zur Erreichung des genannten Ziels erforderliche Maß hinaus. Indem sie den erforderlichen Schutz für den Binnenmarkt vorsieht, wird mit der Richtlinie nur das Maß an Koordination innerhalb der Union angestrebt, das zur Erreichung ihrer Ziele notwendig ist.

Abänderung 18
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 21 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(21a) **Um eine klare und wirksame Umsetzung sicherzustellen, sollte die Vereinbarkeit mit der OECD-Veröffentlichung mit dem Titel „Neutralisierung der Effekte hybrider Gestaltungen, Aktionspunkt 2 — Abschlussbericht 2015“ ein wesentlicher Faktor sein.**

Donnerstag, 27. April 2017

Abänderung 19
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 23

Vorschlag der Kommission

- (23) Die Kommission sollte die Umsetzung dieser Richtlinie **vier Jahre** nach ihrem Inkrafttreten bewerten und dem Rat darüber Bericht erstatten. Die Mitgliedstaaten sollten der Kommission alle für diese Bewertung erforderlichen Informationen übermitteln –

Geänderter Text

- (23) Die Kommission sollte die Umsetzung dieser Richtlinie nach ihrem Inkrafttreten **alle drei Jahre** bewerten **und dem Europäischen Parlament** und dem Rat darüber Bericht erstatten. Die Mitgliedstaaten sollten der Kommission alle für diese Bewertung erforderlichen Informationen übermitteln.

Abänderung 20
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 23 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (23a) *Die Mitgliedstaaten müssen verpflichtet sein, alle einschlägigen vertraulichen Informationen sowie bewährten Verfahren auszutauschen, damit Unstimmigkeiten zwischen den Steuersystemen bekämpft werden können und die einheitliche Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/1164 sichergestellt werden kann –*

Abänderung 21
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer - 1 (neu)
 Richtlinie (EU) 2016/1164
 Artikel 1 — Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (-1) **In Artikel 1 wird folgender Absatz angefügt:**

„Artikel - 9a gilt auch für alle Unternehmen, die von einem Mitgliedstaat als steuerlich transparent behandelt werden.“

Donnerstag, 27. April 2017

Abänderung 22**Vorschlag für eine Richtlinie****Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 1 — Buchstabe a**

Richtlinie (EU) 2016/1164

Artikel 2 — Absatz 4 — Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) Absatz 4 Unterabsatz 3 erhält folgende Fassung:

„Für die Zwecke des Artikels 9 fallen unter den Begriff ‚verbundenes Unternehmen‘ auch Unternehmen, die derselben zu Rechnungslegungszwecken konsolidierten Gruppe angehören wie der Steuerpflichtige, Unternehmen, in denen der Steuerpflichtige maßgeblich Einfluss auf die Unternehmensleitung nimmt, und Unternehmen mit einem maßgeblichen Einfluss auf die Leitung des Steuerpflichtigen. Ist an der hybriden Gestaltung ein hybrides Unternehmen beteiligt, wird diese Begriffsbestimmung dahingehend geändert, dass die Anforderung von 25 % durch eine Anforderung von 50 % ersetzt wird“;

entfällt

Abänderung 23**Vorschlag für eine Richtlinie****Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 1 — Buchstabe a a (neu)**

Richtlinie (EU) 2016/1164

Artikel 2 — Absatz 4 — Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

aa) in Nummer 4 wird Unterabsatz 3 gestrichen;

Abänderung 24**Vorschlag für eine Richtlinie****Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 1 — Buchstabe b**

Richtlinie (EU) 2016/1164

Artikel 2 — Absatz 9 — Unterabsatz 1 — Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

„(9) „hybride Gestaltung“ eine Situation zwischen einem Steuerpflichtigen und einem **verbundenen** Unternehmen **oder eine strukturierte Vereinbarung zwischen Parteien in unterschiedlichen Steuergebieten, in** der Unterschiede bei der **rechtlichen Einordnung eines Finanzinstruments** oder **Unternehmens** oder bei der **Einordnung einer gewerblichen Niederlassung als Betriebsstätte zu einem der folgenden Ergebnisse führen:**

„(9) „hybride Gestaltung“ eine Situation zwischen einem Steuerpflichtigen und einem **anderen** Unternehmen, **in der Unterschiede bei der rechtlichen Einordnung eines Finanzinstruments oder einer in dessen Rahmen geleisteten Zahlung zu einem der folgenden Ergebnisse führen oder diese auf** Unterschiede bei der **Anerkennung von Zahlungen, die an ein hybrides Unternehmen oder eine Betriebsstätte geleistet wurden, oder von Zahlungen, Aufwendungen oder Verlusten, die diesem entstanden sind, oder auf Unterschiede bei der Anerkennung einer fiktiven Zahlung zwischen zwei Teilen desselben Steuerpflichtigen oder bei der Anerkennung einer gewerblichen Niederlassung als Betriebsstätte zurückzuführen sind:**

Donnerstag, 27. April 2017

Abänderung 25**Vorschlag für eine Richtlinie****Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 1 — Buchstabe b**

Richtlinie (EU) 2016/1164

Artikel 2 — Absatz 9 — Unterabsatz 1 — Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) eine Zahlung wird in **dem** Steuergebiet, **aus** dem sie **stammt**, von der Steuerbemessungsgrundlage abgezogen, ohne dass **im** anderen Steuergebiet eine entsprechende steuerliche Berücksichtigung derselben Zahlung erfolgt („Abzug bei gleichzeitiger steuerlicher Nichtberücksichtigung“);

Geänderter Text

b) eine Zahlung wird in **einem** Steuergebiet, **in** dem sie **als getätigt angesehen wird** („**Steuergebiet des Zahlenden**“), von der Steuerbemessungsgrundlage abgezogen, ohne dass **in einem** anderen Steuergebiet, **in dem die Zahlung als erhalten angesehen wird** („**Steuergebiet des Zahlungsempfängers**“), eine entsprechende steuerliche Berücksichtigung derselben Zahlung erfolgt („Abzug bei gleichzeitiger steuerlicher Nichtberücksichtigung“);

Abänderung 26**Vorschlag für eine Richtlinie****Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 1 — Buchstabe b**

Richtlinie (EU) 2016/1164

Artikel 2 — Absatz 9 — Unterabsatz 1 — Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) bei einer unterschiedlichen **Einordnung** einer gewerblichen Niederlassung als Betriebsstätte werden Einkünfte in dem Steuergebiet, aus dem sie stammen, nicht besteuert, ohne dass im anderen Steuergebiet eine entsprechende steuerliche Berücksichtigung derselben Einkünfte erfolgt („Nichtbesteuerung bei gleichzeitiger steuerlicher Nichtberücksichtigung“).

Geänderter Text

c) bei einer unterschiedlichen **Anerkennung** einer gewerblichen Niederlassung als Betriebsstätte werden Einkünfte in dem Steuergebiet, aus dem sie stammen, nicht besteuert, ohne dass im anderen Steuergebiet eine entsprechende steuerliche Berücksichtigung derselben Einkünfte erfolgt („Nichtbesteuerung bei gleichzeitiger steuerlicher Nichtberücksichtigung“),

Abänderung 27**Vorschlag für eine Richtlinie****Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 1 — Buchstabe b**

Richtlinie (EU) 2016/1164

Artikel 2 — Absatz 9 — Unterabsatz 1 — Buchstabe c a (neu)

*Vorschlag der Kommission**Geänderter Text*

ca) eine Zahlung an ein hybrides Unternehmen oder eine Betriebsstätte führt zu einem Abzug bei gleichzeitiger steuerlicher Nichtberücksichtigung, wobei die Inkongruenz auf Unterschiede bei der Anerkennung von an die Betriebsstätte oder das hybride Unternehmen geleisteten Zahlungen zurückzuführen ist;

Donnerstag, 27. April 2017

Abänderung 28

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 1 — Buchstabe b

Richtlinie (EU) 2016/1164

Artikel 2 — Absatz 9 — Unterabsatz 1 — Buchstabe c b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

cb) eine Zahlung als Ergebnis einer Zahlung an eine unberücksichtigte Betriebsstätte führt zu einem Abzug bei gleichzeitiger steuerlicher Nichtberücksichtigung.

Abänderung 29

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 1 — Buchstabe b

Richtlinie (EU) 2016/1164

Artikel 2 — Absatz 9 — Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Hybride Gestaltungen treten nur insoweit auf, als **dieselben** in zwei Steuergebieten **abgezogenen Zahlungen, angefallenen Aufwendungen oder entstandenen Verluste den Betrag der Einkünfte übersteigen**, der **in beiden Steuergebieten** in der **Steuerbemessungsgrundlage berücksichtigt wird und derselben Quelle zugeordnet werden kann**.

Hybride Gestaltungen, **die auf Unterschiede bei der Anerkennung von Zahlungen, Aufwendungen oder Verlusten eines hybriden Unternehmens oder einer Betriebsstätte oder Unterschiede bei der Anerkennung einer fiktiven Zahlung zwischen zwei Teilen desselben Steuerzahlers zurückzuführen sind**, treten nur insoweit auf, als **der resultierende Abzug im Ursprungssteuergebiet mit einem Posten verrechnet wird, der nicht in beiden Steuergebieten einbezogen wird, in denen die Inkongruenz aufgetreten ist. Führt die Zahlung, die zu dieser hybriden Gestaltung führt, jedoch auch zu einer hybriden Gestaltung, die auf Unterschiede bei der rechtlichen Einordnung eines Finanzinstruments oder einer in dessen Rahmen erfolgten Zahlung oder auf Unterschiede bei der Anerkennung von Zahlungen an ein hybrides Unternehmen oder eine Betriebsstätte zurückzuführen ist, tritt nur insoweit eine hybride Gestaltung auf, als die Zahlung zu einem Abzug bei gleichzeitiger steuerlicher Nichtberücksichtigung führt**.

Donnerstag, 27. April 2017

Abänderung 30**Vorschlag für eine Richtlinie****Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 1 — Buchstabe b**

Richtlinie (EU) 2016/1164

Artikel 2 — Absatz 9 — Unterabsatz 3 — Einleitung

Vorschlag der Kommission

Als hybride Gestaltung gilt auch die Übertragung eines Finanzinstruments **im Rahmen einer strukturierten Vereinbarung mit einem** Steuerpflichtigen, wenn der zugrunde liegende Ertrag aus dem übertragenen Finanzinstrument für Steuerzwecke als gleichzeitig mehr als einer der an der Vereinbarung beteiligten, in unterschiedlichen Steuergebieten steuerlich ansässigen Parteien zugeflossen behandelt wird, mit einem der folgenden Ergebnisse:

Geänderter Text

Als hybride Gestaltung gilt auch die Übertragung eines Finanzinstruments **unter Beteiligung eines** Steuerpflichtigen, wenn der zugrunde liegende Ertrag aus dem übertragenen Finanzinstrument für Steuerzwecke als gleichzeitig mehr als einer der an der Vereinbarung beteiligten, in unterschiedlichen Steuergebieten steuerlich ansässigen Parteien zugeflossen behandelt wird, mit einem der folgenden Ergebnisse:

Abänderung 31**Vorschlag für eine Richtlinie****Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 1 — Buchstabe b a (neu)**

Richtlinie (EU) 2016/1164

Artikel 2 — Absatz 9 a (neu)

*Vorschlag der Kommission**Geänderter Text***ba) folgender Absatz wird angefügt:**

„(9a) ‚hybrides Unternehmen‘ jedes Unternehmen oder jede Vereinbarung, die nach den Rechtsvorschriften eines Steuergebiets als Person für Steuerzwecke gilt, und dessen bzw. deren Einkünfte oder Aufwendungen nach den Rechtsvorschriften eines anderen Steuergebiets als Einkünfte oder Aufwendungen einer oder mehrerer anderer Personen behandelt werden;“

Abänderung 32**Vorschlag für eine Richtlinie****Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 1 — Buchstabe b b (neu)**

Richtlinie (EU) 2016/1164

Artikel 2 — Absatz 9 b (neu)

*Vorschlag der Kommission**Geänderter Text***bb) folgender Absatz wird angefügt:**

„(9b) ‚unberücksichtigte Betriebsstätte‘ jede Vereinbarung, die so behandelt wird, als führe sie zu einer Betriebsstätte nach den Rechtsvorschriften des Steuergebiets des Hauptsitzes, und die nicht so behandelt wird, als führe sie zu einer Betriebsstätte nach den Rechtsvorschriften des Steuergebiets, in dem sich die Betriebsstätte befindet;“

Donnerstag, 27. April 2017

Abänderung 33**Vorschlag für eine Richtlinie****Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 1 — Buchstabe c**

Richtlinie (EU) 2016/1164

Artikel 2 — Absatz 11

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(11) **„strukturierte Vereinbarung“ eine Vereinbarung, die eine hybride Gestaltung umfasst, bei der die steuerlichen Folgen der Gestaltung in die Vereinbarung eingepreist sind, oder eine Vereinbarung, die so gestaltet wurde, dass eine hybride Gestaltung entsteht, es sei denn, es kann vernünftigerweise nicht davon ausgegangen werden, dass dem Steuerpflichtigen oder einem verbundenen Unternehmen die hybride Gestaltung bewusst war und der sich aus der hybriden Gestaltung ergebende Steuervorteil nicht geteilt wurde.**

entfällt

Abänderung 34**Vorschlag für eine Richtlinie****Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 1 — Buchstabe c a (neu)**

Richtlinie (EU) 2016/1164

Artikel 2 — Absatz 11 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ca) folgender Absatz wird angefügt:

„(11a) ‚Steuergebiet des Zahlenden‘ das Steuergebiet, in dem eine hybride Gestaltung oder eine Betriebsstätte eingerichtet ist, oder das Steuergebiet, in dem eine Zahlung als getätigt angesehen wird;“

Abänderung 35**Vorschlag für eine Richtlinie****Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 3**

Richtlinie (EU) 2016/1164

Artikel 9 — Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) Sofern eine hybride Gestaltung zwischen Mitgliedstaaten zu einem doppelten Abzug derselben Zahlungen, Aufwendungen oder Verluste führt, wird der Abzug **nur** in dem Mitgliedstaat **gewährt, aus dem die Zahlungen stammen bzw. in dem die Aufwendungen oder Verluste entstanden sind.**

(1) Sofern eine hybride Gestaltung zwischen Mitgliedstaaten zu einem doppelten Abzug derselben Zahlungen, Aufwendungen oder Verluste führt, wird der Abzug in dem Mitgliedstaat, **der das Steuergebiet des Investors ist, verweigert.**

Donnerstag, 27. April 2017

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Sofern eine hybride Gestaltung, an der ein Drittland beteiligt ist, zu einem doppelten Abzug derselben Zahlungen, Aufwendungen oder Verluste führt, verweigert der betreffende Mitgliedstaat den Abzug dieser Zahlungen, Aufwendungen oder Verluste, sofern dies das Drittland nicht bereits getan hat.

Wenn der Abzug im Steuergebiet des Investors nicht verweigert wird, wird der Abzug im Steuergebiet des Zahlenden verweigert. Sofern ein Drittland beteiligt ist, liegt die Beweislast dafür, dass ein Abzug von diesem Drittland verweigert wurde, beim Steuerpflichtigen.

Abänderung 36

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 3

Richtlinie (EU) 2016/1164

Artikel 9 — Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) Sofern eine hybride Gestaltung **zwischen Mitgliedstaaten** zu einem Abzug bei gleichzeitiger steuerlicher Nichtberücksichtigung führt, **verweigert** der Mitgliedstaat des Zahlenden **den** Abzug der **entsprechenden** Zahlung.

(2) Sofern eine hybride Gestaltung zu einem Abzug bei gleichzeitiger steuerlicher Nichtberücksichtigung führt, **wird der Abzug in dem Mitgliedstaat, der das Steuergebiet des Zahlenden ist, verweigert. Wenn der Abzug im Steuergebiet des Zahlenden nicht verweigert wird, schreibt der betroffene Mitgliedstaat dem Steuerpflichtigen vor, den Betrag der Zahlung, der andernfalls zu einer Inkongruenz führen würde, bei den Einkünften im Steuergebiet des Zahlungsempfängers zu berücksichtigen.**

Sofern eine hybride Gestaltung, an der ein Drittland beteiligt ist, zu einem Abzug bei gleichzeitiger steuerlicher Nichtberücksichtigung führt,

- i) verweigert der betreffende Mitgliedstaat den Abzug, wenn die Zahlung aus einem Mitgliedstaat stammt, oder*
- ii) fordert der betreffende Mitgliedstaat den Steuerpflichtigen zur Berücksichtigung dieser Zahlung in der Steuerbemessungsgrundlage auf, wenn die Zahlung aus einem Drittland stammt, es sei denn, das Drittland hat den Abzug bereits verweigert oder zur Berücksichtigung in der Steuerbemessungsgrundlage aufgefordert.*

Donnerstag, 27. April 2017

Abänderung 37

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 3

Richtlinie (EU) 2016/1164

Artikel 9 — Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Sofern **eine hybride Gestaltung zwischen Mitgliedstaaten, an der eine** Betriebsstätte beteiligt ist, zu Nichtbesteuerung bei gleichzeitiger steuerlicher Nichtberücksichtigung führt, fordert der Mitgliedstaat, in dem der Steuerpflichtige steuerlich ansässig ist, **den** Steuerpflichtigen **dazu auf**, die der Betriebsstätte zugeordneten Einkünfte in der Steuerbemessungsgrundlage zu berücksichtigen.

Sofern eine hybride Gestaltung, an der eine in einem Drittland belegene Betriebsstätte beteiligt ist, zu Nichtbesteuerung bei gleichzeitiger steuerlicher Nichtberücksichtigung führt, fordert der betreffende Mitgliedstaat den Steuerpflichtigen auf, die der in einem Drittland belegenen Betriebsstätte zugeordneten Einkünfte in der Steuerbemessungsgrundlage zu berücksichtigen.

Geänderter Text

(3) Sofern **an einer hybriden Gestaltung Einkünfte einer unberücksichtigten** Betriebsstätte beteiligt sind, die in dem Mitgliedstaat, in dem der Steuerpflichtige steuerlich ansässig ist, **nicht der Steuer unterliegen, schreibt dieser Mitgliedstaat dem Steuerpflichtigen vor, die Einkünfte, die andernfalls der unberücksichtigten** Betriebsstätte zugeordnet würden, **bei seinen steuerpflichtigen Einkünften** zu berücksichtigen.

Abänderung 38

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 3

Richtlinie (EU) 2016/1164

Artikel 9 — Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) Die Mitgliedstaaten verweigern jeden Abzug für eine Zahlung durch einen Steuerzahler, soweit mit dieser Zahlung direkt oder indirekt abzugsfähige Aufwendungen finanziert werden, die über eine Transaktion oder eine Reihe von Transaktionen zu einer hybriden Gestaltung führen.

Donnerstag, 27. April 2017

Abänderung 39**Vorschlag für eine Richtlinie****Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 3**

Richtlinie (EU) 2016/1164

Artikel 9 — Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Sofern eine Zahlung eines Steuerpflichtigen an ein **verbundenes** Unternehmen in einem Drittland direkt oder indirekt mit Zahlungen, Aufwendungen oder Verlusten verrechnet wird, die aufgrund einer hybriden Gestaltung in zwei unterschiedlichen Steuergebieten außerhalb der Union abzugsfähig sind, verweigert der Mitgliedstaat des Steuerpflichtigen den Abzug dieser Zahlung von der Steuerbemessungsgrundlage, es sei denn, eines der beteiligten Drittländer hat den Abzug der in zwei unterschiedlichen Steuergebieten abzugsfähigen Zahlungen, Aufwendungen oder Verluste bereits verweigert.

Geänderter Text

(4) Sofern eine Zahlung eines Steuerpflichtigen an ein Unternehmen in einem Drittland direkt oder indirekt mit Zahlungen, Aufwendungen oder Verlusten verrechnet wird, die aufgrund einer hybriden Gestaltung in zwei unterschiedlichen Steuergebieten außerhalb der Union abzugsfähig sind, verweigert der Mitgliedstaat des Steuerpflichtigen den Abzug dieser Zahlung von der Steuerbemessungsgrundlage, es sei denn, eines der beteiligten Drittländer hat den Abzug der in zwei unterschiedlichen Steuergebieten abzugsfähigen Zahlungen, Aufwendungen oder Verluste bereits verweigert.

Abänderung 40**Vorschlag für eine Richtlinie****Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 3**

Richtlinie (EU) 2016/1164

Artikel 9 — Absatz 5

Vorschlag der Kommission

(5) Sofern eine steuerlich entsprechend berücksichtigte abzugsfähige Zahlung eines Steuerpflichtigen **an ein verbundenes Unternehmen** in einem Drittland direkt oder indirekt mit einer Zahlung verrechnet wird, die der Zahlungsempfänger aufgrund einer hybriden Gestaltung nicht in seiner Steuerbemessungsgrundlage berücksichtigt, verweigert der Mitgliedstaat des Steuerpflichtigen den Abzug dieser Zahlung von der Steuerbemessungsgrundlage, es sei denn, eines der beteiligten Drittländer hat den Abzug der nicht berücksichtigten Zahlung bereits verweigert.

Geänderter Text

(5) Sofern eine steuerlich entsprechend berücksichtigte abzugsfähige Zahlung eines Steuerpflichtigen in einem Drittland direkt oder indirekt mit einer Zahlung verrechnet wird, die der Zahlungsempfänger aufgrund einer hybriden Gestaltung nicht in seiner Steuerbemessungsgrundlage berücksichtigt, verweigert der Mitgliedstaat des Steuerpflichtigen den Abzug dieser Zahlung von der Steuerbemessungsgrundlage, es sei denn, eines der beteiligten Drittländer hat den Abzug der nicht berücksichtigten Zahlung bereits verweigert.

Donnerstag, 27. April 2017

Abänderung 41**Vorschlag für eine Richtlinie****Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 3 a (neu)**

Richtlinie (EU) 2016/1164

Artikel - 9 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) folgender Artikel wird eingefügt:**„Artikel - 9a****Umgekehrte hybride Gestaltungen**

Wenn ein oder mehrere verbundene nichtansässige Unternehmen, die eine Beteiligung an einem hybriden Unternehmen halten, das in einem Mitgliedstaat eingetragen oder niedergelassen ist, in einem Steuergebiet oder in Steuergebieten angesiedelt sind, das bzw. die das hybride Unternehmen als Steuerpflichtigen betrachtet/betrachten, wird das hybride Unternehmen als in dem genannten Mitgliedstaat ansässig betrachtet und werden seine Einkünfte insoweit besteuert, wie diese Einkünfte nicht anderweitig nach den Rechtsvorschriften dieses Mitgliedstaats oder eines anderen Steuergebiets besteuert werden.“

Abänderung 42**Vorschlag für eine Richtlinie****Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 4**

Richtlinie (EU) 2016/1164

Artikel 9 a — Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Sofern Zahlungen, Aufwendungen oder Verluste eines Steuerpflichtigen, der sowohl in einem Mitgliedstaat als auch einem Drittland steuerlich ansässig ist, gemäß den jeweiligen Rechtsvorschriften dieses Mitgliedstaats und dieses Drittlandes in beiden Steuergebieten von der Steuerbemessungsgrundlage abzugsfähig sind, und diese Zahlungen, Aufwendungen oder Verluste in dem Mitgliedstaat des Steuerpflichtigen mit steuerpflichtigen Einkünften verrechnet werden können, die in dem Drittland nicht berücksichtigt werden, verweigert der betreffende Mitgliedstaat den Abzug dieser Zahlungen, Aufwendungen oder Verluste, sofern das Drittland dies nicht bereits getan hat.

Sofern Zahlungen, Aufwendungen oder Verluste eines Steuerpflichtigen, der sowohl in einem Mitgliedstaat als auch einem Drittland steuerlich ansässig ist, gemäß den jeweiligen Rechtsvorschriften dieses Mitgliedstaats und dieses Drittlandes in beiden Steuergebieten von der Steuerbemessungsgrundlage abzugsfähig sind, und diese Zahlungen, Aufwendungen oder Verluste in dem Mitgliedstaat des Steuerpflichtigen mit steuerpflichtigen Einkünften verrechnet werden können, die in dem Drittland nicht berücksichtigt werden, verweigert der betreffende Mitgliedstaat den Abzug dieser Zahlungen, Aufwendungen oder Verluste, sofern das Drittland dies nicht bereits getan hat. **Eine solche Verweigerung des Abzugs gilt auch für Fälle, in denen der Steuerpflichtige für steuerliche Zwecke „staatenlos“ ist. Die Beweislast dafür, dass ein Drittland den Abzug einer Zahlung, einer Aufwendung oder eines Verlusts verweigert hat, liegt beim Steuerpflichtigen.**

Donnerstag, 27. April 2017

P8_TA(2017)0136

Abkommen über operative und strategische Kooperation zwischen Dänemark und Europol ***Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 27. April 2017 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses des Rates über die Zustimmung zum Abschluss eines Abkommens über operative und strategische Kooperation zwischen dem Königreich Dänemark und Europol durch das Europäische Polizeiamt (Europol) (07281/2017 — C8-0120/2017 — 2017/0803(CNS))**

(Anhörung)

(2018/C 298/48)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Entwurf des Rates (07281/2017),
- gestützt auf Artikel 39 Absatz 1 des Vertrags über die Europäische Union in der durch den Vertrag von Amsterdam geänderten Fassung und Artikel 9 des Protokolls Nr. 36 über die Übergangsbestimmungen, gemäß denen es vom Rat angehört wurde (C8-0120/2017),
- unter Hinweis auf den Beschluss 2009/371/JI des Rates vom 6. April 2009 zur Errichtung des Europäischen Polizeiamts (Europol) ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 23 Absatz 2,
- unter Hinweis auf den Beschluss 2009/935/JI des Rates vom 30. November 2009 zur Festlegung der Liste der Drittstaaten und dritten Organisationen, mit denen Europol Abkommen schließt ⁽²⁾, in der durch den Durchführungsbeschluss (EU) 2017/290 des Rates ⁽³⁾ geänderten Fassung,
- unter Hinweis auf den Beschluss 2009/934/JI des Rates vom 30. November 2009 zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen zur Regelung der Beziehungen von Europol zu anderen Stellen einschließlich des Austauschs von personenbezogenen Daten und Verschlussachen ⁽⁴⁾, insbesondere auf die Artikel 5 und 6,
- unter Hinweis auf die Erklärung des Präsidenten des Europäischen Rates, des Präsidenten der Kommission und des Ministerpräsidenten Dänemarks vom 15. Dezember 2016, in der die operativen Erfordernisse, aber auch der Ausnahme- und Übergangscharakter der geplanten Übereinkunft zwischen Europol und Dänemark hervorgehoben werden,
- unter Hinweis auf die oben genannte Erklärung, in der hervorgehoben wurde, dass die geplante Übereinkunft an die weitere Zugehörigkeit Dänemarks zur Union und zum Schengen-Raum und an die Verpflichtung Dänemarks geknüpft ist, bis spätestens 1. Mai 2017 die Richtlinie (EU) 2016/680 ⁽⁵⁾ zum Datenschutz in polizeilichen Angelegenheiten uneingeschränkt in dänisches Recht umzusetzen, und dass Dänemark der Anwendung der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union und der Zuständigkeit des Europäischen Datenschutzbeauftragten zustimmen muss,
- unter Hinweis auf das Protokoll Nr. 22 zum Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf den Ausgang des dänischen Referendums vom 3. Dezember 2015 in Bezug auf das Protokoll Nr. 22 zum Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

⁽¹⁾ ABl. L 121 vom 15.5.2009, S. 37.⁽²⁾ ABl. L 325 vom 11.12.2009, S. 12.⁽³⁾ ABl. L 42 vom 18.2.2017, S. 17.⁽⁴⁾ ABl. L 325 vom 11.12.2009, S. 6.⁽⁵⁾ Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 89).

Donnerstag, 27. April 2017

- unter Hinweis auf seine legislative Entschließung vom 14. Februar 2017 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses des Rates zur Änderung des Beschlusses 2009/935/JI hinsichtlich der Liste der Drittstaaten und dritten Organisationen, mit denen Europol Abkommen schließt ⁽¹⁾, insbesondere die in Ziffer 4 gestellte Forderung, für die künftige Übereinkunft zwischen Europol und Dänemark eine Laufzeit von fünf Jahren festzulegen, um ihren Übergangscharakter im Hinblick auf eine dauerhaftere Übereinkunft zu gewährleisten,
- gestützt auf Artikel 78c seiner Geschäftsordnung,
- unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (A8-0164/2017),
 1. billigt den Entwurf des Rates;
 2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 3. fordert den Rat auf, es erneut anzuhören, falls er beabsichtigt, den vom Parlament gebilligten Text entscheidend zu ändern;
 4. fordert den Rat und die Kommission auf, dafür zu sorgen, dass das Europäische Parlament im Rahmen der Bewertung nach Artikel 25 des Abkommens über operative und strategische Kooperation zwischen dem Königreich Dänemark und Europol insbesondere durch den Gemeinsamen parlamentarischen Kontrollausschuss für Europol gemäß Artikel 51 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/794 ⁽²⁾ regelmäßig unterrichtet und konsultiert wird;
 5. fordert die Vertragsparteien auf, alle Möglichkeiten im Rahmen des Primär- und Sekundärrechts auszuschöpfen, um Dänemark nochmals die Vollmitgliedschaft bei Europol anzubieten;
 6. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie Europol zu übermitteln.

⁽¹⁾ Angenommene Texte, P8_TA(2017)0023.

⁽²⁾ Verordnung (EU) 2016/794 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) und zur Ersetzung und Aufhebung der Beschlüsse 2009/371/JI, 2009/934/JI, 2009/935/JI, 2009/936/JI und 2009/968/JI des Rates (ABl. L 135 vom 24.5.2016, S. 53).

Donnerstag, 27. April 2017

P8_TA(2017)0137

Ernennung eines Mitglieds des Rechnungshofs**Beschluss des Europäischen Parlaments vom 27. April 2017 über die vorgeschlagene Ernennung von Ildikó Gáll-Pelcz zum Mitglied des Rechnungshofs (C8-0110/2017 — 2017/0802(NLE))****(Anhörung)**

(2018/C 298/49)

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf Artikel 286 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, gemäß dem es vom Rat angehört wurde (C8-0110/2017),
 - gestützt auf Artikel 121 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltskontrollausschusses (A8-0166/2017),
- A. in der Erwägung, dass der Haushaltskontrollausschuss die Qualifikationen der vorgeschlagenen Kandidatin bewertet hat, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse nach Artikel 286 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union;
- B. in der Erwägung, dass der Haushaltskontrollausschuss in seiner Sitzung vom 12. April 2017 die Kandidatin, deren Ernennung zum Mitglied des Rechnungshofs der Rat vorschlägt, angehört hat;
1. gibt eine befürwortende Stellungnahme zu dem Vorschlag des Rates ab, Ildikó Gáll-Pelcz zum Mitglied des Rechnungshofs zu ernennen;
 2. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluss dem Rat und — zur Information — dem Rechnungshof sowie den übrigen Organen der Europäischen Union und den Rechnungskontrollbehörden der Mitgliedstaaten zu übermitteln.
-

Donnerstag, 27. April 2017

P8_TA(2017)0139

Programm zur Unterstützung von Strukturreformen für den Zeitraum 2017–2020 *I**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 27. April 2017 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Programm zur Unterstützung von Strukturreformen für den Zeitraum 2017–2020 und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1303/2013 und (EU) Nr. 1305/2013 (COM(2015)0701 — C8-0373/2015 — 2015/0263(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

(2018/C 298/50)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2015)0701),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2, Artikel 175 und Artikel 197 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C8-0373/2015),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 16. März 2016 ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses der Regionen vom 7. April 2016 ⁽²⁾,
 - unter Hinweis auf die vorläufige Einigung, die gemäß Artikel 69f Absatz 4 seiner Geschäftsordnung von dem zuständigen Ausschuss angenommen wurde, und auf die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 15. Februar 2017 gemachte Zusage, den Standpunkt des Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
 - gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für regionale Entwicklung sowie die Stellungnahmen des Ausschusses für Wirtschaft und Währung, des Haushaltsausschusses, des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten, des Ausschusses für Fischerei und des Ausschusses für Kultur und Bildung (A8-0374/2016),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

P8_TC1-COD(2015)0263

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 27. April 2017 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2017/... des Europäischen Parlaments und des Rates über die Auflegung des Programms zur Unterstützung von Strukturreformen für den Zeitraum 2017–2020 und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1303/2013 und (EU) Nr. 1305/2013

(Da Parlament und Rat eine Einigung erzielt haben, entspricht der Standpunkt des Parlaments dem endgültigen Rechtsakt, Verordnung (EU) 2017/825.)

⁽¹⁾ ABl. C 177 vom 18.5.2016, S. 47.

⁽²⁾ ABl. C 240 vom 1.7.2016, S. 49.

Donnerstag, 27. April 2017

P8_TA(2017)0140

Europäisches Jahr des Kulturerbes *I****Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 27. April 2017 zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Europäisches Jahr des Kulturerbes (COM(2016)0543 — C8-0352/2016 — 2016/0259(COD))****(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)**

(2018/C 298/51)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2016)0543),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 167 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C8-0352/2016),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses der Regionen vom 12. Oktober 2016 ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf die vorläufige Einigung, die gemäß Artikel 69f Absatz 4 seiner Geschäftsordnung von dem zuständigen Ausschuss angenommen wurde, und auf die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 15. Februar 2017 gemachte Zusage, den Standpunkt des Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
 - gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Kultur und Bildung sowie die Stellungnahme des Haushaltsausschusses (A8-0340/2016),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. billigt die dieser Entschließung beigefügte gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments und des Rates;
 3. nimmt die dieser Entschließung beigefügte Erklärung der Kommission zur Kenntnis;
 4. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
 5. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

P8_TC1-COD(2016)0259**Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 27. April 2017 im Hinblick auf den Erlass des Beschlusses (EU) 2017/... des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Europäisches Jahr des Kulturerbes (2018)***(Da Parlament und Rat eine Einigung erzielt haben, entspricht der Standpunkt des Parlaments dem endgültigen Rechtsakt, Beschluss (EU) 2017/864.)*

⁽¹⁾ ABl. C 88 vom 21.3.2017, S. 7.

Donnerstag, 27. April 2017

ANHANG ZUR LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG

GEMEINSAME ERKLÄRUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

Gemäß Artikel 9 des Beschlusses beläuft sich die Mittelausstattung für die Durchführung des Europäischen Jahres des Kulturerbes (2018) auf 8 Mio. EUR. Um die Vorbereitungen für das Europäische Jahr des Kulturerbes zu finanzieren, werden 1 Mio. EUR aus den vorhandenen Mitteln des Haushalts für 2017 bereitgestellt. Im Haushaltsplan für 2018 werden 7 Mio. EUR für das Europäische Jahr des Kulturerbes bereitgestellt und in einer Haushaltslinie ausgewiesen. Davon werden 3 Mio. EUR aus den derzeit für das Programm „Kreatives Europa“ vorgesehenen Mitteln finanziert und 4 Mio. EUR aus anderen vorhandenen Mitteln — ohne Nutzung der verfügbaren Spielräume und unbeschadet der Befugnisse der Haushaltsbehörde — neu priorisiert.

ERKLÄRUNG DER KOMMISSION

Die Kommission nimmt die Einigung der Mitgesetzgeber über die Einführung einer Mittelausstattung in Höhe von 8 Mio. EUR in Artikel 9 des Beschlusses des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Europäisches Jahr des Kulturerbes (2018) zur Kenntnis. Die Kommission weist darauf hin, dass es gemäß Artikel 314 AEUV das Vorrecht der Haushaltsbehörde ist, die Höhe der Mittel im Jahreshaushaltsplan zu genehmigen.

Donnerstag, 27. April 2017

P8_TA(2017)0141

Unionsprogramm zur Unterstützung spezieller Tätigkeiten im Bereich Rechnungslegung und Abschlussprüfung *I**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 27. April 2017 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 258/2014 zur Auflegung eines Unionsprogramms zur Unterstützung spezieller Tätigkeiten im Bereich Rechnungslegung und Abschlussprüfung für den Zeitraum 2014–2020 (COM(2016)0202 — C8-0145/2016 — 2016/0110(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

(2018/C 298/52)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2016)0202),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C8-0145/2016),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 25. Mai 2016 ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf die vorläufige Einigung, die gemäß Artikel 69f Absatz 4 seiner Geschäftsordnung von dem zuständigen Ausschuss angenommen wurde, und auf die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 15. März 2017 gemachte Zusage, den Standpunkt des Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
 - gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Währung (A8-0291/2016),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

P8_TC1-COD(2016)0110

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 27. April 2017 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2017/... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 258/2014 zur Auflegung eines Unionsprogramms zur Unterstützung spezieller Tätigkeiten im Bereich Rechnungslegung und Abschlussprüfung für den Zeitraum 2014-2020

(Da Parlament und Rat eine Einigung erzielt haben, entspricht der Standpunkt des Parlaments dem endgültigen Rechtsakt, Verordnung (EU) 2017/827.)

⁽¹⁾ ABl. C 303 vom 19.8.2016, S. 147.

Donnerstag, 27. April 2017

P8_TA(2017)0142

Unionsprogramm zur Erhöhung der Beteiligung von Verbrauchern an der Gestaltung der Unionspolitik im Bereich Finanzdienstleistungen *I**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 27. April 2017 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Auflegung eines Unionsprogramms zur Unterstützung spezieller Tätigkeiten zur Erhöhung der Beteiligung von Verbrauchern und anderen Endnutzern von Finanzdienstleistungen an der Gestaltung der Unionspolitik im Bereich Finanzdienstleistungen für den Zeitraum 2017–2020 (COM(2016)0388 — C8-0220/2016 — 2016/0182(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

(2018/C 298/53)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2016)0388),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 169 Absatz 2 Buchstabe b des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C8-0220/2016),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 19. Oktober 2016 ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf die vorläufige Einigung, die gemäß Artikel 69f Absatz 4 seiner Geschäftsordnung von dem zuständigen Ausschuss angenommen wurde, und die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 15. März 2017 gemachte Zusage, den Standpunkt des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
 - gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Währung und die Stellungnahme des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz (A8-0008/2017),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

P8_TC1-COD(2016)0182

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 27. April 2017 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2017/... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Auflegung eines Unionsprogramms zur Unterstützung spezieller Tätigkeiten zur stärkeren Einbindung von Verbrauchern und anderen Endnutzern von Finanzdienstleistungen an der Gestaltung der Unionspolitik im Bereich Finanzdienstleistungen für den Zeitraum 2017–2020

(Da Parlament und Rat eine Einigung erzielt haben, entspricht der Standpunkt des Parlaments dem endgültigen Rechtsakt, Verordnung (EU) 2017/826.)

⁽¹⁾ ABl. C 34 vom 2.2.2017, S. 117.

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union
2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE